Pol. g. 654 i

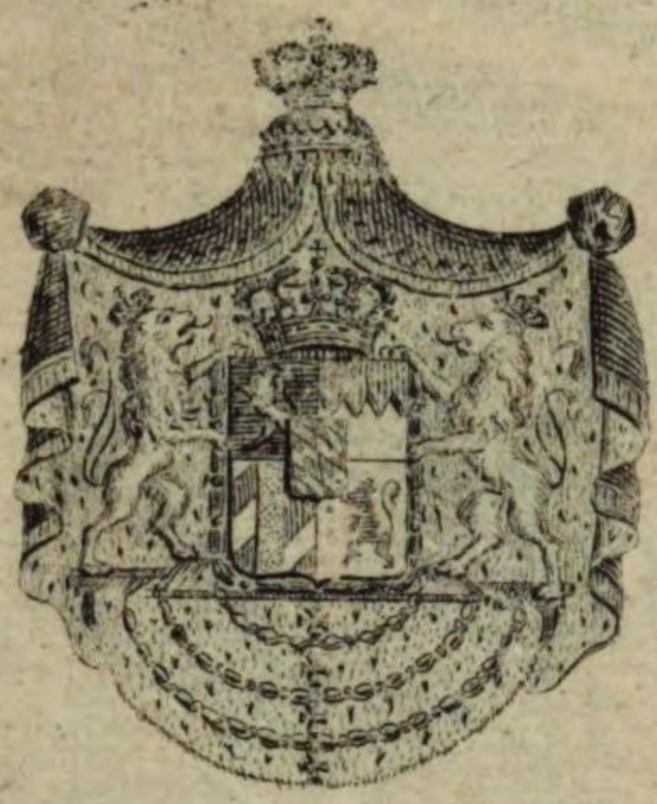

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36611355240016

<36611355240016

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Verantwortlichkeit der Minister.

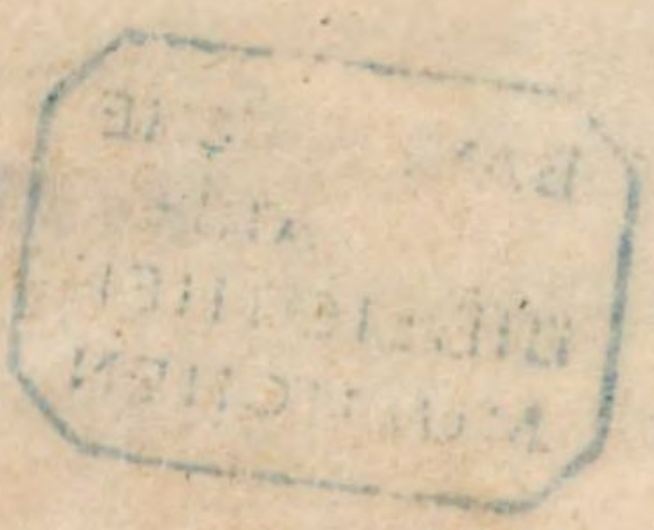

Mohl
Verantwort-
lichkeit
der Minister
1837.

135 G

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Die

Verantwortlichkeit

der

Minister

in

Einherrschaften mit Volksvertretung,

rechtlich, politisch und geschichtlich

entwickelt

von

Robert Mohl.

Tübingen,

in der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1837.

188. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Ein Gesetz über Minister-Verantwortlichkeit erscheint den Meisten als der Schlußstein eines constitutionellen Staatsgebäudes. Nicht selten schon wurde die endliche Erlassung oder wenigstens das Versprechen einer nahe bevorstehenden Bekanntmachung eines solchen Gesetzes als ein Nothanker betrachtet, wenn Mißmuth über Regirungs-Mißbräuche oder Mißtrauen in die verfassungsgetreue Sinnesweise einen Sturm herauf beschworen hatten.

Mag man nun von der absoluten und relativen Vortrefflichkeit des constitutionellen Systemes

und so namentlich dieses Theiles desselben denken, wie man will: die Sache besteht einmal, und zwar in einer großen Menge von Staaten. Sie muß also auf die möglich beste Weise eingerichtet, deßhalb aber auch genau untersucht und ernstlich überlegt werden. Durch Vernachläßigung wird Nichts klarer noch leichter ausführbar.

Von den, überdieß nicht sehr zahlreichen, ausführlichen legislativen Versuchen die Aufgabe zu lösen hat keiner sich eines allgemeinen Beifalles zu erfreuen. Um so mehr scheint also die Thätigkeit des Theoretikers hier noch am Platze zu seyn. Allein auch diese war bis itzt nicht groß. Da nun aber eben so schwürige und wohl noch schwürigere politische Probleme vielfache und selbst überschwenglich zahlreiche Bearbeiter gefunden haben; da sogar die gänzliche Hoffnungslosigkeit so mancher Gedanken und Plane von deren scharfsinnigster und leidenschaftlichster Behandlung nicht abhalten konnte: so muß die geringe Zahl Derjenigen, welche der Minister-Verantwortlichkeit eine nur etwas gründlichere wissenschaftliche Untersuchung gewidmet haben,

allerdings auffallen. Ich wenigstens weiß mir diese Scheu nicht genügend zu erklären.

Bei aller verhältnißmäßigen Achtung vor den Leistungen dieser wenigen Vorgänger glaubte ich daher zur Ausfüllung einer Lücke in dem Wissen und zur Beseitigung einer Verlegenheit und Rathlosigkeit im Leben beizutragen, wenn ich die Frage von der Minister-Verantwortlichkeit vom geschichtlichen sowohl, als vom juristischen und politischen Standpuncte aus auffassend zu lösen versuchte. Ueber eine besondere Legitimation zur Sache werde ich wohl in keinem Falle mich ausweisen müssen. Es ist der von mir bearbeitete Gegenstand von der Art, daß es zu seiner Behandlung keiner seltenen günstigen Verhältnisse bedarf. Uebrigens hat mir allerdings auch ein besonderer Anstoß nicht gefehlt, welcher zwar nicht meine Aufmerksamkeit zuerst dieser Frage zuwendete, doch aber mich zu genauerer und allseitiger Prüfung aufforderte, namentlich aber auch mit der Unzureichenheit der literarischen Hülfsmittel bekannter machte.

Ich wünsche natürlich, daß künftig letzter Mangel als gehoben betrachtet werde. Ob ich ein Recht zu diesem Wunsche habe, darüber mögen nun Andere günstig oder tadelnd entscheiden.

Tübingen, den 25. Mai 1837.

R. Mohl.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Inhalts-Verzeichniss.

Einleitung.

Begränzung und Feststellung des Gegenstandes.

Seite

§. 1. 1) Die Nothwendigkeit eines gerichtlichen Schutzes für eine Repräsentativ-Verfassung . . 3

§. 2. 2) Nothwendigkeit einer Strafgerichtsbarkeit . 28

§. 3. 3) Ueber die dieser Gerichtsbarkeit zu unterwerfenden Personen 36

§. 4. 4) Von der Minister-Verantwortlichkeit ins Besondere 61

§. 5. 5) Genauere Begränzung des Gegenstandes der folgenden Abhandlung 81

§. 6. 6) Literarische Notizen 88

Erstes Buch.

Dogmatische Abhandlung.

Erstes Kapitel.

Der Angeklagte.

Seite

§. 1. 1) Genauere Bestimmung des Begriffes Minister 105

§. 2. 2) Gemeinschaftliche Anklage mehrerer Minister 110

§. 3. 3) Ueber die Fortdauer der Verantwortlichkeit auch nach Niederlegung des Amtes . . 118

§. 4. 4) Von den Mitschuldigen, welche kein Ministerium bekleiden 121

Zweites Kapitel.

Das Vergehen.

1) Die objective Bestimmung der zu Staatsanklagen geeigneten Fälle:

§. 1. a. Die allgemeinen Grundsätze . . 127

§. 2. b. Fälle der Verantwortlichkeit, welche ausschließend einzelne bestimmte Minister betreffen 160

§. 3. c. Ueber die Auslegung einer Verfassungs-Urkunde 172

2) Die subjective Strafbarkeit:

§. 4. a. Ueber gesetzwidrige Absicht, Fahrläßigkeit und Irrthum 181

§. 5. b. Von der Entschuldigung wegen Nothfalles 187

Seite

§. 6. e. Von verfassungswidrigen Handlungen, welche mit Theilnahme der Stände-Versammlung vorgenommen wurden . . 202

§. 7. d. Theilnahme an einer Handlungsweise des Fürsten, welche für diesen den Verlust des Thrones zur Folge hatte. . 214

Drittes Kapitel.

Der Kläger.

§. 1. 1) Nothwendigkeit einer Beschränkung des Klagerechtes 217

2) Die möglichen Fälle:

§. 2. a. Eigens bestellte Censoren . . . 223

§. 3. b. Die Stände-Versammlung . . . 232

§. 4. 3) Freie Ausübung des dem Kläger eingeräumten Rechtes 251

§. 5. 4) Ueber das Recht des Klägers auf den Proceß zu verzichten 257

Viertes Kapitel.

Der Richter.

§. 1. 1) Die allgemeinen Erfordernisse eines zur Behandlung von Staatsprocessen tauglichen Gerichtes 270

2) Prüfung der einzelnen möglichen Einrichtungen.

a. Die ordentlichen Gerichte:

§. 2. α. Gerichte ohne Geschworene . . 285

§. 3. β. Gerichte mit Geschworenen . . 302

b. Das Oberhaus:

Seite

§. 4. α. Die Pairskammer 313

§. 5. β. Der Wahlsenat 329

c. Eigens errichteter Staatsgerichtshof:

§. 6. α. Allgemeines 335

§. 7. β. Politische Grundlage mit Beimischung von Richtern 344

§. 8. γ. Richterliche Grundlage mit Beimischung eines politischen Elementes . 351

§. 9. δ. Einzeln-Richter 359

§. 10. ε. Frei aus dem Volke gewählte Versammlung 365

§. 11. d. Ergebniß der Untersuchung . . . 372

§. 12. 3) Ueber die Zahl der Richter und über Ersatzmänner 378

§. 13. 4) Ueber Unfähigkeit nnd Recusation der Richter 385

§. 14. 5) Die äußere Stellung der Richter . . 398

§. 15. 6) Verhältniß derselben zur auffehenden Gewalt der Regirung 406

§. 16. 7) Einberufung des Gerichtes 413

Fünftes Kapitel.

Das Verfahren.

1) Allgemeines.

§. 1. a. Wahl der Maxime 416

§. 2. b. Mündlichkeit des Verfahrens . . 429

§. 3. c. Oeffentlichkeit desselben 442

2) Einzelne Theile des Verfahrens.

§. 4. a. Verhalten des Klägers 450

		Seite
§. 5.	b. Der Angeklagte während der Dauer des Processes	461
§. 6.	c. Von den Advocaten des Beklagten .	476
§. 7.	d. Die Einreden des Angeklagten . .	484
§. 8.	e. Das Ungehorsams-Verfahren . .	489
§. 9.	f. Vom Beweise	493
	g. Rechtsmittel:	
§. 10.	α. Des Verurtheilten	404
§. 11.	β. Des Klägers	521
§. 12.	γ. Des Staates	525

Sechstes Kapitel.

Das Urtheil.

§. 1.	1) Die Fällung des Urtheiles . . .	529
§. 2.	2) Freisprechende Erkenntnisse	537
	3) Straf-Erkenntnisse:	
§. 3.	a. Straf-Arten	545
§. 4.	b. Die Vollziehung des Urtheiles . .	567
§. 5.	c. Abolition und Begnadigung . . .	576
§. 6.	4) Verurtheilung zum Schadensersatze . .	581
§. 7.	5) Der Kostenpunct.	587

Zweites Buch.

Geschichtliches.

Erstes Kapitel.

England.

		Seite
§. 1.	1) Einleitung	597
	2) Einzelne Fälle:	
§. 2.	a. Anklage gegen den Oberkammerherrn Lord Latimer, Lord Nivil und Andere	604
§. 3.	b. Gegen Michael de la Pole, Grafen von Suffolk, Kanzler von England .	607
§. 4.	c. Gegen die Anhänger Richard's II. .	609
§. 5.	d. Gegen Thomas Fitz-Allan, Erzbischof von Canterbury	613
§. 6.	e. Gegen William de la Pole, Herzog von Suffolk	614
§. 7.	f. Gegen den Lord-Kanzler Bacon von Verulam, Viscount von St. Albans	618
§. 8.	g. Gegen Sir Henry Yelverton, General-Anwalt	622
§. 9.	h. Gegen den Lord-Schatzmeister Graven von Middlesex	624
§. 10	i. Gegen den Großadmiral u. s. w. Herzog von Buckingham	627
§. 11.	k. Gegen den Lord-Lieutenant von Irland Graven von Strafford . . .	632
§. 12.	l. Gegen den Siegelbewahrer Lord Finch	642
§. 13.	m. Gegen Sir Edward Herbert, General-Anwalt des Königes	644

Seite

§. 14. n. Gegen W. Laud, Erzbischof von Canterbury 647

§. 15. o. Gegen den Lord-Kanzler, Graven von Clarendon 654

§. 16. p. Gegen den Marine-Schatzmeister Seymour 660

§. 17. q. Gegen den Lord Schatzmeister Graven von Danby 662

§. 18. r. Gegen Thomas Herzog von Leeds, Präsidenten des Geheimenrathes . . 668

§. 19. s. Gegen William Graven von Portland, John Lord Sommers, Edward Graven von Oxford und Charles Lord Halifax, Minister Wilhelm's III. . . 670

§. 20. t. Gegen Henry Viscount Bolingbroke, Minist. der ausw. Angel., James Herzog von Ormond, Oberbefehlshaber, Thomas Graven von Strafford, Botschafter, und Robert Graven von Oxford, Kanzler der Schatzkammer . 674

§. 21. u. Gegen den Lord-Kanzler Graven von Macclesfield 681

§. 22. v. Gegen W. Hastings, General-Gouverneur von Ostindien 683

§. 23. w. Gegen den ersten Lord der Admiralität Henry Lord Melville 696

Zweites Kapitel.

Frankreich.

§. un. Anklage gegen die letzten Minister Karl's X. 702

Drittes Kapitel.

Deutschland.

Seite

§. un. Anklage gegen den kurhessischen Minister Hassenpflug 714

Viertes Kapitel.

Norwegen.

§. un. Anklage gegen den Staatsminister Löwenskiold 724

Einleitung.

Begränzung und Feststellung des Gegenstandes.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

§. 1.

1. Die Nothwendigkeit eines gerichtlichen Schutzes für eine Repräsentativ-Verfassung.

Durch Mißbrauch und Unthätigkeit war die unbeschränkte Fürstenherrschaft tief herabgekommen. Anderer Seits griff der bezeichnende Fehler der neuen Zeit, der Mangel an Resignation, immer weiter um sich. Deßhalb entstand seit fünfzig Jahren in einem bedeutenden Theile der europäisch-gebildeten Völker der lebhafte Wunsch, daß die Masse der Bürger auch Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten bekommen möchte. Zwar finden über den Umfang dieses Einflusses verschiedene Ansichten statt, indem die Einen für das Volk das Recht sich selbst nach Belieben zu regiren in Anspruch nehmen, die Anderen aber die Handhabung der Staatsgewalt bei den geschichtlich hergebrachten fürstlichen Familien ohne Widerstreit belassen wollen: allein hinsichtlich der Form des wünschenswerthen Einflusses hat von Anfang an eine merkwürdige Uebereinstimmung geherrscht. Es soll mittelst einer, verhältnißmäßig kleinen, Anzahl von Stellvertretern das Recht, welches es nun sey, geübt wer-

den. Das Beispiel Englands hat den Nordamerikanern und den später in beiden Halbkugeln ihnen nachfolgenden Nationen demokratischen Sinnes eben so gut vorgeleuchtet, als den Einwohnern der monarchischen Staaten, welche Verfassungen verlangten. So zeigt sich auch hier wieder, daß nichts seltener ist, als ein ganz neuer und eigenthümlicher Gedanke.

Kein Unbefangner wird läugnen wollen, daß die Idee der repräsentativen Demokratie, d. h. die Herrschaft der Mehrzahl, ausgeübt und verkörpert durch eine von dieser Mehrzahl gewählte und von ihr nach kurzen Zwischenräumen nach der jeweiligen Laune neu zusammengesetzte Versammlung von Stellvertretern, in sich folgerichtig und ein abgeschlossenes Ganzes ist. Nur weil in einem großen Lande und bei zahlreicher Bevölkerung eine Versammlung der sämmtlichen vollberechtigten Bürger nicht möglich ist, entschließt sich das regirende Volk zur Abordnung eines Ausschusses. Allein es bleibt der eigentliche Inhaber der Staatsgewalt; nur sein Wille darf Gesetz seyn, ohne daß Jemand aus selbstständigem, von dem des Volkes verschiedenartigem, Rechte widerstreiten könnte. Jedem steht frei, diese Herrschaft der Menge wenig wünschenswerth für sich zu finden, allein Keiner kann sagen, daß er, den Grundsatz einmal zugegeben, sein Recht nicht nach allen Seiten und bis in die äußersten Folgerungen verfolgen dürfe. — Dagegen mag man es immerhin als sehr zweifelhaft betrachten, ob der Grundgedanke der repräsentativen Monarchie ein richtiger ist. Hier wird dem aus eigenen erblichen Rechte regirenden Fürsten die Fülle der Staatsgewalt und deren ganze Anwendung auf den einzelnen Fall anvertraut;

dagegen den Regirten eine Reihe von negativen Rechten, welche nicht verletzt werden sollen, eingeräumt. Zur Wahrung derselben besteht eine aus den Reihen des Volkes hervorgehende Anzahl von Stellvertretern, welche das Recht und die Pflicht haben, alle Handlungen des Regenten genau zu controliren, und welchen sogar ausnahmsweise in einzelnen wichtigen Fällen ein Recht der Theilnahme an den Regirungshandlungen eingeräumt ist. Da ist denn nun die Frage, ob es einer richtigen Idee des Staatslebens entspricht, daß ein Dualismus gesetzlich begründet, ein positives und ein negatives Recht mit Angriffs- und Vertheidigungs-Waffen versehen einander gegenüber gestellt wird, jedoch so, daß beide an einzelnen Hauptpuncten der Stellung mit einander vermischt sind. Es verdient eine genaue Untersuchung, ob diese Gegeneinandersetzung würklich ein bleibender Zustand seyn kann, oder ob er mit Naturnothwendigkeit wieder zu einem in sich einigen und harmonischen Zustande führen muß. Anregend muß endlich noch, nicht blos für den Staatsmann sondern für das ganze lebende Geschlecht, die Erörterung der Frage seyn, welcher von den beiden Gegnern die größere Hoffnung des endlichen Sieges habe, ob also die Volksvertreter durch die im Herzen der feindlichen Stellung geöffnete Lücke einbrechen und die besiegte königliche Gewalt der parlamentarischen Allmacht unterwerfen werden, jener nur den gesetzlichen Schatten eines Daseyns übrig lassend; oder ob die im Anfange unzweifelhaft größere Gewalt der Regirung sich wenigstens in der Hauptsache als übermächtig erhalten und die Befugnisse der Volksvertreter auch der Würkung nach auf ein Recht der Bitte beschränken wird.

Sey dem nun aber Allem wie ihm wolle, die Erscheinung der Einherrschaft mit Volksvertretung besteht, und ist sogar zur weltgeschichtlichen Thatsache geworden. Sie wird auch, wenn ihr schon der Kreislauf aller menschlichen Dinge natürlich ebenfalls bevorsteht, sobald noch nicht von der Weltbühne wieder verschwinden. Zwei Generationen haben noch nicht hingereicht, sie überall zu verwirklichen, wo sie sich aus psychologischen Gründen noch Bahn brechen wird; noch weitere Generationen werden hingehen, bis sie ihre höchste Entwicklung gefunden, und dann einer andern, schwerlich beständigeren und tadelfreieren, Form Platz gemacht hat. Nichts kann daher wichtiger auch für das würkliche Leben seyn, als die verschiedenen Theile des ganzen Systemes genau zu untersuchen, und die starken und die schwachen Seiten kennen zu lernen, um letztere zu stützen und im Geiste des Ganzen auszubauen, damit möglichst großer Nutzen mit dem kleinsten Nachtheile aus demselben erzielt werde. Vielleicht ist zu dieser Arbeit keine Zeit tauglicher gewesen, als gerade die jetzige. Schon haben wir manchfache Erfahrungen gemacht, so daß wir nicht blos auf die leicht trügerische aprioriſche Berechnung uns verlassen müssen; und doch sind wir noch nicht abgestumpft durch lange Gewohnheit des Sehens und Ertragens. Wir nehmen das Bestehende noch nicht auch für das einzig Mögliche. Man wird sagen, dieß Alles sey das Geschäft der Mittelmäßigkeit. Möglich. Allein ist politische Mittelmäßigkeit nicht ein zweiter hervorstechender Zug im Charakter unserer Zeit?

Zu den wichtigsten aber auch den schwürigsten Fragen gehört denn nun die, wie in einer repräsentativen

Monarchie die von beiden Seiten möglichen Verletzungen der Rechte des andern Theiles auf eine gesetzliche und mit der Erhaltung des innern Friedens und Beibehaltung der eingeführten Verfassung verträgliche Weise zu verhindern und wieder auszugleichen sind?

Keines ausführlichen Beweises bedarf es natürlich, um zu zeigen, daß wirklich solche Verletzungen, und zwar von beiden Seiten, vorkommen können und vorkommen werden. Nicht nur liegt überhaupt in jeder Gewalt für den Menschen ein Reiz dieselbe immer weiter auszudehnen, sondern es sind hier noch besondere Gründe, welche von beiden Theilen Mißbrauch befürchten lassen. Die Regirung ist in der willkürlichen Anwendung der in ihre Hände gelegten Staatsgewalt durch die dem Volke und dessen Vertretern eingeräumten Rechte gehindert. Nun kann und muß es sich aber — auch ganz abgesehen von Fällen bloßen Irrthums über die Rechtsgränze — im Laufe der Zeit nicht selten ereignen, daß diese Schranken den Regirenden zuwider sind, sey es weil sie einer schlechten Leidenschaft im Wege stehen, z. B. der Verschwendung, Habsucht, Rache u. s. w., sey es weil ein seines guten Willens und seiner Einsicht sich bewußter, freilich aber in der Form ungesetzlicher, Drang nach Verbesserungen des Staatszustandes sich gehemmt findet. Nun ist aber der Regirung nothwendigerweise eine so große Menge von Mitteln anvertraut, daß sie im Stande ist jeden möglichen ungesetzlichen Widerstand gegen die Staatseinrichtungen niederzuschlagen. Diese große Gewalt kann aber von ihrem Inhaber auch zu der Durchsetzung eigener verfassungswidriger Plane mißbraucht werden, und es ist somit die Gefahr der von

der Regirung zu erwartenden Verletzungen um so bedeutender. [1]) — Das Volk und seine Stellvertreter dagegen befinden sich freilich nicht in der Lage, eine unmittelbar bereit liegende Gewalt zu einem verfahrungswidrigem Eingriffe in die Rechte der Regi-

---

1) Dieses Zugeständniß, daß die Regirung, und somit vor Allem der Fürst als deren Oberhaupt und bewegende Kraft, Unrecht thun könne, wird von einer großen Anzahl von Publicisten nicht getheilt, sondern sie nehmen das englische Rechtssprüchwort: the King can do no wrong, buchstäblich, und stellen die Rechtsfiction auf, daß der Fürst als gesetzlicher Schützer des Rechtes nichts Gesetzwidriges wollen könne, und daß eine subjective Rechtsverletzung sich gar nicht von ihm denken lasse. Wenn er also objectiv und thatsächlich ein Gesetz verletze, so könne dieß nur seyn, weil er das Recht nicht gekannt habe und schlecht berathen gewesen sey. Aus diesem Grunde sey also seine Unverletzlichkeit und die dafür eintretende Verantwortlichkeit seiner höchsten Beamten rechtlich nothwendig. — Da aber diese Fiction von der unwandelbaren Rechtsliebe des Fürsten psychologisch absurd, nach der Geschichte aller Zeiten eine handgreifliche Unwahrheit ist, so dient sie in jeder Beziehung sehr schlecht zur Begründung einer Staatseinrichtung, welche als der Hauptpfeiler des ganzen Systemes der beschränkten Fürstenschaft erklärt wird. Es ist diese Argumentationsweise um so wunderbarer, als — wie unten im §. 3. bewiesen werden wird — die Möglichkeit eines unrechtlichen Willens des Staatsoberhauptes gar wohl zugegeben, und dennoch die Unverantwortlichkeit desselben mit völlig zureichenden Gründen erwiesen werden mag. Sehr richtige Bemerkungen über die Unzulässigkeit dieser Rechtsfiction machte Rotteck schon 1822 in den Berathungen der Badischen 1sten Kammer (gegen Zachariä) s. deren Verh., Bd. I, S. 415 fg.

rung anzuwenden. Allein da theils die würkliche Gewalt allerdings in der Masse ruht, und die Regirung nur eine künstlich gebildete besitzt, theils die Stellvertreter ihr Controle- und Einwilligungs-Recht gar wohl wenigstens auf negative Weise mißbrauchen können: so ist die Möglichkeit eines Fehlers auch auf dieser Seite immerhin gegeben. Die Veranlassung zu einem solchen aber liegt eben in dem Dualismus der constitutionellen Monarchie, und namentlich darin, daß die Stellvertreter nur ausnahmsweise und fragmentarisch positive Mitregirungsrechte besitzen, nichts aber schwerer von Menschen ertragen wird, als nur ein Antheil an einer Gewalt, während man den gänzlichen Mangel wenig empfindet.

Allerdings fehlt es an und für sich nicht an Mitteln, um diese gegenseitigen Eingriffe zurückzuweisen. Allein sie sind zum Theile unzureichend, zum Theile mit solchen anderweitigen Nachtheilen verknüpft, daß man sie unmöglich empfehlen kann, zum Theile können sie aus Rechtsgründen nicht stattfinden.

Vorerst die Mittel, welche sich als unzureichend bei näherer Prüfung ausweisen. Es sind ihrer drei, von denen das erste der Regirung zur Bekämpfung feindseliger Plane der Volksvertreter dienen soll; das zweite den Ständen gegen die Regirung; das dritte beiden gemeinschaftlich. Nämlich: Auflösung der Ständeversammlung; allgemeine parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister; und ein Schiedsgericht zur Bestimmung des streitigen Sinnes einer Verfassungs-Bestimmung.

Daß eine Auflösung der Ständeversammlung nicht ausreicht, ist leicht zu zeigen. Sie wird näm-

lich allerdings die in ihren Rechten bedrohte Regirung schützen, allein nur in dem Falle, wenn nicht eine Versammlung von demselben oder vielleicht einem noch schlimmeren Geiste neu gewählt werden wird. Da nun aber ein Verbot der Wiedererwählung der nämlichen Volksvertreter unzulässig ist, weil es leicht das ganze constitutionelle System in seinen Grundlagen verderben könnte; da ferner selbst bei offenbarem Unrechte der Volksvertreter eine durch Partheiungen und ehrgeizige Führer der Menge aufgeregte Stimmung des Volkes eine Wiedererwählung herbeizuführen im Stande ist; so ergiebt sich auch, daß dieses Mittel allein die Rechte des Fürsten hinreichend, d. h. in allen Fällen, zu schützen nicht vermag. Wobei nicht einmal auf die in manchen Fällen unüberwindlichen thatsächlichen Schwürigkeiten, welche einer solchen Auflösung entgegenstehen können, Gewicht gelegt werden soll, noch darauf, daß dieses Mittel keine Bestrafuug der bereits begangenen Schuld mit sich führt.

Was aber zweitens das von Seiten der Stände anzuwendende Mittel betrifft, so ist leicht einzusehen, daß die allgemeine parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister, d. h. die Pflicht derselben der Ständeversammlung oder auch einer einzelnen Abtheilung derselben zu jeder Zeit und über alle Regirungshandlungen Rede zu stehen, einen vollständigen Schutz nimmermehr gewähren kann. [2]) Aller-

---

2) Richtige Bemerkungen über diese allgemeine parlamentarische Verantwortlichkeit, als über ein von der criminellen Anklage wegen einer bestimmten gesetzwidrigen Handlung wesentlich verschiedenes Verhältniß, sind enthalten

dings hat diese beständige, wenigstens beständig mögliche, Controle der Volksvertretung einen nicht zu berechnenden negativen Nutzen. Es wird wegen ihrer immerhin gar Vieles unterbleiben und gar Manches sonst Versäumte geschehen. Es ist sogar zuzugeben, daß, je strenger und männlicher dieses Recht von Seiten der Stände geübt wird, desto seltener die Nothwendigkeit kräftigerer Maasregeln eintreten kann. Allein gerade in den gefährlichsten Fällen kann sie nicht genügen. Ihre Folgen können nämlich nur seyn: ein Tadel des bereits Geschehenen; ein Verlangen, daß künftig Aehnliches unterbleibe; wenn der Zwiespalt größer wird, eine allgemeine feindselige Stimmung gegen die Regirung oder wenigstens gegen einzelne Organe derselben, woraus im äußersten Falle Verweigrung der Steuern und der Gesetze hervorgehen könnte. So unangenehm nun diese Folgen ohne Zweifel für die Regirung seyn müssen, so sind sie doch gegen einen entschiedenen Willen die Verfassung im Allgemeinen oder in einem einzelnen bestimmten Falle zu verletzen nicht genügend. Man betrachte sie einzeln. Bloser Tadel des bereits Geschehenen, und das darin stillschweigend liegende oder ausdrücklich damit verbundene Verlangen künftiger Unter-

---

in der Rede Lally Tollendal's, mit welcher er am 24. December 1816 seinen Vorschlag zu einem Gesetze über Staatsanklage begründete, so wie in der Rede des Siegelbewahrers Pasquier vom 3. Februar 1817, mit welcher er einen solchen Gesetzesentwurf Namens der Regirung übergab. Nur beweist das beiderseitige lange Verweilen bei dem an sich so klaren Puncte eine noch große Unwissenheit und Ungewandtheit in den Grundsätzen der constitutionellen Einrichtung.

lassung können weder die bereits begangenen Verfassungs-Verletzungen wieder gut machen, noch sind solche gelinde und von keinen fühlbaren Folgen für den Schuldigen verbundene Maasregeln im Stande prophylactisch zu wirken. Die mögliche üble Folge steht hier mit dem Vortheile der Erreichung des Zweckes in gar keinem Verhältnisse. Daß eine entschieden feindselige Stellung der Stände für die Regirung und für den einzelnen davon betroffenen Minister viele Störungen und Widerwärtigkeiten erzeugt, und somit allerdings als indirecter Zwang würken mag, ist zwar richtig: allein theils wird nicht schon jede einzelne verfassungsverletzende Handlung von solchen Folgen seyn, während doch auch sie bestraft und verhindert werden sollte; theils ist das Mittel in so ferne ganz unzweckmäßig, weil darunter nicht nur die schuldige Person, sondern auch noch weit mehr und häufiger die öffentliche Sache leidet. Es kann nimmermehr rathsam seyn, einen ganz örtlichen und vereinzelt zu beseitigenden Schaden durch Ergänzung einer allgemeinen schweren Krankheit zum Herauseitern zu bringen. Davon gar nichts zu sagen, daß ein Mann von vieler Keckheit oder von starker Ueberzeugung auch einen bitteren parlamentarischen Krieg, der ihn aber nicht unmittelbar und unvermeidlich persönlich berührt, wagen und lange führen kann, ohne sich dadurch irgend von seiner verfassungswidrigen Handlungsweise abbringen zu lassen. Besonders aber ist das Extrem einer solchen feindseligen Stimmung, nämlich eine Steuerverweigerung, theils wegen der allgemeinen Störung, welche sie in das ganze Staatsleben bringt, selbst wenn sie sich (wie dieß nach richtigen Grundsätzen allein seyn

darf) auf die nothwendigen Ausgaben nicht erstreckt, höchstens in den allerbedeutendsten Fällen vorzunehmen, und somit kein Schutz gegen minder bedeutende aber immer noch empfindliche Verletzungen; theils ist sie gegen eine zur völligen Verfassungs-Verletzung entschlossene und mit der nöthigen Kraft ausgerüstete Regirung gar kein Schutzmittel, indem dieselbe nun auch hinsichtlich der Abgaben die Verfassung verletzt. Und was endlich die Erklärung der Unwürdigkeit betrifft, so kann diese die Entlassung der Getadelten keineswegs als rechtlich nothwendige Folge nach sich ziehen, wenn dadurch nicht die Monarchie vernichtet werden soll. Ohne Zwangskraft ist sie aber nur ein Zeichen entschiedener Feindseligkeit, allein noch keine Sicherung des Sieges. [3])

---

3) B. Constant, (Respons. des ministres, ch. 7.) legt ein größeres Gewicht auf eine solche Unwürdigkeits-Erklärung. Er will, daß sie verfassungsmäßig verboten seyn soll, als ungerecht gegen die mit ihrer Vertheidigung nicht gehörten Beschuldigten, beleidigend gegen den Fürsten, und leicht mißbrauchbar wegen der Unbestimmtheit. Allein ein solches Verbot scheint kaum nöthig bei einer Maasregel, welche keineswegs eine Folge zu haben braucht, und sie läßt sich überdieß eigentlich gar nicht verhindern, da sie thatsächlich schon in einer entschiedenen feindseligen Majorität ausgesprochen ist. — Fälle entweder von Beschlüssen oder wenigstens von Anträgen einer Unwürdigkeits-Erklärung sind in der Geschichte des englischen Parliaments nicht so ganz selten. So z. B. der Antrag der Gemeinen im Jahre 1642 gegen den Herzog von Richmond (State Trials, Bd. IV, S. 111 fg.); Beschluß der Gemeinen gegen den Herzog von Lauderdale (das., Bd. VI, S. 1025 fg.); und den Herzog von Buckingham, (das., S. 1033 fg.)

Weit bedeutender jedenfalls als die bisher erörterten Mittel, allein doch keineswegs in allen Fällen ausreichend, ist die — in manchen Verfassungsurkunden gewählte und vom deutschen Bunde verallgemeinte — Niedersetzung eines Schiedsgerichtes zur Bestimmung des Sinnes eines zwischen Regirung und Ständen streitigen Punctes. [4]) Hier ist vor Allem nicht in Abrede zu stellen, daß es unmöglich ist, die aphoristischen Sätze einer Verfassungs-Urkunde mit solcher unzweideutigen Bestimmtheit und einer solchen Vollständigkeit abzufassen, daß keine Meinungsverschiedenheiten über den Sinn einzelner Bestimmungen obwalten können, und zwar um so weniger, als Verfassungsurkunden gewöhnlich das Ergebniß sehr bewegter und somit zu ruhiger Prüfung und Arbeit wenig geeigneter Zeiten sind. Eine Verschiedenheit der Auslegung kann daher zwischen Ständen und Regirung sogar bei beiderseits reinen Absichten gar leicht vorkommen. Beide gehen von verschiedenen Standpuncten aus, machen verschiedene Erfahrungen, und haben beinahe nothwendig verschiedene Richtungen. Sie müssen somit auch eine verschiedene vorgefaßte Meinung über die richtige Auslegung unklarer Verfassungs-

---

4) S. die Verfassungsurkunden des Kurf. Hessen, §. 154; des Königr. Sachsen, §. 153; des Fürstenthums H. Sigmaringen, §. 191. Auch der württembergische Verfassungsentwurf von 1817 hatte eine solche Einrichtung vorgeschlagen, die aber später nicht in die itzt gültige Verfassung übergieng. Die Bestimmung des deutschen Bundes ist getroffen in dem Beschlusse vom 30. Octob. 1834.

Sätze haben. Demnach ist der Gedanke, eine Einrichtung zu treffen, welche auf eine und billige dem Eigensinne oder der Eigensucht der Streitenden entzogene Weise die Zwistigkeiten schlichte, an und für sich nur lobenswerth. Eben so ist unzweifelhaft, daß eine tüchtige Ausführung der Idee sich gar wohl denken läßt. Durch Festsetzung von bestimmten Terminen, auf deren Versäumniß die nöthigen Präjudicien gesetzt sind, kann eine regelmäßige Ordnung der Anstalt erzwungen und Verschleppung der Sache verhindert werden. Schwüriger allerdings ist eine untadelhafte Bestimmung der Mitglieder des Schiedsgerichts, indem große Forderungen an die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Einsicht derselben gemacht werden müssen. Doch ist sie nicht unmöglich. Da natürlich von einer einseitigen Uebertragung des Geschäftes weder an Mitglieder der Stände noch an eine Verwaltungsstelle der Regirung die Rede seyn kann; da ferner eine Behörde, welche möglicherweise in die Lage kommen kann, sich richterlich mit der fraglichen Sache beschäftigen zu müssen, nicht zuerst schiedsrichterlich mit derselben zu thun haben kann [5]): so bleibt eine dreifache Möglichkeit. Entweder nämlich Uebertragung an auswärtige Sachverständige, oder Wahl von und aus

---

5) Ganz unpassend ist aus diesem Grunde, wenn — wie dieß im K. Sachsen und in Braunschweig festgesetzt ist, in Württemberg 1817 wenigstens vorgeschlagen war — der eigens gebildete Staatsgerichtshof selbst auch mit dem vorläufigen schiedsgerichtlichen Spruche beauftragt ist. Auch die Wahl des gewöhnlichen obersten Landgerichtes ist aus demselben Grunde, selbst wenn er nicht auch Staatsgerichts-

dem Volke, oder endlich Zusammensetzung von Candidaten der Regierung und der Stände. Daß die Auswärtigen in hohem Grade unabhängig und unbetheiligt sind, und daß sie auch leicht intelligent gewählt werden können, leuchtet ein: allein sie sind doch wohl zu verwerfen, da jeder Staat in sich organisirt seyn soll, und es unpassend und unschicklich ist, ein nothwendiges Staatsgeschäft bittweise von Fremden besorgen zu lassen. [6]) Bei der freien Wahl von und aus dem Volke dagegen dürfte es nicht nur in kleineren Staaten leicht an tauglichen Männern fehlen, sondern es ist vielleicht überhaupt eine neue Art von Volkswahlen als unwünschenswerth zu betrachten, weil sie zur Vermehrung der Partheiungen und Aufregungen im constitutionellen Staate beitragen müßte. Jeden Falls ist, als natürliches Ergebniß einer Volkswahl, nicht mit der nothwendigen Sicherheit auf Unpartheilichkeit der Mitglieder zu rechnen; das monarchische Element der Verfassung kann somit leicht blosgestellt, das demokratische ungerecht bevorzugt seyn.

---

hof wäre, nicht zu billigen, denn er kann immerhin in einzelnen Puncten und über einzelne Mitschuldige als Richter zu sitzen haben. Davon ganz abgesehen, daß eine solche Verwendung auf die Besetzung des Gerichtes eine nachtheilige Wirkung haben könnte.

6) Wenn freilich die auswärtigen Spruchmänner nicht von einem ganz fremden Staate geborgt werden müssen, sondern in einem Föderativ-Verhältnisse von den Mitgliedern gegenseitig gegeben und genommen werden, so hebt sich wenigstens theilweise die aus dem Standpuncte der Ehre und der Abgeschlossenheit des Staatsorganismus zu machende Einwendung.

Einer aus zwei gleichen Hälften von den beiden streitenden Theilen zusammengesetzte Behörde könnte, und müßte beinahe, zwar das Vertrauen und somit die beruhigende Kraft fehlen: allein dennoch verdient dieselbe wohl den Vorzug, und läßt sich von ihr Hülfe erwarten, da diesen von dem streitenden Theile Gewählten leicht noch eine weitere bedeutende Anzahl von Mitgliedern durch Loos oder Mischung von Loos und Wahl beigegeben und dadurch ein hinreichendes unpartheiisches Element beigegeben werden kann [7]). — Allein mit allen diesen Zugeständnissen und Einrichtungen ist noch keineswegs bewiesen, daß die Einsetzung eines Schiedsgerichtes einen durchaus zureichenden Schutz der Verfassung gewähre. Einmal kann es jeden Falls nur da überhaupt würken, wo dem Streite eine verschiedene Auslegung eines Verfassungs-Punctes zu Grunde liegt; in den unzähligen weitern Fällen aber, in welchen über eine unmittelbare und ganz unzweifelhafte Verfassungs-Verletzung geklagt werden muß, ist sie ohne alle Anwendung. Zweitens aber ist klar, daß sie auch in den anwendbaren Fällen unmöglich das einzige und letzte Mittel seyn kann, indem ein schiedsrichter-

---

7) Auf diese Weise werden die, allerdings ganz gegründeten, Vorwürfe entfernt, welche der Zusammensetzung des Kurhessischen Schiedsgerichts gemacht werden, und welche auch dessen Anwendung selbst in solchen Fällen, in welchen sonnenklar die Verfassungsvorschrift zu vollziehen war, verhindert haben. Vergl. meine Vertheidigungsschrift in den: Actenstücken die landst. Anklagen gegen den Minister Haßenpflug betreffend, S. 455 fg., und Murhard, Grundlage des Staatsrechts von Kurhessen, Bd. II, S. 619 fg.

licher Spruch nicht geeignet ist Willkühr und böse Absicht von Versuchen zurückzuhalten und sie dafür zu bestrafen.

Wendet man sich aber zu der zweiten Klasse von unpassenden Mitteln, zu denjenigen nämlich, welche als mit materiellen Nachtheilen verbunden bezeichnet wurden, so findet man, daß hierher gehören: die thatsächliche Widersetzlichkeit gegen verfassungswidrige Schritte, und die Anrufung fremder Regirungen um Schlichtung des Zerwürfnisses.

Es unterliegt zwar allerdings, was jenes erstere Mittel betrifft, keinem Anstande, daß der in seinen Rechten ungesetzlich Bedrohte nicht schuldig ist sich die Beeinträchtigung gefallen zu lassen, und daß er, wenn seinen gegründeten Vorstellungen, trotz der Erschöpfung aller gesetzlichen Mittel, kein Gehör geschenkt wird, sich thatsächlich widersetzen darf.

Es ist also einer Seits der Regirung in allweg gestattet, die ihr anvertraute Gesellschafts-Gewalt zur Selbstvertheidigung zu gebrauchen und nöthigen Falls mit den äußersten Zwangsmitteln die Widerstrebenden zum Gehorsam zu bringen. Eben so hat umgekehrt ander Seits das Volk nur verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten, und darf, wenn es wider Recht zu einer ungesetzlichen Beschränkung seiner Befugnisse will genöthigt werden, am Ende zu offenem Widerstande gegen die ungerecht und unbefugt handelnde Gewalt schreiten. Es wäre somit rechtlich gar wohl denkbar, daß für den Fall einer Verfassungsverletzung alsbaldiger thatsächlicher Widerstand gesetzlich angeordnet und sogar in seinen Graden und der Form der Anwendung zum

Voraus eingerichtet würde. Auch ist zu erwarten, daß die Aussicht auf entschiedenen Widerstand gegen jede Ungesetzlichkeit die Unterlassung mancher würklich veranlassen würde. Allein wem fallen nicht die unermeßlichen Nachtheile auf, welche ein auf diese Weise gesetzlich organisirter und bei jeder Gelegenheit würklich ausgeübter Zustand der rohen Gewalt nothwendig nach sich ziehen müßte? Nichts ist schrecklicher als Bürgerkrieg, und jede Veranlassung dazu ist möglichst zu vermeiden. Wie sehr aber sowohl die materiellen als die geistigen Interessen sogar bei einem nicht bis zu diesem äußersten Puncte gehenden thatsächlichen Streite zwischen Regirung und Volk leiden müßten, bedarf nicht erst der Erwähnung, und zwar muß natürlich dieser Nachtheil im Verhältnisse der steigenden Gesittigung zunehmen, indem jeder Einzelne immer mehr seine ganze Zeit und Kraft zu Erreichung der höher gesteckten Zwecke in Anspruch zu nehmen hat, eine Unterbrechung des geordneten und ruhigen Zustandes aber immer zahlreichere Verknüpfungen der Bildung und der Interessen zerstört. Nimmt man noch dazu, daß keineswegs eine Gewißheit für den Sieg des Rechtes bei diesem Gottesurtheile ist, so kann man sich keinen Augenblick bedenken, diese Art von Verfassungswahrung unbedingt zu verwerfen.

Minder nachtheilig zwar, aber dennoch nicht zu empfehlen, ist das zweite oben erwähnte Mittel, nämlich die Anrufung fremder Staaten um ihre Vermittlung und Entscheidung. Natürlich müßte dieser Beistand, wenn er würklich seinen Zweck erfüllen sollte, als beständige und in allen Fällen anwendbare Anstalt eingerichtet seyn, sey es, daß schon das An-

rufen des einen Theiles den Schiedsrichter berechtigte einzuschreiten, sey es gar, daß er unaufgefordert seine Garantie der bedrohten Verfassung geltend machen dürfte. Eben so unabweisbar ist, daß der zum Richter ausersehene Staat ein mächtigerer seyn muß, damit er auch im Stande sey seinen Aussprüchen den nöthigen Nachdruck im Falle einer Widersetzlichkeit zu geben. Einen unbedeutenden Staat müßte die einfachste Klugheit von selbst abhalten, sich einem Auftrage zu unterziehen, welcher zu seiner eigenen Beschämung ausfallen könnte. Unter diesen Voraussetzungen leuchtet nun ein, daß allerdings Gewaltthätigkeiten und Störungen des Friedens vermieden würden; es ist auch nicht geradezu unmöglich, daß die fremde Macht gerecht entschiede; und es haben daher würklich einzelne wenige constitutionelle Staaten dieses Mittel gewählt [8]). Allein es ist dagegen zu bedenken, daß durch einen solchen Auftrag der richtende Staat eine sehr fühlbare, und noch leichter zu mißbrauchende Suprematie erhält. Schon an und für sich ist es eines selbstständigen Staates unwürdig, wenn er die Entscheidung, welche Rechte seinem Regenten, welche dem Volke zustehen sollen, von einer fremden Regirung erhält. Er verliert dadurch das letzte und wichtigste Recht einer Staatsgesellschaft, Zwecke und Mittel des Vereines nach eigenem Gutdünken zu gestalten und zu

---

8) So haben einige der kleineren deutschen Staaten für ihre Verfassungen beim deutschen Bunde Garantie, und somit die Entscheidung von Streitigkeiten, nachgesucht, namentlich: Baden, Sachsen-Weimar, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg, Mecklenburg theilweise.

ändern. Denn die Einwendung, daß die richtende fremde Macht nur die Verfassung, wie sie eben sey, aufrecht zu halten, nicht aber eine auf gesetzlichem Wege und somit unter allseitiger Zustimmung der Theilnehmer vor sich gehende Veränderung derselben zu hindern berechtigt sey, kann deßhalb keinen Trost gewähren, weil es einer über die beabsichtigte Veränderung mißvergnügten Minderzahl wohl schwerlich an einem Vorwande, das ihr Unangenehme als eine zur Entscheidung des fremden Staates geeignete Verfassungsverletzung darzustellen, fehlen wird. Nicht minder ist zweitens einleuchtend, daß der Ehrgeiz der zum Richter bestellten fremden Macht in diesem Rechte jede nur beliebige Gelegenheit finden kann, seine eigenen Verhältnisse zu dem Staate, welcher seine Hülfe nachsucht, auf eine unbillig-vortheilhafte Weise zu ordnen. Wer einen Urtheilsspruch von dem Andern zu erwarten hat, ist von demselben immerhin abhängig, und selbst in solchen Fragen, welche mit der Verfassung auch nicht entfernt zusammenhängen, wird der bevormundete Staat nicht mehr frei seyn. Eine, an sich völlig gerechtfertigte, Selbstständigkeit könnte bei der nächsten, so leicht zu erregenden, Verfassungs-Frage gerächt werden. Davon gar nicht zu reden, daß ein solches Einmischungsrecht auf die leichteste Art zur Ueberziehung mit Executionstruppen und somit zur Unterhaltung eines beträchtlichen Theiles des fremden Heeres mißbraucht werden könnte. Wer aber kann irgend eine Gewähr dafür leisten, daß der Fremde sich nicht von Ehrgeiz und Habsucht früher oder später leiten lasse? Drittens ist auch in so ferne keine Sicherheit vorhanden, als es wohl denkbar ist, daß die

fremde Regirung für den einen der streitenden Theile Sympathieen hat, daß sie vielleicht auf mittelbare Art durch die Entscheidung dieses Streites im fremden Lande Schwürigkeiten in ihren eigenen Verhältnissen auf eine für sich günstige Weise beizulegen sucht. In der Regel wird sich allerdings eine solche partheiische Zuneigung für die Interessen der streitenden Regirung vorfinden; doch kann auch, je nach der Verfassung oder den augenblicklichen politischen Zuständen des fremden Landes, das Gegentheil wohl stattfinden. Endlich ist drittens unvermeidlich, daß nicht durch das Einmischungsrecht einer fremden, unabhängigen Macht ein ganz neues Element in die inneren Verhältnisse komme. Mag dasselbe auch hier und da dazu dienen eine Parthei von den äußersten Schritten abzuhalten, so wird auf der andern Seite gerade in den schwürigsten Verhältnissen diese Möglichkeit der Einmischung einer fremden Macht sonst unbekannte Verlegenheiten erzeugen. Nun sind Rücksichten zu nehmen, welche die Natur der Sache und der Stand der Partheien keineswegs verlangten; und schon dieß ist ein großes Uebel, daß jedes grundsatzlose und selbstsüchtige Umtreiben itzt leicht Rückhalt und Bedeutung erhält.

Als eine dritte unempfehlenswerthe Art von Auskunftsmitteln ist oben diejenige genannt worden, welcher Rechtsgründe entgegenstehen. Dieß ist aber der Fall bei der Erlassung eines besonderen Gesetzes, welches die bereits begangene Handlung als unerlaubt bezeichnen und den Thäter zugleich mit einer bestimmten Strafe belegen würde. Zwar steht dieser Art die Verfassung zu vertheidigen, oder besser gesagt zu rächen, das bei Fragen der constitutionellen Politik und

Rechtspflege allerdings höchst beachtenswerthe Beispiel von England zur Seite: allein mit Recht ist diese Sitte der bills of attainder von andern Staaten nicht nur nicht nachgeahmt, sondern zum Theile sogar ausdrücklich untersagt worden [9]). Es widerspricht nämlich allen Grundsätzen des Rechtes, wenn in der Ermanglung genügenden Beweises, und sogar gerade wegen dieses Mangels, wenn ferner ob einer bis itzt durch kein Gesetz irgend verpönten Handlung ein verhaßter Staatsmann ohne Gehör und Vertheidigung durch ein eigends wider ihn geschmiedetes Gesetz niedergeschlagen wird [10]). Unrecht durch Unrecht zu rächen, ist des Staates unwürdig und ihm unerlaubt. Und es findet um so weniger eine Entschuldigung statt, da es überdieß auch der Staatsklugheit unangemessen ist, die Wegräumung einer Verfassungs-Verletzung von der Zustimmung Solcher abhängig zu machen, welche, wo nicht nothwendiger- doch möglicherweise selbst betheiligt sind. Dieß kann aber sowohl bei den Ständen der Fall seyn, sogar wenn eine Auflösung den Bestrafungsversuch voranging, als bei dem Monarchen, der ja mit seinen Räthen einverstanden gewesen seyn kann, wenigstens sie itzt nicht verlassen will. Wo freilich die

---

9) Dieß ist namentlich geschehen von der Verf. Urk. der Vereinigten Staaten von N. A., Art. 1, §. 9.

10) Bekannt ist die schreiende Ungerechtigkeit, welche, nach den Grundsätzen des englischen Rechts beurtheilt, an Straffort auf diese Weise begangen wurde, als das zu seinem Untergange unter allen Umständen entschloßene Haus der Gemeinen mit der anfänglich eingereichten gerichtlichen Klage nicht auszureichen einsah. S. unten Buch II, Kap. 1, §. 11.

fürstliche Gewalt von der ständischen ganz verschlungen ist, wie dieß in Großbritannien geschah, da mag dieser Grund nicht viel in Betrachtung kommen: allein dieß ist weder in allen constitutionellen Staaten der Fall, noch auch recht oder wünschenswerth. Die Entschuldigung, daß das Mittel nur in Nothfällen gebraucht werde [11]), reicht nicht aus, da auch nicht entfernt der Beweis geliefert ist, daß nur dieses Mittel in einem Nothfalle angewendet werden könne.

Damit drängt sich denn aber der Gedanke von selbst auf, daß ein jede Gewaltthätigkeit ersetzender und vermeidender rechtlicher Ausspruch einer rein inländischen Behörde, mit andern Worten, daß ein gerichtlicher Spruch am zweckmäßigsten schützen und entscheiden würde. Warum soll auch nicht, so wie bei Steitigkeiten Einzelner ein unpartheiischer Richter Gründe und Gegengründe erwägt und nach dem Gesetze seine Entscheidung fällt, ebenfalls bei Streitigkeiten der beiden Hauptbestandtheile des Staatsvereines eine gerechte Erwägung und Entscheidung möglich seyn? Es handelt sich hier von Meinungsverschiedenheiten über die Gränze der gegenseitigen Rechte. In den Grundsätzen des Landes, gleichgültig ob sie in Einer Urkunde gesammelt oder zu verschiedener Zeit einzeln erlassen, vielleicht selbst nur durch unfürdenkliche Gewohnheit bestimmt sind, ist mittelbar oder unmittelbar die Quelle einer gerechten und für Alle verbindlichen

---

11) Dieser Vertheidigungs-Versuch wird gemacht von Lord Russel, Geschichte der engl. Reg., übers. von Kritz, Leip. 1825, S. 147 fg. Er selbst führt eine Reihe von Fällen an, in welchen die Anwendung dieser Form ganz ungerecht war.

Entscheidung zu finden. Die streitenden Theile haben ihre anerkannten und zur Führung des Streites ermächtigten Organe, so daß Keiner ungehört verurtheilt werden kann. Selbst in der Hitze von Partheikämpfen, welche so leicht die Forderungen der Gerechtigkeit übersehen läßt, ist die abgemessene und sichere Form eines gerichtlichen Verfahrens da immer noch der wirksamste Schutz gegen Gewaltthat, wo die Stärke nicht mehr auf der Seite des Rechtes ist. Die Geschichte weist, wie bemerkt, Beispiele nach, in welchen ein Unrecht nur durch Verlassen der vorgeschriebenen gerichtlichen Klage durchgesetzt werden konnte. Etwas Unschickliches und Unwürdiges aber ist in der Stellung eines Gerechtigkeit Suchenden und Erhaltenden so wenig, daß es vielmehr als der Triumph der politischen Gesittigung und als die harmonische Vollendung des Rechtsstaates betrachtet werden muß, wenn Volk und Regirung als solche ihre Ansprüche dem Ausspruche der Gerechtigkeit unterwerfen [12]). Die Furcht,

---

12) Es ist eine völlige Unklarheit der Begriffe, wenn der ungenannte Verfasser der Aristokratieen und Ministerverantwortlichkeit in reinen Monarchieen, S. 116 fg., die Behauptung aufstellt, daß nur in repräsentativen Demokratieen, oder in solchen Einherrschaften, deren Fürsten blos noch ein leerer Schein von Regirungsgewalt übrig geblieben sey, eine Minister-Verantwortlichkeit stattfinden könne, indem da, wo dem Staatsoberhaupte noch einige Gewalt zustehe, dasselbe durch seine Ehre gehalten sey, seinem Willen (mit Gewalt) Achtung zu verschaffen, wenn desselben unerachtet seine Minister in Anklagestand versetzt werden wollen. Warum denn soll es mit der Ehre des Fürsten eines Rechtsstaates unvereinbar seyn, sich einem Gesetze

daß Staatsgeheimnisse durch ein solches Verfahren veröffentlicht werden, wäre eine ganz unbegründete. Nicht nur ist die Zahl und die Bedeutung solcher Geheimnisse eine weit kleinere als wichtigthuende Unbedeutentheit glauben machen will, namentlich in einem constitutionellen Staate, dessen Regirung durch die Rednerbühne der Volksvertreter, durch die Presse und durch die allgemeine Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zu einer weit größeren Durchsichtigkeit genöthigt ist; sondern es handelt sich auch bei Anklagen in der Regel nur von bereits Vollbrachtem, wo dann ein Bekanntwerden viel weniger schaden kann. Ueberdieß hindert nichts in den erforderlichen Fällen ausnahmsweise, die Verhandlungen des Gerichtes bei geschlossenen Thüren vorzunehmen, und die Richter in solchem Falle auf Verschwiegenheit zu beeidigen [13]). — Kurz eine Einrichtung, welche Anarchie und Selbsthülfe verhin-

---

zu unterwerfen, und das Recht über streitige Rechtsverhältnisse entscheiden zu lassen? Wäre dieß begründet, so würde nur unbedingte Willkührherrschaft rechtlich möglich und gestattet seyn. — Eben so wenig mag mit Rotteck (Verh. der 1sten Badischen Kammer, 1820, H. 4, S. 635) eine besondere Schwürigkeit darin erkannt werden, daß hier nicht, wie in den übrigen Rechtsstreitigkeiten, der Richter im Namen der Gesammtheit richte, weil sich Regirung und Volk in zwei Partheien spalte. Der Richter erhält seinen Auftrag auch hier von der, zu einem verfassungsmäßigen Staate vereinten, Gesammtheit, und spricht im Namen der ewigen Gerechtigkeit. Gleichgültig ist dabei, wer die Partheien sind.

13) S. hierüber unten, Buch I, Cap. 5, §. 3.

dert, fremdem Ehrgeize die Gelegenheit zu schaden abschneidet, an die Stelle des Unfriedens den Ausspruch des Rechtes setzt, muß als durchaus wünschenswerth, ehrenvoll und würksam betrachtet werden. Die einzige schwürige Frage kann nur die seyn, wo der zwischen solchen Streitenden mit Ruhe und Unpartheilichkeit entscheidende Richter zu finden ist. Allein auch diese Schwürigkeit läßt sich, so weit in menschlichen Dingen Vollkommenes zu erwarten ist, wohl besiegen, wie dieß seiner Zeit ausführlich wird nachgewiesen werden.

Ist dieses aber in einem billigen Grade zu erreichen, so ist auch die Alternative nicht zu fürchten, daß entweder der reiche und mächtige Angeklagte die Richter bestechen werde, durch Sophismen und Redekünste das lossprechende Urtheil vorbereitend und herausputzend, oder daß der Sturm des Volksunwillens sein Opfer, vielleicht unschuldig jedenfalls formell ungerecht, verschlingen werde. Ersteres ist bei einem zahlreichen und wohlgewählten Gerichte schwerer und seltener, als Unmuth und Partheigeist hier und da glauben machen möchten; dieses aber zu vermeiden, trägt gerade die Einsetzung einer geordneten Behörde bei, von welcher strenges Gericht über Schuldige zu erwarten ist. Zeit gewinnen heißt bei solchen Ausbrüchen der Leidenschaft einer großen Menge Alles gewinnen, indem der Gährungsstoff, wenn er sich einmal entladen hat, in der Regel sobald nicht wieder sich sammelt. Diese Zeit aber wird von der Gerechtigkeit über die blinde Wuth gewonnen durch die alsbaldige Einleitung eines geregelten und doch die Einbildungskraft der Menge fesselnden Verfahrens. Es wird also erreicht,

nicht, „daß der Wallfisch mit dem Tönnchen spielt“,[14]) sondern daß der Blitz an der Wetterstange niederfährt.

§. 2.

2. Nothwendigkeit einer Strafgerichtsbarkeit.

Ist nun aber auch entschieden, daß die Eingriffe in die gegenseitigen verfassungsmäßigen Rechte, welche sich Regirung und Volk möchten zu Schulden kommen lassen, durch ein gerichtliches Urtheil am zweckmäßigsten beseitigt und dadurch auch überhaupt verhindert werden: so bleibt immer noch die Frage zu beantworten, ob es zweckmäßiger sey, den Rechtsstreit in der Form des bürgerlichen Processes zu behandeln, d. h. die beiden streitenden Theile, Regirung und Stände, in contradictorischer Verhandlung Gründe und Gegengründe für ihre sich widersprechenden Forderungen entwickeln zu lassen und darüber alsdann rechtskräftig zu entscheiden, oder ob die Verfassungsverletzung als ein Verbrechen angesehen und somit durch ein Strafurtheil das Ansehen und der Inhalt der Grundbestimmungen aufrecht zu erhalten sey?

In der Hauptsache scheint es gleichgültig, für welche Antwort man sich entscheide, indem durch beide Arten von Gerichten ein verletztes oder bedrohtes Recht gesichert und seine Gränze hergestellt werden kann. Wird der Streit im Wege des bürgerlichen Processes geschlichtet, so ist die Frage über die Gränze der bei-

---

14) So characterisirt Rehberg in seinen constitut. Phantasieen die Minister-Verantwortlichkeit.

derseitigen Rechtssphären allerdings der einzige Vorwurf der Untersuchung und des Urtheiles, und die Antwort wird unmittelbar und in vollständiger Entwicklung gegeben. Allein auch wenn der Strafrichter Demjenigen, welcher das Recht des Andern nicht achtete, dafür das vom Gesetze angedrohte physische Uebel zuerkennen soll, so muß er vor Allem darüber im Reinen seyn und sich ausgesprochen haben, ob und in wie weit ein Recht würklich verletzt wurde, mit andern Worten, welches Rechtsverhältniß zwischen beiden Partheien besteht. Denn nur in so weit ein Recht besteht, kann es auch auf eine strafbare Weise verletzt werden. Somit sind auch hier sowohl die Partheien genöthigt, ihre gegenseitigen Gründe ausführlich zu entwickeln, der Richter aber muß dieselben gewissenhaft prüfen und über sie entscheiden. Daß er dieses Urtheil seinem Hauptspruche, allenfalls in der Form von Entscheidungsgründen, vorangehen läßt, oder selbst auch dasselbe nur mittelst Induction zur Kenntniß bringt, ist für die Sache selbst völlig gleichgültig. Auch so wird die Frage rechtskräftig entschieden. Selbst wenn der Angeklagte als unzurechnungsfähig straflos gelassen, oder wenn er für unschuldig erklärt wird, ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus dem Urtheile, was der Richter als das materielle Recht der streitenden Theile ansieht. Jedem möglichen Zweifel kann mit leichter Mühe eine Verordnung über die Anführung der sämmtlichen Entscheidungsgründe begegnen.

Die nächste Frage wäre nun also die, ob nicht vielleicht der Wahl der einen oder der andern Verfahrens-Weise Rechtsgründe entgegenstehen? — Daß Niemand beeinträchtigt würde, wenn der Streit im Wege

des bürgerlichen Processes erledigt würde, bedarf wohl keines besondern Beweises. Wie könnte es einem Rechte zu nahe treten, wenn man aufgefordert wird, die Gründe anzugeben, auf welche ein gewisser Anspruch gestützt werden will, oder wenn der Gegner die Erlaubniß erhält, seine Gegengründe zu entwickeln? Zu ersterem könnte nur der sich nicht für verpflichtet erachten, welchem unbeschränkte Willkühr und gar keine Verbindlichkeit und Rechte Verträge zu achten, zustände; eine Voraussetzung, welche in der constitutionellen Monarchie nicht vorhanden ist, deren wesentlicher Charakter ja eben in der Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten besteht. Eine Beschwerde über das zweite aber wäre die schimpflichste Niedertretung alles Rechtes. — Allein es kann auch von keiner Seite eine begründete Klage geführt werden, wenn der Schuldige zu einer Strafe verurtheilt werden soll, und somit die Sache im Wege des Strafverfahrens untersucht wird. Jede Gesetzesübertretung ist eine verbotene Handlung. Es ist zwar möglich, daß nicht gerade eine bestimmte Strafe darauf gesetzt ist, oder daß nach Beschaffenheit der Umstände und Personen keine in dem einzelnen vorliegenden Falle zuerkannt werden kann: allein das Wenigste, was eine dem Anscheine nach unerlaubte und überdieß ausdrücklich von einem Betheiligten als solche bezeichnete Thatsache nach sich ziehen darf, ist doch, daß die Schuld oder Nichtschuld untersucht wird. Da nur dem Schuldigen ein Nachtheil aus dieser Untersuchung zugeht, so kann auch der völlig Unschuldige sich nicht über dieselbe beschweren. Könnte doch er selbst, wenn er sich verletzt fände, keine Genugthuung erhalten, wenn dieses Ver-

fahren dem Staate nicht zuständе. Da nun aber Niemand in Abrede ziehen wird, daß namentlich eine Verfassungs = Verletzung, also die Uebertretung des höchsten und allen andern Rechten zur Sicherung dienenden Gesetzes, eine verbotene und strafbare Handlung sey, so enthält auch eine Untersuchung im Wege des Strafprocesses an und für sich gegen Niemand ein Unrecht. Der Umstand, daß die in Untersuchung zu Nehmenden an der Spitze der Staatsangelegenheiten stehen, kann dem Rechte ihre gesetzwidrige Handlungen zu erforschen und zu bestrafen um so weniger Abbruch thun, als eben diese einflußreiche Stellung einen besonders kräftigen Schutz des Rechtes verlangt, und als keine Stellung in einem Rechtsstaate Straflosigkeit zur Folge hat. Nur die Person des Fürsten selbst macht hierin eine Ausnahme, und diese ist denn auch, wie sogleich näher wird ausgeführt werden (s. §. 3.) von jeder Verwicklung in einen Strafproceß wegen Verfassungs= Verletzung völlig frei zu lassen [1]). Eben so wenig kann da, wo sie erforderlich scheinen sollte, die Verurtheilung des Schuldigen zum Ersatze des von ihm veranlaßten materiellen Schadens der Einleitung der Sache im Wege des Strafverfahrens und überhaupt die Bestellung eines Strafrichters Eintrag thun, indem nicht nur dieser Punct füglich in einem eigenen Rechtsstreite abgemacht werden mag, sondern überdieß, wie bekannt, auch der Strafrichter auf Ansuchen des Verletzten über Schadensersatz zu erkennen berechtigt ist.

Somit kann denn die Frage, welche Verfahrensweise einzuschlagen sey, unbedenklich ganz aus dem

---

1) Vgl. B. Constant, de la respons. des ministres, ch. 5.

Gesichtspuncte der. Zweckmäßigkeit beantwortet werden. Und hier fällt es denn nicht schwer zu zeigen, daß die Entscheidung der Klagen über Verfassungs-Verletzungen nicht blos als Urtheile eines Civilgerichtes erfolgen dürfen, sondern daß dem Schuldigen eine entsprechende Strafe zukommen muß. Würde die absichtlichste und unverantwortlichste Kränkung der in dem Grundgesetze eingeräumten Rechte nichts weiter zur Folge haben können, als eine neue Feststellung des Rechtes, welches vielleicht nie einen Augenblick für irgend Jemand zweifelhaft war, so bestände so gut als kein gerichtlicher Schutz der Verfassung. Der Vortheil wäre offenbar beständig auf Seiten des eine Verletzung Versuchenden. Er hätte immer die beiden möglichen Glücksfälle für sich, entweder gar nicht angeklagt zu werden, oder von dem Gerichte einen günstigen Spruch zu erhalten; gegen sich aber hätte er nichts, als die Möglichkeit seinen Zweck vereitelt zu sehen, d. h. in seiner bisherigen Lage zu bleiben. Daß dieses nun aber kein hinreichendes Abhaltungsmittel wäre, fällt in die Augen. Man mag den Zweck und den Nutzen der Strafe setzen in was man will, immerhin muß man zugeben, daß die bloße strafloße Verweisung auf das Gesetz und seine Gränzen keineswegs genügen würde, um die zu Verletzungen Geneigten in Schranken zu halten. Es kann dieß um so weniger erwartet werden, als ihnen immer frei stünde an die Stelle eines vom Richter zurückgewiesenen Versuches alsbald und so oft einen neuen treten zu lassen, bis Zufall oder Ermüdung von Gegner oder Richter endlich einmal die Absicht erreichen ließen. Die im gewöhnlichen Leben als Abhaltungsgrund gegen muthwillige Civil-Processe dienende

Besorgniß der Verurtheilung in die Proceß-Kosten, käme natürlich hier in keinen Betracht. Daß der Nachtheil nicht einmal den Schuldigen träfe, sondern von öffentlichen Kassen oder durch freiwillige Parthei-Beiträge getragen würde, wäre überdieß sehr leicht zu bewürken. Kurz, es wäre kindisch, in solcher Einrichtung einen Schutz gegen die nicht selten starken Reize zur Verletzung der Verfassung zu finden, und unwürdig, mit der Rechtspflege solches Spiel treiben zu lassen.

Die Besorgniß, daß eine strenge Verantwortung einen ängstlichen und selbstischen Minister dazu bewegen werde, überall, wo er möglicherweise anstoßen könnte, lieber gar nichts oder möglichst wenig zu thun, offenbar zu großem allgemeinen Nachtheile [2]), ist aus doppeltem Grunde als unbegründet zurück zu weisen. Einmal kann kein Zweifel darüber seyn, daß auch wegen Unterlassungen eine Anklage statt findet (s. unten, Buch 1, Cap. 2, §. 1.), so daß durch negatives Verharren keine Sicherung der Person erzielt würde. Zweitens ist nicht zu vergessen, daß es sich nur von Verfassungs-Verletzungen hier handelt, solche aber zu vermeiden, ist in den gewöhnlichen Fällen nicht so schwer, daß sich ein für einen Ministerposten irgend nach Kraft und Kopf tauglicher Mann dadurch in solchem Grade einschüchtern lassen kann.

Wenn endlich der Gedanke schon vielen Beifall gefunden hat [3]), zwischen den schweren Vergehen und

---

2) Diese Besorgniß äußerte der großh. hessische Minister Du Thil. S. die Verhandl. der 1sten Kammer der großh. hess. Stände-Versamml. 1820, H. 1, S. 62.

3) Die Festsetzung einer bloßen Civil-Verantwortlichkeit bei

den leichteren Fehlern, namentlich wenn sich dieselben auf den Staatshaushalt beziehen, in der Art zu unterscheiden, daß nur für die ersteren ein Strafverfah-

---

gewissen Arten von Verfassungs-Uebertretungen ist zuerst in dem am 20sten April 1833 (von dem Abgeordneten Béranger) in der französischen zweiten Kammer erstatteten Kommissions-Berichte über einen die Minister-Verantwortlichkeit betreffenden Gesetzes-Entwurf vorgeschlagen, und sodann von der Regirung selbst in dem am 10ten Jänner 1834 übergebenen neuen Gesetzes-Entwurfe angenommen worden. Später jedoch ist die Regirung wieder von diesem Gedanken abgegangen, nur freilich aus einem nicht ganz stichhaltigen Grunde. Wenn sie nämlich anführt, daß sonst Männer von Vermögen und wünschenswerther Denkungsweise die in vielfacher Beziehung allzugefährlich gewordenen Ministerstellen gar nicht mehr annehmen würden: so kann dagegen immerhin mit Recht eingewendet werden, einmal, daß sich solche Männer durch Vermeidung von Verfassungswidrigkeiten gar wohl vor einer Verurtheilung zu einem Schadenersatze zu hüten im Stande seyn würden, und zweitens, daß auch bei einem principaliter einzuhaltenden Strafverfahren eine Verurtheilung zu einem Schadenersatze im vorkommenden Falle gar nicht ausgeschlossen ist. Die verfassungswidrigen Handlungen, wegen welcher diese Civil Verantwortlichkeit eintreten sollte, waren aber folgende: „Jeder schwere Fehler in der Ueberwachung der Vollziehung der Gesetze und Bestimmung hinsichtlich des Staatsrechnungswesens, so wie der Erhaltung des öffentlichen Vermögens; jedes ohne Zustimmung der Kammer oder unter Verletzung der gesetzlichen Bedingungen abgeschlossene Anlehen; jede die Gränzen des Gesetzes oder der Nothwendigkeit überschreitende Ausgabe von Schatzkammerscheinen; jede den Staatsschatz verpflichtende Garantie eines fremden Anlehens; jede nicht-etatsmäßige Ver-

ren bestände, die letzteren dagegen durch einen im Wege des Civil-Processes zu bestimmenden Schadenersatz abzurügen wären: so scheint doch eine nähere Betrachtung zu seiner Verwerfung führen zu müssen. Einmal ist nämlich die Verletzung auch eines minder bedeutenden Verfassungspunctes immerhin eine Handlung, welche für den zurechnungsfähigen, auch sonst nicht genügend entschuldigten Thäter eine Strafe gar wohl zur Folge haben darf und soll. Eine solche Handlung ist wenigstens wegen ihrer mittelbaren Folgen immer gefährlich, und es kann somit die Strafpolitik nicht rathen, sie nur nach den unmittelbaren materiellen Schaden zu behandeln. Ist dieß doch eine allgemeine Rücksicht, welche bei verbotenen Handlungen nie außer Augen gesetzt wird. Zweitens aber dürfte die genauere Abgränzung und Bestimmung der beiden Arten von Verfassungs-Verletzungen eine außerordentlich schwere Aufgabe seyn, und nur allzu leicht der Willkühr, sey es daß sie unbillige Strenge oder unverdiente Befreiung von wohlverdienten Folgen beabsichtigte, sehr bequeme Gelegenheit geben. Drittens fragt sich, ob nicht wenigstens in manchen Fällen die bloße Verurtheilung zu einer Geldentschädigung ganz würkungslos gemacht werden könnte durch Uebernahme derselben auf die der Regirung anvertrauten geheimen Gelder, oder ob sie nicht vielleicht zu einer Reihe von Mißbräuchen und unerlaubten Gelderwerbungen führen würde? Gegen diese Bedenklichkeiten kommt der an-

---

wendung von Staatsgeldern, falls dieselbe nicht ausnahmsweise durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt seyn sollte."
Vgl. über diesen Gegenstand noch unten Buch I, Cap. 2, §. 1.

gebliche Vortheil der Vermeidung allzu häufiger Staats-Processe um so weniger in Anschlag, als wegen Kleinigkeiten keine, ihre Stellung und die Wichtigkeit des Falles irgend in Erwägung ziehende, Ständeversammlung Klage führen wird, bedeutendere Verfehlungen gegen die Verfassung aber einer Untersuchung und Strafe allerdings nicht entgehen sollen. Dieß Alles ist um so unbedenklicher, als durch die Anwendung eines Strafverfahrens eine accessorische Verurtheilung zum Schadensersatze in den hierzu geeigneten Fällen keineswegs ausgeschlossen ist, wie unten, Buch I, Cap. 6, §. 6 ausführlich erörtert werden wird. Somit ist es denn als entschieden zu betrachten, daß die zum Schutze der Staatsverfassung zu bildende richterliche Gewalt eine Strafgerichtsbarkeit, und nur eine solche, seyn muß.

§. 3.

3. Ueber die dieser Gerichtsbarkeit zu unterwerfenden Personen.

Wenn der Zweck eines gerichtlichen Schutzes der ist, sowohl die verfassungsmäßigen Rechte des Fürsten gegen ungesetzliche Angriffe von Seiten des Volkes und seiner Vertreter, als umgekehrt die dem Volke in dem Grundgesetze eingeräumten Rechte gegen Uebergriffe von Seiten der Regirung zu schützen: so ergiebt sich daraus, daß dieser Gerichtsbarkeit nicht die vereinzelt stehenden Bürger unterworfen werden können, welche auf ihre eigene Hand, und ohne im Namen und mit der Gewalt eines der beiden Hauptbestandtheile der Staatsgesellschaft zu handeln, gegen ein Verfassungsgesetz sich verfehlt haben, sondern nur die Stellvertreter eines der

Staats-Elemente. Solche vereinzelte und somit nicht sehr bedenkliche Verletzungen und Versuche fallen ganz den gewöhnlichen Gerichten anheim. Jedoch ist diese Beschränkung nicht so zu verstehen, als sey der besondere gerichtliche Verfassungs-Schutz nur da anzurufen, wo die Gesammtheit der Vertreter des einen Elementes sich gemeinschaftlich verfehlt hat, z. B. die sämmtlichen Minister oder die ganze Stände-Versammlung, sondern es wird vielmehr Jeder, welcher mit einem Theile der öffentlichen Gewalt bekleidet ist, dadurch ein Gegenstand dieser speciellen Vorsicht.

Eine ins Einzelne gehende Untersuchung der Frage, wer in diese Klasse auf beiden Seiten gehöre, liefert nachstehende Ergebnisse.

Vor Allem zieht natürlich der Fürst selbst die Aufmerksamkeit auf sich. Er ist einen Theils mit einer solchen Fülle von Macht versehen, daß er am leichtesten im Stande ist seine Plane durchzusetzen; andern Theils aber ist er am meisten dazu gereizt, die Schranken der Verfassung zu durchbrechen, indem sie gerade gegen ihn hauptsächlich errichtet sind, und eine Uebersteigung derselben sowohl seinem Ehrgeize, seiner Gewinnsucht oder seinen sonstigen schlimmen Leidenschaften Gewinn verspricht, als sie seinem Drange nach schneller und ungehemmter Durchführung des für nützlich und nothwendig Gehaltenen Vorschub verspricht. Schon aus Eitelkeit und einem dunkeln Instincte ist den meisten Menschen eine ungetheilte Gewalt angenehmer als eine beschränkte, und die Zahl der constitutionellen Herrscher, welche der sie beschränkenden Verfassung aufrichtig und aus Ueberzeugung zugethan, und nicht blos aus Nothwendigkeit fügsam sind, muß aus den un-

wandelbaren Gesetzen der menschlichen Seele immer nur ziemlich klein seyn. Schlechte und vorzügliche, im Bösen und im Guten durch sie gehemmte Fürsten werden gleichmäßig, wenigstens vorübergehend und bei einzelnen Puncten, ihr abgeneigt seyn. Nichts scheint daher einfacher und selbst nothwendiger, als daß die zum Schutze der Verfassung bestimmte Strafgerichtsbarkeit sich über den Fürsten selbst auch erstrecke. Allein nichts wäre unrichtiger berechnet; nichts kann unzuläßiger seyn. Abgesehen davon, daß es ein Widerspruch mit sich selbst wäre, wenn der Monarch persönlich einen Richter über sich erkennen müßte, sey dieser nun auch wer er wolle; abgesehen von der Störung aller Geschäfte und Verhältnisse, welche eine nothwendige Folge einer gegen das Oberhaupt anhängigen Anklage wäre; abgesehen endlich von der großen Schwürigkeit zu solchem Urtheile unpartheiische und willige Richter zu finden: stellen sich noch folgende unüberwindliche Schwürigkeiten in den Weg. Wenn die Verantwortlichkeit und Strafe den Fürsten erreichen könnte, so müßte sie natürlich auch vollkommen und im Verhältnisse zum Vergehen angewendet werden. Wäre also die Todesstrafe oder die Entsetzung von der Regirung rechtlich gefordert, so müßte sie um so mehr auch würklich vollzogen werden, als leichtere Strafen, z. B. Geldstrafen, unter den gegebenen Umständen kaum von irgend einer Würkung seyn könnten. Nun aber liegt zweierlei mit gleicher Gewißheit vor. Einmal, daß der mit solcher Strafe bedrohte Inhaber der Staatsgewalt die in seiner Hand liegenden, freilich zu andern Zwecken anvertrauten, Mittel mit der Kraft und der Entschlossenheit der Verzweiflung zu seiner Rettung

zu benützen, und namentlich, weil nur hierin völlige Sicherheit für ihn läge und außerdem der Haß dazu antreiben würde, die Verfassung ganz über den Haufen zu werfen versuchen würde. Zweitens, daß diese Möglichkeit den Fürsten durch ein gerichtliches Verfahren zu verdrängen, dem verderblichsten Ehrgeize, den verruchtesten Umtrieben gewissenloser Verwandten, herrschsüchtiger Demagogen, kurz Aller, welche mittelbar oder unmittelbar bei einem Wechsel der Person des Regenten zu gewinnen hofften, Thür und Thor öffnen würde. Beides aber, namentlich in seiner Wechselwürkung, müßte den Staat in seinen Grundlagen erschüttern, und an die Stelle der Ruhe und ihrer Folgen convulsivische Zuckungen und alle Gräuel des Bürgerkrieges setzen. Dieses Mittel zur Vertheidigung der Verfassung wäre also ihr wahrscheinlicher Untergang, wäre jeden Falles schlimmer als deren offenbarste Verletzung von Seiten des Fürsten. — Somit bleibt nichts übrig, als die Person des Fürsten von aller Verantwortung und Strafe völlig freizulassen, und keine von ihm ausgehende Verfassungsverletzung, sey sie im Privatleben oder in Ausübung der Regentenrechte begangen, an ihm selbst zu rächen [1]). Mag seyn, daß mit dieser

---

1) Es giebt wenige Schriftsteller über constitutionelles oder (angeblich) allgemeines Staatsrecht, welche nicht, wenn schon zum Theile ungerne genug, die zum Axiom gewordene Heiligkeit und Unverantwortlichkeit der Person des Fürsten anerkennten. Man sehe z. B. Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, §. 49; Krug, Rechtslehre, S. 354 fg.; Lanjuinais, Constitution de la nation franç. T. I, S. 270, B. Constant, Esquisse d'une constitu-

Straflosigkeit Mißbrauch getrieben wird. Man hat aber nur zwischen zwei Uebeln zu wählen, und sie ist um so mehr als das geringere anzusehen, als die Möglichkeit eines Mißbrauches eine bestimmte Gränze hat. Wenn es sich nämlich aus den Erklärungen oder aus den concludenten Handlungen eines Fürsten mit rechtlicher Nothwendigkeit ergiebt, daß er die ganze Verfassung im Wesentlichen zu vernichten und zu mißachten beabsichtigt, so ist dieß als eine Verzichtung auf die Krone anzusehen, welche er nur unter der Bedingung einer im Ganzen und Wesentlichen verfassungsgemäßen Regirung besitzen kann. Auch dann tritt allerdings keine Strafe ein, wohl aber die nothwendige unmittelbare Folge seines eigenen Entschlusses [2]). — Diese

---

tion (cours de polit. constit., T. I, S. 43); Schmid, Lehrb. des deutschen Staatrechts, S. 81 fg; Aretin, Constitutionelles Staatsrecht, Bd. I, S. 187; Jordan, Versuche über allgem. Staatsrecht, S. 106 u. 326; Eckendahl, Allgemeine Staatslehre, Bd. I, S. 13; Murhard, die kurhessische Verfassungs-Urkunde erläutert, Bd. I, S. 234 fg. — Für die Verantwortlichkeit des Fürsten spricht sich dagegen z. B. aus: Bauer, Naturrecht, 3te Aufl., §. 210; und gar keine besondere Heiligkeit der Person will gestatten J. Bentham, Essais sur la situation politique de l'Espagne, 5e lettre à Torreno (Brüsseler Ausg., Bd. III, S. 161 fg.) Uebrigens ist bei solcher Ansicht nicht immer gehörig unterschieden zwischen sittlicher oder politischer und rechtlicher Verantwortung.

2) Es möchte vielleicht scheinen, als sey zwischen der bewiesenen Nothwendigkeit einer Unverletzlichkeit des Fürsten und zwischen der hier an ihn gestellten Forderung die Regirung abzugeben, falls er die Verfassung im Wesentlichen zu verletzen oder ganz umzustürzen beabsichtige, ein Widerspruch,

Straflosigkeit bei einzelner Verfassungsverletzung, ist denn auch durchaus in allen Verfassungen repräsen-

---

und es sey somit auch, wenn jene Nothwendigkeit würklich bestehe, ein solcher Versuch wenigstens in so weit zu ertragen, daß nach thatsächlicher Zurückweisung desselben und somit nach gesetzlicher Ueberwindung des Fürsten, derselbe nach wie vor, und ohne daß er wegen des Angriffes irgend zur Verantwortung gezogen werden dürfte, als Regent anzuerkennen sey. Eine genauere Untersuchung wird zeigen, daß dem nicht so ist. Mag man überhaupt eine Theorie über die Entstehung des Staates und der fürstlichen Gewalt haben, welche man will, so kann man wenigstens nicht läugnen, daß in der constitutionellen Monarchie ein Vertrag über die Art und Weise der Ausübung der Regirungs-Gewalt vorliegt, und daß somit hier nur Derjenige rechtmäßiger Regent seyn kann, welcher diesen Vertrag anerkennt. Dieß beweißt schon die in manchen repräsentativen Staaten vorgeschriebene äußere Form des Eides auf die Verfassung, welchen der durch Geblütsrecht zur Erbfolge Berufene erst zu leisten hat, ehe ihm der Huldigungseid geleistet wird. So z. B. in Württemberg, s. mein Staatsrecht des K. W., Bd. I, S. 142. Nun ist es allerdings bei der unendlichen Anzahl der Regirungs-Handlungen und bei der schwürigen Verwicklung gar mancher derselben moralisch unmöglich, daß nicht auch beim besten Willen einzelne Verstöße gegen die Bedingungen des Verfassungsvertrages vorkommen; es ist sogar, wie oben bereits bemerkt wurde, psychologisch nothwendig, daß von Zeit zu Zeit absichtliche Verletzungen vorkommen: allein eben weil dieß unvermeidlich ist, wäre es widersinnig, wenn auf solche vereinzelte, das Wesen der Verfassung und somit des Vertrages nicht vernichtende Störungen des Rechtsverhältnisses ein allzugroßes Gewicht gelegt, wenn namentlich alsbald eine Entfernung des seine Stellung

tativer Monarchieen von Anfang an so bestimmt worden, daß kein Grundsatz unwandelbarer stehen kann

---

auf diese Weise mißkennenden oder mißbrauchenden Fürsten verlangt werden wollte. Dieß hieße nicht weniger, als die constitutionelle Monarchie unmöglich machen. Hier muß, da bewiesenermaaßen auch keine Rüge und Strafe eintreten kann, Strafloſigkeit für den Fürsten und, in den geeigneten Fällen, Verantwortlichkeit seiner obersten Räthe eintreten. Anders aber freilich da, wo nicht blos gegen diese oder jene Bestimmung der Verfassung ein Verstoß begangen wird, sondern wo die unzweifelhafte Absicht vorliegt, den ganzen Verfassungs-Vertrag in seinem Wesen umzustoßen. Da der Vertrag nicht einseitig von dem Fürsten aufgehoben noch die Bedingung, unter welcher er die Krone trägt, nach Belieben mißachtet werden kann, so ergiebt sich aus solchem Betragen die rechtliche Nothwendigkeit seiner Entfernung von der Regirung, die er nicht verfassungsmäßig führen will, und der Eintritt des Nächstberechtigten. Ob er selbst diese nothwendige Folge seiner freiwilligen Handlung einsieht oder nicht, ist völlig gleichgültig, und er kann im Nothfalle mit Gewalt zur Unterwerfung unter dieselbe angehalten werden. — Gegen diese Unterscheidung zwischen blos vereinzelten Verfehlungen gegen die im Ganzen geachtete Verfassung, und den Versuchen auf wesentliche Vernichtung derselben, oder mit andern Worten zwischen Verfassungs-Verletzung und Verfassungs-Bruch, ist mit Erfolg die Einwendung nicht zu machen, daß es im einzelnen Falle schwer seyn könne mit Bestimmtheit zu entscheiden, welche Art von Verfehlung vorliege. Wenn dieses objectiv auch allerdings zuweilen der Fall seyn kann, so wird nicht nur der ganze bisherige Gang der Regirung des Fürsten, sondern noch mehr das von jetzt an und namentlich nach der über diese Verfassungsverletzung angestellten Klage, eingehaltene Be-

als dieser [3]). Und wenn die repräsentativen Demokratieen diesen Grundsatz in Beziehung auf ihren höchsten Beamten nicht anzuerkennen pflegen [4]), so ist ein-

---

tragen desselben jeden Zweifel aus dem Wege räumen. Da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen immer das geringere Vergehen zu vermuthen ist, so bleibt aber in einem zweifelhaften Falle zu dieser Probe immer Zeit und Gelegenheit. Man vergleiche über diesen vielbehandelten Gegenstand, dessen weitre Auseinandersetzung hier, wo es sich nur von der gesetzlichen Wiederfeststellung eines im Einzelnen und ausnahmsweise gestörten Verfassungsgesetzes handelt, nicht verfolgt werden kann, F. Murhard, Ueber Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt. Braunschw., 1832; Strombeck, Was ist Rechtens wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? 4te Aufl. Braunschw., 1832.

3) Der älteste constitutionelle Staat, England, hat auch zuerst den Grundsatz in dem weltbekannten Satze: the King can do no wrong, aufgestellt. Demselben sind alle neuern Verfassungen von repräsentativen Monarchieen gefolgt. So z. B. Frankreich, Verfass. von 1791, II, 1, 2, (freilich schändlich verletzt); Karte von 1814, Art. 13; von 1830, Art. 13; Polen, Verf. von 1791, Art. 7; von 1815, §. 36; Spanien, Verf. von 1812, Art. 168; Portugal, Verf. von 1822, §. 124; Belgien, Art. 63; Baiern, II, 1; Württemberg, §. 4; Königreich Sachsen, §. 4; Hannover, §. 6; Baden, §. 5; Großherzogthum Hessen, §. 4; Kurhessen, §. 10; Hohenzollern-Sigmaringen, §. 4.

4) Zwar sind in der französischen Consularverfassung vom J. VIII, §. 69, die Consuln für unverantwortlich erklärt; allein die weit überwingende Anzahl von Beispielen

mal bei der weit geringeren Gewalt eines solchen nur auf kurze Zeit gewählten Oberhauptes die Gefahr weit geringer; zweitens aber bringt die ganze Verfassungsweise die Möglichkeit und selbst Wahrscheinlichkeit beständiger, jedoch in der Regel allerdings minder schädlicher, Umtriebe gegen seine Beibehaltung des Amtes mit sich, und ist also eine weitere Veranlassung nicht eben hoch in Anschlag zu bringen. Und überdieß ist auch hier die Verantwortlichkeit des Innhabers der Staatsgewalt mehr in der Theorie als in der Würklichkeit vorhanden und rathsam. Die jeden Falles bald eintretende Beendigung seiner Amtszeit macht durch Unterlassung der Wiedererwählung der Gefahr für die Verfassung auf eine einfachere und mit weniger Nebennachtheilen verbundene Weise ein Ende, als es eine Anklage vor Gericht thun würde [5]).

Ganz anders verhält es sich aber mit der Verantwortlichkeit der Staatsdiener, welche die Verfassung verletzen. Die sämmtlichen bisher erörterten Gründe gegen eine persönliche Anklage des Fürsten

---

ist für das Gegentheil. So ist in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sowohl der Präsident der V. St. als der Gouverneur jedes einzelnen Bundesstaates für verantwortlich erklärt. S. mein Bundesstaatsrecht der V. St. von N. A. Stuttgart u. Tübingen, 1824, S. 278; Story, Commentaries on the Constitution of the U. St. Bost., 1833, T. I, S. 214 fg.; Oliver, The rights of an American citizen. Bost., 1832, S. 117.

5) Vrgl. Oliver, a. a. O. — Noch ist kein Präsident der V. St. in Anklagestand versetzt worden, und selbst nicht einmal, so weit mir bekannt ist, einer der Staaten-Gouverneure.

finden hier gar nicht oder nur in einem nicht mehr beachtenswerthen Grade statt. Gar keine allgemeine Schwürigkeit hat ein solches Verfahren natürlich, wenn die Verletzung ohne und selbst gegen den Willen des Staatsoberhauptes von dem Beamten begangen wurde. Allein selbst wenn denselben der ausdrückliche oder vermuthliche Wunsch des Fürsten dazu bewog, und wenn somit eine Anklage gegen des leztern Plan und Interesse gienge, sind die Hindernisse einer auf solche Weise zu bewerkstelligenden Verfassungs-Vertheidigung weit geringer. Vor Allem sind die blos in der persönlichen Stellung des Fürsten begründeten Schwürigkeiten hier gar nicht vorhanden. Kein Beamter steht so hoch, daß er keinen Richter über sich erkennen müßte. Keiner ist in so umfassendem Wirkungskreise, daß schon eine Anklage gegen ihn allgemeine Verwirrung in den Geschäften erzeugen könnte. Die Stellung selbst des höchsten Beamten ist, besonders in einem repräsentativen Staate, keineswegs eine so sehr genußvolle und über Alles wünschenswerthe, daß nur um ihrer Erlangung wegen Staatsprocesse versucht und Justizmorde verübt würden. Giebt es doch für das ehrgeizige Talent noch andere und zu gleicher Zeit rechtlichere und leichtere Mittel um zu solchem Ziele zu gelangen, was hinsichtlich der fürstlichen Würde nicht der Fall ist. Daß sich ein Gericht auffinden läßt, welches die Wahrscheinlichkeit der Unpartheilichkeit für sich hat, wird später gezeigt werden können [6]). Somit bleiben nur diejenigen

---

6) Daher ist denn auch keineswegs nothwendig, daß die Minister erst abtreten, ehe sie zur Verantwortung gezogen werden können. Wenn gar unter Eduard III.

Schwürigkeiten übrig, welche daraus entstehen können, daß der Fürst seinen Vortheil oder seine Ehre dabei betheiligt erachten möchte, den wegen des Gehorsams gegen seine Wünsche in Gefahr gekommenen Diener mit Anwendung aller Mittel zu retten. Man darf sich nicht täuschen; es werden wirklich solche Versuche gemacht werden, und zwar gerade von kräftigen und mit starker Ueberzeugung ausgerüsteten Fürsten. Die Vorkehrung sicherer Abwehrmaasregeln in diesem Puncte muß daher eine der Hauptaufgaben der Gesetzgebung seyn. Doch übertreibe man auch nicht die Gefahr. Nicht nur werden die Fälle die Mehrzahl bilden, in welchen ein unentschlossener, schwacher oder feiger Fürst den für ihn schuldig gewordenen Diener der strafenden Gerechtigkeit unvertheidigt überläßt, oder in welchen die Anklage den getäuschten Fürsten von dem Unrechte zu welchem er verführt werden sollte, überzeugt; sondern es wird auch da, wo ein Versuch auf Schützung eines Schuldigen gemacht wird, schwerlich für den Dritten so viel und so eifrig gewagt werden, wie zur Vertheidigung

---

von England im J. 1341, das Parliament verlangte, daß in jeder Sitzung der König am 3ten Tage alle großen Aemter an sich ziehen und nun jeder Minister Rechenschaft 'geben soll: so war dieß eine die Kindheit des constitutionellen Lebens bezeichende Einrichtung. Entweder wäre sie eine bloße, übrigens immerhin störende, Formalität; oder sie würde, würklich benutzt, jede Möglichkeit einer geordneten Verwaltung geradehin aufheben. So nothwendig es ist, daß die einer Verletzung der Verfassung schuldigen Großbeamten würklich zur Verantwortung gezogen werden können: so wenig taugt es, ausdrücklich und in kurz wiederkehrender Zeit zu einer Anklage gegen sie aufzufordern.

der eigenen Person. Bei der nöthigen Festigkeit und Kraftentwicklung von Seiten des in seinen Rechten verfassungswidrig bedrohten Volkes wird immerhin, wenn auch mit Schwürigkeiten, der Richter bestellt und das Urtheil gesprochen und vollzogen werden können. Liegt aber die Möglichkeit vor, die gegen die Verfassung fehlenden Beamten zur Verantwortung zu bringen: dann kann über die Zweckmäßigkeit und selbst Nothwendigkeit der Maasregel nicht der mindeste Zweifel obwalten. Daß Beamte den ihnen anvertrauten Theil der Staatsgewalt gar wohl zur Beeinträchtigung der Rechte der Bürger mißbrauchen können, ist eben so unbestreitbar, als daß für den darunter Leidenden der Gedanke wenig Trost gewähren kann, nur von einem untergeordneten und theilweisen Inhaber der öffentlichen Gewalt verletzt zu seyn. Die Idee der Gerechtigkeit, die Heilighaltung des auf die Erhaltung der Verfassung abgelegten Diensteides und die prophylactische Klugheit fordern ebenmäßig Bestrafung der Schuldigen; und eine kräftige Strenge ist um so richtiger angewendet, als der Grundsatz, daß ein verfassungswidrig handelnder Beamter vor die Gerichtsschranken zu stellen sey, sogar dazu dient, den Fürsten selbst von Verletzungen der Grundgesetze abzuhalten. In der Regel handelt nämlich das Staatsoberhaupt nicht persönlich, sondern es ertheilt nur seine Befehle, welche sodann von den dazu bestimmten Behörden empfangen, weiter bekannt gemacht und endlich vollzogen werden. Nichts ist nun leichter, als diesen Geschäftsgang zur rechtlichen Nothwendigkeit zu machen, und jeden die Staatsangelegenheiten betreffenden Befehl des Fürsten für unverbindlich zu erklären,

so lange derselbe nicht dem betreffenden höchsten Beamten mitgetheilt, und nicht von diesem durch Unterzeichnung zum eigenen gemacht und somit auf die persönliche Verantwortung übernommen ist [7]). Auf

---

7) Dieser Grundsatz ist in vielen constitutionellen Staaten ausdrücklich anerkannt, (wie denn freilich auch ohne denselben der gerichtliche Verfassungs-Schutz ganz nach Belieben umgangen werden kann.) So namentlich in Frankreich, s. die Verfassung von 1791, Tit. III, Kap. 2, Sect. 4, Art. 4; und die verschiedenen Gesetzesentwürfe über Ministerverantwortlichkeit von 1832, und 1834, Art. 1; Polen, Verfassungsurkunde von 1791, Art. 7; von 1815, §. 47 u. 68; Spanien, Verf. von 1812, Art. 225; Portugal, Verf. von 1822, Art. 153; Schweden, Verf. von 1809, §. 15 und 38 (wenigstens was das Armee-Commando betrifft); Belgien, Art. 64; Baiern, Verfassungsurkunde von 1808; Tit. III, §. 1; Württemberg, §. 51; Königreich Sachsen, §. 43; Meinungen, Verf. von 1829, Art. 102. In den übrigen constitutionellen Staaten ist wenigstens die Contrasignatur als durchaus nothwendig vorgeschrieben, woraus sich dann als Folge die Ungültigkeit nicht unterzeichneter fürstlicher Befehle allerdings von selbst ergiebt. So z. B. in Norwegen, Hannover, Kurhessen, Weimar, Hildburghausen (1817), Sigmaringen. Die Theoretiker haben ohnedem immer diese Forderung gestellt. Manchen erscheint es als eine große Schwürigkeit bei diesem Grundsatze, daß es dem Fürsten bei strenger Festhaltung desselben unmöglich werde, einen Befehl unmittelbar an eine untergeordnete Behörde, mündlich oder schriftlich, zu erlassen. Nun aber möge dieß in vielen Fällen, z. B. auf Reisen des Fürstens, bei persönlicher Besichtigung von Staatsanstalten u. s. w., kaum vermeidbar, nützlich, oder wenigstens unverfänglich seyn, und

diese Weise wird eine Reaction gegen einen vom Fürsten selbst ausgehenden ungesetzlichen Plan vorbereitet,

---

jeden Falls scheine das Verbot mit der fürstlichen Würde unvereinbar. Es haben auch aus diesen Gründen zuweilen gesetzgebende Versammlungen Anstand genommen, den Grundsatz unbedingt zu genehmigen. So die großherzoglich hessischen Stände; s. deren Verhandlungen von 1820. Allein diese Einwendung ist wohl zu beantworten. Einmal mag immerhin zugegeben werden, daß aus der fraglichen Einrichtung ein gewisser Grad von Beschränkung für den Fürsten entsteht, ohne daß dieserhalb schon dieselbe für fehlerhaft und unmöglich erklärt werden kann. Ist denn nicht das ganze constitutionelle System auf gesetzliche Beschränkung des Uebermaßes der fürstlichen Gewalt berechnet? Sodann aber ist die Beschränkung nicht einmal so groß, als sie auf den ersten Blick vielleicht erscheint. Ein solcher an einen Untergeordneten gerichteter unmittelbarer Befehl ist allerdings formell unverbindlich für den, an welchen er ergeht, und es kann sich dieser nie und nirgends auf denselben zu seiner Rechtfertigung berufen. Allein wenn derselbe ihn dennoch vollziehen will, so kann er es auf seine Verantwortung hin thun, gerade wie wenn er ohne äußere Veranlassung diese Maaßregel beschlossen hätte. Nun ist aber einleuchtend, daß dieses Opfer einer persönlichen Verantwortlichkeit immer gebracht werden wird, wenn es sich nur irgend mit der Pflicht und der Sicherheit des Beamten verträgt. Es wird folglich der Fürst nur in zwei Fällen eine Weigerung erfahren. Einmal, wenn ein Untergeordneter abgeneigt ist, dem unmittelbar erhaltenen Befehle zu gehorchen, so lange er nicht auf dem gewöhnlichen Dienstwege gegeben und von einem verantwortlichen Minister contrasignirt sey. Dieß wird aber sicher immer nur da sich ereignen, wo der Fürst dem unfolgsamen Diener danken muß, durch ihn von einer offen-

ehe derselbe noch irgend Nachtheile zufügen kann, und nur die wenigen Fälle, in welchen der Fürst persönlich und unmittelbar den Angriff auf die Verfassung machen kann, bleiben bei dieser Einrichtung ohne Vorsorge [8]). Und zwar geschieht dieß nicht nur ohne son-

---

baren Ungesetzlichkeit oder Unzweckmäßigeit abgehalten worden zu seyn. Zweitens aber, wenn die Minister dem Fürsten Vorstellungen gegen die Ertheilung solcher unmittelbarer Befehle machen, bei welchen sie, die regelmäßigen Vorgesetzten, umgangen und über Veränderungen in dem ihnen untergeordneten Geschäftskreise nicht einmal gehört wurden. Und hinsichtlich dieses letzteren Hindernisses hängt es noch sehr von der gegenseitigen Persönlichkeit und von der allgemeinen politischen Stellung der Minister ab, welche Würkung es für den Fürsten hat.

8.) Der würde sich sehr täuschen, welcher wähnte, daß durch eine strenge Minister-Verantwortlichkeit jeder vom Fürsten ausgehende Angriff auf die Verfassung abgewendet werden könne. Dieß ist nur so weit der Fall als die Anordnung eines Unternehmens auf officielle Weise betrieben werden muß. Allein wenn der Fürst mit Umgehung seiner amtlichen ersten Gehülfen persönlich oder durch Privatdiener ein gegen die Verfassung gerichtetes Unternehmen vorbereitet, z. B. mit einem fremden Staate gegen ihr Bestehen oder ihre Integrität Verabredungen trifft, oder mit einer im Lande befindlichen mächtigen Parthei heimliche Unterhandlungen zum Umsturz des bestehenden Grundgesetzes anknüpft: so wäre es einer Seits unmöglich die Verfassungs-Verletzung (oder den Versuch zu einer solchen) zu verkennen, auf der andern Seite aber mehr als ungerecht und widersinnig deßhalb die Minister in Anklagestand zu versetzen. Gerade der Umstand, daß diese Umtriebe hinter ihrem Rücken vorge-

stige Nachtheile, sondern sogar begleitet von manchfachem weitern Nutzen. Der Gerechtigkeit kann fast immer ein Schuldiger oder Mitschuldiger zur Sühne des verletzten Gesetzes und zum warnenden Beispiele zugewiesen werden. Die Beamten erhalten eine bestimmte Landmarke für die einzuhaltende Richtung und eine haltbare Entschuldigung bei ungesetzlichen Zumuthungen. Das Staatsoberhaupt selbst wird durch größere Ruhe und Sicherheit für die ihm indirect zugehende Beschränkung entschädigt; durch das unbeschränkte Recht der Entlassung der höchsten Beamten aber kann er vor einer Bevormundung durch dieselben bewahrt werden. — Die Beantwortung der Frage, ob sich die Verantwortlichkeit auf alle Diener des Staates erstrecke, ergiebt sich aus dem Zwecke der Anstalt von selbst. Wenn es überhaupt nothwendig ist, alle Diejenigen, welchen ein Theil der öffentlichen Gewalt anvertraut ist, auch mit besonderer Sorgfalt hinsichtlich des möglichen Mißbrauches derselben zu beaufsichtigen, so ist es unzweifelhaft, daß nicht nur die dem Fürsten nächst stehenden Rathgeber, die Minister, für solche verfassungswidrige Handlungen, welche von ihnen unmittelbar und ohne Veranlassung des Fürsten begangen würden, zur Strafe gezogen werden müssen, sondern auch, daß die sämmtlichen übrigen Beamten dieser Gerichtsbarkeit nicht entzogen werden dürfen.

---

nommen werden mußten, beweißt, wie wenig sie auch nur die Gesinnung theilen. Hier bleibt nichts übrig, als, je nach der Beschaffenheit des Falles, das Uebel zu tragen, oder eine thatsächliche Entsagung auf den blos verfassungsmäßigen Thron anzunehmen und danach zu handeln.

Die Gerechtigkeit der letztern Bestimmung kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, da jeder Staatsdiener, sey sein Auftrag welcher er wolle, immer die Pflicht haben muß, die Verfassung des Staates zu achten. Es kann aber auch die Zweckmäßigkeit einer so weit ausgedehnten Verantwortlichkeit nicht in Abrede gestellt werden, theils weil mittelst vieler kleiner Verletzungen das Gesetz eben so sicher über den Haufen geworfen wird, als durch große Angriffe, namentlich aber, weil sonst die Verantwortung der obersten Beamten leicht versteckt und umgangen werden kann. Der Umstand, daß untergeordnete Beamte weit seltener in der Lage seyn werden, eine Verfassungswidrigkeit aus eigenem Antriebe zu begehen, namentlich weil die geringere ihrer Verfügung anvertraute Gewalt sie bei der wenigen Wahrscheinlichkeit des Gelingens schon von selbst abhalten wird, ist natürlich für die Fälle, in welchen dennoch eine verbotene Handlung dieser Art begangen wird, keine Einrede. Ist es doch nicht um häufige Anklagen und Strafen, sondern nur um die Möglichkeit die nöthigen anzustellen zu thun. Würde man sich aber, wiewohl mit ganz übel angebrachter Scheu vor dem Lächerlichen, an der Verantwortlichkeit ganz untergeordneter Diener stoßen, so ist nichts leichter als eine Gränzlinie zu ziehen, unter welche herunter dieser eigenthümliche Verfassungsschutz nicht würken, sondern wo die Thätigkeit der gewöhnlichen Gerichte wieder beginnen soll, weil der Beamte nur einen so kleinen Antheil an der Gesellschaftsgewalt besitzt, daß er dem einfachen Bürger gleichgestellt werden mag. Die einzige schwürige Frage kann hier nur die seyn, ob der untergeordnete Beamte auch wegen solcher

verfassungswidriger Befehle, welche er im ordentlichen Dienstwege und in der vorgeschriebenen Form von seiner vorgesetzten selbst verantwortlichen Behörde erhielt, und welche nicht unzweifelhaft ein Verbrechen anordnen, zur Strafe zu ziehen ist? Für die von gewichtigen Autoritäten unterstützte Bejahung dieser Frage wird angeführt, daß ein ähnliches Verhältniß wie zwischen dem Monarchen und den Ministern so zwischen letztern und den ausführenden Organen stattfinde, indem wenn auch letztere in Strafe genommen zu werden fürchten müssen, sie sich des Vollzuges der verfassungswidrigen Befehle weigern und dadurch dieselben verhindern werden. Man stützt sich ferner darauf, daß sich die Minister in den durch einen Befehl von ihnen gegen alle Verantwortung gedeckten Beamten ein für die Freiheit höchst gefährliches stehendes Heer bilden können. Endlich will man, daß es schwüriger sey, hoch gestellte als untergeordnete Beamte würklich zur Strafe zu bringen, daß aber die Würkung der Verurtheilung auch im letztern Falle bedeutend sey. Diese Gründe reichen aber doch nicht aus. Zwar ist allerdings die auch schon aufgestellte Ansicht [9]) nicht zu billigen, daß der Minister für Alles, was unter ihm geschehe, wenigstens wegen Connivirung und Mangels an Aufsicht selbst belangt, und daß somit von der Anklage des Unterbeamten abgestanden werden könne, indem gar Vieles ohne Wissen und

---

9) Z. B. von Rotteck, in seinem und Aretin's Staatsrechte der constitutionellen Monarchie, Bd. II, 2, S. 215; Behr, Versuch eines Grundrisses einer Verfassung, §. 69, (in dessen Bedürfnissen und Wünschen für Baiern. Stuttg., 1830.)

Willen des Ministers geschehen kann und täglich geschieht. Da ihn aber für dergleichen Verfassungsverletzungen nur die höchste Ungerechtigkeit verantwortlich machen könnte, so würden sie thatsächlich ganz straflos bleiben, was im Interesse des Rechtes der Bürger sehr zu beklagen wäre. Allein dennoch muß die Verantwortlichkeit der Beamten in dem angenommenen Falle verworfen werden. Vorerst ist die Gleichstellung des unverantwortlichen Fürsten und des verantwortlichen Ministers ganz unzuläßig. Da Letzterer selbst mit Strafe belegt werden kann, so ist es nicht nöthig, ihn durch Bedrohung seiner Untergeordneten von Verfassungsverletzungen abzuhalten. Die einflußreiche Stellung eines Großbeamten aber erfordert nur eine Bestellung solcher Kläger und solcher Richter, welche sich vor ihrer Pflicht nicht scheuen, keineswegs aber eine Uebergehung des eigentlich Schuldigen, um sich an ein bloßes Werkzeug zu halten. Sodann ist die Bildung eines die Gewaltherrschaft blind begünstigenden Beamtenstandes nur da zu fürchten, wo die Beamten unbedingt absetzbar sind. In solchen Staaten, welche auch dem untergeordneten Staatsdiener ein nur durch eigene Schuld verwürkbares Recht auf sein Amt einräumen, bildet sich kein solcher Sclavengeist, welcher die sämmtlichen untern Dienststellen zu eben so viel Stützpuncten der verfassungswidrigen Herrschaft machte. Nicht nur wird hier der Untergeordnete gegen einen ihm gesetzwidrig scheinenden Befehl ernstliche Vorstellungen machen und dadurch ihn schon häufig hintertreiben, sondern auch, durch Wiederholung des Auftrages zum Gehorsam genöthigt, wird er wenigstens das irgend Mindeste thun. Da aber eine solche Stellung der

untergeordeten Beamten mit einer unbedingten Verantwortlichkeit unvereinbar ist, so ergiebt sich hieraus ein höchst bedeutender positiver Grund gegen dieselbe. Es fällt nämlich in die Augen, daß dieselbe nur mit einer eben so unbedingten Entlaßbarkeit derselben, wie die der Minister gegenüber von dem Fürsten seyn muß, bestehen kann. Widrigenfalls würde die Regirung völlig gelähmt seyn und in jedem Augenblicke völlige Anarchie in ihr ausbrechen können. Welche Regirung könnte bestehen, wenn alle Beamten bis auf die untern Dienstgrade herunter den Gehorsam bei jeder ihnen beliebigen Gelegenheit verweigern könnten, unter dem Vorwande, daß ihre Verantwortlichkeit es ihnen zur Pflicht und zum Rechte mache, wenn also mit dem Mangel an Einsicht, der Trägheit oder dem bösen Willen derselben erst ein langer, entweder mit gerichtlicher Entlassung oder mit Nachgeben von ihrer Seite zu beendigender Kampf geführt werden müßte? Eine solche unbedingte Entlaßbarkeit der Beamten aber ist ein Fluch für ein Land. Es sind somit überwiegende Gründe der Billigkeit und der Staatsklugheit vorhanden, die untergeordneten Beamten in solchen Fällen, wo sie nicht selbstständig gegen die Verfassung gehandelt haben, nicht zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, sondern die Verantwortlichkeit der blos von ihnen vollzogenen höhern Befehle lediglich auf die Befehlenden zu wälzen [10]) Was aber die beiden oben

---

10) Im Wesentlichen ganz mit der hier entwickelten Ansicht über die Verantwortlichkeit der untergeordneten Beamten stimmt überein: Pagès, de la respons. minist., S. 72 fg;

angedeuteten Modificationen dieses Satzes betrifft, so ist die erste, nämlich das Verlangen, daß ein solcher

---

(Buddeus,) die Ministerverantwortlichkeit, S. 39 fg. Die Zahl Derjenigen, welche eine unbedingte, somit einen formell richtigen höhern Befehl nicht beachtende Verantwortlichkeit derselben verlangen, ist freilich weit bedeutender. Hierher gehörte z. B. schon Mirabeau (Choix des rapports, T. 1, S. 236.) Außerdem sehe man noch; B. Constant (sowohl in seiner Esquisse d'une constitution, als namentlich in der Schrift sur la responsabilité des ministres); Eckendahl, Staatslehre, Bd. I, S. 170 fg.; Bodungen, Untersuchungen über den Entw. e. Staatsgrundgesetzes für Hannover, Braunschw., 1832, S. 70, fg.; Murhard, Grundzüge des Staatsrechts des Kurfürstenthum Hessen, Bd. II, S. 134 fg. Brewern, das Verhältniß der Staatsverwaltungsbeamten im Staate. Lpz. u. Riga, 1835, S. 215 fg. — Von den positiven Gesetzgebungen ordnet die von England, Nord-Amerika und Kurhessen diese unbedingte Verantwortlichkeit der Unterbeamten an, (wo aber hinsichtlich der beiden ersteren theils die sehr große Selbstständigkeit der untern Organe der Staatsgewalt, theils die Besorgung der Geschäfte durch unbezahlte Freiwillige wohl im Auge zu behalten ist;) in Württemberg dagegen, Großherzogthum Hessen, Hannover, Sigmaringen ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Unterbeamten für eine selbstständig begangene Verfassungsverletzung verantwortlich seyen, nicht aber für eine von höherer Behörde angeordnete, namentlich nicht, wenn sie gegen dieselben Vorstellungen machten, eine Abänderung aber nicht erzielen konnten. Mehr als zweifelhaft ist, ob die französische Gesetzgebung die rechte Lösung der Frage fand. Während nämlich nach der bis itzt noch geltenden Vorschrift ein untergeordneter Beamter vor der Pairskammer gar nicht, vor den gewöhnlichen Gerichten aber nur mit

entschuldigender Befehl im ordentlichen Dienstwege und somit namentlich von einer gesetzlich bestellten Oberbehörde ergangen seyn müsse, strenge genommen nur eine genauere Bestimmung des Begriffes der Selbstständigkeit, indem ein schon in der Form ungesetzlicher Befehl nicht verbinden kann, und somit seine Vollziehung als freiwillige und selbstständige Handlung zu betrachten ist. Die andere genauere Bestimmung aber, nämlich daß der Befehl kein offenbares, auch nach dem gewöhnlichen Gesetze als solches anerkanntes Verbrechen anordnen dürfe, ist nur die besondere Erinnerung an einen allgemeinen Rechtssatz, indem darüber kein Zweifel seyn kann, daß Niemand schuldig ist oder die Erlaubniß hat, eine vom Staate ausdrücklich untersagte Rechtsverletzung auf Befehl eines, natürlich hierzu nicht berechtigten, Vorgesetzten zu begehn [11]).

Ein dritter Gegenstand der Untersuchung ist, ob die Mitglieder der volksvertretenden Ver-

---

der schwer zu erlangenden Erlaubniß des Staatsrathes angeklagt werden konnte, schlagen die neuen Gesetzesentwürfe vor, daß er vor die gewöhnlichen Gerichte wegen jeder rechtswidrigen Handlung gestellt werden könne, falls nicht der betreffende Minister sich selbst ausdrücklich für verantwortlich erkläre, worauf denn beide zusammen vor die Pairskammer zu stellen seyen. Hier entscheidet also nicht der objective Stand der Dinge, sondern der subjective Grad der Ehrenhaftigkeit und des Muthes des Ministers die Frage!

11) Dieß ist so unzweifelhaft, daß selbst Militärgesetze es als einen erlaubten Fall von Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl erklären, wenn der Vorgesetzte ein offenbares Verbrechen anordne. S. die Württenbergische allgemeine Kriegsdienst-Ordnung, (Stuttg., 1824 fg.,) Bd. I, §. 59.

sammlung zur Verantwortung zu ziehen sind? Auf der einen Seite freilich mag mit Ueberzeugung die Nothwendigkeit dargethan werden, daß die Volksvertreter müssen ohne Gefahr und ohne Scheu ihre Ansichten äußern, und einen Antrag auf die ihnen nöthig scheinenden Maasregeln machen können. Wenn unter dem Vorwande einer Kränkung der verfassungsmäßigen fürstlichen Rechte, der die begangenen Mißbräuche und Verfassungsverletzungen muthig aufdeckende und zur Bewahrung gegen künftige Wiederholung auffordernde Volksvertreter in jedem Augenblicke vor Gericht geschleppt werden kann, so ist die Erfüllung dieser wichtigen Pflichten mit solchen Unannehmlichkeiten, wo nicht Gefahren, umgeben, daß dieselbe nicht selten darunter Noth leiden dürfte. Ueberdieß tritt die thatsächliche und rechtliche Schwürigkeit eine moralische Person für ihre Beschlüsse verantwortlich zu machen hier entgegen. Auf der andern Seite ist dagegen aber auch unumwunden anzuerkennen, daß der Auftrag, die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes zu vertheidigen, keineswegs die Befugniß in sich begreift, die verfassungsmäßigen Rechte des Fürsten anzugreifen. Es ist ferner nicht in Abrede zu stellen, daß von einer Ständeversammlung die gefährlichsten Unternehmungen gegen den bestehenden gesetzlichen Zustand der Dinge versucht werden können. Nöthigen Falles ist die Geschichte da, um den Beweis hiervon zu liefern. Der Umstand, daß keine organisirte Gewalt dem Volksvertreter zur unmittelbaren Verfügung steht, ändert in so ferne nichts an der Gefahr, als eines Theiles die negativen der Versammlung zustehenden Rechte schon in vielen Fällen völlig ausreichen um die Rechte der Regirung zu

paralysiren und den Staat in gänzliche Unordnung zu stürzen, anderen Theiles aber die durch aufwiegleriſche Reden und Schritte der Volksvertreter verhetzte Menge gar wohl in ihrer unorganiſchen Gewalt jeden geſetzlichen Widerſtand vor ſich niederwerfen kann. Endlich iſt daran zu erinnern, daß der Mangel an einer legalen Abhülfe gerechter Klagen ſehr leicht zu einer Selbſtvertheidigung treibt, welche das richtige Maas überſchreitet, und um ſo gefährlicher iſt, wenn der Gereizte, wie hier, bedeutende Macht beſitzt.

Jeden Falls hat man hier nur die ſchwürige Wahl unter zwei Uebeln, und keiner Entſcheidung wird es gelingen, ſich als ganz tadellos darzuſtellen. Da nun jedoch durch eine zweckmäßige Beſtimmung und Zuſammenſetzung des Gerichtes die Gefahr einer ungerechten Verurtheilung eines Volksvertreters, und damit auch die Wahrſcheinlichkeit der Anſtellung einer Klage ſehr vermindert werden kann; und da die Regirung doch auch alle Urſache hat, die Verſammlung der Volksvertreter nicht muthwillig und ungerecht anzugreifen, indem eine entſchiedene feindſelige Geſinnung derſelben auch für ſie keine ſüßen Früchte tragen kann: ſo ſind doch wohl die Gründe für die conſtitutionelle Verantwortlichkeit der Volksvertreter die überwiegenden. Man hat ſich ſomit dafür zu entſcheiden, daß auch der Fürſt wegen der auf ſeine verfaſſungsmäßigen Rechte von denſelben gemachten Angriffe eine Klage bei dem zum Schutze des Grundgeſetzes beſtimmten Gerichte übergeben dürfe. Iſt man aber über den Grundſatz im Reinen, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Volksvertreter nicht blos wegen ſolcher ungeſetzlicher Handlungen belangt werden können, welche

schon der Form wegen verfassungswidrig sind, z. B. Antheil an einer illegal zusammengetretenen Versammlung, Fortsetzung der Berathungen und Beschlußnahmen nach verkündigter Auflösung u. s. w., sondern auch wegen der in der Form untadelhafter allein materiell verfassungswidriger Handlungen, z. B. strafbaren Anträgen in der gesetzlich einberufenen Versammlung. Und kaum der Bemerkung bedarf es, daß die Mitglieder jeder Abtheilung der Volksvertreter gleichmäßig dieser Gerichtsbarkeit unterworfen sind; daß auch die Mitglieder beständiger Ausschüsse aus der größeren Versammlung, wenn dergleichen vom Grundgesetze während der Trennung der letztern angeordnet sind, ebenfalls zur Verantwortung gezogen werden können; und daß ein privilegirter Gerichtsstand, welcher sonst dem Einen oder dem Andern zustehen möchte, gegen dieses Verfassungs-Gericht zurückstehen muß. Das privilegirte Forum der Sache geht immer dem der Person vor [12]).

---

12) Vrgl. Scheurlen, der Staatsgerichtshof im Königr. Würtemberg, S. 6; Behr, System der angewandten Staatslehre, Bd. I, S. 215 fg. A. M. ist Rotteck, Staatsrecht der constit. Monarchie, Bd. II, 2, S. 216, fg.; Zachariä, vierzig Bücher, Bd. II, S. 293 und 315; Eiselen, Staatswissenschaft. Bresl., 1828, S. 107. Es bedarf nicht erst eines Beweises, daß die von diesen Schriftstellern als einen Ersatz des Anklagrechtes betrachtete Befugniß des Fürsten die Ständeversammlung aufzulösen durchaus nicht genügt. Einmal wird dieses Recht nicht ausgeübt, wenn nur Einzelne sich gegen die Rechte des Fürsten vergangen haben; die geringere Zahl der Theilnahme an einem Vergehn ist aber kein Grund zu einer Straflosigkeit. Sodann

§. 4.

4. Von der Minister-Verantwortlichkeit im Besondern.

Von diesen verschiedenen möglichen Fällen einer gerichtlichen Verantwortlichkeit bei Verfassungsverletzungen ist nun offenbar weitaus der wichtigste die Sicherstellung der Volksrechte gegen pflichtwidriges Benehmen der Minister, d. h. der unmittelbar unter dem Fürsten stehenden, das nothwendige Organ seiner Regirungshandlungen bildenden, je einem Hauptverwaltungszweige vorgesetzten Beamten. Ist es auch nicht zu billigen, daß in der Regel Theorie und Ausübung des Staatsrechts und der Politik die übrigen Arten des gerichtlichen Schutzes der Verfassung gar nicht beachten, daß somit weder von der Verantwortlichkeit der untergeordneten Beamten wegen der Verletzung verfassungsmäßiger Volksrechte, noch von den Anklagen gegen die ein wesentliches Recht des constitutionellen Fürsten antastenden Volksvertreter, noch end-

---

ist überhaupt eine Auflösung keine Strafe; ein Verbrechen fordert aber eine solche. Endlich ist dieselbe nur eine sehr schwache Hülfe gegen Verfassungsverletzungen, indem vielleicht die strafbarsten Mitglieder einer Wiedererwählung sicher seyn können, und sie somit durch die Drohung einer Auflösung sich von nichts abhalten zu lassen brauchen. — Unter den verschiedenen positiven Verfassungen schließen nicht nur die englischen und die nordamerikanischen Gesetze die Volksvertreter keineswegs von einer empeachment aus; sondern auch die württembergische V. U. erklärt in §. 199 die Ständemitglieder unbedingt für verantwortlich wegen Verfassungsverletzungen.

lich von den Maasregeln, welche der Fürst wegen Verletzung seiner Rechte gegen die eigenen Räthe nehmen zu müssen, allenfalls in die Lage kommen kann, irgend die Rede zu seyn pflegt: so ist doch nicht zu läugnen, daß der beabsichtigte Zweck, nämlich die Bewahrung der Verfassung, durch eine streng-gerechte Handhabung der Minister-Verantwortlichkeit würklich in weiterm Umfange erreicht wird. Und zwar ist dieß aus den bereits angedeuteten Gründen nicht nur da der Fall, wo eine Verfassungs-Verletzung aus dem eigenen Antriebe eines solchen hohen Beamten hervorgehen würde, sondern selbst auch, wenn der Fürst persönlich seine Pflichten positiv oder negativ zu verletzen geneigt wäre. Je größere äußere Festigkeit und innere Kraft das constitutionelle System in einem Lande gewonnen hat, je mehr also die jeweiligen Minister der potenzirte Ausdruck der bestehenden politischen Verhältnisse sind, desto mehr Würkung für das Ganze muß auch eine solche ernste Controle der ministeriellen würkenden und hindernden Thätigkeit haben [1]).

---

1) Wenn anders die ganze visitzige Darstellung, und namentlich die Nachweisung des Zusammenhanges der Ministerverantwortlichkeit mit dem ganzen constitutionellen Systeme richtig ist, so folgt daraus von selbst die Unhaltbarkeit der von Buddeus, Ministerverantwortlichkeit, S. 18 fg. entwickelten Thesis, daß nämlich nur die unter der Mitwirkung eines Ministers vorgenommenen Regirungshandlungen oder Unterlassungen des Monarchen Gegenstand dieser besonderen Art von Verantwortlichkeit seyen, alle vom Minister selbstständig vorgenommenen Verfassungsverletzungen aber nur unter seiner allgemeinen Beam-

Und es beschränkt sich die Wichtigkeit dieser Einrichtung nicht einmal auf die unmittelbare und zunächst beabsichtigte Folge ihres Daseyns, vielmehr erhöht sich ihre Bedeutung für das constitutionelle System noch dadurch um ein Großes, daß sich als nothwendige Folge für den Fürsten die unbedingte Entlaßbarkeit der Minister, für diese aber unbedingtes Recht augenblickliche Entlassung zu fordern ergiebt. — Es ist überflüssig, die schon so oft und so überzeugend nachgewiesenen schlimmen Folgen einer unbedingten Entlaßbarkeit der Verwaltungs-Beamten hier noch einmal darzuthun. Die Entsittlichung des ganzen Standes; die Verhinderung einer gründlichen und ausschließenden Vorbereitung für den öffentlichen Dienst; der unbeschränkte, so leicht politisch und in andern Richtungen zu mißbrauchende, Einfluß der Regirung auf die zahlreichen Beamten und selbst auf ihre Familen; die aus all diesem folgende Herabsetzung in den Augen der Bür-

---

ten-Verantwortlichkeit stehen. Allerdings ist der Fürst persönlich nicht verantwortlich, und allerdings muß der Minister diejenigen gegen die Verfassung anstoßenden Regenten-Handlungen desselben, welche er durch seine Theilnahme unterstützte und formell möglich machte, vertreten; allein nicht blos diese Handlungen vertritt er, sondern auch alle andern, in welchen er mit Mißbrauch der Regirungs-Gewalt den Rechten der Bürger zu nahe tritt. Sind letztere nicht etwa auch Verfassungs-Verletzungen? Sind sie unmöglicher oder seltener als die ersteren? Treffen sie die Verletzten weniger? In der Sache selbst ist kein Unterschied; somit mache auch die Lehre keinen. Die Bestimmungen aller Verfassungs-Urkunden sind ohne dem gegen eine solche grund- und zwecklose Beschränkung.

ger, kurz die schreiendsten Nachtheile liegen so klar vor, daß ein Zweifel gar nicht statt findet. Würde es noch eines Beweises bedürfen, so würde ihn der Zustand Frankreichs liefern, und selbst auch in der jüngsten Zeit das Beispiel der Vereinigten Staaten von Nordamerika [2]). Daher denn auch die sämmtlichen deutschen Gesetzgebungen, namentlich auch alle neuen Verfassungs-Urkunden, die Entlassung der Verwaltungs-Beamten auf die Fälle von bewiesener Schuld oder Unfähigkeit beschränkt haben. Es mag nun zweifelhafter seyn, ob die Grundsätze auch bei Ministern uneingeschränkte Anwendung erleiden könnten, indem hier die Nothwendigkeit theils eines bedeutenden, zum Voraus nicht mit Gewißheit zu schätzenden Talentes, theils einer nicht blos äußerlich erzwungenen, sondern auch innerlichen und freiwilligen Uebereinstimmung mit dem bestehenden Regirungs-Systeme allerdings die Möglichkeit eines Wechsels auch ohne juristisch beweisbare Schuld des Beamten zu fordern scheint. Allein jeden Falles wären auch hier noch nähere Bestimmungen und Begränzungen des Entlassungsrechtes möglich, z. B. daß sie nach einer gewissen Probezeit nicht mehr statt finden dürfe, oder nicht wegen einer von den sämmtlichen Amtsgenossen oder vom Staatsrathe einstimmig gebilligten Handlung, u. s. w. Allein alle diese Bedenken sind völlig überflüssig in einem constitutionellem Staate, dessen Minister durch ihre Mitunterzeichnung die

---

2) S. über den schändlichen und immer steigenden Mißbrauch, welcher mit dem dem Präsidenten zustehenden Entlassungsrechte getrieben wird, s. Story, Commentaries. Bd. III, S. 388 fg.

Verantwortung der fürstlichen Befehle zu übernehmen haben. Hier ist klar, daß die fürstliche Gewalt der That nach gänzlich aufgehoben würde durch die Gewalt der Minister, wenn diese unter dem Vorwande ihrer persönlichen Verantwortlichkeit alle Anordnungen des Staatsoberhauptes nach Belieben hindern oder ins Leben treten lassen könnten. Von allen Regirungsrechten bliebe dem Fürsten nur noch das, sich im Falle der Erledigung einer Stelle einen neuen Herrn ernennen zu dürfen, und selbst dieses traurige Recht würde ihm durch ein enge geschlossenes Bündniß der übrigen Minister sehr erschwert wo nicht mittelbar ganz entzogen werden können. Außerdem aber wäre gar nicht abzusehen, wie die Regirung überhaupt nur gehen könnte, wenn diese unentlaßbaren Minister im entschiedensten Widerstreite mit den von der Mehrheit des Volkes gebilligten Ständen, oder unter sich in unversöhnlicher Meinungsverschiedenheit wären. Aus allen diesen Gründen ist die unbedingte und in jedem Augenblicke vollziehbare Entlaßbarkeit der Minister durch den Fürsten unumgänglich nothwendig. Allein wird nicht durch dieselbe der ganze Zweck der Maasregel für den unverantwortlichen Fürsten die Minister verantwortlich zu machen, nämlich die indirecte Verhinderung derselben an Verfassungswidrigkeiten, wieder vernichtet, indem die in jedem Augenblicke in ihrer ganzen bürgerlichen Stellung und vielleicht in ihrer wirthschaftlichen Existenz bedrohten Minister sich lieber zu blinden Werkzeugen seiner Willkühr trotz der entfernten und blos möglichen gerichtlichen Strafe noch hergeben, als der gewissen und augenblicklichen Entlassung im Falle eines Widerstandes aussetzen?

Dieß wäre, da namentlich in kleineren Staaten keineswegs immer nur reiche Männer für die Minister-Stellen gefunden werden können, (wenn man je eine solche gegen das arme Talent unbillige und für das allgemeine Beste höchst nachtheilige Geld-Aristokratie gründen wollte,) allerdings in hohem Grade zu besorgen, falls man die Minister ohne weitere Fürsorge der Entlassung ausstellen würde. Allein hier kann durch die Bestimmung, daß jeder nicht durch gerichtliches Urtheil wegen eines Vergehens entlassene Minister einen anständigen Ruhegehalt erhalten müsse, leicht wenigstens den übelsten Würkungen vorgebeugt werden. Dadurch wird der vom Fürsten zur Theilnahme an einer Verfassungswidrigkeit aufgeforderte Minister wenigstens der Alternative der äußersten Dürftigkeit oder einer feigen Mitschuld entzogen. Die Besorgniß, daß diese Sicherheit eines Rückzuggehaltes dem Trägen zu gemeinen Berechnungen Anlaß geben, und das Budjet mit einer großen Summe für Minister-Pensionen belasten werde, wird theils dadurch entfernt, daß der durch Entziehung des Amtes zu erleidende Verlust für Habsüchtige und für Ehrgeizige immer noch bedeutend genug ist um ihn zu scheuen, theils ist aber der aus dieser Ursache, oder weil der Fürst unnöthig zahlreiche Entlassungen und somit Rückzugsgehalte anwenden würde, übrig bleibende würkliche Nachtheil als das kleinere und unvermeidliche Uebel zu betrachten [3]).

---

3) Buddeus, die Ministerverantwortlichkeit, S. 58 fg. sucht zwar sowohl den Mißbräuchen, welche von Seiten eines launigen oder eigensinnigen Fürsten, als denen, welche von einem seine Entlassung unnöthiger Weise erzwin-

— Was aber die dem Minister zu ertheilende Erlaubniß augenblicklicher Amtsniederlegung betrifft, so ist

---

genden Minister begangen werden möchten, noch auf andere Weise zuvor zu kommen; allein die vorgeschlagenen Mittel können schwerlich auf Billigung Anspruch machen. Es wird nämlich, was den Fürsten betrifft, vorgeschlagen, daß der dem entlassenen Minister zu verwilligende Ruhegehalt von der Civilliste getragen werde; um aber den Minister von eigennütziger Widersetzlichkeit abzuhalten, soll er schuldig seyn nach seiner Entlassung ein niedereres jedoch möglichst nahe stehendes Staatsamt anzunehmen. Jenem Vorschlage steht nun aber nicht nur der ganze Gedanke der Civilliste entgegen, nämlich die Nothwendigkeit einer Ausscheidung der Privatinteressen des Fürsten und der Staatsverwaltung; sondern es ist auch ungerecht, dem Fürsten einen pekuniären Nachtheil ohne weiteres in allen Fällen zuzufügen, in welchen zwischen ihm und einem Minister eine unausgleichbare Meinungsverschiedenheit über eine Frage des Verfassungsrechtes statt findet. Ist es doch auch möglich, daß der letztere im Unrechte ist, und daß er sich aus irgend einem ganz unrichtigem Grunde zu einem Verlangen nicht verstehen will, welches das Staatsoberhaupt mit Fug und zum Vortheile des Staates an ihn macht, oder daß er in seiner Forderung, es sey eine Bestimmung der Verfassung nicht länger unvollzogen zu lassen, aus irgend einem Grunde irrt. Was aber die Anstellung des entlassenen Ministers in dem nächstuntergeordneten Grade betrifft, so ist gegen diesen (übrigens auch in §. 28 des kurhessischen Dienstgesetzes sanctionirten) Satz nicht nur zu bemerken, daß keineswegs immer eine Stelle dieser Art offen steht, sondern auch, daß eben so wenig dem Nachfolger im Ministerium zugemuthet werden kann, eine der wichtigsten Stellen des Departements mit einem in der Regel wohl unwilligen und selbst feindselig gesinn-

über die unbedingte Nothwendigkeit derselben gar kein Zweifel möglich. Nur unter dieser Bedingung kann die Verantwortlichkeit für die fürstlichen Befehle auf ihn übertragen werden. Denn itzt erst beweist er durch sein Verbleiben im Amte, daß er, wo nicht ganz dieselben Ansichten theile oder gar sie selbst hervorgerufen habe, doch die Vertheidigung derselben übernehmen wolle. Dabei versteht sich von selbst, daß das Recht ausgeübt werden kann, sowohl wenn der Fürst die Beihülfe des Ministers zu einem positiven verfassungswidrigen Unternehmen erzwingen will, als wenn derselbe sich nicht bewegen läßt eine vom Grundgesetze verlangte, der Zeit nach bereits rechtlich oder thatsächlich nothwendig gewordene Handlung vorzunehmen. Und eben so wenig bedarf es wohl einer weitern Ausführung, daß ganz dieselben Gründe, welche bei einem von dem Fürsten entlassenen Minister für die Ertheilung eines gesetzlich bestimmten Rückzuggehaltes sprechen, auch hier, und selbst im verstärkten Maaße, sich geltend machen. — Viele Verfassungs-Urkunden erkennen diese Grundsätze ausdrücklich an; von der Theorie sind sie ohnedem als unzweifelhaft immer angenommen worden [4]).

---

ten Manne zu besetzen, als dem Entlassenen selbst mit Billigkeit, daß er in niederen Dienststufen und unter einem bisherigen Untergeordneten diene, während er nicht durch ein Vergehen, sondern vielmehr durch ein ehrenhaftes Beharren auf dem, was er als Pflicht ansah, seine Stelle verlor.

4) In folgenden Stellen räumen Verfassungs-Urkunden dem Fürsten ausdrücklich die willkührliche Entlassung der Minister ein: die französische Verf. von 1791. Tit. III, Cap.

Es sind allerdings gegen das Princip der Minister-Verantwortlichkeit auch schon manchfache Einwendungen gemacht worden. Man hat sie als unwürksam, ungerecht, unbillig und unpolitisch dargestellt. Es dürfte jedoch keineswegs schwürig seyn, den Ungrund dieser Tadel und Zweifel darzuthun.

1. Die Unwürksamkeit der Minister-Verantwortlichkeit wird aus zwei Ursachen hergeleitet. — Einmal stellt man nämlich die Mehrheit einer Ständeversammlung als wenig geneigt dar, das aus ihrer Mitte hervorgegangene, jeden Falles von ihr unterstützte Ministerium zu beschränken oder gar wirklich anzuklagen.

2], Sect. 4, Art. 1; die schwedische von 1809, §. 35, die norwegische, §. 22; die niederländische von 1815, Art. 56, 71, 75, Zus. Art. 1; die belgische, Art. 65; die württembergische, §. 56; das kurhessische Staatsdienstgesetz, §. 28. In England und in Nord-Amerika ist zwar des Rechtes nicht ausdrücklich erwähnt, allein es besteht notorisch. Nur die hannövrische Verfassung scheint in §. 163 die willkührliche Entlassung der Minister zu verbieten, wobei dann freilich die Vereinbarkeit mit der in §. 151 unbedingt ausgesprochenen Nothwendigkeit einer ministeriellen Contrasignatur schwer zu vereinigen ist. Ausdrückliche Bestimmungen über den einem entlassenen Minister zu verwilligenden Ruhegehalt s. in der schwedischen Verf., a. a. O.; in der norwegischen, §. 12; in der württembergischen, §. 57. — Von Theoretikern haben u. a. folgende den Satz der unbedingten Entlaßbarkeit der Minister vertheidigt: B. Constant, Esquisse d'une constit., ch. 2; Aretin, Staatsrecht der constit. Monarchie, Bd. I, S. 211; Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, Bd. II, S. 289; Jordan, Versuche ü. allg. Staatsrecht, S. 281.

Allein abgesehen davon, daß im Gesetze auch möglicherweise andere Ankläger als die Stände bestellt seyn können, welche auf die parlamentarischen Sympathieen keine Rücksicht zu nehmen und den Minister mitten in seiner herrschenden Parthei anzugreifen und niederzuwerfen im Stande wären; abgesehen ferner davon, daß keineswegs in allen constitutionellen Monarchieen das ständische Element so sehr die Uebermacht über das fürstliche zu erlangen im Stande ist, daß die Minister lediglich aus seinem Willen und aus seiner veränderlichen Mehrheit hervorgehen; abgesehen endlich, daß auch eine mit dem Minister in politischer Beziehung übereinstimmende Mehrheit der Stände doch leicht seine Billigung nicht bis zur eid- und vortheil-widrigen Duldung von Verfassungsverletzung zu treiben im Sinne hat: so ist doch dieser Umstand jeden Falles nur hinreichend, um eine Straflosigkeit unter dem Bestande dieser unbedingt geduldigen oder mitschuldigen Mehrheit zu sichern. Nun kann aber eine neue Wahl und eine Veränderung des Standes der Partheien in einer der ständischen Kammern diesen Rückhalt plötzlich verändern. Und je weniger die Nachfolger in der Herrschaft in der Regel geneigt seyn dürften, die Fehler ihrer besiegten Gegner zu schonen und fortzusetzen, desto wahrscheinlicher wäre dann eine Anklage gegen den Minister, welcher im Vertrauen auf den Schutz seiner Parthei die Verfassung verletzt hätte. Die Aussicht auf eine, wenn auch erst spätere, Verantwortung ist aber unter allen Umständen sehr geeignet zum Nachdenken und zur Achtung des Rechtes aufzufordern. — Wenn aber auf die verhältnißmäßig geringe Anzahl von Ministeranklagen als auf einen zweiten

Grund der Unwürksamkeit mit dem Schlusse hingewiesen wird, daß eine Maasregel, welche der Erfahrung gemäß bis itzt so wenig angewendet worden sey, nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit auch künftig nur selten werde fühlbar und somit würksam werden: so mag die Wahrscheinlichkeit einer seltenen Anwendung immerhin zugegeben, und doch die Unwürksamkeit in Abrede gezogen werden. Wie bei jedem verbietenden Gesetze, wie bei der ganzen Verfassung selbst, so besteht auch bei der gesetzlichen Bestimmung einer gerichtlichen Verantwortlichkeit bei Verfassungsverletzungen der Hauptnutzen in ihrem bloßen Vorhandenseyn. Die ganze Würkung blos nach der Zahl der eingeleiteten, oder gar der mit einer Verurtheilung beendigten Processe schätzen zu wollen, wäre ganz verkehrt. Diese Fälle sind ja nur die Ausnahmen; die Regel ist, daß die Neigung zur Uebertretung durch den blosen Hinblick auf das bestehende Gesetz schon vor jeder Erscheinung in der Außenwelt unterdrückt wird. Eben weil die Minister-Verantwortlichkeit negativ würkt, kann der Umfang ihrer Nützlichkeit so wenig nach den positiven Erfolgen und nach Zahlen angegeben werden, da ja gerade diese geringe Zahl der hauptsächlichste Beweis der Würksamkeit seyn kann. Nein, wenn das Recht, die Großbeamten des Staates wegen der von ihnen selbst begangenen oder von ihnen beim Fürsten nicht verhinderten Verletzungen des Grundgesetzes gerichtlich zu verfolgen, mit Kraft und Rechtlichkeit, mit Kenntniß und Einsicht von Denen gehandhabt wird, welchen seine Benützung anvertraut ist, so ist es nicht unwürksam. Allein da freilich, wo Schlechtigkeit, Unkenntniß und Stumpf-

heit die Volksrechte vertheidigen sollen, wird es keine Hülfe gewähren. Welche menschliche Einrichtung wäre aber unter solchen Umständen würksam?

2. Eben so wenig begründet ist der Vorwurf der Ungerechtigkeit, welcher ebenfalls auf doppelte Weise gemacht werden will. — Wenn nämlich erstens behauptet wird, daß die Minister durch diese eigenthümliche Verantwortlichkeit und besonders auch durch deren nothwendige Folge, nämlich die unbedingte Entlaßbarkeit vom Amte, in einen eigenthümlichen, von den Verhältnissen der übrigen Staatsdiener wesentlich verschiedenen Rechtszustand kommen: so ist dieß eben so unzweifelhaft richtig, als daß dadurch noch kein Unrecht geschieht. Eine formelle und materielle Gleichheit der Gesetze ist allerdings eine sehr wichtige Forderung des Rechtsstaats-Principes. Sie hat außerdem ihre großen Vortheile und Annehmlichkeiten für die Verwaltung. Allein sie kann doch auch nur da vorhanden seyn, wo die Verhältnisse, welche durch die Gesetze zu regeln sind, gleich sind. Wesentlich Verschiedenartiges nach gleichen äußern Bestimmungen zu behandeln, würde anstatt einer Gleichheit gerade eine große innere Ungleichheit erzeugen. Und wenn allerdings nur allzu häufig Trägheit und geistloser Schlendrian in der Verwaltung ihren Vortheil dabei zu finden glauben, mechanisch nur Eine Formel auf die möglichst große Anzahl von Fällen anwenden zu dürfen, ohne Rücksicht darauf, ob Widerstrebendes und Fremdartiges sich darunter befindet, welches in diesem Procrustes-Bett verstümmelt oder verzerrt wird; wenn auch die von der Verwaltung unabhängigen Gesetzgeber, Ständeversammlungen z. B., in mißverstandener

Anwendung der Nivellirungs=Tendenz unserer Tage sich gerne zu solchen allgemeinen gleichen und dadurch im Besonderen höchst ungleich würkenden Bestimmungen verführen lassen: so ist dieß kein Beweis, daß es so seyn muß, sondern nur ein Bespiel, wie es nicht seyn sollte. Durch die Nothwendigkeit an der Stelle des unantastbaren Fürsten die Minister auch für seine Handlungen und Unterlassungen haften zu lassen, ist diese Classe von Beamten nun einmal materiell in eine ganz eigenthümliche Lage versetzt worden, in welcher sich die übrigen Beamten nicht befinden, da von ihnen keine andere Vertretung als die ihrer eigenen Handlungen verlangt wird. Somit ist eine Abweichung von der gewöhnlichen Dienst=Pragmatik hier nicht nur erlaubt, sondern selbst geboten. — Wenn aber zweitens darauf hingewiesen wird, daß die Stellung des Fürsten durch den Grundsatz der Verantwortlichkeit seiner Minister und durch die daraus folgende Nothwendigkeit einer formellen Zustimmung derselben zu der Mehrzahl seiner Regentenhandlungen eine ganz andere ist, als in einer unbeschränkten Einherrschaft, so ist dieß zwar sehr wahr: allein ein Unrecht ist hierin ebenfalls nicht zu erkennen. Ein allzuhäufiger Ministerwechsel wäre nicht nur für den Fürsten selbst unangenehm, und wenn derselbe wegen Weigerung der Vorgänger in verfassungswidrige Zumuthungen einzustimmen nothwendig geworden wäre, vielleicht sogar sehr schwürig, da sich Nachfolger unter der Bedingung, ihr Amt mit einer so laut gewordenen und im Zweifel so bedeutenden Verfassungsverletzung zu beginnen, oft schwer genug finden lassen möchten. Je nach der Stellung, welche die Volksvertreter eingenommen haben,

und überhaupt nach dem Stande der öffentlichen Meinung und der Entwickelung des constitutionellen Principes im Volke, ist vielleicht sogar das bestehende Ministerium das einzige mögliche, wo dann eine Weigerung desselben, einer vom Fürsten gewünschten Maasregel beizutreten, durch das Recht einer willkührlichen Entlassung freilich nicht ausgeglichen wird. Es wäre daher thöricht, sich darüber täuschen zu wollen, daß allerdings das Staatsoberhaupt eine bedeutende Beschränkung seines Willens erfährt. Auch mag Denen, welche es behaupten, zugegeben werden, daß dieser Wille des Fürsten keineswegs immer der verfassungswidrige und materiell nachtheilige ist, daß vielmehr die Minister Gutes zu verhindern entschlossen seyn können. Allein daraus würde nicht folgen, daß in dem Staate mit Volksvertretung die ministerielle Verantwortlichkeit erspart werden könne, sondern vielmehr der Satz, daß überhaupt diese ganze Staats-Art nichts tauge, und daß ein völlig unbeschränkter Wille des Fürsten den meisten Vortheil und die allgemeinste Rechtssicherheit verspreche. Will man aber diese Behauptung nicht aufstellen; ist das Daseyn der constitutionellen Regirungsform als etwas Gegebenes und, wenigstens vorläufig, Unabänderliches anzunehmen: so bleibt nichts übrig, als die nothwendigen Folgen anzuerkennen. Unter diese gehört nun aber die Beschränkung des fürstlichen Willens durch die für denselben verantwortlichen Minister, und selbst wenn diese Einrichtung blos nachtheilig und unangenehm wäre, so müßte sie doch getragen werden. Und es kann von Ungerechtigkeit und Ungesetzlichkeit bei einer aus dem Grundgesetze des Staats selbst mit Nothwendigkeit fol-

genden Maaßregel keine Rede seyn. Mit dieser Rechtsbeständigkeit kann man aber sich um so leichter befreunden, als die in Frage stehende Einrichtung überdieß ihre unzweifelhaften Vortheile sowohl für das Allgemeine, als sogar für die blose Selbstsucht des Monarchen hat. Die ersteren, bestehend in der Befestigung der eingeführten Staatsform, in der Sicherung der Rechte des Volkes, folglich auch in der Erhaltung der Ruhe und Zufriedenheit, und somit rückwürkend in der Befestigung der fürstlichen Gewalt, sind oben bereits angedeutet. Der selbstische Vortheil des Herrschers aber findet sich dadurch gefördert, daß ihn nie eine persönliche Unannehmlichkeit, ein Vorwurf, am wenigsten eine Strafe treffen mag, während seine hohe Stellung, sein immerhin höchst bedeutender Einfluß auf alle öffentlichen Angelegenheiten, der Genuß seiner sämmtlichen Einkünfte ihn ungestört und unverkümmert bleiben.

Man wendet zwar gerne auch gegen dieses System und gegen seine eben angedeuteten Vortheile mancherlei ein: allein ohne zureichenden Grund. So wird z. B. behauptet, daß dem Fürsten ein ruhiges Zusehen bei der Bestrafung eines Dieners, dessen Fehler in allzugroßer Fügsamkeit in seine Wünsche bestehe, nothwendig in den eigenen und in den Augen des Volkes herabsetzen müsse, und spricht dabei von Prügelknaben, deren Stelle die Minister einzunehmen haben. Hier liegt aber einem ehrenvollen Gefühle ein schiefer Gedanke zu Grunde. Einmal nämlich kann es keine Unehre bringen, wenn man nicht auch noch eine zweite ungesetzliche Handlung, hier nämlich die Rettung von verdienter [gesetzlicher Strafe, begeht. Zweitens ist

von einer Bestrafung Schuldloser' an die Stelle des Schuldigen überall hier nicht die Rede. Allerdings wird ein Mitschuldiger, vielleicht selbst der intellectuelle Urheber nämlich eben der Fürst, nicht zur Verantwortung gezogen; allein die Bestraften sind schuldig. Sie haben Theil genommen an der verbotenen Handlung, und sogar durch die Theilnahme dieselbe erst möglich gemacht. Sie haben also kein Recht sich zu beklagen. Das persönliche Vorrecht des Fürsten giebt ihnen durchaus keinen Anspruch auf gleiche Behandlung. — Eben so bleibt eine weitere Einrede nicht ohne Antwort, die nämlich, daß die dem Fürsten zugefügte Beschränkung ohne würklichen Gegenvortheil, und überhaupt die ganze gesetzliche Fiction der persönlichen Unantastbarkeit des Staatsoberhauptes nur eine Täuschung und Uebertünchung des demselben zugefügten Unrechtes sey, indem die Geschichte in den Schicksalen Karls I. von England, und Ludwigs XVI. und Karls X. von Frankreich den deutlichsten Beweis liefere, daß keineswegs das, gleichgültig ist ob verdiente oder schuldlos erlittene, physische Uebel nur die Minister treffe, der Fürst aber persönlich unberührt bleibe. Hierauf könnte vielleicht mit Recht schon im Allgemeinen bemerkt werden, daß überhaupt nicht leicht eine menschliche Einrichtung gefunden werden möge, welche unter allen Umständen ausreiche, und daß man zufrieden zu seyn alle Ursache habe, wenn nur in der Regel und in der Hauptsache der Zweck erreicht werde. Man könnte darauf hinweisen, daß Rechtsanstalten und künstliche Abwägungen und Beschränkungen der Gewalten in einem Bürgerkriege oder in einer allgemeinen gewaltsamen Umwälzung alles

Bestehende freilich nicht zu halten noch zu schützen vermögen: daß dieß aber kein Grund sey, sie nicht dennoch für die regelmäßigen und selbst für die nicht bis zu dieser Höhe gekommenen abnormen Zustände brauchbar zu finden und einzuführen. Allein es ist namentlich daran zu erinnern, daß die Minister-Verantwortlichkeit keineswegs alle Regentenhandlungen mit ihrer Aegide bedecken kann noch soll. Wenn der Fürst, sey es mit sey es ohne Beihülfe seiner Räthe, das Wesen der Verfassung zu vernichten sucht, so kann nach dem, was bereits bemerkt wurde, die Annahme seiner Entsagung auf den blos unter der Bedingung einer verfassungsmäßigen Regirung übertragenen Thron nicht umgangen werden. Und entsteht dadurch, daß er sich dieser rechtlich nothwendigen Folge seines eigenen Thun nicht fügt, sondern mit Gewalt der Waffen die zuerst weggeworfene Krone, welche itzt das Eigenthum des Nächstberechtigten geworden ist, festhalten will, ein Krieg zwischen ihm und seinen ehemaligen Unterthanen, so kann allerdings die Erbitterung des Siegers weiter gehen, als Humanität und Kriegsrecht erlauben. Von einem rechtmäßigen Fürsten, und somit von einer Antastung desselben ist aber hier gar keine Rede mehr. Ob würklich Karl I. und Ludwig XVI. in diesem Falle sich befanden, oder ob an ihnen, namentlich an dem letzteren, ein feiger und durchaus ungerechter Mord begangen wurde, thut in so ferne gar nichts zur Sache, als die Richtigkeit eines Grundsatzes von seiner Anwendung bei einer bestimmten Gelegenheit nicht abhängt. Was aber Karl X. betrifft, so ist dessen ungestörter und selbst achtungsvoller Abzug nach vollen-

deter Niederlage gewiß weit eher ein Beweis für als gegen die Würksamkeit des Principes der Minister-verantwortlichkeit. Allerdings verlor er und seine Nachkommenschaft den Thron: allein auch hier war offener Krieg gewesen, und die Ausschließung erfolgte in Folge der (gleichgültig itzt mit welchem Rechte) allgemein verbreiteten Ueberzeugung von der gänzlichen Unvereinbarkeit dieser Familie mit dem constitutionellen Principe, also von der höchsten Wahrscheinlichkeit beständiger Unternehmungen gegen das Wesen und die Grundlage der bestehenden Verfassung, gegen welche dieselbe ein für allemal zu schützen sey.

3. Eben so wenig schlagend ist es, wenn ferner gegen den Grundsatz der Minister-Verantwortlichkeit geltend gemacht werden will, daß durch denselben die Stellung dieser Großbeamten eine auf unbillige und unkluge Weise gefährliche werde, indem sie nun keinen Augenblick ihres Amtes, ihrer Ehre und selbst ihres Lebens sicher seyen, und daß dadurch mancher ausgezeichnete Mann abgehalten werden dürfte, einen solchen bedenklichen Auftrag zu übernehmen. Hierauf läßt sich mit Fug erwiedern, einmal, daß die Geschichte der constitutionellen Staaten eine unendlich geringere Anzahl von Ministern zeigt, welche in Folge von Staatsprocessen entfernt oder sonst gestraft wurden, als von solchen, welche durch eine Laune oder Intrigue in unbeschränkten Fürstenherrschaften entfernt, verbannt, in Kerker geworfen oder selbst hingerichtet wurden [5]); zweitens, daß der rechtliche Mann, wel-

---

5) So sind z. B. nur in Frankreich vor der Umwälzung des Jahres 1789 mehr als zwanzig Processe gegen Mi-

cher im Besitze der erforderlichen Kenntnisse und Talente, eine Ministerstelle übernimmt, und sie mit Eifer und aufrichtigem guten Willen führt, eine Klage oder gar Verurtheilung nicht zu fürchten hat. Selbst Irrthümer werden bei ihm übersehen oder wenigstens nicht auf diese herbste Weise geahndet werden. Geht aber auch wirklich dann oder wann einmal Einer unter im Sturme der Partheileidenschaften ohne sein Schicksal verdient zu haben, so ist nicht der Form, in welcher er besiegt wird, sondern dem verwirrten Zustande der öffentlichen Angelegenheiten diese Ungerechtigkeit zuzuschreiben. Ohne diese immer noch juristisch schützende Formalität des Staatsprocesses wäre er vielleicht noch weit ungerechter und dann roher behandelt worden [6]).

4. Wenn schließlich noch der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit noch ein unpolitischer genannt wird, weil durch ihn der für das öffentliche Wohl so schädliche häufige Wechsel der obersten Staatsbeamten befördert werde: so muß hier die Richtigkeit der angeblichen Thatsache unbedingt in Abrede gestellt werden.

---

nister auf Befehl der Könige vorgenommen, und die meisten derselben mit sehr harten Strafen gegen die Angeklagten beendigt worden. Laut aber klagt die Geschichte, daß diese Urtheile meistens empörende Justiz-Morde waren. Oder bietet nicht Rußland nur während der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts mehr Beispiele von ungerechten Urtheilen gegen Minister dar, als die ganze Geschichte der englischen Parliaments-Anklagen? Man denke ferner an Struensee u. s. w.

6) Vergl. Marchais de Migneaux, De la respons. des ministres, S. 9 fg.

Freilich ist dieser Wechsel ein wahrer Fluch, welcher auf der constitutionellen Regirungsweise, wenigstens wie sie in gewissen Ländern verstanden und geübt wird, centnerschwer lastet. Alle Unternehmungen, welche eine längere Vorbereitung oder eine geduldige folgerichtige Ausführung erfordern, also gerade die wichtigsten und schönsten, werden unmöglich oder wenigstens außerordentlich erschwert. Es fehlt den ewig wechselnden Ministern an der genaueren Sacheinsicht, an der durch nichts zu ersetzenden Erfahrung, an der so höchst nothwendigen Personen-Kenntniß. Die Untergeordneten emancipiren sich, und Mißbräuche und Schlendrian reißen auf allen Seiten ein; man hat am Ende gar keine Verwaltung mehr, sondern nur noch Politik, oder richtiger nur noch widrige Kämpfe um Stelle und Vortheile. Allein die Minister-Verantwortlichkeit trägt zu diesem verderblichen Spiele nur das Allerwenigste bei. Wie Wenige sind durch Staatsanklagen von ihrer Stelle vertrieben worden! Die Parthei-Umtriebe dagegen, der selbstische Ehrgeiz der Führer, die Fehler der Regirung, die schnelle geistige, physische und politische Abnützung der den öffentlichen Verhandlungen und Wettkämpfen Preis gegebenen Staatsmänner, — kurz, die wahren und hauptsächlichsten Ursachen dieses beständigen Wechsels würden bestehen und würken, ob die Minister-Verantwortlichkeit auf die in Frage stehende Weise bestimmt ist oder nicht.

Mit Recht darf somit behauptet werden, daß die sämmtlichen gegen die Zulässigkeit der Minister-Verantwortlichkeit angebrachten Einwendungen vor einer gewissenhaften und umsichtigen Prüfung nicht bestehen

können, und daß die Maasregel, sowohl in ihrem unmittelbaren Zwecke als hauptsächlich wegen wichtigen nothwendigen Folgen eine bedeutende Stelle unter den Einrichtungen der Einherrschaft mit Volksvertretung in Anspruch nimmt [7]).

§. 5.

5. Genauere Begränzung des Gegenstandes der folgenden Abhandlung.

Diese Verantwortlichkeit der Großbeamten einer Repräsentativ-Monarchie gegenüber von dem Volke ist es denn, welche auf den folgenden Blättern näher erörtert werden soll. Es ist aber auch nur diese, da sie allein schon reichlichen Stoff zu rechtlichen und politischen Betrachtungen darbietet.

Vor Allem ist also die Untersuchung beschränkt auf die für Monarchieen geltenden Grundsätze. Das Verhältniß eines nur auf kurze Zeit gewählten, ausdrücklich für verantwortlich erklärten Oberhauptes einer Republik, z. B. einer repräsentativen Demokratie, ist wesentlich verschieden von dem eines persönlich unantastbaren Fürsten. Dadurch ändert sich auch die Stellung seiner Minister bedeutend. Bleiben sie natürlich immerhin für das verantwortlich, was sie selbstständig gethan haben, so sind sie doch hinsichtlich eines

---

7) Ueber die rechtliche Bedeutung eines vom Fürsten an den Minister ertheilten, von diesem aber als Entschuldigung seines verfassungswidrigen Handelns angeführten Befehls, s. unten Buch I, Cap. 2, §. 5.

vom Vorgesetzten empfangenen und von ihnen nur vollzogenen Befehles in einer ganz andern Lage als die Miuister eines Monarchen. Höchstens können sie als Gehülfen des Verbrechens behandelt werden, und auch hier wird sich noch fragen, ob sie nicht — gleich den Unterbeamten — zweckmäßiger von aller Verantwortung wegen der höheren Befehle ganz zu entbinden sind. Diese, für den alten Welttheil doch nicht practischen, bedeutsamen Unterschiede zu erörtern, wäre eine nutzlose Weitläufigkeit [1]).

Allein auch bei der Monarchie wieder ist zu bemerken, daß es sich hier nur von der Minister-Verantwortlichkeit in einer durch Volksvertretung beschränkten Einherrschaft handelt. Allerdings sind in den unbeschränkten Monarchieen die Minister auch Rede und Antwort schuldig über ihre Amtsführung: allein theils ist dieß nur der Fall gegenüber vom Fürsten, theils wird zwischen den verschiedenen Arten von Fehlern hier nicht unterschieden. Sie sind einfach der gewöhnlichen Beamten-Verantwortlichkeit unterworfen, somit entweder, im Falle eines gemeinen oder Amts-Verbrechens, den gewöhnlichen Gerichten und Strafen, oder, im Falle einer blosen Verfehlung gegen die Dienstge-

---

1) Wenn dessen ungeachtet nicht selten unter den Beispielen einer gewissen Einrichtung oder als Beleg für einen Grundsatz die Bestimmungen repräsentativer Demokratieen, namentlich der Vereinigten Staaten von Nordamerika und ihrer Gliederstaaten werden angeführt werden, so geschieht es nur in solchen Fällen, wo die gleiche Form eine Analogie darbietet, oder auch der materielle Grundsatz durch jenen Unterschied in der Verantwortlichkeit nicht bedingt ist.

setze, den für solche Fälle vorgeschriebenen Verwaltungs-Maasregeln. Es ist nicht einmal unbedingt nothwendig, daß sie willkührlich entlassen werden können, wenn schon auch in dieser Regirungsform für solche Ausnahme vieles spricht. Kurz das ganze Verhältniß ist ein anderes, und zwar kein für die Minister eigenthümliches [2]).

Was nun aber endlich die Minister-Verantwortlichkeit in der repräsentativen Monarchie betrifft, so ist vor Allem zu bemerken, daß es sich von Fällen, in welchen der Fürst gegen einen seine verfassungsmäßigen Rechte verletzenden Minister Maasregeln zu nehmen veranlaßt seyn mag, hier gar nicht handelt, sondern nur von den Schritten, welche zur

---

2) Der ungenannte Verf. der Aristokratieen und Ministerverantwortlichkeit in reinen Monarchieen S. 133 fg. will zwar die Verantwortlichkeit der Großbeamten in der unbeschränkten Fürstenherrschaft als das Ideal eines Rechts- und Gesetzesschutzes darstellen: allein es ist unmöglich aus dem unklaren Gerede einen bestimmten Gedanken und Plan zu entwerfen. Die Minister seyen in solchem Staate durch die Billigung des Fürsten aller Verantwortung überhoben: allein immer bleiben noch die nicht gebilligten Handlungen, so wie die Verträge, durch welche die Billigung erworben worden sey. Ueber diese Handlungen soll nun aber die vom Fürsten selbst zusammengesetzte, im übrigen blos berathende, (Feudal) Ständeversammlung richten, auf Klage eines verletzten Unterthans, einer Provinzial-Versammlung oder eines eignen Beschlusses der Stände. Es dürfte schwer seyn, mehr Widersprechendes und allen Principien Zuwiderlaufendes in so engem Raume zusammenzudrängen.

Vertheidigung der Volksrechte und von der Volksseite ausgehend geschehen. Ereignet sich nämlich einer jener seltenen Fälle, so bedarf es zur sicheren Erreichung des Zweckes der Anwendung einer besondern Gerichtsbarkeit so wenig, daß dieselbe vielmehr nur nachtheilig wäre [3]). — Allein wenn auch nur auf die

---

3) Es kann natürlich nicht davon die Rede seyn, daß es den Ministern straflos hingehn müsse, wenn sie die verfassungsmäßigen Rechte des Fürsten antasten: allein eine andere Frage ist, ob zu solcher Abwehr und Bestrafung die besonders für die Beschwerden des Volkes (und allenfalls für die vom Fürsten gegen Volksvertreter anzustellenden Klagen) gewählten Mittel ebenfalls die passenden seyen? Diese Frage aber ist zu verneinen, weil es an zureichenden Gründen fehlt, von der gewöhnlichen Ordnung der Dinge abzuweichen. Einmal nämlich steht dem Fürsten durch sein unbedingtes Entlassungsrecht in jedem Augenblicke eine hinreichende Maasregel zur Abwendung der Gefahr zu. Zweitens aber bedarf es hier, wenn ein bereits begangenes Verbrechen ein Gericht fordert, durchaus keiner besondern Vorkehrung, um den Angeklagten trotz seiner bedeutenden Stellung zur verdienten Strafe zu ziehen, indem eine solche Stellung bei einem bereits entlassenen und vom Staatsoberhaupte nicht nur nicht gehaltenen sondern sogar verfolgten Minister gar nicht besteht. Es könnte somit nur die bei einem eignen Staatsgerichte zu vermuthende größere Tauglichkeit zur Behandlung von Staatsprocessen für die Erstreckung seiner Jurisdiction auf die Anklagen des Fürsten gegen seine Minister sprechen. Da nun aber einer Seits eine absolute Untauglichkeit bei denjenigen Gerichten, denen Untersuchung und Bestrafung der sämmtlichen übrigen Dienstvergehen eines Ministers jeden Falles übertragen ist, unmöglich vorhanden seyn kann; anderer Seits die ohnedem schon hinreichend schwürige Zusammensetzung eines allen

Verantwortlichkeit wegen Verletzung das Volksrecht beschränkt, muß das Thema der Untersuchung wieder genau bestimmt ausgeschieden werden. Aufzusuchen sind nämlich die Grundsätze, welche die Fälle, die Form und die Schwere der Verantwortlichkeit eines Ministers bestimmen, und zwar sowohl, wenn er sich durch Contrasignatur eines vom Fürsten eigentlich ausgehenden Befehles für denselben verantwortlich macht, als wenn er selbstständig und ohne durch den Willen des Staatsoberhauptes veranlaßt zu seyn eine Verfassungs-Verletzung begangen haben soll. — Ausgeschlossen aber von der Betrachtung bleibt die ganze Lehre von den gemeinen Verbrechen oder den gewöhnlichen Dienstvergehen eines Ministers, d. h. solchen, durch welche nicht die Verfassung, sondern entweder die Ordnung und Rechtlichkeit der Verwaltung oder ein gewöhnliches Privat-Gesetz mittelst Mißbrauchs des anvertrauten Amtes verletzt wird [4]), als zu weit vom Ziele abführend, und die reine Begränzung der Aufgabe verwischend.

Forderungen entsprechenden Staatsgerichtes durch die neue Berücksichtigung des Verhältnisses eines klagenden Fürsten zum beklagten Minister noch um ein Beträchtliches erschwert würde: so ist dieses eine Moment nicht sehr hoch in Anschlag zu bringen.

4) Wenn es vielleicht scheinen möchte, als werde durch die Ausscheidung der gemeinen Vergehen und der eine Verfassungsverletzung nicht enthaltenden Dienstverfehlungen eines Ministers der Kreis der Untersuchung zu enge gezogen: so ist einmal zu bemerken, daß — wie unten in Buch I, Cap. 4, §. 1 näher ausgeführt werden wird — die obengenannten Vergehen einer ganz andern Gerichtsbarkeit unterworfen werden müssen, somit auch nicht einmal in formeller

Noch viel weniger werden im Folgenden eine Beachtung finden; erstens die Erörterung derjenigen Fälle, in welchen der Fürst selbst ausnahmsweise noch in der Lage ist das Grundgesetz zu verletzen; zweitens die gesammte Verantwortlichkeit der untergeordneten Beamten, und zwar sowohl diejenigen, welche sie wegen eines Angriffes auf die Verfassung selbst trifft, als die gewöhnliche Strafgesetzgebung wegen anderweitiger, gemeiner Amtsvergehen[5]; drittens endlich die gesammte Verantwortlichkeit der Volksvertreter, sey es daß dieselbe durch den zur gerichtlichen Vertheidigung des Grundgesetzes bestimmten Staatsgerichtshof, durch die betreffende ständische Kammer, oder durch die gewöhnlichen Gerichte des Staates ausgeübt werden würde.

Die Verantwortlichkeit der Minister vor einem Ge-

Beziehung mit dem hier gewählten Thema zusammenhängen; zweitens aber, daß die gerichtliche Verfolgung derselben, da wo sie dem Volksvertreter im Interesse der Rechte des Volkes wünschenswerth scheinen möchte, gar keiner besondern Schwürigkeiten unterliegt, sondern wie jeder andere Fall einer Gesetzesübertretung zu behandeln ist.

5) Uebrigens werden durch die Erörterung der speciellen Minister-Verantwortlichkeit auch beinahe alle Fragen, welche die Verantwortlichkeit der Unterbeamten betreffen, beantwortet, indem der Stand und Rang des Angeschuldigten keinen Unterschied in der Sache oder der Form macht. Nur die beiden Fragen, wann der untergeordnete Diener selbstständig handelt, und wann er durch den Befehl eines offenbaren Verbrechens von dem Gehorsame befreit ist, sind hier eigenthümlich und lassen eine eigene genauere Untersuchung zu.

richte ist eine Maasregel, welche eben so gut eine politische als eine rechtliche Seite hat. Der Zweck ist ein politischer. Es soll das Grundgesetz des Staates gegen Verletzungen und Untergrabungen gefährlicher Art gesichert werden. Das Mittel aber ist ein rechtliches. Der Gegenstand kann also nur dann als vollständig erörtert angesehen werden, wenn sowohl die rechtlichen als die politischen Fragen gelöst sind. Es wird zu Beidem der Versuch in Folgendem gemacht werden. — Bei einem noch so wenig in allen seinen Theilen bearbeiteten und durchgedachten Gegenstande der auch im würklichen Leben noch beinahe überall nähere Vorschriften erst erwartet, ihrer aber auch bedarf, sind ohne Zweifel Bemerkungen über die wünschenswertheste Einrichtung der Sache an der Stelle. Es wird dadurch der Entwicklung des positiven Rechtes, wo ein solches besteht, kein verwirrender Eintrag gethan werden.

Da die Kenntniß von der Geschichte einer Einrichtung unentbehrlich ist zur richtigen Einsicht in dieselbe, so folgt der dogmatischen Abhandlung eine möglichst vollständige Erzählung der in den verschiedenen constitutionellen Staaten bis itzt vorgekommenen Ministeranklagen. Eine eigentlich rechtsgeschichtliche Behandlung des Stoffes dagegen erschien nicht zweckmäßig, oder richtiger gesprochen nicht möglich, da der Grundgedanke der ganzen Institution von dem Augenblicke an, als er aus dem Principe der repräsentativen Monarchie mit Selbstbewußtseyn und Bestimmtheit ausgeschieden war, keine Veränderungen oder auch nur bemerkenswerthe Ausbildungen mehr erhalten hat. Erst eine größere Anzahl von Processen, oder eine vielseitigere und verschiedenartigere Behandlung von Theore-

tikern, oder endlich und hauptsächlich eine Veränderung der ganzen Lehre von der Einherrschaft mit Volksvertretung kann der Lehre von der Minister-Verantwortlichkeit eine Geschichte geben, welche sie bis itzt noch nicht hat.

§. 6.

6. Literarische Notizen.

So unzweifelhaft wichtig der Gegenstand ist, und so viele anregende und schwürige Fragen dem Rechtsgelehrten und dem Staatsmanne sich dabei darbieten, so hat doch die Minister-Verantwortlichkeit verhältnißmäßig nur geringe wissenschaftliche Beachtung und schriftstellerische Bearbeitung gefunden. Und nicht einmal entspricht der innere Werth auch nur der Zahl der Schriften. Die Mehrzahl derselben bilden leichte, nur auf die Neugierde oder die oberflächliche Belehrung des Augenblickes berechnete Flugschriften. Und selbst die ernsthafteren und bedeutenderen Arbeiten lassen manchen Wunsch unbefriedigt. Nachstehende Aufzählung so vollständig als möglich zu machen, ist keine Mühe gespart worden; doch kann für unbedingte Lückenlosigkeit keineswegs eingestanden werden. Diejenigen Schriften, welche Erzählungen der einzelnen Processe enthalten, sind unten im zweiten Buche gehörigen Ortes angeführt.

a) Dogmatische Abhandlungen.

B. Constant, De la responsabilité des ministres. Par., 1814, 8. Später noch in seinem Cours de polit. constitut., Bd. II, S. 53—124, aufgenommen.

Jus Deutsche übersetzt u. d. T.: Ueber Verantwortlichkeit der Minister, von Ekendahl. Neust., 1831, 8.; eben so wieder in vollständigem Auszuge in dessen allgemeiner Staatslehre, Bd. I, S. 167. fg.

Daß diese Schrift mit Geist, Leben und Klarheit geschrieben ist und zahlreiche richtige einzelne Bemerkungen enthält, ist von ihrem Verfasser nicht anders zu erwarten. Allein daß sie eine gute Abhandlung über ihren Gegenstand liefere, ist in Abrede zu stellen. Theils hält sie sich viel zu sehr im Allgemeinen und Unbestimmten, theils dreht sie sich im Wesentlichen um zwei Sätze, von denen der eine bestimmt unrichtig, der andere wenigstens mehr als zweifelhaft ist, nämlich erstens um die Behauptung, daß nur derjenige Mißbrauch der Amtsgewalt, welcher sich innerhalb der Gränzen der amtlichen Zuständigkeit halte, ein Amtsvergehen sey, und nur ein solches zu einer Staatsanklage sich eigne, während bei einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse der Beamte nur als Privatmann handle; zweitens aber um den Satz, daß die untergeordneten Beamten trotz des ihnen von Oben ertheilten Befehles verantwortlich seyen. Die Schrift ist auch von deutschen Schriftstellern geplündert worden.

Marchais de Migneaux, De la responsabilité des ministres. Observations sur la proposition de loi à ce sujet, faite à la chambre des Pairs par Mr. le comte de Lally Tollendal, et sur quelques opinions de M. de Constant. Par., ch. Chaslier et Delaunay, 1818, VIII. u. 114, S. 8.

Dieses nicht ohne Geist allein ohne irgend eine Einsicht in das constitutionelle System geschriebene Schriftchen sucht die Minister-Verantwortlichkeit in dem aus der englischen Verfassung überkommenen Sinne als die Quelle von Anarchie und Umwälzung darzustellen. Die ganze Staatsverwaltung gehöre dem Könige nicht den Ministern, und diese seyen nur für die

gemeinen Verbrechen des Verrathes und der Erpressung, und zwar nur einzeln nicht als Gesammtheit verantwortlich. Der allerdings nöthige Schutz der Rechte der Bürger finde sich lediglich in dem Steuerverweigerungsrechte der Kammern!

J. P. Pagès, De la responsabilité ministerielle, et de la nécessité d'organiser le mode d'accusation et de jugement des ministres. Par., ch. Béchat, 1818, II. u. 94 S., 8.

Ziemlich oberflächliche und nicht selten auf Fremdartiges geschwätzig und unklar abschweifende Flugschrift, deren Verf. jedoch eine einfache richtige Ansicht in der Hauptsache und einzeln im Vorbeigehen gemachte richtige Bemerkungen nicht bestritten werden können.

J. Rey, De la responsabilité des agens du pouvoir d'après nos lois actuelles etc. Par., ch. Lhuillier, 1818. II u. 88 S., 8.

Der Verf. beschränkt sich auf das positive französische Recht, und sucht darzuthun, welche Verbrechen unter den unbestimmten allgemeinen Ausdrücken der Karte von 1814 begriffen seyen. Die Aufzählung ist aber weder vollständig, noch völlig richtig, noch endlich logisch geordnet.

Ch. Loyson, de la responsabilité des ministres. Par., ch. Pelissier, 1819, II, 60 S. 8.

(Staël,) de la responsabilité des ministres et du projet de loi sur la mode de procéder en cas d'accusation d'un ministre. Par., 1819. 8.

Cottu, Considération sur la mise en accusation des ministres. Par., ch. Dupont, 1827, IV u. 95 S., 8.

Zunächst auf eine gegen das Ministerium Villele zu richtende Anklage berechnet, und somit mehr in aufregendem als untersuchendem und wissenschaftlichem Geiste geschrieben. Doch sucht der Verf. seinen besondern Zweck auch durch allgemeine Grundsätze zu fördern, welche aber nicht anders als ober-

flächlich und theilweise selbst unrichtig bezeichnet werden können. Einer ernstlichen Beachtung ganz unwerth.

Ferrier, De la responsabilité ministerielle relativement à l'administration des Finances. Par. et Lille, ch. Chatet 1832 II u. 40 S., 8.

(Buddeus,) die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchieen. Monographie eines alten Geschäftsmannes. Leipzig bei Köhler, 1833, XVI und 280 S., 8.

Bis itzt allerdings das Hauptwerk über diesen Gegenstand. Dasselbe zerfällt in zwei Abtheilungen, in eine dogmatische Abhandlung (S. 1—100.) und in eine, dem Umfange nach ziemlich vollständige, historisch-kritische Uebersicht über die positiven Bestimmungen der europäischen Repräsentativ-Staaten (S. 101—280). Es ist an der Arbeit großer Fleiß und aufrichtiger guter Wille unverkennbar, der richtigen und gehörig begründeten Ansichten sind viele, und es scheut sich der Verf. keineswegs, einer Lieblingsmeinung der Zeit offen entgegenzutreten, wenn er sie für unrichtig hält. Die Materie wird so ziemlich in ihrem ganzen Umfange behandelt. Namentlich sind auch die zahlreichen, freilich nicht ganz bequem angegebenen, Parallel-Stellen eine schätzenswerthe Zugabe. Allein es lassen sich auch, abgesehen von manchen einzelnen Behauptungen, welchen man die Zustimmung zu versagen genöthigt ist, zwei bedeutende Ausstellungen gegen das Buch machen. Einmal wird das eigentlich Processualische und überhaupt das streng Juristische sehr kurz und ungenügend behandelt, so daß man bei schwürigen Rechtsfragen keine Hülfe findet. Zweitens aber ist der Umfang und der Begriff der Minister-Verantwortlichkeit im Allgemeinen viel zu enge festgestellt und damit dem Ganzen eine falsche Grundlage gegeben. Der Verf. will nämlich als Gegenstand der Minister-Verantwortlichkeit nur die Contrasignatur verfassungswidriger Befehle anerkennen, alle anderen verfassungswidrigen Handlungen aber nur der gewöhnlichen Beamten-Verantwortlichkeit unterwerfen.

Von den Aristokratieen, den Geschlechts-, Geld-, Geistes- und Beamten-Aristokratieen und der Ministerialverantwortlichkeit in reinen Monarchieen; ein staatswissenschaftlicher Vortrag mit Belegen aus der Zeitgeschichte, von einem Ungenannten. Lpzg. bei Hinrichs, VIII u. 146 S., 8.

Diese Schrift ist schon eine bedeutende und geistreiche genannt worden; sie verdient aber nur die Bezeichnung einer Ausgeburt wahrhaft delirirender Leidenschaftlichkeit und Einseitigkeit. Der Funken Wahrheit, welcher da oder dort leuchten mag, wird ganz unsichtbar in dem Nebel der Vorurtheile und Uebertreibungen. Der größere Theil der Schrift gehört nicht hieher, sondern beschäftigt sich mit einigen selbstgeschaffenen aber höchst bösartigen Ungeheuern, Geld- und Beamten-Aristokratie genannt; was aber die Minister-Verantwortlichkeit betrifft, so erklärt der Verf. eine solche für constitutionelle Monarchieen als einen Widerspruch in sich, für unbeschränkte Einherrschaften aber schlägt er eine Anklage der Minister vor den vom Fürsten aus den reichsten Grundeigenthümern gewählten berathenden Ständen vor! Einzelnheiten und Nachweisungen über die Möglichkeit der Ausführungen fehlen ganz; desto weniger Beweise von geschichtlicher Unkenntniß.

C. F. Scheurlen, der Staatsgerichtshof im Königreich Württemberg, mit Hinweisung auf die analogen Einrichtungen in andern teutschen Bundesstaaten. Tüb. b. Fues, 1835, VI u. 138 S., 8.

Diese dankenswerthe Monographie ist bis itzt die einzige wissenschaftliche Behandlung eines positiven deutschen Gesetzes über Minister-Verantwortlichkeit. Sie zerfällt in zwei Abtheilungen. In der ersten werden die Bestimmungen der württ. Verfassungs-Urkunde einzeln und gründlich erörtert, und es wird dabei namentlich der Versuch gemacht, die Lücken derselben aus der gewöhnlichen Proceß-Gesetzgebung des Landes zu ergänzen. Ob dieser Versuch oder der in meinem Handbuche des württ.

Staatsrechtes festgehaltene Gedanke, daß ein eigenes Gesetz den für die Staatsanklage vorgeschriebenen, der württ. Gesetzgebung sonst fremden Anklage-Proceß näher bestimmen müsse, der richtige ist, kann hier nicht weiter erörtert werden; nur sey es gestattet im Vorbeigehen aufmerksam zu machen auf das Beispiel von England, wo sich, namentlich in dem Processe gegen W. Hastings, die Nachtheile der Anwendung eines materiell unzweckmäßigen Verfahrens der gewöhnlichen Gerichte auf die Staatsprocesse so deutlich zeigen. Die zweite Abtheilung der Schrift giebt den Text der in verschiedenen deutschen Verfassungs-Urkunden und Gesetzen über Minister-Verantwortlichkeit enthaltenen Bestimmungen.

Außer diesen dem Gegenstande gewidmeten Monographieen sind die einschlägigen Fragen mehr oder weniger ausführlich und genügend auch noch in vielen Schriften über allgemeines und positives Staatsrecht berücksichtigt. Es ist weder möglich noch ersprieslich, alle diese Stellen einzeln zu nennen. Wo eine Meinung besonderer Berücksichtigung zu verdienen schien, ist ihr dieselbe unten gehörigen Ortes geworden. In folgenden Schriften dieser Art ist die Materie besonders ausführlich abgehandelt: B. Constant, Esquisse d'une constitution, Cours de polit. const. Bd. 1, S. 23 fg. u. 43 fg.; L. Graverand, Des lacunes de la législation française. Bd. II, S. 53—79.; Aretin und Rotteck, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, Bd. III, S. 207—228; Malchus, Politik der Staatsverwaltung, Bd. I, S. 52. fg.; Brewern, das Verhältniß der Staatsverwaltungsbeamten im Staate, S. 206—235. Ferner in meinem Staatsrechte des K. Württembergs, Bd. I, S. 634—689.; Bülau, Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen, Bd. I, S. 251—

262. A. Hamilton, Madison and Jay, The Federalist, Nr. 64 u. 65; Story, Commentaries on the constitution of the United States, Bd. II, S. 214 —279.

b) Ständische Arbeiten.

α. Der französischen Kammern.

Die Karte Ludwigs XVIII. enthält bekanntlich nur ganz kurze und durch ihre Beschränkungen der Verantwortlichkeit auf zwei einzelne Fälle sogar fast nachtheilige Bestimmungen. Das Nähere sollte erst durch Gesetze bestimmt und erläutert werden. Die Karte von 1830 wiederholt dieselben in ihrer Allgemeinheit ungenügenden Sätze. Daher in Frankreich auch seit der Gründung der repräsentativen Monarchie das positive Bedürfniß eines ausführlichern Gesetzes über Ministeranklage. Eine lange Reihe von Versuchen verschiedener Art hat jedoch bis diesen Augenblick (Ende des Jahres 1836) noch zu keinem Ergebnisse geführt.

Den ersten Vorschlag machte am 16ten Dec. 1814 der Abgeordnete Fayet. Er wurde von ihm in geheimer Sitzung entwickelt und umfaßte nicht nur die Bestimmungen über die einzelnen Fälle der Ministerverantwortlichkeit, sondern auch das ganze dabei zu beobachtende gerichtliche Verfahren. Derselbe ist nur theilweise bekannt gemacht (s. Moniteur, 1817, S. 78,) und hatte unmittelbar keinen weitern Erfolg.

Sehr im Widerspruche mit den früheren, nicht sowohl eine Begründung als eine Verhöhnung des Grundgesetzes der Ministerverantwortlichkeit enthalten-

den napoleonischen Gesetzen stehen die Art. 38—50. der Zusatz-Acte vom 14ten April 1815, durch welche die Verantwortlichkeit wegen „Gefährdung der National-Sicherheit oder der National-Ehre" anerkannt und die Form des Verfahrens in der Deputirten- und in der Pairs-Kammer in den allgemeinsten Grundzügen festgestellt ist. Die Einzelnheiten sind freilich ziemlich stoffleer und in der bekannten Art der kaiserlich französischen Gesetze mit Bestimmungen über gleichgültige Zahlen und Termine überladen.

Nachdem noch im Jahre 1815 die Pairs-Kammer einen Entwurf über ihr Verfahren als Gerichtshof, welcher jedoch des Falles einer Staatsanklage gegen einen Minister nicht besonders erwähnt, berathen, und denselben der Kammer der Abgeordneten zu ihrer Beschlußnahme zugeschickt hatte, wo er aber nur noch einer Commission zugewiesen wurde ohne weitere Berücksichtigung zu finden, so regte am 10ten Dec. 1816 Lally Tollendal in der Abgeordneten-Kammer den Gegenstand auf's neue an. Am 24sten Dec. wurde der Vorschlag, den König um einen Gesetzesentwurf zu bitten, von ihm in einer zwar geistreichen allein oberflächlichen Rede ausführlich entwickelt. Er unterschied zwischen der immer bestehenden allgemeinen Verantwortlichkeit, welche nur zu Entziehung des Vertrauens führen könne, und den seltenen Fällen einer criminellen Anklage. Für letztere wollte er Ausschließung aller Rechtsmittel und der Begnadigung; bei Hochverrath Todesstrafe. Ueber das Gerichtsverfahren machte er keine Vorschläge. Die Kammer beschloß loco dicta-turae den Druck des (aus 12 Artikeln bestehenden) Entwurfes (s. die Veröffentlichung im Moniteur, von 1817,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

S. 41), und setzte eine Commission zur Begutachtung nieder. Hiebei hatte jedoch der Betrieb dieser Sache sein Bewenden, da wenige Tage später, nämlich am 3ten Februar 1817, der Siegelbewahrer Pasquier der Abgeordneten-Kammer zwei manchfach verwandte Gesetzes-Entwürfe vorlegte, über Minister-Verantwortlichkeit in 16 Artikeln und über die Gerichtsbarkeit der Pairskammer in 24 Artikeln. Lally-Tollendal's Vortrag war sowohl in der Rede des Ministers als in dem Inhalte der Entwürfe nach den leitenden Grundideen und nach Einzelnheiten sehr benützt, und namentlich auch hier wieder auf die (sich ganz von selbst verstehende) Unterscheidung zwischen allgemeiner Minister-Verantwortung und der juristischen förmlichen Anklage sehr gedrungen. Die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfes über die Minister-Verantwortlichkeit waren nachstehende: der in der Abgeordneten-Kammer gestellte Antrag zur Anklage soll einer Commission von neun Mitgliedern zugefertigt werden, damit diese eine vorläufige Untersuchung über deren Begründung veranstalte und darüber innerhalb vierzehn Tagen bis längstens vier Wochen berichte. Dreimal soll in der Kammer, je in einem Zwischenraume von wenigstens acht Tagen, über die Annahme und Verwerfung berathen werden, wobei jedesmal Verwerfung, Annahme aber nur bei dreifacher Uebereinstimmung möglich ist. Der Beschluß der Anklage ist dem Könige mitzutheilen. Die Verfolgung der Anklage vor der Pairskammer steht fünf Anklage-Commissären zu, und zwar dauert die Gültigkeit des Beschlusses auch nach einer Vertagung und selbst nach einer Auflösung der Kammer der Abgeordneten fort. Sogar sollte die

einmal gewählten Anklage-Commissäre in der Commission bleiben ohne neue Ernennung, wenn sie nur überhaupt wieder zu Abgeordneten gewählt würden. — Auch dieser Vorschlag kam jedoch nicht zur Berathung, viel weniger zur Beschlußnahme.

Am 28sten Jänner **1819** brachte daher der Siegelbewahrer Deserre einen neuen Gesetzesentwurf Namens der Regirung an die Kammer der Abgeordneten. Er bestand in **29** Artikeln, und schlug vor, daß nach geschehener Anklage drei Tage Zwischenzeit verfließen müssen, ehe die Kammer darüber entscheide, ob sie erheblich sey oder nicht. Die genehmigte Anklage sey dem Minister mitzutheilen und ihm eine Frist von acht Tagen zur Vorbringung seiner Gegengründe einzuräumen. Falle der Beschluß derselben ungeachtet dahin aus, daß die Klage zu verfolgen sey, so werde nun eine Commission von neun Mitgliedern zur Entwerfung der einzelnen Klage-Artikel niedergesetzt. Nun verfolgt der Entwurf die Bahn des Projectes von **1817** mit dem Unterschiede jedoch, daß der Beschluß der Abgeordneten-Kammer dem Könige nicht mitzutheilen war, und daß nach einer Auflösung der Kammer auch die wieder zu Deputirten ernannten Anklage-Commissäre neu erwählt werden sollten. — Da dieser Vorschlag der Regirung das Loos seiner Vorgänger theilte, ein neuer aber während der übrigen ganzen Zeit der Restaurations-Periode, trotz dem, daß fast jährlich mehr oder weniger bestimmte Anträge von Mitgliedern der Kammern gestellt wurden, nicht wieder eingebracht ward: so ereignete es sich, daß im Augenblicke der Juli-Umwälzung noch kein Gesetz über Gegenstand oder Form der Minister-Anklage vorhanden war, und sich

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

die beiden Kammern in der übeln Lage befanden, ihr Verfahren gegen die letzten Minister Karls X. nach Gutdünken ordnen zu müssen.

Auch die neue Regirung erfüllte die in der Karte übernommene Verbindlichkeit der alsbaldigen Erlassung eines Gesetzes nicht, freilich durch andere dringende Sorgen billigerweise davon abgehalten. Erst am 2ten December 1832 legte das Ministerium einen Entwurf vor (dem ein von dem Abgeordneten Devaux gestellter ausführlicher Antrag vorangegangen war). Derselbe behandelte, in 50 Artikeln, den Gegenstand sehr ausführlich, übrigens im Wesentlichen den Regirungs-Entwürfen von 1818 und 1819 sich mit wenigen und nicht sehr bedeutenden Aenderungen anschließend. Das Verfahren vor dem Pairsgerichtshofe war ausführlich bestimmt, und schließlich noch eine Reihe von Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der untergeordneten Regirungs-Organe vor den gewöhnlichen Gerichten beigefügt. — Der Entwurf wurde einer Commission zur Begutachtung übergeben, und auch der ausführliche, sehr wesentliche Aenderungen enthaltende Vortrag derselben durch den Abgeordneten Bérange r am 20sten April 1833 erstattet. Diese Aenderungen, welchen theilweise die Anträge von Devaux zu Grunde lagen, betrafen theils eine einzuschaltende Civil-Verantwortlichkeit der Minister wegen Amtshandlungen, theils erweiterten sie die Artikel über das Verfahren vor dem Pairshofe in einer Anklage gegen einen Minister zu einem allgemeinen Gesetze über die sämmtlichen Arten von Gerichtsbarkeit, welche der Pairskammer nach der Karte zustehen sollen. Der Gegenstand kam aber auch

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

dießmal nicht mehr zur Verhandlung vor dem Schlusse der Sitzungen.

Am 10ten Jänner 1834 brachte daher der Siegelbewahrer Barthe einen neuen, aus 51 Artikeln bestehenden Entwurf in der Kammer der Abgeordneten ein, der ebenfalls wieder von Béranger begutachtet, allein abermals nicht zur Verhandlung gebracht wurde. Der neue Entwurf war in so fern von dem früheren verschieden, als er die Civil-Verantwortlichkeit der Minister nach dem Vorschlage der Commission des vorigen Jahres annahm. Dagegen verweigerte er ausdrücklich die Aufnahme der sämmtlichen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit des Pairshofes, dieselbe einem spätern eigenen Gesetze vorbehaltend.

Gleich in der ersten Sitzung der neuen Session, am 1sten Dec. 1834, brachte die Regirung wieder einen Entwurf ein, um damit ihren ernstlichen Willen zu endlicher Festsetzung dieses Gesetzes zu zeigen; allein abermals vergeblich. Zwar kam er dieses Mal in der Kammer der Abgeordneten nicht nur zur Begutachtung (durch Sauzet), sondern auch zur Berathung, und ward auch von derselben, freilich mit sehr wesentlichen Aenderungen, angenommen; allein die Pairskammer beschäftigte sich nicht mehr mit dem Gegenstande. Der Entwurf war namentlich von seinem unmittelbaren Vorgänger darin verschieden, daß er die Civil-Verantwortlichkeit der Minister wieder zurücknahm, weil sie eine Unbilligkeit sey und Männer von Bedeutung von der Uebernahme eines Ministeriums abhalten würde.

Denselben Verlauf hatte die nächste Session. Am 26sten Jänner 1836 wurde der von der zweiten Kammer im verflossenen Jahre angenommene Gesetzesent-

wurf vom Siegelbewahrer auch der Pairskammer zur Berathung übergeben. Die Kammer berieth auch würklich in einer Reihe von Sitzungen den Entwurf, und nahm ihn, jedoch ebenfalls wieder mit manchen bedeutenden Aenderungen, an. Allein diese Aenderungen konnten der Abgeordneten-Kammer nicht mehr vorgelegt werden, und so blieb die Sache abermals unerledigt. Der von einem Mitglied der Pairskammer (Mouuier) gemachte und mit Beifall vorläufig aufgenommene Antrag, überhaupt das Verfahren vor dem Pairs-Gerichtshof mittelst eines vom Oberhause selbst ausgehenden Gesetzes-Entwurfes zu regeln, kam nicht einmal zur Berathung.

β. der württembergischen Ständeversammlung:

Bei den langjährigen Verhandlungen über die Gründung einer neuen Verfassung für Württemberg kam der Punct der Verantwortlichkeit auch wiederholt zur Sprache, und es führte die Discussion am Ende auch zur Feststellung des itzigen zehnten Kapitels der Verfassungs-Urkunde über den Staatsgerichtshof. Die in den Protocollen aufbewahrten Commissionsberichte sind jedoch wegen Mangels an scharfer Auffassung und Sonderung der Fragen von geringer Bedeutung, sey es für die Theorie im Allgemeinen, sey es für die Auslegung der positiven Landes-Gesetzgebung im Besondern. Man vergleiche:

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des K. W. im J. 1817, H. 35, S. 94, 147 fg.

Verhandlungen u. s. w. im J. 1819, H. 43, S. 68 fg.

δ. der badischen Kammern:

Im J. 1820 wurde den badischen Kammern ein Gesetzesentwurf über die Minister-Verantwortlichkeit vorgelegt, und auch von denselben mit manchen Veränderungen angenommen. Schon im J. 1822 fand aber die Regirung eine theilweise Revision desselben, so wie eine Vermehrung durch ausführliche Bestimmungen über das Verfahren bei einer Anklage nöthig. Dieser Entwurf gehört zu den ausführlichsten legislativen Arbeiten über den Gegenstand. Die Commissionsberichte und Discussionen der Stände, ganz besonders aber der ersten Kammer (von Zyllhardt, Rotteck, Zachariä u. s. w.) sind sehr belehrend und ehrenwerth. Sie sind ausführlich enthalten in den

Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogth. Baden. Protocolle der ersten Kammer. 1820, H. 3, S. 487 fg.; H. 4, S. 616 fg.; H. 5, S. 749 fg.; 1822, Bd. 1, S. 28 fg., 46 fg., 301 fg. — Protocolle der zweiten Kammer, 1820, H. 8, S. 135 fg.; H. 9, S. 76 fg.; 1822, Bd. X, Beil. zur 89ten Sitz. u. S. 401 fg.

Trotz dem aber, daß die Stände den Entwurf im Wesentlichen annahmen, ist er von der Regirung nie als Gesetz publicirt worden (das Schicksal aller andern Gesetzes-Entwürfe desselben Landtags theilend), so daß itzt nur wieder das unvollständige Gesetz von 1820 besteht. Spätere Anträge in der zweiten Kammer (von Duttlinger, begutachtet von Rotteck) haben bis itzt keinen Erfolg gehabt.

γ. der hessendarmstädtischen Kammern:

Die Berathung des Gesetzes vom 5ten Juli 1821

über die Verantwortlichkeit der Minister und höchsten Staatsbeamten, führte in den beiden Kammern des Großherzogthums Hessen zu ziemlich ausgedehnten, jedoch die Theorie nicht besonders fördernden, sondern sich um einige Elementar-Sätze drehenden Berathungen und Commissions-Berichten. Man sehe dieselben in den

Verhandlungen in der ersten Kammer der Landstände im J. 1820 (Darmst. 1824) H. 1, S. 38, 61; Beil. S. 43 fg. 70, 83 fg., 107; H. 2, S. 78, 131, 145; Beil., S. 78; H. 3, 116, 145; Beil., S. 87.

Verhandlungen in der zweiten Kammer, 1820. H. 2, Beil. S. 36 fg.; H. 6, S. 67 fg., 118 fg., Beil. S. 5 fg.

Erstes Buch.

Dogmatische Abhandlung.

Erstes Kapitel.

Der Angeklagte.

§. 1.

1. Genauere Bestimmung des Begriffes Minister.

Wenn es die Aufgabe des Institutes der Minister-Verantwortlichkeit ist, eine gerichtliche Hülfe gegen Verletzungen der Verfassung von Seiten der Staatsgewalt zu geben, um einer Seits Schutzlosigkeit der Bürger, anderer Seits eine fortdaurende feindselige Stellung der Stände und am Ende gar thätliche Selbsthülfe zu verhindern; wenn ferner diese Anstalt wegen der Unverletzlichkeit der Person des monarchischen Staatsoberhauptes gegen diejenigen seiner Organe gerichtet ist, welche unmittelbar unter ihm die einzelnen Regirungszweige besorgen (s. oben, Einleit., §. 4, S. 62 fg.): so liegt hierin schon ein untrüglicher Anhaltspunct zur Beantwortung der Frage, welche einzelne Groß-Beamte als verantwortliche Minister zu betrachten und zu behandeln sind? Offenbar sind es nämlich alle Diejenigen, welche irgend einem selbstständigen Theile der Staatsregirung in letzter Instanz

unter dem Fürsten vorstehen, ohne deren bestimmte Anordnung oder wenigstens Mitwirkung somit in diesem Zweige der Staatsthätigkeit keine von der Regirungsgewalt selbst ausgehende verfassungsverletzende Handlung vorgehen konnte, und welche ihrer amtlichen Stellung nach in der Lage gewesen wären, Vorstellungen gegen diejenigen dieser Handlungen zu machen, zu deren Anordnung ihnen ein Befehl vom Staatsoberhaupte zukam. Gegen Solche ist Hülfe nöthig; gegen sie ist sie auch nicht unbillig.

Eine genauere Zergliederung des allgemeinen Satzes führt zu folgenden einzelnen Bestimmungen:

1. Unter allen Umständen gehört zur Begründung der Competenz des Staatsgerichtshofes die Bekleidung eines Staatsamtes. Nur gegen Mißbrauch der Regirungs-Gewalt ist die ganze Einrichtung bestimmt; wer also keinen Antheil an der Regirung hat, kann hier auch nicht berücksichtigt werden. Er fällt, wenn er gegen Gesetz oder Verfassung etwas unternimmt, den gewöhnlichen Gerichten anheim, welche gegen ihn wegen Hochverrathes, Widersetzlichkeit u. s. w., je nach der Beschaffenheit des Falles, Verhandlung zu pflegen und Strafe auszusprechen haben. Die einzige Ausnahme von dieser Nichtbetheiligung der bloßen Privatpersonen könnte eine Mitschuld derselben bei einer verfassungswidrigen Handlung eines vor das Staatsgericht zu Stellenden machen. Siehe hierüber unten, §. 4. — Da nach den itzt überall, am meisten aber in repräsentativen Staaten, gebräuchlichen Einrichtungen und Gewohnheiten, die zum gemeinen oder zum Ehren-Dienste bei der Person des Fürsten berufenen Personen, also Hofdiener und Hofbeamte,

an der Leitung der Staatsangelegenheiten durchaus keinen amtlichen Antheil zu nehmen haben, so sind sie auch hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit lediglich als Privatpersonen zu behandeln. Titel und Rang, so wie etwaiger persönlicher außeramtlicher Einfluß ändern natürlich hierin nichts. Eben so ist unzweifelhaft, daß die sämmtlichen Kirchenbeamten, welche gegenüber von dem Rechts-Staate nur die Organe von freiwilligen Privatgesellschaften, somit selbst nur Privatpersonen sind, einer Verantwortung vor dem Staatsgerichtshof nicht unterliegen. Was die das Kabinet des Fürsten, d. h. seine persönliche Kanzlei, bildenden Personen betrifft, so kommt es lediglich auf den Geschäftskreis dieser Stelle an, ob dem Vorstande derselben (Staats-Secretair, erstem Kabinetsrath u. s. w.) irgend eine würkliche Direction eines Theiles des Staatsorganismus anvertraut ist, mit andern Worten, ob das Kabinet eine befehlende Stelle ist, oder nicht. Im ersteren Falle (welcher freilich wohl nicht die zweckmäßigste Organisation liefert) kann an der Competenz des Staatsgerichtes nicht gezweifelt werden; im andern Falle dagegen, wenn also das Kabinet lediglich nur den mechanischen Theil der vom Fürsten selbst besorgten Geschäfte ausführt, ist eben so wenig an diese Competenz zu denken. Die Mitglieder einer solchen Stelle dienen zwar dem Staatsoberhaupte als solchem; allein sie haben keine Regirungsgewalt, können also auch keine mißbrauchen.

2. Dagegen macht die Art des Staatsdienstes keinen Unterschied. Nicht nur die den verschiedenen Zweigen des Civil-Dienstes vorgesetzten Großbeamten, sondern auch die obersten Leiter der bewaffneten Macht

unterliegen für ihre gegen die Verfassung gehenden Anordnungen der Jurisdiction des Staatsgerichtes. Selbst wenn sie im Wege des militärischen Dienstbefehles von dem Fürsten einen Auftrag dazu erhalten hätten, würden sie nicht entschuldigt seyn. Ist es auch eine sehr schwürige staatsrechtliche Frage, in wie ferne ein untergeordneter Militär einem ihm verfassungswidrig dünkenden Dienstbefehle Gehorsam verweigern darf: so kann doch darüber kein Zweifel seyn, daß der höchste dem Heere vorgesetzte Beamte zu einem verfassungswidrigen Gehorsam nicht verbunden ist, und daß er durch solchen sich der ganzen Verantwortlichkeit blos stellt [1]).

3) Jeden Falls kommt der Titel bei der Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtes nicht in Betracht. Und zwar äußert sich dieß auf doppelte Weise. Einer Seits nämlich ist zur Begründung der Competenz nicht nöthig, daß ein an der Spitze eines Verwaltungstheiles stehender Beamter gerade den Minister-Titel führet. Auf der andern Seite dagegen wird ein untergeordneter oder mit keiner Regirungs-Gewalt bekleideter Staatsdiener durch einen bloßen Minister-Titel keineswegs unter das Staatgericht gestellt.

4) Sollte in einem Staate die, freilich nicht zweckmäßige, Einrichtung bestehen, daß ein minder bedeutender Zweig des öffentlichen Dienstes keinem der regelmäßigen Ministerien (Departements) zugetheilt wäre, sondern unter dem Fürsten in höchster Instanz von dem Vorsteher geleitet würde: so wäre für Letzte-

---

1) S. hierüber das Nähere unten, Buch I, Kap. 2, §. 2.

ren allerdings die Competenz des Staatsgerichtes in Beziehung auf dieses exemte Geschäft begründet. Es ließe sich dabei denken, daß ein und derselbe Mann in Beziehung auf einen Theil der im übertragenen Geschäfte als ein verantwortlicher Großbeamter, in Beziehung auf einen andern materiell verschiedenen Theil aber nur untergeordnetes Organ wäre, wo dann der betreffende Minister für Befohlenes und Geduldetes einzustehen hätte.

5) Die voraussichtliche Dauer der Bekleidung des Amtes macht in Beziehung auf diejenigen Handlungen, welche während der regelmäßig geschehenen Uebertragung begangen wurden, durchaus keinen Unterschied. Daher denn nicht nur solche Beamte, welchen ein Ministerium definitiv übertragen worden ist, sondern auch blos provisorisch damit Beauftragte und Stellverteter jeder Art für die Zeit ihrer Amtsführung die Verantwortlichkeit zu übernehmen haben. Nun kann es sich dabei ereignen, daß außer dem wegen der zunächst in Frage stehenden Handlung auch zunächst in Anspruch genommenen Stellvertreter auch noch der eigentliche Inhaber der Stelle zur Verantwortung gezogen wird. Wenn er nämlich die Maasregel entweder bereits vorbereitet hatte, oder wenn er die ausgeführte später ausdrücklich billigte und weiter in demselben Sinne handelte, so erscheint er als Mitschuldiger.

§. 2.

2. Gemeinschaftliche Anklage mehrerer Minister.

Nicht selten tritt eine Theilnahme mehrerer verantwortlicher Großbeamten an einer Handlung ein, welche zu einer Klage geeignet scheint. In einigen Fällen ist diese Theilnahme nothwendig und regelmäßig, in andern blos zufällig.

Nothwendig und also regelmäßig ist die Gemeinschaft, wenn die in Frage stehende Handlung nur durch eine collegialische Berathung und Beschlußnahme der höchsten Staatsbehörde zu Stande kommen kann. Dieß ereignet sich aber in zwei, von einander freilich wieder sehr verschiedenen Fällen. Einmal nämlich in jenen größern Staaten, deren äußere unabhängige Lage eine freie Entwicklung der politischen Partheien gestattet, und welche dem zu Folge nur ein aus den allgemeinen Verhältnissen hervorgegangenes, in politischer Beziehung homogenes, unter einem Minister-Präsidenten vereinigtes Ministerium haben können. Hier ist zwar der einzelne Minister in den eigentlichen Verwaltungssachen seines Departements ganz unabhängig von seinen Amtsgenossen; allein die wichtigeren allgemeinen Staatsangelegenheiten werden gemeinschaftlich berathen und beschlossen, wobei es denn gleichgültig ist, ob die in Frage stehende Maasregel der Form nach nur Einem Departement angehört, oder alle zu gleicher Zeit berührt. Zweitens aber besteht eine regelmäßige collegialische Berathung in jenen kleineren (deutschen) Staaten, welche sich zu

einer selbstständigen Stellung der Minister noch nicht haben ermuthigen können, an den Traditionen der Geheimenräthe aus andern Zeiten und Regirungsformen klebend. Hier sind es nicht sowohl die das politische System bestimmenden und ausdrückenden Beschlüsse, welche gemeinschaftlich zu fassen sind, — solche kommen wenig oder gar nicht vor, — sondern die gewöhnlichen Verwaltungs-Maasregeln, welche bis zur Entscheidung der letzten Instanz gediehen sind.

Zufällig dagegen kann eine Theilnahme mehrerer Minister in allen Staaten, welche getrennte Ministerien haben, statt finden, wenn nämlich eine Maasregel zu ihrer Ausführung die Zusammenwirkung mehrerer Behörden und Einrichtungen erfordert, welche nach der bestehenden Organisation verschiedenen Ministerien untergeordnet sind.

Somit wirft sich denn in sämmtlichen Staaten mit Repräsentativ-Verfassung die Frage auf, wie es in dem Falle einer gemeinschaftlichen verfassungswidrigen Handlung mehrerer Minister zu halten ist? — Es ist zu unterscheiden:

1. Wenn mehrere Minister gemeinschaftlich unter ihrem Namen einen Befehl bekannt machen, und somit jeder denselben in seinem Geschäftstheile zum Vollzuge zu bringen verheißt, so ist ihre Schuld gleich groß, und es trifft sie nicht nur gleiche Strafe, sondern auch solidarische Verbindlichkeit zum Schadenersatze. Der Umstand, daß etwa der eine oder der andere bis zu Anstellung der Klage keine Gelegenheit fand in seinem Departement den ungesetzlichen Grundsatz selbst zur Anwendung zu bringen, kann für ihn eine Milderung der Strafe nicht zur Folge haben, indem er

nicht nur, in so ferne schon die Aussprechung des verfassungsverletzenden Grundsatzes ein Verbrechen ist, dasselbe consumirt, sondern er auch, wenn die einzelnen in Folge dieses Grundsatzes vollzogenen Handlungen besonders ins Auge gefaßt und bei der Strafbemessung in Anschlag gebracht werden, als Miturheber und sogar als unmittelbarer Theilnehmer an den von seinen Amtsgenossen auf den Grund des gemeinschaftlichen Befehles begangenen Handlungen erscheint. Durch seine öffentlich bekannt gemachte Mitunterschrift hat er theils die durch ihre Verhältnisse zu einer thatsächlichen Ausführung zunächst berufenen Amtsgenossen ermuthigt, theils anderer Seits die Bürger von der Vertheidigung ihrer Rechte einzuschüchtern gesucht.

2. Wenn der Beschluß zwar von sämmtlichen Ministern gefaßt, allein derselbe nur von demjenigen, zu dessen Ressort die beschlossene Handlung gehört, und zwar unter seinem einzigen Namen vollzogen wurde, so ist zwar Letzterer allerdings zunächst in Anspruch zu nehmen, allein die sämmtlichen übrigen Minister sind der intellectuellen Miturheberschaft der vollbrachten gesetzwidrigen Handlung anzuklagen. Um dieses zu können muß aber freilich, da eine Urkunde über den gemeinschaftlichen Beschluß in diesem Falle nicht öffentlich bekannt gemacht seyn wird, entweder die Notorietät der Sache oder eine Angabe des zunächst Betheiligten, oder endlich eine organische Bestimmung, welcher gemäß jeder Gegenstand solcher Art im Ministerrathe, beschlossen werden soll, die Mitschuld der Uebrigen, wahrscheinlich machen. Ohne alle Anzeige vorausgesetzt darf natürlich die Mitschuld der übrigen Depar-

tements-Chefs bei einer, auch noch so auffallenden, verfassungswidrigen Handlung eines Amtsgenossen nicht werden, sondern im Zweifel ist jeder als für die von ihm formell allein ausgehenden Handlungen allein verantwortlich zu betrachten und zu behandeln [1]).

3) Ein Minister, welcher sich zwar einer bestimmten Handlungsweise bei der Berathung im Minister-Rathe möglichst widersetzte, allein endlich dennoch dem von der Mehrzahl gefaßten Beschlusse fügte, indem er die gemeinschaftliche schriftliche Verordnung mit unterzeichnete oder das Beschlossene in seinem Geschäftskreise zur Vollziehung brachte, kann wegen seiner anfänglichen richtigeren Ansicht auf eine Ausnahme von der Anklage, und seiner Zeit von der Strafe, keinen Anspruch machen. Bei ihm ist das Bewußtseyn der rechtswidrigen Handlung (sogar doppelt) vorhanden, eben so die physische Theilnahme an derselben, und dieß reicht natürlich völlig hin, um verantwortlich gemacht zu werden [2]).

---

1) Wichtige Bemerkungen über die Anklagen der sämmtlichen Mitglieder eines schuldigen Collegiums, welche ihre Unschuld nicht beweisen können, s. in den Verhandlungen der 1sten Kammer der gh. hessischen Stände, 1820, H. 1, Beil. S. 51 fg.

2) Unbegreiflich ist, wie Buddeus, die Ministerverantwortlichkeit, S 97 fg., der Ansicht seyn kann, daß ein Minister wegen einer gegen seine Meinung beschlossenen aber von ihm vollzogenen Handlung nicht könne in Anspruch genommen werden, weil er als Ausübender nur untergeordneter Beamter des Minister-Rathes sey, und er auch wegen einer von ihm mißbilligten Regirungs-Handlung angeklagt würde. Ersteres ist nicht der Fall. In

4) Dagegen aber ist natürlich ein Minister völlig klagfrei zu lassen, welcher anerkanntermaaßen weder durch Zustimmung noch durch spätere theilweise Ausführung Antheil an der zur Klage veranlassenden Handlung nahm, itzt gleichgültig ob wegen Meinungsverschiedenheit, wegen Abwesenheit, weil er zur Theilnahme nicht aufgefordert wurde, u. s. w. Der Umstand, daß er Mitglied eines Ministeriums blieb, dessen ein-

---

einem Staate mit ganz solirten Ministern kann ohnedem keine Rede von einem solchen angeblichen Befehle der Amtsgenossen seyn. Allein auch in denjenigen Staaten, welche compacte Parthei-Ministerien haben, ist der Minister-Rath keine über dem einzelnen Minister stehende und demselben Befehle ertheilende Behörde, sondern es ist eine Zusammenkunft Gleichgestellter zur Berathung gemeinschaftlicher Maasregeln. Selbst wenn ein Präsident desselben vorhanden ist, so hat dieser nur die formelle Leitung der Berathung, und in so ferne er in der Regel die Seele der ganzen durch das Ministerium ausgedrückten politischen Combination ist, einen bedeutenden politischen und persönlichen Einfluß; allein keine Amtsgewalt über die übrigen Minister. Nur in so ferne übt ein geschlossenes Ministerium eine Gewalt über die einzelnen Mitglieder aus, als es keine Theilnehmer duldet, welche in wesentlichen Puncten beharrlich abweichender Meinung sind. Diesen wird die Alternative gestellt, entweder ihre Opposiiton oder ihre Stelle zu verlassen. Entschließen sie sich aber zu ersterem, so sind sie natürlich von nun an solidarisch verantwortlich für das von ihnen angenommene System. Wollen sie sich der Verantwortung entziehen, so müssen sie nothwendig ihre Stelle aufgeben. Ist dieß aber der Fall, so leuchtet ein, wie mit wenigem Grunde man behaupten kann, daß gegen irgend einen Minister eine Anklage statt finde wegen einer von ihm gemißbilligten Handlung.

zelne Mitglieder verfassungswidrige Handlungen beschlossen und begiengen, kann ein Vorwurf in sittlicher Beziehung und ein großer politischer Fehler seyn: allein zu einer juristischen Anklage ist deßhalb kein Grund vorhanden. Die Frage aber, wer in dem Collegium unschuldig und wer zu belangen sey, erledigt sich ganz einfach dadurch, daß sich die Anklage an die äußere Erscheinung hält, und Den oder Diejenigen zunächst faßt, welche als Unterzeichner oder Ausführer des Beschlusses die Vermuthung gegen sich haben. Der Verfolg der Untersuchung wird alsdann den innern Zusammenhang und die Schuld der einzelnen Mitglieder leicht ermitteln. Schuldig sind natürlich alle, welche zu dem verfassungswidrigen Beschlusse zugestimmt haben, ohne sich auf einen entschuldbaren Irrthum berufen zu können [3]).

5) Kaum der Bemerkung bedarf es übrigens, daß mehrere oder alle Minister gemeinschaftlich nur unter denselben Voraussetzungen angeklagt werden können, welche bei der Anklage eines einzigen Ministers schon hinreichen, denn es ist durchaus kein Grund vorhanden, warum Mehrere leichter verurtheilt werden könnten und sollten, als ein Einzelner [4]).

---

3) Ueber diese, einfachen, Sätze wurde in der badischen Kammer von 1820 und 1822 viel und zum Theile sehr unklar verhandelt.

4) Damit erledigt sich auch die sonderbare Besorgniß von Pagès, De la respons. ministerielle, S. 35 fg., daß die Erlaubniß das Gesammt-Ministernm anzuklagen, zu viel häufigeren und ungerechten Verurtheilungen führen, dadurch von den Partheien mißbraucht werden und der königlichen Gewalt zum Verderben gereichen werde.

Noch ist schlüßlich die Frage aufzuwerfen, in welchen Verhältnissen der Präsident eines Ministeriums im Falle einer gemeinschaftlichen Anklage steht. Allerdings besteht eine solche Stelle weit nicht in allen constitutionellen Staaten, sondern es stehen häufig (z. B. in allen deutschen repräsentativen Monarchieen, eben so in allen repräsentativen Demokratieen Amerika's) die einzelnen Minister unmittelbar unter dem Staatsoberhaupte. Allein in manchen Staaten ist allerdings, wie bereits oben angedeutet, einer von den Ministern Präsident des Minister-Rathes. So z. B. in England und Frankreich. In der Regel bekleidet derselbe noch ein besonderes Ministerium; doch ist dieß nicht gerade nothwendig, und seine Hauptaufgabe ist vielmehr, eine compacte Politik des Ministeriums zu erhalten, im Nothfalle also diejenigen Amtsgenossen, welche durch abweichende Ansichten in wichtigen Dingen die Einheit des Planes der Regirung stören und somit deren Kraft brechen, zu entfernen zu suchen, oder aber im Falle des Mißlingens durch Niederlegung seiner Stelle das ganze Cabinet aufzulösen. Unter diesen Umständen ist die Verantwortlichkeit des Minister-Präsidenten in zwei Fällen ganz klar. Einmal nämlich, wenn er in seiner Eigenschaft als Departements-Vorstand verfassungswidrig handelte. Zweitens, wenn er an einem tadelswerthen Beschlusse Antheil nahm. Hier wird er sogar als hauptsächlich schuldig anzuklagen seyn, indem eine entschiedene Widersetzlichkeit von seiner Seite entweder die Aufgebung des Planes oder die Auflösung des Ministeriums, und somit ebenfalls, wenigstens vorläufig und für diese Verwaltung, die Unterlassung

der fraglichen Handlung hätte zur Folge haben müssen. Schwüriger ist die Frage, welche Schuld ihm beizumessen und von ihm zu vertreten sey, wenn die verfassungswidrige Handlung ohne Beschluß des Ministerrathes sondern selbstständig von einem Minister innerhalb der Gränzen seiner Amtsbefugnisse vorgenommen wurde? Eine solidarische Verantwortung unbedingt auszusprechen wäre sonder Zweifel ungerecht, denn wie leicht kann schon die angefochtene Handlung dem Minister-Präsidenten ganz unbekannt geblieben, somit auch nicht von ihm zu verhindern gewesen seyn. Außerdem steht ihm aber auch keineswegs das Recht zu, einem Amtsgenossen nach Belieben jede Handlung zu untersagen, welche dieser innerhalb seines Geschäftskreises anordnet und auf eigene Verantwortlichkeit zu übernehmen bereit ist. Der Minister-Präsident ist kein Vorgesetzter, welcher den übrigen Ministern im Einzelnen Befehle zu ertheilen hat, kein Staatskanzler, welcher zwischen ihnen und dem Fürsten, und somit auch zwischen ihnen und der Verantwortlichkeit steht, sondern nur der erste unter Gleichen, in welchen sich der allgemeine politische Gedanke des Ministerums personificirt, und mit welchem dieses steht oder fällt. Es ist somit die Mit-Verantwortlichkeit des Minister-Präsidenten für die selbstständige Amtshandlung eines Collegen nur da begründet, wo dieselbe auf das ganze politische System der Regirung von Einfluß war, der Präsident aber nicht soleich nach erlangter Kenntniß entweder eine Zurücknahme der Maasregel oder, falls dieses nicht gelang, eine Auflösung des Ministeriums durch seinen Rücktritt bewürkte. Denn in solchem Falle muß

er als stillschweigend, zustimmend und theilnehmend betrachtet werd

§. 3.

3. Ueber die Fortdauer der Verantwortlichkeit auch nach Niederlegung des Amtes.

Es giebt Grundgesetze, welche die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die Niederlegung des mißbrauchten hohen Amtes die Jurisdiction des Staatsgerichtes nicht aufhebe [1]), und daß also dem Grundsatze des gewöhnlichen Rechtes, welchem zu Folge der im Augenblicke des Processes zuständige Richter auch über die unter einer früheren anderen Gerichtsbarkeit begangenen Handlungen zu entscheiden hat, hier derogirt ist. In anderen Gesetzen wird die Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofes wenigstens auf eine bestimmte Zeit nach der Niederlegung des Amts erstreckt, und dann erst den gewöhnlichen Gerichten Raum gelassen [2]).

So zweckmäßig es nun ist, wenn zur Vermeidung möglicher Zweifel hier ein Grundsatz ausdrückschlag gebracht.

---

1) S. z. B. die Verf. Urk. des K. Sachsen, §. 151; gh. hessisches Gesetz vom 3. Juli 1821, Art. 2.

2) S. das badische Gesetz vom 5. Oct. 1820, §. 5, wo das Uebergewicht der Stände und die Competenz des St. G. H. nach Niederlegung des Amtes noch während der Dauer der nächsten nach diesem Ereignisse einberufenen Ständeversammlung dauert. In dem französischen Gesetzentwurfe von 1833 sind zwei Jahre, in dem von 1834 drei Jahre nach Niederlegung des Amtes in Vor-

lich ausgesprochen wird, so folgt daraus doch keineswegs, daß die Competenz des Staatsgerichtes über ehemalige Minister in jenen Staaten, welche ihn nicht förmlich verkündeten, fehle. Vielmehr geht die unbedingte Nothwendigkeit einer solchen Zuständigkeit aus der Natur des ganzen Institutes hervor. Von allen Gründen, welche die bei weitem größere Anzahl der constitutionellen Staaten zu der Bildung eines außerordentlichen politisch-juristischen Staatsgerichtes bestimmt haben, fällt bei einem Processe gegen einen freiwillig abgetretenen Minister nur der weg, daß einem so hochgestellten Beamten gegenüber die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des gewöhnlichen Richters leiden könnte. Alle übrigen Gründe, welche aus dem nothwendigen größern Maaße und der besondern Art von Intelligenz, so wie aus der Vermeidung des fürstlichen Abolitions- und Begnadigungs-Rechtes gezogen werden, bleiben in ihrem vollem Gewichte. Ja, man mag sogar behaupten, daß nicht einmal jener erste Bestimmungsgrund hier ganz wegfalle, indem, wenn ein freiwilliger Austritt genügte zur Vermeidung der mehr zu fürchtenden Gerichtsbarkeit des besondern National-Gerichtes [3]), ein späterer Wiedereintritt in

---

3) Es ist zwar auch schon der Vorschlag gemacht worden (s. Verhandlungen der 1sten Kammer der gh. hessischen Ständeverss., 1820, §. 1, S. 40) daß der freiwillig abtretende Minister für immer zur Bekleidung eines Amtes unfähig werden soll: allein es leuchtet ein, daß zu einem solchen schimpflichen Schritte sich nur ein Beamter entschließen könnte, welcher sich eines schweren Verbrechens bewußt wäre. Einen solchen aber der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen, wäre gegen Recht und Staatsklugheit.

das itzt nur zum Scheine verlassene Amt möglich und selbst wahrscheinlich, dann aber die Rücksicht eines minder zuverläßigen Richters gegen den Angeklagten dieselbe wäre, wie wenn er sich noch im Amte befände. Das Uebel wäre aber ein um so größeres, als natürlich auf die vor dem gewöhnlichen Richter gebrachten und entweder von ihm unerheblich gefundenen oder durch Abolition und Begnadigung beseitigten Vergehen später bei einem etwaigen Wiedereintritte in das Ministerium von den Ständen gar nicht zurückgegriffen werden dürfte, als auf bereits gerichtlich erledigte Dinge. Soll nicht ein schmähliches Spiel mit den für die Verfassung gesetzten Sicherungs-Anstalten getrieben werden, so muß der gegen Verletzungen derselben niedergesetzte Gerichtshof unter allen Umständen über die begangenen Verbrechen zu entscheiden haben [4]). Und man wende nicht ein, daß schon oft die gedrohten Anklagen unterlassen worden seyen, wenn der fragliche Minister das Amt niedergelegt habe. Dieß ist allerdings schon geschehen: allein es beweist dieß nichts, als eine Mäßigung der zur Anklage Berechtigten. Sie begnügten sich mit der Entfernung des verfassungs-

---

4) Vergl. mein Staatsrecht von Württemberg, Bd. I, S. 647, Note 7; und Scheurlen, der württ. Staatsgerichtshof, S. 55 fg. A. M. ist Hufnagel in Schunk's Jahrb., Bd. XVIII, H. 3, S. 255 fg. — Diese oben angeführten Gründe werden denn auch hinreichen, um die Erstreckung der Competenz auf eine zu kurze Zeit als tadelhaft darzustellen, welche Ausstellung sich namentlich gegen das oben angeführte badische Gesetz geltend machen lassen dürfte.

feindlichen Ministers von seinem mißbrauchten Amte; sie wußten, daß bei einer Wiederaufnahme desselben auch ihr Anklage-Recht in jedem Augenblick ausgeübt werden könne, weil hier gar kein Urtheil gefällt ward, und besorgten somit eine Wiederaufnahme nicht. Allein keineswegs geht aus dieser Unterlassung der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe hervor, daß diese nicht erlaubt und ein anderes Gericht zuständig gewesen wäre. — Selbst wenn der Austritt aus dem Amte nicht aus Furcht vor einer drohenden Anklage, sondern aus andern, in dieser Beziehung zufälligen, Gründen geschehen, und die Entdeckung der zur Klage Veranlassung gebenden Verfassungs-Verletzung erst später gemacht worden wäre, ist das Festhalten der Competenz des Staatsgerichtes nothwendig, weil dieses als subjectiv besonders tauglich zur richtigen Beurtheilung der Thatsachen angenommen werden kann.

Die Geschichte weist denn auch manche Beispiele von Anklagen gegen Minister nach, welche ihre Stellen bereits verlassen hatten [5])

§. 4.

4. Von den Mitschuldigen, welche kein Ministerium bekleiden.

Sehr leicht kann sich ereignen, daß die einer Anklage ausgesetzten Minister Mitschuldige haben, welche

---

5) So z. B. in Frankreich gegen die Minister Karls X.; in England gegen Danby, Warren Hastings, Lord Melville u. s. w.

kein Ministerium bekleiden, sey es, daß sie überhaupt in keinen Amtsverhältnissen, wenigstens nicht zu den Anzuklagenden, stehen, sey es, daß sie dessen Untergeordnete sind und nur auf seinen Befehl Antheil an der verletzenden Handlung nahmen. Es entsteht somit die Frage, ob solche Mitschuldige ebenfalls als Angeklagte vor das Staatsgericht (als forum connexitatis) zu stellen und von demselben erforderlichen Falles zu bestrafen sind [1])?

Es ist zu unterscheiden zwischen der Beantwortung der Frage aus dem blos rechtlichen Standpuncte, und der Ansicht, welche sich aus Gründen der Gesetzgebungs-Politik ergiebt.

Geht man lediglich von dem ersten Gesichtspuncte aus, so ist unzweifelhaft, daß in Ermanglung eines besondern, Anderes anordnenden Gesetzes eine solche Erstreckung der Gerichtsbarkeit allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht gemäß ist, indem ein gemeinschaftlich begangenes Verbrechen keinen Gerichtsstand, am wenigsten aber einen privilegirten, schafft. Selbst also, wenn nach besondern Landesgesetzen ein Gerichtsstand der Connexität für gewöhnliche Verbrechen besteht [2]), würde eine Ausdehnung dieser Maasregel auf die Ju-

---

1) Diese Frage fällt natürlich in jenen Staaten weg, in welchen die zum Richter über angeklagte Minister bestellte Behörde, z. B. die Pairskammer, zu gleicher Zeit bei allen und jeden schweren Staatsvergehen competent ist. Hier stehen Mitschuldige eines Ministers schon principaliter unter deren Jurisdiction.

2) Wie dieß z. B. in Württemberg angeordnet ist durch Edict IV von 1818, §. 207.

risdiction des Staatsgerichtshofes nicht statt finden [3]). Und nur in dem Falle, wenn dieser allgemeine Satz mit dem Wesen des Staatgerichtshofes ganz unvereinbar wäre, müßte hier eine Ausnahme statt finden. Es scheint aber nicht, als ob dieses mit Grund behauptet werden könnte. Allerdings ist in den Augen des Gesetzes dieses oberste Gericht zur Aburtheilung von Staatsprocessen vorzugsweise tauglich: allein schon der Umstand, daß demselben nicht unbedingt alle Rechtsverletzungen dieser Gattung ausschließlich übertragen wurden, sondern daß sogar für die große Mehrzahl der Bürger, also für die Regel, die gewöhnlichen Gerichte mit der Untersuchung und Aburtheilung beauftragt wurden, beweißt, daß diese Letztern gesetzlich keineswegs für unfähig erachtet sind. Da nun überdieß wenigstens Ein Grund des privilegirten Gerichtsstandes eines angeklagten Ministers, nämlich die einschüchternde Stellung des Angeklagten, bei den Mitschuldigen wegfällt; da ferner die allerdings nicht zu läugnende Unzweckmäßigkeit einer doppelten Untersuchung und eines doppelten möglicherweise sehr abweichenden Urtheiles kein absolutes Hinderniß für eine vollständige und gerechte Entscheidung des dem Staatsgerichte unterliegenden Theiles der Sache abgeben kann: so ist ein zwingender Rechtsgrund zu einer Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen nicht vorhanden. So lange also eine gegentheilige ausdrückliche Bestimmung nicht besteht, bleibt dem Staatsgerichte nichts übrig, als die Mitschuldigen des vor ihm

---

3) S. mein Staatsrecht von Württemberg, Bd. I, S. 644; Scheurlen, Staatsgerichtshof, S. 53 fg.

Angeklagten, zur Aufklärung der Sache und als Zeugen entweder selbst zu vernehmen, oder mittelst Requisition vernehmen zu lassen, wobei es keinem Anstande unterliegen kann, daß dieselben auch persönlich in dieser Eigenschaft vor den Gerichtshof gestellt werden dürfen, falls Mündlichkeit des Verfahrens stattfindet. Die Würdigung ihrer Aussage, sey es nach blos moralischer Ueberzeugung, sey es nach streng juristischen Grundsätzen über verdächtige Zeugen, je nach der gesetzlich angeordneten Beweistheorie, bleibt natürlich dem Gerichtshofe überlassen.

Allein — dieß ist der zweite mögliche Gesichtspunct, aus welchem die Frage aufzufassen ist — erscheint es nicht als wünschenswerth, daß durch eine eigenthümliche Bestimmung den allgemeinen Grundsätzen derogirt und dem Staatsgerichtshofe auch Gerichtsbarkeit über Mitschuldige, welche kein Ministerium bekleiden, beigelegt wird? Hier sind denn wohl überwiegende Gründe vorhanden, die Frage zu bejahen. Es kann nämlich unter allen Umständen nur unangenehm und häufig materiell nachtheilig seyn, wenn über eine und dieselbe Handlung vor verschiedenen Gerichten vielleicht nach ganz verschiedenen Grundsätzen und Verfahrensweisen verhandelt und entschieden wird, wenn dieselben Personen bald Angeklagte bald Zeugen sind, wenn das Vertrauen in die Gerechtigkeit durch ganz abweichende Urtheilssprüche in einer ohnedem so häcklichten Sache erschüttert wird. Die Gegengründe aber, mit welchen man diese Erwägungen zu entkräften sucht [4]),

---

4) S. einen Commissions-Bericht über den Art. 18 des franzöſ. Regirungs-Gesetzentwurfes vom 1. Dec. 1834,

sind sehr wenig stichhaltig. Denn wenn es erstens allerdings ganz richtig ist, daß eine Ministeranklage keine gewöhnliche Straffache ist, sondern eine politische Beimischung hat, so folgt hieraus noch keineswegs, daß deßhalb Niemand anders als ein Minister in sie verflochten werden kann. Vielmehr steht gar nichts im Wege, wenn dieser Dritte schuldhaft an der in Frage stehenden Handlung des Ministers Antheil nahm, und wenn seine Aburtheilung durch den für letztern bestimmten und überdieß mit so großer Sorgfalt ausgewählten Gerichtshof von Nutzen für das Allgemeine ist. Noch weniger hat die zweite Einwendung einen Gehalt, daß die Definition der Minister-Verbrechen der Natur der Sache nach sich nicht auch auf die Handlungen anderer Personen erstrecken könne. Davon ist ja gar nicht die Rede; der Mitschuldige soll nicht als Minister gestraft werden. Allein es ist doch nicht abzusehen, warum er nicht als schuldhafter Theilnehmer an dem Verbrechen, das allerdings nur der Minister principaliter begehen konnte, sollte in Anspruch genommen werden dürfen. Kann doch z. B. ein Weib gar gar wohl Mitschuldige bei einer Nothzucht, ein völlig Lahmer Mitschuldiger an einem Morde seyn u. s. w. Der dritte Einwand, daß die Kammer der Abgeordneten nicht die Anklägerin eines Nicht-Ministers seyn könne, ist eine offenbare petitio principii. Sie kann es seyn, sobald ihr das Gesetz das Recht dazu einräumet. Sie soll es sogar seyn, wenn sie nur dadurch

---

bei Rauter, die Verantwortlichkeit der Minister u. s. w., in Mittermaier's und Zachariä's Kritischer Zeitschrift, Bd. VIII, H. 2, S. 214.

ihrer Pflicht die Verfassung zu vertheidigen, nachzukommen vermag. Endlich mag auch viertens noch die Behauptung, daß der Zutritt zu den in den Ministerien oder den Archiven der Kammer befindlichen Actenstücken nicht jedem Angeklagten oder Vertheidiger gestattet werden könne, nicht als vollgültig betrachtet werden. Theils werden diese Actenstücke jeden Falles öffentlich zu besprechen seyn, wenn sie für den Proceß des Ministers wesentlich sind, theils wird, wie schon mehr bemerkt wurde, der Fall eines eigentlichen Geheimnisses nur äußerst selten eintreten. Liegt aber würklich einer dieser Ausnahmsfälle vor, so folgt nur daraus, daß es Sache der Abgeordneten-Kammer ist, den Umstand wohl zu erwägen und im Falle eines überwiegenden Nachtheiles die Anklage ganz zu unterlassen, nicht aber, daß wenn sie die Vertheidigung der Verfassung für wichtiger erachtete, diese nun doch unvollständig bleiben müsse [5]).

---

5) Die Erstreckung der Gerichtsbarkeit der Pairskammer auf Mitschuldige ist daher auch in den drei von der französischen Regirung in den Jahren **1822** und **1834** übergebenen Gesetzentwürfen (Art. **20, 22** und **28**) in Antrag gebracht. In keinen der deutschen Verfassungs-Urkunden ist dieses Punctes Erwähnung gethan.

Zweites Kapitel.

Das Vergehen.

1. Die objective Bestimmung der zu Staatsanklagen geeigneten Fälle.

§. 1.

a. Die allgemeinen Grundsätze.

Da das ganze Institut der Minister-Verantwortlichkeit zum Schutze der Verfassung gegen Mißbrauch der Staatsgewalt bestimmt ist, so kann es keinem Zweifel im Allgemeinen unterliegen, welche Handlungen vor das Staatsgericht gebracht werden können und sollen. Es sind nämlich eben die von einem Minister begangenen Verletzungen der Verfassung. Eine Beschränkung würde den Zweck nicht erreichen lassen; eine Ausdehnung auf Anderweitiges wenigstens nicht auf demselben Grunde beruhen. — Doch genügt diese allgemeine Antwort freilich nicht, und es sind die nöthigen Untersuchungen über ihre genauere Ausführung anzustellen, wobei denn freilich vor Allem zu entscheiden ist, ob es zweckmäßig sey die einzelnen Fälle möglicher Verfassungsverletzung vollständig aufzuzählen, oder ob nur im Allgemeinen der Gegenstand der Gerichtsbarkeit bezeichnet werden soll?

— Für eine Specialisirung spricht nun zwar einmal der Umstand, daß die Gerichtsbarkeit über Ministeranklagen (wenigstens bei weitem in den meisten Fällen) einem Ausnahms-Gerichte übergeben ist, und daß also die Fälle der Ausnahme so bestimmt als möglich bezeichnet werden sollten; zweitens aber die Unmöglichkeit für jedes Vergehen auch eine bestimmte Strafe festzustellen, wenn dieselben nicht einzeln im Gesetze aufgeführt sind. Bedenkt man aber, daß durch Aufstellung eines bestimmten allgemeinen Grundsatzes der Umfang der Gerichtsbarkeit des besondern Staatsgerichtshofes zwar nicht unmittelbar, allein mittelst eines ganz einfachen Schlusses eben so unzweifelhaft in jedem einzelnen Falle festgestellt werden kann; muß man der Ansicht seyn, daß die Strafbestimmungen doch jeden Falles wegen der vielen und wichtigen hier möglichen Milderungs- und Schärfungs-Gründe, nur sehr unbestimmt seyn könnten, und doch der richterlichen Würdigung das Meiste überlassen bliebe; nimmt man hauptsächlich hierzu noch, daß eine vollständige Aufzählung aller möglichen von einem Minister denkbarerweise gegen die Verfassung zu begehenden Handlungen außerordentlich schwürig, wenn überhaupt möglich, wäre, eine Unvollständigkeit aber in solchem Falle Straflosigkeit, oder mindestens Verfahren vor einem weniger passenden Gerichte und nach unzweckmäßigen Formen zur Folge hätte: so muß man sich für die Festsetzung einer allgemeinen Bestimmung entscheiden [1]). Wie dieselbe aber zu fassen ist, dieß

---

1) Die Frage über specielle Aufzählung der Fälle oder allgemeine Bestimmung der Verantwortlichkeit ist von Theore-

hängt von der Beantwortung der nun folgenden Detail-Fragen ab.

---

tikern vielfach besprochen worden, (z. B. B. Constant, Cours de polit. constit., Bd. II, S. 60 fg.; Lanjuinais, Constitutions de la nation franç., Bd. I, S. 281; Aretin u. Rotteck, constitut. Staatsrecht, Bd. II, Abth. 2, S. 217 fg.,) wobei jedoch zu bemerken ist, daß die französischen Publicisten durch die allzu engen positiven Bestimmungen ihrer Karte beschränkt sind und sich beinahe in falscher Stellung befinden. Verfassungs-Urkunden oder die zu ihrer Vervollständigung bestimmten Gesetze haben eine Specialisirung der einzelnen zu einer Staatsanklage geeigneten Fälle sehr selten versucht. In England und in den Vereinigten Staaten von N. A. (sowohl in der Union als in den einzelnen Bundesstaaten) ist nur kurzweg bestimmt, daß ein impeachment gegen einen Minister stattfinde. Es ist also eine Anklage wegen jeder bedeutenden Verfassungs-, Gesetzes- und Vortheils-Verletzung gestattet. In der polnischen Verfassung von 1791 sind als Gegenstand der Staatsanklage genannt die Verbrechen gegen die Nation und den König; in der von 1814 die Staatsverbrechen und die von den Großbeamten begangenen Vergehen; in der spanischen Cortes-Verfassung werden die der Verfassung und den Gesetzen zuwiderlaufenden Verordnungen der Minister ausgehoben; in Baiern, X, §. 5 und 6, ist es Verfassungsverletzung; im K. Sachsen, §. 142 u. in Württemberg, §. 195, Sigmaringen, §. 192, Versuche zum Umsturz der Verfassung oder Verletzung einzelner Puncte der Verfassung; in Hanover, §. 151, Verletzung des Staatsgrundgesetzes; in Kurhessen, §. 100, eine Verletzung der Verfassung; in Baden, §. 7 und 67, Verletzung der Verfassung und anerkannt verfassungsmäßiger Rechte; in Braunschweig, (1832) §. 136, ist das Mitglied des Staatsministeriums zu Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit

Vorerst muß man darüber im Reinen seyn, ob die sämmtlichen von einem Großbeamten der Krone

---

verbunden. Nur die Grundgesetze von Frankreich (1814 und 1830), von Portugal (1822), von Belgien, Nassau, Sachsen-Weimar und S. Meiningen (1824 u. 1830), geben entweder eine Aufzählung der einzelnen Handlungen, oder bestimmen wenigstens, daß in einem eigenen Gesetze dieß geschehen soll. Zwar ist trotz vielfacher Versuche in den Sessionen von 1814, 1817, 1819, 1832, 1834 und 1836, selbst in Frankreich dieses Gesetz noch nicht zu Stande gekommen. Diese Versuche sind aber dennoch von großem Interesse, weil sie namentlich die Schwürigkeiten eine genügende Einzeln-Aufzählung der Fälle von Ministerverantwortlichkeit in ein helles Licht setzen. Nachdem in allen Regirungs-Anträgen sowohl als ständischen Kommissions-Berichten die, freilich sehr ungenügende, Bestimmung der Karte, daß wegen trahison et concussion eine Ministeranklage stattfinde, noch durch den Zusatz „prévarication“ erweitert worden ist, sucht man denn unter diese drei Worte gegen allen gewöhnlichen und gesetzlichen Sprachgebrauch eine ganze Reihe von verbotenen Handlungen zu pressen, ohne daß aber damit irgend eine Vollständigkeit erreicht würde. So enthält z. B. der von dem Abgeordneten Béranger am 18. Februar 1834 erstattete Bericht folgende, im Uebrigen mit dem Regirungs-Antrage im Wesentlichen übereinstimmende, sonderbare Definition: Art. 4. Verrath (trahison) wird von den Ministern begangen, wenn sie durch einen von ihnen erlassenen Befehl oder eine in böslicher Absicht begangene oder unterlassene Handlung die Sicherheit der Person des Königs, der Königin, des Thronfolgers im ersten oder zweiten Grade oder des Reichsverwesers, die innere oder äußere Sicherheit des Staates, die constitutionelle Karte und die von ihr gesicherten Rechte, die Thronfolge-Ordnung und die verfassungsmäßige Gewalt

begangenen Verfassungs-Verletzungen ein Gegenstand der constitutionellen Verantwortlichkeit seyn können, oder nur die in den gewöhnlichen Strafgesetzen des Staates bereits mit einer Strafe bedrohten Handlungen dieser Art, so daß hinsichtlich der übrigen nur eine außergerichtliche Beschwerde der Volksvertreter bei dem Regenten stattfände? Es wäre für eine solche Beschränkung [2]) allenfalls zu sagen, daß im Rechts-

---

des Königs oder der Kammern angreifen. Art. 5. Erpreßung (concussion) begehen die Minister, wenn sie die Beziehung von Gefällen, Abgaben, Taxen und Requisitionen, welche nicht durch ein Gesetz vorgeschrieben sind, befehlen oder genehmigen; wenn sie mittelbar oder unmittelbar die Staatsgelder zu ihrem Nutzen verwenden; wenn sie Anerbietungen, Versprechungen oder Geschenke zum Behufe der Begehung oder Unterlassung einer amtlichen Handlung annehmen oder billigen; endlich wenn sie sich bei Lieferungsverträgen mit dem Staate betheiligen. Art. 6 Ein Dienstvergehen (prévarication) begehen die Minister, wenn sie absichtlich den Interessen des Staates schaden durch Verletzung oder Nichtvollzug der Gesetze oder durch Mißbrauch der ihnen gesetzlich anvertrauten Gewalt. — Es ist wohl unwidersprechlich, daß durch diese unlogische Aufhäufung von einzelnen Fällen, von denen einzelne wieder ganz unbestimmt und unbestimmbar sind, nicht nur nichts gewonnen ist, sondern im Gegentheile die Zuständigkeit der Pairskammer unklar, und somit sowohl der Leidenschaft als der Begünstigung blosgestellt ist. — Eine andere, allein auch wohl ziemlich willkührliche und ungenügende, Aufzählung der einzelnen Fälle versuchte Zachariä in den Berathungen der 1sten badischen Kammer. S. deren Verhandl., 1820, H. 4, S. 624 fg.

2) Sie ist, jedoch ohne Erfolg, empfohlen worden von Zachariä, in den Verh. der badischen 1sten Kammer,

staate keine Strafe zuerkannt werden dürfe, als wenn sie in einem Gesetze ausdrücklich angedroht sey; und es würde hiegegen wenigstens nicht angeführt werden können, daß die meisten Verfassungen neuer seyen als die Strafgesetzbücher, und daß somit von letzteren nicht gehörige Rücksicht genommen sey. Natürlich würde daraus nur die Nothwendigkeit einer Revision des Strafgesetzes folgen. Allein es ist eine solche ausdrückliche Strafdrohung würklich vorhanden. Dadurch, daß dem von der Verfassung zur Aburtheilung der Staatsanklagen bestellten Richter eine bestimmte Strafgewalt angewiesen ist, innerhalb welcher er sich je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles frei bewegen darf, ist Jedem die nöthige Warnung gegeben, daß und welche Strafe er bei einer schuldhaften Verfassungs-Verletzung zu erwarten habe. Die Staatsklugheit rathet ohnedem, keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Verfassungsverletzungen zu machen, und den Vorwand, als seyen einzelne minder bedeutend und keiner gerichtlichen Hülfe werth, zu entfernen. Jede von der Regirung begangene Verfassungsverletzung ist von Wichtigkeit, theils weil jede ein Recht verletzt, theils wegen des üblen Vorganges. Nur wo das Kleine geschützt ist, kann auch das Große in Sicherheit seyn. — Somit muß der Satz allerdings fest stehen, daß sämmtliche Verfassungs-Verletzungen an und für sich der

---

s. dies. 1822, Bd. I, S. 370 fg. Sehr stark drückt sich gegen diese Beschränkung aus Lord Russel, in seiner Geschichte der englischen Regirung, deutsche Uebers. von Kritz, Leipz., 1825, S. 145.

gerichtlichen Anklage unterworfen seyn können und sollen [3]).

---

3) Man fürchte nicht, als mache man sich durch diesen Satz derselben Ungerechtigkeit schuldig, welche die Geschichte dem englischen Unterhause wegen seines Verfahrens gegen Strafford so bitter vorwirft, und als schließe man sich der berüchtigten empörenden Aeußerung St. John's an: „Daß Der kein Gesetz anrufen könne, welcher Andere des Gesetzes habe berauben wollen; und daß man zwar Gesetze zum Schutze der Haasen und Rehe als jagdbarer Thiere habe, daß es aber nie als Grausamkeit oder Hinterlist gegolten habe, Wölfe oder Füchse auf den Kopf zu schlagen, wo man ihrer habhaft werden könne, weil dieß Raubthiere seyen." Dieser Fall ist ein ganz anderer. Das Unterhaus wollte zuerst Strafford eines bestimmten, im Gesetze mit einer Strafe speciel bedrohten Verbrechens anklagen, nämlich des Hochverrathes (high treason). Weil es nun aber keine Handlung des Anzuklagenden auffinden konnte, welche unter die enge Begriffs-Bestimmung des englischen Gesetzes (25, Edw. III, 3) gefallen wäre, so machte es den Versuch, mehrere, an sich keinen Hochverrath enthaltende, Handlungen durch Zusammenstellung zu diesem Verbrechen zu steigern (constructive treason); um einen neueren Ausdruck zu gebrauchen, es eröffnete einen Tendenz-Proceß gegen ihn. Dieß war nun aber auf das Bestimmteste gegen das positive englische Recht, und auch gegen alle Grundsätze des Strafrechtes. Denn nimmermehr kann eine Anzahl von Verbrechen bestimmter Art eine ganz andere Gattung von Gesetzesübertretung ausmachen. — Von allem dem ist hier gar nicht die Rede, sondern nur davon, daß jede Verletzung eines bestimmten Verfassungs-Punctes schon durch ein allgemeines Strafgesetz verboten und somit strafbar gemacht werden kann, und daß es hiezu nicht eines besondern Gesetzes für jeden einzelnen Fall bedarf.

Eine zweite Frage ist die, ob nicht vielleicht gerade im Gegentheile diejenigen Verletzungen der Verfassung, welche unter den Begriff einer der gewöhnlichen in den allgemeinen Strafgesetzen des Landes verpönten Handlungen fallen, auszunehmen und den ordentlichen Gerichten zu überlassen seyen? Daß eine solche doppelte Subsumtion möglich ist, wird Niemand läugnen wollen. Die Verletzung des Rechtes auf persönliche Freiheit z. B. kann, je nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und des Strafgesetzbuches, sowohl in jener als in diesen untersagt seyn; ein Angriff auf die verfassungsmäßigen Rechte des Fürsten ist auch als Hochverrath zu bezeichnen, u. s. w. Da nun aber eines Theiles deßhalb ein Verfassungs-Punct keinen geringeren Schutz verdient, weil seine Verletzung auch schon in andern Gesetzen untersagt ist; andern Theiles (wie unten ausführlicher erörtert werden wird) bei einer von einem Minister begangenen Verfassungs-Verletzung der sicherste Schutz allerdings gerade in der staatsrechtlichen Anklage desselben und in der Führung und Entscheidung des Processes in den hiefür besonders vorgeschriebenen großartigen Formen gefunden werden muß; da ferner überdieß das von der Verfassung selbst vorgeschriebene Verfahren den in den gewöhnlichen Gesetze enthaltenen in Collisions-Fällen vorgehen muß: so ergiebt sich, daß diese Möglichkeit, auch noch ein anderes Gericht in Bewegung zu setzen, die Anwendung der von der Verfassung vorgeschriebenen besonderen Maasregel nicht verhindern kann noch soll [4]).

---

4) Vergl. Zyllnhardt's Commiss. Bericht in der badischen 1sten Kammer, 1820, H. 3, S. 491.

Wir wenden uns zu der dritten Frage, zu der nämlich, in welchem Verhältnisse zu der Person des anzuklagenden Ministers die Handlungen stehen dürfen, um Gegenstand eines Staatsprocesses zu werden. Diese Frage ist aber wieder in doppelter Beziehung zu untersuchen. Einmal nämlich, ob nur die Amts-Handlungen zu einer Klage berechtigen oder auch die Privat-Handlungen? Zweitens aber, ob es nur die selbst begangenen oder auch die blos bei Anderen nicht verhinderten sind? — Was zuerst die bloßen Privat-Handlungen eines Ministers betrifft, d. h. diejenigen, bei welchen er nicht in amtlicher Eigenschaft auftritt und zu deren Vollbringung er keine Amtsgewalt benützt, so möchte zwar scheinen, als ob dieselben Gründe, welche die Erstreckung der Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtes über gewöhnliche Bürger als unnütz darstellen, auch hier, wo der Minister nur als Bürger handelt, Platz greifen: allein theils dürfte doch die Unterscheidung der Eigenschaft, in welcher eine bestimmte Handlung vorgenommen wurde, in der Würklichkeit oft schwürig genug seyn, und sich dadurch ein Schuldiger dem gefürchteten Gerichte entziehen können; theils passen die Hauptgründe für ein besonders gestelltes und zusammengesetztes Gericht über Verfassungs-Verletzungen, nämlich die Nothwendigkeit politischer Einsicht, die Gefährlichkeit der Handlung und die größere Unabhängigkeit von den in bedeutenden Stellen stehenden Angeklagten, auf die Privathandlungen eines Ministers vollkommen so gut, als auf seine Amtshandlungen. Somit wird ohne weitere Untersuchung, in welcher Eigenschaft und mit welchen Mitteln eine nach

ihren sonstigen materiellen Merkmalen zu einer Staatsanklage sich eignende Handlung von einem Minister begangen wurde, dieselbe bei dem Staatsrichter angebracht werden können [5]). — Hinsichtlich der Frage

---

5) Die Verfassungs-Urkunden enthalten keine Bestimmungen über diese Frage, allein eben damit ist sie entschieden. Wenn zwischen den Privat- und den Amts-Handlungen des durch allgemeine Worte der Gerichtsbarkeit des St. G. H's. unterworfenen Ministers hätte unterschieden werden wollen, so hätte es ausdrücklich geschehen müssen. — Da allerdings ein nicht unbedeutender Grund für die Unterwerfung der Privathandlungen eines Ministers unter die gewöhnlichen Gerichte spricht, so ist leicht erklärlich, wie Manche sich dieser Beantwartung der Streitfrage zuneigen. Wenn aber B. Constant, De la responsabilité des ministres, ch. 1, (Cours de Polit. const., Bd. II, S. 55 fg.) sich dafür eifrigst ausspricht, daß Verantwortlichkeit vor dem St. G. H. nur in den Fällen eines Mißbrauches der gesetzlichen Gewalt, nicht aber bei der Anmaaßung einer ganz ungesetzlichen stattfinden könne, indem letztere nur eine Privathandlung sey; und wenn er ferner als Privathandlung jeden Act eines Ministers bezeichnet, welcher über das Gesetz hinausgeht: so ist dieß in jeder Beziehung schief und unrichtig. Einmal ist einleuchtend, daß der ganze Grund des Gesetzes eine besondere Gerichtsbarkeit über dergleichen Privathandlungen eben so gut fordern würde, als die der Amtshandlungen im strengsten Sinne des Wortes. Zweitens ist aber die Ueberschreitung einer Amtsgewalt oder die Anwendung derselben auf einen vom Gesetze nicht dazu bestimmten Fall nichts weniger als eine Privathandlung, sondern eben so gut ein Amtsvergehen, wie die schlechte Anwendung des Amtes innerhalb der formellen Gränzen der Zuständigkeit. Schon Constant's Schüler Pagès hat sich,

aber, welche Handlungen als von dem Minister ausgegangen zu betrachten seyen, ist klar, daß nicht nur diejenigen Anordnungen, welche er aus eigenem Antriebe traf, so wie (nach einem unbestrittenen Grundsatze des constitutionellen Staatsrechtes) diejenigen, welche zwar vom Staatsoberhaupte zunächst ausgiengen, allein vom Minister contrasignirt und damit auf eigene Verantwortung übernommen wurden [6]), zu einem gerechten Vorwurfe Anlaß geben können, sondern auch solche, welche er gegen seine Pflicht geschehen ließ. Nur muß hier gehörig unterschieden werden. Wäre es nämlich allerdings widersinnig, wenn man einen Departements-Chef geradezu für Alles, was ohne sein Wissen von einem Untergebenen vorgenommen wird, verantwortlich machen wollte, während er davon nichts wußte noch wissen konnte; und bleibt daher hier die ausschließliche Strafbarkeit untergeordneter Beamten in manchen (hier nicht weiter zu erörternden) Fällen bestehen: so bleibt doch auch eine hinlängliche Schuld auf dem Vorgesetzten wegen Nichtverhinderung einer von einem Untergeordneten begangenen verfassungswidrigen Handlung in folgenden Fällen liegen: 1) wenn er von dem Vorhaben, sey es durch den zunächst Betheiligten, sey es auf anderem Wege, amtlich in Kenntniß gesetzt wurde, ohne daß er rechtzeitig ein Verbot erließ und für dessen Vollziehung sorgte; 2) wenn er zwar nicht auf amtliche Weise, allein doch sonst auf eine zuverläßige Art Nachricht

---

freilich zum Theile aus sonderbaren Gründen, gegen diesen falschen Unterschied erklärt.

6) S. über diesem Punct oben, Einleit. §. 4, S. 61.

von einer solchen Verfassungsverletzung erhielt. Bleibt dabei auch immerhin erst zu erweisen, daß würklich der Angeschuldigte auf nichtamtlichen Wege eine hinreichend sichere Kunde erlangte, und ist es ferner der Beurtheilung des Richters überlassen zu entscheiden, ob die erwiesene Kenntniß nach den Umständen und Persönlichkeiten eine größere oder geringere Beachtung verdiente: so kann er er sich doch auf den nichtamtlichen Charakter seiner Kenntniß keineswegs als auf einen unter allen Umständen entschuldigenden Umstand berufen. Die ministerielle Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte ist ganz verschieden von der Thätigkeit eines nur auf formgerechtes Anbringen der Partheien handelnden Civilrichters. Er hat, namentlich wenn es sich von so wichtigen Gegenständen handelt, wie eine Verfassungsverletzung immer ist, jede ihm sicher scheinende Nachricht zu benützen [7]). Nur diejenigen Fälle machen hier eine Ausnahme, in welchen vom Gesetze ausdrücklich festgesetzt ist, daß blos eine Aufforderung in bestimmter Form den Minister zu einer Amtshandlung berechtigt. 3) Wenn er

---

7) Wenn Buddeus, Ministerverantwortlichkeit, S. 24, gewissermaaßen einen Minister nur für die Nichtverhinderung solcher Handlungen verantwortlich machen will, von welchen dem Monarchen die Kunde officiel zugekommen sey, so hängt dieß mit der von diesem Schriftsteller aufgestellten viel zu engen Begriffs-Bestimmung von Minister-Verantwortlichkeit zusammen, welche oben Einleit., §. 4, Note 1, S. 62 fg., bereits bekämpft ist. In den Grundgesetzen kommen nähere Bestimmungen nirgends vor.

zwar würklich gar keine Art von Kenntniß hatte, allein gerade diese Unbekanntschaft in einer Versäumung seiner Aufsichtspflicht und in einer gesetzwidrigen Unthätigkeit ihren Grund hatte. Schon die so nahe liegende Möglichkeit, daß ein verfassungsfeindlicher Minister versuche, durch Andere die Vergehen vollbringen zu lassen und sich im Falle einer Entdeckung und Beschwerde mit Unwissenheit zu entschuldigen, nöthigt auf diesen Grundsätzen zu bestehen. Einem thätigen Beamten geschieht dabei nicht zu viel, und daß ein unthätiger die Folgen seiner Pflichtwidrigkeit empfinde, ist nur heilsam.

Eine vierte Frage ist, ob eine Staatsanklage nur wegen eines Angriffes auf die ganze Verfassung, oder auch wegen der Verletzungen gegen einzelne, vielleicht minder wichtige, Bestimmungen der Grundgesetze soll stattfinden dürfen? — Keinem Zweifel kann unterliegen, daß die allgemeinen Angriffe die gefährlicheren und strafbareren sind; eben so gewiß ist wünschenswerth, daß das letzte geordnete Mittel Zwistigkeiten zwischen Regirung und Regirten beizulegen, nicht wegen Kleinigkeiten angewendet werden möge, indem sonst anfänglich unnöthige Aufregung, später Abnützung und Herabwürdigung der Maasregel eintreten müssen [8]): allein eine gesetzliche Beschränkung der Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofes auf allgemeine Verfassungsverletzungen wäre dennoch höchst unzweckmäßig. Abgesehen

---

8) Mit vielem Rechte verglich Lord Sommers das Recht zu einer Staatsanklage mit dem Schwerte Goliath's, welches im Tempel aufbewahrt sey, aber nur bei großen Gelegenheiten gebraucht werden dürfe.

davon, daß häufig ein zweifelhafter Streit darüber entstehen könnte, ob eine gewisse Handlung nur eine Verletzung einer einzelnen, allerdings wichtigen, Bestimmung der Verfassung sey, oder ob sie mittelbar oder unmittelbar einen Angriff auf die ganze bestehende Staatseinrichtung bilde; abgesehen ferner davon, daß es ein ganz schiefer Gedanke wäre, irgend etwas nur im Ganzen nicht aber auch im Einzelnen und Kleinen schützen zu wollen, indem das Ganze auch stückweise zerstört werden kann, und häufig sogar leichter und sicherer als durch einen allgemeinen Sturm: so ist klar, daß gerade in der Sicherheit der einzelnen Rechte des Bürgers und somit auch in der Bewahrung der einzelnen zu diesem Zwecke bestimmten Formen, die Güte und Würksamkeit einer freien und des gebildeten Menschen würdigen Verfassung besteht. Also muß auch die zum Schutze der Verfassung überhaupt als besonders tauglich bestimmte Gerichtsbarkeit sich auf diese einzelnen Rechte ausdehnen.

Dieß führt denn nun aber zu der weiteren, fünften, Frage, welche gesetzliche Bestimmungen zur Verfassung gehören? — In den meisten Repräsentativ-Staaten läßt sich diese Frage in der Hauptsache nach einem äußerlichen Merkmale beantworten. Bekanntlich hat nämlich die große Mehrzahl dieser Staaten eigene Verfassungs-Urkunden, also mehr oder minder ausführliche Gesetze, welche in systematischer Ordnung die sämmtlichen Grundbestimmungen über die Staatsgewalt und die Modalitäten ihre Ausübung enthalten. Was denn nun in einer solchen Verfassungs-Urkunde enthalten ist, muß als zur Verfassung des Staates gehörig betrachtet werden. Sind auch viel-

leicht, namentlich in jenen Grundgesetzen, welche sich von allzugroßer Ausführlichkeit nicht freizuhalten gewußt haben, minder wichtige und blos formelle Puncte aufgenommen, so werden sie doch durch den Ort, an welchem sie stehen, und wegen der Wichtigkeit, die ihnen der Gesetzgeber nun einmal zugeschrieben hat, eben so unverletzlich, als die materiell wichtigeren. Und die einzige streitige Frage beim Vorhandenseyn einer solchen Urkunde kann nur die seyn, ob nicht auch außerhalb derselben noch Verfassungsbestimmungen möglich sind? Diese Frage muß aber bejaht werden. Auch abgesehen nämlich von authentischen Auslegungen, ausdrücklichen Abänderungen oder Vermehrungen der Verfassungs-Urkunde, ferner von solchen Gesetzen, welche sie selbst als einen integrirenden Bestandtheil erklärt, — lauter Bestimmungen, welche unzweifelhaft zwar nicht der Form, allein der Sache nach zu der Urkunde selbst gehören: — läßt es sich denken, daß das Grundgesetz, entweder in unwillkührlicher Unvollständigkeit oder absichtlich unbestrittene Sätze übergehend, keineswegs alle Grundsätze in sich aufgenommen hat, welche zu einer vollständigen Darlegung der wesentlichen Geundlagen des Staatsverbandes gehören. Da nun aber natürlich die Vertheidigung der Rechte der Regirung und der Bürger vernünftigerweise nicht davon abhängen kann, an welcher Stelle der betreffende Grundsatz verzeichnet ist, wenn derselbe nur überhaupt außer Streit liegt; und da es ganz widersinnig wäre, zur Wahrung einer vielleicht ganz gleichgültigen wo nicht selbst nachtheiligen oder abgeschmackten formellen Verfügung der Verfassungs-Urkunde das letzte gesetzliche Mittel des Staates in Anspruch zu nehmen,

wesentliche Grundlagen des Gebäudes aber ihrem Schicksale zu überlassen oder wenigstens nicht auf die als zweckmäßig anerkannte Weise zu schützen, blos weil ihrer an einem bestimmten Orte nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen ist: so muß man sich unbedingt dafür entscheiden, daß auch die außerhalb der Verfassungs-Urkunde nachweisbaren Theile der Verfassung zu einer Staatsanklage gegen einen Minister Veranlassung geben können und müssen. Nur ist hierbei allerdings zuzugeben, daß immer erst der Beweis geführt werden muß, es gehöre ein solcher Punct zur Verfassung, während bei den in den Urkunden selbst oder ihren Anhängen verzeichneten Bestimmungen dieser Beweis sich von selbst liefert [9]). In dieser Ansicht wird man noch mehr bestärkt, wenn man diejenigen Repräsentativ-Staaten ins Auge faßt, welche gar keine besondern Verfassungs-Urkunden besitzen, (wie z. B. Großbritannien). Daß auch bei ihnen Minister-Verantwortlichkeit stattfinden muß, versteht sich;

---

9) Natürlich ist dieser Beweis da nicht anwendbar, wo das Gegentheil ausdrücklich angeordnet, und nur die Verletzung einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde selbst als Gegenstand einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe bezeichnet ist. Dieß ist übrigens mit Bestimmheit nur angeordnet für Hannover, §. 151, wo Verletzung des Staatsgrundgesetzes die Zuständigkeit begründet. Schon in jenen Staaten, welche eine Verfassungs-Verletzung als Gegenstand der Anklage bezeichnen, ist dagegen die weitere Auslegung gerechtfertigt, aus den im Texte angeführten Gründen. Gar keinem Zweifel kann es da unterliegen, wo auch Gesetzes-Uebertretungen eine Staatsanklage begründen.

weil man aber hier bei der Frage, welche Gesetze als zur Verfassung gehörig zu behandeln seyen, ganz von einem äußeren Merkmale verlassen ist, so muß die Sache selbst ins Auge gefaßt werden. — Es ist nun aber keineswegs unmöglich oder auch nur sehr schwierig, sichere Anhaltspuncte zu gewinnen. Stellt man nämlich den Begriff der Verfassung dahin fest, daß dieselbe alle diejenigen Bestimmungen und Einrichtungen in sich begreife, welche den Grundcharakter eines Staates bilden, also sowohl das Verhältniß der Regirten zu dem oder den Regirenden, als auch die Formen, in welchen sich dieses Verhältniß ausprägt: so ergiebt sich, daß als Theile der Verfassung anzusehen sind: 1) alle Satzungen über den letzten Grund und über den Zweck des Staates, sey es, daß dieselben ausdrücklich in einer die Theilnehmer des Staates rechtskräftig verbindenden Urkunde festgestellt sind, sey es, daß sie nur stillschweigend den einzelnen Vorschriften zu Grunde liegen und mit logischer Nothwendigkeit aus denselben erwiesen werden können. 2) Alle Bestimmungen über die der Staatsgewalt und dem Inhaber derselben zur Realisirung jener obersten Grundsätze als nothwendige Mittel zugewiesenen Rechte. 3) Alle den Staatsgenossen als solchen eingeräumten Rechte, gleichgültig ob diese in einer eigenen Erklärung der Menschen- und Bürger-Rechte, oder ob sie gelegentlich in sonstigen Theilen des Grundgesetzes oder in sonstigen Gesetzen enthalten sind, wobei natürlich diejenigen Einrichtungen, welche wesentlich zum einseitigen Schutze und zur Ausübung dieser Rechte bestimmt sind, vor allen also die Rechte der Stände-

Versamlung [10]), nicht davon getrennt werden können. 4) Endlich diejenigen Anstalten, welche zur allseitigen

---

10) Behält man diese, an sich wohl unzweifelhafte, Bestimmung im Auge, so kann über die Beantwortung der so vielfach besprochenen und fast für unauflösbar erklärten Frage: ob ein Minister wegen Ueberschreitung eines Etats-Satzes mit einer Staatsanklage verfolgt werden könne, kaum ein Zweifel obwalten. Die Einwilligung der Stände zu allen Staatsausgaben ist eines ihrer wichtigsten Rechte, und macht einen höchst wesentlichen Theil der Verfassung aus. Diese Einwilligung wird nun, und zwar ganz zweckmäßig, geübt durch Bewilligung der einzelnen Etats-Sätze des Budjets. Die Ueberschreitung eines Etats-Satzes ist somit jeden Falles eine formelle Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes der Stände, und also an und für sich zur Verfolgung vor dem Staatsgerichtshofe gar wohl geeignet; denn wenn die Verfassung auch der einzelnen in Frage stehenden Summe keine Erwähnung thut und sie nicht unter ihrem ausdrücklichen Schutz nimmt, so will sie wenigstens das Recht im Ganzen unverletzt sehen. Dieß aber kann nur seyn, wenn es nicht in jedem einzelnen Theile stückweise vernichtet werden darf. Man will gegen diese Ansicht geltend machen, daß bei der so häufigen unvermeidlichen Verletzung der Etats-Sätze theils die Zahl der Staatsanklagen ins Ungemessene gehen und durch ihr Uebermaas die ganze Einrichtung zerstören, theils die Möglichkeit eine Ministerstelle zu bekleiden aufhören, theils die Staatsverwaltung nur noch ein Gewebe von Verlegenheiten und Unzweckmäßigkeiten seyn würde; und man hat deßhalb (unbeschadet etwaiger Beschwerden u. d. gl.) eine Civil-Verantwortlichkeit des Ministers, so daß ihm die Ueberschreitung zum Activreste geschlagen würde, als genügend betrachten wollen. Allein jene Befürchtungen sind unbegründet und

Aufrechthaltung der zur Verfassung in irgend einer Beziehung gehörigen Bestimmungen getroffen sind, wie

---

dieses Mittel wäre unpassend. Was nämlich die Befürchtungen betrifft, so ist allerdings richtig, daß die einzelnen Etats-Sätze häufig ohne alle Schuld und Tadel überschritten werden müssen, daß in andern Fällen wenigstens ihre Nichtbeachtung blos von Nutzen für die allgemeine Sache war, die Einhaltung aber Schaden und Unvernunft gebracht hätte, und zwar beides besonders dann, wenn diese Sätze nur je einen ganz kleinen Zweig der Staatsverwaltung umfassen, und somit eine Uebertragung der Deficits auf die Ersparnisse innerhalb der Position weniger möglich ist. Allein eben so richtig ist, daß keineswegs jede Etats-Ueberschreitung zu einer Staatsanklage rechtlichen Grund giebt, sondern nur eine nichtgerechtfertigte. Somit würde eine Ständeversammlung nicht nur unbillig und unvernünftig handeln, sondern auch einer gerichtlichen Zurückweisung ihrer Klage entgegensehen, wenn sie einen Minister wegen einer Etats-Ueberschreitung belangen wollte, welche zur Erhaltung des Staates oder seiner wesentlichen Einrichtungen nothwendig war, oder bei welcher nur ein ungewisser und in der Würklichkeit nicht eingetretener Voranschlag verletzt wurde, oder endlich auf welche irgend Jemand ein vollkommenes Recht hatte. (S. mein Staatsrecht des Königr. Württemberg, Bd. II, S. 820 fg.) Sie würde ferner zwar nicht das starre Recht, allein jede Billigkeit und Vernunft verletzen, wenn sie eine Etats-Ueberschreitung zur Klage bringen würde, welche zur Erreichung eines sehr nützlichen und löblichen Staatszweckes, und zwar ohne unverhältnißmäßigen Aufwand oder allzugroße Belastung der Steuerpflichtigen, erforderlich war. Endlich würde eine Ständeversammlung sehr unklug handeln, wenn sie wegen möglicher Kleinigkeiten, sollten diese auch unter keine der beiden

z. B. eben ein Staatsgericht, eine Garantie fremder Mächte, Verträge mit Auswärtigen u. s. w. So oft nun nachgewiesen werden kann, daß ein verantwortlicher Staatsbeamter gegen einen Satz gehandelt hat, welcher unter eine dieser Cathegorieen gehört, mag eine Anklage vor dem Staatsgerichte gegen ihn angestellt werden. Die größere Schwürigkeit, alle diese zerstreuten oder nicht einmal förmlich ausgesprochenen Bestimmungen und ihren ganzen Umfang zu kennen, ist vielleicht unter Umständen ein Milderungsgrund für

---

oben genannte Entschuldigungsgründe fallen, die wichtige und häufig bedenkliche Maaßregel einer Staatsanklage anwenden wollte. Folglich wird gewiß — die Erfahrung jeden Tages beweist es auf das Unwidersprechlichste — aus der Anerkennung des Grundsatzes der gefürchtete Nachtheil und Mißbrauch nicht entstehen. Hinsichtlich der an die Stelle der Strafanklage zu setzenden Civil-Verantwortlichkeit aber fällt in die Augen, einen Theiles, daß schon an und für sich und selbst eine strenge Vollziehung des Spruches vorausgesetzt, eine bloße Nichtanerkennung einer ungerechtfertigten Ausgabe und die dadurch vielleicht, und nur vielleicht, dem anordnenden Minister zugehende größere oder kleinere Privatverbindlichkeit des Wiederersatzes keine hinreichende Befriedigung für die verletzte Verfassung darbietet; anderen Theiles, daß sehr häufig selbst dieser Nachtheil von dem Verurtheilten durch einen Mißbrauch der Gelder zu geheimen Zwecken oder sonstiger einer klaren Verrechnung leichter zu entziehender öffentlicher Gelder abgewendet werden könnte, und somit für ein vielleicht höchst strafbares Beginnen dem Schuldigen gar kein, dem Staate aber ein doppeltes Uebel zugienge.

den Schuldigen, nie aber eine Ursache, sie nicht gegen widerrechtliche Angriffe zu vertheidigen.

Soll nun aber vielleicht, so fragt sich sechstens, diese Möglichkeit einer Staatsanklage so weit ausgedehnt werden, daß sie überhaupt bei der Verletzung jedes Gesetzes, auch wenn dasselbe nicht zu den Verfassungs-Bestimmungen des Staates gehört, vorhanden ist? — Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Grundgesetzen hat dieß würklich angeordnet, sey es daß dieselben einzelne schwerere Gesetzesübertretungen ausnahmsweise herausheben [11]), sey es, daß sie sogar im Allgemeinen und somit bei allen Ungesetzlichkeiten dem Kläger ein Recht der Anschuldigung und dem Staatsgerichtshofe eine Zuständigkeit einräumen [12]). Nun ist zwar allerdings zuzugeben, daß

---

11) Vergl. das oben in Note 1 von Frankreich, Polen, Portugal, Belgien u. s. w. Bemerkte.

12) Dieß ist theils wegen der großen Weite des Begriffes von impeachment, welches nicht nur wegen treason, sondern wegen jeder Art von high crimes and misdemeanours stattfindet, in England und in den nordamerikanischen Staaten der Fall, theils auch nach der spanischen Verfassung von 1812, nach der braunschweigischen von 1832, dem gh. hessischen Gesetze von 1821, Art. 1, u. s. w. — Den, wohl als rechtlich unerhört zu bezeichnenden, Satz, daß jedes im Strafgesetzbuche ausdrücklich aufgeführte Verbrechen auch als Hochverrath durch einen Beschluß der Kammer qualificirt, und durch dasselbe auf solche Weise die Zuläßigkeit einer Ministeranklage begründet werden könne, stellt auf: Cottu, Considér. s. l. mise en accusation des ministres, S. 55 fg.

der eine Grund einer besondern Gerichtsbarkeit bei Ministeranklagen, nämlich die einflußreiche Stellung des Angeklagten, auch bei einer Beschuldigung wegen der Uebertretung eines gewöhnlichen Gesetzes in voller Stärke vorhanden ist. Auch ist gewiß aus rechtlichen, politischen und sittlichen Rücksichten nichts weniger wünschenswerth, als daß der eines förmlichen Verbrechens angeklagte Minister der verdienten Strafe entschlüpfe, oder er ungescheut die von den drei Factoren der Gesetzgebung gemeinschaftlich erlassenen Gesetze breche oder bei Seite setze. Was würde unter diesen Umständen aus dem Rechte der Ständeversammlung die allgemeinen zwingenden Anstalten des Staates mit zu berathen und mit zu beschließen, werden? Allein dennoch erscheint eine Beschränkung der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes auf die Verletzungen der Verfassung, und somit eine Ausschließung aller Uebertretungen gewöhnlicher Gesetze, als überwiegend wünschenswerth, und die dahin gehenden Bestimmungen mancher anderer Staaten als zweckmäßig [13]). Vorerst ist klar,

---

13) Alle diejenigen Staaten, welche entweder nur wegen Verletzung der Verfassungs-Urkunde selbst, oder wenigstens wegen Verletzung der Verfassung Staatsanklagen gestatten, gehören hieher, also z. B. Baiern, Württemberg, Sachsen, Hanover, Kurhessen, Sigmaringen. In Württemberg fand eine ausführliche Verhandlung in der Stände-Versammlung über diese Frage statt, allein der Beschluß fiel endlich, der Verfassung gemäß, gegen die Ausdehnung der Competenz des St. G. H's auf bloße Gesetzesübertretungen aus. S. Verhandlungen der würt. Kammer der

daß der zweite Hauptgrund für ein Ausnahmegericht, nämlich die Nothwendigkeit politischer Einsicht, hier gar nicht stattfindet, somit die Rechtfertigung einer Abweichung von der Regel der allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetze hier bedeutend geschwächt ist. Zweitens ist, namentlich wenn sämmtliche Verbrechen oder Gesetzesübertretungen zu einer Klage vor dem Staatsgerichte Veranlassung geben können, zu besorgen, daß häufigere Processe dieser Art entstehen, als mit dem Ansehen des Gerichtes und mit der, in geraden Verhältnissen zur Seltenheit stehenden, Abschreckungskraft der ganzen Einrichtung vereinbar ist. Ferner geht durch eine solche Vermischung der Gesetze und der Verfassung ein Theil des wohlthätigen Nimbus verloren, welcher durch eine auch noch in seinen Verletzungen abgesonderte Behandlung des Grundgesetzes, als etwas besonders heiligen, erzeugt wird. Es steht dann in dieser wichtigen Beziehung ganz einfach den übrigen Gesetzen gleich, und deren tägliche Uebertretung und häufige Veränderung stumpft leicht auch gegen die äußerlich gleichgestellten Verletzungen desselben ab. Natürlich handelt es sich nicht davon, die Gesetze ungestraft verletzen zu lassen, sondern es sind nur andere Mittel anzuwenden. Nicht nur bleibt ja in den hiezu geeigneten Fällen die Klage bei den gewöhnlichen Gerichten, sondern es wird eine ernste Beschwerde der Ständeversammlung von der Regirung kaum übersehen

---

Abg., 1823, Heft III, S. 41 fg.; mein würt. Staatsrecht, Bd. I, S. 643. Man vergleiche über diese Frage noch: Pagès, De la respons. ministerielle, S. 49 fg.

werden können. Auch auf diese Weise kann, wenn es an dem gehörigen Nachdrucke und an nachhaltiger Beharrlichkeit nicht fehlt, die Entfernung des Schuldigen vom Amte erreicht werden, somit immerhin die Hauptsache.

Noch weniger wäre es, siebentens, zu billigen, wenn die Minister-Verantwortlichkeit auch auf bloße Verletzungen des Interesses, sey es des Staates im Allgemeinen, sey es der einzelnen Bürger, ausgedehnt werden wollte. Darf auch die Ansicht, nach welcher der Staat lediglich als eine Rechtsanstalt betrachtet wird, für eine wegen ihrer offenbaren Einseitigkeit veraltete erklärt und als allgemein zugegeben angenommen werden, daß die polizeiliche Hülfsthätigkeit desselben dem Umfange der Geschäfte nach bedeutender, an moralischer und materieller Wichtigkeit kaum geringer ist, als der Rechtsschutz: so folgt daraus noch keineswegs, daß die zur Aufrechterhaltung der wichtigeren Rechtsgesetze, namentlich der Verfassungs-Bestimmungen, getroffenen Maasregeln auch da Anwendung erleiden, wo es sich von der Verletzung bloßer Interessen handelt. Es ist aber hier nicht blos die Möglichkeit einer verschiedenen Behandlung dieser verschiedenen Fälle vorhanden, sondern selbst die Nothwendigkeit. Ein Recht ist etwas aus bestimmten und von Jedem anerkannten Quellen Nachweisbares, und es kann seine Existenz, seltene Fälle abgerechnet, objectiv nicht in Abrede gestellt werden; es ist ferner seinem Umfange und seinem Inhalte nach bei einigem Scharfsinne genau zu bestimmen; es kann also auch über die Fälle, in welchen es zu achten ist, selten ein gerechter Zweifel seyn; für die Entscheidung von Col-

lisionsfällen sind bestimmte Regeln vorhanden; die Strafe, welche die bürgerliche Gesellschaft auf die Verletzung setzt, kann genau bezeichnet werden, und ist genau bezeichnet; die Zurechnungsfähigkeit bei einer Rechtsverletzung ist längst nach allen Seiten hin scharfsinnig ausgerechnet, die Milderungsgründe sind erforscht und gewürdigt: kurz es ist eine, vielleicht nicht immer leichte, allein jeden Falles für den geeigneten Mann gar wohl mögliche logische Operation, über eine Rechtsverletzung ein formell und materiell gerechtes und passendes Erkenntniß zu fällen. Ganz anders verhält es sich aber bei der Beeinträchtigung eines Interesses. Hier ist oft schon das Daseyn selbst in Zweifel zu ziehen, und es kann, wenn von verschiedenen Gesichtspuncten ausgegangen wird, das angebliche Interesse als falsch verstanden, als sogar gerade entgegengesetzt dargestellt werden, ohne daß allgemein anerkannte Entscheidungs-Normen vorhanden wären. Noch weniger ist eine Uebereinstimmung über die Ausdehnung des Vortheiles oder Nachtheiles zu erwarten, und mittelst eines von allen Theilen zu achtenden Maasstabes zu erzielen. Dadurch wird denn aber namentlich in Collisionsfällen keine zweifellose Entscheidung äußerst schwürig. Die Festsetzung einer entsprechenden Strafe ist theils aus den bisher angedeuteten Gründen, theils weil die Folgen bei ganz gleicher Handlungsweise je nach den zufälligen äußeren Umständen so höchst verschieden, ja selbst widersprechend ausfallen können, kaum möglich. Endlich ist die Zurechnungsfähigkeit äußerst schwürig zu bestimmen, indem der geringere oder größere Grad von allgemeinen oder besondern Kenntnissen, die Ge-

nialität oder Verstandesgemeinheit des Handelnden, die Erfahrung, und noch so manches Andere einen solchen mächtigen Unterschied machen, daß von zwei (juristisch gleich zurechnungsfähigen) Personen der einen wegen Verletzung anvertrauter Interessen der gegründetste und größte Vorwurf gemacht, die andere aber ganz freigesprochen werden muß. Rechnet man hiezu noch den materiellen unendlichen Unterschied in dem Werthe der Interessen, der, was bei einem Rechte nie der Fall seyn kann, bis zur gänzlichsten Unbedeutsamkeit herunterfinken kann, somit die Gefahr elender Bagatell-Processe; ferner die gar nicht zu gewältigende Zahl der möglicherweise entstehenden Klagen: so kann man sich nur unbedingt dahin erklären, daß eine Anklage der Minister vor dem Staatsgerichtshofe wegen angeblicher Verletzung von Interessen nicht stattfinden kann. Auch hier bleiben der Ständeversammlung, welche einen untauglichen, leichtsinnigen oder pflichtvergessenen Minister von seinem Posten entfernt wünscht, hinreichende Mittel zu Erreichung dieses freilich sehr dringenden Wunsches übrig [14]).

---

14) A. M. ist (Buddeus) die Ministerverantwortlichkeit, S. 25. Dieser Ansicht nach soll wegen einer nachtheiligen Handlung zwar nicht geklagt werden dürfen, wenn der Schaden entweder nur durch einen unglücklichen Zufall enstand, oder nicht überwiegend ist; wohl aber wenn der Nachtheil größer als der Vortheil und Folge voraus zu übersehender Unzweckmäßigkeit, begangener Mißgriffe, ermangelnder Thätigkeit und Einsicht ist. Unzweifelhaft berechtigt eine solche Handlungsweise zu einer Beschwerde; ob aber zu einer gerichtlichen Klage, dieß ist die, von

Dagegen kann es, achtens, keinem Zweifel unterliegen, daß nicht nur die positiven Verletzungen der Verfassungs-Vorschriften, sondern auch die Unterlassungen des Vollzuges ihrer Gebote Gegenstand einer Staatsanklage seyn können. Abgesehen davon, daß in manchen Fällen es rein willkührlich ist, ob die Bestimmung gebietend oder verbietend gefaßt werden will, und daß die bloße Verschiedenheit der Wortstellung keinen solchen bedeutenden materiellen Unterschied zur Folge haben kann: so sind auch in jenen Fällen, welche eine Uebertragung in die entgegengesetzte Redeweise nicht ertragen, Vorschriften über Grundlagen des Staatsverbandes gegeben. Es wird selbst keinen Widerspruch finden, wenn die Unterlassung einer Handlung, welche auch ohne ausdrücklich in einem Verfassungsgesetze vorgeschrieben zu seyn, die unerläßlich nothwendige Bedingung einer Verfassungsvorschrift ist, für eine strafbare Uebertretung der Verfassung erklärt wird [15]). Um jedoch in irgend einem Falle eine

---

dem Verf. wohl nicht scharf genug ins Auge gefaßte, Frage.

15) Beispiel: Wenn das Grundgesetz zwar nicht ausdrücklich die rechtzeitige Vornahme der Wahlen zur Stände-Versammlung verlangt, dagegen die Wahlperiode auf sechs Jahre festsetzt, und alle drei Jahre Landtag zu halten vorschreibt: so kann der Minister des Innern einer Anklage unterworfen werden, falls er nicht so frühe vor Ablauf des sechsjährigen Termines neue Wahlen ausschreibt, daß die Versammlung rechtzeitig einberufen werden kann. — Eine eigenthümliche Bestimmung enthält Art. 1, des gh. hessischen Gesetzes vom 3. Juli 1821, indem derselbe die Minister in Anklagestand zu versetzen erlaubt wegen Nichterfüllung

Klage wegen Versäumniß anstellen zu können, ist natürlich nothwendig, daß die in Frage stehende Handlung vom Minister wirklich unterlassen, d. h. nicht zu der Zeit vorgenommen wurde, als sie hätte unternommen werden können und sollen. Hierbei ist denn vor Allem zu unterscheiden zwischen den Fällen, in welchen ein Termin gegeben ist, und jenen, in welchen die Verfassung nur im Allgemeinen etwas vorschreibt. Bei Versäumniß eines Termines ist die Schuld so klar, daß nur die physische oder rechtliche Unmöglichkeit der Einhaltung zur Entschuldigung dienen kann. Letztere aber wird nur dann vorhanden seyn, wenn die Vollziehung der Handlung von der Erfüllung einer Bedingung durch Dritte, welche dazu nicht vermocht werden konnten, abhängt. Falls dagegen eine bestimmte Zeit zur Erfüllung der Vorschrift nicht schon ausdrücklich gegeben ist, wird es zur Begründung einer Klage darauf ankommen, ob der Gegenstand derselben ein unerläßlicher Bestandtheil der Verfassung des Staates ist, oder ob nur eine wünschenswerthe Vervollkommnung seiner Anstalten und Gesetze. In jenem Falle scheint ebenfalls wieder eine Schuld des mit der Vollziehung der Vorschrift Beauftragten vorzuliegen, sobald ihm bewiesen werden kann, daß er nicht Alles in seiner Gewalt liegende gethan hat, um dem Gesetze so bald es nur irgend möglich war zu entsprechen. Die Vornah-

---

der Zusagen des Regenten an die Stände. So billig eine solche Bestimmung an und für sich nun aber seyn mag, so paßt sie doch nicht für einen Staat, welcher sich bei der Zuständigkeit des Staatsgerichtes lediglich an die Verfassungs-Verletzungen hält.

me anderweitiger, rechtlich oder thatsächlich weniger nothwendiger Arbeiten kann keine Entschuldigung seyn. Im andern Falle dagegen ist es eine gültige Entschuldigung, wenn nachgewiesen werden kann, daß andere, mindestens eben so wichtige Arbeiten die Zeit in Anspruch nahmen. In beiden Fällen steht aber der Minister natürlich auch wieder nur für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen. Liegt die Schuld der Verzögerung an den Ständen, oder kann er nachweisen, daß er den Auftrag zur Bearbeitung des Gegenstandes der geeigneten Behörde übergab, von dieser aber — trotz der Anwendung aller ihm zustehenden Mittel — eine rechtzeitige Beendigung nicht erwürken konnte: so kann ihn keine Verantwortung treffen. Es fragt sich überhaupt, ob nicht mit Recht verlangt werden kann, daß bei allen jenen Vorschriften, deren Erfüllung nicht entweder schon vom Gesetze innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verlangt, oder als rechtlich nothwendige Folge eines andern genau bestimmten Geschäftes gegeben ist, immer erst eine Mahnung von ständischer Seite an die Regirung erlassen werden muß, ehe eine Anklage wegen Säumniß eingebracht werden darf. — Eine zweite Bedingung der Strafbarkeit einer Unterlassung ist, daß der Minister auf das Vorhandenseyn eines Falles von nothwendiger Gesetzes-Anwendung aufmerksam gemacht wurde. Die Unwissenheit einer Thatsache entschuldigt bekanntlich, wenn sie nicht selbst aus grober Fahrläßigkeit herrührt. Schwüriger ist hierbei nur die Frage, ob nur amtliche Benachrichtigung dem Minister die Verbindlichkeit zu handeln auferlegt, oder ob der — freilich keineswegs immer zu führende — Beweis, daß er privatim von dem

Verhältnisse Nachricht hatte, die Obliegenheit zu handeln auferlegt? Es ist ersteres allerdings schon behauptet worden [16]): allein es muß doch wohl auch hier, wie oben, S. 137, bei der unterlassenen Verhinderung Untergeordneter, unterschieden werden. Es giebt nämlich allerdings Fälle, in welchen ein Minister nach den bestehenden Einrichtungen gar nicht handeln darf, bis er in bestimmter Form in Kenntniß gesetzt und aufgefordert ist. In anderen dagegen, und zwar in der Mehrzahl, kann er auch aus eigenem Antriebe handeln. In jener Voraussetzung ist natürlich der Minister völlig gerechtfertigt, wenn er von seinen Privat-Kenntnissen gar keinen Gebrauch macht, ruhig die verlangte Form erwartend. Allein anders bei einem Falle der zweiten Art. Da er hier handeln konnte, so mußte er es auch thun. — Gar keinem Zweifel kann es dagegen unterliegen, daß auch hinsichtlich des Nichtvollzuges von Verfassungs-Bestimmungen der allgemeine Grundsatz, daß die Berufung auf den persönlichen Willen des Staatsoberhauptes den verantwortlichen Minister nicht straffrei mache, volle Anwendung erleidet. So wie der Minister, welcher den Monarchen zur Zurücknahme einer verfassungswidrigen Anmuthung nicht zu bewegen vermag, seine Entlassung zu nehmen hat, so auch derjenige, welcher die Erfüllung einer Zusage oder den Gehorsam gegen ein Gebot des Grundgesetzes nicht durchsetzen kann. Gründe und Folgen sind in beiden Fällen ganz dieselben.

---

16) S. von den Aristokratieen und der Ministerverantwortlichkeit, S. 130.

Wenn es schon im Allgemeinen nicht zweckmäßig erscheint, auch der Regirung das Recht einzuräumen, Klage gegen ihre eigenen Beamten bei dem Staatsgerichtshofe zu führen, so ist damit, neuntens, die Frage noch keineswegs beantwortet, ob nicht der Ständeversammlung oder wem sonst das Klagrecht eingeräumt seyn mag, auch wegen solcher Verfassungswidrigkeiten, welche zunächst ein Regirungsrecht verletzen, eine Beschwerde bei dem Staatsgerichte einzubringen erlaubt seyn soll? — In der Regel wird zwar die Regirung einer solchen Unterstützung nicht bedürfen, indem sie durch Entlassung des seine Stellung auf doppelte Weise mißbrauchenden Ministers sich Genugthuung und in der Sache Abhülfe zu schaffen vermag: allein das Recht zu einer solchen Klage muß dem im Allgemeinen Berechtigten immerhin zustehen. Die Verfassung ist nicht blos zur Bestimmung und Schützung der Rechte der Regirten vorhanden, sondern eben so gut zur Feststellung und Wahrung der Rechte der Regirung. Wer also den Auftrag hat, zu wachen über die Heilighaltung der Verfassung, muß jede Verletzung derselben zum Gegenstande seiner Thätigkeit machen können. Dieß ist um so nothwendiger, als das wohlverstandene Interesse von Regirung und Regirten dasselbe ist, und somit in vielen Fällen eine Beeinträchtigung der Rechte der ersteren unmittelbar oder mittelbar nachtheilige Folgen auch für die letzteren hat, und als die gegentheilige Bestimmung überdieß sehr leicht zu zeitraubenden und verwirrenden fordeclinatorischen Einreden mißbraucht werden könnte.

Zehntens, bedarf es wohl kaum erst der Bemerkung, daß nicht blos vollbrachte Handlungen, son-

dern auch schon die Versuche zu solchen zu einer Anklage und Strafe sich eignen. Dieß ist nicht nur den allgemeinen hier keineswegs aufgehobenen Grundsätzen des Strafrechtes gemäß, sondern bei Angriffen auf die Verfassung um so nothwendiger, weil die vollbrachten Handlungen dieser Art, wenigstens die allerbedeutendsten und gefährlichsten derselben, eine Strafe nicht mehr finden können, wenn sie bereits geglückt sind.

Ferner ist es, eilftens, ebenfalls nur den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes gemein, wenn nicht blos derjenige, welcher die rechtswidrige Handlung selbst begieng oder begehen half, sondern schon der, welcher den Rath dazu ertheilte, einer Strafe unterliegt. Es finden hier die Grundsätze über intellectuelle Urheberschaft ihre volle Anwendung, wie dieß denn auch von mehreren Gesetzgebungen ausdrücklich anerkannt und geübt wird [17]).

Endlich ist, zwölftens, noch darauf aufmerksam zu machen, daß Handlungen, welche nicht gegen die Verfassung des eigenen Landes begangen wurden, sondern gegen die Einrichtungen eines fremden Staates, kein Gegenstand für die Gerichtsbarkeit des St. G.

---

17) Aus der englischen Geschichte ist bekannt, daß wiederholte Staatsanklagen wegen eines dem Unterhause als widerrechtlich erscheinenden Rathes statt fanden. In der badischen Kammer wurde bei Berathung des Gesetzes von 1820 und 1822 dieß ausdrücklich als der Sinn desselben angenommen. S. z. B. Zyllenhardt's bereits angef. Commiss. Bericht, S. 492 und die Verh. der 2ten Kammer, Bd. X., S. 416 fg.;

H's. sind. In den seltenen Fällen, in welchen überhaupt eine Strafe wegen einer gegen einen fremden Staat begangenen Handlung erfolgen kann, sind die gewöhnlichen Gerichte zuständig. Der St. G. H. ist nur zum Schutze der eigenen Verfassung bestimmt. Nicht zu verwechseln hiermit ist übrigens natürlich der Fall, wenn dieses zunächst gegen den fremden Staat gerichtete Unternehmen ebenfalls, wenigstens in seinen Folgen, gegen die Verfassung des eigenen Staates beabsichtigt ist. Hier würde allerdings eine Staatsanklage stattfinden können, aber nur in Beziehung auf diese secundäre Absicht der Handlung. Wenn also z. B. ein Minister die Verfassung eines natürlichen Verbündeten mit Gewalt oder List angreift, damit deren Sturz die eigene, ihr ähnliche, Verfassung mit zu Grunde richte: so mag er natürlich dießfalls angeklagt werden, falls man glaubt die Schwürigkeit des Beweises überwinden zu können. Ein ganz ähnliches Unternehmen dagegen, versucht gegen die Einrichtungen eines Volkes, dessen Schicksale nicht auf unsern Staat zurückwürken können, würde vielleicht zu einer Klage vor den gewöhnlichen Gerichten oder zu Beschwerden und Entlassungs-Gesuchen bei der Regirung, nie aber zu einer Anklage vor dem St. G. H. Anlaß geben.

Faßt man denn nun alle diese Einzeln-Entscheidungen zusammen, so ergiebt sich auf die Frage, welche Handlungen objectiv als Gegenstand einer Staatsanklage gegen einen Minister zu betrachten seyen, die Antwort, daß sich dazu eignen: sämmtliche von einem solchen Beamten sowohl als Privatperson wie durch Mißbrauch der Amtsgewalt ausgehende, oder von

ihm, obgleich er es gekonnt und gesollt, nicht verhinderte Verletzungen der gesammten Verfassung und einzelner Bestimmungen derselben, gleichgültig, ob mittelst Begehens oder mittelst Unterlassens verübt, ob vollendet oder nur versucht, und wessen Rechte zunächst kränkend.

§. 2.

b. Fälle der Verantwortlichkeit, welche ausschließend einzelne bestimmte Minister betreffen.

Die bisher erörterten Grundsätze gelten für alle Minister gleichmäßig, sey der ihnen anvertraute Geschäftskreis welcher er wolle. Nun aber bringt fast in jedem einzelnen Departement die Eigenthümlichkeit der zu behandelnden Verhältnisse, häufig auch eine besondere Bestimmung des Grundgesetzes eine eigene Anwendung, wo nicht Modification, jener allgemeinen Grundsätze mit sich. Ohne gerade eine vollständige Aufzählung dieser Eigenthümlichkeiten vornehmen zu wollen oder zu können, (was bei der Verschiedenheit des Organismus und des Inhaltes der Verfassungen unausführbar scheint,) darf man auf die nachstehenden die Aufmerksamkeit zu richten suchen.

1. Dem Justiz-Minister ladet der in allen constitutionellen Staaten ausdrücklich oder stillschweigend übergangene Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz eine Verantwortlichkeit auf, welche seine sämmtlichen Amtsgenossen nicht theilen; dagegen nimmt ihm dieser Grundsatz auch in anderen Beziehungen eine weit ausgedehnte Verantwortung ab. Die ihm besonders

zugetheilte verfassungsmäßige Pflicht besteht nämlich darin, daß er sich durchaus keine Leitung oder gar Entscheidung in den bei den Gerichten anhängigen Rechtssachen erlaubt. Er hat blos darauf zu sehen, daß die Gerichte keine Verzögerung oder Verweigerung der Rechtspflege eintreten lassen, und hat namentlich bei Amtsvergehen oder Verbrechen eines Richters dessen gesetzliche Bestrafung bei der zuständigen Behörde einzuleiten; allein ein Versuch von seiner Seite, einem Gerichte entweder die Art der Behandlung oder gar das Endurtheil in einer bei demselben anhängigen bürgerlichen oder Straf-Sache vorzuschreiben, würde nicht nur völlig unverbindlich für diesen Richter seyn, sondern auch den Minister einer bedenklichen Klage vor dem Staatsgerichtshofe aussetzen. Die Gerichtsordnung des einzelnen Staates muß dabei die Entscheidung an die Hand geben, ob nicht in bestimmten einzelnen Fällen, z. B. bei der Recusation eines ganzen Gerichtes, bei Competenzstreitigkeiten mehrerer Gerichte, wegen der Besorgniß allzugroßer örtlicher Aufregung u. s. w., der Justizminister das Recht und die Pflicht hat, auf die Behandlung (natürlich nie auf die materielle Entscheidung) einer Rechtssache einen Einfluß auszuüben. Als Regel ist aber auch im Bejahungsfalle ins Auge zu fassen, daß alle diese Fälle nur Ausnahmen sind, und somit auch einschränkend erklärt werden müssen. Nicht selten ist in den Grundgesetzen die Vorschrift gegeben, daß das dem Staatsoberhaupte zustehende Begnadigungs- und Abolitions-Recht nicht zur Schwächung des Ansehens der Rechtspflege mißbraucht werden soll. In diesem Falle ist, wenn auch die Verfassung dem Justizminister nicht aus-

drücklich ein Mitwürkungsrecht einräumt, (was aber auch zuweilen geschieht,) derselbe für die Einhaltung dieses Versprechens verantwortlich [1]). Die besondere Entlastung von einer Verantwortlichkeit hat der Justizminister aber eben darin zu finden, daß er für den Inhalt der in seinem Departement gefällten Beschlüssen und Entscheidungen nicht einzustehen braucht. Er hat nur dafür zu sorgen, daß die Gerichte innerhalb des ihnen vom Gesetze angewiesenen Kreises thätig sind, allein alles weitere geht ihm nichts an. Selbst wenn gerichtliche Urtheile offenbar gesetz = oder verfassungswidrig sind, hat er weder Macht noch Recht sich deren Rechtskraft zu widersetzen, und nur in Strafsachen kann er gegen eine ungerecht strenge Strafe das Begnadigungs= Rrcht des Staatsoberhauptes würksam zu machen suchen. Nur da wo die Gerichtsordnung des Staats der Regirung das Recht giebt, mittelst der Staatsanwälde gegen verfassungs= und gesetzwidriges Verfahren der Gerichte Abhülfmittel zu ergreifen, entsteht mit der Befugniß auch eine Pflicht für den Minister, und er kann wegen Nichtverhinderung einer Verfassungs = Verletzung belangt werden, sobald ihm nachgewiesen werden kann, daß er von einem verfassungswidrigen Beschlusse eines Gerichtes Nachricht

---

1) Vorschriften über die unnachtheilige Ausübung des Begnadigungsrechtes finden sich z. B. in den Grundgesetzen von Württemberg, §. 97; von Kurhessen, §. 126; von Hohenzollern=Sigmaringen, §. 60. In Württemberg kann namentlich das Abolitionsrecht nur ausgeübt werden, wenn nach dem Gutachten des Justiz=Ministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind.

erhielt, nicht aber alsbald auf dessen Abänderungen antragen ließ.

2. Wohl überall ist dem Minister des Innern außer den zu seinem Departement unmittelbar gehörigen Gegenständen auch die amtliche Besorgung der auf die Wahl, die Einberufung und die Entlassung der Stände bezüglichen Geschäfte übertragen. Mögen auch bei besonders wichtigen Fällen, z. B. bei einer Auflösung der Versammlung, die sämmtlichen Minister durch ihre Mitunterschrift auch an der Verantwortung Theil nehmen; und würde ferner bei einer Versäumniß der vorschriftmäßigen Zeit der regelmäßigen Versammlung eine Klage gegen alle durch ihr Verbleiben im Amte an dieser Verfassungsverletzung Antheil nehmenden Minister begründet seyn: so findet doch eine amtliche Theilnahme derselben an den vorhin genannten Geschäften, also auch eine Verantwortung in der Regel nicht statt. Was also in dieser Beziehung gegen die Verfassung gethan oder unterlassen wird, fällt dem Minister des Innern zur Last. Würde er es für zweckmäßig und ehrenhaft erachten, eine intellectuelle Mitschuld seiner Amtsgenossen nachzuweisen, so würde sie dieß zwar in seine Strafe mitverwickeln, allein ihn keineswegs befreien oder auch nur ihm als Milderungsgrund dienen. Hier namentlich dürfte der Fall einer auch bei nichtamtlicher allein doch zuverläßiger Kenntniß eintretenden Verantwortlichkeit nicht selten eintreten, indem gar manche von diesen Geschäften, namentlich bei den Wahlen, allerdings im Wege der Privatmittheilung geleitet und entschieden zu werden pflegen.

3. Am häufigsten muß eine besondere Verantwort-

lichkeit des Finanz-Ministers zur Sprache kommen, wegen des tiefgehenden Einflusses, welcher den Stände-Versammlungen sowohl auf die Einnahmen als die Ausgaben des Staates zusteht. Die Fälle sind hier mancherlei und zum Theile zweifelhaft. Als Hauptgrundsatz muß immer vorangestellt werden, daß es eine verfassungswidrige Handlung ist, wenn der Finanz-Minister von Gegenständen, von Personen, oder auf eine Weise, welche dem Principe der ständischen Verwilligung zuwider oder auch nur fremd sind, Geld für den Staat einzieht; oder wenn er die von den Ständen verwilligten Einnahmen nicht macht [2]); endlich wenn er von denselben verweigerte oder zu

---

2) Nicht Jeder wird vielleicht geneigt seyn, die Unterlassung einer von den Ständen genehmigten Einnahme für eine Verfassungsverletzung gelten zu lassen, weil er wohl zum Eingriffe in die Eigenthumsrechte der Bürger, nicht aber zur Unterlassung eines solchen Eingriffes einer ständischen Erlaubniß bedürfe. Allein es ist zu bedenken, daß durch den einseitigen und eigenmächtigen Nichteinzug der einen Einkommensgattung das ganze mit den Ständen berathene und von ihnen verwilligte Verhältniß gestört wird, und daß keineswegs erwiesen ist, daß sie gerade dieses Einkommen nicht angenommen, alle andere dagegen beibehalten hätten. Welcher schreiende Mißbrauch hier getrieben werden könnte, leuchtet ein. Wenn verminderte Bedürfnisse oder unvermuthet größere anderweitige Einnahmen einen Nachlaß an den in Voranschlag gebrachten Einnahmen gestatten, so muß die Sache so von Seiten der Verwaltung behandelt werden, daß beim nächsten Zusammentritte der Stände Alles noch unentschieden ist, und sie würklich und frei mit der Regirung über den nachzulassenden Theil der Steuer übereinkommen können.

ihrer Beschlußnahmé gar nicht vorgelegte Ausgaben macht und machen läßt, die von ihnen verwilligten nothwendigen aber unterläßt. Es können aber allerdings manchfache Ausnahmen von dieser Regel eintreten, so daß die formell verfassungswidrige Handlung aus überwiegenden Gründen völlig gerechtfertigt wird, und entweder schon von den Ständen als solche anerkannt und nicht mit einer Anklage verfolgt, oder, wenn dieses auch der Fall seyn sollte, wenigstens vom Staatsgerichtshofe nicht für strafbar erklärt wird. Die (unten, Kap. **2**, §. **5**, näher zu erörternden) Entschuldigungsfälle einer Nothwendigkeit oder eines sehr bedeutenden Nutzens werden bei keinem Ministerium so häufig mit Recht vorkommen, als gerade hier. Die Art der Gegenstände, über welche von dem Minister Rechenschaft gefordert werden kann, ist natürlich je nach den wirthschaftlichen Einrichtungen des einzelnen Staates verschieden. Namentlich vergrößert sich seine Verantwortlichkeit in jenen Staaten sehr bedeutend, welche einen großen Domanial-Besitz haben. Unter allen Umständen ist dabei gewiß, daß er sie nicht auf seine Hand in ihrem Bestande vermindern und beschädigen darf; ob sie aber überhaupt, und namentlich mit Zustimmnng der Stände, im Ganzen oder theilweise veräußert werden dürfen, haben die Grundgesetze zu entscheiden. Die gewöhnlichste Vorsicht verlangt das genaueste Einhalten dieser Bestimmungen. Eine zweite besondere Rücksicht verdient bei dieser speciellen Verantwortlichkeit des Finanz-Ministers namentlich die strenge Einhaltung der Bestimmungen über die Staatsschuld. Je zarter der Staatscredit ist, und je tiefer eingreifende Folgen derselbe für das Wohl, ja selbst

für das Bestehen des Staates haben kann; desto nothwendiger ist die Einhaltung der mit den Ständen gemeinschaftlich festgestellten gesetzlichen Bestimmungen. Selbst ein offenbarer augenblicklicher Vortheil kann hier zu einer Ungesetzlichkeit nicht berechtigen. Hier ist das Erdulden des Unzweckmäßigen bis zu gesetzlicher Abhülfe weit das Zweckmäßigere. In jenen Staaten, welche (wie z. B. Württemberg) dem Finanzministerium die Verwaltung der Staatsschuld ganz entzogen haben, um sie den Ständen unterzuordnen, ist demselben eine große Verantwortlichkeit abgenommen. Derselbe Fall tritt da ein, wo jeder Minister die von den Ständen für die ihm untergeordneten Personen und materiellen Anstalten verwilligten Summen vom Finanz-Minister im Großen erhält, sich mit diesem nur summarisch berechnet, und dagegen nur die einzelnen Ausgaben in seinem Departement selbstständig anordnet und verantwortet.

4. Am schwürigsten sind die Fälle und der Grad der Verantwortlichkeit zu bestimmen für den Kriegsminister. Abgesehen nämlich von den übrigen Theilen des ihm anvertrauten Verwaltungs-Zweiges, welche nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln sind und wohl thatsächliche allein keine rechtliche Schwürigkeiten darbieten, ist hier mit Schärfe das Verhältniß zu bestimmen, in welchem er zu dem Staatsoberhaupte rücksichtlich eines vom letzteren ausgehenden militärischen Dienstbefehles sich befindet. — Auf der einen Seite ist nun unläugbar, daß dem Staatsoberhaupte in allen, selbst den demokratischen nordamerikanischen, Staaten der Oberbefehl über die bewaffnete Macht zusteht, daß also alle Militär-Per-

sonen seinen Dienstbefehlen militärischen, d. h. augenblicklichen und blinden, Gehorsam zu leisten haben. Es ist ferner gewiß, daß die Einrichtung des Militärdienstes die Ausstellung von schriftlichen Befehlen, welche sodann vom Minister contrasignirt und dadurch auf eigene Verantwortung übernommen werden könnten, häufig ganz unmöglich macht. Hievon kann namentlich bei dem augenblicklich zu vollziehenden und vielleicht schon im nächsten Augenblicke durch ein neues ersetzten militärischen Commando gar nicht die Rede seyn. Theils wird der Kriegsminister nicht immer zur Hand seyn, wenn der Regent einen solchen Befehl zu geben für gut findet, theils wäre es ohne den Gipfel der Unzweckmäßigkeit und Lächerlichkeit möglich, alle solche Befehle schriftlich auszustellen und contrasigniren zu lassen [3]). Man denke sich eine förmliche Verordnung contrasignirt vom Minister, welcher einer Schildwache befiehlt, „Gewehr in Arm" zu nehmen. Was jeder Unteroffizier könnte, stünde dem Oberbefehlshaber des ganzen Heeres nicht zu! Wie aber würde sich gar eine auf diese Weise geleitete Schlacht ausnehmen, und wie ausfallen? Auf der andern Seite ist aber eben so einleuchtend, daß die für die Handlungen des unantastbaren Regenten eintretende Minister-Verantwortlichkeit, somit eine der

---

3) Schwerlich hat sich Pölitz, wenn er in seinem Votum über die braunschweigische Landschafts-Ordnung, S. 77 fg., unbedingt die militärischen Befehle den übrigen Verordnungen gleich stellt, die Eigenthümlichkeiten der ersteren klar vergegenwärtigt.

stärksten Schutzwehren der Verfassung, eine große und bedenkliche Lücke hat, wenn gerade die Anwendung der bewaffneten Macht ohne Theilnahme eines verantwortlichen Ministers erfolgen kann. Es muß, wenn irgend möglich, eine Hülfe gesucht werden. Auf den ersten Augenblick möchte man glauben, diese Hülfe darin zu finden, wenn bestimmt würde, daß die gewöhnlichen, ohne weiteren Zweck vorgenommenen Kriegsübungen und die gegen den Feind anzuordnenden tactischen Bewegungen auf dem Wege des mündlichen Dienstbefehles erlassen werden können, dagegen alle Befehle, welche die Rechte eines Bürgers oder überhaupt einen Verfassungspunct beeinträchtigen könnten, schriftlich erlassen werden und durch den Kriegsminister gehen müssen. Allein eine nähere Betrachtung zeigt, daß in der Würklichkeit hierdurch nichts gewonnen würde, theils weil jede eine Verfassungswidrigkeit beabsichtigende Anordnung leicht in eine Reihe von einzelnen gewöhnlichen Dienstbefehlen aufgelöst werden kann, welchen sich sodann angenommenermaaßen der Untergeordnete nicht entziehen darf; theils weil überhaupt, selbst wenn der Befehl allgemeiner lautete und die Absicht erkennen ließe, eine Gehorsamsverweigeruug nur in dem Einen Falle rechtlich denkbar ist, wenn ein schon in seiner bloßen Thatsache sich ganz unverkennbar her ausstellendes Verbrechen befohlen würde, nicht aber wenn die Ungesetzlichkeit erst aus einer, vielleicht sehr künstlichen, Zusammenhaltung des Rechtes des Befehlenden mit einer verfassungsmäßigen Pflicht sich ergiebt, eine staatsrechtliche Untersuchung, zu welcher der Untergeordnete weder die

Zeit, noch in der Regel die Fähigkeit hat [4]). So= mit wird man sich denn mit der, freilich keineswegs alle Gefahren beseitigenden, Entscheidung begnügen

---

4) Allerdings ist der Gehorsam des Soldaten nicht unbedingt blind. Niemand wird ihn für schuldig erachten, auf den Dienstbefehl eines Vorgesetzten z. B. Straßenraub, De= sertion zu begehen, oder dem Staatsoberhaupte nach dem Leben zu trachten. Allein theils verlangt die Disciplin, welche nicht nur für die Würksamkeit des Militärs, son= dern eben so sehr für die Sicherheit der Rechte der übri= gen Bürger gegenüber von dem bewaffneten Haufen un= umgänglich nothwendig ist, die möglichste Beschränkung der Fälle eines erlaubten Ungehorsams; theils fordert die Bil= ligkeit, daß man die ohnedem höchst schwürige und gefahr= volle Lage des militärischen Untergeordneten, welcher einem Dienstbefehle Gehorsam verweigert, nicht dadurch ins Un= erträgliche steigert, daß man ihm auch in solchen Fällen, in welchen nur mittelst einer rechtlichen Beweisführung die Ungesetzlichkeit des ertheilten Befehles erkannt werden könnte, den Ungehorsam zur Pflicht macht. Nur da, wo es auch dem einfachsten Menschenverstande klar seyn muß, daß der Befehl ein mit dem schuldigen Dienstgehorsame in gar keiner Verbindung stehendes Verbrechen anordnen will, muß Ungehorsam erlaubt und geboten seyn. Man kann doch einem rechtsungelehrten und in der Regel über= haupt ganz ungebildeten Soldaten nicht zumuthen, was einen gelehrten Publicisten erfordert, und was auch die= sen bei der Nothwendigkeit einer plötzlichen Entscheidung leicht in große Verlegenheit setzen würde. Diese Forde= rung der Billigkeit und des gesunden Menschenverstandes hat B. Constant, De la responsab., S. 69 fg., ver= kannt, wenn er den Soldaten unbedingt die staatsrecht= liche Prüfung der ihm gegebenen Dienstbefehle zur Pflicht und zum Rechte machen will.

müssen, daß alle bleibenden Einrichtungen im Militär als solche nur durch die Contrasignatur des Ministers angeordnet werden können. Mag hier auch in dem ersten Falle und Augenblicke der Dienst-Befehl des Staatsoberhauptes ohne Jemands Verantwortlichkeit Gehorsam finden, so ist doch die Hauptsache, nämlich die Wiederholung in allen künftigen Fällen, für das Gesetz gerettet, und in so ferne unter die bleibenden Einrichtungen nicht nur die ganze Kriegs-Verwaltung, sondern auch jeder allgemeine Verhältnisse ordnende, namentlich ein für allemal eine Dienstpflicht bestimmende Befehl gehört, so ist doch durch ihre Gesetzlichmachung immerhin Bedeutendes gewonnen. Eine rechtliche Schwürigkeit aber kann die Vollziehung dieser Bestimmung nicht finden, indem hier weder die Zeit so unwiderstehlich dringt, noch die augenblickliche Abwesenheit des Kriegsministers seine Kenntnißnahme und, nöthigenfalls, die Einrichtung von Vorstellungen verhindert. Eine Unbilligkeit endlich enthält sie nicht, eben weil der Minister Zeit zur Ueberlegung und zur Behandlung des Geschäftes hat [5]).

---

5) Vielleicht dürfte dieser Vorschlag die richtige Mitte halten zwischen der Verzweiflung, hier irgend einen Anhaltspunct zum Schutze der bedrohten Verfassung finden zu können, (welche z. B. auch Buddeus, S. 98 fg., theilt,) und der völlig unpractischen Gleichstellung des militärischen Oberbefehles und der Leitung der übrigen Regirungszweige. Wo ein innerer Widerspruch vorliegt, wie hier zwischen der Nothwendigkeit schnellen und blinden Gehorsams und der Nothwendigkeit eines Schutzes gegen denselben, da läßt sich unmöglich durch äußere Einrichtun-

5. In Beziehung auf den Minister der auswärtigen Angelegenheiten bedarf es nicht erst der Bemerkung, daß seine besondere Verantwortlichkeit sich sowohl auf die vollständige und rechtzeitige Vorlegung der von ihm Namens der Regirung abgeschlossenen Staatsverträge, so weit dieselben sich nach den hierin unter sich sehr abweichenden Bestimmungen der Grundgesetze zur Theilnahme oder auch nur Kenntnißnahme der Stände eignen, als auf den verfassungsmäßigen Inhalt derselben erstreckt. Eben so klar ist, daß ihm auch die Versäumniß der für die Kräftigung und Ausführung der Verfassung passenden Gelegenheiten, und mehr noch eine von ihm ausgehende Begünstigung verfassungsfeindlicher Zustände und Verbindungen, selbst wenn sie nur mittelbar und entfernt nachtheilig seyn könnten, mit Recht zum Vorwurf gemacht werden müßte.

---

gen Harmonie herstellen. Entweder verfehlen diese ihren Zweck ganz, oder sie sind, weil sie gegen die Natur der Dinge gehen, ungerecht. — Nur wenige Grundgesetze thun dieses Punctes ausdrücklich Erwähnung. Die hanövrische Verfassung, §. 155, nimmt die rein militärischen Angelegenheiten, insbesondere die innere Organisation der Armee und die Anstellung und Entlassung der Offiziere, von der Dazwischenkunft des Ministeriums aus. Eben so schließt die norwegische Verfassung, §. 12, die Nothwendigkeit einer Contrasignatur geradezu aus. Merkwürdigerweise aber bestimmt die Verfassungs-Urkunde eines enge verbundenen und Ein Staatsoberhaupt anerkennenden Staates gerade Entgegengesetztes. Die schwedische Verf. Urk. von 1809 verlangt nämlich in §. 15 und 38 ein Protokoll und Contrasignatur des Vortragenden (wie es übrigens scheint, nur bei wichtigen Befehlen).

§. 3.

c. Ueber die Auslegung einer Verfassungs-Urkunde.

So unpassend es wäre, die sämmtlichen Regeln über die Auslegung der Gesetze, auch die ganz unbestrittenen und auf den vorliegenden Gegenstand unanwendbaren, hier deßhalb einzuschalten, weil allerdings der Frage, ob eine Verfassungsbestimmung verletzt worden sey, die andere vorangehen muß, was denn die Verfassung anordne: so nothwendig ist es doch, diejenigen Grundsätze, welche die Auslegung eines Grundgesetzes insbesondere betreffen, näher zu beleuchten. Es mag dieß um so weniger unterlassen werden, als diese Regeln bis itzt die gründliche Erörterung noch keineswegs gefunden haben, welche das tägliche Bedürfniß ihrer Anwendung gebieterisch zu fordern scheint. Folgende Sätze dürfen als die wesentlichsten betrachtet werden:

Vor Allem ist natürlich zu untersuchen, ob der Sinn der in Frage stehenden Verfassungs-Bestimmung etwa bereits durch eine authentische Auslegung oder durch ein Gewohnheits-Recht bestimmt ist. Daß zu ersterer die sämmtlichen Factoren der gesetzgebenden Gewalt beigetragen haben müssen, bedarf nicht erst der Bemerkung. Besondere Förmlichkeiten oder größere Majoritäten in den ständischen Kammern als die absolute, (wie dieß in manchen Grundgesetzen für die Aufhebung oder Abänderung einer Verfassungsbestimmung vorgeschrieben ist,) sind aber

dabei nicht erfordert. Was das Gewohnheitsrecht betrifft, so ist ein solches nur in zwei Fällen als vorhanden anzunehmen, nämlich einmal, wenn ein Grundsatz seit langer Zeit unveränderlich und in einer Vielheit von Fällen befolgt wurde; zweitens, wenn ein Satz nach contradictorischer Erörterung der Streitfrage zwischen Regirung und Ständen endlich, wenn schon ohne förmlichen gesetzlichen Beschluß, wenigstens verschiedene Male befolgt wurde. Ohne daß gerade ein Minimum von Jahren oder von Fällen angegeben werden könnte, so ist doch wohl die Bemerkung gerechtfertigt, daß die ersten Jahre nach Gründung einer Verfassung in so fern zur Bildung eines festen Gewohnheitsrechtes nicht sehr tauglich sind, als es hier bei allen Handelnden leicht an Erfahrung und allseitiger Durchdenkung der verschiedenen Fälle, somit an der mit vollem Bewußtseyn und mit Folgerichtigkeit unternommenen Verfahrensweise fehlt [1]).

Ist aber das zu erläuternde Gesetz noch nicht auf solche genügende Weise bestimmt, so gelten nachstehende Grundsätze:

1. Eine Verfassungs-Urkunde ist das Vertrags-Instrument über die zwischen dem Fürsten und dem Volke in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung festgesetzten Regirungs-Grundsätze. Selbst wenn die Verfassung einseitig von der Regirung und ohne vorgängige Unterhandlung mit dem Volke verliehen (octroirt)

---

1) Vergl. Thibaut, Pandecten-Recht, 7. Aufl., §. 18 und 19, und dessen Erörterungen (herausg. von Braun) S. 29 fg.

wurde, ist die Vertrags = Eigenschaft in ihrem ganzen Umfange vorhanden. Der Vertrag ist hier nur auf eine andere Weise zu Stande gekommen; aber es findet auch hier Angebot von der einen Seite, und — entweder ausdrücklich ausgesprochene, oder durch beweisende Handlungen, z. B. die Ausübung des in der Urkunde gegebenen Wahlrechtes, stillschweigend bethätigte — Annahme von der andern Seite Statt. Als Vertrags=Instrument aber ist die Verfassungs=Urkunde nach der strengsten Auslegung zu verstehen. Ihre Bestimmungen sind also wörtlich zu nehmen, so lange der Wortsinn weder mit den Gesetzen des Denkens unvereinbar ist, noch mit einer andern klaren Bestimmung der Verfassungs = Urkunde in unmittelbarem Widerspruche steht. Eine Abweichung von dem Wortsinne ist namentlich auch dann nicht gerechtfertigt, wenn derselbe eine minder zweckmäßige, von den analogen Einrichtungen anderer constitutionellen Staaten abweichende Bestimmung enthält. Selbst wenn eine solche Bestimmung mit dem Geiste des constitutionellen Staatsrechtes in innerem Widerspruche stünde, würde dieß nicht zu einer Ungültigerklärung oder offenbaren Verdrehung des nun einmal bestehenden klaren Buchstabens führen dürfen, sondern nur zu dem Wunsche einer möglichst baldigen Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege. Die allgemeinen Auslegungsvorschriften, daß der einfache und gewöhnliche Sprachgebrauch dem selteneren vorzuziehen, weder Pleonasmus noch grammatikalischer Fehler anzunehmen, endlich die richtigere Wortstellung als die beabsichtigte von zwei möglichen anzunehmen ist, sind natürlich auch

hier vollkommen gültig [2]). Wenn es sich aber ereignet, daß eine Bestimmung der Verfassungs-Urkunde wörtlich aus einem andern Grundgesetze entliehen ist, ein hiebei gebrauchtes Wort aber in der gesetzlichen Sprache der beiden Länder eine verschiedene Bedeutung hat, so muß es unzweifelhaft in dem Sinne genommen werden, welchen die gleichzeitige Gesetzgebung des eigenen Landes damit verbindet. Sollte die Bedeutung eines Ausdruckes im Laufe der Zeit in der gewöhnlichen Gesetzgebung eine Aenderung erleiden, so hat dieß keinen Einfluß auf die Auslegung der Verfassungs-Urkunde, falls nicht im Wege einer verfassungsmäßigen Aenderung auch auf ihre Bestimmungen der neue Sinn ausgedehnt worden [3]).

---

2) S. Thibaut, Theorie der logischen Auslegung, 2. Aufl., §. 9.

3) Wenn also z. B. zur Zeit der Erlassung des Grundgesetzes unter dem Ausdrucke: „Arbeitshausstrafe" eine infamirende Freiheitsstrafe verstanden wurde, eine spätere Aenderung in der Strafgesetzgebung aber diesen Strafgrad mit „Zuchthaus" bezeichnet, dagegen eine leichtere nicht infamirende Strafe, mit welcher keine Unfähigkeit zur Ausübung der Wahlrechte verbunden seyn soll, Arbeitshausstrafe nennt: so sind diejenigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche gewisse nachtheilige Folgen auf die Erstehung einer Arbeitshausstrafe setzen, nicht auf die itzt so genannte Strafgattung, sondern auf die itzige Zuchthausstrafe zu beziehen. Oder wenn eine vor der Erlassung der Wiener Schlußacte zu Stande gekommene Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der organischen Bestimmungen des deutschen Bundes Anordnungen trifft, so gilt nicht die in Art. 13 gewählte, bekanntiich ganz willkührliche, Definition

2. Ist die Wortfassung einer Verfassungs-Bestimmung ungrammatikalisch, unlogisch oder sonst unverständlich, und ist dieselbe nicht entweder durch ein späteres Gesetz authentisch interpretirt oder durch ein Gewohnheitsrecht die Ungewißheit entschieden, so muß:

a) vor Allem aus beglaubigten Actenstücken eruirt werden, wie die verfassungsgebenden Factoren den zweifelhaften Satz selbst verstanden haben. Solche Actenstücke sind denn: frühere Entwürfe der Verfassungs-Urkunde, auf welche die itzt geltende mehr oder weniger gegründet ist; Berichte der zur Entwerfung oder Beurtheilung dieser Entwürfe bestellten Commissionen; namentlich aber auch die Protocolle der ständischen Versammlungen, welche die Annahme der Verfassungs-Urkunde beriethen und beschlossen. Folgende Grundsätze [4]) bestimmen aber die Anwendung dieser Protocolle zur Erklärung des Sinnes der Verfassungs-Urkunde:

α. Wenn eine Stelle auf den von allen Factoren der verfassunggebenden Gewalt geradezu genehmigten Antrag eines Theiles oder selbst

---

auch für das innere Staatsrecht jenes Staates, sondern vielmehr die Begriffs-Bestimmung, welche zur Zeit der Gründung seiner Verfassung mit den bezeichneten Worten verbunden wurde oder werden mußte.

4) Dieselben sind im Wesentlichen entnommen C. G. Wächter's Abhandlungen aus dem Strafrechte. Leipz., 1835, Bd. I, S. 242 fg.

eines einzelnen Mitgliedes angenommen worden ist, so gilt dieselbe in dem von dem ursprünglichen Urheber damit verbundenen Sinne.

β. Nimmt eine ständische Kammer zwar den Antrag eines Mitgliedes an, schiebt demselben aber ausdrücklich ein anderes Motiv unter, welches sodann auch von den übrigen Factoren der gesetzgebenden Gewalt angenommen wird, so gilt der Sinn dieses neuen Motives.

γ. Wird ohne Widerspruch von den übrigen Factoren von einem Theile förmlich beschlossen, daß sich etwas von selbst verstehe, und daß es deßhalb nicht im Gesetze ausgedrückt zu seyn brauche, so darf das Gesetz nur in diesem Sinne verstanden werden; eben so, wenn ohne Jemands Widerspruch erklärt wurde, daß die in Frage stehende Bestimmung auf gewisse Weise nicht zu verstehen sey.

δ. Dagegen bilden die, nicht zu Beschlüssen einer Versammlung erhobenen Motive und Aeußerungen einzelner Mitglieder, selbst wenn ihnen nicht widersprochen wurde, keinen zuverläßigen Auslegungsgrund. Doch können dieselben immerhin mit mehr oder weniger Gewicht zur Begründung einer Vermuthung über die zur Zeit der Abfassung bestehenden gemeinen Meinung benützt werden.

ε. Irrige Aeußerungen und Behauptungen über das bereits bestehende Recht haben, selbst wenn sie von der Regirung oder von den Stän-

den förmlich gegeben worden seyn sollten, keine zwingende Kraft zur Auslegung der Verfassungsurkunde, falls dieselben nicht ausdrücklich zur Aenderung des Bestehenden Anlaß gaben.

b. Wenn solche bestimmte Nachweisungen fehlen, muß der Zweck und Geist erforscht werden, welcher den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die in Frage stehende Materie zu Grunde liegt. Der diesem Systeme am meisten entsprechende Sinn ist der unklaren Stelle beizulegen, da Folgerichtigkeit im Gesetze vermuthet werden muß. Hierbei ist denn namentlich die Aufmerksamkeit auf die geschichtliche Entwickelung des fraglichen Gegenstandes zu richten. Eine genaue Kenntniß der vor der Verfassung bestehenden Einrichtungen sammt deren Folgen und Beurtheilung kann leicht einen Schlüssel zur Verständniß der neuen Bestimmung geben, sey es, daß sie auf eine Bestätigung und Fortsetzung, sey es, daß sie auf eine Aenderung hindeuten. Nicht erst der Erwähnung sollte es übrigens bedürfen, daß es ein geschichtlich und practisch gleich unzulässiges Verfahren ist, wenn man an den früheren Zustand auf eine erkünstelte oder gewaltsame Weise das Neue anknüpfen will, obgleich der erstere vollkommen geschlossen ist, und das zweite, auf ganz andern letzten Grundlagen beruhend, sich nur der Zeit nicht aber dem Inhalte nach, an ihn anschließt. Eine solche geschichtliche Verbindung kann nur fälschen und verzerren, anstatt zu erläutern [5]).

---

5) Zwar ist, so weit meine Kenntniß reicht, bis itzt über diese Art von unwissenschaftlichem und unpractischem Ver-

c. Ist auch ein solcher besonderer Zweck nicht mit Bestimmheit zu erkennen, so muß auf der allgemeinen Theorie des Rechtsstaates in seiner Form der Einherrschaft mit Volksvertretung zurückgegangen werden, um in den allgemeinen Grundsätzen dieser Staatsart eine Erläuterung zu finden.

d. Endlich kann die Analogie anderer constitutioneller Staaten, namentlich der vor der Abfassung der in Frage stehenden Verfassung bereits vorhandenen, auf deren Einrichtungen erwiesenermaaßen in anderen Theilen des Gesetzes Rücksicht genommen wurde, zu Hülfe genommen werden, natürlich nicht um unmittelbar das gesetzliche Bestehen der gleichen Einrichtung, sondern nur um die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Absicht, eine ähnliche zu gründen, zu erweisen.

3. Wenn zwei verschiedene Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde beide den Worten nach klar und beide nur auf Eine Weise verständlich, auch nicht an und für sich widersinnig, einander mittelbar oder unmittelbar widersprechen, so ist zu untersuchen, ob nicht

---

fahren in den Versuchen zur Auslegung der neuen Verfassungs-Urkunden wenig zu klagen. Vielleicht dürfte eher über allzuhäufige Vernachläßigung aller Geschichte dabei Beschwerde geführt werden. Allein eine Warnung ist dennoch nicht überflüßig, weil die bei dem sog. allgemeinen deutschen Staatsrechte angewendete (von Klüber zuerst aufgebrachte) und dort so höchst nachtheilige und verwirrende Methode, Altes und Neues, Verschiedenartiges und Gleiches zusammenzuwerfen, mit einer ganz leichten Modification auch hierauf übertragen werden könnte.

die eine als Regel, die andere als Ausnahme zu gelten hat. Die Entscheidung aber darüber, welche von beiden die Regel, und welche die Ausnahme sey, wird theils von der örtlichen Stellung der beiden Vorschriften, ob nämlich eine derselben unter anderen allgemeinen Regeln, die zweite aber unter besonderen Vorschriften steht, theils aber davon abhängen, welche von beiden mit dem Geiste der besonderen Verfassung oder des constitutionellen Systemes am meisten übereinstimmt. Auch können hierbei sowohl die geschichtlichen Vorgänge, als die analogen Einrichtungen der übrigen constitutionellen Staaten zum Anhaltspuncte dienen. Ist aber diese Frage entschieden, so folgt aus allgemeinen Rechtsregeln von selbst, daß der als Ausnahme erkannte Satz so beschränkend, als mit den Worten verträglich ist, ausgelegt werden muß. — Gelingt es nicht, Worte und Sinn der widerstreitenden Bestimmungen auf diese Weise zu vereinigen, so ist eine förmliche Antinomie und somit die Nothwendigkeit einer möglichst schleunigen authentischen Erläuterung vorhanden. Bis diese übrigens erfolgt, muß es Jedem frei stehen das ihm beliebige Glied der Alternative anzuwenden, ohne daß ihm deßhalb ein Vorwurf gemacht werden kann.

4. Wenn endlich eine Verfassungs-Bestimmung einen doppelten Sinn zuläßt, von denen jeder an und für sich möglich, auch mit keiner andern Stelle des Grundgesetzes im Widerspruche ist, so ist vor Allem zu untersuchen, welches der Wille des Gesetzgebers war. Diesem ist, seyen seine Folgen welche sie wollen, zu gehorchen. Ist aber derselbe nicht zu erforschen, so muß nur untersucht werden, zu welchen entfernteren

Folgen eine consequente Entwicklung jeder dieser beiden Auslegungen führt. Findet sich, daß eine derselben unrechtliche, absurde oder mit dem Geiste des constitutionellen Systems im Widerspruche stehende Sätze mit sich führen würde, die andere aber mit den übrigen Gesetzen und mit der Vernunft im Einklage bliebe, so ist letztere zu wählen, weil die verfassunggebenden Factoren keinen Widersinn noch Unrecht gewollt haben können. Sollten aber beide Auslegungsweisen auch in ihren Folgen gleich zuläßig seyn, so würde — bis eine authentische Erklärung der Ungewißheit ein Ende gemacht hätte — die Analogie der übrigen constitutionellen Staaten ein Entscheidungsgrund seyn.

2. Die subjective Strafbarkeit.

§. 4.

a) Ueber gesetzwidrige Absicht, Fahrläßigkeit und Irrthum.

Es unterliegt natürlich keinem Zweifel, daß die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die subjective Strafbarkeit ihre Anwendung auch bei Staatsanklagen finden, und daß z. B. ein nicht zurechnungsfähiger Minister auch nicht strafbar wäre. Einige Eigenthümlichkeiten bringt jedoch immerhin die besondere Stellung der Betheiligten und die Natur des Vergehens mit sich, und diese sind denn nun, unter Uebergehung des Gewöhnlichen, näher zu beleuchten.

Hinsichtlich des intellectuellen Grundes der Uebertretung geht

1) bei der böslichen Absicht (dem dolus) die Frage nicht sowohl dahin, ob derselbe, wo er erwiesen vorliegt oder angenommen werden muß, eine Strafe begründet, — dieß versteht sich von selbst, — sondern, ob ausschließend nur die gesetzwidrige Absicht, oder ob auch schon die Fahrläßigkeit (culpa) diese Folge hat? Es möchte scheinen, als ob die Gründe, welche überhaupt eine grobe Fahrläßigkeit, wenn durch dieselbe eine Rechtsverletzung entstand, zu bestrafen anrathen, hier, bei der Wichtigkeit der zu schützenden Rechte, selbst noch stärker eintreten: allein dennoch ist dieß weit nicht die Ansicht aller Grundgesetze, noch aller Schriftsteller, und es bestimmt von jenen eine Anzahl ausdrücklich, daß nur die absichtliche Verletzung einer Verfassungs-Urkunde zu einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe Veranlassung geben könne [1]). So unzweifelhaft nun in diesen Fällen der Wille des Gesetzes einzuhalten, d. h. keine Anklage anzustellen ist, so lange man nicht erstens die Willensbestimmung zur Begehung einer Verfassungswidrigkeit, und zweitens das Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit beweisen kann; eben so unzweifelhaft muß in allen Staaten, welche diese (unzweckmäßige) Beschränkung nicht kennen, auch die durch bloße Fahr-

---

1) S. die baierische Verfassung, Tit. X, §. 6; die hannövrische, §. 152; die neue braunschweigische, §. 108 — 111. Auch in dem französischen Entwurfe eines Gesetzes für Ministerverantwortlichkeit von 1834, Art. 4, ist dasselbe vorgeschlagen.

läßigkeit entstandene Verfassungs-Verletzung zur Klage und Strafe kommen. Die Grundbestimmungen des Staates sind auch gegen Leidenschaft, Leichtsinn und Geistesträgheit zu schützen, und es wäre doch die unverantwortlichste Anomalie, wenn eine blos culpose Verletzung der Rechte eines Bürgers im gewöhnlichen Leben an einem noch so ungebildeten und geistig unbedeutenden Menschen gestraft würde, dieselbe Handlung aber unantastbar wäre, wenn sie von einem Manne begangen würde, bei welchem sein hohes Amt das bedeutendste Maas von Geisteskräften und Kenntnissen voraussetzen läßt, und welchen die große ihm anvertraute Gewalt zu besonderer Behutsamkeit auffordern muß. Davon ganz abgesehen, daß die Schwürigkeit eines genügenden Beweises der böslichen Absicht für Manchen ein bedeutender weiterer Reiz zu Verfassungsverletzungen seyn könnte, und daß also die Nichtbestrafung der Fahrläßigkeit sogar ganz unmittelbar Gefahren für die Rechte erst hervorrufen würde [2]); ferner abgerechnet, daß es in vielen Fällen sehr schwer, wo nicht unmöglich wäre, gleich von vorne herein und ehe der Proceß ganz zu Ende geführt ist, zu entscheiden, ob bösliche Absicht oder Fahrläßigkeit der objectiv tadelswerthen Handlung zu Grunde liegen, welche Schwürigkeit denn die Würksamkeit des ganzen Ge-

---

2) Vergl. Pagès, De la respons. minist., S. 54 fg.; Zyllnhardt's Commis. Bericht in der badischen 1sten Kammer, 1820. H. 3, S. 492. A. M. ist Oliver, The rights of an American citizen. Boston, 1832, S. 113; Zachariä, in den Verh. der 1sten badischen Kammer, 1820, H. 4., S. 624.

setzes beinahe vernichten könnte. — Welcher thatsächliche Grund die Fahrläßigkeit veranlaßte, ob also Unkenntniß des Gesetzes, Uebereilung, oder Unbedachtsamkeit ist natürlich völlig gleichgültig, da die Stellung eines verantworlichen Ministers weit entfernt ist, in irgend einer dieser Beziehungen zur Entschuldigung zu gereichen.

2. Dagegen kann es ebenfalls keinem Zweifel unterliegen, daß ein unvermeidlicher, also entschuldbarer, Irrthum den Minister von aller Strafbarkeit befreit, und die Frage ist nur die, in welchen Fällen eine solche Art von Irrthum anzunehmen ist. So gewiß nun von einem unvermeidlichen Irrthume nicht die Rede seyn kann, wenn das Grundgesetz in klaren und unzweifelhaften Worten ein Gebot oder Verbot enthält, oder wenn ein zweifelhafter Ausdruck entweder durch eine authentische Auslegung, eine vorgängige Entscheidung einer zuständigen Behörde (des Staatsgerichtshofes oder, wo ein solches besteht, eines Schiedsgerichts), oder ein beweisbares Gewohnheitsrecht bereits erklärt ist: eben so unzweifelhaft ist, daß von einer Schuld des Ministers in folgenden Fällen der Unklarheit einer Verfassungs-Bestimmung nicht die Rede seyn kann:

a. Wenn der Sinn der fraglichen Stelle erst durch eine künstliche Auslegung aufzufinden ist, die von dem Minister befolgte aber von dem Gerichte als die richtige anerkannt werden muß, wobei es denn darauf lediglich nicht ankommt, welche Erklärung die Stände-Versammlung einseitig dieser Stelle erst itzt oder von jeher gegeben hat. Die Stände sind hier blos Parthei, und selbst

ihre entschiedenste Ueberzeugung bestimmt das materielle Recht noch keineswegs. Wäre der Beweis, daß die Stände die fragliche Bestimmung immer anders ausgelegt haben als itzt der Minister, schon hinreichend zur Verurtheilung desselben, so brauchte es keines Gerichtes, sondern der Kläger könnte alsbald auch verurtheilen.

b. Eben so ist der Minister in dem gar leicht möglichen Fall freizusprechen, wenn der Richter nach Erwägung der beiderseits vorgebrachten Gründe und nach eigener Untersuchung der Sache den Sinn des Gesetzes für zweifelhaft erklären muß. In diesem Falle kann von einem Unrechte, gerade die eine der beiden Meinungen und nicht die andere gefaßt und gehandhabt zu haben, nicht die Rede seyn, sondern nur von der Nothwendigkeit einer schleunigen Abhülfe des Zweifels durch die Gesetzgebung. Daß der Minister bei der ihm freistehenden Wahl das den Rechten der Regirung günstigere Glied der Alternative annahm, kann ihm so wenig zum Nachtheile gereichen, daß er vielmehr sich dem Vorwurfe aussetzen würde, seine Stellung falsch aufgefaßt zu haben, wenn er sich für die entgegenstehende Meinung entschieden hätte.

c) Wenn zwar der Richter nach allseitiger Erwägung von Gründen und Gegengründen sich gegen die vom Minister gehandhabte Auslegung aussprechen muß, dabei aber anerkennt, daß auch der Angeklagte bei der unklaren Fassung des Gesetzes bedeutende Gründe für sich geltend machen könne, auch ihm weder bösliche Absicht noch Fahrläßigkeit in Ergreifung gerade dieser seiner Ansicht schuld-

gegeben werden könne; müßte zwar das Urtheil die objectiv unrichtige Meinung als solche bezeichnen, allein Strafe dürfte nicht erkannt werden, weil subjective Strafbarkeit fehlt. Es wäre hier ein entschuldbarer Irrthum. Erst, wenn nach solchem, den richtigen Sinn des Gesetzes feststellenden, Urtheile ein Minister seine Auslegungsweise nochmals befolgen wollte, würde Strafe zu erfolgen haben [3]).

---

3) Will man mit Buddeus, Ministerverantwortlichkeit, S. 30 fg., diese Mißbilligung in objectiver, allein Strafloserklärung in subjectiver Beziehung eine Zurechtweisung nennen, so ist dagegen wohl etwas Wesentliches nicht einzuwenden, allein dadurch auch etwas Nützliches kaum gewonnen. Denn wenn dieser Bezeichnung (im Gegensatze gegen Verweis) die Folge beigelegt werden will, daß nun der Minister nicht vom Amte abzutreten brauche; so möchte einmal, falls man der äußern Form hier Gewicht geben will, die Freisprechung doch noch ehrenhafter seyn; zweitens aber hängt wohl die Entscheidung sehr von der Frage, ob der angeklagte Minister im Amte bleiben will und kann, (den Fall einer gerichtlich ausgesprochenen Entfernung, wie natürlich, abgerechnet,) nicht sowohl von der Form und selbst nicht von dem Inhalte des Erkenntnisses ab, sondern von der ganzen politischen Gestaltung der Dinge, welche eine Krise in der Anklage und deren materiellem Ausgange gefunden hat. Wenn ein Regierungs-System vom Staatsgerichtshofe auch nur für objectiv unrichtig erklärt ist, so wird in der Regel der Minister, welcher in dessen hartnäckiger Vertheidigung unterlag, nicht im Amte bleiben können und wollen, gleichgültig ob er auch noch gestraft wird oder nicht.

§. 5.

b. Von der Entschuldigung wegen Nothfalles

Weder physisch noch rechtlich Unmögliches kann und darf von einem Minister hinsichtlich der Handhabung und Ausführung der Verfassung verlangt werden. Sobald er den Beweis zu liefern vermag, daß er nicht im Stande war seiner Pflicht in dieser Beziehung nachzukommen, muß er von jeder Schuld freigesprochen werden. Es fragt sich somit nur, wann eine solche überwiegende Gewalt würklich vorhanden und nicht blos vorgeschützt ist; wobei dann die drei Fälle einer übermächtigen physischen Gewalt, einer rechtlichen Unmöglichkeit, und eines entgegenstehenden größeren Vortheiles zu unterscheiden sind.

1. So unmöglich es auch ist, die sämmtlichen einzelnen Fälle zum Voraus aufzuzählen, in welchen durch Einwürkung feindlicher fremder Staaten, anarchischer innerer Zustände, sonstiger Unordnungen im Staatsleben oder schwerer Elementar-Ereignisse eine überwiegende physische Gewalt die Vollziehung einer Verfassungsbestimmung hindern kann: so läßt sich doch im Allgemeinen der Satz aufstellen, daß ein solches völlig entschuldigendes Hinderniß immer dann vorhanden ist, wenn die Vollziehung der Verfassungs-Vorschrift wegen eines nicht von der Regirung selbst veranlaßten thatsächlichen Verhältnisses unmöglich ist, dieses aber von dem Minister mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln nicht weggeräumt werden kann. Der von dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung zu führende Beweis ist also immer ein dreifacher: Erstens, daß das Hinderniß nicht eigene Schuld der Regirung ist. Zwei-

tens, daß dasselbe von hinreichender Ausdehnung und innerer Kraft war, um die Vollziehung der fraglichen Vorschrift würklich zu hemmen. Drittens, daß der Beschuldigte nicht im Stande war dieses Hinderniß wegzuräumen. Alle Theile dieses Beweises können ihre bedeutenden Schwürigkeiten haben, und das Mißlingen nur eines derselben wälzt auf irgend Jemand die Schuld einer durch Fahrläßigkeit oder bösliche Absicht veranlaßten Verfassungs-Verletzung.

Mißlingt der erste Theil des Beweises, stellt sich also heraus, daß die Regirung selbst Schuld an der Entstehung des itzt auch von ihr nicht mehr zu entfernenden Hindernisses ist, so ist mindestens Fahrläßigkeit in der Wahrung der Verfassung constatirt, und also auch zu strafen. Nur versteht sich von selbst, daß derjenige Minister, welcher itzt die Verfassung verletzen mußte, nicht nothwendig auch der Strafbare ist, sondern derjenige, welcher an der Herbeiführung des Hindernisses Schuld war; möglicherweise also nicht blos ein Vorgänger im Amte, sondern auch der Chef eines ganz andern Departements [1]). Je unmittelbarer die

---

1) Beispiel: Die Verfassung schreibt das Bestehen gewisser Gerichte und deren Besetzung mit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern vor. Der Justizminister errichtet aber dieselben ganz oder theilweise nicht, weil der schlechte Finanz-Zustand die Ausgabe unmöglich macht. Hier wird nun nicht ihn sondern den Finanz-Minister der Vorwurf treffen, falls dieser Schuld an der Verwirrung des Staatshaushaltes ist, und es wird also demselben, wenn er überhaupt zur Verantwortung wegen schlechter Amtsführung gezogen wird, diese nachtheilige Folge ebenfalls aufgerechnet werden.

hindernde Thatsache gerade mit einer bestimmten Verfassungsbestimmung in Verbindung steht, je sicherer also auch die Wirkung derselben vorausgesehen werden mußte, desto gröber ist natürlich auch die Fahrläßigkeit, während ein entfernter und vielleicht nur zufälliger Zusammenhang natürlich die Strafbarkeit, so weit es sich von Verfassungsverletzung handelt und unbeschadet der Strafen wegen sonstiger Dienstvergehen, bedeutend vermindert. Sehr leicht wird freilich gerade dieser Theil des Staatsprocesses in einen förmlichen politischen Proceß ausarten, wo von juristischer Würdigung der einzelnen Thatsachen und ihrer Folgen keine Rede mehr ist. So z. B., wenn die ganze politische Stellung und Richtung der Regirung Verlegenheiten für die Verfassung herbeiführte, oder wenn in Folge allgemeiner oder örtlicher Unzufriedenheit die Ruhe im Lande gestört und die Ausführung der Verfassung gehemmt worden ist, u. s. w.

Weil sich, wie bereits bemerkt, die einzelnen Fälle eines Hindernisses unmöglich zum Voraus mit Bestimmtheit und in ihrer Individualität auffinden lassen, so ist über den zweiten Theil des Beweises etwas Genaues nicht zu bestimmen. Auch er kann übrigens sehr leicht einen rein politischen Character annehmen, und damit dann die Würdigung der Thatsachen, und somit der Schuld, dem bloßen Ermessen und fast dem allgemeinen politischen Glaubensbekenntnisse der Richter anheim fallen. Nur Ein Punct ist es, welcher auch im Allgemeinen eine nähere Betrachtung zuläßt, solche aber auch erfordert. Es ist dieß der Satz, daß der einer Verfassungs-Verletzung beschuldigte Minister nie als unüberwindliches Hinderniß und somit zu seiner

Entschuldigung einen Befehl des Staatsoberhauptes vorschützen darf. Die staatsrechtliche und politische Nothwendigkeit des Satzes, daß das Staatsoberhaupt über jeden persönlichen Angriff und namentlich über jede Verantwortlichkeit für Regirungs-Handlungen erhaben sey, daß aber an seiner Stelle die Minister einzutreten haben; ferner der Beweis, daß dieses ihr Eintreten bei der Nothwendigkeit einer von ihnen ausgehenden Mitunterzeichnung aller auf die Staatsverwaltung sich beziehenden fürstlichen Befehle gar wohl möglich, und daß es in den meisten Fällen auch würklich genügend sey, ist bereits oben, Einleit. §. 3 und 4, hinreichend erörtert, und dabei gezeigt worden, daß eben hierin ein Hauptgrund sowohl als Haupttheil der Ministerverantwortlichkeit bestehe. Damit ist denn nun freilich der Satz, daß der Wille des Staatsoberhauptes auch kein Entschuldigungsgrund für einen Minister seyn könne, von selbst schon ausgesprochen und bewiesen, denn wenn derselbe zugelassen würde, so könnte der Hauptsatz selbst gar keine practische Würkung mehr haben. Urtheile, welche zwar die objective Ungesetzlichkeit einer Handlung anerkennen, allein die subjective Strafbarkeit wegen der, wo nicht würklich vorhandenen doch sehr leicht später vorgeschützten, intellectuellen Miturheberschaft eines unverantwortlichen Dritten immer läugnen müßten, könnten unmöglich einen Damm gegen absichtliche Verfassungsverletzungen bilden. Dieß gilt gleichmäßig für die beiden möglichen Fälle, nämlich sowohl da, wo der Befehl des Fürsten nur privatim an den Minister gerichtet war und dieser die verletzende Handlung unter seinem alleinigen Namen vollzog, als da, wo die Verordnung im Na-

men des Staatsoberhauptes und nur contrasignirt vom Minister erscheint. Allein, möchte doch vielleicht gefragt werden, ist denn eine solche Nöthigung in der Würklichkeit nicht denkbar? Kann denn nicht ein Minister sich möglichst bestrebt haben, den Fürsten von einem bestimmten Vorsatze abzubringen, und er sich nur, als er doch Alles vergeblich sah, in das Unvermeidliche gefügt haben? Kann nicht (da allerdings ein augenblickliches Niederlegen des Amtes ihn diesem Zwange enthoben hätte) entweder das Gefühl persönlicher Anhänglichkeit, oder die Rücksicht auf die unheilbringenden politischen Folgen eines gerade itzt erfolgenden Austrittes den Minister, oder endlich die Furcht als feig im Augenblicke der Gefahr zu erscheinen, allein zur Einwilligung bewogen haben, und sollen dieß keine Entschuldigungsgründe seyn? Man unterscheide. Es kann wenigstens einzelne Fälle geben, in welchen diese Gründe allerdings sittlich zum Theil entschuldigen, — obgleich nicht zu läugnen ist, daß es ein noch höheres Gebot der Sittlichkeit ist, geschworene Verfassungstreue zu bewahren; und eine noch ächtere Freundschaft, selbst auf die Gefahr einer Verkennung hin den Freund von einem Unrechte beständig abzuwarnen, als demselben am Ende nachzugeben: — allein rechtlich und selbst politisch ist nie eine Entschuldigung vorhanden. Rechtlich nicht, weil natürlich von einem eigentlichen Zwange von Seite des Fürsten und von einer Unmöglichkeit demselben zu widerstehen, nicht die Rede seyn kann; die Einstimmung und Mitwürkung also immer als freiwillig, somit als zurechenbar, erscheint. Politisch aber selbst in dem Falle nicht, wenn die Weigerung des Ministers die Auflösung eines nütz-

lichen oder selbst nothwendigen Ministeriums herbeizuführen drohen würde, theils weil gerade eine bis aufs Aeußerste gehende Festigkeit die Erhaltung bewerkstelligen kann, theils weil die Einwilligung in eine Handlung, durch welche eine gerichtliche Auflösung und damit selbst eine rechtliche Unmöglichkeit einer spätern Wiederzusammensetzung herbeigeführt werden kann und muß, eine schlechte Sorge für die Fortdauer eines wünschenswerthen Verhältnisses ist [2]).

---

2) Der Grundsatz, daß ein angeklagter Minister sich durchaus nicht auf einen fürstlichen Befehl zu seiner Entschuldigung berufen könne, ist in vielen Grundgesetzen ausdrücklich ausgesprochen, oder ist wenigstens durch Gewohnheitsrecht unzweifelhaft anerkannt; in den übrigen ergiebt er sich aus der Natur der Sache oder aus anderweitigen Bestimmungen der Verfassung mit Nothwendigkeit. In England gilt dieser Grundsatz unbestritten seit der Anklage gegen Lord Danby im J. 1678, s. State Trials, T. XI, S. 599 fg.; De Lolme, Constitution of England, B. I, ch. 8; Hallam, Constitut. history, T. III, (Ed. Par.) S. 146 fg. Für Frankreich enthält schon die Verf. von 1791, Tit. III, Art. 2, Abth. 4, Art. 6, die Bestimmung mit ausdrücklichen Worten; und obgleich in den spätern Constitutionen nicht besonders wiederholt, so wurde doch in dem Processe gegen die Minister Karl's X. von allen Seiten der Grundsatz anerkannt, s. Buddeus, S. 120. Ausdrücklich angeordnet ist der Satz ferner in der spanischen Verfassnng von 1812, Art. 226; in der Verfassung von Belgien, Art. 89, u. s. w. Zwar nur indirect, aber eben so unzweifelhaft ist das Princip in allen jenen Grundgesetzen anerkannt, in welchen die Contrasignatur eines fürstlichen Befehles als Bedingung seiner Vollziehbarkeit gefordert, für die Contrasignatur aber der Mi-

In Beziehung auf den dritten Theil des Beweises ist hauptsächlich zu bemerken, daß eine Unmöglichkeit noch keineswegs gezeigt ist, wenn blos belegt wird, daß mit den gewöhnlichen dem Angeschuldigten anvertrauten Mitteln das Hinderniß nicht zu entfernen war. Es fragt sich dann immer noch, ob er nicht von einem Amtsgenossen die zu dessen Gebot stehenden Mittel hätte in Anspruch nehmen können, und selbst, wenn würklich die sämmtlichen für die Regel der Regirung anvertrauten Kräfte unzureichend gewesen wären, ob nicht außerordentliche Maasregeln den Zweck erreicht hätten, und warum sie nicht angewendet worden sind? Diese Fragen müssen namentlich in jenen Staaten gemacht werden, in welchen dem Staatsoberhaupte ausdrücklich das Recht eingeräumt ist, in Nothfällen auch zu außerordentlichen, d. h. außerhalb der gewöhnlichen Gesetzgebung liegenden, Maasregeln zu greifen. Ein völlig entschuldigender Nothfall ist es freilich, wenn die Verfassung aus Mangel an Vertheidigungs-Mitteln nicht gegen Verletzung geschützt werden kann. Dem richterlichen Ermessen bleibt aber anheimgestellt zu würdigen, ob nicht zu Ergreifung unterlassener Maasregeln Zeit und Umstände günstig gewesen wären, ob somit

---

nister verantwortlich erklärt ist. Damit ist ja eben gesagt, daß ein fürstlicher Befehl die Verantwortlichkeit des Ministers nicht ändere. — In den sämmtlichen repräsentativen Demokratieen ist natürlich von der ganzen Frage gar nicht die Rede, weil der Befehl des selbst verantwortlichen gewählten Staatsoberhauptes die Verantwortung einer bestimmten Handlung zwar auch theilweise auf ihn selbst wälzen, allein einen Mitschuldigen nicht befreien kann.

nicht dem Angeschuldigten wegen der Versäumniß derselben ein Vorwurf trifft.

2. Die Fälle einer rechtlichen Unmöglichkeit der Vollziehung der Verfassungs-Urkunde können natürlich nur sehr selten seyn, weil dieselbe das oberste Gesetz des Landes ist, und somit unbedingt allen andern Gesetzen derogirt, und weil selbst wenn ein wohlerworbenes Privatrecht einer Verfassungs-Bestimmung zuwiderlauft, dasselbe als aus Gründen des öffentlichen Nutzens (natürlich gegen genügende Entschädigung) aufgehoben zu betrachten ist. Es läßt sich somit nur Eine solche Unmöglichkeit denken, nämlich wenn der Staat sich durch einen formell und materiell gültigen völkerrechtlichen Vertrag zur Erfüllung einer gewissen Verbindlichkeit anheischig gemacht hat, welche mit einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde collidirt; und zwar gilt dieß sowohl da, wo jener Vertrag vor Abfassung des Grundgesetzes geschlossen wurde, als da, wo er gültig nach derselben zu Stande kam. In jenem Falle hätte in der Verfassungs-Urkunde entweder die itzt widersprechende Bestimmung gar nicht aufgenommen werden sollen, oder war wenigstens eine diesem Vertrage entsprechende Ausnahme mit festzusetzen; denn es ist doch unzweifelhaft, daß kein Staat seine gegen einen Dritten übernommene rechtsgültige Verbindlichkeit dadurch lösen oder einseitig ändern kann, daß er in einem seiner eigenen Gesetze ausspricht, dieser Verpflichtung nicht nachkommen zu wollen und nicht nachkommen zu lassen. Auf dieselbe leichte Weise könnte ein Mann durch einen Vertrag mit seinen Familiengenossen seiner Verbindlichkeiten gegen seine Gläubiger sich entledigen. Selbst wenn die in Frage stehende

Verbindlichkeit gegen die Fremden weder ehrenhaft noch nützlich ist, darf sie gebrochen werden, sondern es sind diese Eigenschaften nur ein Grund, um wo möglich Befreiung von dem Versprechen auszuwirken. Gelingt das aber nicht, ist vielleicht diese Bestimmung ein nothwendiges und folgerichtiges Glied eines größern unentbehrlichen und auch dem Staate im Ganzen nützlichen Verhältnisses, so bleibt nichts anders übrig, als diese Nichtausführbarkeit eines Theiles des Grundgesetzes, und wäre sie auch ein Uebel, zu tragen. Kaum der Bemerkung bedarf es dabei, daß die in Frage stehende Vertrags-Bestimmung auch in ihren sämmtlichen rechtlich- und logisch-nothwendigen Folgen zu vollziehen ist, und daß somit ein mit diesen letztern in Widerspruch gerathender Verfassungs-Punct ebenfalls durch sie geändert wird [3]). Allein auch in

---

3) Würden diese einfachen und unbestreitbaren Sätze in dem ewig wiederkehrenden Streite, ob die Verfassungen der deutschen Bundesstaaten durch Bundesbeschlüsse abgeändert werden können, im Auge behalten, so könnte wenigstens für Diejenigen, welche die Wahrheit erkennen wollen, nur noch im einzelnen Falle die Frage zweifelhaft seyn, ob eine gewisse Vorschrift des Bundes als eine rechtlich- und logisch-nothwendige Folge des obersten Bundeszweckes oder eines einzelnen bestimmten Artikels der Bundes-Acte erscheine oder nicht. Für jeden ruhig Ueberlegenden, welcher den Gegenstand nicht zu Partheizwecken gebrauchen will, muß die Unrichtigkeit beider extremer Meinungen gleich einleuchtend seyn, und es ist offenbar eben so unjuristisch und sogar gegen den gemeinen Menschenverstand zu behaupten, jedes Bundesgesetz sey deßhalb nichtig, weil es irgend einem Gesetze irgend eines Bundesstaates, gleich

dem andern Falle, wenn nämlich der Vertrag erst nach der Gründung der Verfassung geschlossen wurde, kann die Priorität der letzteren keinen Grund zu der Nichteinhaltung des Versprechens abgeben, vorausgesetzt, daß der Vertrag auf gültige Weise zu Stande kam. Hier ist nämlich die Vertrags-Bestimmung nicht mehr und nicht weniger, als eine Abänderung der Verfassung, und es kann somit dieselbe nicht als Grund gegen die Gültigkeit des Vertrages angeführt werden. Anders verhält es sich freilich, wenn der spätere Vertrag nicht völlig abgeschlossen wurde, wenn es also namentlich an der Erlaubniß eine solche Verfassungs-Aenderung zu bewerkstelligen gebrach. Dann bindet derselbe Niemand; er kann nicht als ein rechtliches Hinderniß des Vollzuges der Verfassung angesehen werden; und es ist diese Form der Verfassungs-Verletzung so wenig für den Schuldigen, z. B. den Minister der auswär-

---

viel ob derselbe es habe geben können oder nicht, zuwiderlaufe; als es unsinnig ist, die Meinung aufzustellen, daß Alles, was der Bund beschließe, gehe es auch aus seinen Grundbestimmungen nicht hervor, und sey es von den einzelnen Mitgliedern auch nicht gültig bewilligt, doch gleichsam durch eine mystische Gewalt und eine über die gewöhnlichen Rechtsbegriffe erhabene besondere Eigenschaft desselben positives Recht und gültiges Gesetz sey. Letztere Behauptung ist eine Verläugnung aller Grundsätze und alles Rechtsgefühles, erstere eine lächerliche oder böswillige Bestreitung der thatsächlichen und der juristischen Nothwendigkeit, so wie ein Beweis von dem sich so häufig und selbst in so schreckhaften Erscheinungen zeigenden Mangel unserer Zeit an Resignation, auch da wo sie Pflicht und unerläßlich ist.

tigen Angelegenheiten, eine Rechtfertigung, daß sie im Gegentheile seine Strafbarkeit noch erhöht, indem dadurch dem Staate, außer dem Versuche einer Verfassungsverletzung, auch noch die Unannehmlichkeit und vielleicht Gefahr einer Verwicklung mit dem Auslande zugezogen wurde.

3. Die größte Schwürigkeit bietet offenbar die Beantwortung der Frage dar, ob und in wie weit ein mit einer strengen Vollziehung der Verfassungs-Bestimmungen unvereinbarer Vortheil als vollgültige Entschuldigung einer Verletzung betrachtet werden darf? — Wenn es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Werth von Verfassungs-Bestimmungen hauptsächlich in ihrer Unverletzlichkeit besteht, diese aber wieder zum großen Theile auf ihrer thatsächlichen Unverletztheit beruht, und zwar nicht blos auf der Unverletztheit der zunächst betheiligten Bestimmungen, sondern überhaupt aller, selbst der entferntern und unbedeutender scheinenden; wenn somit auch an und für sich minder wichtige Bestimmungen, selbst bloße Formvorschriften, eine große Bedeutung erhalten: so ergiebt sich schon hieraus, daß unter keinen Umständen die Frage unbedingt bejaht werden kann. Welches Zutrauen könnte der Bürger in seinen Rechtszustand setzen, wenn er fürchten müßte, denselben in jedem Augenblicke wegen eines angeblichen größern Nutzens umgestoßen zu sehen? Mit welcher Lauigkeit würde er seinen Verpflichtungen nachkommen, wenn er als einen alle Zeit gültigen Entschuldigungsgrund einer Pflichtverletzung, selbst hinsichtlich der Grundlagen des Staates, einen Nutzen anführen hörte? Alle Gesetze, und so auch die Verfassungs-Gesetze, sind

allerdings des Nutzens der Bürger wegen vorhanden: allein ein Hauptbestandtheil dieses Nutzens besteht eben in der Gewißheit, daß sie vorhanden sind und gehalten werden müssen. Es muß um so strenger an diesen Sätzen gehalten werden, weil bei sehr vielen Bestimmungen der Verfassungen der Werth weniger ein materieller als ein geistiger ist, und somit leicht eine Vergleichung mit einer Handlung, welche unmittelbaren und palpabeln Nutzen gewährt, ganz zum Nachtheile selbst der wichtigsten unter den ersteren ausfallen müßte. — Allein dennoch wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn der Satz unbedingt und ausnahmlos festgestalten werden wolle, daß keine Verfassungsbestimmung wegen eines Vortheiles verletzt werden dürfe, und daß somit eine solche Handlung unter allen Umständen strafbar sey. Es lassen sich nämlich allerdings Fälle denken, in welchen auf der einen Seite das Gesetz, von dessen einmaliger Nichtachtung es sich handelt, an und für sich so unbedeutend, z. B. so ganz bloße Formsache, auf der andern Seite der Vortheil, welchen man durch dessen strenge Einhaltung verlieren, oder der Schaden, welchen man dadurch nicht vermeiden würde, so bedeutend wäre, daß man ein starres Festhalten am Gesetze, blos weil es einmal besteht, mit dem gesunden Menschenverstande kaum vereinigen könnte. Findet man doch, obgleich die Gewißheit der Strafereilung von großer Bedeutung ist, ein Begnadigungsrecht in jedem wohleingerichteten Staate nothwendig, eben so ein Dispensationsrecht bei Verwaltungsgesetzen, weil das Recht zuweilen zum Widersinne würde; sollte eine solche Nothwendigkeit nur bei Verfassungsgesetzen nie eintreten können? Es ist

dieß um so weniger anzunehmen, als die Verfassung auf lange Zeit hinaus und in weiterem Umfange zu würken hat, die Einzelnheiten der Verhältnisse also in keiner Beziehung zum Voraus alle zu berücksichtigen im Stande ist. Ob eine bis zum offenbarsten allgemeinen Nachtheile gehende Folgerichtigkeit der Ausführung würklich das Ansehen des Grundgesetzes erhalte und erhöhe, ist ohnedem in Frage zu stellen [4]). — Da nun aber eine solche Verletzung des Gesetzes in jedem Falle formell illegal ist, so versteht sich, daß der Minister wegen ihr gültig in Anklagestand versetzt und mit einer Strafe belegt werden kann, falls es ihm nicht gelingt, die zur Anklage berechtigte Versammlung, oder wenigstens den Richter, davon zu überzeugen, daß hier einer der Fälle vorliege, in welchen ein buchstäbliches Festhalten an der Verfassung unzweckmäßig und widersinnig gewesen wäre. Er übernimmt das Ganze auf seine Gefahr. Und es ist sogar höchst wünschenswerth, daß Kläger und Richter sehr strenge in der Beurtheilung solcher Fälle seyen, damit nicht durch laxe Nachsicht die Verfassung unter dem Vorwande des Nutzens erst stückweise und dann im Ganzen zu Grunde gehe. Die Sätze aber, an

---

4) Die Geschichte der englischen Staatsanklagen zeigt, daß auch das Parliament von dieser Ansicht schon ausgegangen ist, und Handlungen, welche es selbst als ungesetzlich und verfassungswidrig anerkannte, dennoch straflos ließ, weil sie unter den gegebenen Umständen als überwiegend vortheilhaft erschienen. Man sehe z. B. die Anklage gegen Lord Coningsby und Sir Ch. Porter im J. 1693. State Trials, Bd. XII, S. 1279.

welche sich Kläger und Richter, je in ihrer Stellung, bei der Beurtheilnng solcher Fälle zu halten haben, scheinen folgende zu seyn:

a) Unter keinen Umständen kann die Verfassung von einem Minister entschuldbar gebrochen werden, wenn der dadurch bezweckte Vortheil nur ein individueller ist. Der Vortheil eines Einzelnen oder nur weniger ist, wenn er auch für diese groß wäre, doch der Verletzung eines allgemeinen Rechtes oder wenigstens Rechtsschutzmittels gegenüber immer das Untergeordnete und minder Wichtige. Es ist dabei gleichgültig, wer dieser zu Begünstigende wäre.

b. Eben so wenig ist eine Verfassungsverletzung als gerechtfertigt anzusehen, wenn zwar ein allgemeiner Vortheil durch dieselbe bezweckt würde, derselbe aber minder hoch anzuschlagen wäre, als das aufgeopferte Recht, sey es wegen dessen unmittelbaren oder sey es nur wegen seines mittelbaren Werthes. Namentlich ist dabei nicht zu übersehen, daß die moralische oder politische, kurz die geistige Wichtigkeit eines Rechtes in keinem geraden Verhältnisse zu seinem materiellen Werthe zu stehen braucht, und daß somit der Beweis, daß durch den Bruch ein größerer materieller Gewinn gemacht worden sey, die Frage noch lange nicht entscheidet, ob nicht dennoch der Verlust den Vortheil weit übersteigt. Der Umstand, daß dieser geistige Werth keinen so leicht aufzufindenden, noch weniger einen so allgemein anerkannten Maasstab hat, wie dieß bei materiellen Dingen der Fall ist, und daß Zeit und

Umstände so wie die Persönlichkeit der Schützenden von dem größten Einflusse seyn werden und müssen, kann nicht die Richtigkeit des Satzes widerlegen, sondern im Gegentheile nur zu der größten Vorsicht aufmuntern. Daß jeden Falles nicht der Minister, sondern der Kläger und der Richter, jeder seines Theils, die verhältnißmäßige Wichtigkeit festzustellen hat, versteht sich von selbst.

c. Eben so ist klar, daß bei einem absolut kleinen, wenn schon vielleicht im Verhältniß zu der unmittelbar dadurch betroffenen Verfassungs-Bestimmung relativ ziemlich großen Vortheile der Ausspruch immer gegen den Minister ausfallen muß, weil hier der allgemeine, wenn schon nur mittelbare, Nachtheil eine Verfassungsverletzung durch einen solchen an sich unbedeutenden materiellen Gewinn nicht gedeckt werden kann.

d. Dagegen mag, wenn ein an sich sehr bedeutender allgemeiner Vortheil durch die Verletzung eines verhältnißmäßig unwichtigen Gesetzes erlangt oder ein ebenmäßig großer Schaden abgewendet werden kann, allerdings die Frage entstehen, ob nicht dieser Vortheil vorzuziehen ist. Natürlich sind übrigens in solchem Falle sowohl bei der Verletzung als bei dem Gewinn außer den unmittelbar und zunächst liegenden Verhältnissen und Folgen auch die entfernteren und blos mittelbaren, außer den materiellen auch die immateriellen, außer dem Falle an und für sich auch die übrigen Umstände, die Zeit, die Vorgänge, die wahrscheinlichen Folgen zu prüfen und in Berechnung zu nehmen, und

nur, wenn auch noch nach allseitiger Erwägung aller dieser Umstände, das Kleben am Buchstaben unzweckmäßig und widersinnig erscheinen müßte, die Freisprechung zu ertheilen. Da man mit Recht die Prüfung aller dieser Umstände auch von dem so Bedenkliches unternehmenden Minister verlangen kann; da ferner die Freisprechung nicht aus Rechts- sondern nur aus Billigkeits-Gründen erfolgt, deren Begründung aber nur aus der ganzen Lage der Dinge hervorgeht; da endlich eine Abweichung von der Regel würklich nur in den äußersten Fällen geschehen darf: so kann in dieser Aufstellung so vieler Bedingungen durchaus kein Unrecht gegen den Angeklagten liegen. Wenn die Sache irgend zweifelhaft ist, so unterlasse er die Verletzung der Verfassung; unternimmt er sie aber aus Liebe zum allgemeinen Besten, so muß dieß mit größter Umsicht geschehen. Vor dem unklugen Freunde muß man sich auch schützen.

§. 6.

c. Von verfassungswidrigen Handlungen, welche mit Theilnahme der Ständeversammlung vorgenommen wurden.

Nichts kann sich leichter ereignen, als daß eine spätere Stände-Versammlung ein anderes politisches System verfolgt, und daß sie Handlungen für verfassungswidrig erklärt, an deren Begehung durch einen Minister eine Vorgängerin selbst Antheil genommen hat. Wird sie nun durch eine solche Theilnahme gehindert,

gegen den von ihr für schuldig erklärten Minister Klage anzustellen oder vielmehr, kann dieser, wenn er angeklagt wird, mit dem Beweise einer solchen Theilnahme jede Strafbarkeit zurückweisen? — Es ist zu unterscheiden. Besteht die angebliche Theilnahme der Stände blos darin, daß sie einfach unterließen gegen die, ihnen bekannt gewordene, fragliche Handlungsweise Vorstellung zu machen und Klage zu führen, ohne daß sie übrigens durch irgend etwas besonders aufgefordert gewesen wären sich über den Gegenstand zu erklären, so ist dieß in keinem Falle hinreichend zur Befreiung des Schuldigen. Die strafbare Handlung wurde von ihm selbstständig und somit auf eigene Verantwortung begangen, und die spätere etwaige Pflichtvergessenheit eines Dritten kann seine Schuld nicht mindern. Höchstens mag dieses Stillschweigen als ein Milderungsgrund für die späteren Wiederholungen derselben Handlung gelten. Uebrigens wäre es auch viel zu rasch, diese Unterlassung einer Klage sogleich und unterschiedlos als eine Pflichtwidrigkeit der früheren Versammlung erklären zu wollen. Nicht nur kann sie selbst, wenn schon mit Unrecht allein in gutem Glauben, die Handlung des Ministers für gerechtfertigt angesehen, sondern leicht mögen die Umstäude die Anstellung einer Klage nicht möglich, wenigstens nicht räthlich gemacht haben.

Im Wesentlichen derselbe Fall ist es, wenn die in Frage stehende Handlung vor ihrer Vollziehung der Gegenstand eines Streites zwischen dem Minister und der damaligen Stände-Versammlung war, die letztere aber, als der Gegner seiner Meinung that-

sächliche Wirkung gab, ihre Ansicht nicht durch Verwahrungen oder gar Klagen aufrecht erhielt, sondern von dem Augenblicke der Handlung an stille schwieg. Hier mag der Unterlassungsfehler von Seiten der Stände ein größerer seyn, allein eine Rechtfertigung für den Minister entsteht auch hier vor Ablauf der Verjährungszeit keineswegs. Nur der Eine Fall scheint eine Ausnahme zu machen, wenn nämlich auf den Grund einer solchen contradictatorischen Verhandlung hin sich ein förmliches Gewohnheitsrecht bildete. Kann auch allerdings ein solches nicht gegen eine ausdrückliche und klare Bestimmung des Grundgesetzes stattfinden, so ist es zur Feststellung zweifelhafter Sätze natürlich sehr wohl möglich und selbst erwünscht. Nun aber wäre es doch ein offenbarer Widerspruch in sich selbst, wenn man diejenige Handlung, welche zu einer als rechtmäßig itzt anerkannten Auslegung die Veranlassung gab, als strafbar bezeichnen wollte. Eine Verfassungswidrigkeit kann doch zu keinem gültigen Gewohnheitsrechte die Grundlage seyn; ist dieses also würklich vorhanden, so ist sein Anfang ebenfalls rechtsgültig.

Hat dagegen eine würkliche Theilnahme der zur Zeit der Handlung im Amte befindlichen Ständeversammlung an der itzt zum Gegenstande einer Anklage gemachten Handlung statt gefunden, d. h. hat dieselbe entweder selbst die zur Vollbringung nothwendigen Mittel zu diesem Zwecke bewilligt, oder hat sie, um ihre Zustimmung ausdrücklich befragt, dieselbe erklärt, so wird die Frage allerdings schwüriger. Ihre Beantwortung aber hängt von der Entscheidung der

Vorfrage ab, in wie ferne eine Ständeversammlung überhaupt sich selbst und ihre Nachfolgerinnen durch ihre Beschlüsse zu binden im Stande ist? Diese, in der Regel nur wenig untersuchte Frage ist somit vor Allem genauer zu erörtern.

Der erste schärfere Blick schon zeigt, daß sich die Frage weder unbedingt für die Verbindlichkeit früherer Beschlüsse, noch ohne Unterschied gegen dieselbe beantworten läßt. Die Argumentation, mit welcher jene Ansicht begründet werden müßte, gienge dahin, daß die Ständeversammlung eine moralische Person sey, deren einzelne Bestandtheile sich zwar, und zu einem beträchtlichen Theile in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, ändere, welche selbst aber nie aufhöre. Deßhalb seyen denn auch alle einmal gültig gefaßten Beschlüsse so wie andere eine Verpflichtung begründende Handlungen so lange bindend, bis zur Wiederauflösung der Verbindlichkeit alle Betheiligten beigetragen haben. Namentlich sey ein Personen-Wechsel in der einen Kammer nimmermehr ein Grund, daß die Nachfolger die Beschlüsse ihrer Vorgänger nicht mehr anerkennen dürfen [1]). Die entgegenstehende Ansicht dagegen möchte auf die Weise begründet werden wollen, daß man der Kammer der Abgeordneten eine nur auf die Dauer ihrer Wahlperiode gehendes Recht einräumte, indem nur auf so lange auch das Mandat gehe. Zugeständnisse und Verwilligungen, welche diese

---

1) Diese Argumentation ist würklich schon gebraucht worden in der württembergischen Kammer d. A., s. deren Verhandlungen, 1833, I, B. II, Sitz. 16, S. 37 fg.

Periode überrragen, seyen nichtig [2]) Nun ist aber einerseits unbestreitbar, daß keineswegs die von einander der Zeit nach getrennten Versammlungen, sondern nur die einzelnen Landtage als ein fortdauerndes Ganzes vom Gesetze angesehen werden, was z. B. schon der Umstand beweist, daß die auf dem einen Landtage nicht beendigten Geschäfte von dem nächsten, und bestünde er ganz aus denselben Personen, wieder ganz von vorne unternommen werden müssen, wobei alle früheren Beschlüsse itzt nicht mehr gelten. Soll somit ein ständischer Beschluß auch noch für künftige Landtage gültig seyn, so ist dieß als Ausnahme zu beweisen, nicht aber als Regel anzunehmen. Auf der andern Seite ist es aber lächerlich läugnen zu wollen, daß es Beschlüsse geben könne, welche die Stände auch über die Dauer einer Wahlperiode hinaus binden, so daß sie also den Gegenstand nicht einseitig noch willkührlich anders behandeln können. Schreiben nicht die Grundgesetze dieß selbst vor, z. B. in Beziehung auf die Civilliste? Werden denn die Gesetze, die Verträge mit fremden Staaten immer nur auf eine Wahlperiode bewilligt? u. s. w. — Es muß also durchaus hier im Einzelnen unterschieden werden. Hier unterliegt denn nun aber

1. keinem Zweifel, daß ein ständischer Beschluß, welcher die Zustimmung zu einem Gesetzentwurfe (ohne auflösende Zeitbedingung) ertheilte, auch für

---

2) Auch diese Ansicht wurde an demselben Orte aufgestellt, s. die angef. Verh., Bd. III, Sitz. 26, S. 60; Bd. IV, Sitz. 43, S. 10.

alle künftige Ständeversammlungen bindend ist, bis durch ein neues Gesetz, d. h. einen nur mit der Zustimmung aller Factoren möglichen Act, derselbe zurückgenommen oder modificirt wird. Eine spätere Meinungs-Aenderung der Stände, oder gar nur einer Abtheilung derselben, kann nur einen Wunsch zur Folge haben, so lange sie nicht auch von der Regirung getheilt wird. Der Gegenstand des Gesetzes macht, mit einziger Ausnahme der Abgabengesetze, welche ja nur auf eine bestimmte Zeit verwilligt werden können [3]),

---

3) Es ist hier nicht der Ort, die Frage in allen ihren Einzelnheiten zu erörtern, auf wie lange ein Finanz-Gesetz gültig von den Ständen gegeben werden kann: allein wenigstens eine Andeutung der bei der Beantwortung zu machenden Unterschiede dürfte doch wohl an der Stelle seyn, als eines Theiles auch dieser Gegenstand zu Staatsprocessen Veranlassung geben kann, anderen Theiles derselbe nur wenig und keineswegs auf eine durchaus zu billigende Weise bearbeitet ist. (Pfizer, Das Recht der Steuerverwilligung nach Grundsätzen der württ. Verfassung. Stuttgart, 1835, ist theils particularrechtlich, theils, bei vielem Scharfsinne, im Principe unrichtig.) Es sind drei wesentlich verschiedene Fälle zu unterscheiden. Entweder nämlich kann Regirung und Ständeversammlung gemeinschaftlich das ganze Budget über die als Regel festgesetzte (oder gewohnheitsrechtlich angenommene) Periode verlängern wollen; oder sie können nur einzelne Einnahmequellen über diese Zeit verwilligen; oder endlich sie können einzelne Ausgaben auf längere Zeit feststellen wollen. Was nun den ersten Fall betrifft, so ist vor Allem darauf zu sehen, ob durch die Verlängerung in die Amtszeit der nächsten Kammer der Abgeordneten eingegriffen werden würde, oder ob dieselbe

keinen Unterschied hiebei, und es bleiben also namentlich auch diejenigen Gesetze in Kraft, deren Vorschriften nicht nothwendig gerade in dieser Form gegeben werden mußten, sondern auch schon durch bloße Verordnungen hätten gültigerweise von der Regirung ein-

---

ganz innerhalb der itzigen Wahlperiode fiele, so daß also nur die Ausübung des eigenen späteren Rechtes anticipirt wäre. So wenig nun ersteres der Fall seyn darf, weil keine Ständeversammlung das Recht haben kann ihre Nachfolgerin nach Belieben zu schmälern, so ist das zweite, falls überhaupt vernünftige Gründe zur Abweichung von der bestehenden Regel vorhanden sind, aus keiner haltbaren Ursache anzufechten. Aehnlich verhält es sich im zweiten Falle, jedoch mit der Ausnahme, daß wenn die blos secundäre Folge irgend einer gesetzlich bestehenden Einrichtung eine Einnahme ist, diese so lange fortdauert als diese Einrichtung selbst. Und wenn auch im dritten Falle derselbe Grundsatz als Regel gilt, so ist nicht nur ebenfalls die Ausnahme anzuerkennen, daß die mit einer gesetzlich begründeten Anstalt nothwendig verbundenen Ausgaben für die Dauer der Anstalt bewilligt sind, sondern auch noch die weitere Möglichkeit, daß das Grundgesetz selbst gewisse Ausgaben auf eine längere, bestimmte oder unbestimmte, Zeit verwilligt, wie z. B. die Civilliste, die Apanagen, u. s. w. Die Behauptung, daß jedes eine Ausgabe zur Folge habende Gesetz ein Finanzgesetz sey, und somit über die gewöhnliche Etats-Periode, höchstens über die Wahlperiode der itzigen Abgeordnetenkammer, hinaus nicht gelte, wenn und so weit es nicht ausdrücklich erneuert werde, ist allzu verkehrt, um dabei zu verweilen. Die, allerdings zuzugebende, Möglichkeit eines Mißbrauches ist aber um so weniger ein Grund zur Läugnung des Rechtes, als die entgegenstehende Ansicht nothwendig zu einer Auflösung des ganzen Staatsverbandes führen müßte.

seitig, bekannt gemacht werden mögen. Natürlich ist dabei aber immer vorausgesetzt, daß das in Frage stehende Gesetz gültig erlassen wurde, indem ein von Anfang an nichtiges natürlich auch keine späteren Versammlungen binden kann. Dieß ist denn auch der Grund, warum ein Gesetz dem Minister keinen Schutz gewähren kann, welches später als verfassungswidrig nach Form oder Inhalt erkannt wird. Vielmehr ist er gerade wegen der in der Form eines Gesetzes begangenen Verfassungsverletzung besonders straffällig [4]).

2. Ganz so verhält es sich auch mit der ständischen Zustimmung zu Verträgen mit fremden Staaten. Hier hat nicht nur die eigene Regirung, sondern auch noch eine dritte Macht ein förmliches Recht auf die Gültigkeit erworben, welches durch die Meinungsänderung nur Eines der vielen hier thätigen Factoren nicht entrissen werden kann.

3. Dieß gilt in beiden Fällen auch da, wo nur ein allgemeiner Grundsatz ohne weitere Ausführung förmlich verabschiedet worden ist. Hier sind auch die sämmtlichen Folgen, so weit sie nur mit rechtlicher und logischer Nothwendigkeit in diesem Grundsatze enthalten sind, mitverwilligt, und auch sie gelten über

---

4) Ob auch die zu dieser Verfassungsverletzung mitwirkenden Ständemitglieder zur Strafe gezogen werden können, ist nach den verschiedenen Bestimmungen der Grundgesetze über die Verantwortlichkeit der Stände verschieden zu beantworten. Uebrigens hat natürlich die Antwort auf diese Frage keinen Einfluß auf die Strafbarkeit des Ministers.

die Wahlperiode hinaus für die Stände. Erst Verfügungen, welche nicht mehr ganz von dem Grundsatze gedeckt sind, ihrem materiellen Inhalte nach (als Veränderungen im Rechtszustande der Bürger) aber zu den Gesetzen gehören, fallen wieder unter das Bewilligungsrecht der Stände, und können von ihnen, eben weil sie über den zugegebenen Grundsatz hinaus gehen, nach Belieben genehmigt oder verworfen werden.

4. Weit schwüriger dagegen ist die Entscheidung hinsichtlich der fortdauernden Verbindlichkeit einer ständischen Einwilligung zu einer Verwaltungs-Maasregel. Eine regelmäßige Billigung dieses Theiles der Regirungs-Handlungen durch die Stände schreibt zwar keine Verfassung vor, sondern eben sie sind lediglich den Ministern auf ihre Verantwortung gegeben. Die Stände haben nur die vollzogenen zu prüfen, und finden sie eine Verletzung des öffentlichen Wohles, so haben sie das Recht eine Beschwerde, bei einer Rechtsbeeinträchtigung eine Klage, und verletzte sie gar die Verfassung, so mag ein Staatsproceß eingeleitet werden. Allein es kann sich wohl ereignen, daß ein Minister in einem besonders zweifelhaften oder wichtigen Falle, in welchem er die Verantwortlichkeit nicht gerne allein übernimmt, die Stände-Versammlung ausdrücklich um ihre Billigung angeht. Er kann dieses mit gleicher Würksamkeit (da eine spätere Genehmigung der vorgängigen Einwilligung rechtlich ganz gleich steht) entweder vor jeder Handlung von seiner Seite thun, oder auch nach bereits geschehener Vollziehung. Geht nun die Ständeversammlung in sein Verlangen ein, so frägt sich, welchen rechtlichen Character eine solche Billigung

hat? In objectiver Beziehung muß von dem Satze ausgegangen werden, daß eine gesetzliche Kraft nur diejenigen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Regierung und der Stände habe, welche auf die verfassungsmäßige Weise eingebracht, berathen und beschlossen, so wie auf die vorschriftmäßige oder gewohnheitsrechtliche Weise bekannt gemacht sind. Da von allem diesem hier nicht die Rede ist, so kann durch die unförmliche Zustimmung der Stände weder die Abweichung von einem Gesetze, noch weniger die Verletzung der Verfassung sanctionirt werden. Dagegen aber ist in subjectiver Beziehung allerdings richtig, daß diese Zustimmung ein persönliches Versprechen der Ständemitglieder bildet, die fragliche Handlung nicht zum Gegenstande einer Anklage oder, wenn diese doch erfolgen sollte, einer Verurtheilung machen zu wollen. Dieses Versprechen bindet sie nicht nur sittlich und als Ehrensache, sondern es muß als ein förmlicher Vertrag angesehen werden, auf dessen Erfüllung der Minister ein Zwangsrecht hat. Es kann somit die zweite Kammer während des Restes ihrer Wahlperiode, die erste Kammer aber, so lange die itzt zustimmenden Mitglieder die Mehrheit der Versammlung bilden und weder durch Tod ersetzt noch durch eine Vermehrung der Anzahl überragt sind, über das von ihr gebilligte Verfahren des Ministers keine Staatsanklage erheben, noch, beziehungsweise, ein verurtheilendes Erkenntniß aussprechen. Sollte blos eine Kammer befragt worden seyn, so ist natürlich nur die Abwendung des dieser zustehenden Rechtes, sey es der Anklage sey es der Verurtheilung, erworben, die unbefragte aber in ihrem Rechte unbeschränkt, in so ferne dasselbe nach

der Einrichtung der Verantwortlichkeit noch stattfinden kann [5]). Allein mit dem Vorstehenden ist auch bewiesen, daß eine aus andern Personen bestehende Versammlung in der Ausübung ihrer Rechte durch die Zustimmung einer Vorgängerin nicht gehemmt ist. Die Handlung liegt in ihrer rechtlichen Beschaffenheit, wie der Minister sie begieng, unverändert und objectiv nicht geschützt vor. Will also später das nachgeholt werden, was nur persönlich und somit wesentlich temporär durch das frühere Versprechen versäumt wurde, so steht nichts im Wege. Man kann namentlich nicht einwenden, daß in derselben Sache kein doppeltes Ur-

---

5) Wenn gegen diese Ansicht eingewendet werden wollte, daß ein Vertrag zwischen dem Richter und dem Schuldigen auf Nichtverurtheilung etwas im Rechte Unerhörtes und wesentlich Nichtiges sey, indem der Richter unter allen Umständen die Pflicht habe, nach Befund der Sache und seiner Ueberzeugung gemäß zu sprechen: so wäre darauf zu erwidern, daß überhaupt bei einer gelegentlich als Gerichtshof dienenden ständischen Kammer ganz eigenthümliche und sonst unerhörte Verhältnisse bestehen. Wenn es bei einem gewöhnlichen Richter vorkommen könnte, daß er von einem Bürger, der im Begriffe stünde eine gewisse Handlung zu begehen, um die Billigung derselben befragt würde, und er ihm diese ausdrücklich ertheilt hätte: so könnte es doch kaum einem Zweifel unterliegen, daß er weder nach Billigkeit noch nach Recht befugt wäre, denselben wegen dieser Handlung für straffällig zu erklären. Ein höherer Richter würde vielleicht den Fragenden und den Antwortenden bestrafen können: ein solcher höherer Richter steht aber über der Pairskammer nicht, und deßhalb tritt mit ihrer subjectiven Unfähigkeit zu strafen auch Straflosigkeit ein.

theil gefällt werden dürfe. Es ist noch gar keines gefällt; nicht einmal eine Klage ist ja angebracht worden. Die Billigkeit der mit dem Anklagerecht versehenen Versammlung wird ermessen, in welchen Fällen diese Befugniß würklich auszuüben ist; die Gerechtigkeit der Richter aber beurtheilen, in wie ferne wenigstens bei einer der Handlung vorgängigen Anfrage die Billigung der Stände als Milderungsgrund erscheint. — Es ist allerdings nicht zu läugnen, daß die Ausübung dieses späteren Klagerechtes je nach den Umständen und dem guten Glauben des Handelnden hart seyn kann; gerne mag ferner zugegeben werden, daß die Stellung der Minister in einer constitutionellen Monarchie bei den hier aufgestellten Grundsätzen schwüriger ist, als wenn im Gegentheile angenommen wird, daß eine, gleichviel wie zu Stande gebrachte, Billigung einer Ständeversammlung die Verantwortlichkeit für immer deckt, indem im erstern Falle noch bis zu Ablauf der Verjährunszeit längst abgemacht scheinendes plötzlich und zur beschwerlichsten Zeit weiter aufleben kann: allein es ist auch anderer Seits zu bedenken, daß schreiender Mißbrauch getrieben werden könnte, wenn ein Minister eine gewonnene Majorität für sich hätte, und daß die gerichtliche Anklage wegen Verfassungs-Verletzung offenbar so lange rechtlich zusteht, bis die Strafbarkeit durch Verjährung oder gerichtliches Urtheil getilgt ist. Will man sich den Unannehmlichkeiten der allgemeinen Grundsätze entziehen, so bleibt immer das Mittel übrig, durch eine eigene Bestimmung der Verfassungs-Urkunde, oder durch einen Nachtrag zu derselben, festzustellen, daß eine solche

Einwilligung der Ständeversammlung für immer von Verantwortung befreie.

§. 7.

d. Theilnahme an einer Handlungsweise des Fürsten, welche für diesen den Verlust des Thrones zur Folge hatte.

Es ist bereits oben, Einleit., §. 3, S. 36 fg., der Satz zugegeben worden, daß es Fälle geben könne, in welchen der Regent eines constitutionellen Staates als auf den Thron entsagend angenommen, und nöthigen Falles mit Gewalt, zum Vortheil des Nächstberechtigten, von demselben entfernt werden müsse, und zwar wurden als solche Fälle diejenigen bezeichnet, wenn ein Fürst die Verfassung im Wesentlichen und systematisch mißachtet und umstürzt. Es ist nun schon die Behauptung aufgestellt worden [1]), daß bei einem solchen Ereignisse die an der verfassungswidrigen Handlungsweise theilnehmenden Minister völlig straflos ausgehen müssen, weil hier die Unsträflichkeit des Fürsten nicht geachtet werde, Verantwortlichkeit der Minister aber nur das zweite Glied der Alternative sey. Die Verantwortung bleibe allerdings in der Regel bei dem Organe stehen und erreiche den Fürsten nicht; werde aber ausnahmsweisr diesem wegen seiner Handlungen

---

1) Dieß ist namentlich geschehen in dem Processe gegen die Minister Karl's X. S. Peyronnet, Questions de jurid. parlem., S. 27 fg., und Sitzung der Deput. Kam. vom 27. Sept. 1830.

gegen die Verfassung ein Uebel zugefügt, so könne von einer Strafe gegen die Minister nicht mehr die Rede seyn, weil itzt die Fiction aufgehört habe und die Würklichkeit eintrete.

Diese Beweisführung ist jedoch durchaus unzuläßig. Sie beruht auf unrichtigen Voraussetzungen und auf falschen Rechtssätzen.

Vorerst ist nicht richtig, daß der Fürst wegen wesentlicher und systematischer Verfassungs-Verletzung zur Strafe des Thrones beraubt worden sey. Es ist diese Entfernung von der Regirung nur eine nothwendige Folge von der Nichterfüllung einer der Bedingungen, unter welchen er die Krone allein erwerben und behalten kann. Zu einer Strafe gehört ein Richter, eine Untersuchung, ein Pönalgesetz und ein Urtheil. Von allen dem ist hier gar nicht die Rede, sondern lediglich von der Feststellung einer Thatsache, wozu entweder eine eigene, vom Staatsgerichtshofe möglicherweise ganz verschiedene Behörde bestimmt seyn kann, oder was ohne regelmäßiges Verfahren durch das aufgeregte und verletzte, vielleicht von der Kammer unterstützte Volk kurzweg entschieden wird.

Zweitens ist es eine ganz schiefe Ansicht, daß die Bestrafung der Minister wegen der von ihnen unterstützten und ausgeführten Verletzungen einzelner Verfassungsbestimmungen nur durch die Fiction gerechtfertigt sey, daß der Fürst nicht unrecht handeln könne, und daß sie deßhalb für ihn leiden müssen. Sie werden ihrer eigenen gesetzwidrigen Handlungen wegen zur Verantwortung gezogen und bestraft, wie dieß nicht nur das Rechtsprincip will, sondern auch namentlich der Umstand unwidersprechlich beweist, daß sie auch

wegen solcher Handlungen zu Recht stehen müssen, von denen der Fürst gar keine Kenntniß hatte. Daß Letzterer, trotz seiner etwaigen Theilnahme, bei blos vereinzelten Uebertretungen von Grundgesetzen straffrei bleibt, ist ein — aus guten Gründen gegebenes — Privilegium; allein die Schuld der Theilnahme wird dadurch so wenig geändert oder vergrößert, als wenn bei gewöhnlichen Vergehen einer der Mitschuldigen Begnadigung oder Abolition erhält. Wenn somit in einem bestimmten Falle auch dem Fürsten in Folge einer Reihe von wesentlich verfassungsvernichtenden Handlungen und Bestrebungen, ein Uebel zustößt, so bleibt dadurch die Schuld, welche ihnen dabei zur Last fallen mag, völlig unverändert, und somit die Strafbarkeit, der Gerichtsstand, kurz das ganze Rechts- und Gesetzes-Verhältniß dasselbe.

Unbedingt muß also der Satz fest stehen, daß die Minister eines Fürsten, welcher seiner Seits die Verfassungs-Verletzungen so weit trieb, daß von ihm eine Verzichtleistung auf die Krone angenommen werden mußte, hieraus durchaus keine Befreiung von Verantwortung und Strafe für sich ableiten mögen. Im Gegentheile beweist das Schicksal des Fürsten, wie groß auch ihre Schuld als Theilnehmer an einem solchen Angriffe auf das Wesen und das Bestehen der ganzen Verfassung ist.

Drittes Kapitel.

Der Kläger.

§. 1.

1. Nothwendigkeit einer Beschränkung des Klagerechtes.

Es giebt keinen einleuchtenderen politischen Satz, und daher auch keinen, welcher unter Theoretikern und Gesetzgebern allgemeinere Geltung gefunden hätte, als den, daß die Anklage eines verantwortlichen Ministers vor dem National-Gerichtshofe nicht von dem einzelnen Bürger ausgehen dürfe. Nicht Eine unter den vielen Verfassungs-Urkunden der letzten fünfzig Jahre ist hierin verschiedener Meinung gewesen. Und es ist auch klar, daß ein allgemeines Klagerecht zu einer unerträglichen Menge von Processen führen würde. Ein Minister muß nothwendig, und fast um so häufiger als er seiner Pflicht eifrig nachkommt, die selbstischen Wünsche und den Vortheil Einzelner durchkreuzen, mit andern Worten, sich eine Menge von Feinden machen. Viele von diesen werden aus Haß, Unwissenheit und Einfalt in ihren Interessen die Staatsgrundsätze verletzt finden, so daß es wohl wenige Minister gäbe, gegen welche nicht immer, vielleicht viele,

Klagen anhängig wären [1]). Eine solche Häufigkeit der Staatsanklagen hätte aber manchfache sehr bedeutende Nachtheile.

1. Vor allem würde die Stelle eines Ministers dadurch unerträglich und fast unmöglich werden. Wäre die einzelne Klage auch vielleicht nichts weniger als furchtbar, so würde sie doch immerhin einige Zeit in Anspruch nehmen, und je weniger in einen constitutionellem Staate eine Minister-Stelle eine Sinecure ist, desto mehr müßte eine solche beständige Abziehung auf Privat-Angelegenheiten nachtheilig und widrig seyn. Mancher würde die beständig sich wiederholenden Unannehmlichkeiten so hoch in Anschlag bringen, daß er eine Ministerstelle ganz ausschlüge, nur um denselben zu entgehen. Je seltener nun aber die verschiedenen bedeutenden Eigenschaften sind, welche ein tüchtiger einer Ständeversammlung gegenüber gestellter Minister besitzen muß: desto unzweckmäßiger ist offenbar jede Beschränkung der kleinen vorhandenen Zahl von möglichen Candidaten.

2. Nicht minder unbestreitbar ist, daß die Kraft der Regirung noch weiter dadurch geschwächt werden müßte, und zwar sowohl in moralischer als in materieller Bedeutung. In ersterer in so ferne, als ihre ersten Organe beständig vor dem Richter stünden, schwerer Verbrechen angeklagt. Die nothwendig dadurch auf sie fallende Ungunst der Beurtheilung könnte aber der ganzen Staatsgewalt, welche scheinbar keine anderen

---

1) Vergl. (Buddeus,) Minister-Verantwortlichkeit, S. 62 fg.

Diener zu wählen verstünde, ebenfalls in den Augen der Menge nur höchst nachtheilig seyn. Materiell schwächend aber wären die Folgen eines solchen Zustandes, weil wohl nur allzuoft etwas zwar Nützliches, ja Nothwendiges unterlassen werden würde, in der Besorgniß, es möchte dadurch ein neuer Schwarm von Klägern aufgestöbert werden.

3. Höchst beschwerlich wäre ferner eine solche beständige Thätigkeit für die Richter. Mag zum Staatsgerichtshofe bestellt werden, wer da immerhin will, (s. über diese Frage das nächste Kapitel,) so werden immerhin die Mitglieder desselben sonstige wichtige öffentliche Geschäfte zu besorgen haben. Daß diese unter einer Einrichtung Noth leiden müßten, welche aus dem, der Idee nach nur Ausnahms-Tribunale, einen stehenden Gerichtshof machte, bedarf nicht erst der Ausführung, und die ohnedem nicht leichte gute Besetzung des wichtigen Collegiums müßte noch weitere Schwürigkeiten erfahren.

4. Endlich müßte die ganze Anstalt, welche — trotz mancher Unvollkommenheiten — als der Schlußstein des constitutionellen Systemes zu betrachten ist, durch allzuzahlreiche, überdieß häufig ganz frivole, einfältige und kleinliche Klagen in der öffentlichen Achtung verlieren. Nun ist aber ein Vertrauen in die Anstalt namentlich auch deßhalb von politischer Wichtigkeit, weil sie sogar in Fällen großer Gährung und Unzufriedenheit noch, als ein die Phantasie hinreichend ansprechendes legales Mittel, vor Gewaltschritten bewahrt. Täglich in Würksamkeit und mit kleinen Gegenständen beschäftigt gesehen, unbedeutende Stra-

fen ausſprechend, kann ſie aber einen ſolchen Einfluß auf die öffentliche Meinung nicht mehr haben [2]).

Handelt es ſich nun aber von den näheren Modalitäten der Einrichtung, welche an die Stelle des allgemeinen Klagerechtes zu ſetzen iſt, ſo iſt klar, einmal, daß durch die Verminderung der Staatsklagen keineswegs dem Rechte verfaſſungswidrig handelnde Miniſter in den gehörigen Fällen zur Verantwortung zu ziehen Eintrag geſchehen ſoll; und zweitens, daß eine bloße Zahlverminderung, welche auf die innere Bedeutung der entfernten ſowohl als der zugelaſſenen Klagen keine Rückſicht nähme, eine höchſt unvollkommene Hülfe und vielleicht ſelbſt noch nachtheiliger wäre, als das Uebel ſelbſt.

In erſterer Beziehung nun iſt vor Allem wohl zu bemerken, daß keineswegs der Satz begründet wurde, es müſſe der einzelne Bürger die zu ſeiner Kenntniß kommenden, ihn vielleicht zunächſt berührenden Verfaſſungs-Verletzungen ſchweigend dulden, und geduldig warten, bis etwa die zur Klage allein berechtigte Behörde zufällig Kenntniß von dieſer oder von einer andern unerlaubten Handlung des Miniſters nehme. Er darf, er ſoll ſogar zur Vertheidigung des Grundgeſetzes das Seinige beitragen: nur kann dieß nicht in der Form einer von ihm allein ausgehenden ſelbſtſtändigen Klage vor dem Staatsgerichtshofe geſchehen. Er benütze alſo die Preſſe, oder — noch

---

2) Hiemit iſt denn zu gleicher Zeit auch entſchieden, daß einzelne Bürger nicht auch als Intervenienten bei einer Miniſteranklage auftreten können. Wer kein Klagerecht hat, kann auch kein Interventionsrecht haben. S. übrigens unten, Buch 1, Kap. 6, §. 6.

unmittelbarer dem Ziele zugehend — wende er sich an die mit dem Klagrechte ausschließend versehene Behörde, und trage dieser den Fall mit der Bitte vor, daß sie nun ihre Pflicht erfüllen möge. Das Recht der Beschwerde bleibe frei. Der Minister habe in jedem Bürger einen genauen Beobachter seiner amtlichen Handlungen zu scheuen. Allein nur in hinreichend wichtigen und rechtlich unzweifelhaften, somit in seltneren, Fällen komme es zur würklichen Staatsanklage. — Eben so ist zweitens klar, daß nicht davon die Rede seyn kann, die Zahl der Staatsprocesse durch eine jenem französischen Gesetze analoge Einrichtung, welcher gemäß von der Regirung selbst die Erlaubniß zur Klage zu erbitten wäre, zu beschränken. Nicht nur würde eine solche Bestimmung den ganzen Zweck der Anstalt vernichten, (denn es müßten wahrlich dringende Beweise seyn, welche einen Minister von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit seiner eigenen Anklage zu überzeugen im Stande wären [3]), sondern es würde auch der sich in solchem Gesetze aussprechende freche Hohn eine Steigerung der Unzufriedenheit erzeugen, welche um so bedenklicher wäre, als kein legales Hülfsmittel ihr als Sicherheits-Ventil diente. — Auch ist drittens die Nothwendigkeit der Beschränkung auf wichtigere Fälle nicht so zu verstehen, als dürfe, durch Festsetzung eines äußern Merkmales, z. B. eines Geldwerthes oder d. gl., nur eine solche Verletzung

3) Eine ziemlich ähnliche Naivität ist in §. 188 der württ. V. U. angeordnet, wo der Regirung die Einberufung eines außerordentlichen Landtages zur Pflicht gemacht wird, wenn ihr vom ständischen Ausschusse „der Grund der Anklage und deren Dringlichkeit gehörig nachgewiesen werde!“

der Verfassung zur Klage kommen, wodurch ein materiell bedeutender Schaden bereits zugefügt sey. Allerdings ist die fühlbare Größe des Uebels ein Grund weiter nach Wiederherstellung und Vorbeugung fürs Künftige zu sehen: allein auch wo es sich vorläufig nur von einem allgemeinen Grundsatze handelt, dessen Folgen dießmal von gar keinem Belange, selbst sogar möglicherweise von materiellem Nutzen seyn mögen, ist eine Anklage an der Stelle, sobald dadurch ein gefährliches System angegriffen und besiegt würde. Zweckmäßiger ist es freilich, einen solchen Fall zu wählen, dessen Umstände und äußere Wichtigkeit von der Art sind daß auch die Phantasie der Menge dadurch berührt und somit die öffentliche Meinung lebhaft für die Frage in Anspruch genommen wird: allein kein Vernünftiger wird verlangen, daß wegen der bloßen Verminderung der Staatsanklagen der allmähligen Feststellung verfassungswidriger Principien ruhig zugesehen werden müsse, bis endlich ein greller Fall — itzt vielleicht zu spät — wichtig genug zu einem Rettungsversuche erscheinen.

Was aber die Sorge für die richtige Wahl der aufzugreifenden Klagen betrifft, so muß offenbar, soll der Zweck erreicht seyn, dem mit dem ausschließenden Klagerechte zu Beauftragenden Intelligenz, Würde und Kraft beiwohnen, und zwar nicht blos zufällig und zuweilen, sondern wesentlich und nach menschlicher Vorausberechnung immer. Intelligenz, damit weder in solchen Fällen geklagt wird, in welchen das Recht auf Seite des Ministers ist, noch aber auch eine Klage unterbleibt, weil das Daseyn und die Wichtig-

keit einer Verfassungs-Verletzung nur von staatsrechtlich besonders Gebildeten zu bemerken ist. Würde, damit das letzte regelmäßige Mittel zur Vertheidigung der Verfassung nicht gemißbraucht wird zur Befriedigung persönlicher Leidenschaft, und daß schon die Möglichkeit der bloßen Klage, ganz abgesehen von dem richterlichen Spruche, ein Anhaltsgrund für einen Minister ist, welcher sich selbst achtet. Kraft endlich, damit theils auch in schwürigen und häcklichten Fällen, wo vielleicht bedeutender bürgerlicher Muth erforderlich ist, der Schuldige immer einen Gegner finde, theils aber damit auf der einmal betretenen Bahn fest und rücksichtslos weiter geschritten wird.

2. Die möglichen Fälle:

§. 2.

a. Eigens bestellte Censoren.

Leicht bietet sich der Gedanke dar, diese Forderungen durch die Aufstellung eigens bestellter Censoren zu erfüllen. Solche hätten dann das Recht und die Pflicht, die sämmtlichen Regirungs-Handlungen genau zu beobachten, dieselben hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, und gegen die ihnen strafbar scheinenden eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe anzustellen. Um ihnen die Möglichkeit zur richtigen und genauen Handhabung ihres Auftrages zu geben, müßte ihnen das Recht eingeräumet seyn, amtliche Documente zu verlangen und jeden Beamten,

vom Minister an, zu Erklärungen über Thatsachen aufzufordern. Ihre Zusammenkünfte und Berathungen wären unter besondern Schutz der Verfassung zu stellen, und ihnen persönlich die besondern schützenden Rechte der Ständemitglieder zu ertheilen. Natürlich wären sie, ohne alles Zuthun der Regirung, mittelbar (durch die Ständeversammlung) oder unmittelbar vom Volke zu ernennen [1]).

Für diese Idee spricht Manches und Bedeutendes. Vorerst unterliegt keinem Zweifel, daß wenn für ein einzelnes bestimmtes Geschäft die tauglichen Män-

---

1) Ein Versuch dieser Art ist in der ephemeren Verfassung der italiänischen Republik, vom Jahre 1802, Art. 33 — 41 und 109, 111 und 114 gemacht; eben so ist itzt in den nordamerikanischen Bundesstaate Vermont eine Censur (freilich in erweitertem, hier nicht weiter zu besprechendem, Maaße) bestellt. S. die Verf. Urk. desselben, Art. 43, im Constit. Law., S. 114. — Von Theoretikern ist die Idee nur wenig aufgefaßt und noch weniger irgend ausführlicher entwickelt worden. Pinheiro-Ferreira ist der einzige, welcher (in seiner Cours de droit publ. Par., 1830, Bd. I, S. 222 fg.) sie sogar den übrigen Möglichkeiten vorzieht, aber freilich auf eine höchst sonderbare und unausführbare Weise travestirt. Er will nämlich einen eigenen höchsten Rath (conseil aulique), bestehend aus dem Groß-Kanzler, dem Groß-Richter, dem Conetable, dem Groß-Admiral und dem Groß-Finanzcontroleur, die beständige Beaufsichtigung der Minister übertragen. Allein wer sieht nicht ein, daß diese höchsten Beamten keine der Verwaltung gegenüberstehenden Censoren, sondern deren Häupter, die Minister aber nichts anders als deren Secretäre wären?

ner gesucht werden, ihre Auffindung leichter ist, als wenn denselben vielerlei und verschiedene Geschäfte aufgetragen werden, wie es z. B. bei Mitgliedern einer Stände-Versammlung der Fall ist. Zweitens ist auch zu erwarten, daß Solche, welche besonders und ausschließlich zur Besorgung eines einzelnen Auftrages bestellt werden, ihrer Auflage rüstiger und sicherer nachkommen, als wenn man noch zu vielem Anderen berufen, absichtlich oder unabsichtlich, eines über dem andern versäumen, eines hinter das andere verstecken kann. Dieß ist um so gewisser zu erwarten, wenn die fragliche Stellung eine wichtige und den Augen der Mit- und Nach-Welt ausgesetzte ist. Endlich läßt sich hoffen, daß die von solchen verhaßt machenden Aufträgen befreite Stände-Versammlung mit der Regirung seltener auf ganz unfreundlichen, das allgemeine Wohl in der Regel sehr vernachtheiligenden Fuß gerathen werde.

Dennoch bietet bei näherer Betrachtung diese Einrichtung eine so große Menge von Schwürigkeiten und Fehlern dar, daß nimmer zu ihrer Annahme zu rathen ist.

Vorerst hat schon die Bestimmung der Zahl dieser Censoren ihre großen Schwürigkeiten. Wenige, oder gar ein Einziger, würden zu geringe Sicherheit darbieten. Nicht nur könnte die Fähigkeit fehlen, sondern noch mehr wäre Gefahr, daß auf den Willen durch ungebürliche Mittel von der Regirung eingewürkt würde. Selbst bedeutende Opfer würden für eine ihrer schlechten Sache bewußte und zur Fortsetzung ähnlicher Handlungsweise entschlossene Regirung gar wohl der Mühe werth seyn, denn durch

die Bestechung einer Majorität der Censoren würde sie zu gleicher Zeit jeder Scheu vor den Ständen und vor dem Staatsgerichtshofe enthoben seyn. — Eine bedeutende Anzahl von Censoren aber aus lauter völlig fähigen und würdigen Männern zusammenzusetzen, dürfte wenigstens in mittleren und kleineren Staaten keineswegs leicht seyn, weil schon die Ständeversammlung einen größeren Bedarf von talent- und kenntnißreichen, unabhängigen, zuverläßigen Männern außerhalb des Staatsdienstes veranlaßt, als immer mit Sicherheit aufgefunden werden können, und außerdem noch, wenigstens wenn die Stände nicht auch hierzu verwendet werden wollen, für eine tüchtige Besetzung des Staatsgerichtshofes zu sorgen ist.

Zweitens ist leicht vorauszusehen, zu welchen Parthei-Umtrieben diese Einrichtung Veranlassung geben würde. Ist es ohne Zweifel nicht eben die ersprießlichste und rühmlichste Seite der constitutionellen Einrichtungen, daß der Sieg eines bestimmten Principes lange zweifelhaft bleiben kann, während die verlängerten und öffentlich betriebenen Verhandlungen darüber die Leidenschaften je länger je mehr aufregen, und von diesen wieder vielfach mißbraucht werden können: so muß eine Einrichtung, welche diesen Streit noch weit mehr zu verlängern geeignet ist und welche den kaum und mit Mühe errungenen Sieg einer Ansicht oder Parthei alsbald wieder in Frage stellen kann, zum wahren Unglücke werden. Und wie wenig könnte man auf einen festen Zustand und auf Zufriedenheit rechnen, wenn es der Minderzahl gelänge, durch eine Intrigue oder durch den Zufall einer Stimmenmehrheit in dem kleineren Collegium der Censoren die Ma-

jorität nach bereits entschiedenem parlamentarischem Siege derselben immer wieder anzugreifen und ungewiß zu machen.

Drittens würde ein sehr großer Zeitaufwand durch die itzt nöthig gewordene doppelte Controle aller Regirungs-Handlungen verursacht werden. Außer der zwischen den Ständen und der Regirung contradictorisch zu verhandelnden genauen Durchsicht der ganzen Verwaltung würde nnn auch noch von den Censoren bei ihren Zusammenkünften derselbe Kreis von Thatsachen durchforscht und, sehr häufig wenigstens, wegen der nöthigen Erläuterungen mit den verantwortlichen Staatsbeamten gemeinschaftlich erörtert werden. Wenn nun schon jene ständische in kurzen Zeitabschnitten wiederkehrende Untersuchung den ruhigen Gang der Verwaltung zu stören und die Zeit sonst vielfach beschäftigter Männer in Anspruch zu nehmen geeignet ist, so fällt der Nachtheil einer noch weitern Ausdehnung dieses Systemes Jedem in die Augen.

Endlich viertens würde durch die Aufstellung solcher Censoren die ganze Stellung der Stände-Versammlung, somit das ganze constitutionelle System, wesentlich und zwar keineswegs vortheilhaft verändert. Nicht nur würde nämlich den Ständen ein zu ihrem ganzen Daseyn nothwendiges Recht entzogen, sondern auch die ihnen noch bleibenden Befugnisse müßten alles Nachdruckes und Werthes entbehren, und endlich müßte die nachtheiligste Verwirrung und Ungewißheit über die Staatsangelegenheiten entstehen. — Was das erste betrifft, so sind die Stände dazu bestimmt, die Rechte des Volkes gegenüber von der Regirung nach Maasgabe der Verfassung geltend zu machen. Dieß kann

aber unmöglich vollständig geschehen, wenn sie nicht auch das Recht haben die Regirungshandlungen der obersten Staatsbeamten zu beobachten und nöthigen Falles die erforderlichen Schritte gegen dieselben zu thun. Gerade durch diese Handlungen wird ja hauptsächlich den Rechten des Volkes zu nahe getreten werden. Wenn in dem Systeme der constitutionellen Monarchie die Regirung und das Volk einander als getrennte und mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ausgerüstete Halbtheile Eines Ganzen gegenübergestellt werden, so muß nothwendig, wenn das System nicht lückenhaft und unvollkommen seyn soll, den Organen des Volkes, den Ständen, die Wahrung der gesammten Stellung und die Verwendung über alle dazu nöthigen Mittel eingeräumt seyn. Hier ist kein Raum für eine weitere Gewalt, welche den Volksorganen ein Recht entziehen, die Regirungsorgane aber angreifen könnte. Es mag seyn, daß die Stände nicht immer ihre Schuldigkeit thun werden: allein hieraus folgt noch keineswegs, daß über sie noch ein Wächter und über ihre Beschlüsse noch eine Oberaufsichtsbehörde gesetzt werden kann. Endlich einmal müssen doch die Controlen aufhören; wer wird die Wächter selbst bewachen? Und die in der Natur der menschlichen Dinge liegende Unvollkommenheit ist immer noch besser, als ein ungeschickter Versuch, sie auf Kosten des ganzen Organismus, wo nicht gar der Lebensfähigkeit zu bessern. — Zweitens aber ist klar, daß die Stände durch die Abnahme des Anklagerechtes eine Haupt-Norm ihrer Würksamkeit verlieren würden. Welchen Nachdruck wären sie im Stande, ihren Forderungen und

Wahrungen der Verfassung zu geben, wenn nicht einmal ein Recht der Anklage im Hintergrunde stünde? Daß es weder der Versammlung würdig, noch auch von irgend einem sichern Erfolge wäre, wenn sie die Censoren mit einer, natürlich auch zu verweigernden, Bitte um Hülfe angienge, ist klar. Verweigerung der Steuer aber ist theils nur da erlaubt, wo schon offener Kampf zwischen der die Verfassung angreifenden Regirung und dem sie vertheidigenden Volke entbrannt ist, wäre also bei einer im Ganzen verfassungsmäßigen Regirung, und vielleicht blos Eines Mannes oder einer Handlung wegen, Verbrechen und Wahnsinn; theils ist es ein Mittel von so unberechenbar eingreifenden und unzähligen üblen Folgen, daß seine Ergreifung leicht das Schlimmste ist, was begegnen kann. Die Furcht von einer solchen wird somit nicht sehr groß seyn. Alle andern zur Verfügung der Stände stehenden Mittel sind aber theils ebenfalls für das Ganze nachtheilig, (während doch eben dieses Ganze bewacht werden soll durch den Angriff auf den verfassungsfeindlichen Minister) theils können sie nur langsam würken, und entbehren somit des erforderlichen Eindruckes und der zwingenden Kraft. Eine Stände-Versammlung aber, welche nicht würken kann, ist von allen denkbaren die abgeschmackteste und kostspieligste Staatseinrichtung. — Nicht minder klar ist endlich, daß eine eben so schwürig zu entwirrende als nachtheilige Verwirrung aus dem Nebeneinanderbestehen von Censoren und Ständen entstehen müßte. Ihr Geschäftskreis wäre objectiv zum großen Theile derselbe, ihre gegenseitigen Ansichten und Beschlüsse aber wären völlig unab-

hängig von einander. Eine entschiedene Meinungsverschiedenheit über denselben Punct könnte somit in jedem Augenblicke sich ereignen, und würde auch aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nach häufig genug würklich eintreten. Dieß wäre nun aber höchst unangenehm, und zwar sowohl in dem Falle, wenn die Censoren eine von den Ständen getadelte Handlungsweise billigten, als wenn sie eine von derselben gebilligte Maasregel angriffen. Unter jener Voraussetzung würde also die eine mit der Vertheidigung der Volksrechte beauftragte Versammlung einen gewissen Act der Regirung aus allen Kräften zu hintertreiben oder wenigstens wieder aufzuheben suchen. Sie würde die zu seiner Legalisirung nöthigen Gesetze verweigern; das zu seiner Aufrechterhaltung erforderliche Geld abschlagen. Sie würde seine Zurücknahme verlangen, dieselbe als Bedingung eines freundlichen Verkehres mit der Regirung setzen. Sie würde vielleicht selbst eine förmliche, wenn schon außergerichtliche, Beschwerde über die angebliche Verfassungs-Verletzung an den Regenten bringen, die Entlassung des schuldigen Ministers fordern. Während dessen aber würden die Censoren, die Recht- und Verfassungmäßigkeit stillschweigend oder ausdrücklich anerkennend, jede Mitwirkung von sich weisen, die Bemühungen der Stände stillschweigend oder ausdrücklich tadelnd. Im andern Falle dagegen müßte die Ständeversammlung sehen, wie eine von ihr gebilligte, vielleicht sogar erlangte Maasregel von der dazu von der Verfassung eigens bestimmten Behörde, als ein Verbrechen erklärt und an das Gericht gebracht würde. Und wenn allenfalls auch (übrigens wohl gegen eine folgerichtige Durchführung des Grund-Ge-

dankens) bestimmt wäre, daß eine in der Form eines Gesetzes von Regirung und Ständen gebilligte Handlung kein Gegenstand für eine Anklage der Censoren mehr seyn könne: so blieben immerhin noch theils die ungültig erlassenen Gesetze, theils die Fälle unförmlicher Zustimmung der Stände einem Angriffe offen [2]). Es leuchtet nun ein, welche Menge von Nachtheilen aus einem solchen Zwiespalte zweier wichtiger, mit der Wahrung der Verfassung gleichmäßig beauftragter Behörden entstehen müßte. Die zunächst Betheiligten, die Minister, wären nie sicher, daß nicht ihre Handlungen und Plane, trotz aller Vorsicht und der vollen Billigung der von der Verfassung zu ihrer Gültigmachung Bestimmten, den bedenklichsten Angriffen unterlägen. Sie hätten somit die schwürige und unter Umständen gar nicht zu lösende Aufgabe, außer einer — oft schon schwer genug erreichbaren — Uebereinkunft mit den Ständen, sich auch noch um die muthmaaßliche Einstimmung der Censoren zu bemühen. Was die Stände betrifft, so wäre eine solche Controle ihrer Beschlüsse, wenn schon gegen sie vielleicht keine Klage damit verbunden wäre, doch schon deßhalb höchst widrig, weil auch sie nicht im Stande wären, ein bestimmtes System zu verfolgen. Davon gar nicht zu reden, daß es ihnen weit schwerer würde die öffentliche Meinung lebhaft für sich aufzuregen und dadurch ihrer ganzen Stellung gegenüber der Regirung eine breite und sichere Grundlage, ihren Beschlüssen Kraft und ihren Bitten Achtung zu verschaffen. Die

---

2) S. oben, Buch I, Kap. 2, §. 6, S. 209 fg.

Bürger endlich würden nicht nur durch diese Schwächung ihrer Volksvertreter, sondern auch noch durch die einer folgerichtigen und kräftigen Verwaltung in den Weg gelegten, oben berührten, Hindernisse schweren Verlust leiden.

Zu allen diesen positiven Mängeln und Nachtheilen kommt überdieß noch, daß ein Hauptvorwurf, welcher die Uebertragung des Anklage-Rechtes an die Stände trifft, nämlich die bei der nur zeitweisen Versammlung derselben nicht zu vermeidende Verzögerung seiner Ausübung und dadurch entstehende Schwächung seiner Würksamkeit, durch die Ernennung eigener Censoren gar nicht oder nur in geringem Grade entfernt würde. Man hat nämlich offenbar nur die Alternative, entweder die Censoren als eine stehende Behörde einzusetzen, oder sie auch nur in längeren Zwischenzeiten einzuberufen. Ersteres ist nun aber theils wegen der unverantwortlichen Zeit- und Geldverschwendung, theils um der beständigen Gefahr einer Störung des ruhigen Ganges der Regirung willen ganz außer Frage; bei der anderen Einrichtung wird aber, gegenüber von einer Uebertragung an die Stände, nichts gewonnen. Auch dieser Umstand kann somit nur zur Verwerfung des ganzen Gedankens beitragen.

§. 3.

b. Die Stände-Versammlung.

Schon aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß das ausschließende Recht der Ministeranklage der Stän-

de-Versammlung nicht entzogen werden kann. Hier finden sich die nöthigen Eigenschaften in dem höchsten zu erreichenden Grade vereinigt; der regelmäßige Auftrag der Volksvertreter führt sie, ausgerüstet mit dem nöthigen Materiale, schon von selbst und ohne weitere Störung des Staatsorganismus und seiner heilsamen regelmäßigen Thätigkeit zu den Fällen, welche eine Ausübung des Rechtes verlangen. Die Ausübung kräftigt und sichert ihre auf das allgemeine Wohl berechnete Stellung [1]).

Zwar ist, wie bemerkt, der Vorwurf längerer Verzögerung, wo augenblickliches Einschreiten vielleicht nöthig gewesen wäre, nicht zu entfernen [2]): allein,

---

1) Dieß war auch bei der Entwerfung und Berathung der Verfassung der Vereinigten Staaten von N. A. allgemein als unzweifelhaft angenommen. S. Journal of the Convention, S. 69, 121, 137, 225 u. 236; Elliot, Debates, Bd. III, S. 43 fg.

2) Allerdings wäre ein in jedem Augenblicke bereites Einschreiten durch ein doppeltes Mittel zu erzielen. Entweder nämlich könnte ein ständischer beständiger Ausschuß ebenfalls mit dem Klagrechte versehen werden, oder könnte man wenigstens einem solchen Ausschusse die alsbaldige Einberufung einer Ständeversammlung als unabhängiges Recht überlassen. Allein abgesehen davon, daß die meisten constitutionellen Staaten einen solchen Ausschuß nun einmal nicht haben, so sprechen überwiegende Gründe gegen beide Einrichtungen. Was den ersten Plan betrifft, so besteht die große Gefahr solcher Ausschüsse der Erfahrung gemäß bekanntlich darin, daß sie gerne die Rechte der vollen Versammlung nach und nach usurpiren und dadurch diese, bei welcher doch bei weitem mehr Intelligenz,

da es ein Mangel auch der übrigen an und für sich mög=lichen Einrichtungen dieser Art ist: so darf diese Un=

Kraft und Unabhängigkeit zu erwarten ist, immer mehr in den Hintergrund drängen und am Ende ganz ersticken. Nun aber vergrößert jedes wichtige dem Ausschusse ein=geräumte Recht aus doppelten Gründen die Gefahr einer solchen Usurpation. Einmal ersetzt der Ausschuß durch ein solches Recht die Ständeversammlung in einem wichti=gen Geschäfte auf gesetzliche Weise, erwirbt dadurch um so mehr Ansehen, und macht, daß die volle Versammlung um so weniger vermißt und gewünscht wird. Offenbar ein bedeutender Vorschub zu weiterer, ungesetzlicher Ge=waltergreifung. Zweitens macht eben das in Frage stehende Recht den Ausschuß für die Regirung bedeutend. Diese wird also leicht auch ihrer Seits zu Usurpationen desse=ben schweigen dadurch Stillschweigen erkaufend. Und schwerlich wird man diesen Bemerkungen entgegenhalten wollen, daß der vollen Versammlung immerhin ihr eigenes Anklagerecht noch bleibe. Nur zu leicht wird sich Denen, welche nicht denken wollen, und Solchen, welche nicht handeln wollen, (und beide machen zusammen einen guten Theil der Menschen aus,) der Scheingrund darbieten, daß der Ausschuß längst schon die itzt beanstandeten Re=girungs=Handlungen geprüft haben müsse, und daß also sein Verharren in Unthätigkeit ein Beweis von deren Ge=setzlichkeit sey. Je weniger aber ein solcher Vorwand Sinn hat und auf Ueberzeugung beruht, desto geringeren Erfolg pflegt seine Bekämpfung zu haben. — Die Einberu=fung einer außerordentlichen Stände=Versammlung zum Behufe einer schnellen Minister=Anklage hätte dagegen den Nachtheil, daß das Recht der Regirung, die Stände (versteht sich innerhalb gewisser äußerster Gränzen) zu der ihr passendsten und für den Betrieb der Geschäfte vortheil=haftesten Zeit einzuberufen, eben so das zu Erhaltung der

vollkommenheit keinen gültigen Grund zur Verwerfung abgeben. Es kann sich somit nur davon handeln, die nothwendige Einrichtung auf die im Einzelnen vortheilhafteste Weise einzurichten.

Die erste zur Entscheidung zu bringende Frage ist, ob das Anklagerecht der ganzen Stände-Versammlung: oder ob es nur einer Abtheilung derselben zu ertheilen sey, und im letzteren Falle, welcher Kammer? Löst sich diese Frage auch in jenen Staaten, welche dem Oberhause, allein oder gemeinschaftlich mit andern Elementen, ganz oder nur theilweise, das Richteramt übertragen haben, oder deren Stände nur aus Einer Versammlung bestehen, allerdings von selbst, so bleibt sie doch für die Mehrzahl von größter Bedeutung. Für solche liegt denn eine vierfache Möglichkeit vor. Entweder kann das Anklagerecht der ganzen Stände-Versammlung übertragen seyn, so daß sie wie bei allen andern Geschäften nur dann handelnd auftreten kann, wenn beide Kammern einen übereinstimmenden Beschluß fassen. Oder kann das Anklagerecht dem Oberhause ausschließlich übertragen seyn. Oder ist dasselbe ausschließende Recht der Kammer der Abgeordneten anvertraut. Oder endlich hat jede der

---

Ordnung oft noch weit wichtigere Recht, die Versammlung zu entlassen, dadurch ganz aufgehoben würde. Hiermit verglichen erscheint die spätere Anklage gegen einen Minister das kleinere Uebel, wie es sich denn überhaupt noch frägt, ob nicht wenigstens ein bedeutender Theil des Schadens der Verzögerungen in eilenden Fällen durch den Vortheil einer größeren Ruhe in der Verwaltung ausgeglichen wird.

beiden Kammern abgesondert das Recht, eine Klage einzureichen.

Die Behauptung, daß eine ausschließliche Uebertragung an das Oberhaus nicht zweckmäßig wäre, wird wohl geringen Widerspruch erfahren. Dasselbe ist als Princip der Mäßigung, Erhaltung, umsichtiger Ueberlegung wenig geeignet zur Bildung von Angriffen. Allerdings sollen diese keine Ungerechtigkeiten seyn: allein theils muß doch schon das Gesetz die Möglichkeit hiervon annehmen, indem es erst einen Richter über dieselben setzt; theils bedarf es auch zur Bildung einer ganz gerechten Klage einer Stimmung und einer Stellung, welche einem Oberhause wenigstens nicht häufig beiwohnen wird. Dieselben Eigenschaften, welche ein Oberhaus in der Hauptsache geschickt zur Uebernahme der Richterstelle machen [3]), geben demselben zur kräftigen und rücksichtslosen Durchführung der Rolle des Klägers mindere Tauglichkeit. Nimmt man noch hierzu, daß nicht selten auch einem Oberhause je nach seiner Zusammensetzung besondere Neigung für aristokratische Interessen nicht wird abgesprochen werden können, wo denn auf der einen Seite die Verletzung volksthümlicher Rechte geringen Anklang, dagegen auf der andern Seite die Ergreifung ganz gesetzlicher, das Wohl der Mehrzahl berücksichtigender Schritte heftige Ankläger finden könnte: so stellt sich daraus eine auffallendere Untauglichkeit zur alleinigen Uebernahme des constitutionellen Anklagerechtes heraus. Schon der Verdacht solcher Absonderung und Partheilichkeit würde

---

3) S. hierüber unten, Buch I, Kap. 4, §§. 4, 5 und 10.

üble Folgen haben, indem er das Vertrauen des Volkes in das äußerste gesetzliche Mittel schwächte, und somit die in letzterem liegende Garantie der Ordnung und Ruhe minderte. Dieß sind denn wohl auch die Gründe, warum nicht in Einem Staate dem Oberhause allein das in Frage stehende ausschließliche Recht ertheilt worden ist.

Das Meiste von dem oben Bemerkten findet natürlich auch Anwendung auf einen nothwendigen Antheil des Oberhauses, wenn nämlich nur durch einen übereinstimmenden Schluß beider Kammern eine ständische Klage eingereicht werden könnte. Ist auch einiger Unterschied zwischen bloßer passiver Unthätigkeit und ausdrücklicher Verwerfung einer von Andern bereits beschlossenen Maasregel: so ist doch nicht zu läugnen, daß auch bei dieser Einrichtung das bloße, vielleicht aus ganz selbstischen Gründen hervorgehende Nichtwollen der Pairs jede Minister-Anklage gänzlich zu hindern im Stande ist. Dieß ist aber um so gewisser ein größeres Uebel, als eine vielleicht zuweilen mit Leidenschaft und Einseitigkeit von der Kammer der Abgeordneten beschlossene Anklage, da ja der Richter dazu vorhanden ist, um Recht und Wahrheit zu untersuchen, und somit also das moderirende Princip des Oberhauses überflüßig ist. Somit ist eine Abweichung von der, allerdings sonst allgemeinen und nothwendigen, Regel der Uebereinstimmung beider Kammern zu einem rechtskeäftigen ständischen Beschlusse hier vollkommen begründet.

Zu rasch wäre nun aber der Schluß, daß also der Kammer der Abgeordneten das Anklagerecht ausschließlich zu übertragen sey. Daß sie zu seiner Anwendung

besonders geeignet sey, kann keinem Zweifel unterliegen; eben so wenig, daß sie dasselbe ungehindert von dem Oberhause muß zur Anwendung bringen können. Allein da es auf der einen Seite keinen Nachtheil bringt, wenn das Oberhaus von einem ihm ebenfalls zustehenden absonderten Rechte keinen Gebrauch macht; auf der andern Seite aber doch die Möglichkeit vorhanden ist, daß ein Oberhaus pflichtgetreuer handelt als eine Abgeordneten-Kammer, sey es im Allgemeinen sey es in einem einzelnen Falle; da ferner es eine folgewidrige Zurücksetzung und Verdächtigung des ersten Bestandtheiles der Volksvertretung wäre, welchem doch die Wahrung aller andern Rechte und Interessen des Volkes zusteht, wenn er für unfähig erklärt würde eine Ministeranklage zu beschließen; da endlich selbst zu besorgen wäre, daß gegen ein auf solche Weise wehrlos gemachtes Oberhaus ein factiöses Ministerium im Bunde mit einer überspannten Kammer der Abgeordneten sich Schritte erlaubte, welche in der Würkung oder selbst in der Form dieses moderirende Element der Verfassung vernichteten: so muß der Satz aufgestellt werden, daß beide Kammern, allein unabhängig von einander das Recht der Minister-Anklage sollen auszuüben haben [4]).

---

4) Vergl. hierüber auch (Buddeus,) Ministerverantwortlichkeit, S. 60 fg. — Die Bestimmungen der Mehrzahl der Verfassungs-Urkunden stimmen nicht mit dieser Forderung der Theorie überein. In der Regel ist nämlich in jenen Staaten, welche nicht dem Oberhause das Richteramt übertragen haben, ein förmlicher Beschluß beider Kammern vorgeschrieben, so namentlich in der polni-

Eine zweite Frage ist, ob die Stände-Versammlung, wie bei manchen andern wichtigen Beschlüssen, besondern erschwerenden Förmlichkeiten, z. B. einer größern Stimmenmehrheit als der absoluten, u. dgl., zu unterwerfen ist? Daß unnöthige Ministeranklagen zu vermeiden sind, ist schon wiederholt zugegeben worden. Sie bringen jeden Falles Störung in den Gang der Regirung und in das richtige Verhältniß zwischen derselben und dem Volke, und außerdem wird das Mittel abgenützt. Mißbraucht, muß es namentlich auch seine sittliche Wirkung auf die Minister selbst verlieren, und leicht mag ein von einer ungerechten Anklage freigesprochener Minister itzt etwas Ungesetzliches wagen, wozu ihm vor diesem Vorfalle der Muth gefehlt hätte. Dennoch ist eine andere Erschwerung des Anklagerechtes, als welche in der Persönlichkeit der damit Beauftragten liegt, nicht rathsam. Selten wird

---

schen Verfassung von 1791, Art. 7; der franz. Const. von 1799, Art. 73; in der italiänischen Republik von 1802, Art. 108 fg.; der baierischen Verf., Tit X, §. 6; in der des Herzogthums Nassau, §. 2, Nr. 2; des G. H. Hessen, Art. 22; des Königr. Sachsen, §. 141; des Königr. Hanover, Art. 77. S. eine Vertheidigung dieses Systems in der Verh. der gh. hessischen ersten Kammer, 1820, H. 2, Beil., S. 83 fg. In andern wird das Anklagerecht ausschließend nur der Kammer der Abgeordneten übertragen, (obgleich das Oberhaus nicht zu richten hat,) so z. B. in Belgien, Art. 90, und in einer Reihe von nordamerikanischen Bundesstaaten. Nur in Baden, (V. U., §. 67) und in Württemberg, (V. U., §. 179) ist jeder der beiden Kammern ein abgesondertes Klagerecht übertragen.

eine Minister-Anklage ohne bedeutenden Partheikampf beschlossen werden. Selbst ein sehr schuldiger Minister hat leicht (zuweilen sogar gerade deswegen) einen bedeutenden Anhang in der Stände-Versammlung. So würden Einrichtungen, welche der Minderzahl ein künstliches Gewicht geben, die Schwürigkeiten bis zur Unmöglichkeit einen Schuldigen zur verdienten Strafe bringen zu können steigern. Da nun überdieß die Anklage nicht der letzte, sondern vielmehr nur der erste, den Entscheidungen des Gerichtes unterworfene Schritt ist, die hauptsächlichsten Nachtheile einer ungerechten Entscheidung also immer noch vermieden werden können: so ist unzweifelhaft der Satz richtig, daß eine Minister-Anklage wie jedes gewöhnliche Geschäft einer ständischen Versammlung zu betreiben ist.

Drittens frägt sich, welche Wirkungen die verschiedenen Arten von Beendigung einer Stände-Versammlung, nämlich Vertagung, Entlassung und Auflösung, auf eine von derselben beschlossene Minister-Anklage haben [5])? — Es ist hierbei zwischen den eben genannten drei Arten einer Beendigung wohl zu unterscheiden.

Allgemeine Regel ist bekanntlich, daß eine Vertagung die Geschäfte blos der Zeit nach unterbricht, sie aber im Uebrigen völlig unverändert läßt, so daß sie beim Wiederzusammentritte der Versammlung ohne weiters fortgesetzt werden können und sollen. Nament-

---

5) Diese sehr nahe liegende Frage ist bis itzt der Beachtung der Theoretiker ganz entgangen. Le Graverend, Des lacunes, Bd. II, S. 6, fg., wirft sie zwar auf, allein ohne eine Beantwortung zu versuchen.

lich behalten die Commissionen ihre Aufträge und bleiben mit denselben Personen besetzt; die erstatteten Commissions-Berichte liegen unverändert vor, und die Beschlüsse behalten ihre Kraft und Verbindlichkeit für alle Betheiligten. Es ist nun durchaus kein Grund, von dieser Regel bei einer Ministeranklage eine Ausnahme zu machen, und es werden somit auch in Beziehung auf sie Vertagungen von gar keinem rechtlichen Einflusse seyn. Die einzige etwa zweifelhafte Frage mag die seyn, ob auch während der Vertagung der Staatsgerichtshof in Thätigkeit seyn könne? Die Frage mag aus juristischem und aus politischem Gesichtspuncte betrachtet werden. In ersterer Beziehung sind die Fälle verschieden. Ist vor der Vertagung der Stände-Versammlung noch kein eine solche Thätigkeit nöthig machender Beschluß gefaßt, oder wenigstens der gefaßte noch nicht auf gehörige Weise mitgetheilt worden: so bleibt natürlich das Gericht auch während der Vertagung in Unthätigkeit. Ist dagegen der Gerichtshof schon einberufen, so ist wieder zu unterscheiden, ob bereits solche Schritte von ihm geschehen sind, daß er itzt auch ohne Beschlüsse der klagenden Versammlung weiter fortfahren kann; oder ob er noch den Stoff zu seinen Verhandlungen zu empfangen hat. In jenem Falle kann und muß dem Gerichte die vorübergehende Abwesenheit des Klägers so lange gleichgültig seyn, bis wieder eine neue Handlung von diesem zu erfolgen hat, wenn der Proceß weiter fortgehen soll; und nur wenn Letzters eintritt, hält er ebenfalls still, bis nach der Vertagung die wiederversammelte Kammer das Erforderliche gethan hat. Uebrigens kann ein solcher Stillstand während einer Vertagung wo nicht

ganz vermieden, doch wenigstens sehr selten nothwendig werden, wenn die Kammer vor ihrer Vertagung eigens gewählten Commissären die nöthigen Vollmachten und Aufträge giebt. Je umfassender jene, und je bestimmter diese sind, desto weniger kann die Nothwendigkeit einer Instructions-Einholung, d. h. also einer Abwartung des Wiederzusammentrittes, sich zeigen. Im anderen Falle freilich, wenn also das Gericht entweder noch gar keinen Stoff zur Behandlung erhalten hat, z. B. die Klage noch gar nicht vorgebracht wurde, bleibt eine Thätigkeit desselben ausgesetzt, bis nach dem Zusammentritte das Fehlende herbeigeschafft ist. Eben so wenig ist vom politischen Standpuncte aus ein Grund zum Stillstande des Staatsgerichtes während einer Vertagung der klagenden Versammlung. Allerdings ist nöthig, daß diese dem Gange des Processes mit genauer Aufmerksamkeit folge, damit derselbe weder eine falsche Richtung erhalte, noch aber gar ins Stocken gerathe. Allein hierzu ist ein ununterbrochenes Beisammenseyn der Versammlung nicht erforderlich, namentlich wenn für die Zwischenzeiten Commissäre mit den gehörigen Aufträgen und Vollmachten, für deren Vollziehung sie der Kammer verantwortlich sind, aufgestellt werden. Es wäre im Gegentheile ein offenbarer Nachtheil, (je nach den Umständen bald für die eine, bald für die andere Parthei,) wenn die, vielleicht häufigen und längeren, Vertagungen jedesmal den Proceß unterbrechen. Nicht nur würde dadurch die Entscheidung sehr verzögert, sondern es könnte eine aus einer ganz fremdartigen Ursache entstehende und somit vielleicht im Augenblicke höchst unzweckmäßige Unterbrechung auch die übelsten mate-

riellen Folgen für die gerechte Entscheidung des Processes haben.

Etwas größere thatsächliche und rechtliche Schwürigkeiten bietet der Fall einer förmlichen Entlassung der Ständeversammlung nach regelmäßiger Beendigung der Geschäfte dar. Wenn es nämlich auch hier in der Hauptsache keinen Anstand haben kann, daß die zur Betreibung des Processes gewählten Commissäre auch in der Zwischenzeit ihrem Auftrage nachkommen dürfen, indem es häufig genug vorkommt, daß auch in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ein Auftrag der Stände vollzogen wird, und nicht nur kein Grund vorliegt, warum dieß hier nicht geschehen dürfte, sondern im Gegentheile es dringend nothwendig erscheint [6]): so kann es sich doch hier viel leichter ereignen, daß in der längeren Zeit ein Fall vorkommt, welcher die Anwesenheit der ganzen klagenden Kammer zu seiner Lösung erfordert. Da nun eine Bitte der Commissäre um Zusammenberufung derselben keineswegs immer ein geneigtes Ohr bei der Regirung finden dürfte, dieser selbst aber die Einberufung aus eigenem Rechte nicht gestattet seyn kann ohne einen we-

---

6) Die Frage, ob solche Commissäre die verschiedenen persönlichen Vorrechte der Mitglieder versammelter Stände anzusprechen haben, z. B. Freiheit vom Verhafte, Unantastbarkeit wegen ihrer amtlichen Aeußerungen, u. s. w., ist wohl unbedingt zu bejahen. Je weniger ihrer sind, desto mehr sind sie blosgestellt; und je unangenehmer für die Regirung ihr Auftrag ist, desto leichter könnten Versuche gemacht werden, sie von einer pflichtgetreuen Erfüllung abzuhalten. Die Belassung dieser Rechte ist ein nothwendiges Mittel zur Erreichung des Zweckes.

fentlichen Eingriff in das ganze constitutionelle Sy=
stem; häufig auch selbst ein solcher unregelmäßiger
Zusammentritt der Stände entweder der Kosten nicht
werth, oder sonstige Verlegenheiten zu erzeugen ge=
eignet wäre: so bleibt nichts übrig, als in einem
solchen Falle den Proceß abzubrechen bis zur näch=
sten Stände=Versammlung. Etwaige Nachtheile sind
als ein nicht zu vermeidendes Uebel hinzunehmen.
Eine zweite Schwürigkeit liegt darin, daß nach einem
allgemeinen und auch sehr nothwendigen Grundsatze
die beim Schlusse eines Landtages nicht beendigten
Geschäfte nicht von selbst und in dem Zustande,
in welchem sie verlassen wurden, übergehen auf den
neuen Landtag, sondern daß alle, welche weiter ver=
folgt werden wollen, neu eingebracht und ganz von vor=
ne an behandelt werden müssen, wie wenn noch nichts
in der Sache geschehen wäre. Die Anwendung dieses
Grundsatzes auf einen bereits im Gange befindlichen
Staats=Proceß wäre nun aber nicht nur eine furcht=
bare Zeitverschwendung, sondern sie könnte sehr leicht
auch von den nachtheiligsten Folgen für die Sache
selbst seyn, z. B. wenn bereits gemachte Geständnisse
zurückgenommen würden, nothwendige Zeugen sich ent=
fernten, u. s. w. Eine blos zum Scheine und zur Wah=
rung der Form vorzunehmende Wiederholung des gan=
zen Verfahrens bis zum Augenblicke des Wiederzu=
sammentrittes ist aber nicht möglich, weil auf diese
Weise wohl die Handlungen der klagenden Kammer,
nicht aber auch die des Gerichtes und des Beklagten
parodirt werden können und dürfen. Es bleibt somit
nichts übrig, als in Beziehung auf einen anhängigen
Staatsproceß eine Ausnahme zu machen und denfel=

ben in dem Stande, in welchem er sich gerade befindet, auf die nächste Session übergehen zu lassen, und es ist erlaubt, diese Abweichung um so unbedenklicher eintreten zu lassen, als es dieselben Personen sind, welche die Anklage beschlossen und bisher betrieben haben, auf welche auch die Fortsetzung übergehen soll, so daß eine veränderte Ansicht kaum anzunehmen ist. Da diese Ausnahme aber nur wegen ihrer Nützlichkeit, nicht aber weil sie schon mit rechtlicher Nothwendigkeit und unbestreitbar sich ergäbe, gefordert werden kann, so muß sie durchaus gesetzlich festgestellt werden.

In den beiden itzt erörterten Fällen war die den Proceß beschließende und die ihn nach einer Unterbrechung der Sitzungen festsetzende Versammlung eine und dieselbe. Nun aber ist auch sehr wohl möglich, daß durch eine Auflösung der Abgeordneten-Kammer, welche die Anklage beschlossen und den Proceß eingeleitet hat, eine wesentliche Veränderung in den Personen und überdieß ein Erlöschen jedes Rechtes der bisherigen Mitglieder während der Zwischenzeit bis zu einem neuen Landtage eintritt. Eine solche Auflösung kann aber bekanntlich erfolgen theils durch den Ablauf der Wahlperiode, theils durch einen Regirungs-Act. Es ist einleuchtend, daß die Folgen dieses Ereignisses auch für einen obschwebenden Staatsproceß von großer Bedeutung sind. Vorerst kann von einer durch die Stände veranlaßten und besorgten Weiterbetreibung des Processes in der Zwischenzeit nach der Auflösung und bis zum Zusammentritte der neuzuwählenden Kammer keine Rede seyn. Eine aufgelöste Kammer kann über die Dauer ihres eigenen Rechtes hin-

aus durchaus keine rechtsgültige Anordnung treffen, und die einzelnen Mitglieder können von dem Augenblicke der Auflösung an keine ständischen Functionen mehr ausüben, somit auch nicht als Commissäre der Kammer vor dem Staatsgerichtshofe auftreten. Allein es ist auch zweitens unzweifelhaft, daß ebenfalls der Gerichtshof nicht weiter zu handeln berechtigt ist, selbst nicht, wenn es ein Proceßact wäre, den er ohne Anwesenheit und besondere Aufforderung von Stellvertretern des Klägers an und für sich vornehmen könnte, oder wenn, was ja ebenfalls möglich wenn schon nicht zweckmäßig ist, die Besorgung der Anklage andern Stellvertretern, als den eigenen Mitgliedern der klagenden Kammer übertragen wäre. Ein Anklage-Proceß ist nicht denkbar ohne Kläger. Sobald dieser nicht mehr vorhanden ist, ist auch kein Richter mehr da [7]). Nun ist aber durch die Auflösung der Kläger rechtlich völlig vernichtet, also muß auch der Proceß aufhören. Und es wäre dieß schon dießfalls räthlich, wenn es auch nicht aus Rechtsgründen seyn müßte, weil durchaus unbekannt ist, ob die neu zu wählende Kammer den Proceß wird nur fortsetzen wollen, und weil also gar leicht alle in der Zwischenzeit vorgenommene Arbeit gänzlich vergebliche Mühe seyn könnte. Da es übrigens drittens unzweifelhaft ist, daß die neu eintretende Kammer völlig berechtigt ist, dieselbe Klage einzubringen, so frägt es sich, ob nicht auch hier die oben geforderte Ausnahme von der Regel eintreten soll, so daß der

---

7) S. hierüber unten, Kap. 3, §. 5.

Proceß wenigstens in dem Stadium, in welchem er im Augenblicke der Auflösung der letzten Kammer war, von der neuen Versammlung aufgegriffen werden dürfte, wenn diese überhaupt zur Klage entschlossen wäre? Daß dieselben Gründe auch hier für ein solches Verfahren sprechen, ist einleuchtend. Ja es kommt noch der weitere Grund dazu, daß die Regirung in der Auflösung ein Mittel hätte, um einen schon weit vorgeschrittenen Proceß mit einemmale zum großen Nachtheile des Landes und in offenbarer Verfassungs-Verhöhnung immer wieder ganz zu vernichten. Auch ist ganz richtig, daß die neugewählte Kammer nur das Recht, nicht aber auch die Verbindlichkeit hätte, den angefangenen Proceß fortzusetzen, und daß somit eine durch die Auflösung bewürkte Veränderung in der Majorität ihre volle Würkung immerhin haben könnte. Allein dennoch muß man Bedenken tragen, den im Ganzen so nothwendigen Grundsatz, daß die nicht bereits rechtskräftig gewordenen Handlungen einer aufgelösten Kammer völlig vernichet seyen, mit einer so wichtigen und folgereichen Ausnahme zu durchlöchern. Es würde dadurch auf ein Mitte lerbitterten Streitigkeiten ein Ende zu machen verzichtet, und im Gegentheile denselben ewige Dauer gegeben. Denn es ist nichts weniger als gewiß, daß eine Kaumer, welche die Anstellung einer ganz neuen Klage unterlassen würde, auch die ihr verfassungsmäßig angesonnene Fortsetzung einer bereits begonnenen verwerfen wird. Sehr viele Menschen scheuen sich selbst etwas zu thun, was sie, von Andern bereits gethan, unter stützen und loben. Nimmt würklich die neue Kammer die ganze Sache abermals vor, so wird der materielle Schaden,

welchen die Unterbrechung und die Nothwendigkeit eines ganz neuen Verfahrens verursachte, durch die moralische Würkung einer gegen denselben Minister von einer neuen Versammlung beschlossenen Verfolgung ausgeglichen. Vor einer mittelst muthwilliger und ungerechtfertigter Auflösung bewürkten Störung des verfassungsmäßigen Klagrechtes der Stände schützt aber eine kräftige Anwendung eben dieses Rechtes gegen den eine solche Auflösung contrasignirenden Minister [8]).

---

8) Diese Ansicht läuft übrigens allerdings gegen die wichtigste Auctorität in constitutionellen Dingen, nämlich gegen das englische Recht. Nachdem die Frage früher als zweifelhaft gegolten hatte, jedoch schon damals die Meinungen sich mehr für eine Fortdauer ausgesprochen hatte, so wurde im J. 1791 gegen Warren Hastings bestimmt entschieden, daß eine Staatsanklage durch die Auflösung eines Parliaments nicht unterbrochen werde. Der Hauptgrund war, daß zwischen der richterlichen und der gesetzgeberischen Thätigkeit wohl zu unterscheiden sey. Von den damals über diese Frage gewechselten Streitschriften scheinen folgende die hauptsächlichsten zu seyn: E. Christian, An examination of precedents and principles, from which it appears, that an impeachmet is determined by a dissolution of Parliament. Lond., 1791; A Dissertation, showing etc., and containing some farther observations on the effect of a dissolution of P. upon an unfinished impeachment. Lond., 1792; State of the question, how far impeachments are affeeted by a dissolution of P. Lond., 1791; Hon. H. Hardinge, Series of letters to — Burke, in which arc contained inquiries into the constitutional existence of an I. against W. Hastings. Lond., 1791; (Spencer Perceval,) A review of the arguments in favour of the continuance of I., notwith

Viertens endlich ist noch zu untersuchen, ob das Anklagerecht in jenen Staaten, deren Verfassung einen ständischen Ausschuß zur Erhaltung einer ununterbrochenen Stellvertretung des Landes anordnet, nur der vollen Versammlung oder ob auch diesem Ausschusse zustehen soll? Bei weitem die meisten Grundgesetze sprechen sich auf das Bestimmteste dagegen aus, theils ausdrücklich, theils indem sie unter den dem Ausschusse zustehenden Rechten, welche als Ausnahme einschränkend zu erklären sind, dieses Rechtes keine Erwähnung thun. Nur ganz selten und für einzelne Fälle kommt eine Erlaubniß vor, und höchstens ist dem Ausschusse das Recht eingeräumt, die Regirung zur schleunigen Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zum Behufe der Anstelluug der Anklage anzugehen [9]). — Dieß ist denn auch nicht anders

---

standing a dissolution, by a Barrister. Lond., 1791. (Die Hauptschrift für die Fortdauer.)

9) Bekanntlich kennen lange nicht alle constitutionellen Staaten die Einrichtungen eines Ausschusses, namentlich fehlt sie gerade den sämmtlichen größeren Staaten. So ist er nicht vorhanden in England, Frankreich, den sämmtlichen nordamerikanischen Staaten, Belgien, Sachsen, Hanover, Baiern, u. s. w. Von jenen aber, welche sich der Erinnerung an dieß in alten, wesentlich verschiedenen Zeiten vorhanden gewesene Institut nicht erwehren konnten, hat Württemberg und Sigmaringen dem Ausschusse nur das Recht einer Bitte um einen außerordentlichen Landtag eingeräumet; in Kurhessen aber hat der Ausschuß gegen Minister nur in dem einzigen Falle einer verspäteten Einberufung der Stände Klage zu führen. S. Verf. Urk., §. 81.

als zu billigen und für das erst zu gebende Gesetz zu empfehlen. Möchte auch für die Einräumung eines Klage-Rechts an den Ausschuß die Möglichkeit einer schnelleren Hülfe gegen Verfassungsverletzungen, so wie der Umstand sprechen, daß die Entscheidung beim Richter und nicht beim Kläger stehe, und somit die bloße Veranlassung zu derselben auch einer kleineren Anzahl von ausgewählten Männern anvertraut werden könne: so sprechen doch die überwiegenden Gründe gegen ein solches Recht. Vor Allem darf nicht aus den Augen verloren werden, daß Minister-Processe so selten, als es sich mit dem Zwecke verträgt, angestellt werden sollen, daß aber eine kleinere Versammlung leichter sich zu einem falschen Schritte dieser Art hinreißen lassen kann, als die, schon in der Schwerfälligkeit und Verzögerlichkeit ihrer Form einen Schutz gegen sich selbst findende volle Kammer. Ferner ist es nicht Sache des Ausschusses, eine so wichtige politische Frage, wie die Anklage eines Ministers, also die entschiedene feindselige Stellung gegen die Regirung, deren Mitglied er noch ist, auf eigene Hand zu entscheiden, sondern es muß dieß der vollen Versammlung selbst überlassen bleiben. Widrigenfalls ist sie entweder genöthigt in einen schneidenden Widerspruch mit ihrem Ausschusse zu treten, oder muß sie sich von diesem gegen besseres Wissen und ohne Würde in eine ihr widrige und vielleicht nachtheilig scheinende Stellung schleppen lassen. Endlich ist, wie schon mehr bemerkt, unzweifelhaft jedes dem Ausschusse eingeräumte bedeutende Recht bedenklich, weil es eine Wahrscheinlichkeit weiter ist, daß sich auch bei ihm wieder die in der

Geschichte der altdeutschen Stände so häufige Erscheinung einer allmähligen Verdrängung der vollen Versammlung wiederholen werde.

§. 4.

3. Freie Ausübung des dem Kläger eingeräumten Rechtes.

Sey das Klagrecht eingeräumt, wem es da wolle, und möge man diese oder jene Einrichtung zur möglichsten Seltenheit der Anklage zweckmäßig gefunden haben, so kann das ganze Institut der Minister-Verantwortlichkeit nur dann würklich zum Schutze der Verfassung gereichen, wenn seine Ausübung nicht von Denen entschieden gehindert werden kann, gegen welche es gerichtet ist. Es muß somit dem Kläger frei stehen, seine Klage würklich beim Richter anzubrigen, so bald er zu diesem Schritte entschlossen ist und die allenfalls bestehenden Ausgleichungs-Maasregeln (s. Einleit., §. 1) ihren Zweck verfehlt haben. Eine Klage, zu deren Anstellung es in irgend einer Art der Erlaubniß oder sonstigen Theilnahme des Anzuklagenden bedarf, ist ein trauriges Sicherungsmittel; und ein Recht, welches nur unter Billigung des Verletzenden geschützt werden darf, ist wahrlich schlecht vertheidigt.

So aber verhält sich die Sache würklich in zwei Fällen. Einmal, wenn in einer Anzahl von Grundgesetzen die Bestimmung getroffen ist, daß die beschlossene und bereits ausgearbeitete Klagschrift erst noch dem Staatsoberhaupte übergeben werden muß, damit

dieser sie dem Richter zum weiteren Verfahren überantworte *); und zweitens, wenn wenigstens nach förmlich beschlossener Klage noch ein Sühne-Versuch vorangehen muß, ehe dieselbe beim Richter angebracht werden darf.

Was nämlich jene Mittheilung der Klage an den Fürsten betrifft, so soll dieß entweder eine bloße Form seyn und von dem Fürsten eine würkliche Verhinderung der Anklage nicht ausgehen; oder man will würklich demselben eine solche Befugniß geben. Im ersten Falle leuchtet die Unzweckmäßigkeit von selbst ein. Vorerst ist es gegen alles feinere Schicklichkeitsgefühl, vielleicht selbst gegen das Sittengesetz, den Fürsten persönlich zum Werkzeuge der Anklage seiner Rathgeber zu machen, und es wird der hiebei in der Sache

---

1) Dieß ist so vorgeschrieben für Baiern, Verf. Urk., Tit. X, §. 6; Baden, Gesetz vom 5. October 1820, §. 6 und 7; G. H. Hessen, Gesetz vom 5. Juli 1821, §. 4; Nassau, Verf. Urk., §. 2, Nr. 2; Weimar, Verf. Urk., §. 115; Sachsen-Altenburg, 1831, §. 37; Schwarzburg-Sondershausen, Verf. Urk. von 1820, §. 8, Nr. 6; Koburg, Verf. Decret vom 16. März 1816, §. 3, Verf. Urk. von 1829, §. 178. — Wesentlich verschieden von diesen Bestimmungen, jedoch wegen ihrer materiellen Bedeutungslosigkeit nicht zu empfehlen, ist die in dem Grundgesetze für Hanover, §. 152, enthaltene, welcher gemäß die Klage vom Kläger zwar unmittelbar beim Gerichte angebracht werden soll, nur der König vier Wochen früher davon in Kenntniß zu setzen ist. Mit Recht hat daher auch die französische Regirung eine ähnliche Bestimmung, welche sie in ihrem Entwurfe vom Jahre 1817 aufgenommen hatte, später wieder verlassen.

liegende Hohn durch die scheinbare formelle Achtung, welche eine so wichtige Staatshandlung nur vom Staatsoberhaupte selbst ausgehen läßt, nur noch verletzender. Zweitens kommt dadurch eine ganz neue Schwürigkeit in das Verhältniß des Fürsten zu seinen Ministern. Nimmt derselbe an ihrer Anklage keinen Antheil, so kann er die Freigesprochenen ohne allen Anstand und selbst mit Freude und Ehre in ihren Stellen als vertrauteste Rathgeber lassen: allein wie, wenn er selbst die Anklage an den Richter beförderte? Eine Fortsetzung des alten Verhältnisses scheint dann seiner und ihrer gleich unwürdig. Und drittens endlich wird jeden Falles die Entscheidung ohne Grund und zum allgemeinen Nachtheile verzögert. — Soll aber dem Fürsten würklich ein Recht zustehen die Klage zu übergeben oder sie zurückzuhalten, so wird offenbar der ganze Zweck der Minister-Verantwortlichkeit vernichtet. Theils wird der Fürst persönlich in die Streitigkeiten über Verletzung der Verfassung hereingezogen, und zwar auf eine höchst aufregende Weise, indem itzt von seinem Willen die Vertheidigung oder Verletzung derselben abhängig gemacht wird; theils ist natürlich itzt in nur seltenen Fällen auf eine gerichtliche Hülfe gegen Verfassungs-Verletzungen zu rechnen. Entweder sind dieselben schon mit Wissen und Willen des Fürsten vorgenommen worden, wo er denn natürlich eine Klage wegen derselben weder zulassen will noch kann. Oder er wird wenigstens viel mehr geneigt seyn, mit seinen Ministern gegen die Stände, als umgekehrt mit den Ständen gegen die Minister gemeinschaftliche Sache zu machen.

Wenn zur Vertheidigung dieser Einrichtung ange-

führt werden will [2]), daß nicht selten das Wohl des Staates eine augenblickliche Einlassung auf die Klage verhindern könne, indem sonst Staatsgeheimnisse unzeitig bekannt gemacht würden, eine beständige Entziehung Schuldiger aber dennoch auf diese Weise nicht statt finden könne, indem die Stände sich diesen Vorwand nicht für alle Zeit gefallen lassen möchten: so ist darauf vor Allem das zu erwidern, was überhaupt in Beziehung auf die angeblichen Nachtheile der Minister-Verantwortlichkeit wegen der dadurch möglicherweise blosgestellten Staatsgeheimnisse geantwortet werden muß, (s. unten Buch **1**, Kap. **5**, §. **3**); sodann aber zu bemerken, daß wenn nicht der Kläger, sondern der Fürst über die Zulässigkeit einer Anklage zu entscheiden hat, dieses Hinderniß allerdings ganz unbestimmt lange Zeit vorgeschützt werden kann, indem nur bei jeder neuen Mahnung immer wieder das noch bestehende Vorhandenseyn des alten Hindernisses behauptet zu werden braucht. Wenn es nun aber ein ganz unzweifelhafter Satz der Strafpolitik ist, daß nur schnell erfolgende Strafen wirklich ihren Zweck erreichen, so ergiebt sich schon hieraus, welchen Nachtheil eine von dem Anzuklagenden (mehr oder weniger) abhängende Verzögerung der Klage haben muß. Diese ist aber hier um so gewisser, als in politischen Dingen Zeit gewinnen häufig Alles gewinnen heißt. Durch eine solche Verweigerung der alsbaldigen Vornahme der Klage wird jeden Falles der lebhafte Eindruck ver-

---

2) S. die Verhandlungen der 1sten Kammer der gh. hessischen Ständeversammlung, 1820, H. 1, S. 60.

wischt, welchen die jüngst begangene Verletzung machte. Später wegen einer schon beinahe vergessenen Sache Klage zu führen, kann aber fast lächerlich und unnöthig hart erscheinen. Es kann indessen ein anderer Zustand der Staatenverhältnisse, ein anderer Stand der Partheien, eine verschiedene Mehrheit in den Kammern eingetreten seyn. Man hat Zeit gehabt, die Besetzung der richterlichen Behörde günstig einzurichten. Kurz, es sind Gründe genug vorhanden, welche auf eine Verspätung der Anklage die Hoffnung einer gänzlichen Unterlassung derselben, oder wenigstens einer Freisprechung gründen lassen. Wer aber wird läugnen wollen, daß diese Aussichten zu einer wahrscheinlichen Straflosigkeit stärker würken müssen, als die Möglichkeit in dem (unwahrscheinlichen) Falle einer endlichen Anklage auch noch eine Strafe wegen der ungerechtfertigten Verzögerung erhalten zu können [3])?

---

3) (Buddeus,) die Ministerverantwortlichkeit, S. 68 fg., ist der Ansicht, daß zwar die Klage bei dem Monarcken eingereicht und vor dessen Entschließung darüber nicht beim Gerichte verfolgt werden dürfe, daß aber vor dieser Entschließung und von derselben an eine gewisse Zeit lang der Landtag weder aufgehoben noch vertagt werden dürfe. Dieser Vorschlag häuft aber offenbar auf die bereits erörterten Nachtheile einer Hereinziehung der Person des Fürsten und einer Verzögerung der Entscheidung noch die, möglicherweise sehr bedeutenden, Unannehmlichkeiten und Gefahren einer unauflösbaren Stände-Versammlung. Was aber die Hoffnung betrifft, daß auf diese Anzeige häufig solche Erläuterungen vom Fürsten erfolgen werden, daß sich die Stände auch ohne Klage werden dabei beruhigen können, so ist diese offenbar grundlos.

Etwas weniger grell treten die Nachtheile eines gezwungenen Sühne-Versuches hervor, allein dennoch sind sie immer noch auffallend genug. Vorerst schon scheint es ein falscher Gedanke zu seyn, die Anschuldigung eines Verbrechens durch eine gütliche Ausgleichung entfernen zu wollen. Dieß kann bei einem bürgerlichen Rechtsstreite wohl stattfinden, nicht aber wo es sich von der Sicherstellung der ganzen Grundlage des Staates handelt. Sodann ist eine weitere Frage, ob es den Ständen gestattet seyn kann, in einem von ihnen selbst schon für wichtig erklärten Falle über die Einhaltung der Verfassung erst noch zu transigiren. Jeden Falls aber wird die Entscheidung des Streites bedeutend verzögert, während doch eine Beschleunigung derselben im allgemeinen Interesse liegt. Davon gar nicht zu reden, daß die Bildung einer durch Intelligenz und Unabhängigkeit zu Ansehen und Einfluß berechtigten Sühne-Behörde höchst schwürig wäre.

Die einzige zweifelhafte Frage kann die seyn, ob eine Amnestie das Klagrecht zu hemmen im Stande ist, sey es nun, daß dieselbe im Allgemeinen und eine ganze Klasse von Handlungen und Menschen umfaßt, sey es, daß sie dem Minister, von dessen Anklage es sich handelt, besonders ertheilt wurde? Es ist zu unterscheiden. Wurde die Amnestie von dem Fürsten einseitig ausgesprochen, und war sie somit eigentlich nur eine sehr ausgedehnte und vorgreifende Anwendung des Abolitions-Rechtes, so wird sie gegen eine Staatsanklage nicht angerufen werden können, indem eine solche, wie oben bemerkt, durch einseitige Regirungshandlungen nicht gehindert werden, und bei ihr sogar, s. unten, Kap. 6, §. 5, nicht einmal

Begnadigung stattfinden kann. Beruht dagegen die Amnestie auf einem Acte der gesetzgebenden Gewalt, ist sie somit unter Theilnahme der Stände erlassen, so kann wohl an deren Würksamkeit kein Zweifel seyn. Es leuchtet ein, daß nicht selten höhere politische Rücksichten eine solche Verhinderung auch künftiger Parthei-Kämpfe und Aufregungen sehr wünschenswerth machen können, und da durch Theilnahme der Volksvertreter die Wahrscheinlichkeit eines Mißbrauches sehr entfernt ist, so kann die bloße Möglichkeit eines solchen nicht überwiegen, wie denn auch kein Grundgesetz die Ausdehnung von Amnestieen auf Ministerhandlungen untersagt hat [4]).

§. 5.

4. Ueber das Recht des Klägers auf den Proceß zu verzichten.

Bisher ist die Frage nach dem Rechte zu einer Staatsanklage untersucht worden. Nun ist aber auch die Frage über die Pflicht zu ihrer Anstellung zu prüfen.

---

4) In England ist die Frage schon wiederholt practisch geworden, und wurde immer auf die oben angedeutete Weise entschieden. So berief sich z. B. Erzbischof Laud mit Erfolg auf eine allgemeine gesetzliche Amnestie, der Großschatzmeister Danby aber vergeblich auf eine ihm besonders und vom Könige allein ertheilte. S. unten im zweiten Buche die Geschichte dieser Processe, §§. 9, 14 und 17.

Im Allgemeinen kann es natürlich keinem Zweifel unterliegen, daß die mit der gerichtlichen Wahrung der Verfassung beauftragte Versammlung auch die Verbindlichkeit hat, dieses ihr ausschließliches Recht auszuüben. Allein eben so nothwenig ist, daß sie es nur in den geeigneten Fällen ausübe. Die gegentheilige Behauptung würde zu offenbarem Widersinne führen. Nun aber kann ein Fall nicht blos deßhalb ungeeignet seyn, weil der rechtliche Beweis der Schuld nicht würde herzustellen seyn, sondern es können auch die manchfachsten Billigkeits- und Klugheitsgründe eine Klage über einen einzelnen bestimmten Fall oder gegen einen gewissen Mann sehr unräthlich machen. Ferne von uns der Gedanke, daß in einer so wichtigen Sache, wo es sich vielleicht von dem Schicksale der Verfassung, also wahrscheinlich des Volkes, handelt, oder wo durch ein kräftiges gesetzliches Einschreiten ein Bürgerkrieg vermieden werden kann, kleine Rücksichten der geselligen Convenienz oder eine schlaffe Gutmüthigkeit die Ausübung der Anklage gegen einen Minister sollten verhindern dürfen. Im Gegentheile ist unvermeidlich, daß jede Anklage eines so hoch gestellten Mitgliedes der Regirung manchfach unangenehm und störend für das Ganze und für die einzelnen Theilnehmer sey, so daß eine kräftige und entschiedene Hinwirkung auf den Anklage-Beschluß einer der schönsten Gelegenheiten für einen Volksvertreter seyn kann, seinen bürgerlichen Muth, seine Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit auf eine glänzende Weise zu zeigen. Aber wäre es nicht z. B. thöricht, wenn wegen eines einzigen, materiell unbedeutenden Fehlgriffes ein Minister gestürzt werden wollte, der unzweifelhafte und

schwer zu ersetzende Verdienste um das Vaterland hat, vielleicht sogar eine Stütze der Verfassung gegen geheime allein dennoch nicht minder drohende Gefahren ist? Kann nicht die Auslegung einer Bestimmung der Verfassung, oder die Ausfüllung einer Lücke des Grundgesetzes zweifelhaft seyn, so daß, wenn auch die von den Ständen angenommene Auslegung würklich die richtige wäre, eine Criminal-Anklage wegen Befolgung der andern Ansicht eine große Härte wäre? Kann nicht ferner der Stand der politischen Verhältnisse überhaupt von der Art seyn, daß im gegenwärtigen Augenblicke, oder gegen einen bestimmten Mann, eine Staatsanklage höchst unklug wäre, möglicherweise die ganze Existenz der Verfassung, welche mit so unzeitigem Eifer geschützt werden wollte, in Frage stellen würde? Kann nicht endlich, um nur noch einen Fall zu erwähnen, die Unterlassung einer Anklage die Bedingung einer höchst wünschenswerthen Wiederaussöhnung zwischen Fürst und Volk seyn?

Kurz, die Ausübung des Klagerechtes ist allerdings eine Pflicht der dazu Berechtigten; allein es ist keine vollkommene juristische Verbindlichkeit, welche unter allen Umständen erfüllt werden müßte bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit und Strafe: sondern es ist vielmehr eine politische Aufgabe und eine moralische Pflicht, deren Unterlassung durch höhere Rücksichten geboten seyn kann. Man darf nicht vergessen, daß eine Ministeranklage kein Selbstzweck, sondern ein bloßes Mittel ist, und daß also vielleicht zuweilen ihr Zweck auch durch andere Mittel erreicht werden kann, oder aus überwiegenden Gründen gar nicht erreicht werden darf.

Bei der Nichtausübung des Klag=Rechtes ist übrigens wieder zu unterscheiden zwischen der gänzlichen Unterlassung der Klage, und der Wiederaufgebung einer bereits begonnenen. In ersterer Beziehung kann übrigens wieder auf eine doppelte Weise verfahren werden. Entweder nämlich verzichtet die zur Klage berechtigte Versammlung ausdrücklich, somit durch einen förmlichen Beschluß, auf die Ausübung ihres Rechtes in einem bestimmten Falle. Oder aber sie beweist ihre Abneigung nur durch stillschweigendes Unterlassen.

Daß die Versammlung, wenn sie überhaupt zur Unterlassung der Klage befugt ist, auch einen förmlichen Beschluß hierüber fassen darf, ist eben so unzweifelhaft, als daß eine solche ausdrückliche und motivirte Verzichtleistung für den mit der Möglichkeit einer Anklage Bedrohten weit sichernder und angenehmer ist, als eine blos stillschweigende Unterlassung. Dennoch ist nicht zu rathen, daß ein sehr häufiger Gebrauch von dieser Form der Verzichtleistung gemacht werde. Nicht nur kann der Grund, welcher es rathsam machte, einen an und für sich allerdings Schuldigen nicht zu belangen, nur vorübergehend seyn, ein förmlicher Verzicht verbietet aber, wenigstens demselben Landtage die spätere Benützung günstigerer Verhältnisse; sondern es ist überhaupt zu besorgen, daß durch solche ausdrückliche Verzichte sich Grundsätze oder wenigstens Vorgänge feststellen, welche später sehr mißbraucht werden können. Der Klugheits= oder Billigkeits=Grund der Verzichtleistung wird vergessen und verschwiegen, und was ursprünglich nur ein nicht verfolgtes Unrecht war, kann dadurch zum Rechte umge=

wandelt werden. Zum wenigsten muß man sich also gegen solche unbeabsichtigte und nachtheilige Folgen dadurch sicher zu stellen suchen, daß die Ungesetzlichkeit der in Frage stehenden Handlungsweise ausdrücklich in dem, ihre Nichtverfolgung bestimmenden, Beschlusse ausgesprochen wird [1]). — Vom rechtlichen Standpuncte aus, ist höchstens Eine Frage in dieser Materie zweifelhaft, die nämlich, ob eine spätere Stände-Versammlung (natürlich jeden Falles, vor eingetretener Verjährung) an den verzichtenden Beschluß einer früheren gebunden ist? Es könnte nämlich ein solcher Verzichtungs-Beschluß gleichsam als ein Act der Begnadigung von Seiten des Volkes angesehen und einer spätern Versammlung die Befugniß abgesprochen werden, auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Allein weit richtiger werden hier die allgemeinen Grundsätze über die Gültigkeit der Dauer ständischer Beschlüsse angewendet (s. oben, Kap. 2, §. 6, S. 204 fg.). Diesem gemäß ist denn allerdings ein Verzicht, welcher in der Form eines förmlichen Gesetzes gegeben würde, eine einseitig nicht zu bre-

---

1) Bekanntlich ist es ein im britischen Parliamente nicht selten vorkommender Fall, daß den Ministern eine bill of indemnity gegeben, d. h. ein Beschluß gefaßt wird, welchem zu Folge das Unterhaus auf sein Klagrecht in einem bestimmten Falle ausdrücklich verzichtet, weil den Ministern bei einer, strenge genommenen ungesetzlichen, Handlungsweise zureichende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen. Die Minister selbst pflegen um den Beschluß zu bitten, und erkennen damit allerdings die juristische Strafbarkeit ihrer politisch nothwendig gewesenen Handlung unumwunden an.

chende gültige Bestimmung. Allein jede andere Form der Erklärung bindet künftige Versammlungen nicht. Sogar dieselbe Versammlung hat nur eine sittliche und Ehren=, allein keine rechtliche Verbindlichkeit, ihm auf einem früheren Landtage gegebene Erklärung später zu halten. Der Fall ist nämlich offenbar verschieden von der an der eben genannten Stelle gemachten Annahme, daß ein Minister, bevor er eine gewisse Handlung begieng, die Zustimmung der Stände verlangt und erhalten habe. Hier schlossen die zeitigen Mitglieder der Versammlung einen förmlichen Vertrag mit ihm, und er hat ein vollkommenes Recht erworben, wenigstens von ihnen nicht angeklagt zu werden. Wenn aber nach der Handlung die Versammlung aus irgend einem Grunde erklärt, sie wolle von ihrem Klagrechte keinen Gebrauch machen: so wird dadurch kein förmliches Recht erworben, sondern nur einseitig eine Absicht ausgesprochen. Wenn nun unter Umständen, z. B. bei einer Veränderung der Umstände oder der Einsicht, eine Aenderung der früheren Absicht den Mitgliedern als Männern von Ehre allerdings gestattet seyn kann: so ist nicht abzusehen, was sie an einer spätern Anklage hindern könnte. Dieß nicht sogar noch auf demselben Landtage zu thun, verhindert lediglich die rein formelle Bestimmung, während desselben Landtages nicht zweimal die nämliche Sache zu behandeln.

Noch leichter löst sich die Frage, ob die Stände auch stillschweigend auf ihr Klagrecht verzichten können? Wenn der Satz richtig ist, daß nur eine in förmlicher Gesetzesform gegebene Erklärung eine für alle Zeiten rechtlich bindende Erklärung ist; und wenn es ferner unzweifelhaft ist, daß zu Gesetzentwürfen

stillschweigend eine Einwilligung nicht gegeben werden kann, sondern daß hiezu eine Reihe von positiven Handlungen nöthig ist: so folgt daraus, daß eine stillschweigende Verzichtung nicht angenommen werden kann. Nur in dem Einen Falle findet eine Ausnahme statt, wenn die Verfassungs-Urkunde oder ein zu ihrer Erläuterung gegebenes Gesetz ausdrücklich einen bestimmten kürzern Termin zur Klage gegeben hat, dieser aber willentlich und wissentlich versäumt wurde. — Uebrigens soll nicht geläugnet werden, daß es nach manchen Vorgängen sehr unehrenhaft wäre, wenn eine Ständeversammlung von ihrem Klagrechte Gebrauch machte, indem der Minister allerdings der Ansicht seyn konnte, daß dieselbe, zwar nicht rechtlich verbindlich allein mit Ueberzeugung, eine gewisse Handlungsweise durch ihr Stillschweigen und ihre Unthätigkeit für erlaubt erkläre, und somit er in derselben sich bestärken ließ. Dieß wäre namentlich unter folgenden Voraussetzungen richtig:

1. Wenn die in Frage stehende Handlung selbst, oder ihre Wiederholung und Fortsetzung, in Beziehung auf ihre zweifelhafte Gesetzmäßigkeit zur amtlichen Kenntniß der Versammlung gebracht wurde, ohne daß diese irgend einen Beschluß gegen dieselbe faßte, sey es förmlich zur Tagesordnung übergehend, sey es ohne weitere Berücksichtigung mit andern Gegenständen sich beschäftigend.

2. Wenn eine nothwendige Folge einer solchen Handlung, z. B. eine durch sie veranlaßte Ausgabe, ohne Vorbehalt genehmigt wurde.

3. Wenn der verfassungswidrige Grundsatz, auf welchem die fragliche Ministerial-Handlung beruht,

ausdrücklich und amtlich der Versammlung gegenüber aufgestellt wurde, ohne daß er bei der Mehrzahl Widerspruch gefunden hätte.

4. Wenn ein dem Grundsatze nach ganz ähnlicher Fall ausdrücklich von der klagberechtigten Kammer gebilligt wurde.

5. Selbst die anerkannte Notorietät einer gewissen seit langem fortgesetzten Handlungsweise darf mit Billigkeit hieher gerechnet werden.

Andere Grundsätze entscheiden über die zweite Hauptart auf einen Staatsproceß zu verzichten, nämlich über das Fallenlassen einer bereits angestellten Klage. Es ist nicht selten Grundsatz der Gesetzgebung über den Anklage-Proceß, daß der Kläger das unbedingte Recht habe, das durch seine Klage veranlaßte Verfahren in jedem beliebigen Augenblicke vor dem Schlußurtheile des Richters ganz aufzuheben, sey es durch ausdrückliche Erklärung abstehen zu wollen von fernerer Verfolgung, sey es durch bloßes stillschweigendes Unterlassen weiterer Schritte vor Gericht [2]). Es ist erlaubt, die theoretische Richtigkeit dieses Grundsatzes in Frage zu stellen. Im Civil-Processe ist allerdings kein Richter, wo kein Kläger ist. Hier handelt es sich lediglich von Privatrechten, auf welche der Eigenthümer in jedem Augenblicke ganz verzichten kann. Ihn zu nöthigen, einen Rechtsstreit über ein bereits von ihm selbst auf-

---

2) Dieß ist z. B. bekannt von dem englischen Strafverfahren; in dem französischen Gesetzentwurfe von 1834 — 36 ist wenigstens die ausdrückliche Verzichtleistung der Abgeordneten-Kammer namentlich vorbehalten.

gegebenes abtretbares Recht zu führen, wäre ein offenbarer Widersinn. Allein anders bei Strafsachen. Hier kann allerdings der Kläger auch ein Interesse bei der Bestrafung des Schuldigen haben: allein er hat ein solches nicht allein. Die ganze bürgerliche Gesellschaft ist berechtigt zu verlangen, daß eine Rechts- und Gesetzes-Verletzung, welche einmal zur Kenntniß der verfassungsmäßigen zuständigen Behörde gekommen ist, ihre verdiente Strafe finde. Welches Princip des Strafrechtes man auch annehmen mag, immer wird diese Verbindlichkeit gegen den Staat sich ergeben. Natürlich ist es diesem Interesse der Allgemeinheit gegenüber völlig gleichgültig, auf welche Weise das Gericht zur Kenntniß der verbotenen Handlung gekommen ist, ob z. B. durch Denunciation, durch amtliche Wahrnehmung, durch Klage. Wenn es ein Einzelner war, welcher durch seine Klage Veranlassung gab, so mag zwar er für seine Person, wenn er will, sich von der weitern Verfolgung der Sache zurückziehen, und somit auf seinen Privat-Antheil daran verzichten; allein er kann nicht berechtigt seyn das, allerdings durch eine Handlung von seiner Seite entstandene nun aber einmal vorhandene, Recht der Gesammtheit durch seine Willensänderung gleichfalls aufzuheben. — Ist somit der in Frage stehende Grundsatz nicht ausdrücklich in der positiven Gesetzgebung oder dem unbestreitbaren Gewohnheitsrechte eines Staates begründet, so kann er nicht als Richtschnur aufgestellt werden. Die möglichen Nachtheile der nothwendigen Verfolgung eines Processes, dessen Niederschlagung aus Klugheits- oder Billigkeitsgründen etwa zu wünschen wäre, können um so weniger ein Grund seyn, von diesen Forderungen

des Rechtes abzugehen, als das Abolitions= oder das Begnadigungs=Recht des Staatsoberhauptes ihnen in den gewöhnlichen Fällen abzuhelfen völlig im Stande ist.

So entscheidend nun auch diese Gründe für gewöhnliche Strafprocesse sind, so ist doch mehr als zweifelhaft, ob sie auch hinreichen, um die Weiterbetreibung einer Ministeranklage auch gegen den Willen der klagenden Behörde zu entscheiden. Zwar liegt auch hier ein höchst bedeutendes Interesse der ganzen bürgerlichen Gesellschaft vor; ferner ist allerdings der Umstand, daß nur diese Behörde ausschließlich ein Klagrecht in Anspruch zu nehmen hat, noch keineswegs ein Beweis, daß sie auch befugt ist, das einmal ausgeübte wieder in seinen Folgen zu vernichten: allein es sind die bereits oben erörterten Klugheits=Gründe auch hier vorhanden, welche es wünschenswerth machen, daß ein Zurücktreten von der Klage möglich sey, und es ist namentlich bei einer Handlung von so wesentlich politischer Natur unmöglich zum Voraus zu bestimmen, ob es nicht höchst wünschenswerth werden könnte, daß der begonnene Proceß stillschweigend oder mittelst eines förmlichen Beschlusses liegen bleibe. Außerdem kann sich, gleichgültig aus welcher Ursache, die Stimmenmehrheit im Verlaufe des Processes verändern und itzt gegen die Anklage seyn; wo es denn doch abgeschmackt und für die Versammlung entwürdigend wäre, wenn sie gegen ihre Ueberzeugung und gleichsam in der Frohne einen von ihr itzt für schuldlos oder doch für klagfrei Erachteten immer fort und fort verfolgen müßte, an den Proceß geschmiedet gleich am Ixion's Rad. Da nun aber bei Staats=Processen aus weit

überwiegenden Gründen eine Niederschlagung des Verfahrens und selbst nicht einmal eine Begnadigung von dem Staatsoberhaupte ausgehen darf: so bleibt, um dem Processe die Eigenschaft und Würkungen eines blind waltenden Fatums zu nehmen, nichts anderes übrig, als daß dem Kläger die Befugniß eingeräumt wird, auf die Weiterbetreibung zu verzichten.

Findet man, wie anzunehmen ist, diese Gründe ausreichend: so muß durch ein positives Gesetz dieses Recht des Klägers ausdrücklich festgestellt werden, weil allerdings die richtige Entscheidung aus allgemeinen Rechtsgründen nicht für dasselbe ist. Folgende nähere Bestimmungen scheinen dabei zweckmäßig und selbst nothwendig zu seyn:

1. Der Beschluß, daß die weitere Verfolgung der Anklage unterlassen werden wolle, ist dem Staatsgerichtshofe förmlich mitzutheilen. Ein blos stillschweigendes Zurückziehen des Klägers ist nicht nur eine große Unbilligkeit und selbst Ungerechtigkeit gegen den Beklagten, welcher in Spannung und vielleicht in einer materiell nachtheiligen Lage erhalten wird, sondern sie ist auch der Würde des Gerichtes und der Stände nicht angemessen, indem es jenes der Schmach vergeblichen Harrens und Handelns, diese aber dem Scheine geflissentlicher Unart und feiger Scheue aussetzt. Motivirt scheint dagegen dieser Beschluß nicht nothwendig seyn zu müssen, indem die Gründe leicht von der Art seyn können, daß eine öffentliche Auseinandersetzung nachtheilig oder unpassend wäre.

2. Die Zurücknahme einer Anklage hindert jede

spätere Wiederaufnahme derselben. Wegen derselben Handlung soll Niemand zweimal vor Gericht gestellt werden; und ist das erstemal durch die eigene Schuld des Anklägers kein Urtheil erfolgt, so hat er durch sein Zurücktreten kein Recht erwerben können, den Beschuldigten nach Belieben wieder und wieder der Besorgniß, dem Aerger und dem Zeitverluste eines Criminal-Processes auszusetzen. Es ist dabei namentlich zu bedenken, daß durch ein solches (dem Spiele der Katze mit der Maus ähnliches) Abwechseln zwischen Klagen und Zurücktreten die Stände jeden Minister in eine höchst widrige und der Regirung unwürdige Stellung versetzen könnten.

3. Durch das Zurücktreten der Kläger hören sämmtliche nachtheilige Folgen, welche der bisitzige Zustand für den Beklagten gehabt haben mochte, völlig auf. Namentlich ist er alsbald aus dem Gefängnisse oder der geleisteten Bürgschaft zu entlassen, oder, falls er suspendirt war, wieder in sein Amt einzusetzen [3]). Eben so versteht sich von selbst, daß die Stände bei solchem Zurücktreten alle bisher aufgelaufenen Proceß-Kosten zu tragen haben, also namentlich auch die von dem Beklagten aufgewendeten. Sie sind durch ihre Klage Schuld an deren Aufwendung, durch ihr Zurücktreten aber an der Unmöglichkeit dieselben bei völliger Unschuldserklärung auf den Gegner zu wälzen. Nichts ist daher gerechter, als daß sie dieselben übernehmen.

Noch möchte sich fragen, ob nicht allenfalls der Angeklagte das Recht habe zu verlangen, daß

---

3) S. die Verhandlungen in der französischen Pairskammer in der Sitzung vom 15. April 1836.

der einmal begonnene Proceß zu Ende geführt werde, damit ihm nicht blos ein zweideutiges Aufgeben der Anklage, sondern eine völlige Freisprechung zu Theile werden könne? Billig mag dieß allerdings scheinen. Allein einmal ist zu bedenken, daß damit der ganze Zweck der Möglichkeit eines Rücktrittes des Klägers vereitelt werden könnte. Zweitens ist wenigstens von einer Rechtsverletzung nicht wohl die Rede, indem ja der Beklagte eben durch den Rücktritt der klagenden Stände, so wie durch die eben aufgestellte Forderung einer vollständigen Kostenentschädigung, jedes positiven Schadens enthoben wird. Drittens würde man auch hier die widersinnige Forderung stellen, daß eine von der Unthunlichkeit eines gerichtlichen Verfahrens überzeugte Versammlung dennoch sich von einem solchen nicht loszumachen vermöchte.

Viertes Kapitel.

Der Richter.

§. 1.

1. Die allgemeinen Erfordernisse eines zur Behandlung von Staatsprocessen tauglichen Gerichtes.

Es bedarf wohl nicht erst eines Beweises, daß eine zweckmäßige Bestimmung der Person des Richters die unerläßliche Bedingung einer gerechten und wirksamen Minister-Verantwortlichkeit ist. Was kann eine noch so genaue Feststellung der zu einer Anklage berechtigenden Handlungen helfen, wenn entweder die Verdorbenheit des Richters klar vorliegende Fälle nicht unter das Gesetz subsumiren will, oder aber Leidenschaftlichkeit und feige Schwäche ihn zur Bestrafung eines Verfahrens hinreißt, welches einzuhalten die Regirung nach der Verfassung befugt war? Was wird durch eine noch so richtige Bezeichnung derjenigen Männer gewonnen, gegen welche Staatsprocesse eingeleitet werden dürfen, wenn der Richter von den Bezeichneten abhängig ist, so daß ihm, um sie für schuldig zu erklären, leicht Muth und Willen fehlt? Da nun das Gesetz nicht im Stande ist, den zu einem bestimmten

Geschäfte tauglichen Mann im Einzelnen zu bezeichnen, sondern nur die äußern Verhältnisse, welche die Wahrscheinlichkeit einer Tauglichkeit gewähren, von ihm bestimmt werden können, so muß auch hier das Augenmerk auf die Wahl einer solchen Stellung im Leben und im Staate gerichtet werden, welche in der Regel passende Richter zu liefern verspricht. Man wende hier nicht ein, daß Partheilichkeit, Leidenschaft und Abhängigkeit nicht blos aus der äußeren Stellung des Menschen hervorgehen, sondern daß auch bei den günstigsten, d. h. diese Fehler durchaus nicht bedingenden, Verhältnissen sie aus dem Character des Einzelnen entspringen können und nicht selten werden. Allerdings. Allein eben so sicher ist jeden Falles, daß sie noch weit häufiger schadend auftreten werden, wenn ein Reiz zu ihrer Begehrung mit Nothwendigkeit aus der äußeren Lage herrührt. Wenige Menschen sind ohne alle Veranlassung schlecht; viele bei einer auch nur leichten.

Unmöglich kann die Lösung der Aufgabe schon deshalb von vorne herein für unerreichbar erklärt werden, weil es unerlaubt sey dieselbe auch nur zu versuchen, vielmehr die Grundsätze eines Repräsentativ-Staates verlangen, daß Niemand — also auch nicht der angeklagte Minister — seinem natürlichen Richter entzogen werde, und daß alle außerordentlichen Gerichte vermieden werden. Dieser allerdings heilig zu haltende Grundsatz spricht nämlich nicht aus, daß der ordentliche Richter unter allen Umständen auch der ausschließlich zuständige sey, sondern nur daß, wenn einmal durch ein Gesetz ein bestimmter Richter als zuständig für eine gewisse Klasse von Handlungen erklärt sey, nicht einzelne Fälle willkürlich seiner Ge-

richtsbarkeit entzogen und außerordentlichen nur für diesen ausgenommenen Fall competent erklärten Gerichten zugewiesen werden dürfen. Keineswegs wird aber dadurch verhindert, daß für ganze Gattungen von Fällen oder von Personen, deren Aburtheilung durch die gewöhnlichen Gerichte mit fühlbaren und in der Natur der Sache liegenden, somit beständigen, Nachtheilen verbunden und vielleicht vernünftigerweise ganz unmöglich wäre, eigene passendere Richter gesetzlich bestimmt werden können. Im Gegentheile wird eine solche besondere Bestimmung durch die Fürsorge für objective Gerechtigkeit verlangt. Der oben angeführte Verfassungsgrundsatz ist hiermit so wenig im Widerspruche, daß er im Gegentheile selbst volle Anwendung findet. Denn wenn nun einmal gesetzlich eine solche besondere Gerichtsbarkeit für eine ganze Gattung von Fällen besteht, so darf allerdings kein einzelner mehr ihr entzogen und einem andern Richter, und wäre es auch dem ordentlichen des Angeklagten, übergeben werden. Itzt ist der besondere Richter der natürliche, d. h. gesetzliche. — So gewiß also den gewöhnlichen Gerichten die Entscheidung von Minister-Anklagen nicht entzogen werden darf, nur weil sie die gewöhnlichen sind, und so angemessen es vielmehr für die Einfachheit des Staatsorganismus ist, wenn sie beibehalten werden können: so ist doch die Hauptfrage die, welches Gericht die sämmtlichen nothwendigen und wünschenswerthen Eigenschaften zur richtigen Behandlung dieser schwürigen Fälle in sich vereinigt; und dieses ist dann zu wählen. — Uebrigens ist die Auffindung solcher Verhältnisse, welche einen tauglichen Gerichtshof für Staatsprocesse zu liefern versprechen, keineswegs eine leichte

Aufgabe. Die Forderungen nämlich, welche diese Tauglichkeit bedingen, sind zahlreich, bedeutend und unerläßlich.

Vor Allem fällt in die Augen, daß die Stellung der Richter eine solche seyn muß, welche möglichste Unpartheilichkeit bei ihnen voraussetzen läßt. Diese Forderung ist allerdings an jedes Gericht zu stellen: allein sie ist doppelt nothwendig in Fällen, welche nicht nur so bedeutende materielle Wichtigkeit haben, sondern theils selbst geeignet sind die Leidenschaften aufzuregen, theils in einer allgemeineren Aufregung derselben schon ihren Ursprung genommen haben [1]). Die Erfüllung dieser Forderung möchte vielleicht gleich von vorne herein hoffnungslos erscheinen, weil es der Natur der Sache nach gar nicht möglich ist, diejenige Bedingung der Unpartheilichkeit des Richters, welche mit Recht immer zuerst aufgestellt wird, zu erfüllen, nämlich daß er persönlich bei der Entscheidung der ihm vorgelegten Sache gar nicht betheiligt sey. Natürlich läßt sich auch bei Staatsprocessen die Entfernung solcher Richter denken und fordern, welche bei den in Frage stehenden Handlungen unmittelbar betheiligt sind, sey es als vermuthliche Mitschuldige, sey es als Verletzte, sey es weil sie so nahe mit dem Angeklagten verbunden sind, daß sein Loos auch das ihrige bestimmt. Allein immer bleibt noch auch für entfernter stehende Richter ein persönliches Interesse. Es ist

---

1) S. hierüber den Federalist, Nr. 65.; Story, Commentaries, Bd. II, S. 218. Freilich tritt in einer repräsentativen Demokratie diese Seite der Schwürigkeit besonders hervor.

nämlich nicht zu läugnen, daß bei der Entscheidung einer Minister-Anklage jeder Staatsbürger mehr oder weniger betheiligt ist. Kann doch vielleicht das Schicksal des Vaterlandes durch sie auf längere Zeit bestimmt werden. Nun ist aber auch der Richter Staatsbürger und wird somit von den rechtlichen und den politischen Folgen der Entscheidung ebenfalls berührt, vielleicht je höher er gestellt ist, um so mehr berührt. Daß dieß der Unbefangenheit seiner Auffassung und der Rücksichtslosigkeit seines Ausspruches Eintrag thun kann, ist zuzugeben, und der Umstand, daß dieß bei allen und jeden Richtern, welche man im Staate wählen möchte, gleichmäßig der Fall ist, verhindert zwar, daß aus diesem Grunde die eine Wahl entschieden schlechter ausfällt als eine andre, allein die Verbreitung des Uebels hebt dessen Vorhandenseyn und Würkung nicht auf. Billigerweise kann also würklich nicht in Abrede gezogen werden, daß eine absolute Unpartheilichkeit nicht zu erreichen ist, und daß das Bestreben nur darauf gerichtet seyn kann, die möglichste Unbefangenheit zu erzielen [2]). — Hierzu ist denn nun aber

---

2) An und für sich ist freilich ein Mittel denkbar, durch dessen Anwendung die persönliche Betheiligung der Richter in einem Staatsprocesse wegfallen würde, allein leider stehen demselben ganz überwiegende Gründe im Wege. Dieses Mittel besteht nämlich darin, die Richter nicht aus den Staatsbürgern sondern aus Fremden zu wählen, z. B. also die Pairskammer oder das oberste Gericht eines andern Staates. Auf Unpartheilichkeit wäre allerdings hier in der Regel zu rechnen: allein dagegen würde den Richter theils Mangel an der doch so nöthigen Einsicht in gesetz- und thatsächliche Verhältnisse treffen,

zweierlei nöthig. Einmal, daß die Richter wenigstens nicht in das Getriebe der politischen Partheien als

---

theils ist es dem Begriffe des Staatsorganismus und der Ehre des Staates gleichmäßig zuwider, ein außerhalb seiner Gränzen und der Würkung seiner Gesetzgebung befindliches Element in sich aufzunehmen, theils endlich ist die ganze Einrichtung nur unter der Voraussetzung denkbar, daß die schlechteste aller Proceßformen, die des blos schriftlichen Verfahrens, für Staatsprocesse gewählt würde. Es ist daher auch eine solche Bestimmung noch in keinem irgend in Betracht kommenden Staate für den Staatsgerichtshof getroffen worden. Weder das Beispiel des deutschen Bundes, welcher allerdings für das wenigstens verwandte Institut der Schiedsmänner Fremde wählte, noch das des Fürstenthums Sigmaringen, welches den Ausspruch einer Juristen-Facultät gestattet, mögen als schlagende Beweise des Gegentheils angeführt werden. Was nämlich den deutschen Bund betrifft, so lassen sich einmal gegen denselben eben die angeführten Einwendungen wohl mit Recht machen; zweitens aber ist das Verhältniß von Bundesstaaten zu einander und zum Bunde ein eigenthümliches, welches manche Vorkehrungen gestattet, die zwischen ganz unabhängigen Staaten völlig unzuläßig wären. Davon ganz abgesehen, daß die Einrichtung der Schiedsmänner in manchen Beziehungen von anderer Natur ist, als ein Gerichtshof. Die Bestimmung der sigmaringischen Verfassungs-Urkunde aber ist mehr ein Beleg für die Schwürigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, die ganze schwerfällige Maschinerie der Regirung mit Volksvertretung in ganz kleinen Staaten einzuführen, als ein nachahmenswerthes Muster. Denn daß die nur mit wenigen Mitgliedern besetzten, in der Regel kaum Einen Staatsgelehrten in ihrer Mitte zählenden, mit Personen und Sachen des fremden Landes nicht bekannten Juristen-Facultäten aller Eigen-

wesentliche Theilnehmer verflochten sind, indem sie sonst den ganzen Proceß durch die gefärbte Brille der Leidenschaften betrachten oder gar selbstische Zwecke durch ihren Ausspruch zu erreichen suchen. Das Gesetz kann freilich, wie oben bereits bemerkt wurde, nicht so eingerichtet werden, daß es eine ruhige Sinnesart jedes Einzelnen mit Bestimmtheit auffände und sicherte; eben so ist ganz richtig, daß man seinen Zweck verfehlen müßte, wenn man glaubte, aus zwei, jedoch nach verschiedener Richtung hin, partheiischen Elementen eine unpartheische Versammlung bilden zu können, indem offenbar hier ein Kampf und keine Neutralisirung der feindlichen Kräfte entstände: allein es ist möglich wenigstens im Allgemeinen die Wahrscheinlichkeit einer wünschenswerthen Gemüthsstimmung zu erreichen durch Ausschließung aller solcher Behörden und deren Mitglieder, welche durch ihre Stellung im Staatsorganismus zu einem besonders lebhaften und selbstthätigen Antheile an den öffentlichen Angelegenheiten berufen sind. Solche müssen nothwendig voreingenommen seyn, und würden sogar nicht selten mittelbar oder unmittelbar in eigener Sache, wenigstens über eigene Ansichten und Bestrebungen, zu richten haben. — Zweitens erfordert die Rücksicht auf die Unpartheilichkeit durchaus, daß dem einmal bestellten Gerichtshofe von dem Augenblicke an keine neuen Mitglieder beigesellt werden dürfen, als von der zur Anklage bestellten Be-

---

schaften, mit Ausnahme der Unbetheiligtheit, ermangeln, welche ein Staatsgerichtshof haben sollte, leuchtet wohl Jedem ein.

hörde der erste Schritt zur Ausübung dieses Rechtes geschehen ist, oder daß wenigstens, wenn eine solche Ernennung aus andern Gründen und zu andern Zwecken nöthig wäre, solche Neuernannten von jedem Antheile an dem schon vor ihrer Wahl vorhandenen Processe ausgeschlossen sind. Die Gründe für diese Forderung liegen allzunahe, um erst ausführlich nachgewiesen zu werden. Sie sind so einleuchtend und ihre Beachtung ist für die materielle Gerechtigkeit des Ausspruches so wichtig, daß selbst da, wo das Gesetz dieselbe nicht ausdrücklich anerkannt haben sollte, nicht gegen sie gehandelt werden darf [8]).

Eine zweite gleich wichtige Forderung ist die der nöthigen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Gerichtes. Die eigene unpartheiische Betrachtung der Richter schützt die Angeklagten noch nicht gegen Ungerechtigkeit, noch die Verfassung und die Rechte des Volkes gegen Strafloſigkeit Schuldiger, wenn dieselbe sich nicht auch frei und ungehindert aussprechen kann, sondern die Richter gegen eigene bessere Ueberzeugung zu einem vorgezeichneten Spruche genöthigt würden. In diesem Falle ist die ganze Anstalt nur ein schnödes Spiel mit der Gerechtigkeit, und zwar gerade hier ein sehr gefährliches, indem einen Theiles der Verfassung der durch Verantwortlichkeit der Inhaber der Staatsgewalt zugedachte Schutz entzogen, andern Theiles leicht die Volks-Leidenschaft, wenn sie den Damm, welcher ihr durch die Aussicht auf eine

---

3) Vgl. Peyronnet, Questions de jurisdiction parlémentaire, S. 21.

gesetzliche und gerechte Abhülfe gegründeter Beschwerden gesetzt werden soll, durchlöchert findet, mit verdoppelter Wuth Alles mit sich fortreißt. Zur Herstellung dieser Unabhängigkeit gehört nun aber in so wichtiger und aufregender Angelegenheit nicht blos die Unabsetzbarkeit der gewöhnlichen Richter, sondern theils überhaupt eine hohe und unantastbare Stellung, theils noch insbesondere eine Sicherung dagegen, daß nicht in dem einzelnen Falle diejenigen Mitglieder aus dem Gerichte entfernt werden können, welche man aus allgemeinen oder besondern Gründen dem Angeklagten günstig gestimmt wähnt, so daß vielleicht nur entschiedene politische Gegner zurückblieben [4]).

Drittens ist unerläßlich, daß das Gericht keiner Bestechung zugänglich sey, und selbst, daß es vernünftigerweise nicht einmal im Verdachte der Möglichkeit einer solchen stehe. Eine solche Unzugänglichkeit für Verführung ist nun aber theils Sache des Characters, theils Folge der äußeren Verhältnisse. Eine aus der ersteren Quelle rührende Unbestechlichkeit ist freilich nicht nur die achtungswerthere, sondern auch die weit zuverläßigere; allein sie kann auch fehlen, und deßhalb

---

4) Das Recht zur Recusation einzelner bestimmter Mitglieder durch den Angeklagten ist natürlich etwas ganz Anderes. S. darüber unten Kap. 4, §. 12. — Mit großem Rechte beschwert sich Peyronnet, Questions S. 23, fg., darüber, daß vor der Eröffnung des Processes gegen die Minister Karl's X. die vom Villele'schen Ministerium ernannten Pairs in Masse aus der Kammer gestoßen worden seyen, als über einen höchst gewaltsamen Eingriff in die Unabhängigkeit der Kammer.

ist es immerhin nöthig und nützlich die äußern Verhältnisse zur Stütze und als Ersatz zu Hülfe zu nehmen. Es ist dieß in dem vorliegenden Falle um so räthlicher, als nothwendigerweise die Handlungen des Staatsgerichtshofes gegen zweierlei Verführungsversuche zu schützen sind, nämlich einer Seits gegen solche, welche von der Regirung ausgehen, anderer Seits gegen ungebührliche Einflüsse von der Volkspartei. Sind auch von der Regirung ausgehende Versuche häufiger zu erwarten und mehr zu fürchten, theils weil sie die angeklagte und also bei dem Spruche am meisten betheiligte ist, theils weil ihr so viele mittelbar und unmittelbar wirkende Einflußmittel zu Gebote stehen; so hieße es doch die Empfänglichkeit Mancher für ein Lob, welches als das der öffentlichen Meinung ihnen gespendet wird, und für die berauschende Belohnung, welche Eitelkeit in einem Volkstriumphe finden kann, nur schlecht kennen, wenn nicht auch eine Gewinnung der Richter von Seiten der Volksparthei als eine nahe liegende Gefahr für die Gerechtigkeit des Urtheiles anerkannt werden wollte. Natürlich reichen aber zur Abwendung solcher störender Einflüsse die Garantieen der formellen Unabhängigkeit, nämlich die Bestimmungen über die Unabsetzbarkeit der Richter und über die Formen der Verhandlung und Abstimmung, nicht aus, (wenn auch sie schon keineswegs zu vernachläßigen sind,) sondern es bedarf einer solchen allgemeinen Stellung der Richter, daß sie dem Reize der Verführungen und der Furcht vor Drohungen und Nachtheilen an und für sich weniger ausgesetzt sind. Eine solche Stellung wird aber nur die seyn, in welcher sie schon das Wünschenswerthe

auf eine sichere Weise erreicht haben und vernünftigerweise nur verhältnißmäßig Weniges mehr zu wünschen übrig bleibt [5]).

Eine vierte nothwendige Bedingung eines tauglichen Gerichtes für die Minister-Anklagen ist die zur rechtlich und thatsächlich richtigen Würdigung der Anklagepuncte erforderliche Summe von Kenntnissen und Einsichten. — Es handelt sich von einem gerichtlichen Verfahren und von einem richterlichen Spruche; deßhalb ist eine rechtliche Bildung, welche wenigstens so weit geht, um die wesentlichen Erfordernisse einer formell und materiell untadelhaften Verhandlung, die Gewohnheit juristischer Schlußfolgerung und die Bekanntschaft mit dem öffentlichen und dem Strafrechte des Landes nicht vermissen zu lassen, unerläßlich. Große und ausgedehnte Rechtsgelehrsamkeit ist freilich dabei keineswegs erforderlich, und bei der in einem Repräsentativ-Staate so sehr vorherrschenden rechtlichen Auffassung aller Erscheinun-

---

5) Wenn Rotteck (Vortrag in der ersten badischen Kammer, Verh., 1822, Bd. I, S. 354 fg.) die Unbestechlichkeit, oder vielmehr Unbestochenheit, der Richter dadurch zu erreichen sucht, daß sie immer erst zu den einzelnen Processen bestimmt werden, nicht aber schon vorher als stehende Mitglieder des Staatsgerichtes bekannt seyen: so kann dieser Vorschlag nur auf dem Gedanken beruhen, daß zu einer Bestechung lange Zeit gehöre. Da nun aber dieß offenbar nicht der Fall ist, so fällt auch der ganze Plan, und zwar um so mehr, weil gerade die Ernennung zur Aburtheilung eines bereits vorliegenden einzelnen Falles zu den größten Mißbräuchen Anlaß und Reiz geben könnte und würde.

gen, und namentlich der Regirungs-Handlungen ist vielleicht zur Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseyns der eben angedeuteten Kenntnisse und Fähigkeiten eigentliche Rechtsgelehrsamkeit nicht einmal nöthig, sondern schon allgemeine Bildung genügend. — Häufig wird das Urtheil über Schuld oder Unschuld des Angeklagten lediglich von der Ansicht über die seiner Handlungsweise bedingenden thatsächlichen Verhältnisse abhängen; so z. B. wenn wegen einer unläugbar verfassungswidrigen, allein nach dem Vorgeben des Angeklagten ganz unerläßlichen Handlung Klage erhoben ist, oder wenn sich die Zuständigkeit des Gerichtshofes nicht nur auf rechtlich verwerfliche sondern auch auf blos schädliche Regirungs-Handlungen erstreckt. Hier ist natürlich vor Allem eine genaue Kenntniß des ganzen Zustandes der öffentlichen Angelegenheiten, der Hülfsmittel der Regirung, der — zwar vielleicht nicht juristisch erwiesenen allein dessen ungeachtet doch vorhanden gewesenen — Gefahren von Außen oder im Innern u. s. w. erforderlich. Die Darstellung dieser Umstände von Seite des Klägers wird in der Regel eine völlig verschiedene seyn von ihrer Auseinandersetzung durch den Beklagten, und wenn auch über einzelne bestimmte Puncte ein Beweis und Gegenbeweis möglich und nothwendig ist, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß ein im Proceßwege zu erlangender förmlicher Beweis aller einzelnen Umstände, welche zusammen den Zustand der öffentlichen Dinge ausmachen, eben so unabsehbar als in vielen Theilen unmöglich wäre. Hier kann nur die eigene Kenntniß der Richter helfen. Solche Einsicht findet sich denn nun aber nur bei einer sorgfältig gewählten

Behörde, sey es nun, daß die einzelnen Mitglieder dieser Forderung gemäß gewählt werden, oder daß alle zumal aus einem von lauter ausgezeichneten Männern bestehenden Collegium genommen werden: nie aber wird auf sie mit irgend einem Grade von Sicherheit gerechnet werden können, wenn das blinde Loos oder eine Ernennung durch Volkswahlen die Mitglieder bestimmen soll [6]).

Wenn der Nutzen eines regelmäßigen gerichtlichen Verfahrens bei Beschwerden über die obersten Beamten des Staates hauptsächtlich auch darin zu finden ist, daß die ungeordnete Leidenschaft, welche so leicht Verletzungen aller Art herbeiführen könnte, in ein regelmäßiges Bett geleitet wird, so ist keinem Zweifel unterworfen, daß eine fünfte Forderung darin bestehen muß, es möge der Staatsgerichtshof eine Eindruck machende Stellung im Staatsorganismus einnehmen. Je mehr er aus den gewöhnlichen Formen des täglichen Lebens heraustritt, je stärker er die Einbildungskraft der Menge in Anspruch nimmt, desto eher ist er im Stande die vorhandene Gährung zu absorbiren und die Gefahr eines Ausbruches von Selbsthülfe abzulenken. Eine solche imponirende Stellung wird aber nicht nur durch eine richtig gewählte Form der äußeren Erscheinung gegeben, (obgleich auch diese nicht zu versäumen ist,) sondern noch weit mehr durch hohen Rang seiner Mitglieder und durch eine zahlreiche Besetzung. Am ungünstigsten in dieser Beziehung ist ohne Zweifel, wenn die als Staatsge-

---

6) Dieses Mittel schlägt vor Rotteck, a. a. O.

richtshof auftretende Behörde regelmäßig in Thätigkeit, und mit gewöhnlichen laufenden Staatsgeschäften beauftragt ist. Dadurch scheint denn auch die Ministeranklage in den Kreis dieser gewöhnlichen Amtsthätigkeit erniedrigt zu werden, während der außerordentliche Fall und vielleicht auch die außerordentliche Aufregung eines ungewöhnlichen Mittels bedürfen möchten. Davon ganz abgesehen, daß leicht die Geschichte einer solchen stehenden Behörde Vorgänge enthalten kann, welche höchst nachtheilig auf das, doch so nothwendige, Vertrauen in ihre Tüchtigkeit und Kraft, oder auf den ruhigen und leidenschaftslosen Gang der Verhandlungen einwirken können. Da überdieß sowohl die Unabhängigkeit als die Einsicht des Gerichtes durch eine zahlreiche Besetzung aller Wahrscheinlichkeit gemäß nur gewinnen kann, so mag das Verlangen nach einer solchen nur um so weniger Anstand finden.

Eben so ist eine sechste Forderung unerläßlich, nämlich daß der Richter im Stande sey, sich mit einer angebrachten Klage schleunigst und ununterbrochen zu beschäftigen. Ein schnell erfolgender Urtheilsspruch ist nicht nur ein weit würksameres Abschreckungsmittel und somit weit geeigneter die Verfassung des Landes gegen verbrecherische Unternehmungen zu schützen, sondern er dient auch wesentlich zur Beruhigung der allenfalls gefährlich aufgeregten Volksleidenschaft, während die Voraussicht auf eine lange drohende und oft unterbrochene Verhandlung, auf einen weiten Zeitraum, welcher zu Intriguen und Verführung der Richter gebraucht werden kann, und oft auf ein spätes und unsicheres Urtheil eher zur Ver-

mehrung als zur legalen Beschwichtigung eines Versuches von Selbstrache dienen kann. Es muß somit das Gericht so bestimmt und eingerichtet seyn, daß es wo nicht beständig versammelt bleibt [7]), doch nicht nur zu jeder Zeit, sobald eine Anklage erfolgt ist, alsbald in Thätigkeit treten und in derselben verharren kann, sondern daß es auch seine Zeit nicht andern minder wichtigen und doch unaufschieblichen Geschäften zuzuwenden hat.

Endlich muß siebentens die Bestellung des Richters bei einer Minister-Anklage so geordnet seyn, daß aus derselben keine anderweitigen wesentlichen Nachtheile dem Staate oder den Einzelnen zugehen. Als solche müssen aber namentlich betrachtet werden, wenn der regelmäßige Gang nothwendiger Staatsgeschäfte darunter leidet, oder wenn eine für das Wohl des Staates wichtige Behörde durch ihre Function als Staatsgerichtshof in eine falsche, ihrer Würksamkeit nachtheilige Lage geräth, oder wenn die Staatseinrichtung dadurch zu verwickelt würde, u. s. w.

---

7) Es ist schon der Bestellung eigener Richter für Ministeranklagen der Vorwurf gemacht worden, daß sie ein selbst die Moralität antastendes Mißtrauen ausspreche, (s. die Verh. der 1sten Kammer der gh. hessischen Stände, 1820, H. 1, Beil., S. 47). Allein spricht denn nicht der ganze Grundsatz der Minister-Verantwortlichkeit ein Mißtrauen aus? Und warum soll dieses Mißtrauen größer seyn, wenn ein Richter beständig bereit gehalten wird? In wie ferne aber verletzt die Bereithaltung gegen eine als wahrscheinlich erkannte Gefahr das Sittengesetz?

Daß es nicht leicht ist, alle diese Eigenschaften zu vereinigen, ist allerdings richtig; doch kann die Möglichkeit einer vollständigen Verbindung nachgewiesen werden. Wenn manche der in der Würklichkeit gewählten Mittel mehr oder minder bedeutende Ausstellungen zulassen, so rühren diese Mängel theils von einem unvernünftigen Festhalten am Zufälligen und Hergebrachten her, theils trägt die Kleinheit der Staaten die Schuld allein, indem dieselben den nöthigen Stoff nicht besitzen. — Eine genauere Erörterung der bis itzt theils würklich ausgeführten, theils auch nur vorgeschlagenen Einrichtungen wird sowohl nachahmungswerthe als warnende Beispiele zeigen und die Richtigkeit der oben aufgestellten Forderungen noch genauer nachweisen. Leicht wird sich dann ein der Theorie möglichst naher Vorschlag machen lassen.

2. Prüfung der einzelnen möglichen Einrichtungen.

a. Die ordentlichen Gerichte.

§. 2.

α. Gerichte ohne Geschworene.

Natürlich wirft man, wenn es sich von der Aufforderung einer Behörde zur Untersuchung und Bestrafung eines angeblich rechtswidrigen Verfahrens handelt, seinen Blick zuerst auf die ordentlichen Gerichte des Staates [1]) und namentlich, weil eine

1) Es bedarf wohl keiner Vertheidigung, daß unter den ordentlichen Gerichten hier stillschweigend nur solche

Instanzenfolge in einem Staatsprocesse nicht an der rechten Stelle ist [2]), auf das oberste Gericht. Manches spricht auch gleich im ersten Augenblicke für dieselbe. Theils ist das Entscheiden über Anklagen an und für sich ihre Bestimmung, welche dann nothwendig auch bei ihren Mitgliedern eine große Gesetzeskenntniß und die Gewohnheit, einzelne Handlungen unter die allgemeinen Normen richtig zu subsumiren, erzeugt; theils ist zur Verhinderung von Cabinetsjustiz für mögliche Unabhängigkeit derselben von etwaigen ungerechten Wünschen des Staatsoberhauptes und seiner Organe gesorgt; theils endlich gewinnt bei einer Einheit der Gerichtsstände sowohl die Einfachheit des Staats-Organismus als der Verfassungsgrundsatz, daß Niemand ohne Noth seinem natürlichen Richter entzogen werden soll. Hat man doch auch, eben aus diesem Grunde, nicht das mindeste Bedenken, dieselben für zuständig zu erklären in allen Fällen von Civilklagen und selbst von Beschuldigungen gemeiner Verbrechen, welche gegen Minister vorgebracht werden

---

verstanden sind, welche lediglich mit Rechtsprechen beauftragt sind, so daß also Justiz und Administration völlig getrennt ist. Nicht nur ist diese Trennung wohl in allen Repräsentativ-Staaten (kleine Anomalieen abgerechnet) als Verfassungs-Grundsatz durchgeführt, sondern es fällt auch in die Augen, daß eine Behörde, welche Antheil an der Verwaltung nimmt und zu dem Ende unter einem anklagbaren Minister steht, ganz untauglich zu einem Staatsgerichtshofe ist, sollten auch derselben nebenher noch Richtergeschäfte anvertraut seyn.

2) S. hierüber unten, Buch I, Kap. 5, §§. 10 — 12.

möchten. Sogar in den gegen die Vermögensverwaltung des Fürsten, eigentlich also doch gegen ihn selbst, anhängigen bürgerlichen Klagen sind sie unbedingt und ausschließlich zur Entscheidung berufen. Nur also, wenn sich in der Zusammenhaltung mit den aufgestellten allgemeinen Forderungen bedeutende Gründe gegen die Uebertragung der Staatsprocesse an die gewöhnlichen Gerichte ergeben sollten, wird man veranlaßt und berechtigt seyn, nach einer andern Behörde sich umzusehen.

Um aber eine solche Vergleichung des Wesens der ordentlichen Gerichte, und namentlich eines obersten Gerichtshofes, mit den im vorhergehenden §. aufgestellten Grundsätzen mit Klarheit anzustellen, ist vor Allem nothwendig, zwischen solchen Gerichten, welche blos aus ständigen Richtern bestehen, und denjenigen, welchen Geschworne beigegeben sind, zu unterscheiden. — Eine nähere Betrachtung der ersteren liefert aber folgende Ergebnisse:

1. Ohne Zweifel ist — abgesehen von der bei keiner Combination zu entfernenden Theilnahme der Richter als Staatsbürger — die Eigenschaft der durch die äußere Stellung begünstigten und somit also auch wahrscheinlicherweise vorhandenen Unpartheilichkeit bei den ordentlichen Gerichten in erwünschtem Maaße vorhanden. Die Gerichte sind ihrer ganzen amtlichen Stellung nach von dem politischen Treiben und von der Theilnahme an einzelnen zu Klagen Anlaß gebenden Regirungshandlungen ganz entfernt. Es ist somit ihre Ehre und ihr Vortheil weder bei dem Gelingen noch bei dem Fehlschlagen derselben betheiligt, und somit auch ihr Urtheil nicht zum Voraus irre geleitet.

Bilden sie auch allerdings in weiterem Sinne einen Theil der Regirung, und könnte man also bei ihnen eine geheime Neigung für die letztere voraussetzen, welche sie bewegen würde in zweifelhaften Fällen die Zunge der Waage auf deren Seite zu lenken: so würde sich einmal fragen, ob nicht bei würklich zweifelhaften Klagen dieß eher ein Vortheil wäre; zweitens aber zeigt die Erfahrung, daß immer zwischen den Gerichten und den Verwaltungsstellen eine stille Eifersüchtelei stattfindet, welche mehr als hinreichend seyn möchte jene Neigung auszugleichen. Ruhige und umsichtige Erwägung der Gründe und Gegengründe wird bei ihnen überdieß durch ihre regelmäßige Beschäftigung zum Bedürfnisse und zur andern Natur [3]).

2. Nicht minder befriedigend ist die Stellung der ordentlichen Gerichte hinsichtlich der nothwendigen Unabhängigkeit von ungebührlichen Eingriffen in ihre Amtshandlungen und gewaltsamer Aufdrängung von rechtswidrigen Urtheilen. So weit menschliche Einrichtungen schützen können, ist hier gesorgt worden. Bekanntlich ist nämlich nicht nur in den constitutionellen, sondern überhaupt fast in allen andern Rechtsstaaten der Regirung schon ganz im Allgemeinen jede

---

3) S. (Buddeus,) die Ministerverantwortlichkeit, S. 79 fg. Nur vermengt der Verf. hier, und überall, Unpartheilichkeit und Unabhängigkeit, während es doch ein großer Unterschied ist, ob man aus eigenem Antriebe ungerecht urtheilt, oder ob man gegen den eigenen Willen durch äußeren Zwang dazu angehalten wird, und recht gut die eine jener Eigenschaften ohne die andere vorhanden seyn kann.

Einwirkung auf die gerichtliche Behandlung und Entscheidung der einzelnen anhängig gewordenen Rechtssachen entzogen, und den Gerichten das Recht und die Pflicht des Widerstandes gegen etwaige Anmuthungen dieser Art gegeben. Nichts ist also leichter und versteht sich so ganz von selbst, als daß diese Unabhängigkeit auch besteht bei Minister-Anklagen. Die ganze formelle Einrichtung der Justiz-Verwaltung und die sämmtlichen Gewohnheiten und Traditionen aller Behörden sind in Beziehung auf diesen Punct von der Art, daß eine directe Anmuthung, auf bestimmte Weise zu verfahren und zu entscheiden, kaum denkbar ist, so lange nur irgend noch Achtung gegen Verfassung und Gesetz bei der Regirung besteht und nicht Willkührherrschaft eingebrochen ist. Mittelbarer Zwang aber ist dadurch der Regirung erschwert, daß den Richtern ihre Stellen nicht anders als nach Urtheil und Recht entzogen, dieselben sogar häufig nicht einmal gegen ihren Willen auf eine andere gleichstehende Stelle versetzt werden dürfen. Zwar bleibt immer noch die Möglichkeit, daß die Regirung den ihr verhaßten Mitgliedern der Gerichte außerhalb des Dienstverhältnisses nach den Umständen mehr oder weniger Unangenehmes zufügt und undenkbar ist es keineswegs, daß sich einzelne schwächere oder eigennützigere Männer durch die Furcht hiervon einschüchtern lassen; allein da die Gelegenheit zu einer solchen Neckerei doch immer nur problematisch ist, sie auch in vielen Fällen bei einiger Aufmerksamkeit vermieden werden kann: so darf wenigstens von der Mehrzahl der Richter angenommen werden, daß sie einen etwaigen Unwillen der Macht-

haber auch einzeln und persönlich nur wenig fürchten. — Wollte man aber darauf aufmerksam machen, daß die Gerichte gegen einen von der Volks-Seite ausgehenden ungebührlichen Einfluß auf ihre Entscheidung keineswegs in derselben genügenden Weise gedeckt seyen, und daß also von hier aus ein Justizmord aufgedrungen werden könne: so ist zwar zuzugeben, daß die Leidenschaften der Menge möglicherweise aufgeregt seyn können, daß dem Richter, welcher nicht in die von demselben verlangte Verurtheilung des Angeklagten einstimmt, persönliche Gefahr drohte; allein nur mit Unrecht würde man gegen die ordentlichen Gerichte hieraus einen besondern Beweis der Untauglichkeit ableiten. Einmal nämlich leuchtet in die Augen, daß eine solche Einschüchterung durch einen wüthenden Pöbel eben so gut bei allen andern Staatsgerichtshöfen, welche man irgend wählen möchte, möglich, und sie somit kein besonderer Vorwurf gegen irgend eine bestimmte Wahl ist. Haben sich doch schon sehr zahlreiche und mit der ganzen Staatsgewalt bekleidete Versammlungen durch Drohungen der Partheien einschüchtern und zu ungerechten Urtheilen zwingen lassen. Zeuge dessen ist z. B. das englische Parliament bei den Processen gegen die Minister Karl's I, und der französische National-Convent bei der Verurtheilung Ludwig's XVI. In solchen Fällen hört dann überhaupt Recht und Verfassung auf, und gegenüber von einer Anarchie ist von der Abwägung der größern oder geringern Zweckmäßigkeit der Staatsanstalten keine Rede mehr. Zweitens aber ist noch besonders zu bemerken, daß gerade ein Richter die Folgen einer solchen Aufregung weniger zu fürchten hat, als wenigstens sehr viele Andere. Kann

er sich nämlich, was ja doch in der Regel leicht ist, der augenblicklichen eigentlich gefährlichen Aufwallung entziehen, so ist er ganz in Sicherheit. Sein Amt kann ihm natürlich durch Partheilärmen nicht entzogen werden, eine auch fortdauernde Abneigung eines Theiles des Volkes kann ihm somit persönlich nicht schaden. Nur in dem einen, übrigens seltenen, Falle wäre eine Einwendung wegen ungebührlichen Einflusses von der Volksseite gegründet, wenn nämlich in einer repräsentativen Volksherrschaft die Richter nicht auf Lebenslang, sondern nur je auf kürzere Zeiten sey es vom Volke selbst sey es von den Stellvertretern gewählt werden. Daß solche Richter mittelst der Drohung einer Nichtwiedererwählung zu einer gewissenlosen Nachgiebigkeit gegen Leidenschaften der Menge veranlaßt werden können, ist wahr; sie sind also auch als unfähig zur Versehung des Staatsrichteramtes zu erklären.

3. Nicht ganz so günstig stellen sich die Sachen in Beziehung auf die Möglichkeit einer, feinern oder gröbern, Bestechung der Mitglieder gewöhnlicher Gerichte. Durch die Anstalten, welche den Richter gegen einen positiven Schaden schützen, den er sich durch pflichtgetreues Halten an seiner Ueberzeugung und am Rechte zuziehen könnte, ist die Möglichkeit denselben durch die Hoffnung eines Gewinnes zu einem rechtswidrigen Urtheile zu verleiten, keineswegs beseitigt. Vielleicht wird der Mensch überhaupt leichter durch Hoffnung als durch Furcht bewegt. Die Sache ist um so bedenklicher, als sowohl von Seite der Regirung als von der des Volkes Versuche dieser Art gemacht werden können. — Was die Regirung betrifft, so ist nicht blos Bestechung im gröberen Sinne des Wor-

tes möglich; sondern noch weit gefährlicher, weil weniger plump und merklich, sind Anerbietungen und selbst blos Hoffnungen von Vortheilen, über welche sie verfügen kann. Mancherlei (auch bei den Mitgliedern eines höchsten Gerichtes noch mögliche) Beförderungen, welche den Ehrgeiz und die Gewinnsucht gleichmäßig befriedigen; Verleihungen von Auszeichnungen; Einräumung eines Einflusses auf Aemterbesetzungen; Begünstigungen von Verwandten, u. s. w., sind mächtige Lockungsmittel. Daß aber diese Mittel alle bei einer an und für sich die Regirung so nahe angehende Sache, wie eine Ministeranklage ist, angewendet werden können, daß ihre Benützung namentlich von einzelnen Ministern, welche einer Anklage möglicherweise entgegensehen, erwartet werden muß; endlich, daß weder die amtliche Stellung der Mitglieder selbst des höchsten Gerichtes von solcher Bedeutung, noch auch, in der großen Mehrzahl der Fälle, ihre Privatverhältnisse so glänzend sind, daß gar nicht an die Möglichkeit der Würkung dieser Reize gedacht werden könnte, ist nicht zu läugnen. Es ist dieß auch so einleuchtend, daß man schon auf mancherlei Mittel, diese Art von Einwürkungen ebenfalls zu entfernen, gesonnen hat. Entweder ist aber dabei der Zweck nicht erreicht, oder aber nur ein Uebel durch ein anderes größeres verdrängt worden. Zu den Maasregeln der erstern Art ist das Verbot, einem Richter ein anderes bezahltes Nebenamt zu übertragen [4]), zu rechnen, indem hiermit

---

4) Ein solches besteht z. B. in der belgischen Verf. U., Art. 103; Anträge darauf sind gemacht worden in der württ.

anderweitige und selbst angenehmere Begünstigungen keineswegs verhindert sind. Ein sogar schädliches Mittel dagegen ist die Uebertragung der Aemterbesetzung bei den Gerichten an eine von der Regirung verschiedene und von ihr möglichst unabhängige Behörde, damit die Richter durch ein pflichtwidriges Nachgeben gegen Ansinnen der Regirung sich keine Aussicht auf eine Beförderung verschaffen können. Sind es nämlich die Gerichte selbst, deren Vorschlägen die Ernennungen überlassen werden, so entstehen die sämmtlichen schweren Nachtheile der Selbstergänzung, nämlich Nepotismus, schlechte Besorgung der Geschäfte durch Untaugliche, Unfrieden in der ernennenden Behörde, u. s. w. Wird aber der Stände-Versammlung ein, mittelbares oder unmittelbares, Ernennungsrecht eingeräumt [5]) so tritt einen Theils sie selbst dadurch aus ihrer controlirenden Stellung heraus, der Regirung

---

Kam. der Abg., Verh. derf. von 1826|7, a. o. Beil. Hft. 1, S. 69; Heft 3, S. 709, H. 7, S. 1802; Verh. von 1830, H. 6, S. 1710. Vergl. auch (Buddeus,) die Ministerverantwortlichkeit, S. 80.

5) Ein solches Ernennungsrecht ist nicht nur in manchen der nordamerikanischen Bundesstaaten den repräsentativen Versammlungen eingeräumt, sondern auch in der belgischen Verfassung steht dem Senate die Uebergebung einer Candidaten-Liste bei Besetzung der Stellen im Cassationshofe zu. Daß dabei diesem Gerichte selbst ebenfalls die Uebergabe einer Liste gestattet ist und somit der König eine größere Wahl hat, vermindert zwar allerdings auf der einen Seite die Nachtheile in etwas, auf der andern Seite aber treten nun die Folgen einer Selbstergänzung dafür ein.

aber wird der Einfluß auf einen der wichtigsten Theile der Verwaltung entzogen und der Grundsatz der Gewaltentheilung sanctionirt; andern Theiles ist nur geringe Sicherheit, daß nicht bloßes Partheiinteresse anstatt des Talentes und Verdienstes die Stellen verschaffe und also die Gerechtigkeit dem Bürger auf eine mangelhafte Weise ertheilt werde; endlich erhält dadurch der Ankläger ein Mittel den Richter völlig mit sich zu identificiren, und es tritt also anstatt der Möglichkeit einer Bestechung durch den Beklagten eine ähnliche Gefahr von Seiten des Klägers ein, welche die Gerechtigkeit eben so wenig zu fördern geeignet ist. Allerdings lassen sich noch zwei weitere Mittel denken, von denen an sich volle Würkung zu erwarten wäre, allein die Rücksicht auf die großen dem Staate durch sie verursachten Lasten läßt ihre Anwendung leider nicht zu. Dieß ist einmal eine so zahlreiche Besetzung des obersten Gerichtshofes, oder zweitens eine solche ausgezeichnet befriedigende und selbst glänzende Stellung seiner Mitglieder, daß nur unerschwingliche Verführungsmittel eine Mehrheit derselben zu bestechen im Stande wären. — Was zweitens aber die Möglichkeit betrifft, daß von der anklagenden Volksparthei die Richter zu einem ungerechten Spruche gegen ein besseres Gewissen könnten verführt werden, so ist allerdings unzweifelhaft, daß ein bedeutender Theil der von der Regirung anzuwendenden Bestechungsmittel hier nicht zu befürchten ist: allein nicht nur können, wie so eben gezeigt wurde, fehlerhafte Staatseinrichtungen doch auch dieser Parthei bedeutende Reize zur Verfügung stellen, sondern auch ohne solche Mängel mag theils durch die Aussicht auf Erwählung in die

Ständeversammlung, theils durch ein künstlich organisirtes System von Lob und Tadel auf manchen Richter mächtig gewürkt werden, indem seine amtliche Stellung nicht von der Art ist, daß sie ihn, falls er anders ehrgeizig, eitel oder furchtsam ist, über die Berücksichtigung dieser Umstände nothwendig erheben müßte. Also auch in dieser Beziehung ist die Wahl der ordentlichen Gerichte nicht ganz tadellos.

4. Nicht wohl möglich ist es, eine unbedingte und entschiedene Antwort auf die Frage zu geben, ob bei den Mitgliedern der Gerichte, und namentlich des obersten Gerichtshofes, die erforderlichen Kenntnisse und Einsichten mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden dürfen? Gar keinem Zweifel kann zwar eine bejahende Antwort unterliegen in Beziehung auf die nöthigen rechtlichen und thatsächlichen Kenntnisse. Für jene leistet ihr Staud Gewähr; diese ergeben sich ganz von selbst bei gebildeten Bürgern, welche schon vorgerückteren Alters und durch ihr Amt mit den verschiedensten Verhältnissen des Lebens im Staate bekannt sind. Wohl aber ist die Frage zu stellen, ob eine Sicherheit dafür vorhanden sey, daß es an der nöthigen politischen Einsicht nicht fehle, welche denn doch in sehr vielen Fällen zur richtigen Auffassung der Fragen und zur Würdigung der Vertheidigungs- und Angriffsmittel unerläßlich sey? Es ist ein in dieser Hinsicht zu vermuthender Mangel schon in doppelter Beziehung behauptet worden. Einmal könne man von richterlichen Beamten eine genaue und richtige Bekanntschaft mit den Grundsätzen, Gewohnheiten und Formen der innern und der äußern Staatsgeschäfte nicht verlangen und

erwarten [6]). Zweitens mache sie die Gewohnheit, den todten Buchstaben des positiven Gesetzes zur Anwendung zu bringen, unfähig zu einer freieren und allseitigen Auffassung der Klagepuncte [7]). Es läßt sich nun allerdings nicht läugnen, daß diesen Ausstellungen Wahrheit zu Grunde liegt; allein in völliger Allgemeinheit hingestellt sind sie übertrieben. Was nämlich die erste Ausstellung betrifft, so fällt nicht nur diese Rücksicht bei allen jenen Staaten fast ganz weg, welche einen Minister nur wegen bestimmter einzelner rechtswidriger, und nicht auch schon wegen nachtheiliger, Handlungen in Anklagestand versetzen lassen, indem hier nur in dem Einen Falle, wenn der Angeklagte eine an sich nicht zu läugnende Gesetzes- oder Verfassungs-Verletzung durch die Unmöglichkeit die Vorschrift einzuhalten zu entschuldigen sucht, eine Abwägung von politischen Verhältnissen und Betrachtungen Sache des Richters seyn kann; sondern auch in den einer weiteren Verantwortlichkeit Raum gebenden Staaten dürften die politischen Einsichten der Mitglieder eines höchsten Gerichtes doch nicht so gar nieder angeschlagen werden. Auch abgesehen davon, daß bei ihnen, wie bei jedem vollständig gebildeten Rechtsgelehrten, besonders eines constitutionellen Staates, einige Bekanntschaft mit den Grundzügen der Staatswissenschaft vorausgesetzt werden darf, muß angenommen werden, daß im Falle einer Ministeranklage der

---

6) S. Eckendahl, Allgem. Staatslehre, Bd. I, S. 186; Story, Commentaries on the Constit. of the U. St., Bd. II, S. 233.

7) Story, a. a. O., S. 235.

besondere Gegenstand nach allen, und so auch nach seinen politischen und technischen Beziehungen, von Betheiligten und Unbetheiligten hinreichend verhandelt und erläutert werden wird, und namentlich, daß die Erläuterungen und Nachweisungen, welche Kläger und Beklagte möglichst vollständig zu geben sich zu bemühen haben, die verschiedenen politischen Rücksichten von allen Seiten beleuchten werden. Selbst also diejenigen Mitglieder des Gerichtes, welche bis itzt weniger Gelegenheit gehabt haben sollten, sich mit der hier zur Sprache kommenden Frage zu beschäftigen, werden vor der Abgebung ihrer Stimme Zeit genug finden, sich wenigstens nothdürftig zu unterrichten. — In Beziehung auf den zweiten Vorwurf, den nämlich des sclavischen Haltens an dem Buchstaben des Gesetzes, ist gerne zuzugeben, daß allerdings nach der täglichen Erfahrung die beständige Ausübung einer geistigen Thätigkeit eine unwillkührliche Gewohnheit derselben giebt, und somit leicht auch eine Anwendung in einem unpassenden Falle möglich wird. Allein theils wird diese Gewohnheit das Gesetz strenge anzuwenden in den meisten Fällen von Staatsanklagen, nämlich überall da, wo es sich von der Frage handelt, ob ein bestimmtes Gesetz verletzt worden sey, nicht blos erlaubt, sondern sogar vorzugsweise wünschenswerth seyn; theils ist denn doch von Männern, welchen man die Wahrung der Rechte des Staats und Bürgers in letzter Instanz anvertrauen konnte, mit Bestimmtheit zu erwarten, daß sie in solchen Fällen, welche nicht nach juristischen Regeln beantwortet werden können, dieselben auch nicht darauf anwenden, besonders wenn sie, wie hier nicht daran zu zweifeln ist, darauf sollten

aufmerksam gemacht seyn. Bestimmt das Gesetz über die Führung und Entscheidung der Staatsprocesse, wie es kaum anders kann, daß die Richter nicht blos nach den Vorschriften der strengen Beweistheorie sich zu richten haben, sondern daß sie sich auch als Geschworene zu betrachten haben, so werden die Richter sich schon in diese ihnen minder gewöhnlichen Formen und Befugnisse zu finden wissen. Auch von einer Gewohnheit kann man abweichen, und der vernünftige Mensch wird von ihr immer abweichen, wenn die Natur der Sache und seine Pflicht es mit sich bringt. — So wenig also geläugnet werden soll, daß Mitglieder der gewöhnlichen Gerichte gerade hinsichtlich der politischen Erfordernisse weniger Ausgezeichnetes zu leisten versprechen, und so gewiß der Punct beim Schlußurtheile über ihre Verwendbarkeit seine verhältnißmäßige Berücksichtigung verdient: so ist doch die Thatsache und die Würdigung derselben nicht zu übertreiben.

5. Unbedingt dagegen wird von den ordentlichen Gerichten die weitere Forderung, nämlich die Möglichkeit schneller Hülfe, vollständig erfüllt. Sie sind beständig versammelt, und somit auch in jedem Augenblicke im Stande eine angebrachte Staatsanklage anzunehmen und das Erforderliche ohne Zeitverlust anzuordnen. Wollte man hiergegen einwenden, daß sie durch die große Menge der gewöhnlichen laufenden Geschäfte verhindert seyen, diesem besondern Falle die nöthige Aufmerksamkeit alsbald zuzuwenden und sie ihm während des ganzen Laufes des Processes zu erhalten, so läßt sich mit Recht entgegnen, daß durch ein Gesetz der Behandlung einer Minister-Anklage ein unbedingtes Vorrecht vor allen andern anhängigen Sa-

chen gar leicht gegeben werden kann. — Dagegen entsprechen wieder die Verhältnisse der ordentlichen Gerichte nur im geringeren Grade den beiden noch übrigen Wünschen. Es fällt nämlich

6. in die Augen, daß eine besonders imponirende Stellung von denselben nicht wohl gerühmt werden mag. Theils stumpft schon die Gewohnheit das Gericht beständig versammelt und in Thätigkeit zu sehen die Einbildungskraft ab und läßt den Reiz des Neuen und den Eindruck des Großartigen nicht zu; theils nimmt selbst das höchste Gericht des Landes in dem Organismus des Staates keinen so ausgezeichneten Rang ein, daß nicht andere Personen und Behörden mehr in die Augen fallen und Eindruck machen sollten. Befindet es sich doch gerade in dem hier vorliegenden Falle sowohl gegenüber von dem Beklagten, als gegenüber von dem Kläger in dem Nachtheile einer minder hohen und auffallenden Stellung. Namentlich tritt dieß in kleineren Staaten deutlich hervor, deren oberste Gerichtshöfe weder sehr zahlreich besetzt seyn können, noch durch große Ausdehnung ihres Sprengels Eindruck zu machen vermögen. — Nicht minder ist

7. unläugbar, daß durch die Wahl der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung auch der Ministeranklagen nicht unbedeutende Nebennachtheile sowohl Einzelne als den ganzen Staat treffen. Hinsichtlich der erstern fällt nämlich erstens in die Augen, daß ihre Interessen bedeutend durch die, andererseits doch ganz unvermeidliche, unbedingte Bevorzugung dieser Staatsprocesse vor allen andern gerichtlichen Geschäften verletzt werden, indem sie nun weit länger auf

die Entscheidung eines von ihnen anhängig gemachten Civilprocesses oder auf die Bestimmung ihres Schicksales, falls sie eines Verbrechens beschuldigt sind, warten müssen. Je beschäftigter schon in der Regel ein Gericht ist, und je ausführlichere und weiter aussehende Verhandlungen auf der andern Seite die Ministeranklage verursacht, desto größer ist natürlich dieser Nachtheil. Zweitens ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß bei der Ernennung zu den Stellen im obersten Gerichte die Eigenschaft des letztern als Staatsgerichtshof immer auch ins Auge gefaßt, und somit leicht nicht blos die Tüchtigkeit und das Verdienst, sondern auch, und vielleicht noch mehr, die geneigte politische Gesinnung berücksichtigt werden wird. Dieß geht nun aber ebenfalls wieder auf Kosten Derjenigen, welche einen Rechtsspruch von dem obersten Gerichte verlangen. — Was aber die den ganzen Staat treffenden Nachtheile anbelangt, so erscheint als ein solcher, daß die Gerichte aus ihrer von dem Getreibe der Partheien entfernten Stellung durch ihr politsches Richteramt gezogen werden. Ihre Entscheidung mag ausfallen wie sie will, so wird sie einem Theile der Nation mißfallen. Dieser wird ihnen dadurch abgeneigt, wo nicht mißtrauisch gegen sie; und wenn es unzweifelhaft im Interesse der Ruhe und der allgemeinen Zufriedenheit liegt, daß zu den Gerichten und ihrer Partheilosigkeit mit allgemeiner Hingebung geschaut wird, so kann eine Verminderung dieses Vertrauens nur beklagt werden [8]).

Somit stellt sich denn heraus, daß die Uebertra-

---

8) Dieser Meinung ist auch Story, a. a. O., S. 236.

gung des Richteramts bei Minister-Anklagen an die gewöhnlichen und ohne Geschworenen urtheilenden Gerichte, und namentlich an das oberste Gericht des Landes, nicht unbedingt als lobenswerth, allein eben so wenig als nur verfehlt erscheint. Sind es immerhin sehr bedeutende Lobsprüche, wenn von einer Gerichts-Organisation gerühmt werden muß, daß sie ihrem Wesen nach, und somit in der Regel, Unbetheiligkeit der Stellung, Unabhängigkeit der Richter, die nöthige Intelligenz und rasche Entscheidung verspricht: so muß auf der andern Seite auch eingeräumet werden, daß eine über Verführungen nicht hinreichend erhabene, ferner eine nicht genügsamen Eindruck machende Stellung, und endlich eine Reihe von Nebennachtheilen für Einzelne und für Alle, eben nicht sehr empfehlungswürdige Eigenschaften sind. Wenn es sich nicht von einem Urtheile über unbedingt Gutes oder Schlechtes, sondern nur von einer Abwägung von größeren oder kleineren Uebeln handelt, so ist Einstimmigkeit nicht zu erwarten: allein die Mehrzahl der Stimmen dürfte sich doch über die hier vorliegende Frage dahin vereinigen, daß gegen die Wahl der ordentlichen Gerichte wenigstens keine überwiegenden Gründe sprechen, wenn sie schon auch nicht mit voller Ueberzeugung angerathen werden könne. — Noch ist bis itzt nicht möglich die Erfahrung zu Rathe zu ziehen, indem zwar manche Staaten ihren obersten Gerichtshöfen die Anklage gegen Minister zugewiesen haben [9]),

---

9) Von den nordam. Bundesstaaten gehören hierher Rhode-Island, Vermont, New-Jersey, Maryland, Virginia und North-Carolina. (Auch für die

allein eine zur Bildung eines Erfahrungssatzes hinreichende Anzahl von Fällen noch fehlt [10]).

§. 3.

β. Gerichte mit Geschworenen.

Sind dem Gerichte, welchem die Entscheidung bei einer Ministeranklage übertragen ist, auch Ge=

Union war es anfänglich in Vorschlag gebracht, allein von der Convention nach langen Debatten verworfen. Journal of the Convention, S. 217, 226, 236.) Von den europäischen Staaten aber haben folgende ihren obersten Gerichten die Staatsanklage zugewiesen: Polen, in seiner Verf. von 1791, Art. 7 u. 8; die italiänische Republik, in ihrer Verf. vom 28. Jänner 1802, §. 109; die Niederlande, Verf. von 1815, §. 175 fg.; Spanien, Verf. von 1812, §. 261, d; Portugal, von 1822, §. 181, 1; Baiern. Verf. U., Tit. X, §. 6; Hanover, §. 151; Großherz. Hessen, Gesetz vom 3. Juli 1821; Kurhessen, V. U., §. 100; Waldeck, §. 25; Coburg, (Verf. von 1820), §. 178; Weimar, §. 115; Sachsen=Meiningen, Verf. von 1829, §. 88; Sachsen=Altenburg, V. U. von 1831, §. 37; Hohenzollern=Sigmaringen, §. 192 fg.; im Wesentlichen auch Braunschweig, revidirte Landtagsordnung von 1830.

10) In Europa ist bis itzt wohl außer den drei, zu Gunsten des Angeklagten entschiedenen, Processen gegen den kurhessischen Minister Hassenpflug noch kein Beispiel einer Thätigkeit der gewöhnlichen Gerichte bei Ministeranklagen vorgekommen.

schworene beigegeben, (wie dieß übrigens bis itzt in Europa nirgends angeordnet ist [1]), so treten durch die Wirkung dieses neuen Elements eigenthümliche Erscheinungen hervor, welche eine eigene Betrachtung verdienen und zu einem andern Ergebnisse führen können, als die Untersuchungen über das Wesen der blos aus rechtsgelehrten und beständigen Richtern bestehenden Gerichtshöfe geliefert haben.

Vor allem fällt in die Augen, daß die Bedeutung der rechtsgelehrten Richter und somit die Wichtigkeit der aus ihrer Anwendung entspringenden Vortheile und Nachtheile sehr in den Hintergrund tritt. Zwar steht ihnen auch itzt sowohl die Leitung des gerichtlichen Verfahrens als auch am Schlusse, falls die Geschwornen ein „Schuldig" ausgesprochen haben, die Zumessung der Strafe zu, und somit ist ihre Tüchtigkeit und ihre Gesinnung immerhin noch ein Punct von Wichtigkeit, und in Beziehung auf diese von ihnen selbstständig und ohne Theilnahme der Schwurmänner besorgten Theile des Processes gelten die im Voranstehenden gemachten Bemerkungen noch alle: allein weit aus die Hauptsache ist doch itzt der Ausspruch der Geschwornen, auf welchen die Richter einen unmittelbaren Einfluß nicht ausüben sollen, noch in der Regel können. Was hilft eine noch so lobenswerthe Unpartheilichkeit, eine noch so große Kennt-

---

1) Auch von den sechs nordamerikanischen Bundesstaaten, welche den gewöhnlichen Landesgerichten ausdrücklich oder stillschweigend die impeachments zugewiesen haben, nehmen nur in Virignien Geschworene Antheil am Urtheile.

niß des proceßleitenden Richtercollegiums, wenn die Geschworenen unerlaubten Einflüssen zugänglich, eingeschüchtert, zum Voraus schon eingenommen sind? Was nützt der ganze Muth, mit welchem sich die Richter zur Fällung eines wohlverdienten strengen Urtheiles bereit halten, wenn bestochene Geschworene den Angeklagten für ganz unschuldig erklären? — Bei dem Endurtheile über die Tauglichkeit eines Gerichtes mit Geschworenen zum Staatsgerichtshofe sind somit die aus dem Wesen eines mit rechtsgelehrten und ständigen Mitgliedern besetzten Tribunals hervorgehenden Eigenschaften und Wahrscheinlichkeiten auch mit in Berechnung zu ziehen: allein natürlich nur in demselben Verhältnisse, als diese Richter auf die Entscheidung der Sachen selbst von Einfluß seyn können.

Faßt man denn nun aber die Geschworenen nach ihrem Wesen und ihrer Stellung ins Auge, und läßt man sich hierbei nicht durch die kindischen oder heuchlerischen Declamationen blenden, welche bei einer Versammlung von einem Dutzend durch das Loos zusammengewürfelten Männern ohne weiteres eine Art von übernatürlichen Tugend- und Verstandes-Inspiration annehmen, bei ihnen auch ohne alle Vorbereitung so wie ohne Irrthum und Straucheln eine eigenthümliche Einsicht in das objective Recht und den wahren Vortheil des Volkes und des Einzelnen voraussetzen: so findet sich, daß von den allgemeinen Eigenschaften, welche an jede Art von Staatsgerichtshof gemacht werden müssen, nur zwei in einem hinlänglich befriedigenden Grade angetroffen werden, nämlich Unpartheilichkeit der Stellung und Schnelligkeit

der Entscheidung. Eine andere, die Unabhängigkeit von ungesetzlichem Zwange ist nur zum Theile vorhanden. Bei allen übrigen muß mindestens sehr großer Zweifel, wo nicht unbedingte Verneinung ausgesprochen werden.

Wenige Worte reichen hin um die Richtigkeit der Behauptung nachzuweisen, daß für ein Geschworenen-Gericht Unpartheilichkeit der Stellung in dem bis itzt damit verbundenen Begriffe und schnelle Entscheidung sprechen. Als Bedingung dieser Eigenschaft wurde angenommen, daß der Minister nicht von Amtswegen in die politischen Händel verflochten sey. Dieß ist nun aber bei einem Geschworenen-Gerichte in doppelter Beziehung würklich der Fall. Einmal bildet dasselbe als Institut, und abgesehen von der Zusammensetzung im einzelnen Falle, nur einen unselbstständigen Bestandtheil der Gerichte, und da nun diese im Ganzen mit den Zwecken und den Mitteln der politischen Partheien nichts zu thun haben, so ist auch der einzelne Bestandtheil derselben ganz außer Frage. Zweitens aber hat jeden Falles das bei der einzelnen Ministeranklage fungirende Geschworenen-Gericht nach seinem Personalstande nie früher als eine amtliche Stelle bestanden, und es kann also gar nicht bei irgend einer Staatsbegebenheit betheiligt gewesen seyn. Es hat weder eine Vergangenheit aufrecht zu erhalten, noch eine Zukunft zu schützen, denn beide fehlen ihm ganz. Die einzige Einwendung, welche hiergegen gemacht werden könnte, nämlich, daß zwar nicht das Geschworenengericht als solches, wohl aber die einzelnen Mitglieder desselben eigenen thätigen Antheil an den Angelegenheiten genommen haben können, welche gericht-

lich zu beurtheilen sie itzt berufen seyen, wird dadurch entfernt, daß bekanntlich sowohl dem Kläger als dem Angeklagten frei steht, sich eine bestimmte Anzahl Derjenigen, welche das Loos bezeichnete, als Schwurmänner zu verbitten. Offenbar wird aber entweder der eine oder der andere Theil aus dem Grunde dieser frühern Theilnahme Ursache zur Ausübung dieses Verwerfungsrechtes haben und sich sicher auch desselben bedienen. — Eben so wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß es die Natur eines Schwur-Gerichtes mit sich bringt, schnell zu entscheiden. Seine Bildung ist die Sache weniger Augenblicke, und dann ist es alsbald im Stande zu handeln. Nur um in diesem besondern Falle einen Ausspruch zu thun, besteht es, und gar kein anderes Geschäft kann es unterbrechen, denn nur für dieses ist es zuständig. Die blos mündliche Berathung und die Nothwendigkeit, eine entscheidende Antwort längstens innerhalb einiger Stunden nach dem Schlusse der Verhandlungen zu geben, schneidet alle Möglichkeit einer Verschleppung ab. Es steht vielleicht lange an, bis die politischen Verhältnisse eine Anklage gestatten, möglicherweise kann auch die Instruction des Processes lange Zeit in Anspruch nehmen, allein sobald das Geschwornengericht activ aufzutreten im Stande ist, ist die Sache auch zu Ende.

Eben so leicht wird sich nun aber zweitens zeigen lassen, daß die Behauptung, ein Geschwornen-Gericht biete nur eine theilweise Sicherheit gegen ungesetzlichen Zwang dar, ebenfalls begründet ist. Sicherheit ist nämlich zwar auch bei dieser Form der Gerichte vorhanden, in so ferne von einem förmlichen ungesetzlichen Befehle der Regirung die Rede ist.

Die Gerichts-Verfassung und der laut ausgesprochene Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz sind hiefür Bürgen [2]). Allein desto weniger ist gegenüber von heimlichen und indirecten Drohungen der Regirung oder gegen Zumuthungen von der Volksseite irgend Gewähr zu leisten. Allerdings kann die Regirung den Geschworenen nicht in Beziehung auf ihre Stellen im Schwurgerichte auf eine empfindliche Weise zu nahe treten und sie allenfalls durch eine Drohung, ihnen dieselbe durch Gewalt oder heimliche Mittel zu entziehen, zu ihrem Willen bringen. Diese Stellen sind nicht nur unentgeldlich und selbst mit manchfachen Opfern verbunden, sie sind so wenig eine Lebensbestimmung und ein Erwerbszweig, daß sie vielmehr als Störungen derselben zu betrachten sind, so daß gar Manche in einer solchen Entziehung eben keine Unannehmlichkeit erblicken würden; sondern sie sind auch nur für Einen Fall gegeben, und da es rein dem Zufalle überlassen ist, ob ein bestimmter Bürger je wieder durch das Loos zur Theilnahme an einem Urtheile

---

2) Zwar kennt die Geschichte des Geschwornen-Gerichtes allerdings auch Zeiten, in welchen die Regirung es in der Uebung hatte, den Schwurmännern das von ihnen auszusprechende Urtheil geradezu vorzuschreiben, und sie, wenn sie sich Gewissens halber nicht dazu bewegen lassen wollten, zu mißhandeln und zu strafen; s. z. B. Hallam, Constit. history of England, Bd. I, S. 65, 315; Bd. III, S. 232: allein diese offenbaren und schamlosen Mißbräuche sind schon so lange als solche anerkannt und so lange schon ganz außer Uebung, daß ihre Rückkehr wohl nicht zu fürchten ist.

bezeichnet werden wird, so kann auch für Diejenigen, welche sich das Recht ungerne entziehen ließen, der Verlust nur ein problematischer seyn. Geschworene sind also in dieser Beziehung noch weniger verletzbar als die ständigen und besoldeten Mitglieder der Gerichte. Dagegen ist es aber der Regirung desto leichter möglich, solchen Geschworenen, welche ihrer Ueberzeugung getreu gegen einen Angeklagten stimmten, in ihren sonstigen Verhältnissen Unlust und Nachtheile zuzufügen. Und wenn die Würkungen einer solchen Rache schon bei den ständigen Richtern in einige Betrachtung zu ziehen waren, so sind sie hier offenbar von noch weit größerer Bedeutung. Der Verwaltungs-Beamte, der Gelehrte, der Soldat, der Gewerbende und Landwirth kann von einer bösartigen Regirung, welche gegen ihn wegen seines Betragens als Geschworener erbittert ist, nicht nur in allen den Puncten beschädigt werden, in welchen sich auch der Richter blosgestellt sieht, sondern möglicherweise kann er auch noch in seiner Hauptbeschäftigung und seinem Lebensunterhalte tief verwundet werden, während dieser jeden Falles in seinem ehrenvollen und einträglichen Amte geschützt bleibt. — Ein ganz ähnliches Verhältniß tritt ein gegenüber von einer etwaigen Erbitterung auf der Volks-Seite. Auch hier sind Geschworene weit blosgestellter als ständige Richter. Die mögliche augenblickliche Gefahr im Falle eines Auflaufes ist natürlich für beide die nämliche; weit mehr aber ist der Geschworne einer langen und empfindlichen Nachwürkung des Hasses ausgesetzt. Er tritt, sobald sein Urtheil abgegeben ist, in die Reihe der Bürger zurück, hier ist er nun nicht nur den manchfachsten materiellen Beeinträchtigungen in seinem Ver-

mögen und Erwerbe, sondern auch allen möglichen persönlichen Unannehmlichkeiten im dem Kreise, welchem er nun einmal angehört, blosgestellt. Er ist zu gleicher Zeit weit verwundbarer und weit schutzloser als der ständige Richter. Kein Wunder daher, wenn Furcht vor einer Parthei-Rache auf Geschworene schon so häufig in Staatsprocessen eine für Ertheilung der Gerechtigkeit höchst nachtheilige Wirkung geäußert hat [3]). Wenige Behauptungen sind wohl irriger, als der freilich — sey es aus einer falschen allgemeinen politischen Theorie, sey es aus einer im Bewußtseyn gewagter Unternehmungen für nöthig erachteten practischen Voraussicht — sehr häufig aufgestellte Satz, daß Geschworenen-Gerichte in politischen Processen vorzugsweise tauglich sind. Gerade hier zeigt sich ihre Schwäche und Principlosigkeit am allerdeutlichsten.

---

3) Den unwidersprechlichsten Beweis, daß Geschworene sehr wohl durch Parthei-Drohungen eingeschüchtert werden können, liefert die Gerichts-Geschichte von Frankreich in allen aufgeregten Zeiten seit der Anarchie der ersten Revolution. Und es ist keineswegs blos eine bestimmte Parthei, welche sich solche Einschüchterungen zu Schulden kommen läßt und welcher man den Entschluß der würklichen Vollziehung auch zutraut. Vielmehr haben alle äußersten Meinungen in ihren Paroxismen es versucht und durchgesetzt. Während z. B. im Jahre 1815 die Mörder von der ultraroyalistischen Parthei ungestraft von den zitternden Geschwornen entlassen wurden, erzwangen nach 1830 die Republikaner die Freisprechung ihrer Führer durch offene angewendete Schreckensmittel. Auch die Geschichte Englands, namentlich aber Irlands, bietet Fälle dieser Art genug dar.

Was endlich drittens diejenigen Eigenschaften betrifft, welche nach der oben aufgestellten Behauptung den Geschworenen-Gerichten gar nicht zustehen sollen, so ist vorerst in Beziehung auf die Möglichkeit einer Bestechung nicht nur alles hier zu wiederholen, was schon hinsichtlich ständiger Richter bemerkt werden mußte, namentlich auch der Beweis, daß eine Verführung von der Volksseite gar wohl möglich ist, sondern es ist klar, daß jene Möglichkeit noch durch zwei weitere Umstände erhöht wird. Einmal ist hier die Zahl der zu Gewinnenden gar klein, da bei Geschworenen-Gerichten mindestens eine sehr überwiegende Mehrheit, wo nicht gar Einhelligkeit, der Stimmen zu einem Beschlusse nöthig ist, und somit die Gewinnung eines einzigen Mannes, höchstens einiger weniger, schon hinreicht zur Hintertreibung einer Verurtheilung. Zweitens kann der Zufall des Looses solche Bürger zu Geschworenen bezeichnen, deren Character oder Verhältnisse einen Versuch der Bestechung weit mehr begünstigen, als dieß bei den Mitgliedern eines höchsten Gerichtes je der Fall wäre. Gegen die Einwendung, daß wenigstens die Regirung keine Zeit finden werde, auf die erst im Augenblicke der gerichtlichen Verhandlung durch Loos bestimmten Geschworenen einzuwürken, läßt sich mit Grund erwiedern, daß wohl nie eine Minister-Anklage in Einer Gerichtssitzung durch alle Stadien der Verhandlung bis zur Möglichkeit eines augenblicklichen Endurtheiles getrieben werden kann, sondern daß in der Regel eine Reihe von Sitzungen dazu verwendet werden muß. Jeden Falles steht es bei dem Vertheidiger des Angeklagten die Sache hinreichend hinauszuziehen. — Eben so unzweifelhaft ist, daß in dem

Wesen des Geschworenen-Gerichtes irgend eine Sicherheit des nöthigen Grades von Kenntnissen und von Einsicht zur richtigen Auffassung und Beurtheilung der, wenigstens in den meisten Fällen, so schwürigen und verwickelten Verhältnisse und Streitfragen keineswegs liegt. Das Loos kann möglicherweise ganz unfähige Menschen bestimmen, und doch ist eine Verwerfung derselben bei der Ungewißheit, ob sie nicht durch noch schlimmere ersetzt würden, kaum räthlich. Schon dieser einzige Umstand muß ein Geschworenen-Gericht in den Augen jedes Vernünftigen als untauglich zur Entscheidung über die Anklage eines Ministers stempeln. Die Rechte der verschiedenen Organe der Staatsgewalt, die ganze Verfassung, ja überhaupt die Möglichkeit einer Regirung können denn doch unmöglich dem Zufalle, daß das Loos einmal einige wenige stumpfe und unwissende Menschen zusammenbringt, blosgestellt werden. — Der Umstand, daß ein Geschworenen-Gericht nicht nach juristischen Beweisregeln sondern nur nach moralischer Ueberzeugung zu sprechen hat, und daß es somit an und für sich weniger gehindert ist der objectiven Wahrheit nahe zu kommen, ist so weit entfernt hier ein Vortheil zu seyn, daß gerade hierdurch vielmehr die Gefahr eines unrichtigen und unverständigen Urtheiles erst recht vergrößert wird. So zweckmäßig die Erlaubniß, schon nach moralischer Ueberzeugung zu sprechen, von fähigen Richtern benützt werden kann, indem sie möglich macht, die Sache an die Stelle der Form zu setzen; eben so furchtbar kann und muß sie von unfähigen mißbraucht werden [4]).

4) Wollte man dem Mangel an gehöriger Einsicht eines gewöhnlichen Geschworenen-Gerichtes dadurch abhelfen, daß

— Von einer besonders imponirenden Stellung, welche durch Beschäftigung der Einbildungskraft die Leidenschaften beruhigen und durch die Auctorität von Namen und Rang Zweifel beschwichtigen könnte, ist ohnedem gar keine Rede. Der persönliche Eindruck, welchen die Schwurmänner zu machen geeignet sind, kann bis zur völligen Lächerlichkeit oder Verächtlichkeit herunterfinken. Und selbst wenn alle Einzelnen in ihrer Art achtbare Männer sind, so läßt die Art der Bezeichnung, die kleine Anzahl und die bunte Zusammensetzung wenig Eindruck zu. — Endlich sind auch die sämmtlichen Nebennachtheile, welche oben S. 299, gegen die Uebertragung des Staatsrichteramtes an die ordentlichen Gerichte überhaupt angeführt werden mußten, in voller Würksamkeit bei denjenigen Gerichtshöfen, welchen Geschworene beigegeben sind.

Unter diesen Umständen ist wohl unzweifelhaft, daß es nur als ein ganz unglücklicher Gedanke bezeichnet werden kann, wenn zur Entscheidung über Minister-Anklagen gewöhnliche Geschwornen-Gerichte bestimmt werden. Sie theilen alle Mängel, welche die mit rechtsgelehrten ständigen Mitgliedern besetzten Gerichtshöfe zur Versehung dieses Amtes minder brauchbar machen, und haben noch eine Reihe von eigenthümli-

---

man eigene Bestimmungen für die Bezeichnung der bei Minister-Anklagen aufzurufenden Geschwornen träfe, so z. B. daß dieselben nur aus bestimmten gebildeten Klassen des Volkes genommen werden dürften, so verlöre dadurch offenbar das ganze Institut den Character und es gehörte dann zu den eigens bestellten Staatsgerichtshöfen. Ueber diese aber s. unten.

chen Nachtheilen, welche allein schon zu ihrer Verwerfung hinreichten.

b. Das Oberhaus.

§. 4.

a. Die Pairskammer.

In dem Mutterlande der Repräsentativ-Einrichtungen, in England, fand sich von allen Zeiten her die Einrichtung vor, daß im Falle einer Staatsanklage das Oberhaus zu Gerichte saß. Diese Bestimmung ist denn bis in die neueste Zeit herunter von vielen andern Staaten, selbst von repräsentativen Demokratieen, so viel möglich nachgeahmt worden, so namentlich von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, und zwar sowohl von der Union selbst [1]) als von sechszehn einzelnen Bundesstaaten [2]);

---

1) S. Constit. of the U. St., Art. 1, sect. 3, §. 6 u. 7.

2) Diese Staaten sind New-Hampshire, Verf. Urk. von 1792, Abthl. 1, Abschn. Senat (Constit. law, S. 37); Massachusetts, Verf. U. von 1780, Kap. 1, Sect. 2. §. 8; Connecticut, V. U. von 1818, Art. 9; Pennsylvania, V. U. von 1790, Art. 4; Delaware, V. U. von 1792, Art. 5, §. 1; South-Carolina, Verf. U. von 1790, Art. 5, §. 2; Georgia, V. U. von 1790, Art. 1, §. 6; Louisiana, V. U. von 1812, Art. 5, §. 2; Kentucky, V. U. von 1799, Art. 5, §. 2; Ohio, V. U. von 1802, §. 23; Tennessee, V. U. von 1706, Art. 4, §. 2; Mississippi, V. U. von 1817, Art. 5, Abschn. 2, §. 2; In-

von Frankreich [3]); von Polen nach seiner Verfassung von 1815 [4]).

So gewiß nun die constitutionelle Politik ein von England gegebenes Beispiel zu beachten hat, weil für dasselbe die Vermuthung einer lange erprobten Erfahrung und practischer Staatsweisheit spricht; und so gerne zugegeben werden mag, daß von den verschiedenen Forderungen, welche an ein gut organisirtes Staatsgericht gestellt werden mußten, einige von einem Oberhause allerdings erfüllt werden, und zwar zum Theile in einem ganz ausgezeichneten Grade: so läßt sich doch zeigen, daß die Nachahmung in dem vorliegenden Falle ein Fehler war. Nicht nur nämlich ist die englische Einrichtung selbst in den monarchischen Staaten mit erblichen oder sonst stabilen Pairskammern nur ganz oberflächlich und blos in Einer ihrer Beziehungen aufgefaßt worden, wodurch denn die nachgebildete Anstalt bei aller Aehnlichkeit in der Form einen im Wesentlichen verschiedenen Character erhielt, in den sie benützenden Demokratieen aber, welche genöthigt waren, anstatt der englischen Pairskammer ihren Wahlsenat zu verwenden, sogar völlig verwech-

---

diana, V. U. von 1816, Art. 3, §. 23; Illinois, V. U. von 1818, Art. 2, §. 22; Alabama, V. U. von 1819, Art. 5, Abschn. 2, §. 2; Maine, V. U. von 1819, Art. 4, Abth. 2, §. 7.

3) S. die Charte von 1814, Art. 55; die napoleonische Zusatz-Akte von 1815, Art. 55; Charte von 1830, Art. 47.

4) S. das. §. 116 u. 152, bei Pölitz, Staatsverfassungen, 1ste Aufl., Bd. II, S. 66.

selt worden mit etwas ganz anderem; sondern es ist überhaupt der ganze Gedanke einen Theil der Repräsentation zum Richter in Staatsprocessen zu bestimmen, ein falscher und von manchen Nachtheilen begleiteter.

Was den ersten Punct betrifft, so ist bekanntlich nicht nur überhaupt das englische Parliament im Ganzen zur Besorgung einer Menge von eigentlichen Regirungsgeschäften ermächtigt, sondern namentlich insbesondere noch die Stellung des Oberhauses wesentlich verschieden von der der Senate oder Pairskammern der übrigen Länder. Es ist dasselbe nicht blos Theil der Repräsentation und als solcher mit dem Rechte die Regirung zu controliren und in Gesetze und Steuern einzuwilligen, bekleidet, sondern es ist ihm, welches sich aus den auch Gerichtsbarkeit übenden Baronen-Versammlungen zunmerklich entwickelte [5]), auch eine bedeutende Stelle in der ordentlichen richterlichen Hierarchie übertragen. Abgesehen davon, daß es in allen Straffachen zuständig ist über seine eigenen Mitglieder und deren Familien, so bildet es bei gewöhnlichen Civilklagen die Oberappellations-Behörde sowohl in Sachen des strengen Rechtes als der Billigkeit. Es ist somit nichts weniger als anomal, wenn dieser Versammlung auch noch die Zuständigkeit in Staatsanklagen überlassen ist, wobei noch besonders bemerkt werden muß, daß solche Klagen keineswegs

---

5) S. Hallam, Constit. history of England, ed. Par., 1827, Bd. III, S. 245 fg., und unten, Buch II, Kap. 1, §. 1.

blos gegen Minister sondern überhaupt gegen alle Arten von höhern Beamten wegen eines Amtsfehlers angebracht werden können [6]). Die übrigen Staaten aber, welche an ihre Oberhäuser die Gerichtsbarkeit bei Anklagen von Ministern übertragen, haben nur diese einzige Ausnahme von der regelmäßigen Organisation der Gerichte gemacht, und in allen andern Puncten die rein controlirende Stellung der Ständeversammlung im Ganzen und des Oberhauses im Besondern bewahrt.

Es bedarf nun keiner Auseinandersetzung, wie ganz verschieden hierdurch selbst in repräsentativen Monarchieen die Stellung dieser fragmentarischen Nachbildung wird. Während in England die Gerichtsbarkeit der Lords über angeklagte Minister nur die nothwendige Folge eines ganzen — wenn schon vielleicht etwas sonderbaren und veralteten — Systemes und somit keinen Vorwürfen über Folgewidrigkeit und absichtliche Partheilichkeit in der Wahl des Gerichtes ausgesetzt ist, muß nothwendig in den übrigen Staaten die ganz unorganische und anomale Bestimmung der Pairskammer vielseitigen Tadel hervorrufen, und ist schon dadurch für die Regirung im Ganzen und für angeklagte Minister insbesondere ein Gegenstand von Verdruß und Verdacht. In den repräsentativen Demo-

---

6) S. Blackstone, Commentaries, B. III, ch. 4, §. 10; Tommlins, Art. Parliament und Pairs; Rey, Des institutions judiciaires de l'Angleterre, Par., 1826, Bd. II, S. 72 fg. u. 101 fg.; Cottu, de l'administr. de la justice criminelle en Angleterre, ed. 2, Par., 1822, S. 187 fg.

kratieen gar ist dadurch, daß an die Stelle der erblichen Pairs des Königreichs, der Häupter der bisher allmächtigen englischen Aristokratie, eine Versammlung von gewählten nach wenigen Jahren wieder in das Privatleben zurücktretenden Bürgern gesetzt wird, eine so gänzlich verschiedene Anstalt entstanden, daß nur die seichteste Oberflächlichkeit sich durch den schwachen Schein einer äußern Gleichförmigkeit irre führen lassen kann, und daß die nähere Betrachtung der beiden Fälle völlig auseinander gehalten werden muß.

Wendet man sich aber, in der an sich ganz richtigen Ansicht, daß eine auch nur unvollständig nachgeahmte Anstalt doch noch ihre Vortheile haben und einem bestimmten Zwecke entsprechen könne, zu dem Wesen der Gerichtsbarkeit der Oberhäuser bei Minister-Anklagen, und zwar zunächst zu der Uebertragung an eigentliche Pairskammern in Monarchieen, so entdeckt eine schärfere Untersuchung bei einer Zusammenhaltung der Eigenschaften einer Pairskammer mit den oben auseinandergesetzten Forderungen an einen gut eingerichteten Staatsgerichtshof bald mehrere bedeutende Mängel, von welchen einige als wesentlich bezeichnet werden müssen, indem sie von nachtheiligem Einflusse auf die Entscheidung der Processe sind, ein anderer Theil zwar nur Nebenpuncte betrifft, allein doch auch wegen deren Einfluß auf andere Theile des Staatslebens Beachtung verdient.

In Beziehung auf jene wesentlichen Mängel ist nämlich vor Allem klar, daß eine aus politischen Elementen zusammengesetzte, von Parthei-Interessen getriebene und in denselben lebende Versammlung, welche gewohnt ist die ihr vorgelegten Fragen aus dem Ge-

sichtspuncte des Nutzens zu entscheiden, und welche an den sämmtlichen wichtigen Staatsangelegenheiten auf mittelbare oder unmittelbare Weise selbst Theil nimmt, für die Erfüllung der ersten und unerläßlichsten Forderung an einen Richter, der Unpartheilichkeit nämlich, keine wesentlichen Garantieen darbietet, am wenigsten wenn, wie hier, die zu ihrer Entscheidung vorgelegten Fälle in der Regel tief in diese politischen Interessen eingreifen. Anklagen, bei welchen es sich nur von der Aburtheilung eines gemeinen Verbrechens und von gar keinem Parthei-Interesse handelt, und wo also Verurtheilung und Lossprechung die eigenen Interessen der richtenden Versammlung gleichmäßig unberührt lassen, werden hier verhältnißmäßig selten seyn, sondern entweder wird die Beurtheilung der als verbrecherisch angefochtenen Handlung wesentlich von dem politischen Standpuncte des Richters abhängen, oder es werden wenigstens, wenn auch über Schuld oder Unschuld kein vernünftiger Zweifel obwalten kann, die Folgen des Urtheiles von großer Wichtigkeit für die eigenen Bestrebungen und Verhältnisse desselben seyn. In beiden Fällen wird aber gewiß die Ruhe und die objective Richtigkeit des Urtheiles sehr in Gefahr stehen, und offenbar wird sogar die Unpartheilichkeit des Richters gleich wenig dabei gewinnen, ob der Vortheil und die Leidenschaften des Oberhauses hinsichtlich der Verurtheilung des Angeklagten dieselben sind wie die des anschuldigenden Unterhauses, oder ob sie diesen letztern entgegenlaufen. In dem erstern Falle nämlich findet nur allzu leicht der unschuldig Angeklagte auch in seinen Richtern nur weitere Verfolger; im zweiten Falle dagegen wird

selbst der offenbar Schuldige von Richtern, welche mit seiner Freisprechung im eigenen Interesse sympathisiren, schwerlich viel zu fürchten haben. — Würde man diesen Befürchtungen die Bemerkung entgegensetzen wollen, daß Haltung und Mäßigung im Vortheile und im Character eines Oberhauses begründet seyen, so wäre zu erwidern, einmal, daß die Erfahrung schon gar zu häufig, namentlich auch bei Staatsprocessen, Oberhäuser von großer Leidenschaftlichkeit bewegt gezeigt hat, und zweitens, daß überhaupt Ruhe und Unpartheilichkeit auf eine harte Probe gestellt sind, wenn sie mit dem politischen Vortheile einer Körperschaft oder Parthei und mit den eigenen vorangegangenen Handlungen des Richters collidiren.

Als ein zweiter wesentlicher Mangel dieser Einrichtung muß betrachtet werden, daß eine Pairskammer wenigstens in manchen Fällen nicht unabhängig genug ist, und daß ihr somit auch gegen ihren Willen eine Entscheidung aufgedrungen werden kann. Ist dieß schon nicht ganz unmöglich gegenüber von der Volksparthei, welche doch keinen Einfluß auf die Stellung und die festbegründeten günstigen Verhältnisse der Mitglieder einer Pairskammer ausüben kann [7]); so ist eine

---

7) Dieß behauptet z. B. Story, Commentaries, Bd. II, S. 220. Doch möchte der Natur der Dinge nach dieser Nachtheil nur in den sehr seltenen Fällen hervortreten, wenn ein Oberhaus durch eine entschiedene antiaristokratische Richtung der öffentlichen Meinung sich in seiner Existenz oder wenigstens in seiner Erblichkeit ernstlich bedroht sieht, und nun um jeden Preis Volksgunst zu erwerben strebt.

solche ungebührliche Zumuthung noch viel leichter möglich von Seiten der Regirung. In allen jenen Staaten, welche dem Oberhaupte eine willkührliche Vermehrung der Pairskammer zu jeder Zeit freistellen, ist offenbar ein höchst bedeutender unmittelbarer Einfluß auf die Entscheidung möglich und also wahrscheinlich. Abgesehen nämlich davon, daß in einer solchen Kammer immer eine bedeutende Menge unbedingter Anhänger des Ministeriums sitzen werden, so hat die Regirung zwei Mittel, um auch gegen die rechtliche Ueberzeugung der Richter einen für den Angeklagten günstigen Ausspruch herbeizuführen. Einmal mag sie ja geradezu die Zahl der Mitglieder bis zu Erlangung einer für den angeklagten Minister gestimmten Mehrheit vergrößern [8]); zweitens aber kann sie sogar dies-

---

8) Es möchte scheinen, als sey es ganz leicht durch eine Verfassungs-Bestimmung, welche die Ernennung neuer Oberhausmitglieder von dem Augenblicke des Antrages auf eine Anklage gegen einen Minister bis zur Entscheidung des Processes untersagte, einem solchen Mißbrauche zu begegnen: allein ein Augenblick Nachdenken zeigt die Unausführbarkeit dieser Bestimmung. Abgesehen davon, daß eine solche Anklage nicht unvermuthet eintritt und also noch zu gelegener Zeit Ernennungen erfolgen könnten: so ist klar, daß es durch diese Bestimmung in die Hände eines jeden Mitgliedes des Unterhauses gelegt wäre, den Regenten an der Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes der Pairs-Ernennung zu hindern, indem nur ein — vielleicht gar nicht verfolgter, jeden Falles ganz frivoler — Antrag auf eine Minister-Anklage zu diesem Ende gestellt zu werden brauchte. Und selbst wenn dieses nicht absichtlich geschähe, so könnte während der oft sehr langen Dauer

sen, immerhin gar zu auffallenden und aufregenden Schritt ganz vermeiden, und doch zu ihrem Ziele gelangen schon durch eine unter der Hand mit gehöriger Bestimmtheit gemachte Drohung eines Pairs-Schubes. Eine solche Vermehrung in Masse kann natürlich den bereits vorhandenen Pairs nicht anders als höchst zuwider seyn. Sie verlieren an individuellem Einflusse; ihre Würde wird häufiger, und somit weniger geachtet; die öffentliche Achtung zieht sich von einer so verfälschten Kammer auf lange gänzlich zurück. Wie leicht können nun diese Betrachtungen zu einer, im eigenen Innern verworfenen, Lossprechung führen, besonders da das Gewissen mit dem Scheingrunde betäubt werden kann, es sey doch wenigstens keine ungerechte Verurtheilung und kein Justizmord, sondern nur eine unverdiente Lossprechung? Und selbst wenn eine solche Einwürkung von der Regirung nicht einmal versucht worden wäre, so ist doch die Möglichkeit derselben vorhanden. Schon diese erweckt aber Verdacht und nimmt der Entscheidung viel von ihrem beruhigenden Einflusse, somit von ihrem hauptsächlichsten politischen Nutzen. — Allerdings findet dieser Grund der Abhängigkeit nicht statt bei solchen Pairskammern, deren Vermehrung

---

eines Staatsprocesses jenes Recht nicht ausgeübt werden, wäre dieß auch noch so wünschenswerth und selbst nothwendig. Die weitere, sich ebenfalls darbietende und allerdings ausführbare Maasregel aber, den jüngsternannten Mitgliedern die Theilnahme an dem Processe zu untersagen, könnte nur theilweise schützen, indem eine rasch handelnde Regirung die verfälschenden Ernennungen noch zu einer Zeit vornehmen könnte, welche eine formel begründete Ausstellung ausschlöße.

nicht in dem Willen des Regenten liegt. Es wird aber hierbei nur wenig gewonnen. Der Zahl nach unveränderliche Pairskammern sind nur sehr klein [9]), und ihre Vermehrung wäre auch aus bedeutenden, hierher übrigens nicht gehörigen, Gründen nicht zu rathen.

Von minderem Belange dürfte ein dritter, übrigens ebenfalls theils in der Würklichkeit schon empfundener theils von der Theorie gerügter [10]), Mangel, nämlich die leicht mögliche Verzögerung der Entscheidung, deßhalb erscheinen, weil durch einige einfache und naheliegende Bestimmungen der Einfluß von Vertagungen der Stände-Versammlung entfernt werden kann.

Dagegen ist um so weniger zu verkennen, daß außer diesen wesentlichen Nachtheilen die Bestimmung des Oberhauses zum Richter über die Anklagen des Unterhauses auch noch mehrere unangenehme Neben-Folgen hat. Einmal nämlich ist doch jeden Falles klar, daß durch diese Einrichtung leicht die richtige gegenseitige Stellung und das nöthige Einverständniß der Pairskammer und des Unterhauses gestört, und dadurch eine Hemmung und Verwicklung in alle wichtigen Staatsangelegenheiten gebracht wird. Will man auch davon allenfalls absehen, daß es der Würde des

---

9) Nur in einigen deutschen Staaten mittlerer Größe, so in Württemberg, Baden, Hessendarmstadt findet diese wenig nachahmungswerthe Einrichtung statt. Die Erfahrungen dieser Staaten werden wohl jeden weitern Versuch dieser Art verhindern.

10) S. (Buddeus,) die Minister-Verantwortlichkeit, S. 72. fg.

Unterhauses zuwider zu seyn scheint, in einer Sache, welche das Oberhaus als Richter entscheidet, nur als Kläger und somit untergeordnet und bittend auftreten zu dürfen, von der sonst gleich gestellten Schwester-Versammlung hier einen souveränen Bescheid über die Richtigkeit eines Beschlusses zu empfangen, und sich von ihr (z. B. durch proceßleitende Decrete) zu bestimmten Handlungen anhalten zu lassen [11]): so ist jeden Falles unbestreitbar, daß diese Vertheilung der Rollen bei Minister-Anklagen sehr leicht zu einer großen Spannung zwischen beiden Häusern führen kann. Nun ist die Stände-Versammlung allerdings in der Absicht in zwei getrennte, von einander unabhängige Versammlungen vertheilt, damit dieselben sich controliren und gegenseitig mäßigen sollen; ein gewisser Grad von Eifersucht und Spannung unter ihnen ist somit nicht nur unvermeidlich, sondern selbst beabsichtigt: allein diese Gesinnung darf nicht bis zur Feindseligkeit und zur Rache gehen, sonst wird selbst die Möglichkeit einer vernünftigen und wohlthätigen Regirung auf das Spiel gesetzt. Eine solche Bitterkeit können aber die gegenseitigen Gesinnungen nirgends leichter erhalten, als durch die Behandlung und die Entscheidung eines Staatsprocesses. — Als nicht unbedeutend erscheint auch ein zweiter mittelbarer Nachtheil, nämlich, daß das Oberhaus leicht durch seine Richtereigenschaft in der öffentlichen Meinung verlieren kann. Dieß ist nicht

11) Man denke nur die bittern Streitigkeiten, welche zwischen dem englischen Ober- und Unter-Hause schon wiederholt über die gegenseitige Stellung bei Staatsprocessen ausgebrochen sind. S. z. B. unten, Bnch II, Kap. 1. §. 20.

nur dann der Fall, wenn es sich zu einem leidenschaftlichen und ungerechten Urtheile sollte hinreißen lassen, sondern es findet auch statt, ohne daß irgend ein Fehler von seiner Seite gemacht worden wäre, und ist somit recht in der Natur der Anstalt begründet. Da das Oberhaus nämlich als Richter nie auch anklagen darf, so kann auch bei noch so schreienden Amtsmißbräuchen eines Ministers der erste Anstoß zur Hülfe nie von ihm ausgehen, und es scheint somit immer solche Verbrechen und Fehler zu billigen, während das Unterhaus die populäre Stellung des Vertheidigers der Volksrechte einnimmt. Und man wähne nicht, daß das Oberhaus durch seinen Urtheilsspruch die verscherzte Gunst wieder zu erlangen vermöge; die von ihm ausgesprochene Verurtheilung wird nur dem klagenden Unterhause zum Verdienste angerechnet, eine Lossprechung aber als eine schändliche Begünstigung des Mißbrauches verschrieen werden. Wenn es aber gewiß ist, daß für ein solches ohnedem nur als eine erkünstelte und fast hinterlistige Einrichtung den Meisten erscheinendes Oberhaus ein Antheil an der Volksgunst, eben zur Erreichung der ihm besonders aufgegebenen Zwecke, sehr wünschenswerth ist, weil es hierin eine kräftige Stütze in seiner bewahrenden und abmessenden Stellung finden kann: so ist die Belastung mit einem Geschäfte, welches die Schwächung dieser Gunst zur nothwendigen Folge hat, immerhin als ein politischer Fehler zu betrachten [12]).

---

12) Wenn man diese Rücksicht unrichtig oder übertrieben finden wollte, so werfe man doch einen Blick auf die französische Pairskammer und die ungünstigen Folgen ihrer Ver-

Ungerecht wäre es nun freilich diesen Mängeln nicht auch die unverkennbaren Vortheile entgegenzustellen, welche in andern Puncten der Verwendung einer Pairskammer allerdings ebenfalls zur Seite stehen. Es ist nämlich erstens nicht zu läugnen, daß die Möglichkeit einer Bestechung nur in einem sehr geringen Grade hier vorhanden ist. Wollte die Regirung eine Einwirkung auf das Urtheil versuchen, so würde die große Anzahl der Mitglieder, die hohe gesellschaftliche Stellung und bei weitem in der Regel auch die Vermögensverhältnisse derselben an eine Bestechung im gröbern Sinne gar nicht denken lassen. Was aber die mehr indirecten Vortheile betrifft, welche in Aussicht gestellt oder förmlich angeboten werden möchten, so würden auch sie gerade hier wenigen Reiz bieten, weil diese Männer ohnedem schon vielen persönlichen Einfluß durch ihre ständische Stellung besitzen, und sich das Wünschenswerthe auf besserem Wege als durch eine Niederträchtigkeit verschaffen können. Bestechungen von der Volksseite aber sind bei erblichen oder lebenslänglichen Mitgliedern von Oberhäusern ganz undenkbar, (den freilich auch denkbaren Fall einer großen Eitelkeit ab-

---

wendung als Staatsgerichtshof. Niemand wird läugnen wollen, daß gerade diese Eigenschaft zu weitgehenden Angriffen auf die Ehre und das Ansehen derselben vielfach benützt worden ist und noch benützt wird. — Damit wird denn freilich auch die ganz entgegengesetzte Ansicht Derjenigen, welche eine Uebertragung einer Gerichtsbarkeit in Staatsanklagen an die Pairskammer deßhalb nachtheilig finden, weil dadurch dieselbe einen allzugroßen aristokratischen Einfluß bekomme, von selbst widerlegt.

gerechnet, welche leerem Partheilobe die Ueberzeugung aufzuopfern im Stande wäre). — Eben so wenig ist zweitens in Abrede zu ziehen, daß einer Pairskammer die nöthige Einsicht und Kenntniß zur richtigen Auffassung und Beurtheilung der Streitpuncte beiwohnen muß. Daß sie, welche beständigen und wesentlichen Antheil nimmt an allen wichtigen Staatsangelegenheiten, deren Mitglieder überdieß wohl zum großen Theile höhere Aemter selbst bekleidet haben oder noch bekleiden, und die ihrer ganzen gesellschaftlichen Stellung nach an der Quelle richtiger Nachrichten stehen, die thatsächlichen Verhältnisse genau kennt, ist ganz unzweifelhaft. Ausgedehnte rechtliche Kenntnisse werden freilich schwerlich alle Pairs besitzen; allein theils ist denn doch jeden Falles immer eine Anzahl von Männern, welche auch in diesem Theile des Wissens ausgezeichnet sind, in ihrer Mitte zu erwarten, von welchen so wie von den Klägern und den Vertheidigern der Angeklagten die nöthigen Belehrungen in genügendem Maaße ausgehen können, theils handelt es sich bei Minister-Anklagen doch in der Regel von Fragen des öffentlichen Rechtes, mit diesen aber müssen die Mitglieder der Stände-Versammlung und überhaupt alle gebildeten Bürger eines Repräsentativ-Staates nothwendig vertraut genug werden. Schwerlich ist je gegen das zu Gerichtsitzen einer Pairskammer die Einwendung zu geringer Intelligenz vorgebracht worden. — Endlich ist wo möglich noch weniger zu läugnen, daß eine Pairskammer die nöthige imponirende Stellung sowohl nach der Zahl ihrer Mitglieder, als nach deren Rang und endlich nach der sonstigen Wichtigkeit der Versammlung besitzt. Diese Ei-

genschaft tritt so lebhaft hervor, daß sie wohl zuerst von allen bemerkt wird, wenn die Frage über eine Staatsgerichtsbarkeit der Kammer in Frage kommt, und wohl auch in der Regel die unmittelbare Ursache der Uebertragung ist.

Daß diese Vortheile einzeln und zusammengenommen von nicht geringer Bedeutung sind, ist nicht zu verkennen, und sie machen allerdings begreiflich, wie die Bestimmung der Pairskammer zum Gerichtshofe bei Minister-Anklagen in mehreren Staaten eingeführt werden und auch den Beifall mancher Theoretiker gewinnen mochte: allein eine Vergleichung mit den oben erörterten Mängeln der Einrichtung weist doch wohl dem ruhig prüfenden Staatsmanne deßhalb einen bedeutenden Ueberschuß von schädlichen Eigenschaften nach, weil die Fehler in mehreren wesentlichen Puncten die unerläßlichen Bedingungen jedes gerechten Richterspruches, nämlich die Unbefangenheit und die Selbstständigkeit der Richter, erschüttern. Auch die günstigste Abwägung der Gründe Für und Wider kann höchstens zu dem Ergebnisse führen, daß der Versuch ein gewagter ist. Ein solches Ergebniß ist aber nicht befriedigend genug, um darauf die Vertheidigung der Landesverfassung gegen mächtige Feinde zu gründen [13]).

---

13) Die Ueberlassung der Gerichtsbarkeit an die Pairskammer ist vielfach empfohlen und vertheidigt worden, so z. B. von Montesquieu, Esp. des loix, liv. II, ch. 6, (éd. stér. Didot, Bd. II, S. 57); De Lolme, Const. of England, B. I, ch. 8; von Andern dagegen sind die Nachtheile der Einrichtung hauptsächlich ins Auge gefaßt und somit ent-

Falls jedoch, dieser Gegengründe unerachtet, dennoch die Wahl auf das Oberhaus fällt, so ist nicht zu übersehen, daß eine Reihe von Neben-Bestimmungen erforderlich ist, um diese Versammlung auf zweckmäßige Weise als Gericht verwenden zu können, und daß diese einen, wenn schon nicht sehr wesentlichen, Unterschied zwischen der mit legislativen Arbeiten beschäftigten Pairs-Kammer und dem über eine Anklage entscheidenden Pairs-Gerichtshofe machen werden. Die wichtigsten dieser Nebenbestimmungen mögen nachstehende seyn. Vorerst muß das Gericht zur Vermeidung von formellen und materiellen Verstößen einen rechtsgelehrten Vorstand haben. Da nun in der Regel der gewöhnliche Präsident der Pairskammer keineswegs nothwendig diese Bildungslaufbahn durchlaufen haben muß: so ist wo nicht die Nothwendigkeit doch die Möglichkeit einer passenden Besetzung zu geben. Wenn es nun überhaupt weder schicklich noch sicher ist, der Regirung irgend einen nothwendigen Antheil an der Verfolgung von Minister-Ankagen zu geben, so bleiben nur zwei Mittel übrig, um den in Frage stehenden Zweck zu erreichen. Entweder nämlich wird schon durch das Gesetz ein bestimmter hoher Justiz-Beamter zum Vorsitze bezeichnet [14]); oder es wird dem Hause selbst die

---

gegenstehende Ansichten ausgesprochen worden, so z. B. Paley, Moral Philosophy, B. 6., §. 8.; Aretin u. Rotteck, Staatsreecht der constit. Monarchie, Bd. II, Abth. 2, S. 222 fg.

14) So z. B. in den Vereinigten Staaten von N. A., wo, wenigstens wenn der Präsident der V. St. vor Ge-

Wahl unter seinen Mitgliedern gelassen. Letzteres ist ohne Zweifel vorzuziehen, weil ein der Versammlung Fremder weniger Personal-Kenntniß und Einfluß hat, und weil möglicherweise ein solcher hoher Beamter selbst der Gegenstand einer ständischen Klage seyn kann. — Ein weiteres Bedürfniß wird, nicht selten wenigstens, eine Veränderung in den gewöhnlichen Geschäftsformen seyn. Nicht nur kann, an die Stelle der geheimen Sitzungen, ein öffentliches Verfahren treten, und wird die wesentliche Anwesenheit Fremder ein neues Element in das amtliche Leben der Versammlung bringen; sondern es ändern sich auch die gewöhnlichen Vorschriften über Antragstellung, Sprechen von einer Rednerbühne, summarische Abstimmungsweise u. dgl. Davon nicht zu reden, daß zufällige und mehr dem äußern Scheine angehörige Bestimmungen über eigenthümliches Costüm, veränderten Sitzungsraum, anderes Kanzleipersonal u. s. w., zweckmäßig erscheinen mögen. — Unerläßlich scheint jeden Falles, daß alle Mitglieder den Richtereid leisten.

§. 5.

β. Der Wahl-Senat.

Ist es aber bei einer aus lebenslänglichen oder gar erblichen Mitgliedern bestehenden Pairskammer

---

richt steht, der Oberrichter (anstatt des Vice-Präsidenten der V. St.) zu präsidiren hat. S. Const., Art. 1, sect. 3, §. 6.

schon Pflicht zu zweifeln, so kann eine unbedingte Verwerfung bei einem Senate, dessen Mitglieder durch Volkswahlen je nur auf eine kürzere Zeit ernannt werden, keinen Augenblick Anstand finden, Vorzüge, welche den Pairskammern nicht zukämen, finden sich hier keine; wohl aber einige bedeutende weitere Gründe zu Zweifeln und Mißtrauen.

Die Gemeinschaft der Mängel ergiebt sich aus folgenden Betrachtungen:

Dieselben Gründe, welche in einer Pairskammer nur selten eine Unpartheilichkeit der Ansichten über die bei ihr angebrachten Klagen stattfinden lassen, sind auch bei einem Wahl-Senate vorhanden und äußern natürlich auch dieselben Würkungen. Auch ein solcher Senat ist nämlich eine wesentlich mithandelnde Staatsgewalt und somit in der Regel zum Voraus bei Klagen über Staatsangelegenheiten mehr oder weniger betheiligt [1]). Politische Partheien sind in Staaten mit freieren Verfassungen unvermeidlich; nun ist aber klar, daß die Häupter oder hauptsächlichsten Werkzeuge derselben in den ständischen Kammern sitzen werden. Von Solchen Unbefangenheit und Neutralität bei wichtigen Streitfragen zu erwarten, wäre kindische Unkenntniß

---

1) Man nehme z. B. den Fall an, daß Präsident Jackson wegen seiner Zurücknahme der Staatsgelder aus der Vereinigten-Staaten-Bank sollte in Anklagestand versetzt werden; wie konnte der Senat, welcher in jahrelangem Hader gerade über diesen Gegenstand mit ihm lebte, welcher unzählige Male schon seine Ansicht ausgesprochen hatte, als vorurtheilsfreier und unpartheiischer Richter sich selbst und andern erscheinen.

der Menschen und Dinge. Dem Umstande, daß hier die Mitglieder schneller wechseln als in einer Pairskammer, und daß somit persönlich unbetheiligte Richter in größerer Anzahl vorhanden seyn können, kann deßhalb kein bedeutendes Gewicht beigelegt werden, weil theils Klagen auf die Handlungen gewöhnlich bald genug folgen, theils häufig die Austretenden wieder gewählt werden, und somit in beiden Fällen die Annahme einer wesentlichen Veränderung der Personen ganz unbegründet ist. Davon ganz abgesehen, daß auch später Eintretende leicht der Geist der Körperschaft ergreift, und sie dann gemeinschaftlich mit den zunächst dazu Aufgerufenen die, würkliche oder vermeintliche, Ehre der Versammlung vertheidigen zu müssen glauben können. Ist aber gar, wie dieß in nicht wenigen Staaten würklich die Verfassung bestimmt, dem Senate selbst ein Antheil an gewissen wichtigen Regierungshandlungen eingeräumt, z. B. bei der Ernennung der Beamten, bei Abschließung der Verträge mit fremden Staaten u. s. w., kurz bekleidet er zugleich die Stelle eines Geheimenrathes [2]): wie soll er da über

---

2) Von denjenigen Staaten, welche ihre Senate zu Staatsgerichtshöfen bestellten, haben nachstehende denselben zu gleicher Zeit Antheil an mehr oder minder bedeutenden Gegenständen der Verwaltung eingeräumt: Die Vereinigten Staaten von N. A. bei der Ernennung der Bundesbeamten und bei der Ratification der völkerrechtlichen Verträge, V. U., Art. 2, Sect. 2, §. 3 u. 7; Louisiana, bei der Ernennung der Beamten und bei Begnadigungen, V. U., Art. 3, §. 9 u. 11; Kentuckr, bei Ernennungen, V. U., Art. 3, §. 9; Indiana,

Personen, welche seine Schützlinge waren, über Handlungen, an denen er directen Antheil hatte, unpartheiisch zu Gerichte sitzen können? — Hinsichtlich der Unabhängigkeit hat ein Wahl-Senat vor einer Pairskammer allerdings voraus, daß keine überwältigende Mehrheit zur Fälschung des Urtheiles von der Regirung aufgedrungen werden kann: allein desto abhängiger ist er dagegen auf der andern Seite von den Volks-Leidenschaften. Allen Mitgliedern liegt die Möglichkeit nahe, daß sie wieder, vielleicht in ganz kurzer Zeit, zurücktreten in eine gewöhnliche bürgerliche Stellung. In dieser sind sie dann den Ansichten ihrer Umgebungen und der Menge blosgestellt. Wie leicht kann nun Besorgniß vor Nachtheilen, wo nicht Mißhandlungen, zum Nachgeben gegen eine leidenschaftlich aufgeregte Stimmung bewegen, namentlich wenn der Proceß kurze Zeit vor dem Erlöschen des Wahlmandates vorzunehmen seyn sollte! — Daß die schon bei den Pairskammern angeführten Neben-Nachtheile, nämlich die Verrückung der richtigen Stellung der beiden Kammern und die Möglichkeit einer

---

eben so, V. U., Art. 4, §. 8; Illinois, eben so, Art. 3, §. 8; Alabama, eben so und bei Begnadigung in Hochverraths-Fällen. — Sehr wohl fühlt der Föderalist die Unverträglichkeit dieser Bestimmungen und wenn er sie (franz. Uebers., Bd. II, S. 503 fg.) seinem Zwecke gemäß vertheidigt, so ist es nur mit halbem Herzen und mit sehr schwachen Gründen. Im Grunde gesteht er eigentlich das Unpassende der ganzen Einrichtung offen ein und behauptet nur, daß eine bessere schwer aufzufinden gewesen wäre.

Depopularisirung der zu Gerichte sitzenden Versammlung, bei einem Senate mindestens in demselben Grade ebenfalls eintreten, bedarf wohl nicht erst einer Auseinandersetzung.

Zu diesen gemeinschaftlichen Mängeln einer Jurisdiction der Pairskammern und der Senate kommen nun aber auch noch einige den letztern eigenthümliche, welche die immerhin bei einer Pairskammer als lobenswerth erschienenen Eigenschaften bedeutend vermindern. So darf gleich mit Recht behauptet werden, daß die Unwahrscheinlichkeit einer Bestechung hier ziemlich vermindert ist, indem sowohl von der Regirung als von der Volksseite hier weit eher eingewürkt werden kann. Der Regirung steht leichter ein Einfluß zu, weil die persönliche Stellung der Senatoren keineswegs von der Art ist, daß nicht eine bedeutende Verbesserung derselben gar wohl möglich wäre. Und da in der Regel die Zahl der Mitglieder von Wahlsenaten weit weniger bedeutend ist, als die von Pairskammern [3]), so vermindert sich auch das in der Zahl lie-

---

3) Die Zahl der Senatoren ist in Belgien höchstens 1 auf je 80,000 Einwohner (itzt also 50); im Congreß der Vereinigten Staaten 2 für jeden Bundesstaat, itzt also 48; in New-Hampshire, 13; in Massachussetts, 40; in Connecticut, 12; in Pennsylvania zwischen 15 und 33; in Delaware zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ der Zahl der Repräsentanten; in South-Carolina, 37; in Georgia, 53; in Louisiana, 14; Kentucky, wenigstens 24 und höchstens 38; Ohio zwischen 12 und 36; in Tennessee zwischen 8 und 20; in Missisippi, zwischen 12 und 33; in Indiana, zwischen 12 und 50; in Illinois, zwischen 12 und 18; in Alabama, zwischen 15 und 33; in Maine zwischen 20 und 31.

gende Hinderniß. Je weniger derjenige, welcher einmal in Ansehen und Behaglichkeit gelebt hat, wieder in einen bescheidenen Zustand zurückzutreten liebt, desto leichter können hinreichende Reize den Mitgliedern einer Behörde geboten werden, deren Bedeutung mit der Wahlperiode ganz zu erlöschen droht. Dieß ist denn auch der Grund, warum die von der Volksseite dargebotenen Aussichten und Versprechungen auf anderweitige Ehrenposten oder auf Wiedererwählung für so Gestellte leicht sehr verführerisch erscheinen können. — Eben so ist wohl unzweifelhaft, daß auf die Einbildungskraft der meisten Menschen ein Wahlsenat einen geringeren Eindruck macht als eine Pairskammer. Sind auch die gesetzgeberischen Rechte bei beiden gleich, so läßt doch der häufige Wechsel der Personen, der Anblick solcher Bürger, welche früher Mitglieder des Senats gewesen, itzt aber wieder in die große Menge zurückgetreten sind, namentlich aber die Wahl selbst mit ihren Umtrieben, Bitten, und Saturnalien, das Gefühl von etwas unwandelbar und höher Gestelltem nicht aufkommen. Eine Stelle, an deren Vergebung man selbst ein Antheilsrecht hat, kann nicht wohl durch dunkle, hier aber nützliche, Gefühle von ihrer Größe beherrschen. — Somit bleibt von allen Vortheilen der Pairskammer nur der eine, nämlich der Besitz der nöthigen Kenntniß und Einsicht ganz ungeschmälert [4]). Allerdings immerhin eine unerläßliche Bedingung der zweckmäßigen Festsetzung der Staatsgerichtsbarkeit, allein keineswegs die einzige oder eine solche, deren Vorhandenseyn die theilweise

---

4) S. Story, Commentaries, B. II, S. 221.

oder gänzliche Abwesenheit der übrigen zu ersetzen vermöchte.

Ohne Bedenken kann und muß also der Ausspruch wiederholt werden, daß die Uebertragung der Gerichtsbarkeit über angeklagte Minister nicht mit Zweckmäßigkeit an einen Wahl-Senat stattfinden kann [5]).

c. Eigens errichteter Staatsgerichtshof.

§. 6.

a. Allgemeines.

Auch abgesehen davon, daß die bisher erörterten Bestimmungen des Richters bei Ministeranklagen zu manchen Zweifeln und zum Theile selbst zu entschiedener Mißbilligung Anlaß gaben, mußte die Erinnerung an so viele Staaten alter und neuer Zeit, welche für alle Staatsverbrechen überhaupt eigene Gerichte nie-

---

5) Allerdings hat übrigens auch diese Art die Aufgabe zu lösen Vertheidiger gefunden. Abgesehen von der — mehr als zweifelhaften — Billigung des Föderalisten haben sich z. B. dafür ausgesprochen: Eckendahl, allgemeine Staatslehre. Neust., 1833, Bd. I, S. 181 fg.; Story, Commentaries, Bd. II, S. 216 fg. Allein bedeutender ist jeden Falles die Zahl der Abgeneigten, namentlich ist dieß der Fall unter den amerikanischen Staatsmännern und Gelehrten; man sehe z. B.: Journal of the Convention, Supplem., S. 425, 437; Tucker, Blackstone's Comment., adopt. to America, App., S. 200, 335 fg; American Museum, Bd. II, S. 549, Bd. III, S. 71.

dergesetzt haben, den Gedanken sehr nahe legen, für jene Anklagen eigene Gerichtshöfe zu bilden, und sie lediglich nach den hierfür zu nehmenden Rücksichten einzurichten.

Die Ausführung dieses Gedankens verspricht allerdings bedeutende Vortheile, indem alle jene Mängel, welche daher entstehen, weil die als Richterin verwendete Behörde in der Hauptsache zu ganz andern Geschäften bestimmt und also auch eingerichtet ist, hier mit Leichtigkeit vermieden werden können. Setzt man auch den Staatsgerichtshof aus Theilen des sonstigen Staats-Organismus zusammen, so erlaubt die Freiheit der Wahl nur ganz passende Elemente zu bezeichnen. Durch eine Mischung verschiedener Stände und Stellungen kann man hoffen Einseitigkeit und Partheiligkeit zu vermeiden, und wenn auch die gewissen Gattungen von Richtern einwohnenden wesentlichen Mängel durch die Beimischung anderer nicht ganz vernichtet werden könnten, so darf doch auf eine Minderung gerechnet werden. Eine Verbindung hoch stehender Männer verschiedener Gattung verspricht äußern Glanz. Der zu keiner andern Dienstleistung berufene Staatsgerichtshof mag ununterbrochen der Förderung des Processes obliegen. Geht man einmal von dem Gedanken ab, nur Mitglieder einer bestimmten Behörde zu wählen, so steht nichts im Wege, die Zahl der Richter auf jede beliebige Weise festzusetzen.

Zwar lassen sich auch sowohl gegen die Bildung eigener Staatsgerichtshöfe, als namentlich gegen eine Zusammensetzung derselben aus verschiedenen Bestandtheilen einige Einwendungen im Allgemeinen und noch ganz abgesehen von der einzelnen Ausführung machen:

doch sind dieselben nicht von der Bedeutung um zu einem ungünstigen Urtheile über die ganze Idee zu berechtigen. Wenn sich nämlich gegen die Bildung eigener Gerichte, welche nur zur Aburtheilung einzelner und zwar sehr seltener Fälle versammeln, anführen läßt, daß eine so wenig in Thätlichkeit befindliche Behörde keine Geschäftsgewohnheit besitzen könne, und somit selbst weder Sicherheit noch Leichtigkeit haben, noch den Partheien über solche Nebenpuncte, welche im Gesetze nicht bestimmt sind, durch Vorgänge einen Anhalt geben werde: so ist allerdings richtig, daß die bisher erörterten Arten von Gerichten den gleichen Mangel nicht darbieten; allein es ist ebenfalls zuzugeben, daß eine für andere Gattungen von Geschäften bestehende Geschäftsgewohnheit nachtheiliger seyn kann, als die Nothwendigkeit den gerade vorliegenden Fall ohne Vorgänge nach der Natur der Sache und nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln. — Will aber gegen die Zusammensetzung aus verschiedenen Elementen eingewendet werden, daß die von einer Minderzahl vertretene Kenntniß oder Rücksicht dennoch nothleiden könne: so ist dieß freilich nicht in Abrede zu ziehen, auch sogar einzuräumen, daß diesem Uebelstande durch eine Zusammensetzung aus gleichen Hälften nicht abzuhelfen ist, weil dadurch eine innere Spaltung im Gerichte und am Ende eine Entscheidung durch die Stimme des Präsidenten veranlaßt würde, welches beides dem Ansehen der Urtheilssprüche und somit dem Zwecke der gerichtlichen Entscheidung von Staatsstreitigkeiten den größten Eintrag thun müßte [1]). Allein

1) Vergl. Story, Commentaries, Bd. II, S. 240.

es sey doch erlaubt zu fragen, ob es nicht immer noch besser ist, eine möglichste Berücksichtigung eintreten zu lassen, als ganz zu vernachläßigen?

Es kann natürlich unmöglich jede denkbare einzelne Ausführung des Grundgedankens zum Voraus aufgefunden, und somit eine materiell vollständige Beurtheilung dieses Versuches die schwürige Aufgabe zu lösen geliefert werden. Auch ist gerne zuzugeben, daß schon kleinere Aenderungen in dem Personal-Bestande fühlbare Würkungen zu erzeugen im Stande sind. Allein es ist wenigstens möglich die verschiedenen denkbaren Haupt-Combinationen aufzufinden.

Faßt man den Zweck der ganzen Einrichtung und die als nothwendig anerkannten Bedingungen einer gerechten und kräftigen Würksamkeit ins Auge, so scheint von selbst einleuchtend, daß ein eigens errichteter, von den bisher erörterten Anstalten verschiedener Staatsgerichtshof nur aus einem der vier folgenden Gedanken hervorgehen kann. Entweder nämlich bildet ein politisches Element die Grundlage, dem aber zu größerer Sicherstellung einer gerechten und gesetzlichen Entscheidung ein gerichtlicher Zusatz gegeben wird. Oder es macht zweitens das Gericht den Hauptbestandtheil aus, erhält aber einen politischen Beischlag zur Verhinderung einseitiger Unbehülflichkeit und Einsichtslosigkeit. Drittens kann ohne Rücksicht auf Beschäftigung, Laufbahn und Stellung der Mitglieder durch freie Wahl aus den ausgezeichnetsten Bürgern ein Gerichtshof zusammengesetzt werden. Endlich viertens ist es denkbar, daß man nicht künstlichen Zusammensetzungen und großen Versammlungen, sondern der Tugend und

dem Talente Eines Mannes die Staatssicherung anzuvertrauen wagt.

Daß jede dieser verschiedenen Einrichtungen ihre eigenthümlichen Eigenschaften hat, und somit zu den allgemeinen Forderungen an ein Gericht über Ministeranklagen ihre besondere Stellung einnimmt, fällt beim ersten Blicke in die Augen, und wird auch im Folgenden einzeln nachgewiesen werden: allein es können und müssen auch einige allgemeine Bemerkungen gemacht und Regeln aufgestellt werden, welche für alle oder wenigstens mehrere derselben gleichmäßig passen. Sie mögen der besondern Untersuchung zur Vermeidung von Wiederholungen vorausgehen.

Vor allem leuchtet ein, daß es unerläßlich ist, an alle vier Modificationen des Principes gleichmäßig die Forderung zu stellen, die Mitglieder des Staatsgerichtshofes ein für alle Mal und nicht blos für den einzelnen Fall zu ernennen. Wenn zur Aburtheilung einer bestimmten Beschuldigung und eines bestimmten Mannes Richter gewählt werden, so ernennt sie die Partheilichkeit, und der Ausspruch des Staatsgerichtshofes ist dann nicht der der Gerechtigkeit, sondern der der äußern Zustände und der Leidenschaft. Ein solches Urtheil ist aber nicht geeignet die Gesetze zu schützen und die Ruhe zu befestigen. Am besten ist es also, wenn daß Gesetz den Staatsgerichtshof aus den sämmtlichen Mitgliedern verschiedener Behörden, deren Stellen lebenslang vergeben werden, zusammensetzt, oder wenn die frei gewählten Richter lebenslänglich ernannt werden. Als schon zweifelhafter erscheint die Einrichtung, nach welcher die Mitglieder der einen oder andern der integrirenden Behörden je

nur auf eine kürzere Reihe von Jahren ernannt werden, indem hier die Gewißheit oder die Wahrscheinlichkeit einer herannahenden Minister-Anklage einen ungünstigen Einfluß auf die Unpartheilichkeit der Wahlen ausüben möchte. Die, bei der Zuziehung von Geschworenen kaum vermeidliche, Ernennung für den einzelnen Fall kann lediglich dadurch wenigstens etwas sicherer gestellt werden, daß die Liste, aus welcher dieselben durch Loos gezogen werden, auf lange Zeit hinaus und für jeden Einzelnen auf Lebenslang festgestellt bleibt.

Als eine zweite wichtige, wenigstens auf mehreren der denkbaren Modificationen gleichmäßig anwendbare Regel drängt sich die Bemerkung auf, daß der durch die Verbindung der beiden verschiedenartigen Elemente beabsichtigte Zweck der Neutralisirung einseitiger Mängel am sichersten dann erreicht wird, wenn die nur als Zusatz berechnete Behörde derjenigen, welche überwiegend bleiben soll, an der Zahl ziemlich nahe steht. Eine völlige Gleichstellung ist aus den so eben erst angedeutenden Gründen nicht wünschenswerth; es soll auch der Staatsgerichtshof den Character, welcher ihm wesentlich eigen seyn soll, beibehalten, allein eine allzugroße nummerische Ungleichheit der Bestandtheile taugt ebenfalls nichts. Eine kleine Minderzahl wird leicht gänzlich unberücksichtigt gelassen; mit einer bedeutendern aber sich wo möglich zu verständigen, rathet schon die einfachste Klugheit, weil sie leicht durch den Abfall weniger Mitglieder der Mehrheit den Sieg davon tragen könnte. Eine solche Verständigung ist aber nicht anders möglich, als wenn offenbar unrichtige und

unbillige Ansichten und Forderungen zum Opfer gebracht werden. Gerade hierdurch wird nun der Zweck erreicht.

Nicht minder einleuchtend dürfte drittens die Regel seyn, daß die Bezeichnung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes nicht einseitig von der Regirung oder vom Volke vorgenommen werde, weil die Unpartheilichkeit des Gerichtes hierunter sehr Noth leiden könnte. Ein gemeinschaftliches Zusammenwirken zur Bezeichnung der Richter hat freilich seine Schwürigkeiten, indem eine Ueberlassung je der Hälfte der Ernennungen zu einem innern Zwiespalte im Gerichte zu führen droht, die Auswahl aus einer von dem Gegentheile entworfenen Liste aber keine hinreichende Sicherheit gewährt, weil diese Liste mit lauter ganz gleich Gesinnten besetzt seyn kann: doch sind, wie seiner Zeit im Einzelnen angegeben werden wird, wenigstens ziemlich ausreichende Mittel zu Erreichung des Zweckes aufzufinden. — Diesem Grundsatze scheint nun freilich ganz zu widersprechen, wenn die Mitglieder des Staatsgerichtshofes nicht einzeln und zu dieser Würde besonders erkoren werden, sondern wenn schon das Gesetz gewisse Collegien bezeichnet, welche mit ihrem ganzen Personalstande zu dem gemeinschaftlich zu bildenden Gerichte zusammen zu treten haben. Hier wird (mit Ausnahme der Verwendung von erblichen Pairskammern und von Wahlsenaten) allerdings die Ernennung in den Händen der Regirung liegen, indem sie die Mitglieder jener Behörden, zunächst freilich nur als solche allein doch auch mit Würkung im Falle der Einlaufung eines Staatsgerichtshofes, ernennt. Es soll auch nicht geläuguet werden, daß diese einseitige Bestimmung des einzelnen Richters die Schattenseite die-

ser Bildungsweise ausmacht: doch hüte man sich die Nachtheile allzuhoch anzuschlagen und dieses Einen Mangels wegen die ganze Zusammensetzungsart, welcher gar manche Vortheile zur Seite stehen, zu verwerfen. Wenn auch die Regirung ein Interesse dabei hat, daß in den möglicherweise zum Staatsgerichtshofe einzuberufenden Behörden keine politischen Gegner sitzen, und wenn sie also auch versucht seyn kann, bei der Ernennung hierauf Rücksicht zu nehmen mit Hintansetzung der übrigen nöthigen Eigenschaften: so ist doch auch zu bedenken, einmal, daß die Ministeranklagen ein sehr selten vorkommendes und blos mögliches Ereigniß sind, die tüchtige Besorgung der regelmäßig der betreffenden Behörde übertragenen Geschäfte aber von täglicher Nothwendigkeit ist und somit der Regirung billigerweise näher am Herzen liegen sollte; und zweitens, daß die Besetzung dieser Stellen auf Lebenslang geschieht, in so langer Zeit aber sich gar wohl Personal und System der Regirung ändert, so daß dann leicht gar keine gefährliche Sympathie zwischen den Richtern und dem gerade itzt angeklagten Ministerium obwaltet.

Schließlich ist noch die Bemerkung zu machen, daß bei einer solchen willkührlich zu bestimmenden Zusammensetzung lediglich guter Wille von Seiten des Gesetzgebers dazu gehört, um einige nicht unbedeutende Forderungen an ein gutes Gericht vollständig zu befriedigen, und daß also ein Mangel an Berücksichtigung derselben als eine unentschuldbare Nachlässigkeit, wo nicht als absichtliche Verhinderung des Guten, erscheint. Hierher gehört namentlich die Sorge, daß ungehindert und schnell Recht gesprochen

werde, und daß das Gericht in der äußeren Form der Erscheinung so wie in der Person der Richter der wünschenswerthen Würde nicht entbehre. Während letzteres bei den drei ersten Modificationen durch Zahl und persönliche Stellung der Mitglieder, bei einem Einzeln-Richter aber durch dessen ganzes Daseyn zu bewerkstelligen ist; kann und muß das Letztere dadurch bewerkstelligt werden, daß der Regirung jeder Einfluß auf die Zusammenberufung und auf die Geschäftsthätigkeit des Staatsgerichtshofes entzogen und nur dem Kläger das Recht eingeräumt wird, denselben zum Zusammentritte aufzufordern, den Mitgliedern aber die Verbindlichkeit auferlegt ist, diesem Rufe alsbald und namentlich ohne alle Rücksicht auf sonstige Staatsgeschäfte zu folgen. Die Zeit, welche zur Versammlung der etwa entfernt von einander wohnenden Behörden oder einzelner Mitglieder erfordert wird, kann bei der Schnelligkeit und Sicherheit aller Nachrichten und Reisen in einem gesittigten Staate von nicht völlig riesenmäßiger Größe in gar keine Betrachtung kommen [2]).

---

2) Wenn freilich ein Staat einen halben Welttheil umfaßt und seine Verbindungsmittel noch viel zu wünschen übrig lassen, dann mögen die Ausstellungen über den mit der Einberufung entfernt wohnender Mitglieder eines Staatsgerichtshofes verbundenen Zeitverlust und Aufwand allerdings begründet seyn, (s. den Föderalisten, Nr. 65, und Story, Commentaries, Bd. II, S. 241, allein selbst in den größten europäischen Repräsentativ-Staaten ist dieser Punct nicht der mindesten Rücksicht werth.

§. 7.

β. Politische Grundlage mit Beimischung von Richtern.

Unläugbar hat jede Minister-Anklage auch eine politische Seite. Es ist nun wohl möglich, daß der Gesetzgeber diese besonders ins Auge faßt und ihre richtige Erledigung vorzugsweise wünscht. Wenn er nun aber auch, wie natürlich, rechtliche Behandlung der Person des Angeklagten und Beachtung der Gesetze bei der Zumessung der Strafe als ebenfalls unentbehrlich anerkennt, so liegt ihm der Gedanke an eine Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes aus einem überwiegenden politischen Elemente und einem Beisatze von rechtsgelehrten und an die strenge Anwendung der Gesetze gewöhnten Richter sehr nahe. Jener Bestandtheil sichert ihm die in das System passende Hauptauffassung der Fragen; der zweite wird sich einem Verfahren und einem Spruche, welche anerkannten Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufen würden, nach Kräften widersetzen. Das positive Staatsrecht liefert würklich mehrere Beispiele solcher Verbindungen [1]).

---

1) Ihre Zahl ist freilich nicht sehr bedeutend. Es gehört hierher: Frankreich, nach dem Senatusconsult von 1804, §. 104, wo die Prinzen, die Reichserz- und die Großbeamten der Krone, 60 Senatoren, 20 Staatsrathsmitglieder verbunden waren mit 20 Mitgliedern des Cassationshofes; New-York, V. U. von 1822, wo der Senat gemeinschaftlich mit den Mitgliedern des obersten Gerichts den Staatsgerichtshof bildet; endlich Norwegen,

Von der größten Wichtigkeit ist natürlich die Art und Weise der Zusammensetzung. Erst wenn die zweckmäßigsten Bestimmungen hierüber aufgefunden, minder beifallswerthe Combinationen aber entfernt sind, ist es möglich eine gerechte und übersichtliche Prüfung der ganzen Einrichtung mit Rücksicht auf die allgemeinen Forderungen vorzunehmen. — Die Untersuchung darüber, welches Personal das tauglichste zu dem vorliegenden Zwecke zu seyn verspreche, spaltet sich der Natur der Sache nach in die Frage nach der Vertretung des politischen Elements und in die, welche Richter beizugeben seyen.

Hinsichtlich der erstern Frage hat man sich erst darüber zu verständigen, ob eine bereits organisirte politische Körperschaft den Auftrag erhalten soll, oder ob man, gleichgültig itzt auf welche Weise, vereinzelte d. h. in keiner bleibenden staatlichen Verbindung zu einander stehende Bürger, welchen man Erfahrung und Kenntnisse in politischen Dingen zutraut, und welche mit Ertheilung der Gerechtigkeit in den gewöhnlichen Gerichten auf keine Weise beschäftigt sind, auswählen will? Da der Zweck der politischen Grundlage des Staatsgerichtshofes Festhaltung eines bestimmten politischen Systems, genaue Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse und practische Einsicht verlangt, so ist die gesetzliche Bestimmung einer mit den Geschäften vertrauten Körperschaft der blos zufälligen Zusammenberufung von Männern, welche sich unter einander und

---

s. Verf. von 1814, §. 26, dessen erste Kammer, der Lagthing, mit dem höchsten Gerichte zu einem Reichsgerichte zusammentritt.

möglicherweise auch den Staatsangelegenheiten bis itzt fremd waren, und welche demnach leicht der Einsicht eben so wohl als eines bestimmten und klaren Willens entbehren könnten, unzweifelhaft vorzuziehen. Wird dabei allerdings an der Unpartheiligkeit der Stellung verloren, so gewinnt man auf der andern Seite wenigstens eben so viel an der Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder, und überdieß wird ja jener Mangel durch den Zusatz von Richtern ohnedem noch sehr neutralisirt. Von der durch die häufigen Wahlen erzeugten Unruhe und Bewegung soll dabei nicht einmal die Rede seyn. Ist die Wahl aber für eine Körperschaft entschieden, so kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, welche vorzuziehen sey. Von einer Regirungs-Behörde kann natürlich keine Rede seyn; selbst die höchste berathende Stelle, Geheimerrath, Staatsrath, u. s. w., ist viel zu enge mit dem Regirungssysteme und mit dem Anzuklagenden verbunden, auch in seinen einzelnen Mitgliedern viel zu abhängig. Da nun der Repräsentanten-Kammer nothwendig die Rolle des Klägers zuzutheilen ist, so bleibt nichts anderes übrig, als das Oberhaus zur politischen Grundlage des Staatsgerichtshofes zu machen. Ist dasselbe auch, wie oben §. 4, S. 317 fg., hinreichend erörtert wurde, allerdings nicht in allen Beziehungen als mangellos zu betrachten, so können doch auch vielfache gute Eigenschaften nicht verkannt werden, und von den Mängeln werden einige, namentlich die Möglichkeit einer Befangenheit und die geringeren rechtlichen Kenntnisse, durch den Zusatz von Richtern bedeutend verbessert. Uebrigens fällt in die Augen, wie weit auch hier eine

Pairskammer vor einem Wahlsenate den Vorzug als Richter verdient.

Leichter ist die Entscheidung hinsichtlich der beizugebenden Rechtsgelehrten. Daß dieselben jeden Falles dem unabsetzbaren Richterstande angehören müssen, ist von selbst einleuchtend. Nicht weniger unzweifelhaft ist aber auch, daß sie nur aus dem höchsten Gerichte genommen werden können. Richter der mittleren und unteren Instanzen haben zwar dieselbe dem politischen Treiben abgewendete Stellung, und sie können allerdings an Intelligenz den Mitgliedern des höchsten Gerichtes gleichstehen: allein nicht nur spricht für letztere doch die Vermuthung einer bedeutenderen Persönlichkeit oder mindestens Erfahrung, sondern sie haben auch geringere Möglichkeit einer Beförderung vor sich und versprechen somit Bestechungs-Reizen noch unzugänglicher zu seyn. Es wird dieß namentlich dann der Fall seyn, wenn nach dem bestehenden Rang- und Besoldungs-Systeme selbst für den Vorstand eines mittleren Gerichtes die Ernennung zum Mitgliede des höchsten Gerichtes eine Beförderung ist [2]). Da die Zahl der sämmtlichen Mitglieder des obersten Gerichtes nur eine mäßige seyn kann, so ist nicht sowohl davon die Rede, einen Ueberschuß ihrer Zahl über die des Oberhauses zu verhindern, (obgleich dieß nöthigen Falles sehr leicht durch die gesetzliche Bezeichnung der ältesten zu bewerkstelligen wäre,) sondern es wird sich im Gegentheile zur Herstellung der wünschenswer-

---

2) Diese, in mehr als Einer Beziehung sehr zweckmäßige, Einrichtung besteht z. B. in Frankreich.

then Annäherung an die Zahl der Pairs häufig von einer Verstärkung derselben handeln. Diese ist dann wohl nirgends anders als in den ihnen am nächsten stehenden Vorständen und Mitgliedern der untergeordneten Gerichte zu finden.

Wendet sich nun aber die Untersuchung zu den wahrscheinlichen Eigenschaften eines aus einer Pairskammer und einem obersten Gerichtshofe zusammengesetzten Staatsgerichtshofes, so darf man davon ausgehen, daß jeder der beiden Bestandtheile die ihm eigenthümlichen Vorzüge und Mängel als Ausstattung in die Verbindung bringt, während also namentlich von dem ersteren Bestandtheile die Schwürigkeit einer würksamen Bestechung, die nöthige politische Einsicht, die äußere Würde und die Leichtigkeit eines unausgesetzten Betriebes der Sache gerühmt, dagegen aber freilich auch die Möglichkeit einer Befangenheit, einer Einschüchterung von Seiten der Regierung und die ungünstige Rückwürkung auf die Volkskammer und die öffentliche Meinung getadelt werden muß; treten auf der andern Seite als rühmliche Eigenschaften hervor: Unpartheilichkeit, Unabhängigkeit, Rechtskenntniß, schnelle und zweckmäßige Thätigkeit, als nicht wünschenswerthe aber: größere Möglichkeit einer Bestechung, Mangel an imponirender Stellung, Beeinträchtigung der gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten und Störung des passiven Verhaltens zu den Partheileidenschaften.

Hier leuchtet denn vor Allem ein, daß einige von den bedeutendsten Mängeln der einen Abtheilung durch die entgegenstehenden Vorzüge der andern wo nicht ganz aufgehoben, doch wenigstens bedeutend vermindert werden. Dieß tritt ein bei den wichtigen Forde-

rungen der amtlichen Unpartheilichkeit, der Unabhängigkeit, der Unbestechlichkeit und der äußeren Würde. In den beiden ersteren Beziehungen erfolgt der Gewinn durch die Beiziehung des obersten Gerichtes, in den beiden letzteren werden die Mängel der gewöhnlichen Gerichte durch die Pairskammer verbessert. — Die Unpartheilichkeit nämlich kann nur gewinnen, da die Mitglieder des obersten Gerichtes sowohl den Stürmen der Partheien als einer frühern Thätigkeit hinsichtlich der itzt zum Verbrechen gemachten Ministerial-Handlungen von Amtswegen ganz fremd sind. Bei ihnen kann also eine von den Leidenschaften eines Theiles des Oberhauses verfolgter Angeklagter Schutz erwarten, und zwar, wenn sie schon nur die Minderzahl des Staatsgerichtshofes bilden, um so sicherer, als sich gewiß ein Theil der Oberhausmitglieder an sie anschließen und dann mit ihnen eine mindestens sehr zu beachtende Minorität bilden wird. — Eben so einleuchtend ist, daß die Unabhängigkeit des Gerichtes durch diese Beimischung gewinnen muß. Eine Pairskammer ist nur durch neue Ernennungen oder durch die Furcht vor solchen einzuschüchtern; diese Besorgniß hat aber natürlich nicht nur für das Obergericht gar keine Bedeutung, sondern es wird ein Pairsschub schon durch die bloße Beimischung seiner Mitglieder sehr viel weniger thunlich, weil eine weit größere Menge von Ernennungen erforderlich wäre um eine blind folgende Mehrheit zu erlangen. — Sowohl diese Erhöhung der Zahl der Staatsrichter, als die in der Regel wenigstens hohe und bedeutende Stellung der Pairs entfernt dagegen die bei einer kleineren Anzahl von Beamten eher denkbare Möglichkeit eines, grö-

beren oder feineren, Bestechungs-Versuche. Unter den beiden Hälften des Staatsgerichtshofes wird in Regel wo nicht gar Eifersucht doch gewiß gegenseitige scharfe Beobachtung stattfinden. Auch diese kann nicht anders als den Erfolg ungebührlicher Anträge erschweren. — Daß das äußere Ansehen durch die größere Zahl und durch die Verschiedenartigkeit der Stellung der Staatsrichter gewinnen muß, bedarf ohnedem keines Beweises.

Eine zweite Klasse von Eigenschaften bilden diejenigen, wo zwar keiner der beiden Bestandtheile an der Stelle des erforderlichen Vorzuges gerade einen entgegengesetzten Mangel darbietet, wohl aber das Gewünschte bei jedem nur theilweise angetroffen wird. Hier bringt denn nun die Vereinigung ein vollständiges und tüchtiges Ganzes zu Stande. Dieß ist namentlich aber der Fall hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Einsichten. Während es wenigstens wahrscheinlich ist, daß die Mehrzahl der Mitglieder einer Pairskammer keine tieferen Kenntnisse von den positiven Gesetzen und besonders von den Grundsätzen und einzelnen Vorschriften über die Leitung eines Strafprocesses besitzt, muß ihr dagegen der Natur der Sache nach die nöthige politische Einsicht vollständig beiwohnen. Bei dem obersten Gerichte darf gerade das Gegentheil als wesentlicher Character angenommen werden. Da es nun hier nicht Heterogenes ist, was sich gegenseitig vernichtet, sondern nur Verschiedenes, welches sich ergänzt, so kann auch in dieser Beziehung die vorliegende Combination nur als zweckmäßig erscheinen.

Immerhin bleiben freilich nun drittens noch einige

Fehler übrig, welche auch durch die Verbindung nicht verbessert werden. Dieß ist namentlich der Fall bei den sämmtlichen Nebenwürkungen der Verwendung sowohl der Pairskammer als des obersten Gerichtshofes. Auch vereinigt werden sie oft einer falschen Stellung zu der öffentlichen Meinung nicht entgehen, und die Möglichkeit einer Spannung zwischen dem Ober- und Unter-Hause, so wie die Wahrscheinlichkeit wo nicht Gewißheit einer Vernachläßigung der regelmäßigen Geschäfte des obersten Gerichtes wird natürlich durch die Theilnahme Anderer an der Leitung und Entscheidung des Staatsprocesses nicht aufgehoben, der letztere Nachtheil sogar eher noch gesteigert. Sehr hoch sind indessen diese Nachtheile nicht anzuschlagen im Verhältnisse zu den offenbaren Vorzügen dieser Verbindung, und nur wenn sich ein Richter für Ministeranklagen auffinden läßt, welcher diese Vorzüge in gleichem oder noch höherem Grade besitzt, von den damit verbundenen Nachtheilen aber befreit ist, kann ihrer wegen der Gedanke, ein Oberhaus und ein Obergericht zu vereinigen, verworfen werden.

§. 8.

γ. Richterliche Grundlage mit Beimischung eines politischen Elementes.

So wie es möglich ist, bei der gemischten Natur der Staatsprocesse das politische Element hauptsächlich ins Auge zu fassen und dem gemäß das Gericht zusammenzusetzen, so mag denn auch mit mindestens eben so vielem Fuge der rechtliche Bestand-

theil vorzugsweise berücksichtigt werden. Dieß wird namentlich in jenen Staaten an der Stelle seyn, welche eine Minister-Anklage nur wegen bestimmter einzelner Gesetzes- und Verfassungs-Verletzungen, nicht aber auch wegen der allgemeinen Tendenz ihres politischen Systemes oder wegen eines materiellen Nachtheiles einer Regirungs-Handlung für zulässig erachten. Natürlich muß bei dieser Ansicht auch in der Bildung des Staatsgerichtshofes das Strengjuristische überwiegen, und die politische Beimischung kann nur zur allseitig richtigen Auffassung aller, auch der Nebenbeziehungen bestimmt seyn, ein Vortreten ihrer Würkung aber höchstens in den Ausnahmsfällen erwünscht erscheinen, wenn die Vertheidigung sich auf eine angeblich politische Nothwendigkeit stützt [1]).

---

1) Beispiele dieser Verbindung finden sich in folgenden, freilich ebenfalls nicht sehr zahlreichen, Staaten vor: Frankreich, nach seinen beiden Verfassungen von 1791 (Hpt. Abschn. III, Kap. 4, §. 23,) und von 1799, (§. 73,) welche beide den Cassations-Hof verbunden mit Hoch-Geschworenen, haut-jurés, als hohen Nationalgerichtshof anordneten; ferner Württemberg und Königreich Sachsen, nach ihren itzt bestehenden Verfassungen, von welchen ein aus einem Präsidenten und zwölf Richtern bestehender Staatsgerichtshof angeordnet wird. Die Hälfte der Richter ernennt der König aus den Mitgliedern höherer Gerichte, eben so den Präsidenten aus deren Vorständen; die andere Hälfte ernennen die Stände außerhalb ihrer eigenen Mitte, doch so, daß wenigstens zwei Rechtsgelehrte darunter sind. — Eine Reihe interessanter (übrigens sämmtlich nicht angenommener) Vorschläge zur Zusammensetzung eines eigenen Staatsgerichtshofes von ju-

Wird auch hier, wie sich geziemt, die Frage vorangestellt, auf welche Weise denn nun ein solcher Staatsgerichtshof zweckmäßig zusammengesetzt werden soll, so möchte es

1. hinsichtlich des richterlichen Elementes kaum einem gegründeten Zweifel unterliegen, daß unter allen Umständen auch hier nur von solchen Rechtsgelehrten die Rede seyn sollte, welche schon ein hohes Richteramt bekleiden. Nicht nur ist dieser Umstand eine bestimmte Garantie für die intellectuelle Brauchbarkeit derselben, sondern er gewährt auch noch, was minde-

---

ristischem Grundcharacter mit politischer Beimischung, wurde in der badischen Kammer gemacht. Zuerst von Zachariä, s. Verh. der ersten Kammer, 1820, H. 4; S. 627. Es sollte nämlich der Obergerichtshof bestehen aus: den zwei ältesten Standesherren, dem ältesten ritterschaftlichen Mitgliede, dem Oberhofrichter, dem Kanzler des Oberhofgerichtes, den acht ältesten Räthen desselben, den drei Präsidenten der Hofgerichte, den zwei ältesten Professoren der Rechte von Heidelberg und Freiburg. Nach einem zweiten von der Regirung selbst eingereichten Vorschlage sollten je auf acht Jahr zum Voraus 32 Männer bezeichnet seyn, nämlich 16 vom Großherzoge, und je 8 von jeder Kammer, unter welchen letzteren je 4 rechtsgelehrte Staatsdiener. Im Falle eines Processes sollten die 32 durch Loos auf 16 vermindert werden, und diese dann unter einem vom Großherzoge ernannten Präsidenten zu Gericht sitzen. S. die Verh. der ersten Kammer, 1822, Bd. I, S. 35. Der Commiss. Bericht der ersten Kammer schlug dagegen vor 24 Richter zu ernennen, nämlich die 12 ältesten Mitglieder des Oberhofgerichtes, 4 frei vom Regenten, und je 4 von jeder Kammer zu Wählende. S. das., S. 334.

stens eben so wichtig ist, eine größere Sicherheit gegen Einschüchterung und Verführung des Einzelnen. Das bloße Studium der Rechtsgelehrsamkeit leistet kaum Gewähr für die erforderlichen Kenntnisse, und gar keine für Unbestechlichkeit. Ist ein Nachgeben gegen unerlaubten Reiz allerdings auch bei den Mitgliedern des höchsten Gerichtes nicht unmöglich, so ist doch zu bedenken, daß die anzubietenden Mittel bei einem Manne, welchem eine ganze Laufbahn erst eröffnet werden kann, weit bedeutender und zahlreicher sind, als bei einem andern, welcher schon am Ende derselben angekommen ist. Diese Forderung reicht jedoch noch nicht aus, sondern es muß noch die weitere gestellt werden, daß die Vertretung des juristischen Elementes dem ganzen obersten Gerichtshofe übertragen werde, und nicht blos einer Anzahl von einzelnen Mitgliedern, welche auf irgend eine Weise persönlich dazu ernannt würden. Jene Einrichtung hat nämlich den großen Vortheil, daß das Gesetz unmittelbar und ein für allemal die Richter bezeichnet, wodurch einen Theils jede Möglichkeit und selbst (was auch schon zu vermeiden ist) jeder Verdacht unzuverläßiger und auf den einzelnen Fall berechneter partheiischer Wahlen entfernt wird, anderen Theiles nicht dem Zufalle des Looses die mögliche Entfernung der vorzugsweise tauglichsten Männer überlassen bleibt. Die, an und für sich allerdings nicht ganz zu übersehende, Einwendung, daß dann bei der Besetzung der gesammten Stellen im obersten Gerichte zum Nachtheile des Verdienstes und der rechtsuchenden Bürger auf die politische Gesinnung und nicht auf juristische Tüchtigkeit und sittliche Unbescholtenheit Rücksicht genommen werden könnte, ist

deßhalb hier nicht von Gewicht, weil auch schon die Möglichkeit wo nicht gar Nothwendigkeit der Wahl einzelner Mitglieder dieses Gerichtes die Regirung zu derselben Berechnung führen würde. In der Regel wird auch durch die Bezeichnung des gesammten obersten Gerichtes der weitere, keineswegs unbedeutende Vortheil erreicht werden, daß der Staatsgerichtshof hinreichend zahlreich besetzt wird, während bei einer andern Besetzungsweise die Zahl leicht zu klein gegriffen werden könnte, um die Schwürigkeiten der individuellen Ernennung möglichst zu vermindern [2]). Sollte (was aber kaum irgendwo zu besorgen ist) durch diese Aufnahme des gesammten obersten Gerichtes der Staatsgerichtshof allzuzahlreich zu werden drohen, so läßt sich durch die Bezeichnung einer niederen Zahl helfen, welche dann aber lediglich nach dem Amtsalter von oben herunter zu nehmen ist.

2. Weniger leicht und unzweifelhaft ist die Beantwortung der Frage, wie der politische Bestandtheil des Staatsgerichtshofes zu bestimmen sey. Die Sache hat allerdings an und für sich in solchen Staaten keine unüberwindliche Schwürigkeit, in welchen eine Pairskammer besteht, allein dennoch ist ein nicht leicht nach allen Rücksichten untadelhaft zu bestimmender Punct. Selten werden nämlich die Zahlenverhält-

---

2) Wie dieß z. B. in Württemberg und Sachsen zum offenbaren Nachtheile der Sache geschah. Wäre in Württemberg das gesammte Obertribunal in den Staatsgerichtshof berufen, so würde er mehr als nochmal so zahlreich haben besetzt werden können, was für seine Würksamkeit und Zuverläßigkeit höchst ersprießlich wäre.

nisse gestatten, daß die Pairskammer in ihrer ganzen Vollständigkeit sich dem Gerichtshofe anschließe. Das richterliche Element soll hier vorherrschen, und kaum wird irgendwo eine Pairskammer zu finden seyn, welche minder zahlreich besetzt wäre als der oberste Gerichtshof des Landes. Es muß also in der Regel eine immer schwürige Auswahl unter den Mitgliedern getroffen werden, und zwar natürlich eine solche, welche nicht einmal dem Verdachte der Partheilichkeit und der Bestechung Raum giebt. Dieß ist nun zwar sowohl beim Looſe, als bei der Bezeichnung nach dem (Amts- oder Lebens-) Alter der Fall. Allein bei ersterem hat man, wie gesagt, keine Sicherheit gegen widrige Zufälle; das Princip des Alters dagegen kann leicht blos abgelebte und abgestumpfte Greise liefern. Die erstere Gefahr dürfte noch, als die minder wahrscheinliche, vorzuziehen seyn.

Noch weit schwüriger aber ist eine taugliche Einrichtung zu treffen in Staaten ohne erbliche oder lebenslängliche Pairs. Nach dem früher ausführlich Bemerkten leuchtet ein, wie vielen Zweifeln die Beiziehung eines Wahl-Senates oder eines Theiles seiner Mitglieder ausgesetzt ist. Gar zu groß ist die Gefahr einer ungebührlichen Berücksichtigung der Leidenschaften und der Meinungen der großen Menge. Noch weniger kann die Beimischung der Mitglieder einer Verwaltungs-Behörde Beifall finden, indem weder amtliche Unbefangenheit noch Unabhängigkeit hier zu vermuthen ist. Und eben so dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß es diesen beiden letzten Arten von Zusammensetzung kaum vorzuziehen ist, wenn aus einer großen Liste von Notablen, Nationalgeschworenen

oder wie man sie nennen mag, eine gehörige Anzahl auf eine unverdächtige Weise, namentlich durch Loos, ausgewählt und mit dem Gerichtshofe verbunden werden wollte. Die Wahl dieser Männer, sollen sie nicht anders bloße Partheiwerkzeuge seyn, müßte ziemlich umständlich und verwickelt ausfallen, würde leicht eine Veranlassung zu lebhafter Aufregung geben, und doch dürfte bei den durch das Loos im einzelnen Falle Bezeichneten auf eine höhere politische Einsicht durchaus nicht mit Zuversicht gerechnet werden. Es wäre somit eigentlich die Erreichung des Zweckes der ganzen Zusammensetzung lediglich dem Zufalle überlassen, und irgend eine Sicherheit gegen Einschüchterung und Bestechung läge ebenfalls in der Natur der Sache nicht, sondern könnte nur durch den weiteren Zufall des persönlichen Characters gegeben werden.

Unter diesen Umständen bleibt wohl nur das Eine Mittel übrig, daß sich Regirung und Stände-Versammlung zu einer gemeinschaftlichen lebenslänglichen Ernennung bestimmter einzelner Männer, deren persönliche Tauglichkeit keinem Zweifel unterliegen kann, vereinigen, wobei es jeden Falles einer Vertheilung ihrer Zahl unter die beiden Ernennungsberechtigten und somit einer einseitigen Auswahl der Richter vorzuziehen wäre, wenn beide Theile nur Wahlmänner zu bezeichnen hätten, welche dann gemeinschaftlich und außerhalb ihrer Mitte mit einer größern als einer absoluten Stimmenmehrheit die politischen Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählten [3]). Daß dieses Mittel

---

3) Offenbar fehlerhaft ist es, wenn die Wahl der politischen Mitglieder einseitig von der einen oder von der andern

den übrigen vorzuziehen wäre, indem es weit größere Wahrscheinlichkeit der nöthigen Unabhängigkeit und Einsicht darbietet, fällt in die Augen: allein völlig tadellos ist es demnoch nicht. Einschüchterung und Gunstanerbietungen können auf die vereinzelt und vielleicht nicht in besonders günstigen Privatverhältnissen Stehenden gar leicht ihre Würkung üben. Wenn schon also beziehungsweise die beste, so erreicht doch auch diese Lösung der Aufgabe die Vortheile nicht, welche die Verfügung über eine Pairskammer darbietet, und auch ihre Annahme bleibt daher Bedenklichkeiten unterworfen.

Falls nun die Verfassung eines Landes eine Zusammensetzung aus Richtern und einer geringen Anzahl von Mitgliedern der Pairskammer verlangt, so sind die Würkungen dieser Einrichtungen natürlich den im vorangehenden §. untersuchten beinahe ganz gleichzustellen. Die einzigen bemerkbaren Unterschiede können darin bestehen, daß hier noch bestimmter auf amtliche Unbe-

---

Seite geschieht, indem die Folge keine andere seyn kann, als eine bloße Partheiernennung. Diesen Fehler haben Württemberg und Sachsen gemacht, indem sie die Ernennung der sämmtlichen nichtrechtsgelehrten Mitglieder des Staatsgerichtshofes der Ständeversammlung überließen. Der Einwürkung der ersten Kammer ist es zu verdanken, wenn die Folgen des Mißgriffes bis itzt weniger grell hervortreten: allein eine Spannung zwischen den Majoritäten beider Kammern, selbst eine augenblickliche Abweichung der Ansichten über den Werth einzelner Männer, kann in jedem einzelnen Falle zu einer beklagenswerthen Wahl führen, durch welche weder die Gerechtigkeit noch das Ansehen des Gerichtes gefördert würde.

fangenheit zu rechnen ist, weil die Mehrheit der Mitglieder des Staatsgerichtshofes bei den Klagepuncten gar nicht betheiligt seyn kann; daß das äußere Ansehen des Tribunals vielleicht etwas geringer erscheint; hauptsächlich aber, daß hier die politische Betrachtung und Behandlung der Sache zurücktritt gegen die streng juristische. Es sind dieß allerdings Unterschiede; wie denn auch welche durch die Vermehrung des Zahlenverhältnisses beabsichtigt wurden: allein sie sind von ziemlich geringer Wichtigkeit, und keineswegs von der Art, um zu einer Verschiedenheit des Urtheiles über die beiden Mischungen zu berechtigen. — In einer nähern Auseinandersetzung der Folgen, welche die oben angegebenen und bereits verworfenen weiteren Zusammensetzungen haben müßten, einzugehen, ist um so weniger nöthig, als die hauptsächlichsten derselben angedeutet sind. Jede weitere Untersuchung bestätigt nur die Unräthlichkeit einer solchen Wahl.

§. 9.

δ. Einzelne Richter.

In der Ueberzeugung, daß glückliche Erfolge nicht sowohl von künstlich ausgedachten Anstalten als von dem Geiste und dem Willen der handelnden Menschen abhängen, und daß diese Eigenschaften durch eine große Anzahl von Mithandelnden nicht bedingt sondern — bei der Verschiedenheit der Ansichten und Kräfte — eher vermindert werden, haben einzelne Völker den Muth gehabt, den gerichtlichen Schutz

ihrer verfassungsmäßigen Freiheiten Einem Manne anzuvertrauen. Ein solches hohes Amt war z. B. in Aragon dem Justiza mayor [1]), in Ungarn dem Reichs-Palatinus übertragen.

Kann nun dieser Versuch die Aufgabe zu lösen zur Nachahmung empfohlen werden? So gewiß ein kühnes Verlassen auf die Persönlichkeit eines Mannes in seiner naiven Großartigkeit ansprechen muß, und so gewiß es einen günstigen Begriff von der Sittlichkeit und der Kraft Derjenigen erweckt, welche sich gegen eigene und fremde Schlechtigkeit nicht hinter Ge-

---

1) Der aragonesische Justiza hatte (außer einer höchsten Gerichtsbarkeit bei allen Beschwerden über Urtheile der untern Gerichte) die Bestimmung die Verfassung des Landes gegen Eingriffe der Krone zu schützen. Deßhalb hatte er nicht nur alle königlichen Befehle hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit zu prüfen, sondern konnte auch auf erhobene Klage die Großbeamten des Königes von ihren Stellen entfernen und sie selbst zu harten Strafen verurtheilen. Er war auf lebenslang, wie es scheint vom Könige, ernannt aus dem Ritterstande. Zur Verhinderung von Willkühr oder Schlaffheit wurden jährlich aus jedem der vier Stände (braços) der Cortes ein Inquisitor gewählt, welcher öffentlich die Bürger zu Klagen aufforderte und im Falle eine Beschwerde angebracht wurde, die Untersuchung führte. Das Urtheil erfolgte von einem aus 17 Personen bestehenden Ausschusse aus den Cortes, welcher Absetzung, Vermögensentziehung und Todesstrafe erkennen mochte. S. Blanca, Aragon. rerum commentarii, Hispania illustrata. Caesaraug., 1588, fol., a. v. O.; Zurita, Annales de Aragon., Çarag., 1579, fol., Bd. I, fol. 9, 102, 182, 192, 267, 280, 323; Bd. II, S. 229; Breyer, de Justitia Aragonum fragmentum. Jen., 1800.

setze und große Massen verschanzen, sondern die eigenen Tugenden auch bei Anderen voraussetzen und sich dieselben aufzufinden getrauen: so zweifelhaft ist es, ob dieses ritterliche Gefühl ein kluger Leiter in den verwickelten Staatshändeln besonders unserer modernen selbstsüchtigen Zeit ist.

Vor Allem fällt in die Augen, daß schon die Bezeichnung des Mannes großen, kaum zu lösenden Schwürigkeiten unterliegt. Es darf derselbe natürlich weder im ausschließenden Interesse der Regirung gewählt werden, weil sonst auch noch so gegründete Anklagen schwerlich zu einer Verurtheilung führen würden, und somit der ganze Zweck der Anstalt verfehlt wäre; noch aber auch im Sinne des demokratischen Elementes, damit nicht die gesetzlichsten und nothwendigsten Regirungshandlungen zu Verbrechen gestempelt werden, und das königliche Ansehen bis zum Schatten herabsinkt. Einseitig also kann die Wahl nicht stattfinden. Wie aber eine Vereinigung auf einen bestimmten einzelnen Bürger bei einer Theilnahme von beiden Seiten (gleichgültig dabei ob das Volk selbst oder durch seine Vertreter handelt) soll erzielt werden können, ist schwer einzusehen. Wer dem Einen gefällt, wird in der großen Mehrzahl der Fälle dem Andern mißfallen, und zwar schon deßhalb weil er die Billigung des Gegentheiles hat. Wollte man die Schwürigkeit dadurch umgehen, daß man dem einen Interesse den Vorschlag einer Liste, dem andern die Auswahl aus derselben einräumte, so würde zwar wohl Einer bezeichnet werden, welcher dem Wählenden am wenigsten widrig und nachtheilig schiene, allein nicht nur ist ein kleineres Uebel noch keine Vollkommenheit, theils kann die Liste so zusammengesetzt

werden, daß eine Auswahl kaum der Mühe werth ist. Da nur Eine Wahl vorzunehmen ist, so findet nicht einmal das, selbst noch unzulängliche, Hülfsmittel einer Ausgleichung und gegenseitigen Neutralisirung statt.

Allein sieht man auch hiervon ganz ab, und nimmt man an, daß eine Vereinigung über die Person des Staatsrichters möglich sey, so giebt die Untersuchung der einzelnen Forderungen, welche an der Tüchtigkeit und Zuverläßigkeit eines Richters über Minister zu machen sind, mehr als hinreichende Gründe zur Verwerfung des ganzen Gedankens an die Hand.

Hier findet sich nämlich zwar, daß bei einem solchen aus dem ganzen Volke ausgewählten ohne Zweifel die nöthigen Kenntnisse und Einsichten so wie die beständige Fähigkeit zu handeln als vorhanden angenommen werden dürfen; eben so mag, trotz dem, daß das Imposante einer großen Anzahl fehlt, dem Einen Staatsrichter eine so hohe Stellung gegeben und er mit solchen Formen umgeben werden, daß sein, seltenes, Auftreten des Ansehens nicht entbehren würde: allein desto zweifelhafter ist die Erfüllung der übrigen Forderungen. Es ist nämlich einleuchtend,

1. daß es zwar wohl möglich wäre dem Richter eine unpartheiische Stellung zu verschaffen, in so weit diese durch Ausschließung von aller Theilnahme an Staatsangelegenheiten bedingt ist, (freilich ein großes Opfer für den Staat bei der ausgezeichneten Thätigkeit des Mannes,) daß aber damit der Zusammenhang mit den Partheien, namentlich die Fortsetzung früherer Verbindungen und deren Einfluß keineswegs unmöglich oder auch nur unwahrscheinlich ge-

macht würde. Keiner würde natürlich die Stelle eines Staatsrichters erhalten können, der nicht den bedeutendsten Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten lange genommen hätte. Hiervon bleiben aber Neigungen und Widerwillen, Vorgänge und Erinnerungen, welche die Unbefangenheit auch nach dem Abtreten vom Schauplatze sehr stören können.

2. Eben so ist zwar nichts leichter, als durch Gesetze eine formelle Unabhängigkeit herzustellen; ob aber der einzeln Stehende immer auch den unförmlichen und versteckten Anmuthungen sey es der Regirung sey es der Volksparthei widerstehen würde, ist eine andere Frage, und zwar um so mehr, als er gewiß, eben weil er allein steht, häufigeren und drohenderen Versuchen ausgesetzt wäre, indem die größere Leichtigkeit einen einzelnen Mann einzuschüchtern einen eigenen Reiz zur Unternehmung hat. Ehr- und Pflichtgefühl kann freilich den Character und den Muth zur Verachtung aller Anmuthungen und Drohungen stählen; es kann aber auch das Gegentheil von solchen Eigenschaften vorhanden seyn.

3. Im Wesentlichen denselben Mangel an Zuverläßigkeit bietet die vereinzelte Stellung dar in Beziehung auf Bestechung. Vermag auch einem so hochgestellten und für sein ganzes Leben seines Amtes sicheren Manne die Volksgunst wenig zu bieten, was ihn zu einer Pflichtverletzung verleiten könnte, so ist doch die Regirung in anderer Lage. Gröbere und mittelbarere Vortheile können ihm angeboten werden, und zwar, da nur Einer zu bestechen ist, in übermäßigem Betrage. Wird Jeder immer widerstehen?

Es ist somit das Vorhandenseyn gerade derjeni-

gen Eigenschaften, welche am wesentlichsten und unmittelbarsten die Gerechtigkeit eines Urtheilsspruches bedingen, zweifelhaft, zum Theile sogar nicht einmal wahrscheinlich. Die ganze Würksamkeit, ja selbst die Möglichkeit, der Anstalt beruht lediglich auf der Persönlichkeit Eines Mannes. Wie leicht kann somit Alles fehlschlagen! Schon dafür ist keine Gewähr zu leisten, daß zu jeder Zeit, wenn gerade das Bedürfniß der Besetzung der Stelle eintritt, sich Jemand vorfindet, der die erforderlichen Eigenschaften zu haben auch nur scheint, und doch muß eine Ernennung stattfinden. Noch leichter mag es sich ereignen, daß man sich über Talente, Kenntnisse oder Character des Gewählten täuscht. Wenn einer größeren Anzahl von Menschen die Handhabung eines wichtigen Auftrages anvertraut ist, so wird dieß allerdings in der Regel nicht mit der Leichtigkeit, Entschlossenheit und Folgerichtigkeit geschehen, welche der Handlung Einzelner eigen sind: allein noch weniger kann die Persönlichkeit der Beauftragten Schuld an dem gänzlichen Mißlingen seyn. Bei einer größeren Anzahl braucht nicht jedes Mitglied so ganz ausgezeichnete und somit seltene Tugenden zu besitzen. Das dem Einen Fehlende wird durch die Anlagen Anderer ergänzt; können sich doch selbst Fehler gegenseitig bis zu einem Vortheile für das Ganze neutralisiren. — Mit einem Worte die ganze Einrichtung ist so gewagt, ihr Gelingen hängt so sehr von Zufälligkeiten und seltenen Einzelnheiten ab, daß ihr mit gutem Gewissen die Vertheidigung der Verfassung des Staates nicht anvertraut werden kann.

§. 10.

ε. Freie aus dem Volke gewählte Versammlung.

Ist aber nicht vielleicht das sicherste Mittel, den sämmtlichen Schwürigkeiten zu begegnen, darin zu finden, daß eine gehörige Anzahl von tüchtigen Männern aus der Gesammtzahl der Bürger ausgewählt wird? Darf man nicht hoffen, daß dadurch die nöthige Summe von verschiedenartigen Kenntnissen und von Rechtlichkeit gewonnen werde? Und ist es nicht erlaubt zu sagen, daß ein Volk, welches unter seinen sämmtlichen Bürgern nicht so viele tüchtige Männer zu finden wisse, um denselben ein Allen gleich wichtiges Geschäft anvertrauen zu können, der Erhaltung seiner Rechte und der Freiheit gar nicht würdig und fähig sey? — Die Sache ist jeden Falles der genaueren Untersuchung werth.

Auch hier ist natürlich erst die Art und Weise der Zusammensetzung näher zu erörtern, und also die active und die passive Wahlfähigkeit so wie die Wahlart festzustellen.

Es leuchtet ein, daß die Bezeichnung der Staatsrichter auf dreierlei wesentlich verschiedene Weisen vorgenommen werden mag. Entweder nämlich kann sie der Regirung zustehen, oder ist zweitens die Wahl dem Volke (oder in seinem Namen der Stände-Versammlung) überlassen; oder endlich nehmen drittens beide Antheil [1]).

---

1) Auf diese Weise gebildete Staatsgerichtshöfe finden sich nur in Schweden, wo nach der V. U. von 1809, §.

Das Ergebniß ist ein sehr verschiedenes, je nachdem die eine oder die andere dieser Möglichkeiten vorgezogen wird. — Eine einseitige Ernennung von der Regirung verspricht durchaus nicht die nöthige Unbefangenheit und Unabhängigkeit. Sollten auch, wie jeden Falles seyn müßte, die Ernennungen auf lebenslang geschehen, so würde es doch einer Regirung, die es irgend beabsichtigte, nie schwer werden, blos solche Männer zu ernennen, deren politische Gesinnungen, persönliche Stellung oder zugänglicher Character fast unter allen Umständen den Angeklagten schuldlos finden würden. Es hieße im eigentlichen Sinne die Parthei zum Richter zu machen, und jeder Zweck wäre verfehlt. Und doch würde wohl um so gewisser von den Regirungen in diesem Sinne auch würklich gehandelt werden, weil die ausschließlich zum Staatsgerichtshofe Bestimmten durch ihren Mangel an Tüchtigkeit keine anderen wichtigen Geschäfte verderben könnten, wie dieß z. B. bei einer schlechten Besetzung der auch bei Ministeranklagen für zuständig erklärten gemeinen Gerichte der Fall wäre. — Handelt es sich von einer einseitigen Uebertragung der Ernennung der Staatsrichter an das Volk, so ist wieder zu unterscheiden zwischen einer im Namen und Auftrag des Volkes von der Ständeversammlung vorzunehmenden Wahl, und der von der Nation selbst mittelst eigener Wahlhandlungen ausgehenden Bezeich-

---

102, der König ein Reichsgericht aus hohen Civil- und Militär-Beamten zusammensetzt, und allenfalls in Nassau, dessen Verf. Urk., §. 2, Nr. 2, nur eine vom Herzoge zusammenzusetzende Untersuchungs-Commission giebt.

nung. Für die erstere Weise spricht zwar die größere Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Geschäftes und die Möglichkeit einer planmäßigen, alle Arten von Eigenschaften richtig beachtenden Zusammensetzung; allein einmal ist es an und für sich gegen alle Begriffe von Gerechtigkeit, daß der Kläger auch den Richter ernenne, und zweitens ist zu fürchten, daß wenn einmal eine factiöse Mehrheit der Ständeversammlung ihrer Gesinnung und Verfügung angehörige Richter ernannt hat, sie die Regirung widerstandlos unterjoche und, wo nicht in der Form doch in der Sache, eine Staatsumwälzung herbeiführe. Bei einer Ernennung durch das ganze Volk wäre vielleicht, weil die Wahlen in verschiedenartigerem Sinne ausfallen würden, diese Gefahr etwas weniger zu besorgen; allein theils wäre sie denn doch nicht ganz entfernt, theils würden andere Nachtheile reichlich die Verbesserung ausgleichen. Die Zahl der, jeden Falls mit mancher Aufregung, Zeit- und Geld-Aufopferung verbundenen, Wahlen würde vermehrt, und zwar mit einer besonders beschwerlichen, indem bei der verhältnißmäßig kleineren Anzahl der zu Wählenden große Bezirke zu bilden wären; die nach keinem bestimmten Plane und von vielen verschiedenen Wahlcollegien erfolgenden Ernennungen würden nur zufällig in ihrer Gesammtheit die nöthigen Eigenschaften vereinigen, was denn doch dem Ungefähr nicht überlassen seyn sollte; endlich dürfte die ganze Einrichtung zu einer bedeutenden Verstärkung des in dem Systeme der Repräsentativ-Monarchie ohnedem nur allzustark sich aussprechenden inneren Gegensatz zwischen Regirung und Volk führen, vielleicht sogar die Bande des nöthigen Gehorsams lockern. — Bes-

sere Resultate verspricht das Zusammenwürken von Regirung und Volk, indem nothwendigerweise dadurch die einseitige Befangenheit und Partheilichkeit gemildert wo nicht ganz aufgehoben werden muß. Doch ist dabei zwischen den verschiedenen möglichen Verfahrungsarten wohl zu unterscheiden. Die kunstloseste Weise ist, wenn beide Theile frei vom Einflusse des Gegners je die Hälfte der Mitglieder wählen. Nach einer andern Combination würde ein Theil dem andern eine Liste vorlegen, aus welchen dieser die ihm am wenigsten Mißfälligen zu wählen hätte. Drittens endlich könnten die von beiden Seiten Gewählten sich gemeinschaftlich über die Ernennung Dritter zu vereinigen haben, welchen dann entweder allein oder gemeinschaftlich mit den bereits Ernannten das Richteramt zustände. Von diesen drei Arten ist die Wahl aus einer vom Gegner vorgelegten Liste unbedingt zu verwerfen, als den beabsichtigten Zweck ganz verfehlend, wenn, was doch mit Bestimmtheit zu erwarten ist, die ganze Liste in einseitigem Partheigeiste abgefaßt ist. Die Zusammensetzung gleicher Hälften kann zwar den Vortheil haben, daß die eine gleich starke Parthei die andere zur Aufgebung falscher und ungerechter Schritte nöthigt; allein eben so leicht möglich, wo nicht noch wahrscheinlicher ist, daß entweder die beiden gleich starken Kräfte in einen unversöhnbaren Zwiespalt gerathen, der, wenn er am Ende auch durch die entscheidende Stimme des Präsidenten äußerlich beendigt wird, von der nachtheiligsten Würkung auf die öffentliche Meinung seyn muß und somit einen Haupttheil des beabsichtigten Nutzens raubt; oder daß diejenige Parthei, welche auch nur Eine Stimme von der andern zu gewin-

nen wußte, trotz aller partheiischer Bemühungen und alles Rechtes der Gegner ihre politischen Absichten mit Gewalt durchsetzt, zu eben so großem Nachtheile der Sache. Es kann somit diese Einrichtung nicht anders denn als eine rohe und mangelhafte bezeichnet werden. Dagegen darf wohl die Hoffnung gehegt werden, daß durch die gemeinschaftliche Zusammenwürkung zur Wahl Dritter der Character fundamentaler Partheilichkeit entfernt werde. Schade ist nur, daß in kleineren Staaten es leicht an der gehörigen Zahl völlig tauglicher Männer außerhalb der Ständeversammlung und der von beiden Seiten ernannten Wähler fehlen kann; eine Rücksicht, welche freilich bei bedeutenderer Volkszahl ganz wegfällt. Doch läßt sich vielleicht dem Uebel dadurch begegnen, daß in kleineren Staaten die von beiden Seiten Ernannten neben den von ihnen gemeinschaftlich Erwählten Sitz und Stimme behalten, wobei die objective Wahrheit immerhin die Möglichkeit für sich hat, eine bedeutende Mehrheit zu erhalten, wenn schon partheiische Bemühungen einer Minderzahl nicht ausgeschlossen sind.

Hält man nun diese letztere Weise einer gemeinschaftlichen Ernennung, und zwar in ihrer vollkommeneren Form, wenn die sämmtlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofes gemeinschaftlich bezeichnet werden, gegen die allgemeinen Forderungen, so zeigt sich:

1. daß mit Zuverläßigkeit auf das Vorhandenseyn von Unbetheiligtheit, schleuniger Entscheidung und äußerer Würde gerechnet werden darf, wenn nicht die Bestimmungen im einzelnen Falle auf eine unentschuldbare Weise fehlerhaft und zweck-

widrig getroffen sind. Eben so ist nicht leicht denkbar, daß die Einrichtung bedeutendere Neben-Nachtheile erzeuge.

2. Wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß die verschiedenen Arten von Kenntnissen und Einsichten in der Versammlung in gehöriger Masse sich vorfinden. Ein aus einsichtsvollen Männern bestehendes Wahlcollegium, wie hier immer anzunehmen ist, muß die für beide Theile gleich große Nothwendigkeit tadelloser Intelligenz einsehen, und da ein folgerichtiger Plan in Besetzung der erledigten Stellen von Seite eines solchen Collegiums allerdings denkbar ist, so werden Männer der verschiedenen wünschenswerthen Art von ihm ernannt werden. Allerdings läßt sich das gegenseitige Verhältniß dieser Kenntnisse und Beurtheilungsart nicht so bestimmt der Masse nach schätzen, wie dieß der Fall ist, wenn ganze geschlossene Körperschaften nur nach dieser Rücksicht ausgesucht und zusammengesetzt werden; eben so ist nicht mit Bestimmtheit dafür zu stehen, daß eine von einer kleinen Zahl repräsentirte Art von Einsicht sich auch in der bunt zusammengesetzten Masse immer die nöthige Berücksichtigung verschaffen könne: allein die Hauptsache, nämlich das Vorhandenseyn einer Masse von Intelligenz, ist doch geleistet, und einem günstigen Erfolge wenigstens mit Wahrscheinlichkeit entgegen zu sehen.

3. Dagegen sind leider schwerere Zweifel zu hegen hinsichtlich der beiden so wesentlichen Eigenschaften der Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit. Der Staatsgerichtshof besteht nicht nur aus Männern, welche nach der Auflösung desselben, d. h. also in der Regel, vereinzelt stehen, sondern es ist auch keine

Art von Sicherheit, daß die Ernennungen immer oder auch nur vorzugsweise auf solche Männer fallen werden, deren äußere Stellung sie gegen Gunst und Furcht gleich unzugänglich macht. Sie sind vielleicht in einer Lage, in welcher ihnen die Regirung sehr fühlbar den Unwillen über eine Abstimmung im Staatsgerichtshofe ausdrücken kann, oder in welcher ihnen der Wunsch einer, ebenfalls nur von der Regirung abhängigen, Veränderung oder Verbesserung sehr nahe liegt. Andere werden die Absicht haben, einen Zweck mittelst der Volksgunst zu erreichen, z. B. eine künftige Wahl in die Ständeversammlung. Wie leicht kann hier Drohung oder Hoffnung in Kampf mit der innern Ueberzeugung gerathen. Jeden Falles tritt der Einzelne nach gesprochenem Urtheile wieder in seine gewöhnlichen Lebensverhältnisse zurück. Sind diese nicht von besonders günstiger Art, so kann (wie dieß oben, S. 308, bei Geschworenen schon bemerkt wurde) sogar persönliche Gefahr und gehäufte Unannehmlichkeit wegen einer unvolksthümlichen, wenn schon vielleicht völlig gerechten, Abstimmung sein Loos seyn. Dieß Alles zusammen ist aber mehr, als daß es an dem Größtheile der Menschen spurlos vorüber gienge; und wenn der Zufall eines empfindlichen, keiner Selbsttäuschung offenen Gewissens und eines unerschütterlichen Charakters allerdings auch unter diesen Verhältnissen vorhanden seyn und sich geltend machen kann, so ist doch ein wichtiges Institut, welches wesentliche Eigenschaften nicht nothwendig oder doch höchst wahrscheinlich schon durch seine eigene Einrichtung hervorruft, sondern sie dem Zufalle überlassen muß, gerechten Ausstellungen blos gegeben.

§. 11.

d. Ergebniß der Untersuchung.

Unter dieser langen Reihe von Möglichkeiten eine Auswahl zu treffen, ist eben so schwürig als nothwendig. Sind auch einige der bisher untersuchten Einrichtungen so mangelhaft erfunden worden, daß von ihnen vernünftigerweise nicht wohl die Rede seyn kann, und passen andere wegen einzelner Bestandtheile, welche sich nicht in jeder Art von Repräsentativ-Verfassungen vorfinden, nicht in allen Fällen: so bleibt doch immer noch manche zweifelhafte Wahl. — Es wird die Antwort erleichtern, wenn zuerst diejenigen Anstalten ausgeschossen werden, welche unter keinen Umständen Berücksichtigung verdienen, dann aber die übrigbleibenden je in ihren Verhältnissen zu den verschiedenen Verfassungsformen betrachtet werden.

Als ganz verwerflich erscheint nach den in alle Einzelheiten verbreiteten Untersuchungen die Uebertragung des Richteramtes bei Minister-Anklagen: 1) an ein ordentliches Gericht, welchem zur Entscheidung über die Thatsache gewöhnliche Geschworene beigegeben sind; 2) an einen Wahlsenat; 3) an einen eigens gewählten Staatsgerichtshof, wenn dessen richterlicher Grundlage entweder ein Wahlsenat oder eine Verwaltungsbehörde als politisches Element beigemischt ist; 4) an einen Einzeln-Richter; endlich 5) an einen durch freie Wahl aus sämmtlichen Bürgern gebildeten Gerichtshof, falls a) entweder die Regirung, oder b) die Stände-Versammlung und das Volk einseitig wählen würden; c) jeder Theil gerade die Hälfte der

Richter zu ernennen, oder d) der Eine nur aus einer von dem Anderen entworfenen Liste die Mitglieder zu bezeichnen hätte. Allen diesen Lösungen der Aufgabe kleben wesentliche und überwiegende Fehler an, und es kann ihre Anwendung somit nur Nachtheile erzeugen, sey die Verfassung in ihren übrigen Formen, welche sie will, sey sie namentlich monarchisch oder demokratisch. Am wenigsten hoffe man, durch die Erfindung künstlicher Formalitäten oder durch den Gebrauch von Worten oder Handlungen, welche Eindruck machen, und somit das Gewissen gegen die Versuchungen der Hoffnungen oder der Furcht stärken und die Vernunft gegen die Verblendung der Partheileidenschaften schützen sollen, die natürlichen Folgen der Dinge und die Berechnungen der menschlichen Selbstsucht entfernen zu können. In jene Formen fügt man sich sie benützend, oder aber man durchbricht sie. Eide und Ermahnungen machen nur auf den ohnedem schon rechtlichen und characterfesten Mann einen Eindruck, und gerade bei ihm sind sie überflüßig. Bleibende Staatseinrichtungen, deren Mißbrauch oder Verletzung großen persönlichen Vortheil bringen kann, nur auf Selbstverläugnung und Tugend-Begeisterung gründen zu wollen, wäre kindisch.

Unter den nicht gänzlich zu verwerfenden Bestimmungen findet nun aber natürlich wieder ein bedeutender Unterschied statt, theils weil sie an sich ihrer innern Güte nach würklich von einander abweichen, theils weil nicht alle in jeder Modification des Repräsentativ-Staates Anwendung erleiden können. Je nachdem nämlich eine Verfassung eine (erbliche oder mit lebens-

länglichen Mitgliedern besetzte) Pairskammer kennt oder nicht, muß die Entscheidung verschieden ausfallen.

1. Staaten mit einer Pairskammer steht an und für sich die Wahl frei zwischen dem ordentlichen höchsten Gerichte des Staates (ohne Geschworene), der Pairskammer, der Pairskammer mit einem Zusatze von Richtern, dem Gerichte mit einem politischen Beischlage und endlich einem durch Zusammenwürken beider Seiten frei gewählten eigenen Staatsgerichtshofe. Keiner dieser Auswege ist gänzlich zu verwerfen; jeder verspricht sogar eigenthümliche Vortheile. Doch wird sich wohl das Urtheil fällen lassen, daß unter denselben das gewöhnliche Gericht und die aus vereinzelt gewählten Bürgern eigens zusammengesetzte Versammlung nicht unter allen Umständen die gehörige Kraft verheißen. Entweder nur für die Schlichtung der unbedeutenden Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen des täglichen Lebens bestimmt und berechnet; oder aber aus verschiedenartigen, weder durch Gewohnheit und Sorge für Amtsehre an einander und zu gemeinschaftlichem Handeln gewöhnten, noch durch sonstige wichtige Stellung im Staate bedeutenden Bürgern zusammengesetzt, können sie die Handhabung der von gewaltigen politischen Stürmen bewegten Waage der Gerechtigkeit zu schwer finden. Da aber die ganze Einrichtung ein Nothanker für große Gefahren seyn soll, so ist allerdings Kraft und Zuverläßigkeit eine ganz unentbehrliche Eigenschaft, welcher sogar andere ebenfalls wichtige Forderungen geopfert werden müssen. — Schon in einem höheren Grade wird dieses Erforderniß vorhanden seyn bei einer Verbindung des obersten Gerichtes mit einer verhältniß-

mäßigen Minderzahl von Mitgliedern der Pairskammer: Durch diesen Zusatz gewinnt das Gericht an Ansehen und Festigkeit in der Behandlung politischer Dinge. Doch fällt in die Augen, daß ein bloßes Fragment einer Staatsgewalt nicht dasselbe Gewicht haben kann, wie deren ungetrenntes Ganzes; und somit darf man mit Recht erwarten, die nöthige Kraft in einem nach höheren Grade bei einer zu Gerichte sitzenden ganzen Pairskammer oder bei einer Verbindung von Pairskammer und oberstem Gerichte zu finden. Hier ist hinreichende Gewohnheit des Zusammenwürkens in wichtigen Geschäften, Bewußtseyn der Unabhängigkeit und der äußeren Würde. Wenn aber wieder bei einer zum Staatsgerichtshofe allein bestellten Pairskammer die Möglichkeit einer Befangenheit und eines geringeren Grades von Rechtskenntnissen vorliegt und die guten Seiten zu schwächen droht, so ist diesen Fehlern durch die Beifügung des gesammten obersten Gerichtes möglich abgeholfen. Es wird somit keinem gegründeten Zweifel unterliegen können, daß diese letztere Einrichtung für einen Staat, welcher die Elemente dazu liefert, vor allen andern den Vorzug verdient.

2. Für Staaten ohne Pairskammern, also mit Wahlsenaten oder blos Einer ständischen Versammlung, vereinfacht sich die Frage in etwas, indem ihnen (da bemerktermaaßen die Verwendung des Wahlsenates unbedingt unräthlich ist) nur die Wahl zwischen dem ordentlichen Gerichte, der Verstärkung desselben durch ein untergeordnetes politisches Element, einer wesentlich politischen aber mit einem rechtsgelehrten Zusatze versehene Versammlung, und endlich

einem gemeinschaftlich besetzten Staatsgerichtshofe bleibt. Wollte man nun rasch nach der Analogie der Staaten mit Pairskammern schließen und als geeignetstes Mittel auch hier eine wesentlich politische Versammlung mit einem richterlichen Zusatze erklären, so würde man den großen Unterschied zwischen einer selbstständigen, geschlossenen, einflußreichen Pairskammer, und einem durch Wahl oder sonst ein anderes Mittel zusammengebrachten, aus vereinzelten, sympathielosen und durch keine sonstige Gewalt im Staate gekräftigten Mitgliedern bestehenden Collegium ganz vergessen. Vielmehr wird man hier von dem Grundgedanken ausgehen müssen, daß jede ganz oder im Wesentlichen nur zu der Entscheidung von Minister-Anklagen bestimmte, durch Einzeln-Wahlen zusammengesetzte Körperschaft der nöthigen inneren Consistenz und des erforderlichen Ansehens und Schutzes der Mitglieder entbehrt, und somit, wenn sie auch sonst manche Vortheile vereinigen möchte, nicht mit Zuversicht gewählt werden mag. Somit bleibt nur noch zwischen dem einfachen Gerichte und der Zusammensetzung aus einem solchen und einem untergeordneten politischen Elemente zu entscheiden. Leicht könnte man denn hier zu dem Schlusse sich verleiten lassen, daß offenbar die letztere Zusammensetzung dem einfachen Gerichte vorzuziehen sey, indem sie mit den Vorzügen des letzteren noch die eigenthümlichen und nöthigen Hülfsmittel einer politischen Versammlung vereinige. So wünschenswerth nun würklich sowohl diese Vermehrung der Intelligenz als die Vermehrung der Anzahl der Richter ist, so ist denn doch sehr die Frage, ob nicht dessen ungeachtet ein einfacher oberster Gerichtshof vorzuziehen sey, indem die

bedeutende Gefahr geringer persönlicher Zuverläßigkeit der beigegebenen Politiker nicht nur jene Vortheile wieder aufzuwiegen, sondern selbst noch einen Ueberschuß von schwächenden Eigenschaften übrig zu lassen droht. Es gilt aber das Gesetz in der Politik nicht weniger als in den mathematischen Wissenschaften, daß allerdings Verbindung mit einer noch so schwachen weiteren Kraft stärkt, allein die Beimischung einer negativen Eigenschaft nur den Hauptbestandtheil unter seine ursprüngliche eigene Kraft herunterzudrücken geeignet ist.

Werde nun aber gewählt, was da wolle, jeden Falles muß dem bestimmten Richter die ausschließende Zuständigkeit über alle von den Ständen gegen Minister angebrachten Klagen wegen Verfassungs-Verletzungen zustehen. Gerade, weil sich diese Klagen nur für diesen Richter eignen, ist er mit so vieler Sorgfalt ausgewählt. Vor die gewöhnlichen Gerichte können die Stände (oder wer sonst von der Verfassung zur Anstellung von Anklagen gegen Minister berechtigt ist) nur in dem Falle fordern, wenn sie wegen einer Handlung Strafe wünschen, zu deren Abrügung der Staatsgerichtshof nicht zuständig ist, also wegen gemeiner Vergehen oder auch wegen solcher Verletzungen der Amtspflicht, welche nur gegen ein gewöhnliches Gesetz verstoßen. In solchem Falle treten sie übrigens ganz in derselben Form und mit denselben Rechten auf, wie jeder gewöhnliche Bürger, welcher ein Gericht zur Untersuchung und Bestrafung einer Gesetzwidrigkeit auffordert.

§. 12.

3. Ueber die Zahl der Richter und über Ersatzmänner.

Zwar ist zum Ausspruche eines gerechten Urtheiles keineswegs eine bestimmte Anzahl von Richtern unerläßliche Bedingung. Auch Wenige können Einsicht und Festigkeit beweisen; eine aus Vielen bestehende Majorität mag dagegen aus dieser oder jener Ursache schlecht urtheilen. Die Hauptsache ist, daß diejenigen, welche richten — seyen ihrer nun viele oder wenige — möglichst tauglich und zuverläßig sind. Namentlich muß auch die Größe des Landes und somit die Zahl der Männer, unter welchen eine Auswahl zu treffen ist, großen Einfluß auf die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes ausüben. Allein in doppelter Beziehung muß doch von einer Zahlbestimmung die Rede seyn. Einmal nämlich könnten der Richter absolut zu Wenige seyn, sowohl wenn man Rücksicht auf die öffentliche Meinung nimmt, als wenn man die Möglichkeit einer Bestechung ins Auge faßt. Zweitens ist unzweifelhaft, wenn eine Zusammensetzung des Gerichtes aus verschiedenen Bestandtheilen beliebt wurde, die Einhaltung des Verhältnisses nicht nur zur Zeit der Ernennungen, sondern vor Allem bei der würklichen Anwendung der Einrichtung, das heißt also bei den einzelnen Processen, nöthig. Es ist somit die Festsetzung sowohl von benannten als von Verhältnißzahlen Aufgabe der Gesetzgebung. — Wir erörtern beide Fälle, mit der Beschrän-

kung jedoch, daß nur auf die für tauglich erachteten Arten von Staatsgerichten Rücksicht genommen wird.

Was nun das absolute Minimum der räthlichen Zahl betrifft, so sind dabei wieder in doppelter Richtung Vorkehrungen zu treffen, einmal nämlich ist die mindeste erlaubte Zahl im Allgemeinen zu bestimmen, zweitens aber muß eine Vorkehrung getroffen werden, um für jeden einzelnen Fall auch die würkliche Anwesenheit der erforderlichen Mitglieder zu sichern.

In ersterer Beziehung ist nun wohl vor Allem unzweifelhaft, daß die geringste gestattbare Zahl der Richter immer vorhanden seyn wird, wenn entweder das oberste Gericht des Landes mit einem Zusatze von Pairs, oder die gesammte Pairskammer, oder gar die Pairskammer vereinigt mit dem höchsten Gerichte mit der Aburtheilung der Minister-Anklagen beauftragt sind. Dagegen ist es allerdings möglich, daß ein gewöhnlicher oberster Gerichtshof, ein eigens gebildeter Staatsgerichtshof, ein gewöhnliches Gericht mit einem Zusatze von politischen Elementen, oder umgekehrt eine politische Versammlung mit einem rechtsgelehrten Beischlage an und für sich allzu wenig zahlreich gebildet seyn könnten. Wenn es nun schon seine Schwürigkeiten hat, irgend eine Zahl a priori als die nothwendige zu bestimmen, so scheint denn doch hier die Analogie der Geschworenen-Gerichte, welche in allen Ländern aus zwölf Urtheilsprechenden bestehen, um so mehr zum Anhaltspuncte dienen zu können, als ebenfalls nach moralischer Ueberzeugung gesprochen wird. Da übrigens sowohl die Wichtigkeit des Gegenstandes an und für sich, als die Möglichkeit von Bestechungs-

versuchen, endlich die (ohne besonderes gegentheiliges Gesetz) zur Anwendung kommende absolute Stimmenmehrheit in Betracht zu ziehen sind: so ist wohl unbestreitbar, daß diese Zahl von zwölf Richtern würklich die möglich geringste ist [1]). Sollte daher der in Frage stehende Gerichtshof nicht so viele Mitglieder zählen, und auch der Umfang der gewöhnlichen Geschäfte eine Erhöhung der Zahl nicht rechtfertigen, so wäre die Beiziehung solcher richterlicher Beamten, welche ihrer ganzen Stellung nach den Mitgliedern des obersten Gerichtes am nächsten stehen, z. B. also der Vorstände oder ältesten Mitglieder der Mittel-Gerichte, wünschenswerth. Die etwaigen Nachtheile dieser Beiziehung Fremder und nicht gleich unabhängig Gestellter verschwinden, bei der Unbedeutenheit des Unterschiedes, gegen die Vortheile der hinreichend zahlreich besetzten Richterbank. Unumwundenen Tadel verdient es aber namentlich, wenn bei eigens zusammengesetzten Staatsgerichtshöfen, wo also die Zahl ohne alle Berücksichtigung anderweitiger Verhältnisse ganz nach Belieben und Bedürfniß frei bestimmt werden konnte, man sich unter der Minderzahl oder gerade an derselben hält.

---

1) In Württemberg und Sachsen ist 12 gerade die Zahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes; in Baiern ist das Oberappellations-Gericht sehr viel zahlreicher besetzt; eben so erreicht die Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte in Belgien, Hanover und selbst in Kurhessen das angenommene Minimum; im G. H. Hessen so wie in den sämmtlichen kleineren deutschen Staaten, welche ihr oberstes Gericht als Staatsgericht angenommen haben, wird die Normalzahl nicht ganz erreicht.

Keine große Schwürigkeit kann die Berücksichtigung der zweiten Forderung hinsichtlich der Sorge für die gehörige Richterzahl verursachen, der nämlich, daß nicht durch Zufall oder Absicht die Zahl der würklich theilnehmenden Mitglieder eines an und für sich hinreichend besetzten Staatsgerichtes im einzelnen Falle ungebührlich tief sinke, sey es gleich bei Eröffnung des Processes, sey es während der Dauer desselben. Dieß ist allerdings zunächst zu befürchten bei solchen Collegien, deren Zahl sich der geringsten gestatteten sehr nähert oder dieselbe gerade nur erreicht; doch ist auch bei sehr zahlreichen Versammlungen eine solche Verminderung der theilnehmenden Mitglieder denkbar, so daß Vorkehrungen gerechtfertigt erscheinen. Bei jenen kleinen Collegien ist offenbar kein anderes Mittel vorhanden, als die Ernennung einer verhältnißmäßigen Anzahl von Ersatzmännern. Dieselben sind von denselben Personen und auf dieselbe Weise zu ernennen, wie die eigentlichen Mitglieder selbst, und müssen natürlich dieselben Eigenschaften oder wenigstens möglichst annähernde besitzen, wie die zunächst Berufenen. So können also z. B. zu Ersatzmännern für fehlende Mitglieder eines obersten Gerichtes nur (wie bei einer ursprünglichen Verstärkung desselben) Vorstände oder Mitglieder der Mittelgerichte genommen werden. Besteht das Staatsgericht aus verschiedenen Elementen, so muß für jedes derselben Sorge getragen werden. Die Zahl muß sich theils nach dem Unterschiede zwischen der Gesammtanzahl der ordentlichen Mitglieder und dem gesetzten Minimum, theils aber auch danach richten, ob der zur Ernennung Berechtigte in jedem Augenblicke im Stande ist sein Recht

auszuüben, oder ob nur in gewissen Zwischenzeiten, wie z. B. Stände-Versammlungen. Natürlich muß in letzterem Falle größere Vorsorge getroffen werden. Uebrigens übersteigt wohl in allen Fällen die Ernennung eines Drittheiles der ordentlichen Mitglieder nicht die Gränzen nöthiger Vorsicht. Immer aber ist es unzweifelhaft das Beste, wenn die Ersatzmänner ein für alle Mal und nicht erst wenn ein bestimmter Proceß vorliegt, ernannt werden. In letzterem Falle könnte nicht nur eine unwünschenswerthe Zögerung eintreten, namentlich wenn die Ernennung von der Regirung ausgienge, sondern es hätte auch den Nachtheil, daß wenigstens ein Theil der Richter für den einzelnen schon bekannten Fall, somit leicht partheiisch, ernannt würde; und endlich dürfte doch, wenigstens bei mündlicher Verhandlungsweise, ein erst nach Eröffnung der Verhandlungen Ernannter nicht mehr an der Entscheidung Antheil nehmen. Daß die ernannten Ersatzmänner von selbst und ohne weiteren Auftrag ihrer Gewaltgeber abwarten zu müssen, auf die Aufforderung des Gerichtes eintreten, und zwar der Reihenfolge ihrer Ernennung nach, versteht sich wohl von selbst. — Bei jenen zahlreichen Versammlungen dagegen ist natürlich von Ersatzmännern nicht die Rede. Theils lassen sie sich bei Pairskammern an und für sich nicht denken; theils aber sind sie überhaupt nicht nöthig, indem die Zahl der Mitglieder so groß ist, daß auch eine bedeutende Verminderung derselben immerhin noch eine hinreichende Anzahl von Richtern übrig läßt. Alles was hier zu geschehen braucht, besteht in der Feststellung einer Verhältnißzahl, unter welche herunter die Zahl der am Processe würklich Theilnehmenden

nicht sinken darf. Bei minder zahlreichen Collegien dieser Art dürfte die Hälfte, bei den, oft aus Hunderten von Mitgliedern bestehenden, Pairskammern großer Staaten selbst ein Drittheil oder Viertheil, der sämmtlichen Berechtigten und Verpflichteten immer noch ausreichen [2]).

Was die zweite Aufgabe betrifft, nämlich die Feststellung gewisser benannter oder Verhältnißzahlen nicht nur im Allgemeinen und gleichsam in der Theorie, sondern noch mehr auch im Falle der einzelnen Anwendung, so können die zwei einzigen Mittel zu Erreichung dieser Absicht nur bestehen in der Verwendung

---

2) Vielleicht möchten diese Wenigstzahlen zu tief herabgesetzt erscheinen: allein da sehr lange dauernde Processe doch möglich sind, wobei unter den zum großen Theile aus ältern Männern bestehenden Richtern manche Verhinderungen und somit fortan Unmöglichkeiten der Fortsetzung vorkommen können und müssen; da ferner unter den Mitgliedern manche durch persönliche Verhältnisse oder sonstige Betheiligung ausgeschlossen seyn können, so sind sie doch nicht zu gering angenommen. In dem, freilich acht Jahre andaurenden Processe gegen Warren-Hastings waren am Ende von 186 Richtern nur noch 29 übrig; an dem Processe gegen die April-Angeklagten nahmen im J. 1835 von den Mitgliedern der Pairskammer 160 in der ersten Sitzung Antheil; nach nicht drei Monaten waren ihrer beim Urtheile gegen die erste Abtheilung der Gefangenen kaum noch 100. Freilich wird, was weder nöthig noch richtig ist, in diesen beiden Staaten das Antheilnehmen nur als ein Recht, nicht auch als eine Pflicht betrachtet, und mittelst Zwangs-Maasregeln wäre die Zahl der Richter ohne Zweifel sehr zu verstärken gewesen. S. unten Kap. 4, §. 16.

von Ersatzmännern, oder in dem Austritte der nöthigen Anzahl von Richtern aus der itzt überzählig gewordenen Klasse. Jenes Mittel ist nun nicht nur überall anwendbar, während das letztere nur zur Herstellung einer Verhältnißzahl dient, und von einer benannten aber nur noch weiter entfernen würde; sondern es ist offenbar auch deßhalb vorzuziehen, weil dadurch der Verlust an Stimmenden immer ein doppelter ist; weil es eine Verletzung für Recht und Ehre der durch den Austritt eines Amtsgenossen zum unfreiwilligen Rücktritte genöthigten Richter ist, endlich weil möglicherweise sogar absichtliche Intriguen zur Entfernung eines bestimmten Richters dadurch gespielt werden können [3]). Letzterer Umstand ist so klar und kann unter Umständen so nachtheilig seyn, daß wenigstens, wenn doch die ganze Einrichtung nicht aufgegeben werden will, der Austritt nur mittelst Looses statt finden sollte, nicht aber nach dem Amtsalter von unten herauf.

---

3) Sowohl die württembergische als die sächsische Verfassungs-Urkunden haben — trotz dem, daß sie Ersatzmänner wenigstens für die von den Ständen gewählten Mitglieder kennen — das Austreten der jüngsten Mitglieder als Ausgleichungsmittel bestimmt. Lächerlich und unklar ausgedrückt ist dabei der Beisatz, daß jedoch die Zahl der Richter nicht unter zehn sinken dürfe. Wie denn, wenn nun aber zwei oder mehrere von einer Seite unfähig werden? Soll ein solcher Zufall durch das Wort des Gesetzes für immer verscheucht werden, oder hört die Gleichstellung auf, da wo sie erst recht von Bedeutung würde?

§. 13.

4. Ueber Unfähigkeit und Recusation der Richter.

Im Allgemeinen steht der Satz, daß der Richter verpflichtet ist, sich der Behandlung und Entscheidung eines zu seinem Geschäftskreise gehörigen Processes zu unterziehen, eben so fest als der weitere Satz, daß die Partheien sich das gesetzlich bestellte Richter-Collegium im Ganzen und jedes ordnungsmäßig ernannte Mitglied im Einzelnen gefallen lassen müssen. Selbst wenn gewisse wünschenswerthe Eigenschaften nicht im vollesten Maaße vorhanden seyn sollten, oder wenn für den Richter die Behandlung der Sache persönlich unangenehm wäre, muß die allgemeine gesetzliche Vorschrift zur Ausführung kommen. Unvollkommenheiten lassen sich aus menschlichen Einrichtungen nie ganz entfernen. Jedoch sind im Interesse einer materiell guten Rechtspflege Ausnahmen von jenen Sätzen in doppelter Richtung zu machen. Einmal nämlich ist derjenige Richter, welchem eine nothwendige Eigenschaft abgeht, rechtlich unfähig zu Bekleidung seines Amtes, und auch vom Gesetze dafür ausdrücklich zu erklären. Zweitens aber giebt es Verhältnisse, welche eine Partheilichkeit zu erzeugen so sehr geeignet sind, daß ein unter ihrem Einflusse stehender Richter dem Staate und den Partheien nothwendig verdächtig seyn muß. Da nun aber Unpartheilichkeit des Richters die Grundbedingung einer guten Rechtsverwaltung ist, so muß ein Mittel gegeben werden, das Gegentheil unschädlich zu machen. Dieses Mittel

ist das Recht der Partheien, einen verdächtigen Richter zu recusiren (perhorresciren). Die Gesetzgebung aller Staaten hat auch würklich beide Ausnahmen schon für die gewöhnlichen Gerichte nöthig erkannt; für Staatsgerichte vollends ist ihre Aufstellung und strenge Handhabung von besonderer Wichtigkeit. Je wünschenswerther eine materielle und formelle Richtigkeit des Erkenntnisses bei Klagen wegen Verfassungsverletzung, und je bedeutsamer für die Rechte der Regirung und der Bürger, sogar vielleicht für die Erhaltung der Ruhe und der bestehenden Ordnung, eine Zutrauen erweckende Führung der Staatsprocesse ist, desto weniger darf ein unfähiger oder verdächtiger Richter Antheil nehmen an den Verhandlungen der einzigen Instanz. — Folgende Grundsätze sind in Ermanglung einer eigenen positiven Gesetzgebung über diesen Punct zu beobachten, und sie dürften auch wohl als Anhaltspuncte für die specielle Thätigkeit des Gesetzgebers dienen:

Was zuerst die Unfähigkeit des Richters betrifft, so zeigt sich vor allem bei näherer Betrachtung daß dieselbe wieder doppelter wesentlich unter sich verschiedener Art ist, nämlich eine allgemeine, welche den in Frage Stehenden ein für allemal und abgesehen von bestimmten Personen und Sachen zur Bekleidung einer Stelle im Staatsgerichtshofe unfähig macht; und eine besondere, wo die rechtliche Unmöglichkeit der Theilnahme sich nur auf einen einzelnen Fall beschränkt. — Die Frage, in welchen einzelnen Fällen eine allgemeine Unfähigkeit vorhanden sey, läßt sich natürlich nicht gleichmäßig und

durchgreifend beantworten. Es kommt hier auf die Bestimmungen der einzelnen Gesetzgebung über die Zusammensetzung und Bildung des Gerichtes an, und es kann nur so viel generell behauptet werden, daß Jeder, welchem auch nur Eine der im Gesetze ausdrücklich bei einem Staatsrichter vorausgesetzten oder bestimmten Eigenschaften fehlt, z. B. hinsichtlich des Alters, der Religion, des Vermögens, des Standes, dadurch unfähig ist. Der Besitz aller übrigen vorgeschriebenen, vielleicht materiell bei weitem wichtigeren, so wie vielleicht noch weiterer nicht vorgeschriebener, allein zweifellos höchst wünschenswerther Eigenschaften kann diesen wesentlichen Mangel nicht ergänzen; so wie umgekehrt die Abwesenheit anderweitiger, vom Gesetze nicht ausdrücklich verlangter, Eigenschaften die Unfähigkeit herbeizuführen nicht im Stande ist. Namentlich können die im gewöhnlichen Rechte des Landes für die Mitglieder der ordentlichen Gerichte festgestellten Bedingungen hier nicht, auch nur der Analogie nach, angewendet werden. Eben weil die bei den gewöhnlichen Richtern anzutreffenden Eigenschaften nicht hinreichen oder nicht passen, ist ja ein eigener Staatsgerichtshof bestellt worden. Nur eine Ausnahme von dieser stricten Auslegung ist zu machen. Wenn nämlich ein Richter in einen solchen mangelhaften Zustand des Körpers oder Geistes verfallen ist, daß ihm richtiges und mit seinen Collegen gleichmäßiges Auffassen und Beurtheilen der verschiedenen im Processe vorkommenden Handlungen und Rechtsausführungen unmöglich; namentlich also wenn er blind, taub, wahnsinnig oder blödsinnig ist: so kann er na-

türlich seine Stelle nicht behalten [1]). — Eine besondere Unfähigkeit aber ist nur in dem Einen Falle vorhanden, wenn der an und für sich fähige Richter in eigener Sache sprechen würde. Daß dieses rechtlich unmöglich ist, bedarf keines Beweises und ist keiner weiteren Ausführung fähig. Zweifelhaft ist dabei allein, wie weit der Begriff der eigenen Sache auszudehnen ist. Zunächst ist es allerdings blos der Fall entweder der Mitschuld oder der Verletzung durch den Beklagten. Allein die wenigstens den bei weitem meisten Menschen inwohnenden Gefühle der Verwandtenliebe machen es fast nothwendig, daß auch noch das Schicksal der nächsten Verwandten zu den eigenen Sachen gezählt wird, was sodann den Kreis der unfähigmachenden Verhältnisse in doppelter Beziehung erweitert. Einmal nämlich, wenn der Angeklagte selbst zu diesen nächsten Verwandten gehört; zweitens, wenn nahe Verwandte als Mitschuldige oder als Verletzte betheiligt sind. Verschiedener Meinung kann man dabei wieder seyn über die unfähig machende Nähe des Grades der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Je-

---

1) Es möchte vielleicht scheinen, als sey unter die Fälle einer allgemeinen, für das Staatsgericht passenden Unfähigkeit auch die fehlerhafte Ernennung zu zählen, z. B. Versäumniß der gesetzlichen Formen oder Termine, Wahl durch Nichtberechtigte u. s. w. Allein solche Individuen sind nie Richter geworden, und es kann also weder von ihrer Fähigkeit noch von ihrer Unfähigkeit die Rede seyn. Daß sie keinen Antheil an den Verhandlungen nehmen dürfen, versteht sich freilich von selbst, und eben so, daß Jeder auf einen solchen Eindringling aufmerksam machen darf.

den Falles sind wohl darunter zu bezeichnen: die Ascendenten und Descendenten, die Geschwister, die Frau und die im ersten Grade Verschwägerten. Eine weitere Ausdehnung scheint zwar nicht nothwendig und schon von selbst anwendbar, wohl aber immer noch, wenn das positive Gesetz sie vorschreibt, vorsichtig zu seyn [2]). Endlich ist nicht zu verkennen, daß man eine an und für sich fremde Sache recht eigentlich zu einer eigenen machen kann, so daß man eben so befangen bei derselben ist, als wenn sie ursprünglich schon Bezug hätte. Dieß ist namentlich da der Fall, wo man an der fremden Sache öffentlich eine solche Art von Theilnahme bezeugt hat, daß deren Schicksal mit dem eigenen Vortheile oder der eigenen Ehre unzertrennlich verbunden ist. Eine solche enge Verbindung findet aber namentlich in solchen Fällen statt, in welchen man als Rechtsfreund der einen oder der andern Parthei gearbeitet, oder über die man öffentlich in Schriften schon seine Ansicht bestimmt ausgesprochen hat; und so muß auch eine besondere Unfähigkeit die Folge

---

2) Nahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Mitgliede der klagenden Versammlung ist nicht als ein Grund der Einheit der Person hier aufgeführt; theils weil dadurch leicht allzuviele Richter ausgeschlossen werden könnten, theils und hauptsächlich aber, weil das Interesse, welches ein Ständemitglied von Amtswegen an dem Erfolge einer angestellten Staatsklage zu nehmen hat, durchaus für dessen Verwandte und Schwäger keine solche Wichtigkeit haben kann, daß sie unfähig wären, gerecht und unbefangen darüber zu urtheilen.

einer solchen freiwilligen Anschließung seyn. — Was nun die Anwendung dieser Grundsätze auf den einzelnen Fall betrifft, so müssen beide Arten von Unfähigkeitsgründen zu jeder Zeit und in jedem Stande des Processes geltend gemacht werden können, denn die Einhaltung peremtorischer Termine findet deßhalb hier keine Anwendung, weil durch deren Versäumung eine rechtliche Unmöglichkeit nicht aufgehoben, und daß auf eine gerechte Justizpflege gerichtete Interesse der ganzen Gesellschaft nicht befriedigt wird. Aufmerksam zu machen auf das Vorhandenseyn einer Unfähigkeit hat jeder bei dem Processe unmittelbar Betheiligte das Recht und die Pflicht, also nicht nur jede Parthei, sondern auch die Regirung, ein Mitglied, namentlich aber der Vorstand des Gerichtes, endlich der in Frage Stehende selbst [3]). Die Entscheidung kann natürlich bei einem Staatsgerichtshofe

---

3) Es möchte sich fragen, ob nicht jeder Bürger das Recht einer Anzeige habe, indem Jedem an einer tadellosen Rechtspflege und an einem gerichtlichen Schutze der Verfassung gelegen seyn müsse? Wohl nicht. Aus guten Gründen hat man die Masse der Bürger ausgeschlossen von der Theilnahme an Ministeranklagen. Zu einer Ausnahme von dieser Regel ist aber wohl hier um so weniger ein Grund, als nicht nur die Partheien selbst schon ein hinreichend lebhaftes Interesse haben einen Unfähigen als solchen zu bezeichnen, sondern auch überdieß der von einem bis itzt geheimen Grunde einer Unfähigkeit unterrichtete Bürger demselben durch Mittheilung an diejenige Parthei, welche bei seiner Geltendmachung am meisten interessirt ist, sogleich alle Würksamkeit verschaffen kann.

nur von diesem selbst vorgenommen werden, und zwar in Abwesenheit des Betheiligten.

Auch bei der Recusation eines Richters sind wieder zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich die Verwerfung eines verdächtigen stehenden Richters und die eines Geschworenen. Bei beiden ist zwar der Grundcharacter des Verfahrens derselbe, d. h. die Verwerfung eines Richters nicht wegen einer vom Gesetze bezeichneten bestimmten Thatsache, sondern wegen der Meinung, (also höchstens Wahrscheinlichkeit,) daß er partheiisch gesinnt sey; eben so sind bei beiden Fällen dieselben Fragen hinsichtlich der Anwendung auf den einzelnen Mann zu beantworten: allein es ist eine größere Ausdehnung dieses Verwerfungsrechtes bei den Geschworenen nothwendig, als bei den Mitgliedern stehender Richtercollegien. Der Zufall des Looses kann bei jenen eine ganze Reihe von Personen bezeichnen, deren Unzuverläßigkeit und Unbrauchbarkeit zwar jedem mit ihnen näher Vertrauten völlig einleuchtet, ohne daß aber doch eine bestimmte einzelne Thatsache alsbald bewiesen werden könnte, welche hinreichend erschiene; während bei den mit möglichster Sorgfalt gerade für dieses Geschäft bestimmten und zum Theile mit aller Vorsicht eigens erwählten Richtern solche Mängel nur weit seltener vorkommen können. Da nun überdieß die Verwerfung eines Geschworenen weder eine Schwürigkeit der Ersetzung hat, (weil die Liste nach Belieben zahlreich seyn kann,) noch sie auch bei dem blos zufälligen und vorübergehenden Antrag besonders kränkend ist: so sind um so weniger Gründe, diese wünschenswerthe Ausdehnung des Verwerfungsrechtes zu verweigern. — Was nun aber das Nähere betrifft,

und zwar bei der Recusation eines Richters, so fragt sich vor Allem, ob der denselben Verdächtigende Gründe für seine Ansicht anzuführen, und ob und wie er die Wahrscheinlichkeit derselben zu erweisen hat? Obgleich schon der erste Theil dieser Frage von namhaften Rechtsgelehrten verneint worden ist [4]), so kann doch wohl kaum ein Zweifel darüber statt finden, daß den gröbsten Mißbräuchen Thüre und Thor geöffnet wäre, wenn ein jeder Richter auf das bloße Vorgeben einer Parthei, daß sie ihn für befangen halte, seinen Sitz verlassen müßte. Selbst der von Manchen zu wenigstens einiger Bekräftigung dieses Vorgebens verlangte Eid könnte nur einen geringen Theil der Nachtheile entfernen. Denn abgesehen auch von leichtsinnig oder falsch gegebenen Betheurungen, würde ein solcher Perhorrescenz-Eid doch weiter nichts beweisen, als die subjective Ansicht, keineswegs aber auch nur einen Schein von objectiver Wahrscheinlichkeit. Allerdings werden also Gründe anzuführen seyn. Verlangt man aber solche, so müssen sie natürlich auch, wenn dieß nicht eine bloße Schein-Forderung seyn soll, bewiesen werden, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß nur die Thatsachen erwiesen werden können, die Schlüsse hingegen, welche aus ihnen auf eine angebliche Partheilichkeit des Richters gezogen werden, lediglich der Beurtheilung der über die Recusation entscheidenden Behörde zu überlassen sind. Da kein Grund vorliegt, für den Beweis jener Thatsachen ein eigenthümliches Verfahren anzuordnen, so gelten

---

4) Z. B. Quistorp, v. Bülow u. Hagemann, Glück, Lotz, Gesterding, u. s. w.

die allgemeinen Vorschriften über Beweis auch hier, und namentlich ist lediglich hiernach die Frage zu beantworten, ob ein Ergänzungseid zuzulassen ist [5]). — Eine zweite, mit dieser ersten enge zusammenhängende, Frage ist, ob das Recusations-Recht ausgeübt werden könne, wenn das Gesetz keine Aufzählung der einzelnen Thatsachen gegeben hat, bei deren Vorhandenseyn Partheiligkeit beim Richter vermuthet werden darf? Eine Verneinung dieser Frage könnte nur auf der Ansicht beruhen, daß eine vollständige und jeden nicht genannten Grund ausschließende Aufzählung möglich sey. Allein dem ist nicht so. Es wäre zwar allerdings nicht schwer, eine Anzahl von Verhältnissen aufzustellen, in welchen eine Partheilichkeit sehr wahrscheinlich ist, z. B. notorische Feindschaft oder Freundschaft zwischen dem Richter und dem Beklagten; Schuldenverhältnisse zwischen beiden; gemeinschaftliches Eigenthum u. s. f.; allein unmöglich ist es, zum Voraus alle solche Verhältnisse auszusinnen, welche sich im würklichen Leben ergeben können. Dem Ermessen der

---

5) Bekannt ist der Streit der Rechtslehrer über den von einem Verhorrescirenden zu fordernden Beweis. Abgesehen von Jenen, welche sich mit einer bloßen Behauptung der Partheilichkeit, höchstens mit einem allgemeinen Eide begnügen wollen, fordert eine Meinung zwar bestimmte Angabe der Gründe, allein statt alles Beweises blos einen Eid; eine zweite Meinung verwirft (eben so einseitig) jeden Eid ganz, und verlangt anderweitige Beweise für die einzeln anzugebenden Gründe; und nur eine dritte Parthei endlich hält sich folgerecht an die gewöhnlichen Grundsätze über den Beweis. S. Linde, Lehrbuch, 4. Aufl., §. 81, Note 4, und die das. Angef.

entscheidenden Behörde muß somit jeden Falles die Beurtheilung vieler unbenannter Verdachtsgründe frei überlassen bleiben. Damit ist aber bewiesen, daß überhaupt ohne irgend eine gesetzliche Aufzählung von einzelnen Fällen, doch eine Recusation vorgebracht und entschieden werden kann. Selbst wenn es sich nur von einer lex ferenda handelt, wäre die Festsetzung eines für vollständig ausgegebenen Verzeichnisses nicht zu billigen, denn es könnte dem Gerichte durch die Aufstellung von solchen, nothwendig unvollständigen, Regeln sein Geschäft nur erschwert werden. Höchstens mögen Beispiele gegeben werden [6]), obgleich auch diese eher zur Verwirrung als zu Anhaltspuncten dienen möchten. Selbst die Aufstellung eines allgemeinen Principes, unter welches sodann die sämmtlichen gültigen Gründe fallen müßten, scheint nicht rathsam, indem auch dieses leicht nicht alle Fälle der vielfach verschlungenen Würklichkeit begreifen möchte, und dann ebenfalls nur nachtheilig würkte. Namentlich ist die Analogie der Verdachtsgründe gegen Zeugen ganz unbrauchbar, in-

---

6) Wie dieß z. B. das Kanonische Recht an verschiedenen Stellen thut: so: cap. 36 u. 41, §. 1, X., de appellat., 2, 28; fr. 9, pr. de lib, causa 40, 12; cap. 4, X., ut lite non contest., 2, 6; cap. 25, X, de offic. et potest. jud. deleg., 1, 9; cap. 18, X., de jud., 2, 1. Wenn das französische Recht (im Code de proc. civ., art. 44 und 378) eine vollständige Aufzählung zu geben sucht, so weist, auch abgesehen davon, daß dabei zwischen Unfähigkeit und Verdächtigkeit kein Unterschied gemacht ist, schon ein kurzes Nachdenken die Unvollständigkeit und somit Schädlichkeit des Verzeichnisses nach.

dem die von einem solchen verlangten Eigenschaften ganz andere sind, als die einem Richter nothwendigen. — Zu keinem Zweifel kann wohl die dritte Frage Anlaß geben, nämlich ob nur der Beklagte oder auch der Kläger ein Verwerfungsrecht haben soll? So gewiß auch der letztere sowohl für sich als für das ganze von ihm vertretene Volk ein mächtiges Interesse hat, daß unpartheiische Justiz gepflogen werde, eben so gewiß muß ihm auch das Recht der Verwerfung zustehen. Dagegen wäre ein der Regirung, abgesondert von den dem Beklagten, eingeräumtes Recht eine bloße Superfötation. Schwerer ist es die letzte Frage, welche Behörde die vorgebrachten Recusations-Gründe zu beurtheilen habe, auf eine Weise zu beantworten, welche keinen gegründeten Ausstellungen blosgestellt ist. Jeden Falles ist zu unterscheiden. Wird blos Ein Mitglied des Gerichtes oder höchstens eine solche Anzahl recusirt, daß die Zahl der übrigen, nöthigen Falles verstärkt durch die Stellvertreter, nicht unter das vorgeschriebene Minimum sinkt, so steht unzweifelhaft dem Staatsgerichtshofe selbst in Abwesenheit des oder der Betheiligten die Entscheidung zu. Wie aber wenn eine größere Anzahl oder wohl gar der ganze Gerichtshof recusirt werden will? Die bei den gewöhnlichen Gerichten in solchem Falle zu ergreifenden Mittel sind hier unanwendbar: denn ein höherer Richter besteht nicht; daß Justizministerium ist dem Staatsgerichtshofe nicht vorgesetzt; einer vom Fürsten zu ernennenden Commission kann die Entscheidung aus Furcht vor Mißbrauch nicht anvertraut werden. Verschieden verhalten sich hier wieder solche Staatsgerichte, welche Ersatzmänner zulassen, und diejenigen, bei wel-

chen solche nicht möglich sind, wie z. B. Pairskammern. Im ersten Falle werden so viele Ersatzmänner auch über die gewöhnliche gesetzliche Zahl hinaus zu ernennen seyn, daß diese allein oder mit den nichtrecusirten Richtern einen gültigen Schluß fassen können. Wenn auch das Gesetz den zur Ernennung von Ersatzmännern Befugten die Ausübung ihres Rechtes in solchem Falle nicht ausdrücklich zur Pflicht machen sollte, so könnte doch an der Nothwendigkeit und somit der Rechtmäßigkeit des Verfahrens kein Zweifel obwalten. Zweckmäßig zur Abschneidung jeden Zweifels und Streites ist freilich, wenn eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung im Gesetze über die Ministeranklagen gegeben wird. In dem andern Falle ist freilich die einzige Möglichkeit, daß der Gerichtshof selbst entscheidet, und zwar, wenn er im Ganzen perhorrescirt werden soll, in voller Versammlung; soll dagegen nur eine größere Anzahl von einzelnen Mitgliedern verdächtigt werden, je über den einzelnen in dessen Abwesenheit. Allerdings läßt sich gegen Beides manche Einwendung machen: allein noch schlimmer wäre es, wenn mittelst einer so leicht durchzuführenden Chikane der Beklagte selbst die Möglichkeit eines Processes vernichten könnte. Die Verfassung hat eine Anklage und einen Proceß gegen Minister in gewissen Fällen für nöthig erklärt. Sie müssen also auch würklich ausgeführt werden können, und läßt sich eine Schwürigkeit nicht beseitigen, so bleibt nichts übrig, als ohne weitere Rücksicht auf sie in der Hauptsache fortzufahren. — Daß bei der Recusirung von Geschworenen den Partheien ein größerer Spielraum gelassen werden müsse und könne, ist oben bereits bemerkt. Dieß läßt

sich nun auch leicht bewerkstelligen, wenn den Partheien außer dem Rechte, aus bestimmten und erweisbaren Gründen verdächtige Geschworene zu entfernen, auch noch die Befugniß eingeräumt wird, eine bestimmte weitere Anzahl ohne Angebung irgend eines Grundes zu verwerfen. Auf diese Weise kann Jeder entfernt werden, dessen ganze Stellung mehr als eine einzelne Thatsache Verdacht der Partheilichkeit erweckt, oder der, durch einen minderen Grad von Einsicht zur Unselbstständigkeit verurtheilt, leicht die Beute eines klügeren und böswilligen Amtsgenossen werden könnte. Wie groß die Anzahl der ohne Begründung zu Entfernenden seyn soll, ist als eine Sache der Schätzung und Willkühr aus allgemeinen Grundsätzen nicht wohl zu bestimmen. Enthält das gemeine Recht des Landes für die gewöhnlichen Gerichte Vorschriften über diesen Punct, so geben diese ohne Zweifel die nächste sichere Analogie an die Hand. Besteht aber kein Gesetz dieser Art, so bleibt nichts übrig, als daß der Staatsgerichtshof gleich in dem ersten Falle eine Norm feststellt, welcher sodann auch in späteren Processen und bis zum Ausspruche eines förmlichen Gesetzes zu befolgen ist. Uebrigens scheint jede denkbare Laune des Zufalles in Berechnung genommen und jede Billigkeit gegen die Betheiligten erfüllt zu seyn, wenn die doppelte Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Geschworenen-Gerichtes von jedem Betheiligten ohne Anführung eines Grundes verworfen werden kann. Daß sowohl die Gründe als das Beweisverfahren bei den aus bestimmten Verdachtsursachen Verworfenen ganz nach denselben Grundsätzen zu behandeln sind, welche oben bei der Recusation eines stehenden Richters ange-

geben wurden, bedarf wohl kaum der Bemerkung. Eben so unzweifelhaft ist ferner, daß auch hier beide Partheien ein Verwerfungsrecht auszuüben befugt seyn müssen. Die Behörde endlich, welche über die Ausschließung der aus bestimmten Gründen verdächtigten Geschworenen zu entscheiden und bei den ohne Gründe erlaubterweise recusirten wenigstens die Aufsicht zu führen hat, ist ohne Zweifel das Richtercollegium, welchem die Geschworenen beigegeben sind zu gemeinschaftlicher Bildung des Staatsgerichtshofes. Theils wäre es der Würde und der Unabhängigkeit des Staatsgerichtes zuwider, wenn ein anderes niederer stehendes Gericht diesen Ausspruch zu thun hätte, theils ist offenbar bei ihm dieselbe Unbefangenheit hierbei vorauszusetzen, wie bei irgend einer andern Behörde, indem er in seiner Stellung und das einzelne Mitglied für seine Person bei der Frage über die Zulassung oder Entfernung eines bestimmten, ohnedem nur durch den Zufall des Looses genannten Geschworenen nicht entfernt betheiligt ist.

§. 14.

5. Die äußere Stellung der Richter.

Je schwüriger die Aufgabe ist, welche Jemand erhält, und namentlich mit je mächtigeren Feinden er bei der Ausübung seiner Pflicht zu thun haben kann, desto nothwendiger ist es auch, daß er besondern Schutz in der Ausübung seines Rechtes und seiner Pflicht erhält, wenn nicht die Furcht über das Pflichtgefühl obsiegen, oder ungerechte Gewalt die Benützung des

Rechtes verhindern, in beiden Fällen aber der Zweck verfehlt werden soll. Eine weite Competenz für das Amt und beträchtliche der Behörde zur Verfügung gestellte Gewalt reichen ohne Schutz für die Person der mit dem Amte Bekleideten keineswegs aus; denn leicht könnten diese nicht wagen jene Rechte in Ausübung zu bringen. Dieß ist denn auch der Grund, warum schon den gewöhnlichen Richtern ein größerer persönlicher Schutz von dem Gesetze eingeräumt worden ist, als anderen Beamten, deren Aufgabe als weniger häckelich angesehen wird. Offenbar gilt nun aber für die Mitglieder des Staatsgerichtshofes der Schluß vom Kleineren auf das Größere. Bei der großen Wichtigkeit, welche die Ausübung ihres Amtes sowohl für die Regirung als für das Volk haben muß, und bei den Sturme der Leidenschaften aller Art, welchen dieselbe fast immer erregen wird, sind sie mittelbaren und unmittelbaren Angriffen auf ihre Selbstständigkeit in hohem Grade ausgesetzt. Es muß ihnen also auch ein besonders kräftiger Schutz werden. Dieser findet sich nun aber in folgenden Mitteln:

1. In der lebenslänglichen Uebertragung des Amtes. Bei manchen Organisationen des Staatsgerichtshofes versteht sich dieses von selbst, da nämlich, wo mit einer lebenslänglichen anderweitigen Stelle die Function eines Staatsrichters wesentlich und untrennbar verbunden ist. So z. B. wenn der Pairskammer oder dem obersten Gerichte das Richteramt übertragen ist. In andern Fällen ist die Unabsetzbarkeit ausdrücklich ausgesprochen [1]). Allein wenn auch weder

1) So in der württembergischen V. U., §. 197.

das eine noch das andere der Fall ist, so versteht sich die Sache da überall von selbst, wo nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist [2]). Wenn den Mitgliedern des Staatsgerichtshofes ihre Würde anders entrissen werden könnte, als durch förmliches Urtheil und Recht, so wäre möglich, daß alle der Gewalt nicht blind und bis zur offenen Mißachtung des Gesetzes ergebene entfernt würden, wodurch die ganze Anstalt in ein Schutzmittel für anstatt gegen Willkührherrschaft verwandelt werden müßte. Ueber den bei Verbrechen eines Mitgliedes zuständigen Richter s. den nächsten §.

2. Die Freiheit von Haft während der Dauer der Sitzungen ist bekanntlich ein den Mitgliedern der Stände-Versammlungen nach dem Muster der englischen Verfassung überall eingeräumtes Recht. Nur die betreffende Kammer selbst, deren höchstes In-

---

2) In mehr als einer Beziehung verkehrt ist das System der sächsischen Verf. Urk., welche im §. 143 die Mitglieder immer nur vom Ausgange eines ordentlichen Landtages zu einem andern wählen läßt. Hierbei ist es nicht nur möglich, das Gericht für einen bestimmten einzelnen Fall partheiisch zusammen zu setzen, sondern es sind auch die nicht wieder gewählten Mitglieder möglicherweise itzt einer Rache weit bloßer gestellt. Wenn eine Abweichung von dem sonst so unglücklich genau befolgten Muster der württembergischen Bestimmungen über den St. G. H. oft zu wünschen gewesen wäre, so ist dieß wenigstens hier nicht der Fall. — Aus denselben Ursachen sind auch die Wahlsenate, welche z. B. in Belgien, den Ver. Staaten von N. A., einem bedeutenden Theil der einzelnen Bundesstaaten, u. s. w. zu Staatsrichtern bestellt sind, minder zuverläßig.

teresse Verhütung jedes möglichen Mißbrauches ist, kann hierzu die Erlaubniß geben. Der Grund dieses Rechtes ist, zu verhindern, daß nicht unter falschen Vorwänden unbestechliche Mitglieder, wenn auch nur eine Zeit lang, von den Sitzungen entfernt werden können. Da nun offenbar die Besorgniß ähnlichen Mißbrauches auch bei solchen Staatsgerichten, welche nicht aus einem Theile der Stände-Versammlung bestehen, bestehen muß, so ist die Gewährung eines ähnlichen Rechtes oder die analoge Ausdehnung desselben auf die Mitglieder des Staatsgerichtshofes völlig gerechtfertigt. Auch hier ist dieses Recht ein solches nothwendiges Mittel zum Zwecke, nämlich zu einer unpartheiischen Entscheidung der Staatsprocesse, daß seine Behauptung und Handhabung selbst ohne ausdrückliche Bestimmung eines Gesetzes erlaubt erscheint. Also nur mit Erlaubniß des gerade versammelten Staatsgerichtes selbst darf ein Mitglied unter dem Vorwande eines begangenen Verbrechens verhaftet werden. Trat die Verhaftung ein während das Gericht nicht beisammen war, so ist wenigstens alsbald mit der Einberufung auch der Verhaftete zur Verfügung des Collegiums zu stellen. Diese Einrichtung ist namentlich bei jenen Gerichten, welche nur wenige Mitglieder zählen und unter eine Minderzahl nicht herunterfinken dürfen, wenn sie nicht aufhören sollen thätig zu seyn, ganz unerläßlich. — Endlich ist

3. um Handlungen individueller Rache von den Mitgliedern abzuwenden, die bei den Staatsdienern überhaupt eingeführte Anwendung einer erhöhten Strafe bei Beleidigungen, welche ihnen wegen ihrer Amtsführung zugefügt werden möchten, unzweifelhaft.

Von minderer Wichtigkeit, doch aber auch nicht gleichgültig für das Ganze, sind einige weitere Bestimmungen über die äußere den Staatsrichtern einzuräumende Stellung.

Vorerst der Geldpunct. Es kann natürlich unter keinen Umständen davon die Rede seyn, den Mitgliedern des Staatsgerichtshofes, sey derselbe nun zusammengesetzt wie er wolle, einen stehenden Gehalt in dieser Eigenschaft auszusetzen. Nicht nur wäre eine solche Verwilligung eine unverantwortliche Verschwendung, indem glücklicherweise die Staatsprocesse so selten sind, daß oft in langen Jahren der Gerichtshof gar keine Dienste zu leisten hat; sondern es würde durch die pecuniäre Rücksicht die Besetzung der Stellen mit lauter ganz tüchtigen Männern nicht selten erschwert. Einen Theils nämlich würde wohl nicht selten die Stelle nur deßhalb verliehen, um irgend einem Begünstigten den Geldvortheil zu verschaffen, ohne alle Rücksicht, ob er im Falle eines Proeesses irgend brauchbar und zuverläßig wäre. Es könnte der Staatsgerichtshof zur bloßen Succursale der Pensions-Liste werden. Die Seltenheit der Verwendung und die Hoffnung, daß während seines ganzen Lebens er nicht auf die Probe gesetzt werden werde, würden über die sehr wichtigen Gegengründe wegsehen lassen, während der einmal gemachte Fehler nicht wieder gut zu machen wäre, wenn ein eintretender Fall eine intelligende und ehrenwerthe Besetzung des Gerichtes zum Bedürfnisse machte. Zweitens dürften bei solchem leicht zu verdienenden Gehalte sich Manche bei Besetzung der Stellen zudrängen, welche ihre Hoffnung nur auf Intrigue nicht auf Verdienst setzen könn-

ten. Es würde somit auch diese Einrichtung, wie so manche andere in den constitutionellen Staaten, nur zur Entsittlichung der höheren Stände und zur Unterhaltung des blinden Partheigeistes beitragen. — Dagegen ist eine Entschädigung für den vorkommenden Falles würklich gemachten Aufwand nicht nur eine Forderung der Billigkeit und selbst der Gerechtigkeit, sondern es läßt sich auch ein überwiegender Nachtheil nicht einsehen. Man hat zwar die Zweckmäßigkeit einer den Ständemitgliedern zu verwilligenden Entschädigung schon manchfach in Abrede gezogen [3]); dieselbe auch in großen Staaten (z. B. Frankreich und England) würklich verweigert, in der Absicht die Annahme der Stellen in der Stände-Versammlung nur bedeutend wohlhabenden Männern möglich zu machen, als von welchen man größere Abneigung gegen unbesonnene oder gewaltsame Neuerungen, lebhaften, weil selbstischen, Antheil am dinglichen Wohle des Landes, geringere Bestechlichkeit und höhere Bildung erwartete: allein mit Recht hat man dieser Bestimmung entgegengehalten, daß sie höchstens in großen Staaten, deren Ständezahl in sehr kleinem Verhältnisse zu der ganzen Volkszahl stehe, und wo also große Auswahl sey, durchgeführt werden könne; daß sie jeden

---

3) Dieß ist namentlich geschehen von B. Constant, Esquisse d'une constitution, S. 98 fg.: wogegen freilich viele andere die Verwilligung einer Entschädigung lebhaft in Schutz nehmen, so z. B. J. Adams, Défense des constit. américc., Bd. II, S. 135 fg.; Bentham, Principes du code pén., Bd. III, S. 69 fg.; Fritot, la science du publiciste, Bd. VI. S. 207 fg.

Falles die, immer nicht überflüßig große, Zahl der ganz tüchtigen Männer bedeutend vermindere; und daß nur zu leicht auf mittelbarem Wege eine weit höhere Belohnung für die Dienstleistung erworben werden könne, jedoch mit dem Unterschiede, daß solche dann nur dem feilen Talente, nicht aber der aufrichtigen Vaterlandsliebe in der Regel zu Theil werde. Alle diese Gründe passen auch auf die Mitglieder des Staatsgerichtshofes, und müssen daher zur Bewilligung einer Entschädigung führen, welche natürlich am zweckmäßigsten in der Form von Reisekosten und Taggeldern verwilligt wird, und zwar ohne Zweifel mindestens in dem Betrage der den Mitgliedern der Ständeversammlung oder höheren Staatsdienern ausgesetzten Summe. Nur die Fälle müssen eine Ausnahme machen, wenn entweder das gewöhnliche höchste Gericht des Landes auch die Functionen des Staatsgerichtes zu übernehmen hat, wo natürlich für eine besondere Bezahlung kein Grund wäre; oder wenn die Gerichtsbarkeit einfach an eine Pairskammer gewiesen ist, welche keine Entschädigung für ihre übrigen Sitzungen erhält. Schwürig würde freilich die Sache da, wo die Mitglieder einer solchen Pairskammer nur einen Theil des Gerichtes bilden. Eine Ungleichheit wäre unangenehm für die Bezahlten und für die Nichtbezahlten; und hier müßten sich wohl die Pairs ebenfalls zur Annahme einer Entschädigung verstehen, wenigstens wäre Allen die Annahme durch das Gesetz gleichmäßig freizustellen.

So lange Rangverhältnisse bestimmt werden, sey es blos des Ceremoniels bei feierlichen Gelegenheiten wegen, sey es, (was freilich in einem

Rechtsstaate kaum seyn sollte,) um danach bestimmte Vorrechte zu ertheilen: so lange haben auch die Inhaber der verschiedenen Staatsstellen ein Recht, ein mit der Wichtigkeit ihres Auftrages in richtigem Verhältnisse stehenden Rang in Anspruch zu nehmen. Eine Zurückweisung dieses Anspruches ist positive Nichtachtung und Beleidigung. Die Mitglieder derjenigen Behörde, vor welcher die volksvertretende Versammlung und die ersten Beamten des Staates streitend auftreten, und welche durch ihre Urtheile den Sinn und Umfang der obersten Grundsätze des Staatslebens zu bestimmen hat, können diesem nach offenbar einen hochstehenden Rang in Anspruch nehmen, und zwar ist offenbar das Wenigste, was sie fordern mögen, daß ihnen vor den Mitgliedern der höchsten ordentlichen Gerichte der Rang angewiesen werde. Verweigert ihnen dieses der Staat, so beweist er, daß er auf seine eigenen Einrichtungen, namentlich aber auf die zum Schutze der Volksrechte dienenden, nicht das gehörige Gewicht zu legen weiß.

Bloßer leerer Pomp ohne innere Kraft und Würde ist allerdings lächerlich und selbst verächtlich. Allein gerne sieht der Mensch eine wichtige Begebenheit auch in entsprechender Weise in die Erscheinung treten. Es ist somit natürlich und anständig, daß auch das Auftreten des Staatsgerichtshofes in allen seinen Personen und Handlungen würdevoll und eindruckmachend sey.

§. 15.

6. Verhältniß derselben zur aufsehenden Gewalt der Regirung.

Klugheitsgründe haben den modernen Staaten die Aufstellung des Satzes angerathen, daß die Gerichte hinsichtlich der Behandlung und Entscheidung der einzelnen vor sie gehörigen Rechtssachen völlig unabhängig von Befehlen der Staatsgewalt seyen [1]). Man hat sogar die Wichtigkeit dieser Einrichtung so weit überschätzt, daß man gegen alle Logik und Würklichkeit die Gerichte als drittes Glied einer politischen Dreieinigkeit der Gesetzgebung und der Ausführung der Gesetze ebenbürtig zur Seite setzte. Der Mißgriff war um so handgreiflicher und unverzeihlicher, als diese angebliche unabhängige Gewalt, oder richtiger: dieser Theil der Anwendung der allgemeinen Gesetze auf den einzelnen Fall, einer Oberaufsicht des Inhabers der Staatsgewalt unterworfen, und den Befehlen desselben in allen die Entscheidung eines einzelnen Rechtsstreites nicht betreffenden Aeußerungen ihrer Thätigkeit Gehorsam schuldig seyn muß, wenn nicht ein für die Rechte der Bürger höchst bedenklicher, die Einheit des allgemeinen Organismus aufhebender und selbst jede Möglichkeit einer Regirung vernichtender Staat im Staate vorhanden seyn soll. Dieses Oberaufsichtsrecht des Staatsoberhauptes begreift aber, in

---

1) Vergl. mein Staatsrecht des K. Württemberg, Bd. I, S. 199 fg.

seine Einzelnheiten zerlegt, folgende Befugnisse in sich: erstens das Recht den Gerichten ihre Geschäftsordnung (nicht Proceßordnung) vorzuschreiben, damit dieselben ihre Aufgabe thätig, pünctlich und in formeller Beziehung übereinstimmend unter sich besorgen; zweitens das Recht sich von der Einhaltung dieser Geschäftsvorschriften entweder durch Berichte oder Visitationen zu überzeugen; endlich das Recht die nachläßig, ungehorsam oder verbrecherisch erfundenen Richter zur Verantwortung und durch Uebergabe an die ihnen vorgesetzten Gerichte zur Strafe zu ziehen. Bekanntlich ist in den meisten mittleren und größeren Staaten die Handhabung der Oberaufsicht über die Gerichte einem eigenen Justiz-Ministerium übertragen, dessen Vorstand nach Rechten und Pflichten völlig in die Reihe der Minister gehört, in einem constitutionellen Staate namentlich auch deren Verantwortlichkeit theilt.

Es ist nun die Frage zu beantworten, ob auch der Staatsgerichtshof einer solchen Oberaufsicht des Staatsoberhauptes, sey es durch den Justizminister sey es auf andere Weise, zu unterwerfen ist?

Die Gründe für die Bejahung dieser Frage sind die allgemeinen, welche für die Beaufsichtigung der gewöhnlichen Gerichte sprechen; denn es ist allerdings nicht zu läugnen, daß auch ein Staatsgerichtshof durch langsame, unordentliche oder verkehrte Geschäftsführung die Erreichung seines wichtigen Zweckes beeinträchtigen, daß er sich ihm nicht gebührende und die Verfassung des Staates verrückende Rechte anmaßen, endlich, daß ein einzelnes Mitglied sich strafbarer Handlungen schuldig machen kann. Auch der

Staatsgerichtshof steht nicht über dem Gesetze, und es muß somit ein Mittel geben, ihn zu demselben zurückzuführen, wenn er es zu mißachten geneigt seyn sollte. Eine Aufsicht und eine ordnende Gewalt ist also nöthig.

So wenig nun das Gewicht dieser Gründe zu verkennen ist, so sind doch unzweifelhaft die für die Verneinung der Frage sprechenden Momente von größerer Bedeutung. Vor Allem widerspricht es der ganzen Stellung des Staatsgerichtshofes, als eines zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Regirung und Ständen bestimmten, somit in gewisser Beziehung über beiden stehenden Gliedes des Staatsorganismus, einem dieser streitenden Theile untergeordnet zu seyn. Doppelt unangemessen wäre dieß namentlich, wenn der Justiz-Minister selbst, allein oder mit seinen Amtsgenossen, vor die Schranken gestellt wäre. Sodann würde eine solche Einwürkung der Regirung auf Form und Schnelligkeit der Geschäftsbesorgung wenigstens sehr leicht Widerspruch bei der Ständeversammlung finden, wodurch der Proceß noch mehr verwickelt und verzögert werden könnte. Ferner läßt es sich wenigstens denken, daß auch nur dieser formelle Einfluß in einzelnen Fällen zur Fälschung der Rechtspflege mißbraucht werden könnte, was wegen der verletzten Verfassung und wegen der Schwächung der moralischen Würkung der ganzen Einrichtung gleichmäßig zu bedauren wäre. Endlich ist nicht zu vergessen, daß die Fälle einer offenbaren und zu einer Rüge und Abstellung durch die oberaufsehende Behörde geeigneter Fehler und Nachlässigkeit sehr selten seyn dürften. Die Wichtigkeit der Sache, die Oeffentlichkeit der Ver-

handlungen, die Kraft der öffentlichen Meinung sind wohl zu beachtende Stützen und Hülfen für das Pflichtgefühl und die Einsicht.

Somit ist denn von dem Aufsichtsrechte einer Regirungsbehörde über den Staatsgerichtshof abzustehen, und demselben allein und in letzter Instanz zu überlassen, wie er nach Anleitung der Verfassung und der Gesetze den Proceß zu leiten und seine eigene Thätigkeit dabei zu bemessen und einzurichten für gut findet. Glaubt eine der Partheien oder die Regirung als solche, daß Grund zu Mißvergnügen vorhanden sey, so steht ihr natürlich eine Vorstellung dagegen frei; es mag auch der sich verletzt Findende einen Versuch machen ein förmliches Gesetz zu Stande zu bringen, welches sodann wenigstens für künftige Fälle das Uebel verhindern und auch die mittelbaren Folgen des dießmaligen Fehlers zum größten Theile ausgleichen würde: allein ein unmittelbares Mittel den entschiedenen Willen des Gerichtes zu brechen, kann es der Natur der Sache nach nicht geben.

Hiermit ist denn die Frage zugleich beantwortet, ob ein Staatsanwalt bei dem Gerichte zu bestellen sey? So gewiß die Aufstellung eines eigenen Regirungs-Commissärs bei den gewöhnlichen Gerichten eine höchst lobenswerthe und durch keine andere zu ersetzende Anstalt ist [2]); und so gewiß ferner der Würde des Staatsgerichtshofes durch diese Einrichtung keineswegs zu nahe getreten werden würde: so wenig

---

2) S. Feuerbach, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Bd. II, S. 131 fg.; A. Müller, das Institut der Staatsanwaltschaft nach seinen Hauptmomenten. Lpz., 1825.

findet sich bei einem Staatsgerichtshofe Raum für seine Thätigkeit. Von den wesentlichen Verrichtungen finden zwei, nämlich die Aufspürung begangener Verbrechen und die Anklage im Namen des Staates gegen bestimmte Verdächtige, der Natur der Sache nach gar keine Anwendung. Die Beaufsichtigung der formellen Thätigkeit der Richter aber, so wie die Wahrnehmung der Gesetze und des öffentlichen Interesses, können bei der Unabhängigkeit des Gerichtshofes und somit bei dem Mangel einer Behörde, an welche die Anträge des Staatsanwaltes zu richten und von der sie mit Erfolg zu beachten wäre, füglich unterlassen werden. Eine würkungslose Controle wäre nur lächerlich und, durch Verzögerung, nachtheilig. Ihr Wegfallen ist übrigens deßhalb nicht so sehr zu bedauern, als auf den ersten Blick vielleicht scheinen möchte, weil theils die Oeffentlichkeit und Wichtigkeit der Verhandlungen das sorgfältig ausgewählte Gericht in der großen Mehrzahl der Fälle zu der eifrigsten und pünctlichsten Besorgung seiner Pflicht bewegen muß; theils die mit der nöthigen Einsicht wohl ausgerüsteten Partheien in ihrem Interesse auf die, wohl sehr selten vorkommenden, Fehler das Gericht aufmerksam machen und von denselben deren Abstellung verlangen werden. Davon gar nicht zu reden, daß in einem zwischen den Ständen und der Regirung obwaltenden Streite ein von der letztern ernannter Beamter kaum die Vermuthung der Unpartheilichkeit, und also der Nützlichkeit, für sich hätte.

Natürlich geht übrigens diese Unabhängigkeit des Staatsgerichtshofes nicht so weit, daß einzelne Mitglieder, welche sich eines Vergehens schuldig

machen sollten, ohne Richter und Strafe blieben. Nur der Fürst ist in einer constitutionellen Monarchie heilig und unverletzlich. Es ist somit der Schuldige mit ganz derselben Strafe zu belegen, welche das Mitglied eines gewöhnlichen Gerichtes für dieselbe Handlungsweise sich zugezogen hätte. Die einzige schwürige Frage ist hier nur die, wer das Richteramt zu übernehmen habe? Es ist ohne Zweifel zu unterscheiden. Handelt es sich von einem Disciplinarfehler, also von Mangel an Achtung gegen den Vorstand und seine Befehle oder gegen das gesammte Gericht, von Versäumniß der obliegenden Arbeiten u. dgl., so dürfte es mit der Ehre des Staatsgerichtshofes nicht vereinbar seyn und die formelle Geschäftsbehandlung stören, wenn eine fremde Behörde einzuschreiten befugt wäre. Hier muß vielmehr, je nachdem der Fall noch in den Geschäftskreis des Vorstandes gehört, von diesem oder von dem ganzen Collegium Rüge oder Strafe erfolgen. Jedes unter keiner andern Behörde unmittelbar stehende Collegium hat nothwendigerweise die Befugniß ihr eigenes Ansehen zu vertheidigen, sey es gegen Fremde, sey es gegen die eigenen Mitglieder. Im letzteren Falle von dem für die gewöhnlichen Gerichte gültigen geschriebenen oder Gewohnheits-Rechte abzuweichen, ist durchaus kein Grund vorhanden. Nur ist wohl unter keinen Umständen die Verfügung einer bleibenden oder vorübergehenden Ausschließung von dem Richteramte zuläßig. Hiervon muß schon die bloße Möglichkeit eines Mißbrauches abhalten. — Ist dagegen von einer eigentlichen Rechtsverletzung, von einem Verbrechen vielleicht die Rede, welche nicht blos die Form sondern das Wesen der

Richterpflicht betreffen, also z. B. von Bestechung, Concussion, Bruch des Amtsgeheimnisses, so tritt für dieses gemeine Verbrechen der gewöhnliche Richter des Beschuldigten ein, so wie die Strafe des gemeinen Gesetzes, zu welcher hier denn auch Entfernung vom Amte gar wohl gehören kann. Der Staatsgerichtshof ist gar nicht zuständig für solche Verbrechen; und es läßt sich auch eine Störung seiner Würksamkeit durch diese fremde Gerichtsbarkeit nicht denken, namentlich wenn das im vorangehenden §., S. 400 fg., in Vorschlag gebrachte Recht der Einwilligung des Gerichtes in den Verhaft eines seiner Mitglieder eingeräumt ist. Etwaigen Mißbräuchen, welcher sich die Regirung durch die Anwendung eines verdorbenen Untergerichts zum Behufe der Verfolgung eines ihr verhaßten Mitgliedes schuldig machen wollte, würde theils eine kräftige Ständeversammlung genügend in den Weg zu treten vermögen, theils würde sie der, sich von selbst verstehende, Umstand verhindern, daß nur ein Beschluß des Staatsgerichtshofes selbst, und nie der einer andern Behörde, ein Mitglied wegen eines angeblichen Amtsvergehens vor den Richter führen kann [3]).

---

3) Man könnte zwar das Beispiel des englischen Oberhauses als Beleg für den Satz, daß die Mitglieder des St. G. H. nur dem eigenen Collegium unterworfen seyn sollen, anführen: allein nicht nur steht diesem Beispiele die bei weitem größere Menge abweichender Einrichtungen in andern Staaten entgegen, sondern es hängt diese Einrichtung überhaupt mit der ganz eigenthümlichen und keineswegs nachahmungswerthen englischen Gerichtsorganisation zusammen.

§. 16.

7. Einberufung des Gerichtes.

Um eine Klage bei einem Staatsgerichtshofe einbringen zu können, ist (wenigstens bei den meisten Arten desselben) das Vorausgehen eines Actes erforderlich, welcher bei den vor einem gewöhnlichen Gerichte zu verhandelnden Sachen nicht nöthig ist, nämlich die Einberufung des Gerichtes. Nur da, wo einem Einzeln-Richter die Entscheidung über Staatsanklagen anvertraut ist, finden die Stände den Richter zu jeder Zeit bereit. Schon wenn dem obersten Gerichtshofe des Landes jener Auftrag anvertraut ist, wird mindestens eine Erklärung, daß er itzt als Staatsgerichtshof handle, vorangehen müssen, in der Regel auch noch manche andere Vorkehrung. Und eben so wird das Oberhaus zwar in der Regel zur Zeit der Einbringung einer Klage vom Unterhause versammelt seyn; allein abgesehen davon, daß ein anderer Vorsitzender, ein anderer Versammlungsort bestimmt seyn kann, daß die zur Ausübung des Richteramtes — nicht aber auch zur Versehung der Stelle eines Volksvertreters — unfähigen Mitgliedern auszuschießen sind, daß das ganze formelle Geschäftsverfahren ein anderes ist, u. s. w., so kann das Richteramt nicht als Fortsetzung der legislatorischen Arbeiten behandelt werden, sondern es ist etwas für sich Bestehendes, und erfordert die förmliche Verwandlung der gesetzgebenden Versammlung in eine richterliche. [1]) In allen übrigen Fäl-

---

1) Bekanntlich wird dieß in Frankreich und England immer so gehalten, wenn die Pairskammer als Staatsge-

len ist der Staatsgerichtshof ohnedem zur Zeit der Klage gar nicht versammelt.

Es ist nun nothwendig zu verhindern, daß nicht dieser Act der Einberufung mißbraucht werde, sey es um einen Schuldigen der gerichtlichen Untersuchung und Strafe zu entziehen, sey es um einem Unschuldigen seine Freisprechung vorzuenthalten. Dieß ist aber durch ein doppeltes Mittel erreichbar. Einmal muß Demjenigen, welcher ein Interesse bei der ungesäumten und unverhinderten Versammlung des Gerichtes hat, ein vollkommenes Recht zur Einberufung zustehen, dem Gegner aber jedes Mittel fehlen, dieses zu hintertreiben; und zweitens muß die mit der Einberufung beauftragte Person oder Behörde zur augenblicklichen Erfüllung ihrer Pflicht angehalten seyn [2]).

In ersterer Beziehung ist zu unterscheiden zwischen dem Falle, wenn die Kläger, also in der Regel die Stände, eine Einberufung verlangen, und dem, wenn der Beklagte eine Thätigkeit des Gerichtes wünscht.

Um den Forderungen des Rechtes und der Klugheit in der ersteren Beziehung zu begegnen, ist nichts erforderlich, als daß das Gesetz der klagenden Versammlung selbst, und ohne alle Zwischenkunft der Regirung, das Recht giebt, den Gerichtshof zu einem Zusammentritte aufzufordern, sey es durch eine an den Vorsitzenden desselben, sey es durch eine an die einzelnen

---

richtshof auftritt. Selbst die Benennung der Versammlung wird in solchem Falle geändert.

2) S. die sehr richtigen Bemerkungen über diesen Gegenstand von Pasquier und Pontécoulant in der Sitzung der französischen Pairs-Kammer vom 1. Oct. 1830.

Mitglieder unmittelbar ergehende Ladung. Dann ist eine Verzögerung und Verschleppung durch Geheimumtriebe der Regirung ganz undenkbar; weil, wenn die Kammer eine Klage gegen einen Minister würklich für nöthig erachtet, sie natürlich auch wünschen muß, daß dieselbe alsbald verhandelt und entschieden werde.

Wenn aber die Regirung nicht so vielen Einfluß hatte, um den Beschluß der Anklage zu hintertreiben, so wird sie noch weniger einen Beschluß, der Sache ihren Lauf zu lassen, zu hindern im Stande seyn [3]).

Daß aber auch der Angeklagte in gewissen Fällen ein dringendes Interesse haben kann, eine Thätigkeit des Gerichtes hevorzurufen und zu beschleunigen, ist leicht zu zeigen. Nicht nur sind, wenigstens unter gewissen Voraussetzungen, Rechtsmittel erlaubt; sondern es wäre auch denkbar, daß die Stände einen ihnen verhaßten Minister, dem sie aber doch keine Verletzung der Verfassung nachzuweisen im Stande sind, nur in der Absicht anklagten, um die Last und Schande einer Anklage auf ihn drücken zu lassen, keineswegs aber um würklich den Proceß zur Verhandlung zu bringen.

---

3) Ausdrücklich ist der Stände-Versammlung das Recht zur einseitigen Einberufung des Staatsgerichtshofes eingeräumt in Württemberg, V. U., §. 198, und im K. Sachsen, V. U., §. 145. Ohne daß es in der Charte besonders bestimmt wäre, wurde es in Frankreich bei dem Processe gegen die Minister Karl's X. ebenfalls so gehalten. Und daß in England das Unterhaus ohne alle Dazwischenkunft Dritter unmittelbar die Pairs auffordert, sich als Gerichtshof zu constituiren, um über ein von ihm einzubringendes impeachment zu richten, ist Jedem bekannt.

In beiden Fällen erfordert die Gerechtigkeit, daß nicht der, vielleicht wissentlich unredliche, Gegner ihm den Zutritt zum Richter erschweren darf. Falls auch das Gesetz ihm ein solches Recht nicht ausdrücklich einräumt, so liegt es so sehr in der Natur der Dinge, daß eine Verweigerung das gröbste Unrecht wäre [4]).

Was aber die den Mitgliedern des Staatsgerichtes obliegende Pflicht, sich auf die gehörige Aufforderung möglichst schleunig zu versammeln, betrifft, so lassen sich folgende einzelne Fälle unterscheiden: Wenn die Bitte um Einberufung an den Vorsitzenden gerichtet ist, so hat er die Pflicht, derselben dadurch zu genügen, daß er jedes einzelne Mitglied des Gerichtes benachrichtigt und auf einen bestimmten passenden Termin zur Versammlung einladet. Eine Versäumung dieser seiner Pflicht würde ihn persönlich vor den Staatsgerichtshof wegen Verletzung der Verfassung bringen, und zwar gleichgültig, ob das in Frage stehende Recht um Einberufung zu bitten in dem

---

4) Ausdrückliche Bestimmungen über diesen Punct sind wohl in keinem Gesetze über Minister-Verantwortlichkeit zu finden: jedoch ist im englischen Oberhause der Grundsatz wiederholt anerkannt worden, daß der Angeklagte das Recht habe zu verlangen, innerhalb billiger Zeit gerichtet zu werden, und daß er dieses Rechtes durch Unthätigkeit des Unterhauses nicht beraubt werden könne. S. die Processe gegen den Herzog von Leeds, die Graven von Portland, von Halifax, von Orford und Lord Sommers, unten Buch II, Kap. 1, §. 19 und 20. — Ueber die von einem Verurtheilten zu ergreifenden Rechtsmittel s. Buch I, Kap. 5, §. 10 fg.

Grundgesetze selbst bestimmt ist, oder ob es nur als eine rechtlich nothwendige Folge einer Verfassungs-Bestimmung besteht. Falls der Vorsitzende an der Bekleidung seines Amtes verhindert wäre, würde sein gesetzlicher Stellvertreter, nöthigenfalls das erste Mitglied, das Recht und die Pflicht haben, an seiner Stelle das Erforderliche vorzukehren. Auch hier bedarf es eines ausdrücklichen Ausspruches des Gesetzes nicht, denn wenn die Einberufung unter den wesentlichen Pflichten des Präsidenten begriffen ist, so geht sie auch auf seinen Stellvertreter über [4]). — Falls aber, der bestehenden Einrichtung gemäß, eine die Einberufung verlangende Parthei sich unmittelbar an die einzelnen Mitglieder zu wenden hat, so müssen dieselben sich, ebenfalls bei Vermeidung einer Anklage wegen Verfassungs-Verletzung, einer formell und materiell begründeten Aufforderung alsbald fügen. Ueber etwaige Entschuldigungs-Gründe kann offenbar nur der Staatsgerichtshof selbst erkennen. Daß die Regirung keine Hindernisse in den Weg legen darf, sey es den gesammten Mitgliedern, sey es bestimmten Einzelnen, bedarf keines Beweises. Auch hier würde wegen der Verhinderung einer Verfassungs-Vorschrift Klage stattfinden. — Dieselben Pflichten legt den Mitgliedern eine vom Präsidenten, gleichgültig ob aus eigenem Antriebe oder aus irgend einer äußern Veranlassung, ausgehende Einberufung auf:

5) S. mein württembergisches Staatsrecht, Bd. 1, S. 669.

Fünftes Kapitel.

Das Verfahren.

1. Allgemeines.

§. 1.

a. Wahl der Maxime.

Die nämlichen Gründe, welche es nöthig machen, daß das Verfahren der gewöhnlichen Gerichte durch bestimmte unabänderliche Vorschriften geregelt sey, selbst auf die Gefahr hin, daß in einem einzelnen Falle hierdurch die Verfolgung des Rechtes erschwert und verzögert werde, treten auch bei einem Staatsgerichtshofe ein, und vielleicht selbst in verstärkter Kraft. Nur gar zu leicht könnte nämlich auch hier Leidenschaft die Geltendmachung eines unwillkommenen Rechtes verhindern, wenn dasselbe nicht in bestimmten unantastbaren Formen vorgebracht werden könnte und selbst müßte, oder würde die Erreichung des Zweckes erschwert und unmöglich gemacht werden können durch verkehrtes und unklares Handeln der Partheien oder des Richters, welchen keine auf Vernunft und Erfahrung gegründeten Vorschriften zu Anhaltspuncten gegeben wären. Weit aus das geringere

Uebel ist es, wenn in einem einzelnen Falle die Thatumstände zufällig so sind, daß sie unter Einhaltung dieser Vorschriften nur mit Schwürigkeit zweckmäßig gehandhabt werden können, als wenn in allen Fällen einer Staatsanklage bloße Laune und individuelle Ansicht das Verfahren leitet [1]).

Natürlich aber ist dieser Satz nicht mit dem weitern gleichbedeutend, daß das vor dem Staatsgerichtshofe und von demselben zu befolgende Verfahren unter allen Umständen das für die gewöhnlichen Landesgerichte vorgeschriebene seyn müsse. Im Gegentheile können recht wohl besondere, auf die Eigenthümlichkeit des Gerichtes und der von ihm zu entscheidenden Fälle berechnete Vorschriften hier angeordnet seyn, und es ist der Gegenstand einer nähern Prüfung zu unterwerfen;

---

1) Es möchte zwar scheinen, als widerspreche dieser Ansicht der — freilich nicht immer befolgte — Satz des englischen Rechtes, daß bei einem impeachment die strengen Regeln des Verfahreus nicht eingehalten zu werden brauchen, und daß es genüge, wenn die allgemeinen Regeln des Rechtes beobachtet werden. S. den bekannten Unterhausbericht über die Verzögerung des Processes gegen W. Hastings, in der History of the trial, u. s. w., P. VII, App., S. VIII fg. Allein es ist zu bemerken, daß auch hier nie eine gänzliche Regellosigkeit behauptet, sondern vielmehr die Gültigkeit der Vorgänge und der Parliaments-Sitte unumwunden anerkannt wird, und daß hauptsächlich nur die Anwendung der bei den gemeinen englischen Gerichten geltenden, bekanntlich übermäßig strengen und selbst völlig absurden, Vorschriften über das Beweisverfahren und über minutiöse Genauigkeit in der Angabe der die Klage begründenden Thatsachen bestritten wird.

sowohl aus dem Gesichtspuncte des bestehenden Rechtes als aus dem des wünschenswerthen, wobei sowohl die allgemeinen das Ganze leitenden und bestimmenden Grundsätze, als die Vorschriften über einzelne Theile des Verfahrens zu Bemerkungen Anlaß geben mögen.

Hinsichtlich der allgemeinen Grundzüge ist vor Allem die Wahl der Maxime des Verfahrens zu erwägen, d. h. die Art der Thätigkeit der Partheien und des Richters. Dadurch nämlich, daß nach der Natur des ganzen Institutes die Stände-Versammlung oder ein Theil derselben, eine Klage gegen den von ihr für schuldig erachteten Minister bei dem Staatsgerichtshofe anstellt, ist die Frage, ob das Verfahren nach der Anklage- oder nach der Untersuchungs-Maxime zu ordnen sey, noch keineswegs nothwendig entschieden. Läßt es sich doch denken, daß diese ständische Klage nur als eine Denunciation betrachtet werde, und dem Gerichte immerhin die Pflicht überlassen bleibe, durch eine selbstthätig geführte Untersuchung den Proceß zur Spruchreife zu bringen.

Wird die Frage nur aus dem Gesichtspuncte der Gesetzgebungs-Politik aufgefaßt, so kann die Entscheidung allerdings nicht lange zweifelhaft seyn, und zwar hat man sich unbedingt für das Anklage-Verfahren gleichmäßig zu entscheiden, ob man die beiden Maximen nur an und für sich, oder ob man sie mit namentlicher Berücksichtigung eines Staatsprocesses betrachtet.

In jenem Falle nämlich ergiebt sich, daß das Characteristische der Untersuchungs-Maxime darin besteht, daß der Richter durch fortgesetzte Selbstthätigkeit

sowohl die objective Wahrheit zu erforschen, als das Gesetz auf die solcher Gestalt aufgefundene Thatsache anzuwenden hat. Es muß also zu gleicher Zeit durch Auffuchung aller Beweise der Schuld den Kläger, durch eben so gewissenhafte Inslichtstellung der für die Unschuld des Bezüchtigten sprechenden Gründe den Vertheidiger, und endlich durch völlig unpartheiische Abwägung der beiderseitigen Beweise, der Zurechnungsfähigkeit und des Strafmaaßes den Richter machen. Ist es nun schon wahr, daß ein Mann von großer Ruhe und Gerechtigkeit des Characters und von Scharfsinn alle diese Aufgaben neben einander und gleich gut lösen kann; ist ferner richtig, daß die Bestrafung des Schuldigen und die Lossprechung des unschuldig Angeklagten bei diesem Verfahren von Amtswegen nicht blos vom Zufalle abhängt, je nachdem nämlich die — vielleicht an Verstand, Kenntniß und Umsicht schwachen — unmittelbar Betheiligten selbst Beweis und Gegenbeweis zu liefern verstehen: so ist auf der andern Seite mindestens eben so gewiß, daß die Bewahrung einer solchen völligen Unpartheilichkeit, oder vielmehr eine gleichmäßig radellose Durchführung so verschiedener und so oft und schnell wechselnder Rollen gar leicht durch vorgefaßte Meinung, individuelle Neigung oder Abneigung, Eitelkeit, wo nicht durch noch schlechtere Beweggründe gestört wird. Daß in solchem Falle aber entweder zum allgemeinen Nachtheile der Schuldige straflos bleiben, oder durch furchtbaren Mißbrauch der zur Rechtssicherung bestimmten Staatsanstalten der Unschuldige unterdrückt werden kann, ist eben so begreiflich als bedauernswerth. — Wesentlich verschieden hiervon stellt sich der Anklage-Proceß dar. Bei dieser Verfah-

rensart bleibt Jeder in seiner natürlichen Stellung. Der Ankläger sucht die Wahrheit seiner Beschuldigung durch alle Mittel zu erweisen, doppelt dabei betheiligt, daß es ihm gelinge; einmal, damit er seinen Zweck, nämlich die Bestrafung des Gegners, nicht verfehle, und zweitens, damit nicht er selbst wegen Kosten und Entschädigung in Anspruch genommen werde. Der Angeklagte, dem natürlich die Wahrheit am genauesten bekannt ist, sucht seine Unschuld zu erweisen, mindestens seine Schuld zu vermindern, so weit dieß irgend möglich ist. Er ist auf das äußerste bei dem Gelingen interessirt, und seinem eigenen Mangel am nöthigen Talente kann zum großen Theile der Beistand eines Rechtsfreundes abhelfen. Das Interesse und der Ruhm des Richters aber kann einzig nur darin bestehen, die ohne sein Zuthun gebildete und somit von ihm ohne Vorliebe oder Abneigung betrachtete Thatsache richtig aufzufassen und rechtlich zu beurtheilen. Allerdings stehen diesen Vortheilen des Anklage-Verfahrens auch einige Nachtheile zur Seite, nämlich einmal die nicht selten von dem Kläger empfundene Schwürigkeit die nöthigen Beweismittel beizubringen, zweitens die Ungewißheit, ob die dem Richter sich aus der Klage und der Vertheidigung ergebende Thatsache auch würklich die objective Wahrheit, und nicht vielmehr ein durch das verkehrte Beginnen der Partheien erzeugtes Truggebilde ist; endlich die der Aufgabe des Staates weniger entsprechende Unthätigkeit des Richters: allein nicht nur greifen doch wohl diese Nachtheile nicht so tief und so häufig störend ein, als die dem Untersuchungs-Verfahren eigenthümlichen, son-

dern sie werden auch durch das, bei beiden Maximen anwendbare, Verfahrungsmittel, nämlich durch die Aufstellung eines Staatsanwaltes, völlig und ohne Schaffung neuer Nachtheile getilgt, während die ungünstigen Folgen der Untersuchungs-Maxime, als im innersten Wesen derselben begründet, nie ganz auszurotten sind.

Der Vorzug des Anklage-Verfahrens stellt sich aber noch weit bedeutender und deutlicher heraus, wenn die beiden Maximen ausdrücklich in ihrer Würkung auf eine gegen einen Minister von der Stände-Versammlung angestellten Anklage betrachtet werden. Bei einem nach der Untersuchungs-Maxime geleiteten Processe tritt Derjenige, welcher die Anzeige der begangenen rechtswidrigen Handlung beim Richter anbringt, völlig in den Hintergrund; der Richter allein handelt und ist von Bedeutung. Nur dessen Ansicht ist von irgend einer Würkung, und wenn er eine Angabe des Klägers unwahrscheinlich oder unpassend findet, so braucht er sie gar nicht zu beachten, ohne diesem irgend eine Rechenschaft schuldig zu seyn; eine dem Angeklagten vom Kläger Schuld gegebene Thatsache kann er als irrelevant oder nicht beweisbar geradezu vom weitern Gange der Untersuchung ausschließen. Anderer Seits dagegen kann er Thatsachen verfolgen, welche der Kläger zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen gar nicht beabsichtigte. Dieses Verhältniß ist nun aber nicht nur ein mit der Ehre einer Stände-Versammlung schwer vereinbares, sondern es widerstreitet auch dem ganzen Zwecke der Staatsanklagen. Die Stände-Versammlung und nicht der Staatsrichter hat zu bestimmen, wegen welcher Handlungen ein Minister gerichtet werden soll; ihr

allein kann es zustehen, die Art und Weise des Beweises der Schuld zu wählen; sie muß das Recht haben stillschweigend oder ausdrücklich die Klage aufzugeben, wenn sie will und so weit sie will; sie muß während des ganzen Processes als selbstthätige Hauptperson erscheinen. Dieß Alles aber ist bei einem Untersuchungs-Verfahren undenkbar. Erwägt man noch weiter, welche schwürige sowohl, als leicht zu mißbrauchende Stellung der, schon bei gewöhnlichen Fällen in einer falschen Lage befindliche, Untersuchungsrichter hätte; wie leicht er aus eigener Leidenschaft oder aus noch schlechteren Beweggründen den Angeklagten begünstigen oder in seiner Vertheidigung hemmen könnte; wie leicht wenigstens ein Verdacht sich erheben möchte, der allein schon hinreichend wäre, einen bedeutenden Theil des Nutzens der ganzen Anstalt zu vernichten: so kann man keinen Augenblick über die wesentliche Untauglichkeit des Untersuchungs-Verfahrens in Zweifel seyn. — Dagegen sind auf der andern Seite die scharf gezeichneten Partheirollen des Anklage-Verfahrens ein unschätzbarer Vortheil. Es liegt ferner hier die Begränzung des Klage-Gegenstandes, die Art der Beweisführung und die Möglichkeit einer Abbrechung ganz in den Händen der klagenden Stände-Versammlung, welche dabei eine ihrer würdige Stellung einnimmt und nicht blos als Denunciantin und zufällige Gelegenheitsgeberin erscheint. Die Vertheidigung ist ganz ungehemmt, und der Beschuldigte hat nur den Kläger, nicht auch den Richter zum Gegner. Die dem Anklage-Proceß eigenthümlichen Fehler aber verschwinden, selbst ohne Aufstellung eines Staatsanwaltes, völlig, wenn die Klage

von einer Ständeversammlung gegen einen Minister angestellt wird. Einem solchen Kläger kann die Beibringung der von ihm nicht für nöthig erachteten Beweismittel unmöglich schwer werden. Die Passivität der Regirung ist hier ganz an der Stelle. Eine durch Unfähigkeit der Partheien entstandene unrichtige Darstellung der Thatsachen, über welche der Richter zu urtheilen hat, oder eine schlechte Benützung nahe liegender Beweis- und Gegegenbeweis-Mittel ist hier gar nicht denkbar bei der Intelligenz der beiderseitigen Partheien und ihrer Anwälte, so wie der jeden Schritt des Processes verfolgenden und commentirenden öffentlich geäußerten Meinung unbetheiligter Sachverständiger.

Somit hat die Wahl der Anklage-Maxime nur Vortheile und keine Nachtheile, und nur sie paßt zur Betreibung einer solchen wichtigen rechtlichen und politischen Verhandlung. Sie ist so überwiegend vortheilhaft und fast nothwendig, daß selbst in solchen Staaten, deren peinliche Gerichtsordnung für die gewöhnlichen Fälle ausschließend nur die Untersuchungs-Maxime kennt, für die Staatsprocesse das Anklage-Verfahren unbedingt zu rathen ist. Freilich ist in solchem Falle eine besondere ausführliche Gesetzgebung nöthig, indem weder der gewöhnliche Gerichtsgebrauch, noch auch selbst die Analogie zur Richtschnur dienen könnte: allein dieß ist natürlich kein ernstliches Hinderniß.

Was nun aber die Entscheidung der vorliegenden Frage nach den bestehenden positiven Rechten betrifft: so ist zu unterscheiden zwischen solchen Staaten, deren Strafverfahren schon im Allgemeinen nach der

Anklage-Maxime eingerichtet ist; solchen, welche durch eine ausdrückliche Bestimmung das Untersuchungs-Verfahren auch bei Minister-Processen anordneten; und endlich denen, welche keine besondere Verfügung getroffen haben, in ihrer gewöhnlichen Gesetzgebung aber die Untersuchungsmaxime befolgen. — Bei den beiden ersteren ist kein Streit möglich. Die zuerst genannten behandeln natürlich auch die Staatsprocesse nach ihrer allgemeinen hier vorzüglich passenden Gesetzgebung. Ihre Zahl und noch mehr ihre Bedeutung ist beträchtlich [2]). Eben so hat sich die zweite Klasse der nun einmal beschlossenen Maxime zu bedienen, wenn schon die Erfahrung schwerlich für die Richtigkeit der Wahl sprechen dürfte [3]). Dagegen ist eine Meinungs-Ver-

---

2) Die Anklage-Maxime wird nämlich in England, in den sämmtlichen Staaten der nordamerikanischen Union und in dieser selbst, in Frankreich, in Belgien und in Baden, (s. Gesetz von 1822) angewendet.

3) Nicht sowohl unmittelbar, als dadurch, daß die ordentlichen Gerichte letzter Instanz für zuständig in Staatsanklagen erklärt wurden, ohne daß zu gleicher Zeit für dieselben ein anderes Verfahren, als der ihnen regelmäßig vorgeschriebene Untersuchungs-Proceß vorgeschrieben worden wäre, erklären sich für die Untersuchungs-Maximen: Baiern, Hanover, G. H. Hessen, Kurhessen, S. Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen. In Nassau ist eine je für den einzelnen Fall zu ernennende Untersuchungs-Commission angeordnet. — Wie höchst unbedeutend und somit zweckwidrig aber dieses Untersuchungsverfahren ist, wenigstens in allen jenen Fällen, wo die Unterschrift des Angeklagten die Thatsache außer allen Zweifel stellt, und es sich also nur von der recht-

schiedenheit bei der dritten Abtheilung allerdings denkbar. Daß die Analogie für die Anwendung des gemeinen Rechtes spricht, und daß eine Abweichung von demselben hätte ausdrücklich von dem Gesetze erwähnt werden sollen, ist unläugbar. Allein auf der andern Seite ist nicht nur die Anwendung des gemeinen Rechtes höchst unzweckmäßig und kaum in allen seinen Theilen mit einem Staatsprocesse vereinbar; sondern es kann auch wohl kaum bezweifelt werden, daß die den Mustern der größern und ältern Repräsentativ-Staaten sich unbewußt anschließenden Verfassungs-Urkunden stillschweigend von der Annahme, daß sie mit der Bestimmung einer Klage auch das Anklage-Verfahren festgesetzt haben, ausgegangen sind, und daß also der Wille des Gesetzgebers nicht auf die analoge Anwendung der eigenen gewöhnlichen Landesgesetzgebung, sondern des fremden constitutionellen Rechtes gieng. Diese Vermuthung wird vollends zur juristischen Gewißheit, wenn unter den in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über Minister-Anklagen solche enthalten sind, die sich mit der genauen Befolgung der gemeinrechtlichen Untersuchungsmaximen nicht, wohl aber mit dem Anklage-Verfahren vereinigen lassen. Natürlich kommt es dabei nicht auf die materielle Wichtigkeit einer solchen

---

lichen Erörterung der Schuld handelt, beweisen sehr deutlich die in den Processen gegen den kurhessischen Staatsminister Hassenpflug aufgenommenen Protocolle des O. A. Gerichtes in Kassel, vom 10. Juli 1833. Es ist eine bloße und eine ärmliche Form.

Bestimmung sondern nur auf deren unzweifelhafte Unvereinbarkeit an [4]).

---

4) Dieser letztere Umstand entscheidet daher auch für die Anwendung des Anklage-Processes in Württemberg und im Königreiche Sachsen. Zwar bestreitet dieß Scheurlen, (der Staatsgerichtshof des K. Württemberg,) allein mit Unrecht. Es ist hier nicht der Ort den ausführlichen Beweis zu führen, welcher in der demnächst erscheinenden zweiten Auflage meines württ. Staatsrechtes seinen Platz finden soll; doch sey es erlaubt, darauf hinzudeuten, daß alle Proceß-Kenntniß meines gelehrten Freundes und Amtsgenossen nicht hingereicht hat, seine Auslegung der Verf. Urk. von mehreren bedeutenden Unmöglichkeiten zu befreien. So ist, um nur Eines anzuführen, in der V. U. bestimmt, daß Anklage und Vertheidigung öffentlich geschehen solle. Daß die Ausführung dieser Bestimmung in einem Anklageproceß gar keine Schwürigkeit und selbst keinen Zweifel verursachen kann, sieht Jeder. Anders aber freilich bei einem Untersuchungs-Verfahren. Scheurlen ist der Ansicht, daß die Klage schriftlich zu übergeben sey, dann die Untersuchung zu Folge habe, und sodann in Einer Sitzung Anklage und Vertheidigung öffentlich gehalten werden. Unmöglich! Kann die Klage nach der Untersuchung kommen? Kann die alte, vor Eruirung der Thatsache durch die Untersuchung angestellte, damals vielleicht ganz zweckmäßige, itzt aber durch die neu gewonnenen Ergebnisse völlig absurd gewordene Klage itzt wiederholt werden? Und zu welchem Zwecke, mit welchem falschen Scheine für die klagenden Stände itzt noch einmal? Oder soll allenfalls eine mit Berücksichtigung der Untersuchung entworfene neue Klage vorgetragen werden dürfen? Dieß kann nicht seyn, weil dann offenbar ein Anklage-Proceß und kein Verfahren nach der Untersuchungs-Maxime besteht, und die ganze

§. 2.

b. Mündlichkeit des Verfahrens.

Ausdrückliche Entscheidungen der Frage, ob im Falle eines Staatsprocesses das Verfahren mündlich oder schriftlich seyn müsse, sind in den Grundgesetzen nirgends enthalten, (mit einziger Ausnahme des badischen Gesetzentwurfes von 1822 [1]). Ohne Zwei-

---

Untersuchung nur eine, gewiß unpassend vom Richter, zur Belehrung des Klägers unternommene Voruntersuchung ist. Wenn aber somit die alte Klage wiederholt werden muß, hat dann auch der Angeklagte nur auf diese zu antworten, oder darf wenigstens er auf die Ergebuisse der Untersuchung Rücksicht nehmen? Im ersten Falle, welcher innere Widerspruch und welches Unrecht für den Angeklagten gegenüber vom Richter! Im zweiten Falle aber, welche ungerechtfertigte Begünstigung des Angeklagten, gegen den zu einer traurigen Rolle verurtheilten Ankläger, d. h. gegen die Stände des Reiches!

1) Dieses badische Gesetz setzt Folgendes im Wesentlichen fest: Die Klagschrift ist schriftlich sammt der Angabe aller Beweismittel einem Gerichtsausschusse zu übergeben. Sie wird dem Angeklagten zur schriftlichen Vertheidigung übergeben, und auch in dieser sind die Gegenbeweise vollständig mitzutheilen. Die Vertheidigungsschrift wird den Klägern mitgetheilt, und diese haben sich über den angetretenen Gegenbeweis wieder zu erklären. Die nun geschlossenen Acten werden sämmtlich in dem versammelten Gerichte verlesen, und nun beginnt das Zeugenverhör. Nach dessen Schluß hat der Kläger noch einmal seinen Antrag zu entwickeln und zu rechtfertigen, der Angeklagte aber seine Schlußvertheidigung vorzulegen.

fel in der allgemeinen Voraussetzung, daß diese Arten von Processen ganz in der für alle Strafsachen für zweckmäßig erachteten Form zu behandeln seyen: Hierdurch ist allerdings eine bedeutende Verschiedenheit des Verfahrens in diesem Puncte unter den constitutionellen Staaten entstanden: Da nämlich in den sämmtlichen großen Staaten, welche die Minister-Verantwortlichkeit mittelst eigener Staatsprocesse zu regeln begannen, nämlich in Großbritannien, den Vereinigten Staaten von N. A. und Frankreich, mündliches Verfahren in allen Strafsachen Landesgesetz war; so war eine Ausdehnung dieser Behandlungsweise auch auf die Staatsprocesse natürlich. Eben so verhält es sich mit den sämmtlichen einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union und mit Belgien. Wogegen in der großen Mehrzahl der deutschen constitutionellen Staaten das schriftliche Verfahren als das sich ganz von selbst verstehende angenommen zu werden scheint. Es sind weder Anträge in den Kammern, noch auch nur Untersuchungen von Theoretikern bekannt, welche diesen Gegenstand behandelten [2]).

So einfach und unbedeutend ist die Sache nun aber doch nicht; es ist vielmehr — und zwar sowohl in der Voraussetzung des Anklage- als des Untersuchungs-Verfahrens — die Frage zu untersuchen: ob nicht vielleicht die mündliche Verhandlung auch in solchen Ländern, welche sie bei ihren gewöhnlichem Strafverfahren nicht kennen, ausnahmsweise bei den

---

2) Auch Buddeus übergeht ihn ganz.

Minister-Anklagen als nothwendig oder mindestens vorzugsweise räthlich erscheine?

Was nun zuerst die Nothwendigkeit betrifft, so sind die zwingenden Gründe, welche für die Anklage-Maxime nicht nur in der Theorie, sondern selbst in dem sie nur nicht ausdrücklich ansschließenden Staate sprechen, hier allerdings nicht vorhanden. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum Anklage und Vertheidigung, Zeugenverhör, Vernehmung des Beschuldigten, so wie überhaupt die verschiedenen zur Kenntniß des Richters zu bringenden Thatsachen und Raisonnements nicht sollten auch schriftlich vorgelegt werden können. Häufig wird es sich sogar in Staatsprocessen nicht einmal von Zeugenaussagen, Protocollen, u. s. w. handeln, sondern lediglich von der Beurtheilung einer an sich ganz klaren und von dem Angeklagten gar nicht in Abrede zu ziehenden Thatsache. Die Kläger geben sie für eine strafbare Verfassungsverletzung aus, der Angeschuldigte läugnet entweder die Gesetzwidrigkeit der Handlungsweise oder behauptet wenigstens eine unumgängliche Nothwendigkeit, somit Zurechnungslosigkeit, für sich. Daß diese beiderseitigen rechtlichen Ausführungen schriftlich geführt, in diesem Zustande von der Gegenparthei richtig aufgefaßt und beantwortet, eben so die vom Richter etwa für nöthig erachteten Befragungen des Angeschuldigten zu Protocoll aufgenommen, und daß sie endlich alle zusammen von dem Richter, so wie sie gegeben und beabsichtigt wurden, aufgefaßt und schließlich gewürdigt werden können, ist einleuchtend. Allein auch da, wo Zeugen vernommen, Thatsachen bestritten, kurz Persönlichkeiten herausgestellt werden, ist es in Processen solcher Art

keineswegs für die Partheien oder den Richter unmöglich die Wahrheit aufzufinden. Es handelt sich hier, wenigstens in der Regel, von so bekannten und so hochgestellten Personen, und von so vielfach und vielseitig besprochenen und beleuchteten Thatsachen, daß auch ohne persönliche Anwesenheit der Betheiligten der Werth ihrer Aussagen gewürdigt werden kann. — Ob das Verfahren im Wege der allgemeinen Klage oder in dem der richterlichen Untersuchung betrieben wird, macht dabei lediglich keinen Unterschied. Es kann somit, da wo nicht entweder ein allgemeines oder specielles Gesetz die Mündlichkeit vorschreibt, blos aus der Natur der Sache und gegen die sonstige Landesgesetzgebung dieselbe nicht als rechtlich nothwendig erklärt werden.

Allein ist ein mündliches Verfahren nicht wenigstens zweckmäßiger, und ist somit nicht, wenn es sich von der Gründung eines Gesetzes handelt, dasselbe nicht besonders anzuordnen? — Es wird zur Erleichterung der Entscheidung dienen, wenn erst die Einwendungen wegen solcher Eigenschaften der beiden Formen entfernt werden, welche zwar von größerer oder geringerer Wichtigkeit für gewöhnliche Processe, hier bei Ministeranklagen aber ohne Bedeutung sind. Hierher gehört denn auf der einen Seite der Vorwurf der größern Kostspieligkeit, welcher dem schriftlichen Verfahren häufig gemacht wird. Diese Rücksicht, überhaupt im Strafprocesse von geringerem Belange als bei Streitigkeiten über Mein und Dein, kann bei dem nicht nur so seltenen, sondern, noch mehr, so höchst wichtigen Anklagen zur Vertheidigung der allgemeinen Rechte und Interessen des Staates

gar nicht in Betracht kommen. Unbedingt ist hier die in sich zweckgemäßere Maasregel zu wählen, koste sie was sie wolle. Dagegen sind auf der andern Seite auch einige gewöhnliche Ausstellungen gegen das mündliche Verfahren ganz zu beseitigen. Einmal nämlich der Umstand, daß bei diesem Verfahren die Betheiligten nur mit Beschwerlichkeit und Unsicherheit aus der Ferne ihre Rechte geltend machen können. Die persönliche Anwesenheit der hauptsächlich Betheiligten versteht sich hier ohnedem ganz von selbst, und die etwaige Beschwerlichkeit des Transportes von Zeugen u. s. w. ist bei der Wichtigkeit und zugleich der Seltenheit der Staatsanklagen keiner Erwähnung werth, wenn sonst Gründe für das mündliche Verfahren sprechen sollten. Eben so ist zweitens die für die gewöhnlichen Fälle allerdings sehr in Betrachtung zu ziehende, mit dem mündlichen Verfahren nothwendig verbundene Verminderung der Zahl der Rechtsmittel hier von geringerem Belange, weil — wie unten, §. 10 bis 12, gezeigt werden wird — die Verschleppung der endlichen Entscheidung durch Rechtsmittel bei Processen von politischer Wichtigkeit überhaupt zu vermeiden ist, und daher nur wenige, und diese nur in seltenen Fällen, überhaupt zugelassen werden können. Und drittens kann bei der Seltenheit und Wichtigkeit der Staatsprocesse die, freilich bei gewöhnlichen Strafsachen unausführbare, nothwendige Anwesenheit der sämmtlichen entscheidenden Gerichtsmitglieder auch während aller Handlungen eines Untersuchungsverfahrens, nicht in Betrachtung kommen. Da der Staatsgerichtshof doch, sobald die Klage angebracht ist, zusammentreten muß, und er bei der Ungewißheit,

wann er über Zwischen- oder End-Fragen zu urtheilen haben wird, auch von da an versammelt bleiben muß, so hat die Vornahme der Untersuchung vor versammeltem Gerichte gar keine Schwürigkeit.

Faßt man nun aber die auch hier wichtigen Eigenschaften ins Auge, so läßt sich nicht läugnen, daß in Beziehung auf die oben erwähnte Klasse von Processen, in welchen die Aeußerungen von beiden Seiten nur in Rechtsausführungen bestehen, ein schriftliches Verfahren das passendere scheint, indem eine reifliche Ueberlegung und Abwägung feiner Rechtsbegriffe oder verschiedener Systeme des öffentlichen Rechtes in der Stille des Kabinetes und wo keine alsbaldige Antwort und Entscheidung verlangt wird, leichter vorgenommen wird, als in dem Lärmen der öffentlichen Gerichtssitzung und bei der Nothwendigkeit augenblicklicher Auffassung und Beurtheilung. Auch ist nicht in Abrede zu ziehen, daß es viel schwerer ist, schriftlich durch Trugschlüsse und Redner-Fechterkünste zu blenden und zu überreden; daß Zufälligkeiten im Aeußeren und in den Gewohnheiten, oder auffallende allein eigentlich unbedeutende Vorfälle während der Verhandlungen, Augenblicke von Geistesschwäche oder Ueberlegenheit, endlich das Gefühl des Mitleidens, der Rührung oder des Unwillens, weit weniger bei einem schriftlichen Verfahren als bei der dramatischen Eile und Aufregung der mündlichen Verhandlung ungerechten Einfluß, für oder wider, erhalten können. Endlich wäre es erfahrungswidrig, wenn man die Möglichkeit nicht zugeben wollte, daß Zeugen in den öffentlichen Verhören, in Gegenwart solcher Angeklagten und solcher Kläger vor dem ganzen

Volke zur Schau gestellt, sich beengt fühlen, und entweder sich der Ausstellung ganz zu entziehen suchen oder vor der vollen Wahrheit zurückweichen können. — Diesen Vorzügen des schriftlichen Verfahrens stehen aber auch bedeutende Vortheile der mündlichen Verhandlung gegenüber. Einmal werden immerhin wenigstens einzelne Fälle vorkommen, in welchen die persönliche Erscheinung der Betheiligten, so wie die mündliche Debatte eine Aufklärung gewähren, welche vom Papiere nicht erhalten werden könnte. Zweitens hat das mündliche Verfahren jeden Falles die Folge, daß die Betheiligten immer in unmittelbarem Verkehre mit dem Richter bleiben, während bei schriftlichem Verfahren nur eine mittelbare Verbindung mittelst der Referenten statt findet. Da nun aber die objective Wahrheit bei dem Durchgehen durch dieses Medium mehr oder weniger gefärbt, verdunkelt oder verzerrt werden kann, sey es mit sey es ohne Absicht; da selbst die Beiordnung von Coreferenten keineswegs eine völlige Sicherheit gewährt, dieselbe sogar häufig gerade erst Verwirrung und Trübung herbeiführt; da endlich die Anordnung, daß jeder Richter sämmtliche Actenstücke ebenfalls selbst zu lesen habe, nicht nur eine sehr bedeutende Zeit in Anspruch nehmen, sondern auch keineswegs gegen Trägheit und Gedächtnißschwäche schützen würde [3]): so darf diese unmittelbare

---

3) Es ist bei diesen offenbaren Nachtheilen des Referenten-Wesens kaum begreiflich, wie die württembergischen und sächsischen Verfassungs-Urkunden (in §§. 201 und 146) die Ernennung von Referenten vorschreiben mochten, ohne daß sie doch schriftliches Verfahren

Verbindung ein unschätzbarer Vortheil genannt werden. Drittens ist ein schriftliches Verfahren nothwendigerweise mit sehr großem Zeitverluste verbunden. Jeder Parthei muß zu jeder neuen Aeußerung eine beträchtliche Frist eingeräumt werden. Die Referenten im Richtercollegium nehmen ebenfalls zu ausführlichen Arbeiten Zeit in Anspruch. Dadurch aber verliert endlich viertens die ganze Maasregel sehr am Eindruck und an Beruhigungskraft. Bei einem mündlichen Verfahren geht Alles weit schneller, kräftiger und männlicher. In dieser Form erscheint das Ganze auch würklich als ein offener Act der National-Gerechtigkeit, und als ein würdiger Kampf um Fürsten- und Volks-Rechte, während durch einen Schriftenwechsel nur zu leicht an Advocaten-Intriguen und Proceß-Chikanen erinnert wird. Wird nicht ein schuldiger Minister sich weit mehr vor dem mündlichen Verfahren und somit vor dem persönlichen Auftreten scheuen, als vor einem Wechsel von Schriften, sollten diese auch seiner Zeit gedruckt werden? Wird nicht der Unschuldige lieber seinen Klägern Stirne gegen Stirne entgegentreten, und seine Ueberlegenheit an Talent, Kenntniß und Vaterlandsliebe ihnen und den Richtern fühlbar

---

ausdrücklich anordneten, somit wenigstens die Möglichkeit eines mündlichen Verfahrens offen lassend. Daß sie dabei dem Referenten einen Coreferenten beiordnen, und dieselben aus den beiden verschiedenen Bestandtheilen des Gerichtes zu nehmen befehlen, ist ganz löblich, wenn einmal der blos mittelbare Verkehr statt finden soll: allein weit besser wäre eben eine unmittelbare Verbindung gewesen.

machen [4])? — Auch hier scheint kein Unterschied statt zu finden je nach dem Hauptcharacter des Verfahrens, d. h. der Anklage- oder der Untersuchungs-Maxime. Gründe und Gegengründe passen auf beide gleichmäßig.

Da nun offenbar die unbedingte Annahme des einen sowohl, als des andern Verfahrens mit mehreren Nachtheilen verbunden ist, so muß erst, ehe man sich hierzu entscheidet, untersucht werden, ob nicht durch eine geschickte Verbindung von beiden die Vortheile beider Verhandlungsweisen vereinigt, ihre beiderseitigen Mängel aber entfernt oder wenigstens unschädlich gemacht werden können? — Als eine solche zweckmäßige Verbindung wird bei gewöhnlichen Rechtssachen, und zwar beides civil- und strafrechtlicher Natur, eine schriftliche Vorverhandlung und eine mündliche Ausführung sowohl von einigen der wichtigsten Gesetzgebungen, namentlich der französischen und der englischen, als auch von Theoretikern angesehen [5]). Diese übrigens an und für sich ebenfalls bei beiden Maximen mögliche Vereinigung der beiden Formen scheint aber hier nicht geeignet zu seyn. Einmal fände ein solches Vorverfahren in den meisten Fällen darin eine bedeutende formelle Schwürigkeit, daß die hauptsächlichsten Arten von Staatsgerichten in der

---

4) Vergl. über die Vortheile und Nachtheile des mündlichen und des schriftlichen Verfahrens Feuerbach's „Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit", B. I, S. 230 fg.

5) Der Kürze halber berufe ich mich hierüber auf Feuerbach, a. a. O., S. 303 fg.

Regel gar nicht versammelt sind, sondern erst auf ein förmliches Verlangen der klagenden Ständeversammlung zusammentreten, wo denn alsbald die würkliche gerichtliche Verhandlung zu beginnen hat. Wenn nun schon bei einem mündlichen Vorverfahren, wie eben bemerkt, der Staatsgerichtshof beschäftigt werden kann, indem dieses in seiner Gegenwart vorgenommen wird: so ist dieß natürlich bei einem schriftlichen Verfahren nicht thunlich. Womit soll nun, während des vielleicht sehr langen Schriftenwechsels derselbe seine Zeit verwenden und seine Würde wahren? Eine Entlassung aber bis zum Schlusse der Vorverhandlung ist auch sehr bedenklich, indem leicht Zwischenfragen entschieden werden müssen: eine jedesmalige Einberufung und Entlassung zu solchem Zwecke aber als unangenehm und unanständig erscheint [6]). Zweitens wird überhaupt eine Voruntersuchung vor Gericht hier deßhalb häufig weniger nöthig seyn, weil schon die klagende Ständeversammlung, ehe sie sich zu dem wichtigen Schritte einer Staatsanklage würklich schließlich entscheidet, eine genaue, freilich außergerichtliche aber der Natur der Sache nach öffentliche, Voruntersuchung der Thatsachen veranstalten muß, so daß Gegner und Richter mit dem Gegenstande der Verhandlungen und dem Fundamente der Klagen lange vor der förmlichen Erhebung der letztern bekannt gemacht werden. Im Zweifel wird schon diese ständische Vorberathung die Bekanntmachung entgegengesetzter, zwar auch nur ein-

---

6) Dieß ist denn auch der eine Haupteinwurf, welcher gegen das badische Gesetz zu machen ist.

seitiger allein eben dadurch ergänzender, Erklärungen von Seiten der Regirung hervorrufen. Drittens endlich entfernt diese Verbindung gerade die nachtheiligste Seite des mündlichen Verfahrens, nämlich die Schwürigkeit verwickelte und einander bekämpfende Rechtsausführungen alsbald richtig aufzufassen und im wesentlichen bis zur Antwort oder zum Urtheile im Gedächtnisse zu behalten, durchaus nicht. Das schriftliche Verfahren kann nur die Thatsachen bereinigen und für das Gedächtniß festhalten; Rechtsausführungen aber kann es, soll nicht eigentlich blos schriftlich verhandelt und nur das Geschriebene noch einmal der bloßen Form wegen wiederholt oder abgelesen, kurz die mündliche Verhandlungsweise ganz verlassen werden, nicht wohl enthalten. Nun sind jedoch in diesen Staatsprocessen der Thatsachen in der Regel wenige an der Zahl, vielleicht ist es blos eine einzige; sie sind überdieß gewöhnlich klar und unbestritten; sondern die Rechtsausführungen beider Theile sind das Schwürige, was oft einer ruhigen und gründlichen Prüfung bedarf [7]). — Demnach könnte denn die Verbindung des mündlichen und des schriftlichen Verfahrens, wenn eine solche stattfinden sollte, nur in der Richtung bewerkstelligt werden, daß die Rechtsausführung schrift-

---

7) Hier liegt der zweite Einwand gegen das System des badischen Procedur-Gesetzes. Dasselbe wahrt wohl das dramatische Interesse, nicht aber auch die materielle Rechtssicherheit, und dieses ist um so bedenklicher, als der Staatsgerichtshof zu einem bedeutenden Theile aus rechtsungelehrten Richtern bestehen kann.

lich übergeben würde, was auf zweierlei Arten möglich wäre. Einmal nämlich läßt sich denken, daß zuerst die ganze Verhandlung bis zu ihrem völligen Schlusse mündlich durchgeführt, dann aber zwischen der letzten Antwort des Beklagten und dem Urtheilsspruche des Gerichtes eine Pause gemacht würde, in welcher das bereits mündlich Erörterte nun auch noch von beiden Theilen (also, je nach der gewählten Maxime, von dem Kläger und dem Beklagten, oder von dem Beklagten und dem mit der Leitung der Untersuchung beauftragten Instructionsrichter) nöthigen Falles vervollständigt und besser geordnet, schriftlich aufgesetzt und dem Richter übergeben würde. Oder aber würde nur die Klage und das Beweisverfahren (beziehungsweise die Untersuchung) mündlich, dagegen die beiderseitige Rechtsausführung gleich anfangs schriftlich vorgenommen. In beiden Fällen wäre Gelegenheit, die im mündlichen Verfahren gemachten Versehen gut zu machen und dem Gedächtnisse und der Ueberlegung der Richter zu Hülfe zu kommen. Allein es ist doch, selbst abgesehen von jenen Fällen, welche wegen ihrer Einfachheit eine solche schriftliche Behandlung nicht nothwendig erfordern, und die also nur unnöthig verschleppt würden, mehr als zweifelhaft, ob eines dieser Mittel empfohlen werden kann. Bei der zuerst erwähnten Verbindung nämlich würde eine allzu lange Zeit zwischen der Beendigung der Verhandlungen und dem Urtheilsspruche vergehen, was sowohl den frischen Eindruck auf die Ueberzeugung der Richter schwächen, als der wünschenswerthen Beschleunigung des Ausganges nachtheilig seyn würde. Dieser

Stillstand wäre aber mit Sicherheit als beträchtlich anzunehmen, weil theils zur Abfassung so wichtiger und wenigstens zuweilen umfangreicher Actenstücke keine allzukurzen Fristen gesteckt werden dürften; theils dem Beklagten jeden Falles seine Frist, erst von der ihm gemachten Mittheilung des Klägers (oder der vollständigen Acten) laufen könnte; theils endlich zur Mittheilung an alle Richter entweder mittelst Druckes oder vieler Abschriften ebenfalls wieder viele Zeit in Anspruch genommen werden müßte. Häufig würde sogar, wenigstens bei der Anklage-Maxime, ein förmlicher Schriftenwechsel zwischen beiden Partheien kaum zu vermeiden seyn. Der andere Ausweg dagegen würde nicht nur mindestens dieselbe Verzögerung zu eben so ungelegener Zeit zur Folge haben, sondern überdieß noch in einem sehr wichtigen Theile des Processes das eindruckslose schriftliche Verfahren eintreten lassen.

Ist nun aber auch diese Verbindung des mündlichen und schriftlichen Verfahrens unzulässig, so bleibt — da jeden Falles die geringeren Nachtheile dem mündlichen Verfahren wesentlich ankleben — nichts anderes übrig, als in Fällen, wo es sich von der Begründung eines neuen Gesetzes handelt, und zwar gleichgültig ob dasselbe die Anklage- oder die Untersuchungs-Maxime gewählt hat, unvermischtes mündliches Verfahren für Minister-Anklagen zu wählen. Die beiden hauptsächlichsten Fehler desselben, nämlich Schwürigkeit der Auffassung und Täuschung durch Rednerkünste, werden, wie man hoffen darf, bei der durch die Wahl und Zusammensetzung möglichst gesteigerten Intelligenz des Richter-Collegiums von min-

derem Belange seyn, als sie sich allerdings häufig genug bei gewöhnlichen Geschworenen-Gerichten herausstellen.

§. 3.

c. Oeffentlichkeit des Verfahrens.

So gewöhnlich Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens als enge mit einander verbunden und fast als eines und dasselbe betrachtet werden: so unrichtig ist doch diese Ansicht. Eine Sache kann mündlich bei verschlossenen Thüren verhandelt werden; und umgekehrt ist die Anwesenheit Fremder bei der Behandlung und Entscheidung eines schriftlich verhandelten Processes gar wohl möglich. Die Frage, ob ein Staatsproceß öffentlich zu verhandeln sey, muß somit allerdings durch das Gesetz noch besonders positiv entschieden, in der Theorie aber einer eigenen Untersuchung unterworfen werden [1]).

Was zuerst die positive Gesetzgebung betrifft, so ist natürlich in jenen Staaten, welche überhaupt Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens als allgemeines Landesgesetz anerkennen, von einer Geheimhaltung eines Processes über eine Minister-Anklage gar keine Rede, auch wenn dieß nicht besonders vorgeschrieben ist. So namentlich in England, Frankreich, Belgien, den sämmtlichen Vereinigten Staaten von N. A. Es fehlt aber auch

---

1) S. (Buddeus,) die „Ministerverantwortlichkeit", S. 95; Eckendahl, Staatslehre, Bd. I, S. 183 fg.

nicht an Beispielen von Grundgesetzen, welche zwar für die gewöhnlichen Gerichte Oeffentlichkeit nicht vorschreiben, allein ausnahmsweise bei Staatsprocessen die Zulassung gerichtsfremder Personen gestatten, wenigstens bei einzelnen wichtigen Acten des Verfahrens [2]). Wenn dagegen die Oeffentlichkeit in einem Staate weder im Allgemeinen bei allen Strafrechtssachen gilt, noch für Minister-Anklagen insbesondere vorgeschrieben ist, so kann dieselbe auch nicht verlangt oder vom Gerichte aus eigener Machtvollkommenheit angeordnet werden, da diesebe — wie sogleich gezeigt werden wird — zu den wesentlichen, und somit auch ohne besondere Verfügung von selbst geltenden, Formen eines Staatsprocesses nimmermehr gezählt werden mag.

Hinsichtlich der theoretischen Gründe für und wider die Oeffentlichkeit ist vor Allem zuzugeben, daß von einer absoluten Nothwendigkeit dieser Form der Verhandlung keine Rede ist. Niemand wird nämlich läugnen wollen, daß zur vollständigsten Entwicklung aller Gründe und Gegengründe so wie zur richtigen und unpartheiischen Auffassung derselben und der Thatsachen der Umstand lediglich nichts beiträgt, ob den Sitzungen auch noch dritte Personen, welche aber lediglich keine Einsprache oder Bemerkung zu machen haben, beiwohnen oder nicht. — Dagegen ist allerdings klar, daß die eine der beiden Einrichtungen vortheilhafter als die andere seyn muß. Um

---

2) So z. B. die württembergische Verf. Urk., welche im §. 199, die öffentliche Vornahme der Anklage und der Vertheidigung vorschreibt.

nun aber beurtheilen zu können, welche von beiden es sey, ist vorerst zu unterscheiden zwischen der Partheі-Oeffentlichkeit, d. h. der gestatteten Anwesenheit des Beklagten und seiner Rechtsfreunde, so wie der Kläger und ihrer Sachwalter, und zwischen der Volks-Oeffentlichkeit, d. h. dem erlaubten Zutritte dritter ganz Unbetheiligter, welche nur das Interesse an der Handlung zur Anwesenheit bewegt.

Die Partheі-Oeffentlichkeit schließt sich enge an die bloße Mündlichkeit des Verfahrens an, indem sie alsbald hergestellt ist, wenn die Partheien auch bei solchen Gerichts-Handlungen, an welchen sie nicht selbst wesentlichen Antheil nehmen, anwesend zu bleiben die Erlaubniß haben, somit theils bei den mit der Gegenparthei ausschließlich stattfindenden Verhandlungen, theils bei den verschiedenen Acten der richterlichen Selbstthätigkeit. Nur in letzterer Beziehung kann diese Form der Oeffentlichkeit einiges Bedenken erregen. Einmal nämlich kann man fürchten, daß bei den Berathungen der Richter unter sich die Anwesenheit Dritter, namentlich der Betheiligten selbst, nachtheilig würde, indem sie die vertrauliche collegialische Besprechung, welche allerdings von bedeutendem Nutzen für die Bildung eines richtigen Urtheiles des einzelnen Richters über Thatsachen und über Rechtsgrundsätze ist, zum großen Theile hindern muß. Zweitens aber kann man fürchten, daß dieß hierdurch herbeigeführte Bekanntwerden der Abstimmungen des einzelnen Richters möglicherweise mißbraucht werde, sey es zu dessen persönlichem Nachtheile, sey es um durch die im Schooße des Richter-Collegiums selbst entstandenen Zweifel und abweichenden Meinungen auf das Urtheil den

Schein der Unzuverläßigkeit, wo nicht gar der offenbaren Ungerechtigkeit zu werfen [3]). Dagegen lassen sich denn freilich auch manche Gründe der Nützlichkeit anführen. Nur eine vollständige Einsicht in die sämmtlichen Verhandlungen des Processes ist geeignet das Mißtrauen der Betheiligten, und damit auch das der Menge zu entfernen. Wenn Characterlosigkeit und Verdorbenheit der Richter allerdings als etwas Mögliches angenommen werden muß, so kann gerade die Furcht vor der Oeffentlichkeit die Schwachen zur Pflichterfüllung stacheln und ihnen als Gegengewicht dienen, die Schlechten aber wenigstens von den offenen Versuchen, Andere für ihre Absichten zu gewinnen, abhalten. Auch dürfte gegenüber von den Ständemitgliedern, welche sich öffentlich über die Anklage berathen und, sehr häufig wenigstens, darüber auch einzeln öffentlich abstimmen, auf die geheim berathenden Staatsrichter ein widriger Schein fallen, welcher bei einer Anstalt, deren Würksamkeit so viel von dem ihr geschenkten Vertrauen abhängt, keineswegs ohne Bedeutung wäre [4]). — In der Abwägung dieser Vor-

---

3) Vergl. Seckendorf, Bedenken gegen die Oeffentlichkeit der Berathung und Beschlußfassung moralischer Personen, besonders des Staats. Glog., 1835.

4) Wohl aus diesen Gründen ordnet denn auch die württembergische Verf. Urk., §. 199, den Druck aller einzelnen Abstimmungen an. Eben so spricht in England jeder Pair, in Nordamerika jeder Senator öffentlich sein „Schuldig" oder „Nichtschuldig" aus. In Frankreich freilich werden die Berathungen des Gerichtes formell bei verschlossenen Thüren gehalten. Allein die Presse lüftet jedesmal und alsbald diesen Schleier.

theile und Nachtheile werden sich freilich alle Stimmen schwerlich vereinigen. Uns scheint die größere Summe von Vortheilen für die Parthei-Oeffentlichkeit zu sprechen, wobei es keiner Ausführung bedarf, daß die Gründe für und wider dieselben sind, ob im Wege der Untersuchung oder auf Betreiben des Anklägers der Proceß instruirt wird. Nur sind es im ersteren Falle mehr Acte der richterlichen Thätigkeit, welche blosgestellt werden, im letzteren dagegen hauptsächlich die Schritte des Gegners.

Die Volks-Oeffentlichkeit schließt natürlich die gesammte Parthei-Oeffentlichkeit in sich, giebt aber auch noch einem Theile des Publicums das Recht der Anwesenheit bei den Verhandlungen. Daß gerade Jedermann ohne allen Unterschied dieses Recht habe, ist übrigens keineswegs nothwendig zur Herstellung des Begriffes der Volksöffentlichkeit; im Gegentheile wird in jeder Beziehung ganz zweckmäßig seyn, wenn z. B. Weiber, Kinder u. s. w. vom Gerichtssaale ausgeschlossen sind. Es ist eine Herabwürdigung des wichtigen Actes, wenn er zur Augenweide für Müßiggänger oder zum Tummelplatze für den Pöbel dient. Es würde sich deßhalb selbst verantworten lassen, wenn der Zutritt nur einer gewissen Klasse von Bürgern gestattet wäre, z. B. den Wählern, den Graduirten, den Beamten des Staates und der Gemeinden, kurz Solchen, welche gerechten und verständigen Antheil an der Sache zu nehmen geeignet und Willens sind. — Was die Folgen dieser Art der Veröffentlichung betrifft, so sind sie zum Theile die aus der Parthei-Oeffentlichkeit entwickelten, indem sowohl überhaupt die Anwesenheit von Fremden, wären ihrer auch nur Wenige,

diese Folgen erzeugt, als aber auch durch blos diese Anwesenden sich Nachrichten über den Gang der Sache und über das Verhalten der einzelnen Richter verbreiten können und werden. Dagegen ist doch auch zwischen diesen beiden Arten von Oeffentlichkeit ein Unterschied, und zwar sowohl ein nützlicher als ein nachtheiliger. Als einen Vortheil nämlich wird man es gelten lassen müssen, daß das Publikum von zahlreicheren und nicht blos aus Betheiligten bestehenden Zuhörern schneller und richtiger von dem würklichen Verhalten unterrichtet wird. Als nachtheilig dagegen erscheint nicht nur, daß doch zuweilen Staatsgeheimnisse durch eine so offen geführte Verhandlung verrathen werden können, sondern wohl noch mehr, daß die Anwesenheit eines großen Auditoriums theils die Eitelkeit der Redner, und zwar sowohl der Kläger als der Beklagten, namentlich aber der beiderseitigen Advocaten, zu mehr schönen als zur Aufhellung der Streitpuncte dienlichen Reden verführen kann, theils wohl selbst die Richter durch seine drohende Haltung und den Anblick seiner leidenschaftlichen Theilnahme einzuschüchtern im Stande ist [5]). Die Bedeutung dieser bei-

---

5) Wer kennt nicht den beklagenswerthen Einfluß, welchen auf die Abstimmungen in dem Processe gegen Ludwig XVI. die Furcht der Votanten vor den Galerieen hatte? Wenn sich selbst ein Lecointre, ein Vergniaud so einschüchtern lassen, daß sie, welche mit der Absicht gegen den Tod zu stimmen sich erheben, durch den Anblick des blutdürstigen Pöbels erschreckt, blaß und zitternd das Wort: Tod stottern: wem ist dann eine ähnliche Schwäche nicht zuzutrauen? S. Thiers, Hist. de la révol. franç., Bd. III, S. 414. (Ausg. von 1824.)

den letzten Nachtheile ist allerdings so groß, daß sie zu einer Verwerfung dieser ganzen Art von Oeffentlichkeit bewegen könnte, wenn es kein Gegenmittel gäbe. Nun läßt sich aber den Nachtheilen der Einschüchterung durch einen wüthenden Volkshaufen durch die oben angedeutete Auswahl der Zuschauer, durch eine strenge Sitzungspolizei und durch die Wahl eines passenden Locales, welches weder eine überwiegende Zuschauermenge faßt, noch sonst vertheidigungslos Pöbelangriffen Preis gegeben ist, größtentheils begegnen. Da aber, wo diese Mittel wegen der künstlich in Gährung gebrachten Volksleidenschaft nicht helfen oder nicht mehr geachtet würden, wären auch die in geheimer Sitzung berathenden Richter denselben Drohungen und Gefahren blosgestellt. Was aber die Verhinderung der Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen betrifft, so kann deßhalb ausnahmsweise die Führung des Processes bei geschlossenen Thüren gestattet werden. Natürlich ist dabei Vorsorge gegen Mißbrauch zu treffen, und es kann namentlich die Bestimmung über Oeffentlichkeit oder Geheimhaltung nicht dem bloßen Willen der Partheien überlassen werden. Es liegt aber ein zweckmäßiges Verfahren sehr nahe. Als Regel wird Oeffentlichkeit angenommen. Der Ankläger kann nie die Geheimhaltung verlangen, denn man ist dem Beklagten die möglichste Oeffentlichkeit seiner Vertheidigung schuldig, wenn er sie verlangt. Fordert dagegen der Angeklagte im Namen der Regirung Geheimhaltung, so hat er seine Gründe in einer zu diesem Zweck jeden Falls zu veranstaltenden geheimen Sitzung anzugeben. Der Kläger wird mit seinen etwaigen Gegengründen gehört, und nun

entscheidet das Gericht. Wird die Geheimhaltung beschlossen, so wird nicht nur die mündliche Verhandlung bei geschlossenen Thüren und nur in Gegenwart der Betheiligten geführt, sondern es darf dann auch Niemand irgend etwas über den Proceß durch den Druck bekannt machen. Richter, Partheien und Zeugen werden auf Geheimhaltung beeidigt. Selbst bei dem Urtheile sind, so weit dasselbe zur Oeffentlichkeit bestimmt wird, die Gründe, deren Geheimhaltung beschlossen wurde, nicht unter den Entscheidungsgründen anzuführen, sondern entweder, wenn dieß möglich ist, zu übergehen, oder es wird das Urtheil ganz ohne Entscheidungsgründe publicirt [6]). — Somit bleibt auch diese Art der Oeffentlichkeit eine Sache der Wahl, ohne daß es, entscheide man sich für was man wolle, alle Nachtheile vermieden werden könnten. Auch hier ist übrigens die Wahl der Maxime von keiner Bedeutung.

Wird die Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht gewählt, so fordert doch sowohl das Interesse des Angeklagten, als das des Staates, daß nach Beendigung der Sache wenigstens die sämmtlichen Actenstücke vollständig bekannt gemacht werden, namentlich ist das Urtheil mit den Entscheidungs-Gründen zu versehen. Allerdings geben diese, bei einem mündlichen Verfahren keineswegs alle wichtigen Verhandlungen constatirenden, Papiere nicht das lebensvolle und wahre Bild, wie die persönliche Anwesenheit bei allen Verhören, Zeugenaussagen, Reden u. s. w.:

---

6) Gar keine Geheimhaltung will zulassen: B. Constant, Respon. des ministres, ch. IX.

allein weniger als ihr Inhalt scheint unter keinen Umständen der Neugierde und dem Argwohne des Volkes geboten werden zu dürfen. Aus diesen Gründen ist denn auch in einer Reihe von Staaten die Bekanntmachung durch den Druck ausdrücklich angeordnet [7]).

2. Einzelne Theile des Verfahrens.

§. 4.

a. Verhalten der Kläger.

Ist das Anklage-Verfahren gewählt, so sind natürlich nähere Bestimmungen über die Person, so wie über die Rechte und die Pflichten des Klägers unerläßlich.

1. Hinsichtlich der Person des Klägers ist zwar bereits erwiesen worden, daß nur der Stände-Versammlung, oder noch besser, einer ihrer Abtheilungen, diese Rolle zufallen könne: allein da ein so zahlreiches, nicht selten aus mehreren hundert Mitgliedern bestehendes, Collegium unmöglich andere Geschäfte vorzunehmen im Stande ist, als Berathungen und Beschlußnahmen; da ferner nicht die ganze von so wichtigen und zum Theile unaufschiebbaren Geschäften in Anspruch genommene Zeit der Stände der Verfolgung des Processes geopfert werden darf; da der Proceß leicht über die von dem Staatsoberhaupte

---

7) S. die württemb. Verf. Urk., §. 199; die k. sächsische, §. 47; die hanövrische, §. 152; das badische Gesetz vom 5. Octob. 1820, Art. 8.

oder von der Verfassung selbst festgestellte Zeit des Zusammenseyns der Stände sich hinausziehen kann: so ist durchaus nothwendig, daß die Versammlung die Handhabung der von ihr beschlossenen Klage an eine kleinere Anzahl von Personen, wo nicht an einen einzigen Mann, überträgt. Es liegen hier drei an sich schickliche Auswege vor. Entweder nämlich kann der Präsident der Versammlung, als das gewöhnliche Organ ihres Willens und der Vollziehrer ihrer Beschlüsse, mit der Durchführung der Klage beauftragt werden; oder die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Commission; oder endlich sie überträgt das Geschäft einem oder einigen fremden Sachwaltern [1]). Von diesen drei Auswegen hat der zweite (in der Regel auch würklich gewählte) bei näherer Ueberlegng

---

1) Es ist zwar auch schon der Vorschlag gemacht worden, einen lebenslänglichen Groß-Anwalt zur Führung der von den Ständen beschlossenen Anklagen zu ernennen. Allein während kein besonderer Vortheil dieser Einrichtuug sichtbar ist, indem die Stände ohne Zweifel immer einen oder einige eben so fähige Männer zu diesem Geschäfte finden werden, sind auf der andern Seite bestimmte und bedeutende Gründe dawider. Der bedeutende Geldaufwand für eine solche hohe Stelle ist noch der geringste derselben. Allein ist nicht zu besorgen, daß dieser vonder Kammer unabhängige Beauftragte nicht in ihrem Sinne, sondern nach seiner Willkühr die Sache zu leiten suche? Ist dieß nicht um so bedenklicher, als er möglicherweise mit dem Angeklagten persönlich und politisch enge verbunden seyn kann? Ferner entbehrte man hiebei den Vortheil ganz, nach Beschaffenheit der Sache und der Person des Beklagten auch den Proceßführer wählen zu können. Vergl. B. Constant, Responsab. des ministr., ch. X.

offenbar das Meiste für sich. Gegen die Uebertragung an den Präsidenten spricht nicht nur die ihm sonst aufliegende Geschäftslast, sondern auch der Umstand, daß er, obgleich wahrscheinlich eines der ausgezeichnetsten Mitglieder der Kammer, keineswegs immer die zur Führung einer solchen Sache nöthige rechtliche Kenntniß und Redner-Gabe besitzen würde. Die Ernennung Fremder aber scheint theils gegen die Ehre der Versammlung zu seyn, welche sich dadurch ein Unfähigkeits-Zeugniß ausstellte, theils würde der Verkehr mit solchen Anwälten manche formelle Schwürigkeit haben, indem eine blos schriftliche Verbindung eben so weitläufig als unzureichend, eine mündliche aber, (welche nur mittelst einer Theilnahme der Anwälte an den Sitzungen und Berathungen der Versammlung denkbar ist,) gegen alle Regeln und Analogieen wäre; theils endlich ist es doch unräthlich, das Schicksal eines so wichtigen Beschlusses Fremden in die Hände zu geben [2]). Alle diese Unvollkommenheiten

---

2) Es kann die Frage nur in dem einen Falle zweifelhaft scheinen, wenn die gewöhnlichen Gerichte für Minister-Anklagen zuständig sind, bei ihnen aber nach einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift die Partheien nicht selbst, sondern nur mittelst immatriculirter Advocaten, vielleicht selbst nur durch einen der wenigen beim Gerichtshofe bestellten Procuratoren auftreten dürfen. Ist eine solche Vorschrift auch auf eine klagende Stände-Versammlung anzuwenden? Für die Bejahung dieser Frage spricht zwar die Allgemeinheit einer solchen Bestimmung, welche gehörigen Ortes, nämlich durch das die Zuständigkeit in Ministerklagen bestimmende Gesetz, nicht beschränkt worden ist: allein wenn man bedenkt: 1) daß bei Erlassung jener Be-

des einen und des andern Vorschlages fallen weg bei der freien Wahl aus eigener Mitte. Eine untergeordnete Frage ist dabei, ob hierzu Ein Mitglied, oder ob eine ganze Commission zu bestimmen sey. Wenn für jene Bestimmung die dadurch zu erzielende Einheit des Planes und der Zeitgewinn sprechen mögen; so entscheidet doch für eine, natürlich übrigens wenig zahlreiche (d. h. aus 3 oder 5 Mitgliedern bestehende) Commission einmal die größere Wahrscheinlichkeit die sämmtlichen erforderlichen Eigenschaften auf diese Weise zu vereinigen, zweitens die Möglichkeit, die Geschäften-Masse nach Bedürfniß unter Mehrere zu vertheilen, namentlich die mit Rednertalent versehenen Mitgliedern zur mündlichen Auseinandersetzung [3] die rechtsgelehrten aber zur Vorbereitung und Ordnung der Beweismittel gebrauchen zu können; endlich die Ver-

---

stimmung der itzt vorliegende Fall noch gar nicht vorhanden war, folglich vom Gesetzgeber auch gar nicht berücksichtigt seyn konnte; 2) daß der Grund des Gesetzes, nämlich die Sicherung und Erleichterung der Verbindung des Gerichtes mit den Partheien und die Abwehr unverständlicher und unpassender Eingaben, auf Staatsanklagen einer Stände-Versammlung durchaus nicht paßt; 3) daß wenigstens bei mündlichem Verfahren die Führung der Sache durch einen der Ständeversammlung Fremden so beschwerlich und bedenklich wäre, daß die Nothwendigkeit derselben dem ganzen Klagerechte beinahe Eintrag thun könnte: so kann man sich nur unbedingt gegen die Erstreckung einer solchen Vorschrift auf eine klagende Ständeversammlung erklären.

3) So z. B. wurde Sheridan zum Commissär des Unterhauses in dem Processe gegen Warren-Hastings ernannt,

meidung der Unannehmlichkeit, den begonnenen Proceß einer neuen Besorgung bei dem, leicht möglichen, Abgange des bis itzt damit beauftragten Mitgliedes übertragen zu müssen [4]). Kaum der Bemerkung bedarf es, daß wenn diese Einrichtung gewählt wird, den Commissären eine eigene Urkunde zu ihrer Beglaubigung von den Ständen auszufertigen ist.

2. Das Verhältniß dieser Commissäre zu der sie bevollmächtigenden Versammlung ergiebt sich von selbst aus dem Zwecke ihres Auftrages. Sie haben im Allgemeinen die Aufgabe, d. h. gegenüber von der Versammluug die Pflicht und gegenüber vom Dritten das Recht, alle dem Kläger zustehenden Mittel zur Durchführung der Klage Namens ihrer Gewaltgeber vorzunehmen. Die Stände aber müssen alle die von ihnen innerhalb ihres Auftrages vorgenommenen Handlungen gutheißen und vertreten. Wichtig ist dabei die Entscheidung der Frage, ob die Versammlung ihre sämmtlichen Rechte in Beziehung auf die Verfolgung des Processes der Commission ein für allemal abzutreten hat, oder ob sie derselben nur

---

offenbar nur um sein Rednertalent zu benützen. Ueber den Erfolg s. z. B. Th. Moore, Memoirs of the life of Sh., (Pariser Ausg., 1825, Bd. II, S. 1 fg.)

4) In dem Commissions-Berichte der französischen Abgeordneten-Kammer über den Gesetzesentwurf von 1832 ist bestimmt nur auf Einen Commissär, dem aber sechs Collegen zur Begleitung vor die Pairskammer beigegeben würden, angetragen. Nur auf seinen Wunsch soll ihm von diesen Begleitern und aus ihrer Mitte Hülfe geleistet werden. Der Vorschlag ist aber in den Entwurf von 1834 nicht aufgenommen.

die beschränkte Erlaubniß geben kann, einzelne bestimmte Arten von Anträgen und Handlungen selbstständig und mit Rechtsverbindlichkeit für die Kammer vorzunehmen, während sie sich selbst die Entscheidung über die Vornahme der übrigen vorbehält? Im gemeinen Rechte ist ein solcher Vorbehalt bei der Aufstellung eines Stellvertreters (Procurators) allerdings nicht gestattet: allein es ist zuzugeben, daß bei der großen Verschiedenheit zwischen der Klage eines Privatmannes auf Bestrafung oder Ausgleichung einer ihm zugefügten Rechtsstörung und der Klage der Vertreter des ganzen Volkes auf Wiederherstellung der bedrohten Verfassung diese Bestimmung einen zwingenden Grund nicht abgeben kann, sondern daß sie aus dem Wesen eines Staatsprocesses entschieden werden muß. Für die Gewährung unbedingter Vollmacht spricht nun aber die daraus entspringende große Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens, und das, auch einer Ständeversammlung unzweifelhaft zuzusprechende, Recht der Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen Nachtheile, welche aus einer Vernachläßigung der Commissäre entstünden. Dagegen aber ist in Erwägung zu ziehen: einmal die große Wichtigkeit der Fragen, welche selbst gelegentlich entstehen können, deren Entscheidung ein Vorgang zur Bestimmung eines streitigen Verfassungspunctes werden könnte, und deren Berathung und Durchfechtung also nicht einem so kleinen Theile der Stände-Versammlung überlassen werden sollte; zweitens die Möglichkeit einer Leidenschaftlichkeit, Unfähigkeit oder Bestechlichkeit einiger Commissäre und des alsdann bei zu weit gehenden Rechten derselben leicht herbeigeführten Verlustes des Processes

sammt allen üblen Folgen der Straflosigkeit des Schuldigen. Diese Gründe gegen die Allgemeinheit der Vollmacht sind nun wohl, namentlich in materieller Beziehung, überwiegend, besonders da nichts die Stände-Versammlung an der Ertheilung hinreichend umfassender und ausführlicher Instructionen hindert, auch eine Anfrage bei ihr wenigstens in der Regel möglich ist. — Daß die Versammlung das Recht hat, in jedem Augenblicke die Person des oder der Beauftragten zu wechseln oder denselben neue Genossen zu geben, bedarf wohl keines Beweises. Solche Commissäre haben kein Amt sondern nur einen Auftrag erhalten, welchen der Gewaltgeber in jedem Augenblick zurücknehmen oder verändern kann [5]).

3. Die von den Commissären zu besorgenden Geschäfte sind im Wesentlichen folgende:

a) Vor Allem haben sie — falls dieß nicht schon vor ihrer Ernennung von einem andern Ausschusse geschehen seyn sollte — den gefaßten Beschlüssen der Versammlung gemäß die förmliche Klage zu entwerfen. Sie dient nicht nur ihren Anträgen

---

5) Im englischen Rechte ist der Satz unzweifelhaft, daß das Unterhaus die Befugniß hat, den Commissären nach seinem Belieben Anweisungen zu geben und dieselben zur Ordnung zu verweisen, wenn sie weiter gehen, als ihnen gestattet ist. Dieß wurde nach ausführlicher Berathung so beschlossen, als in dem Processe gegen W. Hastings einer der Commissäre, Burke, ihm ein Verbrechen vorgeworfen hatte, welches in die Anklage-Artikel des Hauses nicht aufgenommen war. S. History of the trial of W. H., Heft 2, S. 16 fg.

und Ausführungen künftig zur Grundlage, sondern sie muß auch dem Beklagten mitgetheilt werden, damit er seine Vertheidigungsmittel darnach vorbereiten kann. Der Gerichtshof aber wird aus derselben ersehen, ob seine Zuständigkeit begründet ist. Die bei solchen Processen wünschenswerthe und in der Regel eingeführte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit (s. oben §§. 2 und 3) macht einen mündlichen Vortrag zwar in der Mehrzahl der Fälle der Klage nothwendig; allein eben so unerläßlich ist die Forderung, daß sie dem Gerichte auch schriftlich überreicht und von diesem dem Beklagten zu genauer Kenntniß mitgetheilt werde.

b. Das nächste, nicht minder wichtige, Geschäfte der Commission besteht in der Bereitung der Beweismittel. Sie hat also für die beschwerenden Thatsachen entweder die erforderlichen Zeugen aufzusuchen, und diese, falls sie ihrer Privat-Aufforderung folgen, vorläufig über ihre Kenntniß von der Sache zu befragen, oder die zum Belege nöthigen Urkunden zur Hand zu schaffen. Wo ihre Aufforderungen nicht den gewünschten Erfolg haben, weil die in Anspruch Genommenen sich dem Wunsche der Commission zu folgen weigern, ist die Hülfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen, falls nicht der Ständeversammlung selbst schon durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht die Befugniß zustehen sollte, Vorladungsbefehle zu erlassen und Urkunden-Auslieferung zu verlangen [6]).

---

6) Bekanntlich steht ein solches Recht den beiden Häusern des englischen Parliaments zu, und wird nicht nur

c. Manchfach kann die Aufgabe der Commissäre seyn während der eigentlichen Verhaudlung des Processes. Jeden Falles haben sie die Ausführung ihres Beweises und die Widerlegung des Gegenbeweises, wenn einer versucht wird, zu übernehmen; entstehen Zwischenfragen, so müssen sie die der Klage günstige Entscheidung derselben verlangen und zu begründen suchen; eben so ist ihnen die Begründung des aus der ganzen Verhandlung sich ergebenden Schlußantrages, sey er nun mehr oder weniger bestimmt, übertragen. Stehen dem Kläger Rechtsmittel zu, so ist jeden Falles die rechtzeitige Ergreifung derselben ihre Sache; ob sie, namentlich gegen das Enderkenntniß, würklich verfolgt werden sollen, wird freilich dem Beschlusse der Versammlung anheim zu stellen seyn, ohne deren ausdrücklichen Willen eine so bedeutende neue Phase des Processes, wohl gar ein ganz neuer zweiter Rechtsstreit, nicht vorgenommen werden kann. Ihre beständige Anwesenheit bei allen Gerichtsverhandlungen, bei welchen die Partheien Zutritt haben, versteht sich von selbst; und gleichermaaßen, daß sie es sind, welche überhaupt alle erforderlichen mündlichen oder schriftlichen

---

von ihnen selbst sehr häufig angewendet, sondern auch an ihre Commissäre abgetreten. Auch die französischen Kammern haben sich seit der Julirevolution dieses Recht ohne weiters angemaast, und namentlich hat es die Kammer der Abgeordneten alsbald bei der Instruction des Processes gegen die Minister Karl's X. in Anwendung gebracht.

Erklärungen Namens der klagenden Stände geben. In wie ferne sie dabei selbstständig zu handeln haben oder einen Bescheid von der Versammlung verlangen müssen, hängt von der ihnen ertheilten Instruction ab.

d. Am zweckgemäßesten wird auch die Aufsicht auf die Vollziehung des Urtheiles, so weit eine ständische Einwirkung hierzu nöthig ist, den Commissären überlassen. Nur wenn sich mit Bestimmtheit eine verfassungswidrige Weigerung der Regirung, dem rechtskräftig gewordenen Urtheile seinen Vollzug angedeihen zu lassen, herausgestellt haben sollte, ist die gesammte Versammlung zu Ergreifung der itzt nöthig werdenden Schritte zu veranlassen.

4. Das Verhältniß der Commissäre zum Richter ist unzweifelhaft im Allgemeinen das, in welchem ein vor Gericht auftretender Anwalt steht. Sie sind also theils dem Gerichtshofe äußere Achtung schuldig, selbst wenn sie mit dessen Verfügungen unzufrieden sind; theils haben sie sich den Anordnungen desselben in Beziehung auf die Proceßführung zu unterwerfen [7]). Und nur in so ferne findet zwischen gewöhnlichen Sachwaltern und dem von einem Theile der Ständeversammlung mit der Verfolgung einer Staatsanklage beauftragten Mitgliedern ein Unterschied statt,

---

7) Unzählige Beispiele beweisen, daß dieß bei der englischen Parliaments-Anklage unzweifelhaftes Recht ist. Namentlich in dem Processe gegen W. Hastings mußten sich die Anklage-Commissäre manchen ihnen sehr unangenehmen Bestimmungen des Oberhauses unterwerfen.

als sie im Falle eines beleidigenden Benehmens oder eines Ungehorsams von dem Gerichte nicht mit einer Strafe belegt werden können. Abgesehen davon, daß Gefängnißstrafe unter keinen Umständen erkannt werden könnte, indem nach ganz allgemeinen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunden Ständemitglieder von keiner Behörde und unter keinem Vorwande verhaftet werden dürfen ohne besondere Erlaubniß ihrer Kammer, so würde eine solche Gerichtsbarkeit überhaupt die klagende Ständeversammlung in eine ganz falsche untergeordnete Stellung setzen, welche namentlich in den Fällen ganz unerträglich wäre, wo die eine Kammer zu klagen, die andere zu richten hat. Hier bleibt dem Gerichte nichts anders übrig, als so lange alle Verhandlungen einzustellen, bis ihm die nöthige Genugthuung gegeben ist. — Uebrigens versteht sich von selbst, daß auch der Richter sich anständiger Formen und möglichster Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Commissäre und der wichtigen Stellung ihrer Gewaltgeber zu befleißigen hat.

5. Die Pflichten gegen den Angeklagten bestehen, ebenfalls den allgemeinen Grundsätzen gemäß, in der Vermeidung unnöthig verletzender Aeußerungen und namentlich aller Injurien und Verläumdungen. So gewiß der Kläger und sein Anwalt das Recht hat, alle Thatsachen, über welche er sich beschweren zu müssen glaubt, anzuführen, und alle gesetzlich erlaubten Beweismittel zur Begründung dieser Thatsachen anzuwenden; so gewiß er das Recht hat, durch jede ihm beliebige Argumentationsweise die verbrecherische Natur dieser Thatsachen und die Nothwendigkeit einer Bestrafung nachzuweisen zu suchen: eben so unzweifel-

haft ist er schuldig seiner Seits das Recht des Beklagten auf Ehre zu achten, somit sich weder Schimpfworte noch beleidigende Urtheile über seine Person, noch ganz grundlose und durch nichts in den Verhandlungen gerechtfertigte Voraussetzungen von verbrecherischen Beweggründen oder Thatsachen zu erlauben. Auch in dieser Beziehung würde übrigens dem Richter ein Strafrecht gegen die Commissäre nicht zustehen.

§. 5.

b. Der Angeklagte während der Dauer des Processes.

In keiner der bestehenden Verfassungen oder weiteren gesetzlichen Ausführungen derselben sind vollständige und bestimmte Verfügungen darüber getroffen, welche rechtliche Stellung der Angeklagte während der Dauer des Processes einzunehmen habe. Es bleibt somit nichts übrig, als die aus der Natur der Sache sich ergebenden Grundsätze aufzusuchen.

Bekanntlich gehören nun aber die Verfügungen über die Person eines Angeschuldigten während der Dauer des Processes zu den schwürigen Puncten jeder Gesetzgebung über Strafverfahren. Auf der einen Seite fordert die Rücksicht auf die Rechte eines noch nicht schuldig Erfundenen und vielleicht würklich Unschuldigen, daß möglichst wenig eingegriffen werde in seinen bisherigen Zustand, namentlich in seine persönliche Freiheit; auf der andern Seite dagegen sind Maasregeln zur Verhütung neuen Mißbrauches seiner Kraft und zu Entfernung von Hindernissen, welche dem

Zwecke des gerichtlichen Verfahrens in den Weg gelegt werden könnten, häufig unerläßlich. Diese Schwürigkeiten sind noch gesteigert bei der Anklage eines Ministers. Ist hier der Natur der Sache nach seltener eine Flucht oder Collusion zu fürchten; liegt sogar an einer Flucht nicht eben viel, indem in solchem Falle immerhin die Hauptabsicht einer Staatsanklage, nämlich die Entfernung des verfassungsfeindlichen Ministers erreicht wäre; muß wenigstens die Möglichkeit, daß durch die Anklage ein nicht nur unschuldiger, sondern selbst höchst schätzenswerther Staatsmann aus Böswilligkeit oder zur Förderung schlechter Absichten mit einem Processe chikanirt werden wolle, gedacht werden; ist endlich dafür zu sorgen, daß nicht die Kraft der Regirung durch die Folgen ungerechter und partheisüchtiger Klagen gebrochen werde: so ist auf der andern Seite eine Fortsetzung und vielleicht selbst Erhöhung des Mißbrauches der Amtsgewalt häufig wahrscheinlich genug. Je nach Umständen könnte das Verlangen, das drohende Urtheil zu vermeiden, selbst zu einem gewaltsamen Angriffe auf die ganze bestehende Staatseinrichtung führen.

Jeden Falles ist klar, daß bei der großen Ungleichheit der Personen und Umstände die gesetzliche Festsetzung eines gleichen Verfahrens für alle und jede Fälle die größte Ungerechtigkeit seyn würde, oder die unverzeihlichste Unklugheit. Auch ist wohl zu bedenken, daß wenn immer und unter allen Umständen mit der Thatsache einer ständischen Klage auch ein bestimmter rechtlicher Nachtheil, z. B. Verhaftung oder Enthebung des Amtes u. s. w., nothwendig verbunden wäre, es ganz in die Hand der Stände gestellt wäre,

einen ihnen unangenehmen Minister in jedem Augenblicke zu entfernen oder sonst empfindlich zu behelligen, auch wenn ihre Klage ganz aus der Luft gegriffen wäre. So gewiß das ständische Klagerecht kräftig würksam seyn muß zum Schutze der Verfassung, so wenig darf es zu einer chikanirenden Schwächung der Regirung mißbraucht werden können. Es muß nothwendig nur dem Ermessen des Richters die Anwendung der passenden Maasregel überlassen bleiben [1]). Das Gesetz kann nur im Allgemeinen die er-

---

1) Es wird nicht erst erwiesen werden müssen, daß der Richter, nicht aber der Kläger, die Vorkehrungen gegen den Angeklagten zu treffen hat. Eine größere Rechtslosigkeit ließe sich gar nicht denken. — Diese Ansicht kann dadurch nicht geändert werden, daß in England theilweise ein anderes Verfahren eingehalten wird. Hier finden wir allerdings, daß das Unterhaus in der Regel schon mit dem ersten Beschlusse, eine Staatsanklage anstellen zu wollen, sogleich auch die Verhaftung des Beschuldigten entweder selbst verfügt, wenn er nämlich ein Commoner ist (s. z. B. bei Seymour, unten, Buch II, Kap. 1, §. 16, und W. Hastings, das. §. 23,) oder sie vom Oberhause verlangt, wenn er ein Lord ist, so z. B. bei Strafford, Finch, und Laud (s. unten §§. 11, 12 und 14). Allein theils finden sich auch Beispiele vom Gegentheile, so namentlich in dem berühmten Falle von Lord Clarendon, wo das Oberhaus die Verhaftung als nicht gehörig motivirt abschlug und fest dabei beharrte, (die höchst merkwürdigen Verhandlungen hierüber in dem State Trials, Bd. VI., S. 323 fg.); theils sind nicht alle Parliaments-Gewohnheiten und Vorgänge, mitunter Handlungen des langen Parliaments, sehr empfehlenswerth. Und wenn ferner auch die französische

laubten Arten von Maasregeln und einige besondere Grundsätze bestimmen.

Vorerst ist der Zeitpunct vor der Annahme der Klage durch den Richter zu unterscheiden von dem Abschnitte nach dieser Annahme und nachdem also die Führung des Processes ausgesprochen ist.

Daß der urtheilende Richter in jener ersten Periode, also ehe er noch über seine Zuständigkeit entschieden hat, und so lange nicht feststeht, ob nicht vielleicht die Klage angebrachtermaaßen abzuweisen sey, keine Verfügung gegen den Angeschuldigten ergreifen kann, ist wohl unzweifelhaft. Steht ihm doch vielleicht gar keine Gerichtsbarkeit über denselben zu. — Dagegen hätte es an und für sich keinen Anstand, wenn die klagende Ständeversammlung zugleich bei Uebergebung ihrer Klage bei dem Staatsgerichte je nach der Beschaffenheit der Organisation des Staates entweder die Polizeibehörde oder die Beamten der Gerichtspolizei, namentlich den Staatsanwalt beim Gerichtshofe, falls einer bestellt ist, um die ihr nöthig scheinenden sichernden Maasregeln an-

---

Deputirten-Kammer gegen die Minister Karl's X. sogar selbst Verhaftbefehle erließ, so mag die angebliche Dringlichkeit der Umstände dieß in etwas entschuldigen: allein immerhin ist zu fragen, ob nicht die Pairs-Kammer, d. h. der Richter, eben so schnell die nöthigen Befehle hätte geben können? Die zur Begutachtung des im Dec. 1832 übergebenen Gesetzentwurfes über Ministerverantwortlichkeit fand auch selbst für nöthig, Aehnliches für künftig unmöglich zu machen. S. den in der Sitzung vom 20. April 1833 von Bérenger erstatteten Bericht.

gienge, und dann das Erforderliche von diesen vorgekehrt würde. Furcht vor ungerechter Willkühr dürfte wohl von der Gestattung dieses Verfahrens nicht abhalten, indem natürlich dieselben Grundsätze über Sistirung des Beschuldigten, welche auch von dem urtheilenden Richter beachtet werden müssen, zu befolgen, und überdieß jene Beamten allzusehr im Vertrauen und im Systeme der Regirung seyn würden, um sich gegen einen offenbar ungerecht angeklagten Minister zu blinden Werkzeugen einer bösartigen Widerspruchs-Parthei mißbrauchen zu lassen. Allein dennoch muß man Bedenken tragen, diese Bestimmung gut zu heißen. Vor Allem würde dadurch einer untergeordneten nicht gerichtlichen Behörde das Recht eingeräumt, die Minister des Amtes, wenigstens vorläufig, zu entheben, ein Recht, welches sich weder mit der Stellung des Fürsten, noch mit den in den meisten Dienstpragmatiken eingeräumten Rechten der Staatsdiener, noch mit der Aemterhierarchie vereinigen ließe. Zweitens ist kaum ein Nutzen dieser Maasregel denkbar. Auch abgesehen nämlich davon, daß in den meisten Fällen weder von einer Collusion in Beziehung auf offen vorliegende Regirungsacte die Rede seyn kann, noch auch ein Mann in der Stellung des Angeklagten, sehr schwere Fälle abgerechnet, der Flucht verdächtig ist, würde wohl jede vorläufige Maasregel zu spät kommen. Die Verhandlungen in der klagenden Stände-Versammlung und namentlich der Inhalt der Anklage-Acte sind dem Betheiligten längst bekannt geworden, und zwar ehe sie, deren Zustandebringung nur langsam gehen kann, formelle Gültigkeit und somit irgend

eine auch nur vorläufige Würkung hatten. Fand er die Sache von der Art, daß ihm eine Flucht das einzige Rettungsmittel däucht, oder daß gewisse Beweismittel zu vernichten, Abreden mit Mitschuldigen oder Zeugen zu treffen sind, so konnte er dieses Alles lange vollbringen, ehe nur die Möglichkeit einer vorläufigen Einschreitung eintrat. Hier ist also nichts mehr zu verhindern. Wäre aber eine Fortsetzung des begonnenen Verbrechens oder sonst eine Gewaltthat zu fürchten, (allerdings an und für sich hinreichende Gründe zu einem vorläufigen Einschreiten,) so würde wohl die Verfügung einer untergeordneten Behörde kein Hinderniß, sondern nur einen weiteren Stachel abgeben. Wer dem bereits in Anwendung gebrachten Klagerechte der Stände und dem ihn erwartenden Gerichte zu trotzen wagt, der befindet sich in einem Zustande thatsächlicher Auflehnung gegen die Verfassung und kann nicht durch kleine Polizei-Maasregeln, sondern nur durch das ganze Gewicht eines ausdauernden verfassungsmäßigen Volkswiderstandes besiegt werden. Hat der Angeklagte aber, auf sein gutes Recht trauend, ruhig den förmlichen Beschluß der Stände abgewartet, oder aber hat er die oben erwähnten Vorbereitungen bereits beendigt und verläßt sich nun auf den Mangel an Beweis: so ist dieß ein Zeichen, daß er auch das gerichtliche Verfahren über sich ergehen lassen wird ohne ihm weitere Hindernisse in den Weg zu legen. Erst im Laufe des Processes könnte sich vielleicht seine Zuversicht mindern oder eine neue Collusions-Maasregel als räthlich zeigen: dann aber ist der urtheilende Richter im Stande die erforderliche Vorkehrung zu treffen, wäh-

rend ein Vorverfahren dieß nicht voraussehen, also auch nicht abwenden kann.

Anders stellt sich die Sache freilich nachdem der Staatsgerichtshof die Klage als an ihn erwachsen erklärt hat. Vor Allem darf hier Furcht vor Mißbrauch nicht abhalten, denn dem Richter, welchem die Entscheidung in der Hauptsache anvertraut werden kann, mag natürlich mit demselben Zutrauen auch die Ergreifung der zu Erreichung des Zweckes nöthigen Mittel überlassen werden. Sodann können allerdings, wie oben angedeutet wurde, im Laufe der Verhandlungen sich solche Umstände ergeben, daß itzt erst Vorsichtsmaasregeln nothwendig und würksam werden. Die hier gestatteten Mittel und die in Beziehung auf sie zu beachtenden Grundsätze sind aber folgende:

1. Sicherheitsleistung. Vernünftigerweise muß das Gesetz von der Ansicht ausgehen, daß ein Angeklagter sich nur ungerne dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren und dessen Folgen unterwirft, und daß er sich namentlich auch durch Flucht diesen Unannehmlichkeiten zu entziehen suchen wird, wenn diese ihm nicht noch größere materielle oder moralische Nachtheile bringt. Da es nun aber in der Aufgabe des Staates liegt, daß den Verbrecher auch würklich die gesetzliche Strafe ereile, so hat er ein Recht darauf, den Beschuldigten an der Flucht zu hindern. Das sicherste Hinderungsmittel ist allerdings Bewachung des Angeschuldigten in einem Gefängnisse: allein diese tief verletzende Maasregel ist nicht nur bei geringerem Verdachte, sondern auch bei leichterer Anschuldigung von allzu unverhältnißmäßiger Strenge um angewendet zu werden. Allein als ein Hinderniß ist auch jede

solche Maasregel zu betrachten, welche mit der Flucht größere Nachtheile verbindet, als dieselbe schon an und für sich hätte. Und als ganz gesichert gegen Entweichung mag man sich namentlich betrachten, wenn diese künstlich geschaffenen Nachtheile gar die mögliche Strafe intensiv übertreffen. Daher die Auflegung von Sicherheitsleistungen, d. h. von Verpfändung werthvoller Gegenstände, welche verwürkt sind, wenn dennoch der Beschuldigte sich vor Ausgang der Sache heimlich entfernt. Als verpfändbar aber wird angenommen: die Ehre, mittelst eidlichen Versprechens oder Ehrenwortes, und Geld oder Geldeswerth, entweder aus dem Vermögen des Verdächtigen selbst oder mittelst Bürgschaft vertrauender Freunde, (bei welchen letztern denn die Abwesenheit eigenen materiellen Nachtheiles durch die sittliche Verpflichtung gegen die Bürgen ersetzt werden soll,) [2]). Daß auch bei einer Anklage gegen einen Minister Verhältnisse seyn können, in welchen Sicherheitsleistungen gegen Flucht denkbar und zweckmäßig sind, versteht sich von selbst, wenn schon im Allgemeinen richtig ist, daß bei geringerer Verschuldung die Nachtheile der Flucht bei einem Manne von solcher Stellung in der Welt besonders bedeutend sind, und daß somit der Verdacht der Beabsichtigung später begründet ist, als unter sonst gleichen Verhältnissen der Schuld und bevorstehenden Strafe bei andern Bürgern; und daß bei eigentlich gefährlichen Unter-

---

Ueber Sicherheitsleistungen im Allgemeinen s. Mittermaier, das deutsche Strafverfahren, Abth. I, S. 325 fg.; mein System der Präventiv-Justiz, S. 78 fg.

nehmungen gegen die Verfassung bloße Sicherheitsleistung nicht mehr ausreicht, theils wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe, theils weil der Angeklagte nur einen weiteren Stachel zur Durchführung seiner Plane darin finden könnte [3]). Der Zweck erfordert übrigens kräftige Mittel. Wenn also auf der einen Seite das Staatsgericht später als der gewöhnliche Richter dem Angeklagten die Alternative einer Sicherheitsleistung oder der Haft stellen kann: so hat es auf der anderen Seite die materielle Caution, wenn sie einmal verlangt werden muß, der Höhe nach in ein richtiges Verhältniß zu der Stellung des der Flucht Verdächtigen und namentlich auch zu den, in der Regel wohl beträchtlichen, Proceßkosten und Entschädigungsforderungen des Staates oder Einzelner zu setzen [4]). Der Men-

---

3) S. meine Präventiv-Justiz, S. 80.

4) Beispiele von Bürgschaften in Staatsprocessen kommen in der englischen Geschichte vor. Weniger müßig, als sie vielleicht auf den ersten Augenblick scheint, dürfte die Frage seyn, ob der Fürst als Bürge für den Angeschuldigten zugelassen werden könne? Es ist dieß wohl nicht zu gestatten. Stände dem Fürsten auch zur Seite, daß er die Mittel im Ueberfluß besäße, und würde er vielleicht auch auf seine Rechtswohlthaten zu verzichten erklären und durch die Hinterlegung der baaren Summe die Execution dem Gerichte völlig in die Hand geben; kurz wäre auch aus dem Gesichtspuncte der juristischen Vollziehbarkeit nichts einzuwenden: so stehen einer solchen persönlichen Theilnahme des Staatsoberhauptes an dem Processe gegen einen verantwortlichen Minister bedeutende politische Gründe entgegen. Wenn nicht rechtlich, so doch sittlich würde er die heilsame Fiction der persönlichen Heiligkeit und Unverletz-

schenkenntniß des Richters bleibt überlassen zu beurtheilen, ob der Beschuldigte von einem so zuverläßigen und ehrenhaften persönlichen Character ist, daß seinem Eide und Ehrenworte, so wie, beim Mangel eigenen Vermögens, seiner gegen Bürgen einzugehenden sittlichen Verpflichtung hinreichend zu trauen ist, wobei allerdings das bei Männern von hohem Range und von Bildung sehr ausgebildete und rege Gefühl für formelle Ehre wohl in Anschlag zu bringen ist.

2. Verhaftung. Das sicherste Mittel, Flucht oder Complotte zu Verheimlichung der Wahrheit zu verhindern, ist immerhin eine gegen den Verdächtigen angeordnete Freiheitsberaubung. Dieselbe darf aber, da sie schon an und für sich ein bedeutendes Uebel ist, und auf Familien-Verhältnisse, äußere Ehre und Amtsverhältnisse sehr störend einwirkt, nur angeordnet werden, wenn ein hinreichender Grund vorliegt. Als solcher erscheint in dem vorliegenden Falle lediglich nur bedeutende Wahrscheinlichkeit einer Flucht des

---

lichkeit durch eine solche persönliche Erklärung für die Theorieen und die Handlungen des Angeklagten zerstören. Nun erst käme die Regirung als solche in großes Gedränge bei einer Verurtheilung des Beklagten. Die Verhältnisse sind, wenn es zu einer Klage der Stände gekommen ist, schon schlimm genug, und höchst bedenklich wäre es, sie noch weiter zu verbittern. Zu Beweisen von persönlicher Anhänglichkeit und Dankbarkeit gegen den, vielleicht nur aus mißverstandenem Gehorsam ins Unglück gekommenen, Dienet giebt es andere unverfänglichere Gelegenheiten. Selbst wenn die Bürgschaft wünschenswerth wäre aus Mangel an anderen Bürgen, so kann sie füglich durch dritte Hand geleistet werden.

Angeklagten, und die Verhinderung von Collusion in Beziehung auf Puncte, welche erst während des Processes eine bedeutende Wichtigkeit erhielten, und zwar beides nur in der Voraussetzung, daß dem Angeklagten wahrscheinlicherweise eine bedeutende Strafe bevorsteht, ersteres aber wenigstens, wenn angenommen werden muß, daß eine Sicherheitsleistung nicht ausreicht, oder wenn die geforderte vom Angeklagten nicht aufgebracht werden kann. Die sonst auch als Rechtfertigungsgrund angenommene Besorgniß neuer Verbrechens-Versuche von Seiten des Angeklagten kann hier nicht wohl gelten, weil durch die mildere Maasregel der Enthebung des Amtes die nämliche Würkung erzeugt werden kann. Selbst die beiden im Allgemeinen als zureichende Begründung erscheinenden Fälle werden nur selten würklich eine Anwendung erleiden, weil in der Regel die mit der Flucht verbundenen Nachtheile bedeutender seyn würden, als die wahrscheinlich vom Gerichtshofe zu erwartende Strafe, zu Collusionen aber der Natur der Sache nach selten Veranlassung statt findet [5]). Wenn jedoch da ausnahmsweise einer der Fälle eintritt, in welchen der Richter die Erkennung einer Haft nothwendig findet, so hat er natürlich die allgemeinen Grundsätze zu beobachten. Wenn das Gesetz bestimmte Arten von Verhaftbefehlen

---

5) Ueber Verhaftung des Beschuldigten s. Mittermaier, deutsches Strafverfahren, Abth. I, S. 313 fg.; Coffinières, Traité de la liberté individuelle, Par., 1828, I. II; Daunou, Essai sur les garanties individuelles. Par., 1819; Meyer, Esprit des institutions judiciaires, T. V., S. 318 fg.

unterscheidet, und für jede derselben gewisse Formeln und Bedingungen festsetzt, so sind diese Vorschriften auch vom Staatsrichter zu befolgen; es darf kein härterer Grad von Gefängniß erkannt werden, so lange ein leichterer noch dieselben Dienste leistet; die Verhaftung ist auf die das geringste Aufsehen machende Weise vorzunehmen; ferner sind dem Verhafteten alle Beschäftigungsweisen und überhaupt jede Benützung seiner Kräfte und jeder Genuß zu gestatten, welcher nicht den beabsichtigten Zweck gefährdet. Endlich bedarf es kaum erst der Bemerkung, daß wenn der Angeklagte Mitglied einer ständischen Kammer ist, welche verfassungsgemäß um Einwilligung zur Verhaftung ihrer Genossen angegangen werden muß, auch der Staatsrichter nur unter dieser Bedingung verhaften darf [6]). Durch einen Verhaftbefehl begiebt sich der Staat übrigens, was nicht zu übersehen ist, jedes Anspruches auf Sicherheitsleistungen, und etwa früher gestellte Cautionen sind zurückzustellen, Bürgschaften als aufgekündigt zu betrachten [7]). — Daß keine de-

---

6) Vergl. die Sitzungen der französischen Pairskammer vom 21. und 23. August 1830, in welchen die Frage verhandelt wurde, ob die Verhaftung des Fürsten von Polignac gut zu heißen sey.

7) S. hierüber mein System der Präventiv-Justiz. Tüb., 1834, S. 109. — Ganz verschieden von den Fällen einer Verhaftung auf den Grund eines gerechten Mißtrauens gegen den Angeklagten, sind jene, glücklicherweise doch nur seltenen, jeden Falles aber von einer bedenklichen Lage der politischen Dinge zeugenden, Verhältnisse, in welchen die Sorge für die Sicherung des beschuldigten Ministers gegen wahrscheinliche Angriffe einer gegen ihn erbitterten rohen

volutiven Rechtsmittel gegen einen vom Staatsgerichtshofe ausgestellten Verhaftbefehl eingelegt werden können, wenn sie auch gegen die Befehle der gewöhnlichen Gerichte nach den allgemeinen Landesgesetzen stattfänden, liegt in der Natur der Sache; ob aber nichtdevolutive zuläßig sind, hängt davon ab, wie überhaupt die Frage hinsichtlich der Rechtsmittel beantwortet wird, worüber unten §. 10 fg.

3. Entfernung vom Amte. Die Frage, ob schon der bloße ständische Beschluß einer Klage vorläufige Entfernung aus dem angeblich mißbrauchten Amte zur Folge habe, mußte verneint werden. Damit ist aber natürlich weder die zweite allgemeine Frage, ob nicht die Annahme der Klage vom Staatsgerichtshofe jedesmal auch die Amtsentziehung nach sich ziehe, noch die weitere hiervon wieder verschiedene Frage, ob nicht während der Verhandlungen der Richter bestimmte einzelne Veranlassung zu einer solchen Maasregel bekommen könnte, keineswegs erledigt. Was nun jenen Versuch, einen allgemeinen gesetzlichen Nachtheil mit der Klage zu verbinden, betrifft, so läßt sich zwar zu dessen Rechtfertigung anführen, daß die Annahme der Klage vom Richter wenigstens die Wahrscheinlichkeit einer Schuld des Angeklagten beweise; daß es aber bedenklich für die Verfassung

---

Menge eine Verwahrung desselben in einem Gefängnisse räthlich macht. Hier ist die Verhaftung nur scheinbar, theils damit der Schein großer Strenge die erbitterte Menge beruhige, theils um den Bedrohten in einen schwer zugänglichen Ort zu bringen. Natürlich dauert die Haft in solchem Falle nur so lange als die Gefahr.

und unehrenhaft für das Volk sey, einen Mann im höchsten Amte zu lassen, auf welchem der Verdacht eines verfassungswidrigen Benehmens laste; endlich daß der Ständeversammlung nicht zugemuthet werden könne in amtlichem Verkehr mit einem von ihr Angeklagten zu bleiben. Dagegen ist aber doch erstens zu bemerken, daß diese Annahme der Klage keineswegs noch eine Schuld, oder auch nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit beweist; diese kann doch erst aus den Verhandlungen sich ergeben. Zweitens ist es sehr wohl möglich, daß zwar die angeklagte Handlung formell oder materiell einer Bestimmung der Grundgesetze zuwider ist, daß ihr aber auch entweder bedeutende Rechtfertigungs- oder Entschuldigungs-Gründe zur Seite stehen, oder daß sie von solcher Unbedeutendheit ist, daß eine, auch nur vorübergehende, Amtsentfernung mit ihr und mit der endlichen Strafe in gar keinem Verhältnisse stände. Endlich ist nicht zu verkennen, daß eben durch das Aufgreifen von Kleinigkeiten der Ständeversammlung die Möglichkeit gegeben würde, fast nach Belieben jeden Minister vom Amte zu verdrängen. Namentlich in jenen Staaten, deren Verfassungs-Urkunden in höchst unzweckmäßiger Ausführlichkeit zahllose Bestimmungen selbst über unbedeutende Verwaltungs-Gegenstände enthalten, wäre eine scheinbare oder würkliche Beschuldigung dieser Art so leicht aufzubringen, daß nur noch die Candidaten der Ständeversammlung, nicht aber die Männer des Vertrauens des Fürsten Ministerstellen bekleiden könnten [8]). — Dagegen ist

---

8) Deßhalb ist es denn auch nicht zweckmäßig, daß das gh. hessische Gesetz von 1820, die allgemeine Bestimmung

die andere Frage, ob der Richter aus bestimmten einzelnen Gründen, welche sich durch die gerichtlichen Verhandlungen herausstellen, zu einer vorläufigen Entfernung vom Amte berechtigt seyn könne, unbedingt zu bejahen. Diese Gründe sind aber folgende: 1) die durch die Verhandlungen erwiesene Wahrscheinlichkeit einer einstigen mindestens auf bleibende Entfernung vom Amte lautenden Strafe; 2) die auch während des Processes nicht unterlassene Fortsetzung der von den Ständen angeschuldigten und vom Richter bereits als verfassungswidrig erkannten Handlungsweise; 3) die Gefahr, daß der Angeklagte sein Amt zur Hinterhaltung oder Unterdrückung von Beweismitteln oder zur offenen Widersetzlichkeit gegen die Befehle und Urtheile des Gerichtes mißbrauchen werde. — Die rechtlichen Folgen der vorläufigen Entfernung vom Amte treten nach allgemeinen Grundsätzen theils ein ohne Rücksicht auf den Grund des Erkenntnisses, theils werden sie durch diesen bestimmt. In allen Fällen nämlich hört dadurch das Recht zu jeder amtlichen Würksamkeit auf; die Besoldung dagegen und die Ehrenrechte scheinen dagegen nur dann wegzufallen, wenn die Entfernung aus dem zuerst angeführten Grunde angeordnet wird, indem sie hier nichts anderes ist, als ein vorläufiger Anfang der Strafe, welche seiner Zeit

---

im §. 22 des Edictes über die Verhältnisse der Staatsbeamten, vom 12. April 1820, welcher gemäß mit jeder Versetzung in den Anklagestand auch Suspension im Amte verbunden ist, nicht in Beziehung auf Staatsanklagen außer Würksamkeit gesetzt hat. Vergl. der Verh. der zweiten Kammer, 1820, H. 6, S. 76 fg.

dieselbe Würkung haben wird. Bloße Sicherungsmaasregeln, wie die unter 2) und 3) angeführten Gründe können dagegen zu solchen mit der Erreichung des Zweckes keineswegs nothwendig verbundenen Maasregeln nicht befugen. Bestehen im betreffenden Staate bestimmte positive Gesetze über die Folgen der Entfernung vom Amte während einer Untersuchung, so treten diese natürlich in Würksamkeit. — Ueber die Rechtsmittel gegen Suspension s. ebenfalls unten, §. 10.

§. 6.

c. Von den Advocaten des Beklagten.

Der Gedanke, eine Minister-Anklage von Seiten der Stände-Versammlung nicht durch einen Ausschuß von Mitgliedern, sondern durch bezahlte Rechtsanwälte betreiben zu lassen, ist zwar bereits oben, §. 4, S. 451 fg., als ein unpassender und selbst bedenklicher bezeichnet, und die rechtliche Nothwendigkeit dieser Form für alle Fälle zurückgewiesen worden: allein ganz anders verhält sich die Sache in Beziehung auf den Beklagten. Allerdings ist es ein aus der Natur der Sache hervorgehender Grundsatz, daß der Beklagte in Beziehung auf die Untersuchung der Thatsachen keinen Stellvertreter an das Gericht abordnen, noch sich von einem Rechtsfreunde in dieser Beziehung berathen lassen darf. Ein Dritter kann nicht mit derselben Zuverläßigkeit die den Angeschuldigten persönlich berührenden Thatsachen kennen; die

Zugeständnisse und Erzählungen eines Dritten geben keinen rechtlichen Anhaltspunct. Einer Berathung aber, wie die durch das gerichtliche Verfahren zu ermittelnde objective Wahrheit zum Nutzen des Beschuldigten, ganz oder theilweise verschwiegen und entstellt werden könne, wäre dem Zwecke des ganzen Verfahrens geradezu entgegen und widersinnig. In so ferne also von der Auffindung der Thatsachen und der dazu gehörigen Beweisgründe die Rede ist, kann auch bei Minister-Anklagen von Rechtsfreunden keine Rede seyn, sondern es hat der Angeklagte persönlich und allein die von ihm verlangte Auskunft zu ertheilen.

Allein anders verhält es sich mit der Rechtsausführung und Vertheidigung. Zu dieser ist schon nach gemeinem Rechte jedem Angeklagten ein Beistand gestattet; nicht selten wird ihm sogar ein solcher ohne und gegen seinen Willen aufgenöthigt, damit nur kein Recht aus Mangel einer sachgemäßen und gesetzkundigen Vertheidigung vom Staate verletzt werde. Zwar ist es einer der entschiedensten Vorzüge der constitutionellen Monarchie, daß sie mit unbedingter Nothwendigkeit zu Besetzung der Minister-Stellen Männer verlangt, welche nicht nur dem Amte unmittelbar gewachsen sind, sondern die auch im Stande sind, der Ständeversammlung gegenüber die Regirung geschickt und kräftig zu vertreten; und man muß somit auch bei einem angeklagten Minister die Fähigkeit, seine eigene Sache vor dem Staatsgerichte selbst zu führen, im Allgemeinen voraussetzen [1]): allein es spricht doch

---

1) Dieß ist denn auch der Grund, warum man von der, in gewöhnlichen Straffällen häufig vom Gesetze vorgeschriebenen,

mehr als ein überwiegender Grund dafür, daß das allgemeine Recht aller Angeschuldigten sich einen Vertheidiger zuzugesellen, auch ihm zu Gute komme. Einmal nämlich ist doch der Fall nicht undenkbar noch selbst unerhört, daß selbst ein constitutioneller Fürst sich in der Wahl eines Ministers so weit vergreift, um diesen als unfähig zur Selbstvertheidigung gegen eine mit Talent und positiven Kenntnissen angelegte und geführte Anklage erscheinen zu lassen. Gerade ein solcher untauglicher Minister wird aber sehr leicht mit oder ohne dolose Absicht Verfassungsverletzungen begehen, und somit eine Vertheidigung nöthig haben. Zweitens kann einem sonst tauglichen, vielleicht sogar vorzüglich brauchbaren Minister, namentlich z. B. einem Minister des Kriegswesens, der Finanzen, oder der auswärtigen Angelegenheiten, wenigstens die besondere Kenntniß des positiven Rechtes und seiner Formen abgehen. Ihn der Vertheidigungsmittel, welche eine genaue Bekanntschaft mit denselben verschafft, durch

---

Nöthigung zur Annahme eines Vertheidigers bei einem angeklagten Minister wird absehen können und müssen. Es ist gegen alle Vernunft und namentlich auch gegen das Princip des Rechtsstaates; — dessen eine Unterabtheilung die repräsentative Einherrschaft ist, — einem zur richtigen Vollbringung einer Handlung fähigen Bürger einen gesetzlichen Beistand und Vormund dabei zu geben. Sollte auch, wie weiter unten im Texte selbst zugegeben ist, die Voraussetzung der Fähigkeit nicht bei allen Ministern würklich eintreten; so ist doch wenigstens mit absoluter Gewißheit anzunehmen, daß er Einsicht genug habe, diese seine Unfähigkeit zu kennen, und daß er sich also um so gewisser um einen tüchtigen Rechtsbeistand umsehen werde.

Verweigerung eines Anwaltes zu berauben, wäre höchst ungerecht. Drittens ist auch ein in materieller Beziehung noch so gerüsteter und mit noch so bedeutendem Talente versehener Angeklagter häufig in der eigenen Sache, wo es sich um Ehre, Freiheit, selbst vielleicht Leben handelt, befangen. Leidenschaft trübt seinen Tact; Unruhe verhindert die übersichtliche klare Behandlung des Stoffes und die Auffindung und scharfe Benützung der Vertheidigungsmittel. Ein der Sache Fremder ist natürlich gefaßter, während Gewissen, Ehre und Vortheil ihn doch antreiben, das Aeußerste zu leisten. Viertens endlich ist hier kein Hinderniß oder Nachtheil denkbar. Der Beklagte hat natürlich auch die mit seiner Genehmigung von seinem Rechtsfreunde vorgenommenen Schritte als die seinigen anzuerkennen; er darf sich keiner von ihm geforderten Erklärung oder der bei den Verhandlungen nothwendigen Anwesenheit unter dem Vorwande der Thätigkeit seines Vertheidigers entziehen; die Verbindung zwischen ihnen ist nicht den mindesten Schwürigkeiten unterworfen [2]). — Ist man über den Grundsatz einverstanden, so können wohl über die Ausdehnung des Rechtes zweierlei Meinungen nicht bestehen. Alle und jede künftige Verfügungen des Gerichtes, von welchen der Beklagte für sich fürchten könnte, am meisten aber natürlich das Endurtheil, sind Gegenstand einer Rechts-

---

2) Es ist somit sicher als ein wesentlicher Schritt zur Förderung des formellen und des materiellen Rechtes anzusehen, daß der früher in England bestehende Grundsatz, bei Staatsanklagen wegen Verrathes keinen Rechtsfreund zuzulassen, später aufgegeben wurde.

ausführung, und somit der Beihülfe eines Vertheidigers.

Allein nicht nur die Erlaubniß überhaupt einen Anwalt anzunehmen kann keinen Zweifel erleiden, sondern auch in der Zahl der gewählten wird der Angeklagte nicht zu beschränken seyn, falls er mehrere anzunehmen wünscht. Mag es auch bei gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten minder üblich seyn, mehr als Einen Anwalt zu benützen, (obgleich auch hier nach manchen Gerichtsordnungen neben dem Advocaten noch ein Procurator oder ein Avoué nöthig ist,) so fordert doch hier die Billigkeit und selbst das strenge Recht die Einräumung dieser Erlaubniß. Der Angriff kann durch einen Verein ausgezeichneter Talente geschehen; soll die nöthige Gleichheit statt finden, so muß auch dem Angeschuldigten, so weit er nicht in sich selbst die Kraft gehörigen Widerstandes findet, die Erlaubniß einer ähnlichen Vereinigung zustehen. Dem mit der gründlichen Entwickelung der Rechtssätze Beauftragten muß er einen ähnlich tüchtigen Rechtsgelehrten entgegensetzen können; dem glänzenden oder gewaltigen Redner einen ebenbürtigen Gegner; dem mit Adlerblicke das Getreibe überschauenden und ordnenden Politiker einen Staatsmann, der wo möglich noch höher sich erhebt, noch schärfer und weiter blickt. Hat man mit wohlverstandener Arbeitstheilung zu concurriren, so kann nur mittelst einer ähnlichen Theilung im Sachlichen wie im Geistigen der Kampf mit Hoffnung bestanden werden.

Dieser letzte Grund ist es denn auch, aus welchen peremtorisch die Frage, ob der Angeklagte nur unter den gewöhnlichen, zur Führung von Rechtssachen

vom Staate berechtigten öffentlichen Anwälten seine Vertheidiger wählen dürfe, verneint werden muß. Sey es, daß jeder Rechtsgelehrte, welcher gewisse Bedingungen, z. B. von Prüfungen, bestimmten Aufenthalt am Gerichtssitze u. s. w., erfüllt hat, unter die Zahl der Advocaten aufgenommen wird; sey es, daß nur eine gewisse Anzahl bei jedem Gerichte vom Staate ernannt werde [3]): in jedem Falle wird bei ihrer Bestallung auf jene Eigenschaften, welche dem Vertheidiger in einem Staatsprocesse unentbehrlich sind, keine Rücksicht genommen. Somit ist eine Sicherheit, daß jeder Advocat würklich diese Eigenschaften besitze, so wenig vorhanden, daß sogar leicht unter der ganzen noch so großen Anzahl derselben der Angeklagte nicht Einem sein Vertrauen schenken zu können glauben mag. Ihn also in seiner Vertheidigung auf dieselben zu beschränken, wäre um so ungerechter, als

---

3) Zu jenen Staaten, welche Jeden zur Advocatur zulassen, welcher nur gewisse gesetzliche, in der Regel leichte, Bedingungen erfüllt hat, gehören z. B. England, wo blos dreijähriger (noch dazu fingirter) Aufenthalt in einem der Inns of court und eine leichte Prüfung durch das Gremium der Advocaten zur Anfnahme unter die Zahl der barristers gehört; Frankreich, dessen Gesetze nur die Annahme des Licentiaten-Grades der Rechte und die Abschwörung des Advocaten-Eides zur Zulassung zur Anwaltschaft, und zur Eintragung in das Verzeichniß der förmlichen Advocaten eine dreijährige Ausübung (stage) erfordern; Württemberg, welches nur zwei Prüfungen und ein Referendär-Jahr zur Bedingung macht. Nur in gewisser Zahl ernannt werden sie dagegen z. B. in Baiern u. s. w.

die Ankläger keineswegs der Zahl der Advocaten entnommen seyn müssen. Schon in gewöhnlichen Strafsfällen überlassen die meisten Gesetzgebungen dem Beschuldigten bei der Wahl seines Anwaltes beinahe völlig freie Hand: wie viel zwingende Beweggründe liegen nun aber hier vor!

Das Verhältniß des Vertheidigers zum Beklagten, zum Gerichte und zu den Klägern bietet keine Schwürigkeiten dar. — Daß er mit dem Beklagten in freiem Verkehre stehen darf, selbst wenn gegen diesen eine Untersuchungs-Haft erkannt wäre, braucht kaum erwähnt zu werden. Dieser Verkehr ist nur an die Bedingungen gebunden, welche die Verhinderung der Flucht nothwendig macht; dagegen ist die Zahl und die (mit der Hausordnung irgend verträgliche) Dauer der Besuche unbeschränkt; schriftliche Mittheilungen finden uneröffnet oder wenigstens, wenn sie zur Sicherung gegen Zusteckung unerlaubter Gegenstände zu öffnen wären, ungelesen, statt, und die gegenseitige Zusendung von literarischen Hülfsmitteln ist unbeschränkt. Natürlich hat der Vertheidiger gegen seinen Clienten die Pflicht der Verschwiegenheit. In seinem Vertheidigungs-Systeme ist er von dem Willen desselben unbedingt abhängig, und er darf somit ein Mittel nicht gebrauchen, welches ihm von demselben ausdrücklich untersagt wird. Er mag in solchem Falle ganz zurücktreten, allein behält er den Auftrag bei, so hat er ihn nach dem Wunsche des zunächst Betheiligten auszuführen. Dieß ist um so unzweifelhafter, als die Art der Vertheidigung mit einem ganzen, in der Person des Angeklagten angegriffenen, von ihm aber als Verfechter vertretenen Regirungssysteme zusammen-

hängen kann, welches selbst zum entschiedenen Vortheile der Vertheidigung zu durchlöchern eben so folgewidrig als unehrenhaft wäre. Das, allerdings vorhandene, Interesse des Staates aber, daß kein Unrecht durch die Justiz zugefügt werde, und wäre es auch mit dem eigenen Willen und mit der Beihülfe des Betroffenen, kann nicht durch das Aufdringen einer unerwünschten Vertheidigungsweise, sondern entweder durch die Intelligenz des Richters oder allenfalls durch die Bemerkungen und Anträge eines Staatsanwaltes gewahrt werden. — Das Verhältniß zum Richter ist im Wesentlichen dasselbe, welches bereits bei den Commissären der Stände erörtert wurde. Nur hat natürlich der Vertheidiger leichter Gelegenheit wider die natürliche und vorgeschriebene Achtung gegen das Gericht anzustoßen, somit also auch stärkere Aufforderung sich zu hüten. So gewiß er jeden Act des gerichtlichen Verfahrens, von welchem er ungünstigen Einfluß auf das künftige Urtheil fürchtet, anzugreifen und als ungesetzlich darzustellen berechtigt und verpflichtet ist; eben so gewiß ist, daß er die Person der Richter und ihre Absichten bei diesem Tadel ganz aus dem Spiele zu lassen und sich lediglich an die Thatsachen und Rechtsgründe zu halten hat, auch bei deren Widerlegung den Anstand gegen Diejenigen, welche sie annehmen, nicht verlassend. Uebrigens liegt es schon allzusehr im Vortheile des Angeklagten die Richter nicht unnöthigrrweise gegen sich zu erbittern, da es nicht nur Unrecht, sondern noch mehr grobe Ungeschicklichkeit ist, wenn hier gegen Gesetz und Sitte ein Verstoß begangen wird. — Zu den Gegnern endlich steht der Vertheidiger völlig in demselben Verhältnisse,

wie diese zu ihm und seinem Clienten. Es kann sich daher kurz auf die Auseinandersetzung der Pflichten derselben bezogen werden. Vergl. oben, Kap. 5, §. 4, S. 460 fg.

§. 7.

d. Die Einreden des Angeklagten.

Sehr häufig wird ein Angeklagter nicht alsbald zu seiner Vertheidigung in der Sache selbst schreiten, d. h. zu dem Versuche, seine Handlungsweise als völlig tadellos darzustellen, sondern er wird suchen zu zeigen, daß die ganze Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofes nicht begründet sey, selbst wenn man alle in der Anklage angeführten Puncte als thatsächlich richtig ansehen wollte. Die Einwendung dieser Einreden hat natürlich im günstigen Falle den bedeutenden Vortheil, daß es nun gar nicht nöthig ist, den doch immer in seinem Erfolge zweifelhaften Beweis der Straflosigkeit zu führen, und daß überhaupt die ganze Sache in weit kürzerer Zeit zu Ende kommt. Vielleicht wird dadurch allerdings eine spätere und eine andere Klage nicht ganz abgeschnitten: allein einmal ist es keineswegs gewiß, ob nicht der erste vergebliche Versuch den Kläger abschreckt, anderentheils ist vielleicht die Zusammensetzung und das Verfahren eines anderen Gerichtes dem Angeklagten günstiger; endlich heißt in politischen Dingen Zeit gewinnen oft Alles gewinnen.

Genauer ins Auge gefaßt, zerfallen nun diese Einreden in drei Klassen; nämlich in forideclina-

torische im engeren Sinne, wenn gezeigt werden will, daß die ausnahmsweise Jurisdiction des Staatsgerichtshofes im vorliegenden Falle gar nicht stattfinde; in dilatorische, wenn versucht wird zu beweisen, daß wenigstens vorläufig diese Gerichtsbarkeit noch nicht begründet sey; drittens endlich in peremtorische, wenn der Beklagte einwendet, daß überhaupt zu gar keinem Strafverfahren vor diesem oder vor einem andern Gerichte ein rechtlicher Grund vorhanden sey.

1. Foridеclinatorische Einreden können und müssen von dem Angeklagten in zwei Fällen vorgebracht werden, einmal nämlich, wenn es ihm persönlich an der Passiv-Legitimation zur Sache fehlt, und zweitens, wenn die in Frage stehende Handlung materiell gar nicht vor das Forum des Staatsgerichtshofes, sondern vor die gewöhnlichen Gerichte oder überhaupt vor eine andere Behörde gehört. Jenes ist der Fall, wenn der Angeklagte keine derjenigen Stellen bekleidet, welche als nothwendige Bedingung der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes vom Gesetze bestimmt sind. Ein solcher hat weder das Recht noch die Verbindlichkeit, sich vor diesem Ausnahmsgerichte belangen zu lassen, und ist er würklich einer strafbaren Handlung schuldig, so müssen die Stände andere Maasregeln gegen ihn ergreifen, um ihn unschädlich zu machen, z. B. Bitten an die Regirung um seine Bestrafung oder unmittelbare Klagen bei den ordentlichen Gerichten. S. hierüber oben, Einleitung, §. 3 und 4, und Buch I, erstes Kapitel. — Wegen materieller Incompetenz aber mag der Angeklagte sich gegen einen Proceß vor dem Staatsgerichtshofe erklären, wenn die ihm Schuld gegebene Handlung, selbst deren

thatsächliche Richtigkeit und seine Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzt, gar nicht zu denen gehört, welche vor diesem Gerichte verhandelt werden sollen. Natürlich hätte auch hier die Anerkennung der Unzuständigkeit noch keineswegs auch eine Unsträflichkeit der in Frage stehenden Handlung zur Folge, sondern ebenfalls nur, daß eine andere Behörde, sey es auf erhobene Klage sey es von Amtswegen, dieselbe zu untersuchen und zu beurtheilen hätte. Welche Arten von Handlungen sich nun aber für den Staatsrichter eignen, dieß ist natürlich nur aus dem positiven Gesetze des einzelnen Staates mit Bestimmtheit zu entnehmen. So weit sich darüber im Allgemeinen Grundsätze entwickeln lassen, ist der Gegenstand bereits abgehandelt, s. oben Kap. 2, §§. 1 bis 3. — In dem einen wie in dem andern Falle ist es übrigens natürlich, daß auch der Kläger über seine Ansicht in der Sache vernommen wird. Vielleicht hat er Thatsachen oder Rechtsausführungen beizubringen, welche von Einfluß auf die richterliche Entscheidung sind, und die nur von ihm dem Richter mitgetheilt werden können. Eben so versteht sich von selbst, daß sowohl der Angeschuldigte vor allem Andern diese Einrede geltend macht, indem sie ihn jeder weiteren Ausführung überhebt, wenn sie vom Richter als begründet anerkannt wird, als daß auch der Richter über dieselbe alsbald entscheidet, damit er nicht unnöthige und ungültige Handlungen vornehme. Da nach einem allgemeinen Rechtssatze jeder Richter in erster Instanz selbst über seine eigene Competenz zu entscheiden hat, und da über dem Staatsgerichtshofe eine höhere Instanz nicht

steht: so entscheidet derselbe diese Vorfrage unwiderruflich.

2. Dilatorische Einreden sind, wo nicht ausschließlich doch hauptsächlich, in dem Falle denkbar, wenn das Gesetz einen Versuch zu schiedsrichterlichem Ausspruche oder sonst zu güttlicher Beilegung des Streites vorschreibt, ehe zu einer Klage vor dem Staatsgerichtshofe geschritten werden dürfe, (s. hierüber oben, Einleitung, §. 1, S. 14 fg.,) dieses Vorverfahren aber der Meinung des Angeklagten nach nicht gehörig beobachtet worden ist. Es ist zwar ohne Zweifel in solchem Falle Sache des Gerichtes schon von Amtswegen zu untersuchen, ob diese Bedingung seiner Competenz erfüllt worden ist: allein allerdings hat auch der Angeklagte die Befugniß, diese Frage zu beleuchten. Eine Aufforderung an den Kläger, sich über diese Einrede zu erklären, scheint nie umgangen werden zu können. Findet das Gericht die Einwendung gegründet, so hat es sich für vorläufig noch incompetent zu erklären und alsbald seine Sitzungen als Staatsgerichtshof einzustellen. Will somit der Kläger nicht die ganze Sache fallen lassen, so muß er itzt den Sühne-Versuch einschlagen, und kann erst wieder, wenn dieser fehlgeschlagen hat, zu einer Erneuerung der Klage schreiten. In diesem Falle steht dem mit Unrecht Angeklagten eine Klage auf Entschädigung zu, für die ihm in dem unnöthig erhobenen Processe zugefügten Kosten und Beschwerlichkeiten. Das günstige Ergebniß des itzt noch angestellten gütlichen Versuches zeigt ja, daß es Schuld einer Uebereilung des Klägers war, wenn überhaupt nur Proceß geführt wurde.

Eine Einhaltung der verschiedenen vorgeschriebenen Stadien hätte jene Kosten ganz erspart.

3. Was endlich die peremtorischen Einreden betrifft, so giebt zu solchen jeder Umstand einen Grund, aus welchem hervorgeht, daß wegen der in Frage stehenden Handlung, deren Wahrheit völlig zugegeben, und ohne daß irgend die Gesetzlichkeit derselben untersucht zu werden brauchte, überhaupt ein Strafproceß gar nicht eingeleitet werden kann. Dieß kann nun aber in mehreren Fällen so geschehen:

a. Wenn das Verbrechen kein inländisches ist, d. h. wenn die in Frage stehende Handlung gegen die Verfassung oder Gesetze von dem Angeklagten gar nicht zu einer Zeit begangen wurde, als er Bürger oder wenigstens Diener des verletzten Staates war, sondern in einer früheren Eigenschaft als Ausländer. Eine solche schon vor dem Eintritte in den Staatsverband und somit fast muthwillig bethätigte feindselige Gesinnung darf und soll die Regirung abhalten, den Mann in ihre Dienste zu nehmen, sie kann, wenn nicht eine vollständige Sinnesänderung später bei ihm eingetreten ist, zu außergerichtlichen Schritten gegen ihn den Ständen Veranlassung geben: allein er hat als Ausländer kein Gesetz dabei verletzt, und ist somit unter allen Umständen straflos.

b. Wenn das Verbrechen bereits getilgt ist, und somit eine Strafe eben so unrechtlich als zwecklos wäre. Eine völlige Tilgung kann aber aus folgenden Ursachen sich ergeben:

α. Durch bereits erfolgte rechtskräftige Bestrafung von der zuständigen Behörde. Wenn

nämlich der Staatsrichter selbst schon früher ein Urtheil gefällt hat, so kann natürlich der Kläger ein neues Verfahren nicht einleiten, allenfalls unter dem Vorgeben einer Unzureichenheit der ersten Strafe. Anders natürlich, wenn dieses Urtheil nichtig wäre.

β. Durch Begnadigung, falls diese nach dem Gesetze des einzelnen Staates auch bei Ministeranklagen möglich seyn sollte. S. hierüber unten, Kap. 6, §. 5.

γ. Durch Verjährung, sey es innerhalb der gewöhnlichen, sey es innerhalb einer für Staatsverbrechen angesetzten besonderen Zeit.

§. 8.

e. Das Ungehorsams-Verfahren.

Der Fall ist nicht nur denkbar, sondern hat sich würklich schon häufig ereignet, daß sich ein vor dem Staatsgerichtshofe Angeklagter dem Processe und der Strafe durch Entfernung entzieht. Da es weder bei dem Beschuldigten stehen kann zu wählen, ob er Rede stehen will oder nicht, noch ihm auch nur erlaubt ist, durch die Nachtheile einer freiwilligen Verbannung die gesetzliche Strafe abzukaufen: so ist jeden Falles gegen ein solches Beginnen das Erforderliche vorzukehren.

Das erste ist natürlich, daß man sucht den Angeklagten persönlich zur Stelle zu schaffen, um damit das ganze Unternehmen zu vereiteln. Edictal-Ladungen, Fahndungen, Auslieferungs-Verlangen dienen

hierzu. — Wenn aber diese Mittel mißlingen, so bleibt nun nichts übrig, als das Ungehorsams-Verfahren einzuleiten [1]).

Aus dem Standpuncte des politischen Rechtes ist nur wenig über diesen Punct zu bemerken. Wäre eine besondere gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden, wie dieses Verfahren bei einem Processe vor dem Staatsgerichtshofe zu betreiben sey, so gienge natürlich diese Special-Vorschrift jeder andern vor. Allein es hat bis itzt nirgendwo die Vorsorge des Gesetzgebers sich hierauf gerichtet. Somit ist wohl überall im vorkommenden Falle das gewöhnliche Recht des Staates anzuwenden. Etwas Allgemeines hierüber zu sagen, ist jedoch ganz unmöglich, da die Bestimmungen und Gerichtsgebräuche der verschiedenen Staaten gerade in diesem Puncte außerordentlich verschieden sind, bald fast zu nachsichtig und nicht gehörig auf die Würde des Gesetzes bedacht, bald mit drakonischer Strenge noch größeres Uebel drohend, als die Entstehung des Processes hätte bringen können [2]). Je-

---

1) Als zugegeben darf wohl angenommen werden, daß das, übrigens schon wiederholt angewendete, englische Verfahren einer bill of attainder als eine allen Grundsätzen des Rechtes und allen gesetzlichen Analogieen zuwiderlaufende Gewaltthätigkeit erscheint und ganz verworfen werden muß.

2) Während z. B. das französiche Recht den ungehorsamen Abwesenden auf den Grund der ohne ihn geführten Voruntersuchung in der Hauptsache verurtheilen läßt, und ihm sogar dabei das Recht der Vertheidigung und des Spruches durch Geschworene nimmt, das Urtheil an den Schandpfahl anschlägt und noch einen Vermögens-Beschlag

den Falles muß aber, wenn der in contumaciam Processirte später persönlich vor Gericht gestellt werden kann, nun erst in der Hauptsache verfahren und geurtheilt werden. Daß dabei die durch den bisherigen Ungehorsam erduldeten Nachtheile dem Schuldigen zur Last verbleiben, versteht sich von selbst.

Soll aber die Frage beantwortet werden, welche Einrichtung des Ungehorsams-Verfahrens rein aus dem Standpuncte der Gesetzgebungs-Politik für einen Staatsgerichtshof die zweckmäßigste wäre, so muß von zwei Grundsätzen ausgegangen werden. Auf der einen Seite, nämlich ist klar, daß im Strafverfahren, wo es sich davon handelt die höchst-mögliche materielle Wahrheit zur Grundlage des Urtheils zu erhalten, auf eine ungehorsame Abwesenheit keine Präjudiz ge-

---

anordnet, (s. Code pen., Art. 466 fg.) gestattet der hanövr. Entwurf eines Strafverfahrens, §. 338, gar kein Contumazial-Verfahren außer da wo die Strafe auch an einem Abwesenden vollstreckt werden kann; und der würt. Entwurf eines solchen Verfahrens (von 1831, §. 436) will überhaupt nur ein Ungehorsamsverfahren bei bedeutenderen Vergehen und wenn schon bedeutende Verdachtsgründe vorliegen, und auch dann soll nur ein Vermögens-Sequester eintreten. In der Mitte steht das Römische Recht, welches wenigstens keine Kapitalstrafen gegen Abwesende erkennen läßt, und immer Vertheidigung zuläßt, sogar nach einer ziemlich verbreiteten Praxis nur solche Strafen zuerkennt, welche auch gegen einen Abwesenden erkannt werden können. Etwas strenger wieder, in diesem oder jenem Puncte, sind die Gesetzgebungen von Preußen, Oesterreich, Baiern. Vergl. Mittermaier, Strafverfahren, Bd. II, S. 437 fg.

setzt werden kann, welches an die Stelle einer Thatsache eine bloße Rechts-Annahme setzte, indem letztere von der Wahrheit ganz verschieden seyn kann, der Ungehorsam des Angeschuldigten aber nimmermehr den Staat berechtigen kann, ihn wegen einer von ihm nicht begangenen Handlung zu bestrafen. Auf der andern Seite aber ist eben so gewiß, daß es nicht ungerügt hingehen darf, wenn ein vor die Gerichte seines Vaterlandes auf gesetzliche Weise gestellter Bürger sich denselben entzieht und dadurch Strafloſigkeit zu verschaffen sucht. Deßhalb kann denn weder gebilligt werden, wenn dem ungehorsam Abwesenden gedroht wird, daß die ihm Schuld gegebenen Thatsachen für zugegeben, oder die Vertheidigungsgründe für verwürkt werden erachtet werden; noch aber auch, wenn gar keine unangenehme ihn zum Gehorsam gegen das Gesetz bestimmende Maasregel gegen ihn genommen werden will. Vielmehr scheint es gerecht und zweckmäßig, wenn der Kläger trotz der Abwesenheit des Beklagten dennoch förmlich eine Klage zu erheben berechtigt, der Gerichtshof aber zusammenzutreten und das Verfahren zu eröffnen schuldig ist, und von letzterem sodann Vermögens-Sequester und Unfähigkeit zur Ausübung der bürgerlichen Rechte gegen den ungehorsam Abwesenden erkannt wird. Jenes schneidet ihm die Unterhaltungsmittel ab; dieses aber ist eine gerechte Strafe für Den, welcher die Gesetze nicht achtet. Dagegen ist jeder Ausspruch in der Sache selbst eine nutzlose Rechtsverletzung [3]). Nutzlos, weil

---

3) Mit sich selbst in Widerspruch scheint die in der vorstehenden Note angeführte Meinung, daß wenigstens

gegen den persönlich Sistirten doch das ganze Verfahren, eines solchen vorläufigen Urtheiles unerachtet, durchzuführen ist; rechtswidrig, weil die Verurtheilung ohne die nothwendige Erforschung der objectiven Wahrheit erfolgte.

§. 9.

f. Vom Beweise.

Bei dem Beweise, diesem wichtigsten Theile des Verfahrens, kommt es natürlich hauptsächlich darauf an, welche Proceß-Maxime gewählt wird.

Findet vor einem Staatsgerichte der Anklage-Proceß statt, so ist es Sache der anklagenden Stände mittelst ihrer Commissarien den Beweis der Beschuldigung zu führen. Der Richter tritt nur formell leitend und Ungehöriges verhindernd ein. Lücken in dem Beweise werden nicht durch seine Veranstaltung ergänzt, und die Beweismittel von ihm nur in so ferne und in so weit herbeigeschafft, als obrigkeitliches Ansehen zu ihrer Beibringung erforderlich ist.

---

solche Strafen gegen einen Ungehorsamen erkannt werden dürfen, welche auch gegen Abwesende vollzogen werden können. Von welcher Art die Strafe ist, ist doch wohl völlig gleichgültig. Es handelt sich lediglich um den Grundsatz, ob eine Strafe ohne gehörige Untersuchung der Thatsachen zuerkannt werden könne? Uebrigens sind jeden Falles die von einem St. G. H. zu erkennenden Strafen nicht von der Art, daß sie gegen einen Abwesenden Anwendung finden.

Dieß gilt sowohl in Beziehung auf den materiellen Thatbestand der verfassungswidrigen Handlung, als hinsichtlich der strafbaren Gesinnung und Zurechnungs-Fähigkeit. — In diesem Falle scheint es übrigens durchaus nothwendig, daß der Ständeversammlung, oder der einzelnen klagberechtigten Kammer, durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht die Befugniß eingeräumt wird, vor sich oder vor ihre Anklage-Commission alle diejenigen Personen zu fordern, deren Aussage ihr zu der Vorbereitung ihres Beweises nöthig erscheint, und dieselben förmlich und, damit man sich auf die Aussage auch verlassen könne, nöthigen Falles unter Ableistung eines Eides zu vernehmen. Allerdings steht ein solches Recht dem klagenden Privatmanne nicht zu: allein mehrere Gründe rechtfertigen hier eine Abweichung von der Regel. Einmal die Wichtigkeit der Sache für den ganzen Staat und für jeden einzelnen Befragten; zweitens die Unerläßlichkeit dieser Maasregel, falls die von der Verfassung gebotene Sicherstellung soll erreicht werden können; drittens die Seltenheit des Vorfalles [1]). Daß die klagende Kam-

---

1) Dieses Recht, Verhöre anzustellen, sey es vor dem ganzen Hause sey es vor eigens dazu bestellten Ausschüssen, bringt bekanntlich das englische Parliament, und jedes einzelne Haus desselben, schon seit Jahrhunderten im ausgedehntesten Grade in Ausübung. Seinem Beispiele ist der Congreß der Vereinigten Nordamerikanischen Staaten, so wie die Gesammtheit der gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Gliederstaaten gefolgt. Und auch die französischen Kammern haben seit der Juli-Revolution dieses Recht sich beigelegt.

mer von solchen Aussagen nur das benützt, was ihr taugt und wie es ihr taugt, versteht sich von selbst; auch wird eine Veröffentlichung der sämmtlichen Verhöre keineswegs als ein Recht des Angeklagten oder der Regirung dargestellt werden können: allein als ehrenhaft und als ein Beweis des ausschließenden Strebens nach materieller Wahrheit stellt sich freilich eine solche Oeffentlichkeit, welche auch dem Angeklagten zu Gute kommen mag, dar, und ist deßhalb rathsam. Kaum der Bemerkung bedarf es, daß von der Verbindlichkeit zu erscheinen und Rede zu stehen der Angeklagte selbst jeden Falles ausgenommen seyn muß: denn wenn er, wie natürlich, dem Richter die geforderten Aufklärungen zu geben oder wenigstens diesem seine Vertheidigungsgründe zu entwickeln hat: so kann er nicht für pflichtig erklärt werden, mit seinem Ankläger zu verkehren und diesem selbst Waffen gegen sich zu liefern. Meldet er sich dagegen freiwillig zu Erläuterungen, so mag das Gesetz oder die Billigkeit des Klägers ihm ein Gehör zusprechen, damit wo möglich die Klage noch beseitigt werde, was freilich in allseitigem Interesse liegt [2]).

Es ist sehr zu bedauern, daß diese Sitte, durch welche (ganz abgesehen von Staatsanklagen) schon so viel Nützliches gefördert und vorbereitet wurde, in den deutschen constitutionellen Staaten noch ganz unbekannt ist. Auch bei den bisher würklich angebrachten oder nur versuchten Staatsanklagen ist in keiner deutschen Kammer von diesem Mittel einer Vorbereitung und Begründung der Klage auch nur die Rede gewesen.

2) Eine solche der würklichen Anklage vorangehende Anhörung des Beklagten ist im englischen Unterhause fast immer

Ist dagegen der Untersuchungs-Proceß gesetzlich bestimmt, so liegt nicht nur die Leitung des Beweises, sondern auch die Aufsuchung und gehörige Benützung der einzelnen Beweismittel, so wie die Entwerfung des ganzen Beweissystemes in den Händen des Gerichtes. Allerdings mag der Kläger in diesem Falle dem Richter die Gesichtspuncte angeben, von welchen er glaubt, daß die Untersuchung ausgehen und welche sie in ihrem Gange festhalten sollte. Er kann ebenfalls den Beweis durch Angaben und durch freiwillige Herbeischaffung der Mittel zu erleichtern suchen. Allein alle diese Bemühungen von seiner Seite enthalten keine Zwangsverbindlichkeit für das Gericht. Es kann nicht nur das Beweisthema anders feststellen, denn die klagende Versammlung wünscht, sondern auch andere Beweismittel verlangen, als dieselbe für nöthig erachtete. Daß bei diesem Verfahren das Schicksal der ganzen Klage, somit der Schutz der Verfassung, sehr von der Einsicht und von dem guten Willen des Richters abhängt, und daß leicht von demselben Beschlüsse gefaßt werden können, welche den Klägern höchst verdrüßlich sind und verderblich erscheinen, ist freilich richtig, und oben, Kap. 5, §. 1, S. 421, bereits zugegeben. — Falls nicht der ganze Gerichtshof dem Untersuchungs-Verfahren anwohnen will, noch dem Gesetze gemäß anwohnen muß, so hat unter seiner Leitung eine Commission aus seiner Mitte [3]),

---

Sitte, wie die im zweiten Buche erzählten Proceß-Geschichten weiter ausweisen werden.

3) So ist es z. B. bei der ersten Anklage gegen den kurhessischen Minister Hassenpflug von Seiten des Oberappellationsgerichtes in Kassel gehalten worden.

oder auch wohl ein eigens dazu aufgestellter fremder Untersuchungsrichter [4]) dieß Geschäfte zu besorgen und die Ergebnisse vorzulegen.

Von der größten Bedeutung für die materielle Entscheidung der Staatsprocesse ist die Bestimmung darüber, welche Beweistheorie von dem Gerichtshofe zu befolgen ist, ob nämlich schon nach bloßer moralischer Ueberzeugung, so wie sie sich aus den Verhandlungen ergiebt, Schuld oder Unschuld ausgesprochen werden darf, oder ob die gesetzliche Beweistheorie gilt, welcher gemäß ein verurtheilendes Erkenntniß nur dann erfolgen kann, wenn gewisse vom Gesetze selbst bezeichnete Beweise der Schuld in hinreichender Glaubwürdigkeit vorhanden sind. — In zwei Fällen kann, wenn auch das specielle Gesetz schweigt, kein Zweifel über die zu gebende Antwort seyn. Einmal nämlich, wenn die allgemeine Gesetzgebung des Landes gar keine andere Entscheidung in Strafsachen, als die nach moralischer Ueberzeugung kennt. Mag hier die Gerichtsbarkeit über Staatsanklagen übertragen seyn, wem sie da will: immer muß das allgemeine Verfahren auch hier Anwendung finden, um so mehr, als sich namentlich bei dieser Art von Sachen noch besondere Gründe für dasselbe anführen lassen, wie dieß bereits oben, Kap. 4, §. 3, S. 281,

---

4) Die württ. Verf. Urkunde bestimmt in § 200 ausdrücklich, daß, wenn es erforderlich sey Inquirenten zu bestellen, der Gerichtshof sie aus den Räthen der Criminal-Senate (des Obertribunals und der Kreisgerichtshöfe) zu wählen habe.

erörtert ist. Zu bemerken dabei ist übrigens, daß die Festhaltung dieser Urtheilsweise keineswegs die Aufstellung einiger negativer Sätze, welche eine leichtsinnige und wahrscheinlich unrichtige Entscheidung verhindern sollen, unmöglich macht, wie dieß auch z. B. das englische Recht im Allgemeinen durch seine Grundsätze über den Beweis (evidence), das nordamerikanische aber noch besonders durch Bestimmungen über den Beweis in Hochverrathsfällen [5]) gethan hat. — Eben so unzweifelhaft ist die Antwort, wenn das höchste Gericht des Landes ohne alle weiteren Vorschriften oder Verstärkung durch rechtsungelehrte Richter den Auftrag erhalten hat, auch als Staatsgerichtshof erforderlichen Falles zu dienen, nirgends aber in der Landesgesetzgebung ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, als das der gesetzlichen Beweistheorie. Da blos mindere Zweckmäßigkeit die Ungültigkeit eines Gesetzes nicht begründen kann, so kann hier von einer Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze nicht die Rede seyn.

Somit bleibt nur der Fall zweifelhaft, wenn in einem die gesetzliche Beweistheorie im allgemeinen anerkennenden Lande der Staatsgerichtshof ganz oder theilweise aus rechtsungelehrten Richtern zusammengesetzt ist, ohne daß aber doch ein Urtheilen nach bloßer moralischer Ueberzeugung diesen Richtern ausdrücklich in einem Gesetze gestattet ist. Möchte nun auch aus dem Satze, daß Ausnahmen nicht vermuthet werden, eine Festhaltung der Regel selbst für diesen Fall ver-

---

5) S. Verf. Urk. der Vereinigten Staaten.

langt werden wollen: so ist doch eine andere Absicht des Gesetzes hier mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Einmal nämlich kann die gesetzliche Beweistheorie nur von Rechtsgelehrten richtig verstanden und gehandhabt werden; wenn also das Gesetz rechtsungelehrte Richter selbst und zwar ausnahmsweise bestellte, so muß es auch ausnahmsweise diese Vorschrift in solchem Falle aufheben wollen, wobei es denn völlig gleichgültig ist, ob die Mehrzahl oder die Minderzahl der Richter in diese Klasse fällt, indem natürlich alle Richter gut zu urtheilen im Stande seyn müssen, was in solchem Falle nur bei der Theorie der moralischen Ueberzeugung statt findet, nach welcher wohl auch die rechtsgelehrten Mitglieder urtheilen mögen, nicht aber, wie gesagt, auch umgekehrt. Zweitens kann ja das Gesetz, wenn es ausnahmsweise Rechtsungelehrte zu Richtern setzte, keinen andern Zweck gehabt haben, als dem durch keine technischen Regeln und Handwerksgewohnheiten eingeengten natürlichen Menschenverstande und der freien Welt- und Staats-Kenntniß Raum, und vielleicht vorzugsweise Raum, zu geben bei der Entscheidung von Staatsanklagen. Diese Absicht wäre aber in der Würkung ganz vereitelt, wenn dieses Element des Gerichtshofes sich wieder unter die starre gesetzliche Beweistheorie zu beugen und sich am Ende von einer Minderzahl rechtsgelehrter Amtsgenossen oder gar von einem außerhalb des Collegiums stehenden Staatsanwalte das Urtheil unter dem Vorwande, daß es so die Beweistheorie verlange, vorschreiben lassen müßte. Somit ist der Satz aufzustellen, daß (ausdrückliche gegentheilige Bestimmungen abgerechnet) in allen Fällen,

wo das Oberhaus oder ein aus einer Mischung von richterlichen und politischen Elementen bestehendes Collegium zur Aburtheilung angeklagter Minister bestellt ist, die Richter nur nach moralischer Ueberzeugung zu sprechen haben, auch wenn für die gewöhnlichen Gerichte die gesetzliche Beweistheorie gilt [6]).

Die einzelnen Beweismittel (richterlicher Augenschein; Gutachten Kunstverständiger; Bekenntniß

---

6) Dieser Satz würde somit seine Anwendung namentlich auf die Staatsgerichtshöfe in Württemberg und Sachsen finden. Scheurlen, Staatsgerichtshof, S. 90 fg., läugnet zwar die Richtigkeit dieser Behauptung in Beziehung auf Württemberg aus dem Grunde, weil auch in den Oberamtsgerichten dieses Landes rechtsungelehrte Richter sitzen, und dennoch die gesetzliche Beweistheorie für sie gelte. Allein abgesehen davon, daß diese Gerichte in Strafsachen nur eine sehr kleine Competenz haben, und eigentlich die, blos mit Rechtsgelehrten besetzten, Senate der Kreisgerichte und des Obertribunals über Verbrechen richten; abgerechnet ferner, daß jene Besetzung der Oberamtsgerichte längst und allgemein als eine ganz verfehlte Maasregel gilt, (vergl. z. B. Scheurlen, Ueber die Abfassung von Gesetzbüchern u. s. w. Tüb., 1834, S. 90 fg.) so sind damit doch die oben angeführten Gründe für den präsumtiven Willen des einen Staatsgerichtshof organisirenden Gesetzgebers nicht im mindesten beseitigt. Wenn aber von Analogie die Rede ist, so sind ohne allen Zweifel die Einrichtungen aller der württembergischen Verfassung vorangehenden Staatsgerichte in den großen constitutionellen Staaten von näherem und bedeutenderem Werthe, als die eines Oberamtsgerichtes.

des Angeklagten, Zeugenaussage; Zusammentreffen von Indizien; Urkunden; Eid;) verändern natürlich im Staatsprocesse ihre, sonst dem Gesetze und der Natur der Dinge angemessene, absolute und relative Stellung und Gültigkeit nicht. Eine besondere Behandlung jedes desselben und in jeder Richtung wäre daher hier an der unrechten Stelle. In so ferne jedoch einige wenige zu eigenthümlichen Bemerkungen Anlaß geben, mögen diese Puncte vereinzelt eine Stelle finden.

1. In Beziehung auf die Zeugen-Aussage frägt sich, ob der Fürst selbst als Zeuge bei einer Minister-Anklage auftreten könne? — Daß dieses Zeugniß in gar manchen Fällen zur Feststellung der materiellen Wahrheit sehr viel beitragen könnte, unterliegt natürlich keinem Zweifel. Allein dennoch muß diesem Beweismittel unbedingt und unter allen Umständen entsagt werden, sey es, daß der Fürst gegen seinen Willen zu einem Zeugnisse aufgefordert werden sollte, sey es, daß er freiwillig eine Aussage abgeben möchte. Im ersten Falle wäre es noch das Geringste, daß entweder bei einer Weigerung die Würde und Würksamkeit des Gerichtes, bei einer Nöthigung des Unwilligen aber die fürstliche Würde und das monarchische Princip tief verletzt würden; sondern es muß vor Allem der Grundsatz, den Fürsten persönlich bei allen Streitigkeiten und Anklagen über Verfassungs-Verletzungen ganz aus dem Spiele zu lassen, auch hier bewahrt werden. Nun ist aber einleuchtend, daß dieses unmöglich wäre, wenn er genöthigt werden könnte, als Zeuge im Processe aufzutreten. Nichts wäre leichter, als die von ihm zu beantwortenden

Fragen so zu stellen, daß seine persönliche Theilnahme an der itzt als Verbrechen bezeichneten Thatsache unwidersprechlich hervortrete, so daß der Unterschied zwischen seiner Vorforderung als Angeklagter und seiner Aufforderung zum Zeugnisse nur der Form nach verschieden wäre. Und soll man den Fürsten allenfalls in die Lage bringen, daß er entweder seine Minister durch ein wahres Zeugniß verderbe und sich als Mitschuldiger selbst hinstelle, oder offenkundig Unwahrheit aussage? — Ein freiwilliges Anerbieten des Fürsten Zeugniß ablegen zu wollen, würde theils dieselbe persönliche Verflechtung in den Streit zur Folge haben, theils als von Seite eines so nahe Betheiligten aus Gründen der Neigung oder des Hasses immer einem Verdachte unterliegen [7].

2. Eine leicht in Streit kommende Frage in Beziehung auf den Beweis durch Urkunden ist,

---

7) In der verwickelten Klagsache, welche vor dem zweiten Parliamente unter Karl I. gegen Buckingham einer Seits und gegen den Graven Bristol anderer Seits betrieben wurde, kam der Fall vor, daß der König freiwillig gegen Bristol Zeugniß gab. Der Angeklagte bat das Oberhaus dieses Zeugniß auf die ihm passend scheinende Art zurückzuweisen, und es verlangte auch das Haus von den zwölf Richtern Englands ein Gutachten darüber: ob des Königs Zeugniß in einem Falle von Verrath oder schwerem Verbrechen angenommen werden dürfe? Der König verbot den Richtern dieses Gutachten zu geben, und es scheint das Haus die Frage nicht entschieden zu haben. S. State Trials, Bd. II, S. 1299 fg.

ob die Regirung schuldig sey, auf Verlangen der klagenden Kammer oder des Gerichtes Urkunden auszuliefern, aus welchen die Schuld des Angeklagten bewiesen werden will? — Die Frage aus dem Grunde vorweg zu verneinen, weil die Regirung nicht genöthigt werden könne, zu ihrer eigenen Anklage das Material zu liefern, wäre nicht richtig, theils weil überhaupt dieser Grundsatz keineswegs überall gegenüber von einem Beklagten anerkannt wird, theils und hauptsächlich aber, weil nicht die Regirung als solche angeklagt ist, sondern nur ein schadhaftes Organ derselben. Es ist vielmehr zu unterscheiden. In keinem constitutionellem Staate der Welt ist es Grundsatz, daß jedes von den Ständen verlangte Actenstück denselben alsbald und unweigerlich ausgeliefert werden muß: sondern vor Allem ist natürlich der Unterschied zu machen, ob sich dasselbe überhaupt auf einen Gegenstand bezieht, hinsichtlich welches den Ständen ein Recht zusteht. Nur in diesem Falle kann von einem Zwange die Rede seyn. Allein, wenn dieses auch im Allgemeinen der Fall ist, so kommt es doch wieder darauf an, ob das Staatsinteresse eine Veröffentlichung der Urkunden gestattet. Ein Recht zur Verweigerung aus diesem Grunde ist zwar nur in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten in den schriftlichen Verfassungs-Urkunden ausdrücklich ausgesprochen [8]): allein derselbe Grund muß auch bei

---

8) So ist z. B. in der württembergischen, §. 86, der hanövrischen, §. 92, der belgischen, Art. 68, Mittheilung von Verträgen und Unterhandlungen nur dann zur Pflicht gemacht, wenn es ohne Nachtheile geschehen

andern Verhältnissen gelten, falls er wirklich vorhanden ist. Nur wird dieses bei den innern Angelegenheiten nicht angenommen, sondern vielmehr von der Regirung bewiesen werden müssen. Es ist nun kein Grund einzusehen, warum diese Grundsätze nicht auch gelten sollen, wenn die Urkunden zum Behufe der Begründung einer Staatsanklage verlangt werden. Es ist dabei auch wohl völlig gleichgültig, ob sie die Stände oder die Richter einzusehen wünschen.

f. Rechtsmittel:

§. 10.

α. Des Verurtheilten.

Wie bei allen Arten von Staats-Processen, so ist auch bei den Minister-Anklagen die Frage, ob und welche Rechtsmittel zuläßig seyn sollen, eine schwer aufzulösende, weil sich zwei beinahe geradezu widersprechende Forderungen dabei befriedigen lassen sollen, nämlich die, eine mögligst genaue Prüfung verlangende, Rücksicht auf das Recht, und die, in der Regel eine schleunige Entscheidung als wünschenswerth darstellende, Rücksicht auf die Staatsklugheit [1]). Die Wichtigkeit der letztern Rücksicht bedarf keines Beweises und kei-

---

könne. Daß dieses in England, Frankreich u. s. w., wenigstens dem Gewohnheitsrechte nach eben so gehalten wird, ist bekannt.

1) Vergl. meine Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttg. u. Tüb., 1822, S. 195 fg.

ner Auseinandersetzung. Die Rücksicht auf das Recht aber ist von doppelter Art. Einmal ist dafür zu sorgen, daß ein wegen Verletzung der wesentlichen Bedingungen eines gültigen Verfahrens nichtiger Spruch wieder ausgetilgt werden könne. Zweitens aber ist gegen ungerechte Urtheile Hülfe zu verschaffen. Auch in einem Staatsprocesse muß nämlich materielle Wahrheit das Ziel seyn; auch in einem Staatsprocesse aber können Irrthümer in Beziehung auf Thatsachen und Mißverständnisse hinsichtlich der Rechtsgründe sich ereignen. Daher denn allerdings einer Seits die Nothwendigkeit von zweierlei Arten von Rechtsmitteln. Bedenkt man dagegen auf der andern Seite, wie wünschenswerth eine schleunige Beendigung des Verfahrens wegen der mit einem Staatsprocesse immer verbundenen vielfachen Stockungen und Aufregungen ist; erwägt man ferner, daß die ganze Klasse der devolutiven Rechtsmittel hier keine Anwendung finden kann, indem der Staatsgerichtshof, wie er nun auch im einzelnen Falle organisirt seyn mag, doch jeden Falles ein oberstes Gericht ist, von dem aus keine Berufung an eine andere Stelle mehr möglich ist [2]): so ergiebt sich daraus die Forderung,

---

2) Zwar findet nach englischem Rechte die Möglichkeit statt, von einem Urtheile des Oberhauses an den Kanzleigerichtshof zu recuriren und dort eine Nichtigkeitsklage, writ of error, anzustellen, so daß, wenn würklich diese als gegründet erscheint, das Urtheil umgestoßen und der Verurtheilte freigesprochen wird: allein schwerlich dürfte dieser Gedanke Beifall verdienen, da er ja den Grundsatz zerstört, daß ein eigenthümliches Gericht für Minister-Anklagen bestehen müsse.

mittelst nur weniger und nicht devolutiver Rechtsmittel den nöthigen Rechtsschutz zu befriedigen.

Die positiven Verfassungs-Urkunden haben diesem Gegenstande selten die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet. Ihre Bestimmungen zerfallen in drei Klassen. Eine, übrigens allerdings kleine, Anzahl erklärt, mit offenbarer Verletzung der Forderungen der Gerechtigkeit, gar keine Rechtsmittel in einem Staatsprocesse zuzulassen [3]). Eine zweite größere Anzahl übergeht jede, sey es erlaubende und ordnende sey es untersagende, Bestimmung oder auch nur Andeutung über den Punct [4]). Eine dritte verhältnißmäßig wieder geringe Zahl von Grundgesetzen endlich ordnet die Zulassung von Rechtsmitteln zwar an, beschränkt sich aber durchgehends auf die allgemeinsten Bestimmungen, aus welchen in der Regel nichts weiter zu entnehmen ist, als der — übrigens allerdings richtige — Grundsatz, daß gegen Irrthum in der Gesetzanwendung ein Rechtsmittel (in der Regel Revision genannt), gegen Irrthum in den Thatsachen aber ein zweites (Wiederherstellung in den vorigen Stand) gestattet sey, wobei man sich aber nicht einmal dar-

---

3) So das Grundgesetz des K. Hanover, §. 152; die organ. Bestimmung über die Organisation des Staatsministeriums im G. H. Weimar vom 1. Dec. 1815.

4) Gar keine Bestimmungen geben z. B. die französische Charte; die belgische und die bairische V. U.; die sämmtlichen nordamerikanischen Constitutionen; die der kleineren deutschen Staaten, in so ferne dieselben nicht hier unter einer der andern Gattungen aufgeführt sind.

über ausspricht, wer diese Rechtsmittel einzülegen befugt seyn soll [5]). — Der Gegenstand verdient somit jedenfalls eine nähere Beleuchtung.

Was nun zuerst jene Staaten betrifft, welche ausdrücklich jedes Rechtsmittel ausschließen, so ist zwar natürlich dieser, wenn schon sicherlich materiell ungerechten, Bestimmung Folge zu leisten. Es wird sogar ein wesentlich nichtiges Verfahren nicht weiter angegriffen werden können. Jedoch kann sich immer noch fragen, ob nicht doch außerordentlicherweise und nicht in der Form einer Proceß-Handlung ein Mittel denkbar wäre, einen als nichtig oder gesetzwidrig anerkannten Spruch des Staatsgerichtes später wieder zu vernichten? An und für sich wäre diese Frage wohl nicht zu verneinen, indem das fragliche Verbot der Verfassungsurkunden doch nur processualische Rechtsmittel im Auge hat: allein es läßt sich ein, nicht übermächtigen anderweitigen Einwendungen blosgestelltes, Mittel nicht auffinden. Da von Begnadigung in Staatsprocessen überhaupt nicht wohl, und namentlich nicht in den betreffenden Staaten, die Rede ist, so könnte nämlich dieses Mittel lediglich in einer Handlung der gesetzgebenden Gewalt be-

---

5) Ausschließlich ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen in Baden, s. Gesetz vom 5. Okt. 1820, §. 8; im K. Sachsen dagegen ausschließlich die Berufung auf ein anderes Erkenntniß, §. 149; dagegen findet sowohl Restitution als Revision statt in Württemberg, V. U., §. 204; G. H. Hessen, Gesetz vom 5. Juli 1821, §. 6; Kurf. Hessen, V. U., §. 100; Hohenzollern-Sigmaringen, V. U., §. 194.

stehen. Wenn nun aber nicht zu läugnen steht, daß alle Gesetzgebung über bereits Geschehenes und jedes nur einen einzelnen bestimmten Fall ordnende Gesetz theils zu großen Mißbräuchen führen kann, theils überhaupt dem Begriffe des Gesetzes zuwider ist: so muß auf eine solche Wiedergutmachung eines Unrechtes verzichtet und der einmal gefällte Ausspruch eines Staatsgerichtes in diesen Staaten als durch menschliche Gewalt unantastbar erklärt werden.

Bei jenen Grundgesetzen dagegen, welche gar keine Bestimmung darüber enthalten, ob ein Rechtsmittel zuläßig sey oder nicht, wirft sich vor allem die Frage auf, ob nicht etwa dieses Stillschweigen ebenfalls als ein gänzliches Verbot zu betrachten sey? Dieß ist aber auf das Entschiedenste in Abrede zu stellen, weil die Gestattung einer Hülfe gegen formelles oder materielles Unrecht sowohl eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit, als auch eine in der allgemeinen Gesetzgebung der in Frage stehenden Staaten durchaus begründete Einrichtung ist, und somit eine Verweigerung jedes Rechtsmittels nur durch eine ausdrückliche Bestimmung gegen die Natur der Sache und gegen die Analogie eingeführt werden kann. Eben so unzweifelhaft ist die Antwort auf die weitere Frage, ob bei dem Mangel an bestimmten Vorschriften die Analogie des gemeinen im Lande gültigen Strafprocesses oder ob ein aus der Natur der Sache rein theoretisch abzuleitendes Verfahren bei den Rechtsmitteln wider ein staatsgerichtliches Urtheil zu gelten habe? Da der vermuthliche Wille des Gesetzgebers immer zu befolgen ist, dieser aber in nichts sicherer zu erkennen ist, als in seinen eigenen Bestimmungen über na;e

verwandte Gegenstände: so dient allerdings die gewöhnliche Landesgesetzgebung zur Richtschnur auch für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe. Nur in zwei Fällen müßte diese Analogie, hier wie überall, weichen. Einmal nämlich, wo ein Punct des gewöhnlichen Gesetzes sich mit einer ausdrücklichen, wesentlichen oder unwesentlichen, Verfassungs-Bestimmung über Minister-Processe nicht vereinigen läßt. Zweitens, wenn ein solcher dem zwar nicht ausdrücklich festgestellten allein unzweifelhaft erkennbaren Wesen einer Staatsanklage und des gewählten Staatsgerichtes entschieden zuwiderläuft. Es wird erlaubt seyn, auf die einzelnen Rechtsmittel, welche diesen Grundsätzen gemäß in den verschiedenen unter diese Abtheilung gehörigen Staaten zu gelten haben, nicht weiter einzugehen, indem die große Abweichung der betreffenden Landesgesetzgebungen ein mit dem Ergebnisse in gar keinem Verhältnisse stehenden Raum erfordern würde.

Was endlich die dritte der oben bezeichneten Abtheilungen betrifft, so ist hier natürlich unzweifelhaft, daß bei Ermanglung abweichender besonderer Bestimmungen die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetzgebung über die betreffenden ausdrücklich erwähnten Rechtsmittel gelten, nur mit den beiden oberwähnten Beschränkungen bei Unvereinbarem. Alle andern Rechtsmittel bleiben aber ausgeschlossen.

Wenn nun schon auf diese Weise die fehlenden oder mangelhaften Bestimmungen der Verfassungs-Urkunden auf eine brauchbare Weise ergänzt und erläutert werden können, so ist doch unläugbar, daß ein ausführliches Gesetz auch über diesen Punct sehr wünschenswerth ist, da es sich hier um wichtige unantast-

bare Rechte handelt. Die folgenden Untersuchungen haben die zweckmäßigsten Bestimmungen für ein solches eigenes Gesetz zum Gegenstande, und zwar müssen sie, da bei der Gerechtigkeit eines Urtheiles immer drei verschiedene Partheien betheiligt sind, — nämlich der Angeschuldigte, der Kläger und der ganze Staat, — in diesen drei Richtungen verfolgt werden.

Billig wird zuerst der Beklagte ins Auge gefaßt, als derjenige, welcher offenbar das nächste Interesse und das nächste Recht hat, daß gültig und gerecht gegen ihn verfahren werde. Hier ist denn zu erörtern, ob ihm

1) zusteht, ein nichtiges Verfahren und Urtheil anzufechten und aufheben zu lassen. Allerdings kann von einem so hoch stehenden Gerichte, wie ein Staatsgerichtshof ist, und bei einer so wichtigen, die eigene Pflichttreue und die allgemeine Aufmerksamkeit in so hohem Grade aufrufenden Sache, wie eine Ministeranklage ist, in der Regel die Beobachtung der wesentlichen Vorschriften eines gültigen Verfahrens erwartet werden: allein doch ist es möglich, daß Leidenschaft oder wohl auch Furcht zu einer Verletzung derselben führen. Ein solches Verfahren als eine bloße Gewaltthat, und sich selbst somit als nicht einmal auf formell gültige Weise verurtheilt, darstellen und damit eine Cassation des ganzen ungültigen Actes herbeiführen zu können, ist nun aber von großer Wichtigkeit für den Verletzten. Und eben so gewiß ist, daß es auch im Interesse des Staates selbst liegt, eine solche unförmliche Handlungsweise ganz aus der Reihe der richterlichen Sprüche zu entfernen. Es muß daher der Gebrauch der Nichtigkeits-Klage bei einer Minister-

Anklage als an und für sich zuläßig erklärt werden [6]). Die Schwürigkeit ist nur, daß die Nichtigkeits-Klage in gewöhnlichen Strafsachen immer nur ein devolutives Rechtsmittel ist, da man einer Seits die Einsicht in die gänzliche Haltlosigkeit eines Verfahrens demjenigen Richter, welcher es begieng, nicht zutrauen, anderer Seits ihm die Blosstellung einer eigenen Vernichtung seines Irrthumes nicht zumuthen mag. Ist dieser Umstand nun hinreichend, um die Nichtigkeitsbeschwerde in einem Staatsprocesse, weil hier keine höhere Instanz vorhanden ist, für thatsächlich unmöglich zu erklären? Doch wohl nicht; denn von der Intelligenz und dem Rechtsgefühle des Staatsgerichtshofes ist eine Anerkennung seines Fehlers zu erwarten; eine Schonung seiner Eigenliebe aber auf Kosten des Rechtes wäre ein Verbrechen. — Was die näheren Bestimmungen betrifft, so fragt sich natürlich vor Allem, in welchen Fällen solche wesentliche Fehler begangen werden, daß entweder das ganze Verfahren, oder wenigstens das Urtheil, ganz nichtig wäre? Vorerst kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieß der Fall ist, wenn entweder die angeklagte und processirte Person, oder wenn die in Frage stehende Handlung gar nicht zu der Competenz des Staatsgerichtshofes gehörte. Zweitens ist ein Urtheil unheilbar nichtig, wenn ihm nicht die zur Erforschung der Wahrheit nothwendigen Proceßhandlungen vorangegangen sind, also namentlich die Vernehmung des Angeschuldigten, und

---

6) Auffallend genug sollte die Nichtigkeitsbeschwerde in Baden ausdrücklich ausgeschlossen werden. S. Beschluß der zweiten Kammer in den Verh., 1820, H. 9, S. 127.

seine rechtliche Vertheidigung, zu welcher auch die Abhörung der von ihm bezeichneten Entlassungszeugen und überhaupt die Herbeischaffung der von ihm angegebenen Unschulds-Beweise gehören. Drittens kann ein Urtheil nicht als gültig angesehen werden, welches entweder selbst formwidrig erlassen, oder welches auf formwidrig vorgenommene und später nicht mehr zu verbessernde Proceßhandlungen, z. B. Zeugenverhöre, Protocolle u. s. w., gestützt ist. Endlich kann einem bereits erlassenen und noch rechtsgültigen Urtheile ein neuer Spruch über dieselbe Sache nicht entgegengesetzt werden [4]). Die Nichtigkeitsklage ist übrigens an keine Fristen zu binden, weil die Auffindung der gemachten Fehler nicht nach Belieben statt findet, und weil das Eingeständniß derselben nicht zu jeder Zeit gleichmäßig zu erwarten steht. Eben so wenig sind gewisse Formen als nothwendig vorzuzeichnen. Auf welche Weise der Staat erfährt, daß er durch eine nichtige Handlung Rechte kränkte, ist gleichgültig gegenüber von der Verbindlichkeit, dieß wieder gut zu machen. Der Einwendung vor begonnenem Vollzuge des Urtheiles kann ohne die Gefahr eine Ungerechtigkeit, trotz einer Warnung, begehen zu lassen, die Suspensiv-Kraft nicht abgesprochen werden; später

---

7) S. Stübel, Criminalverfahren, Bd. V, §. 3253 fg. — Nichtigkeit wegen falscher Thatsachen oder wegen eines Urtheiles gegen jus in thesi ist hier nicht vorgeschlagen, weil ersteres zur Bitte um Wiederherstellung in den vorigen Stand, letzteres zur Revision sich besser eignet, und beides die formellen Bedingungen eines gültigen Verfahrens nicht berührt.

eingelegt darf die Querel freilich den weitern Vollzug und seine Folgen nicht mehr hemmen bis zu günstigem Ausgange. — Mag nun aber die Gesetzgebung diese oder andere nähere Bestimmungen über die Nichtigkeitsklage geben, so ist unzweifelhaft, daß ein günstiger Erfolg derselben, also eine gänzliche Aufhebung des Urtheiles wegen ursprünglicher Nichtigkeit, die Strafe und deren sämmtliche Folgen (und zwar letztere auch rückwärts, so weit dieses physisch möglich ist,) völlig aufhebt. Dagegen ist aber auch eben so unbestreitbar, daß nun, eben weil Alles im ursprünglichen Zustande ist, ein ganz neuer Proceß derselben Sache gegen den Sieger veranstaltet werden kann, und zwar — je nach dem Cassations-Grunde — vor dem Staatsgerichtshofe oder itzt vor einem gewöhnlichen Gerichte.

2) Nicht jeder Fehler in der Proceß-Leitung oder im Urtheile hat aber seinen Grund in der Verletzung einer Vorschrift durch deren Erfüllung ein formell gültiges Verfahren überhaupt bedingt wird: sondern noch weit häufiger unterliegt ein in seinen äußeren Formen völlig regelmäßiges Verfahren oder Urtheil deßhalb einem großen Tadel, weil es materiell ungerecht ist, d. h. entweder auf falsche Thatsachen gegründet oder eine unrichtige Anwendung von Rechtssätzen enthaltend.

Soll nun auch nur das absolut nothwendige Mittel zur Vermeidung der hieraus hervorgehenden Verletzungen eingeräumt werden, so muß dem Angeklagten die Möglichkeit gegeben seyn, theils gegen Gesetz und Rechtswidrigkeiten Hülfe zu verlangen, theils die Falschheit von Tharsachen, welche der Richter als wahr seiner Handlungsweise zu Grunde legte,

zeigen zu können. Es ist nicht nöthig, daß er bei diesen beiden Zwecken eine Auswahl unter verschiedenen Mitteln habe; je eines reicht hin: allein eine Beschränkung auf weniger wäre eine Verweigerung eines absolut nothwendigen Schutzes. Weil aber nicht nur durch das Endurtheil, sondern auch durch Zwischenerkenntnisse bedeutende Nachtheile zugefügt werden mögen, so müssen auch die Rechtsmittel gegen beide gerichtet werden können. — Was nun

a) die gegen ein Endurtheil einzulegenden Rechtsmittel betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jedes Erkenntniß, welches den Angeklagten nicht vollkommen frei spricht, und somit entweder seiner Ehre nachtheilig ist oder ihm einen materiellen Schaden zufügt, zu einer Beschwerde Veranlassung geben kann. Namentlich muß da, wo die Landesgesetzgebung ein bloßes Freisprechen von der Instanz oder ein bloßes Beruhenlassen gestattet, auch gegen ein solches der äußeren Ehre und wohl selbst den materiellen Interessen nachtheiliges Urtheil ein Rechtsmittel eingelegt werden können. Die Wahl unter den möglicherweise zu gestattenden Mitteln ist freilich nicht groß, denn da eine höhere Instanz nicht vorhanden ist, so bleibt nichts übrig, als

α) in Beziehung auf die Verbesserung von Rechtsirrthümern das Mittel der weiteren Vertheidigung (oder Revision) bei dem Staatsgerichtshofe selbst. — Handelt es sich hierbei de lege ferenda, so scheinen folgende Sätze als Anhaltspuncte für eine ganz neue Gesetzgebung dienen zu müssen. Die Ergreifung einer Revision ist dem Verurtheilten erlaubt, wenn er keine neuen That-

sachen vorzubringen weiß, welche seine Unschuld oder wenigstens mindere Schuld darlegen sollen; sondern wenn er blos beweisen will, daß selbst den im Urtheile angenommenen Thatbestand zugegeben, dennoch ein ungerechtes Urtheil gefällt worden sey, entweder wegen Nichtbeachtung einer hier anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung, oder wegen logisch unrichtiger Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz, oder endlich wegen unrichtiger Auslegung der Bestimmungen desselben [8]). Je nach der Art des angeblichen Irrthumes kann der Vortrag des um Verbesserung Nachsuchenden entweder die Form eines directen Angriffes auf das Urtheil, oder die einer nochmaligen aber klareren Auseinandersetzung der Rechtfertigungs- oder wenigstens Milderungs-Gründe annehmen. Die Benützung dieses Rechtsmittels muß erlaubt seyn theils sogleich nach Eröffnung des beschwerenden Erkenntnisses, theils auch später, wenn die Strafe bereits angetreten ist. Nur mag zwischen diesen beiden Fällen billigerweise der Unterschied gemacht werden, daß wenn alsbald bei der Eröffnung des Urtheiles Revision ergriffen wird, der Vollzug des Urtheiles aufgeschoben wird bis zu Austrag der Sache, während eine bereits angetretene Strafe ohne die offenbarsten Verwicklungen und Nachtheile nicht mehr suspendirt werden kann. Um aber in dem

---

8) Gegen die Gestattung einer Revision, als eines wahrscheinlich nutzlosen Rechtsmittels, sprach sich die erste badische Kammer aus. S. deren Verhandlungen, 1820, H. 4. S. 683 fg.

ersteren Falle alle muthwilligen Verzögerungen abzuschneiden, ist nöthig, daß ein hier ganz kurzer Präclusiv-Termin zur Erklärung, ob das Rechtsmittel weiterer Vertheidigung angewendet werden will, ferner ein nicht viel größerer zur würklichen Ausführung, dieser bei Strafe des Verlustes der eigenen Ausführung der Beschwerde, gegeben ist. Ein kurzer Termin genügt, weil es sich nicht von der Auffindung und dem Beweise neuer Thatsachen, sondern nur von der Geltendmachung eines, in Kürze ins gehörige Licht zu stellenden, Rechtssatzes handelt, und der Verurtheilte überdieß persönlich wohl fähig ist, auch ohne weitläufige Belehrung und Berathung die Lage der Sache und die Rechtssätze einzusehen. Eine Präclusion aber ist auch in Strafverfahren wohl anwendbar, wenn es sich, wie hier, nicht um schließliche Aufrechterhaltung eines materill ungerechten Urtheiles, sondern nur von der temporären Verhinderung eines Mißbrauches handelt [9]). Da die Revision

---

9) A. M. ist Mittermaier, das deutsche Strafverfahren, Bd. II, S. 411, weil wegen der Forderung nach materiellem Rechte peremtorische Fristen im Criminal-Processe überhaupt unzuläßig seyen. Es leuchtet aber ein, daß eine solche Ausdehnung dieses Grundsatzes die Strafgerechtigkeit zum Spiele der Schuldigen machen könnte. Alles, was hier gerechterweise verlangt werden mag, ist, daß dem Angeklagten die nöthigen Mittel zur Abwendung der augenblicklichen Vollziehung gelassen werden. Will er sie nicht benützen, so ist dieß seine Sache.

kein devolutives Rechtsmittel ist, so versteht sich von selbst, daß die nämlichen Richter zu urtheilen haben; doch ist es allerdings zweckmäßig, wenn in solchen Staatsgerichtshöfen, deren Geschäftsgang den Vortrag eigener Referenten erfordert, diese in der Revisionsinstanz gewechselt werden, der größern Unbefangenheit wegen. Die Möglichkeit einer Schärfung des erstinstanzlichen Urtheiles ist, wenn, allerdings gegen die Absicht des Revision Nachsuchenden, die neue Prüfung eine ungesetzlich geringe Strafe der ersten Instanz nachweist, mit der Forderung materielles Recht zu erhalten wohl vereinbar; wegen der Verhinderung unnöthiger und muthwilliger Verzögerungen aber (welche in einem Staatsprocesse besonders zu vermeiden sind) sehr wünschenswerth. Daß es der Verurtheilte selbst war, welcher die neue Instanz veranlaßte, kann hierin nichts ändern. Der Richter hat auf eine gesetzliche Weise einen zureichenden Grund erhalten, sein früheres Urtheil noch einmal zu prüfen, und wenn er dasselbe als nicht zu Recht bestehend erfindet, so ist er verpflichtet es zu ändern. Die Ergreifung des Rechtsmittels war in solchem Falle von Seiten des Verurtheilten eine Ungeschicklichkeit, allein die Zutheilung der nothwendigen Folgen desselben kann in keinem Falle ein Unrecht gegen ihn seyn [10]).

---

10) Hierüber sind bei höheren Instanzen die berühmtesten Rechtsauctoritäten einig, (s. z. B. Kleinschrod, über Rechtskraft, §. 7; Weber, von der Appellation, S.

β. Noch günstiger in der Regel ist der Fall für den Verurtheilten, wenn er neue, d. h. in dem Verfahren gar nicht zur Sprache gebrachte, Thatsachen aufgefunden hat, welche dagegen den Thatbestand so wesentlich ändern, daß itzt das gegen ihn, auf den Grund der früher bekannten Thatsachen, erlassene Urtheil als materiell ungerecht erscheinen muß. Hier muß ein Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand auf den Grund der neuaufgefundenen Thatsachen gerechterweise gegeben seyn, denn der Staat kann weder den Willen noch die Befugniß haben, ein auf einem itzt nachgewiesenen Irrthume beruhendes, also materiell ungerechtes Urtheil aufrecht zu erhalten. Das Recht zu diesem Gesuche ist so einleuchtend, daß es nicht nur dem Verurtheilten selbst, sondern nach dessen Tode Allen, welche ein Interesse bei der Wiederherstellung seines Rufes haben, zugestanden werden muß. Ueber das Einzelne mögen folgende kurze Andeutungen genügen: Von einer peremtorischen Frist zur Vorbringung der neuen Thatsachen kann schon deßhalb nicht die Rede seyn, als es nicht in dem Belieben des Verurtheilten steht, ob und wann er neue Thatumstände oder wenigstens

---

102; Tittmann, Handbuch, Bd. III, S. 618; Martin, Lehrbuch des Criminal-Processes, §. 155; Mittermaier, das deutsche Strafverfahren, Bd. II, S. 412:) nun ist aber offenbar kein Grund, dieses Recht der Schärfung bei einem nicht devolutiven Rechtsmittel demselben Gerichte zu entziehen.

die, früher nicht beizubringenden, Beweismittel derselben auffinden will. Eben so wenig passend wäre die Auflegung eines Beweises, z. B. die Abschwörung eines Eides, daß der Verurtheilte die in Frage stehende Thatsache noch nicht gekannt habe, als sie in dem ersten Processe vorzubringen gewesen wäre. Denn wenn auch der Verurtheilte einen Fehler machte, daß er die ihn entlastenden Umstände nicht zu rechter Zeit angab, so kann doch der Staat das Urtheil in keinem Falle ohne Untersuchung aufrecht erhalten, weil ihm dessen Ungerechtigkeit itzt gezeigt werden will. Daß eine vor erfolgter Strafvollziehung gemachte Ankündigung der beabsichtigten Einlegung des Rechtsmittels diese Vollziehung zu suspendiren hat, bedarf kaum der Bemerkung. Eine Veränderung der Referenten ist durchaus nicht nöthig, da weder ihre Rechtskenntniß noch ihre logische Schärfe angegriffen, sondern nur ein neuer Thatbestand ihrer Beurtheilung unterstellt wird, und sie unter diesen Umständen gar kein persönliches Interesse an der Aufrechthaltung des angefochtenen Urtheiles haben können. Das durch die neuvorgebrachten Umstände veranlaßte Urtheil kann je nach deren Bedeutung entweder beharrend, ganz aufhebend, oder wenigstens mildernd seyn. Natürlich hören mit der Strafe auch deren rechtliche Folgen wieder auf; für künftig in jedem Falle und völlig, für die Vergangenheit so weit es möglich ist, sie wieder gut zu machen. Von einer Entschädigung ist übrigens nirgends die Rede, indem das Urtheil, so wie im Augenblicke der Fällung der An-

geklagte selbst die Sache darzustellen wußte, gerecht war, und somit die Richter kein Vorwurf, den Staat keine Verbindlichkeit treffen kann. Es ist ein Unglück, welches der Betroffene allein zu leiden hat.

b) Die einem Angeklagten auch durch bloße Zwischenbescheide zuzufügenden Nachtheile können sehr bedeutend seyn. So kann z. B. vorläufige Enthebung vom Amte oder Haft beschlossen werden; oder es wird das Beweisthema auf eine für den Angeschuldigten schädliche Weise gestellt; er wird in der freien Vertheidigung beschränkt, u. s. w. Ist es nun schon zuweilen möglich, auf Ungerechtigkeiten dieser Art eine Beschwerde gegen das Enderkenntniß zu bauen, und — nach dem bisher Ausgeführten — entweder Revision oder Restitution deßhalb nachzusuchen: so ist dieß einmal nicht in allen Fällen möglich, so namentlich nicht bei sämmtlichen Härten, welche auf das Endurtheil von keinem Einflusse waren; und zweitens ist es immerhin schon ein bedeutendes Uebel, eine Verurtheilung gegen sich zu haben und diese erst wieder aufheben lassen zu müssen. Auf der andern Seite aber läßt sich auch nicht läugnen, daß die Beendigung eines Processes unendlich verzögert werden könnte, wenn es dem Angeschuldigten gestattet wäre, wegen jeder auch noch so gleichgültigen Verfügung des Richters alsbald unter dem Vorwande einer Rechtsbeeinträchtigung förmliche Rechtsmittel zu ergreifen. Die Nutzlosigkeit einer solchen großen Weite der Vertheidigungs-Erlaubniß tritt namentlich bei einem obersten Gerichte, wo also nicht einmal die Ansicht eines andern Richters herausgefordert werden kann, auf das

Deutlichste hervor. Davon gar nicht zu reden, daß leicht der Richter selbst im Laufe des Verfahrens seine Ansicht und die daraus hervorgehende Maasregel wieder zurücknehmen kann. Die Aufgabe ist also, die Möglichkeit eines Schutzes gegen Verletzung in bedeutenden Fällen zu verbinden mit der Abschneidung bloßer Chikane. Einfach ist wohl die Lösung darin zu finden, daß bei allen solchen Zwischenerkenntnissen, allein auch nur bei solchen, welche dem Beklagten einen bleibenden Rechtsantheil zuzufügen drohen, die Ergreifung von Rechtsmitteln gestattet ist; bei den übrigen dagegen zwar eine Bitte um Abänderung nicht untersagt wird, allein ohne daß dabei von einer förmlichen processualischen Zwischenhandlung mit bestimmten Formen und Verhandlungen die Rede wäre, und ohne daß dadurch der Gang der Hauptsache aufgehalten werden könnte. Bei den ersteren muß übrigens, da auch bei ihnen sowohl Irrthum in der Rechtsansicht als in den Thatsachen vorliegen kann, Revision und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig seyn.

§. 11.

β. Des Klägers.

Nicht eine einzige Verfassungs-Urkunde hat darüber eine ausdrückliche Bestimmung getroffen, ob dem Kläger ein Recht zustehe, gegen ein ihm zu gelinde erscheinendes Urtheil des Staatsgerichtshofes ein Rechtsmittel einzulegen. Es wäre sehr übereilt, aus diesem Stillschweigen sogleich den Schluß ziehen

zu wollen, daß also ein solches Recht überhaupt ganz unzuläßig sey, und auch in einem ausführlichen eigens zu entwerfenden Gesetze über das Verfahren vor einem Staatsgerichtshof übergangen oder ausdrücklich verworfen werden müsse. Im Gegentheile sprechen da, wo man völlig freie Hand hinsichtlich der zu treffenden Bestimmungen hat, bedeutende Gründe für die Gestattung von Rechtsmitteln, wenn der Kläger ein Urtheil ungesetzlich gelind findet.

Es kann nämlich im Allgemeinen unmöglich in Zweifel gezogen werden, daß auch der Kläger ein Recht darauf hat, ein materiell richtiges Urtheil gefällt zu sehen. Schon als Bürger kann er es verlangen, außerdem aber noch, in der Regel, als Verletzter oder Stellvertreter des Verletzten, welcher den sittlichen und rechtlichen Theil seiner Entschädigung nur in der verdienten Verurtheilung des Schuldigen finden kann; davon ganz abgesehen, daß theils die Ehre des Klägers immerhin bei einem freisprechenden Erkenntnisse vernachtheiligt ist, theils bei solchem Spruche der Angeklagte nun vielleicht gar Entschädigungsforderungen gegen den Kläger stellt. Am deutlichsten aber tritt ein solches Recht des Klägers hervor, wenn derselbe im Namen des ganzen Volkes, und zwar ausschließlich, aufzutreten hat zur Vertheidigung der Grundlagen der ganzen Gesellschaft. Hier bedroht die Freisprechung eines offenbar schuldigen Großbeamten die Rechte des ganzen Volkes und die Existenz seiner Verfassung, und die möglichste Abwendung eines solchen Unrechtes und Unglückes muß dem hier ausschließenden Organe des Volkes, dem Kläger,

zustehen. Gegen diese dringenden Gründe erscheint der angebliche Billigkeits-Satz, daß Niemand derselben Strafe wegen zweimal vor Gericht gestellt werden dürfe, schon an und für sich als sehr schwach, und er ist es um so mehr, als es sich strenge genommen gar nicht von zwei Processen, sondern nur von der Berichtigung des einzigen handelt [1]). Eben so ist die Annahme, daß es ein lossprechendes Erkenntniß sogleich mit der Publication rechtskräftig und unabänderlich werde, jeden Falles als allgemeiner Satz ganz unhaltbar [2]). Wie wollen aber diese Sätze gar angeführt werden, wenn schon anderweitige Ausnahmen gemacht worden sind, und also nur dem Kläger ein offenbares Recht verkümmert werden soll? — Wenn aber dem Kläger Befugniß und Pflicht eingeräumt ist, so versteht sich wohl von selbst, daß derselbe wegen jeder Ursache, welche die materielle Richtigkeit des Urtheiles verhinderte, seine Forderung stellen kann, namentlich also thatsächlicher Irrthümer willen eben

---

1) Es ist ein keineswegs neuer, allein hier sehr zu erwägender Satz, daß die Milde zu weit gehe, wenn sie den Verbrecher auf Kosten des Verletzten und gar der ganzen bürgerlichen Gesellschaft begünstigt. Demselben soll kein Unrecht geschehen, allein allerdings Recht; und in wie ferne ersteres der Fall ist, wenn ein ungesetzliches Urtheil wieder aufgehoben wird, ist wahrlich nicht einzusehen. — A. M. ist übrigens Stübel, das Criminalverfahren, Bd. V, §. 3291.

2) Diese Behauptung stellt z. B. Stübel, das Criminalverfahren, Bd. V, §. 3246, auf.

so gut, als wegen einer Nichtachtung der Gesetze [3]); eben so, daß er nicht blos wegen eines unrichtigen Endurtheiles, sondern auch wegen solcher Zwischenerkenntnisse, welche einen bleibenden nachtheiligen Einfluß auf das Endurtheil haben würden, sein Recht auszuüben hat. Da der Umstand, daß der Kläger eine Schärfung, der Beklagte aber, wenn er ein Rechtsmittel ergreift, eine Milderung des Urtheiles verlangt, von keinem Einflusse auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Formen der beiden hier möglichen Arten von Rechtsmitteln seyn kann, so haben dieselben Grundsätze, welche im voranstehenden §. hinsichtlich der Revision bei angeblichen Rechtsverletzungen, und hinsichtlich der Restitution bei falschen Thatsachen entwickelt wurden, auch für den Kläger zu gelten [4]).

---

3) Wenn daher Mittermaier, (deutsches Strafverfahren, Bd. II, S. 417,) sich wie gewöhnlich auf die milde Seite neigend, einen Angriff auf das freisprechende Erkenntniß nur in dem Einen Falle gestatten will, daß nämlich die Falschheit der Unschuldsbeweise unmittelbar nachgewiesen werden könne: so ist dieß wohl nicht folgerichtig. Gesetzt nämlich, daß ein wegen einer falschen thatsächlichen Grundlage unrichtiges Urtheil nicht unabänderlich seyn soll, so ist doch klar, daß ein auf einer falschen Gesetzesanwendung beruhendes noch weit weniger Schonung verdient. Soll der Staat und seine Verfassung denn nur gegen die Schuld oder den Irrthum eines Zeugen, nicht aber auch gegen Schuld oder Irrthum des Richters geschützt werden??

4) Die Einwendung, daß der Name z. B. „weitere Vertheidigung" nicht auf ein vom Kläger oder Fiscal eingelegtes Rechtsmittel passe, (s. Martin, Lehrbuch, §. 157,) ist doch gar zu unbedeutend. Nenne man es denn „Revision" und dann ist der geistreiche Einwand beseitigt.

Sehr nahe liegen die Billigkeits-Gründe, welche zu der Bestimmung rathen, daß die vom Kläger vorzubringenden Angriffe auf ein ungesetzlich gelindes Urtheil in weit kürzerer Zeit verjähren, als in den für die Anwendung von Rechtsmitteln dem Verurtheilten gestatteten Fristen.

§. 12.

γ. Des Staates.

Es ist natürlich unbestritten, daß der ganze Staat ein bedeutendes Interesse bei der materiellen Richtigkeit der vom Staatsgerichtshofe zu erlassenden Urtheile habe. Daraus möchte man denn leicht auch schließen wollen, daß er sämmtliche an und für sich zulässige Mittel gegen die seinem Interesse zuwiderlaufenden ungesetzlichen Sprüche ebenfalls verlangen könne. Allein eine nur kurze Beachtung der Verhältnisse zeigt, daß eine eigene Thätigkeit im Namen und Interesse des gesammten Staates nur bei begangenen Nichtigkeiten würklich nöthig ist, es aber in Beziehung auf ungerechte Urtheile besonderer ihm zu gestattender Rechtsmittel nicht bedarf, indem der mögliche Zweck ohnedem schon von seinen beiden Hauptbestandtheilen, einer Seits von der Regirung, in der Person des Beklagten, anderer Seits vom Volke, in der Person der klagenden Stände erstrebt wird.

Ein nichtig geleiteter oder entschiedener Staatsproceß muß allerdings zu Gunsten der einen Parthei ausgefallen seyn, und in so ferne möchte es scheinen, als

ob man die Darlegung der begangenen Nichtigkeiten füglich der Gegenparthei überlassen könne, ohne daß der Staat in seiner beide streitende Theile umfassenden Gesammteigenschaft nöthig hätte, dabei aufzutreten: Allein wenn der Staat auch die Zurechtsetzung einzelner Ungerechtigkeiten den Betheiligten überlassen kann, und wenn ferner allerdings in vielen Fällen eben dieselben auch die nöthigen Schritte zur Wiederaufhebung nichtiger Proceß-Handlungen thun werden: so giebt es doch auch Fälle, in welchen die Nullität einen wichtigen Punct des ganzen Systems der Minister-Verantwortlichkeit verdrehen oder vernichten würde. Hier denn nun das einzige Heilmittel gegen einen verderblichen Vorgang, nämlich einer Nichtigkeits-Klage, den streitenden Partheien zu überlassen, wäre wohl weder des Staates würdig, noch klug; davon abgesehen, daß es überhaupt Pflicht des Staates seyn möchte, dafür zu sorgen, daß keine völlig nichtigen Urtheilssprüche in so wichtigen allgemeinen Angelegenheiten bestehen bleiben. Deßhalb wird denn die Anstellung einer Nichtigkeits-Klage im Namen des gesammten Staates allerdings zu gestatten und zu empfehlen seyn, selbst wenn die gewöhnliche Gesetzgebung hierüber keine analogen Vorschriften enthält. Es scheint sogar schicklich, daß in den zu einer solchen Klage geeigneten Fällen der Staat nicht abwarte, ob die zunächst Betheiligten nicht ihrer Seits etwas zu thun beabsichtigen, sondern daß er alsbald die nöthigen Schritte thue. Der Justiz-Minister ist ohne Zweifel das hierzu berufene Organ der Staatsgewalt.

Anders aber in Beziehung auf ungerechte Entscheidungen. Die materielle Richtigkeit des Urtheiles

kann nämlich hier nur in so ferne verletzt seyn, als entweder die zuerkannte Strafe zu hart ist, oder als über einen Schuldigen ein ganz freisprechendes oder wenigstens zu gelindes Erkenntniß gefällt wird. Wenn nun aber, wie bisher erörtert wurde, sowohl dem Angeklagten im ersten, als dem Kläger im zweiten Falle die Möglichkeit, eine Aenderung zu verlangen, in der Regel gegeben ist, so bedarf es keiner Bemühung von Seiten des Staates, um ein unrichtiges Urtheil anzugreifen. Das zu gelinde wird ohnedieß vom Kläger, das zu strenge vom Verurtheilten angefochten werden, und beidemale gewiß mit allem Aufwande von Scharfsinn und Rechtskenntniß, weil persönliches Interesse die Pflicht und das Recht schärft. Für eine Handlung des ganzen Staates ist somit kein Raum, indem gar nicht denkbar ist, daß in dem einen oder dem andern Falle von dem zustehenden Rechte kein Gebrauch gemacht werden werde, oder wenn es je einmal, aus überwiegenden politischen Gründen, bei dem Kläger sich ereignen sollte, so wären dieselben Gründe natürlich noch verstärkt für den gesammten Staat, das heißt für die Regirung und das klagende Volk, vorhanden [1]).

---

1) Zwar läßt sich der Fall denken, daß bei einem Wechsel des ganzen Regirungssystemes ein Mitglied eines früheren Ministeriums angeklagt und vom Staatsgerichtshofe zu einer, jedoch ganz ungegnügenden, Strafe verurtheilt werde, ohne daß der Verurtheilte (wie natürlich) oder auch der Kläger (aus falschem Mitleiden, oder schon zufrieden mit dem geringen Erfolge) ein Rechtsmittel gegen das Urtheil einzuwenden Lust hätte. Hier wäre denn eine von der itzigen Regirung im Namen des gesammten Staates

Nur also in dem einzigen Falle, wenn diese zunächst Berufenen aus Mangel an einer Befugniß in Unthätigkeit verharren müßten, könnte von der Nothwendigkeit eines dem Staate einzuräumenden Beschwerde-Rechtes die Rede seyn. Ein solcher Mangel an Befugniß ist unn aber, wenn die bisher vorgeschlagenen Grundsätze angenommen werden, nicht vorhanden.

---

ausgehender Angriff auf das gesetzwidrige Urtheil allerdings an der Stelle. Allein die Seltenheit des Falles, und der Umstand, daß denn doch ein, wenn allerdings schon ungenügendes, verurtheilendes Erkenntniß gegen den Schuldigen erkannt ist, mögen rechtfertigen, wenn eine Ausnahme von einer im Ganzen wohlbegründeten Regel nicht eintritt.

Sechstes Kapitel.

Das Urtheil.

§. 1.

1. Die Fällung des Urtheiles.

Im Allgemeinen hat die Schlußscene des juristisch-politischen Dramas einer Ministeranklage, nämlich das End-Urtheil, in der Art, wie es zu Stande kommt, in seiner Form und seiner Bekanntmachung lediglich nichts von den ähnlichen Handlungen der ordentlichen Gerichte Abweichendes. Es kann und muß daher in dieser Beziehung in der Regel ganz bei der gewöhnlichen Landesgesetzgebung bleiben, und es genügen hier wenige specielle Bemerkungen über diesen Gegenstand.

Vor Allem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die mit Recht schon bei gemeinen Vergehen aufgestellte, wenn freilich nicht immer erfüllte, Forderung, daß ein förmliches Endurtheil vom Richter auszusprechen und der Rechtsstreit nicht blos stillschwei-

gend verlassen werde [1]), in einem Staatsprocesse mit doppelter Stärke gemacht werden muß. Der Angeklagte sowohl, als der Kläger hat hierauf ein klares Recht; und je größeres Aufsehen nothwendig die Anstellung einer gerichtlichen Klage gegen einen der höchstgestellten Männer im Staate gemacht haben muß; je schwerer die Anklage eines Angriffes auf die Verfassung des Vaterlandes zu nehmen ist, und je leichter endlich bei den möglichen unangenehmen Folgen eines entschiedenen Ausspruches Schwachheit und Halbheit dieses Mittel sich aus der Verlegenheit zu ziehen ergreifen möchten: desto mehr muß darauf gedrungen werden. Natürlich ist dabei übrigens nur von solchen Processen die Rede, welche der Kläger nicht selbst ausdrücklich oder auch stillschweigend abgebrochen hat. Daß dieser ein Recht hierauf hat, darüber s. oben, Kap. 3, §. 5, S. 257 fg. Allein wenn die Beendigung nur noch vom Richter abhängt, so hat dieser seine Pflicht zu erfüllen. Ueberwiegende Gründe gestatten bei Minister-Anklagen der Regirung keine Anwendung des Abolitionsrechtes; eine wahre Monstrosität wäre aber eine Abolition durch das Gericht. Eben so wenig kann einem gegründeten Einwande die weitere Forderung unterliegen, daß dem Urtheile ausführliche Entscheidungs-Gründe beigefügt werden. In der Regel wird dieses schon die allgemeine Gesetzgebung des Landes verlangen: allein wenn dem

---

1) S. Kleinschrod, Abh. aus dem peinlichen Rechte, Bd. I, S. 205; Mittermaier, Strafverfahren, Bd. II, S. 344.

auch nicht so seyn sollte, so sind noch solche besondere Gründe vorhanden, sie bei den Urtheilen über Minister-Anklagen zu fordern, daß selbst ohne Vorschrift und Analogie ein Staatsgerichtshof diese Form nicht unterlassen sollte. Entscheidungsgründe sind nämlich nicht blos in so fern von Wichtigkeit, als sie wenigstens gegen die gröbsten Fehler und Schlechtigkeiten der Richter sicher stellen, sondern namentlich auch deßhalb, weil sie die Grundsätze enthalten, auf welche gestützt der einzelne Fall zur Entscheidung gebracht wurde. Da es sich aber bei dem Urtheile des Staatsgerichtshofes sehr häufig von der Feststellung streitiger Verfassungsfragen handelt, so ist die Kenntniß der allgemeinen Principien, von welchen er ausgeht, von dem größten Interesse, theils für die Bürger überhaupt, theils aber namentlich auch für Diejenigen, welche in den Fall kommen können, in analogen Fällen handeln zu müssen. Natürlich subsumirt man leichter unter einen allgemeinen Grundsatz, als unter die Entscheidung einer speciellen Frage; und wenn jener auch nur als Entscheidungsgrund angeführt ist, so hat man doch eine sicherere und breitere Grundlage für die nöthige Vorsicht.

Leichter kann dagegen zu einer Meinungs-Verschiedenheit die Frage führen, nach welchen Grundsätzen — in Ermanglung einer bestimmten Vorschrift oder bei der Entwerfung einer solchen — die Abstimmung vorzunehmen ist? Es sind verschiedene Puncte, welche dabei zur Sprache kommen. — Vorerst frägt sich, ob eine größere Anzahl von Stimmen, als die absolute Mehrheit, zu einem verurtheilenden Erkenntnisse gehören? Dieß ist, falls nicht entweder aus-

drücklich für den Staatsgerichtshof, oder wenigstens im Allgemeinen für die Landesgerichte, das Gegentheil festgesetzt ist, bestimmt zu verneinen. Der Satz, daß die Stimmen der Mehrheit den Willen einer moralischen Person aussprechen, ist überhaupt im Rechte gültig; und überdieß ist hier noch der besondere Grund anzuführen, daß, bei den besonderen Schwürigkeiten der Verurtheilung eines so Hochgestellten und, wenigstens in manchen Fällen, bei der eigenthümlichen Zusammensetzung des Staatsgerichtes, die Forderung einer größeren Mehrheit eine unverdiente Straflosigkeit sehr begünstigen könnte. Es könnte sich sogar fragen, ob nicht dieser letztere Grund von solcher Bedeutung ist, daß selbst in jenen Ländern, bei deren gewöhnlichen Gerichten eine höhere Mehrheit, als die absolute, zur Fällung eines Strafurtheiles vorgeschrieben ist, diese Analogie zurückzustehen habe. Eine Ansicht, welche jedoch deßhalb nicht gebilligt werden kann, weil die Analogie des gemeinen Landesgesetzes in zweifelhaften Fällen so lange gelten muß, als nicht eine förmliche Unverträglichkeit desselben mit dem Wesen eines Staatsprocesses klar vorliegt, was denn doch hier nicht der Fall ist [2]). — Eine zweite Frage ist die, wie — den Grund-

---

2) Es kann somit nur gebilligt werden, wenn in dem seit dem J. 1830 den Kammern vorgelegten französischen Gesetzentwurfe immer eine Mehrheit von fünf Achttheilen für ein verurtheilendes Erkenntniß des Pairshofes verlangt wird, und somit das allgemeine Princip der französischen Gesetzgebung, nur eine höhere Majorität als der absoluten die Verurtheilung des Angeklagten zu überlassen, auch hier geachtet wird.

satz einer absoluten Mehrzahl vorausgesetzt — bei einer in drei oder mehr Ansichten gehenden Spaltung der Stimmen, welche wegen der Hartnäckigkeit, mit der jeder Theil auf seiner Meinung beharrt, durch die gewöhnlichen Abstimmungsweise nicht entfernt werden mag [3]), diese absolute Majorität zu erhalten ist? Es giebt drei mögliche Auflösungen. Entweder nämlich werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den ihnen am nächsten stehenden günstigen beigezählt, und so fort, bis die absolute Majorität gebildet ist; oder werden die dem Angeklagten günstigsten Stimmen den ihnen nächsten beigezählt; oder endlich haben diejenigen Votanten, deren Zahl von allen die kleinste ist, gleichgültig übrigens, wie sie gestimmt

---

3) Es wird hoffentlich nicht eingewendet werden, daß die hier gemachte Voraussetzung eine undenkbare sey, und daß ja in jedem Falle dadurch am Ende eine Mehrheit für irgend eine Strafe erzielt werden müsse, wenn der Vorsitzende die verschiedenen möglichen, oder wenigstens die sämmtlichen in Antrag gebrachten Strafen der Reihe nach einzeln zur Abstimmung bringe, wo denn nur mit Ja oder Nein gestimmt werden könne, und somit ein Resultat sich ergeben müsse. Offenbar ist nämlich gar wohl denkbar, daß zuerst die Schuld des Angeklagten durch gehörige Stimmenzahl festgestellt wird, bei einer auf die eben genannte Weise geleiteten Abstimmung über die Strafe aber immer, durch alle Möglichkeiten durch, sich eine negative Majortät ergiebt, weil kein Theil dem andern nachgeben und dessen Ansicht als ein wenigstens erträgliches Auskunftsmittel annehmen will. Nun aber ist doch ganz unmöglich, daß eine Strafbarkeit erklärt, allein keine Strafe erkannt wird.

haben, sich einer der übrigen Meinungen anzuschließen, und so ebenfalls fort, bis eine absolute Majorität erzielt ist. Das Ergebniß kann ein sehr verschiedenes seyn, je nachdem eine dieser Modalitäten gewählt wird [4]). Da nun aber die beiden ersten Arten den Nachtheil haben, daß bei weitem zahlreichere Stimmen durch die endliche Vereinigung mit einer vielleicht nur einzigen genöthigt sind, deren Meinung anzunehmen, was gegen Vernunft und Recht der Votanten ist; da namentlich noch bei der zweiten Methode immer die dem Angeklagten ungünstigere Meinung

---

4) Es ist klar, daß bei den beiden ersten Modalitäten immer dasselbe Resultat herauskömmt, sobald nur drei Meinungen sind, indem immer die mittlere die absolute Mehrheit erhalten muß, sey es nun, daß man sie mit der günstigern oder ungünstigern Meinung vermehrt. Dagegen kann das Resultat ein sehr verschiedenes seyn, je nachdem man die eine oder die andere dieser Absorbtions-Methoden wählt, sobald vier oder mehr Meinungen anfänglich bestehen. Angenommen, es seyen zwölf Richter, und sie vertheilen sich folgendermaaßen: A 5 Stimmen; B 1 St: C 1 St.; D 5 St; so ist, wenn z. B. A Todesstrafe; B lebenslängliches Gefängniß; C zehnjähriges Gefängniß; D Freisprechung ist, auf den ersten Blick klar, daß bei der ersten Methode der Angeklagte zu zehnjährigem Gefängnisse verurtheilt wird, während bei der andern Art lebenslängliches Gefängniß das Ergebniß ist. Eben so gewiß ist auch, daß sich die dritte Methode im Allgemeinen gar nicht zum Voraus schätzen läßt, indem die verschiedensten Combinationen sich ergeben, je nachdem Diejenigen, welche ihre Meinung ganz aufgeben, zahlreich sind oder nicht, sich trennen oder vereinigt zu einer andern Meinung übertreten u. s. w.

endlich den Sieg davon tragen muß, was unbillig wo nicht ungerecht gegen denselben ist; da überhaupt der ganze Gedanke, auf mechanischem Wege aus ganz verschiedenen Ansichten eine gemeinschaftliche, ihnen in der Mehrzahl vielleicht fremde, zu machen, etwas Widriges hat; so scheint nur die dritte Art, welche der menschlichen Freiheit und der vernünftigen Ueberlegung die meiste Wahl läßt, auch in so ferne, als sie nur Diejenigen, deren Meinung doch unter keinen Umständen den Sieg davon tragen konnte, zu einer Verlassung derselben nöthigt, empfohlen werden zu können. Natürlich ist übrigens durch ein Gesetz die Zwangsgültigkeit der gewählten Art festzustellen [5]). —

---

5) Eine Berathung über diese Frage fand in der französischen Pairskammer statt in den Sitzungen vom 18. und 19. April 1836. Die Kammer nahm am Ende, nachdem sie verschiedene Vorschläge verworfen und sich noch einmal hatte Bericht erstatten lassen, die erste der im Texte angegebenen Methoden an. — Uebrigens ist zuzugeben, daß für eine andere als die hier getroffene Wahl manche gewichtige Auctoritäten sprechen. Es haben sich nämlich für die erste der oben genannten Absorbtions-Methoden sowohl manche Gesetzgebungen (z. die Bairische, Hanövrische, Badische), als auch berühmte Rechtsgelehrte entschieden (z. B. Cuiacius, Observat. XII, 16; Hefftter, im Arch. f. Civ. Pr., Bd. XIII, §. 77; Mittermaier, d. Strafverfahren, Bd. II, S. 347). In Ständeversammlungen sucht man der, in jeder größeren Versammlung häufig wiederkehrenden, Schwürigkeit eine absolute Stimmenmehrheit zu erhalten, in der Regel durch etwas gewaltthätige fast mechanische Mittel zu begegnen, indem man z. B. alle nicht unbedingt mit Ja oder Nein über die erste vom Präsidenten gestellte Frage Stimmende

Endlich frägt sich noch, ob bei Stimmengleichheit der Vorsitzende eine entscheidende Stimme haben, oder ob die dem Angeklagten günstigere Ansicht vorwalten soll? Letzteres ist nicht nur die alte Ansicht der Humanität, sondern auch von mehreren Verfassungs-Urkunden ausdrücklich angeordnet [6]). Es ist nun nicht zu läugnen, daß eine solche Bestimmung, namentlich bei der nicht selten aus zwei wesentlich verschiedenen gleichen Hälften bestehende Bildung der Staatsgerichte, ein bedeutender Vortheil für den Angeklagten ist. Allein die Frage ist eben, ob dieses im Interesse der zu vertheidigenden Verfassung sehr wünschenswerth ist? Da nun durch die Beiziehung des Vorsitzenden eine weitere Stimme eines völlig geeigneten Richters gewonnen, und somit einer bestimmten Ansicht der entschiedene Sieg auf eine rationelle Weise verschafft werden kann; da ferner die gewöhnliche Besetzung der Vorsteher-Stelle den Gedanken an einen systematischen Feind der Regirung ganz ausschließt: so möchte man sich wohl eher zu der Meinung neigen, daß eine entscheidende Stimme des Vorsitzenden die empfehlenswerthere Einrichtung sey.

---

kurzweg zu den Verneinenden zählt; eben so alle mit der vorgelegten Fragenstellung nicht Einverstandenen und somit nicht Stimmenden; indem man ferner ohne Rücksicht auf den Gegenstand immer zuerst über die kürzeste Zeit und die kleinste Summe abstimmt; das Sous-Amendement vor dem Amendement, letzteres vor dem ursprünglichen Antrage nimmt, u. s. w.

6) S. z. B. die württemb. V. U., §. 202; die Königl. sächsische, §. 147.

§. 2.

2. Freisprechende Erkenntnisse.

In drei Fällen ist von dem Gerichtshofe ein den Angeklagten freisprechendes Erkenntniß zu fällen. Erstens, wenn die Mehrzahl der Richter die Ansicht gewonnen hat, daß dem Beklagten bei der in Frage stehenden Handlungsweise mit Recht ein Vorwurf gar nicht gemacht werden kann. Zweitens, wenn zwar in objectiver Beziehung der Richter die zum Gegenstande der Beschwerde gemachte Handlung der Verfassung nicht angemessen findet, allein den Angeklagten subjectiv von jeder Strafe freisprechen zu müssen glaubt, sey es wegen Mangels an Zurechnungsfähigkeit, sey es wegen völlig ausreichender Entschuldigungs-Gründe. Drittens, wenn vom Kläger der Beweis der Anschuldigung nicht auf die gehörige Weise erbracht wurde, in welchem Falle es denn freilich thatsächlich einen großen Unterschied macht, ob das Staatsgericht nach moralischer Ueberzeugung oder nach juristischer Beweistheorie zu verfahren hat.

In allen diesen Fällen ist der Angeklagte völlig in den Zustand vor der Anklage zu versetzen, falls durch vorläufige Verfügungen etwas daran sollte geändert worden seyn, z. B. Suspension erkannt, Caution verlangt u. s. w. In wie ferne das streitige staatsrechtliche Princip dadurch ebenfalls zu völliger Entscheidung gekommen ist, hängt hauptsächlich von der Motivirung des Urtheiles ab.

Daß die Form der freisprechenden Urtheile des Staatsgerichtshofes denen der gewöhnlichen Landesgerichte gleich zu seyn hat, kann keinem Zweifel unterliegen, falls nicht eigenthümliche Vorschriften besonders

gegeben sind. Macht daher namentlich die Gesetzgebung einen schärferen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Freisprechung [1]), so muß dieser auch hier beobachtet werden. Es wäre sogar wünschenswerth, daß überall auf solche Weise zwischen Demjenigen, welcher seine Schuldlosigkeit völlig und positiv erweisen kann, und Dem, welcher nur aus Mangel an gehörigen Beweisen nicht verurtheilt werden konnte, schon auch äußerlich unterschieden würde.

Es sind nur zwei zweifelhafte Fragen bei diesem Puncte. Einmal nämlich fragt sich, ob in jenen Ländern, welche die bloße Freisprechung von der Instanz durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht kennen [2]), diese Art von nichtverurtheilender Erkenntniß vom Staatsgerichtshofe angewendet werden dürfe? Daß die Einführung in solchen Ländern, deren Gerichtsgebrauch sich bisher frei gehalten hat von dieser Art, den Angeklagten zwar nicht für schuldig aber auch nicht für unschuldig zu erklären, und ihn beständig unter der

---

1) Wie dieß z. B. in Baden, Straf-Edict, §. 18 und in Baiern, Gesetzb., Art. 353—356; im Königreich Sachsen, Verf. Ordn. vom 30ten Mai 1832 der Fall ist.

2) Dieß ist bekanntlich der Fall im gemeinen deutschen Rechte, außerdem aber noch von mehreren constitutionellen deutschen Staaten für die gewöhnlichen Strafälle besonders bestätigt, z. B. in Baiern, Württemberg, Königr. Sachsen, Baden. Für Hanover ist es wenigstens beantragt. — In England dagegen, Frankreich, Belgien, den vereinigten Staaten von Nord-Amerika kennt man diese Art von Urtheilssprüchen nicht. Hier wird entweder freigesprochen oder verurtheilt.

Möglichkeit einer Erneuerung des Processes zu halten, nicht wünschenswerth wäre, wird wohl kaum von Jemand mehr geläugnet werden. Es ist ein solches Erkenntniß eine Ungerechtigkeit, denn Derjenige, dessen Schuld der zuständigen Behörde nicht bewiesen ist, ist als unschuldig zu betrachten und zu behandeln; doppelt, wenn der Zweifel der Schuld nur durch eine, nicht gehörig zu erweisende, Anklage erregt wurde, und nicht etwa durch eine Untersuchung. Es entspricht auch ein solches Urtheil gar keinem würklichem Zustande, indem man nicht weder schuldig noch unschuldig seyn kann. Namentlich aber wäre die Möglichkeit eines solchen Ausspruches in Staatsprocessen sehr zu beklagen, indem dieselbe von der Partheileidenschaft oder Intrigue zur moralischen Vernichtung eines Staatsmannes, den man geradezu für schuldig zu erklären nicht im Stande wäre, gar leicht zu mißbranchen ist, und überhaupt die Regirung mit Recht verlangen kann, daß über ihre angegriffenen Maasregeln und Organe entweder das Schuldig ausgesprochen oder derselben ihr verdienter und mit Unrecht angegriffener guter Name zurückerstattet werde. Sind nun aber diese letzteren Rücksichten von der Bedeutung, daß sie selbst in denjenigen Staaten, deren gewöhnliche Gerichte die bloße Befreiung von der Instanz anwenden, diese Art von Urtheilen den Staatsgerichten untersagen müssen? Es ist wohl zu unterscheiden. In denjenigen Staaten, welche ihren Staatsgerichten schon durch deren Zusammensetzung die Eigenschaft von Geschworenen-Gerichten gegeben haben, kann von einer bloßen Befreiung von der Instanz keine Rede seyn. Nicht nur paßt die Analogie der gewöhnlichen Gerichte nicht auf diese, welche angewiesen sind,

nur nach ihrer moralischen Ueberzeugung zu handeln; sondern es spricht überhaupt der Schwurmann nur ein „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ aus. In jenen zahlreichen Staaten aber, welche die obersten Landesgerichte zur Entscheidung der Staatsanklagen bestimmt haben, und zwar ohne denselben eine Abweichung von den gewöhnlichen Regeln ihres Verfahrens dabei vorzuschreiben, kann die Entfernung der, zwar sehr unzweckmäßigen nicht aber unmöglichen, Beendigung durch Lossprechung von der Instanz nicht als aufgehoben betrachtet werden [3]). Von selbst versteht sich dabei, daß die gewöhnlichen gesetzlichen Folgen derselben auch hier eintreten müssen. Wenn also namentlich Entfernung vom Amte für einen nur von der Instanz entbundenen Beamten schon durch das gemeine Recht ausgesprochen ist, so tritt dieselbe auch für den Minister ein, jedoch freilich mit dem wichtigen Unterschiede, daß in solchem Falle eine spätere Wiederanstellung selbst in jenen Staaten möglich bleibt, welche bei einer durch das Urtheil des Staatsgerichtshofes direct ausgesprochenen Amtsentziehung eine spätere Wiederaufnahme in den Staatsdienst untersagen. Rechtsnachtheile dürfen nicht ausdehnend erklärt werden [4]).

---

3) Anderer Meinung ist (Buddeus) die Ministerverantwortlichkeit, S. 93. — Vgl. über die absol. ab inst.: Mittermaier, d. Strafverfahren, Bd. II, S. 354 fg. und Stübel, Criminalverfahren, Bd. V, §. 3096 fg. (welcher dieselbe nicht verwirft.)

4) In der 1sten Kammer der großh. hessischen Stände ist der Antrag gemacht worden, einen von der Instanz entbundenen Minister unbedingt des Amtes für verlustig zu erklären, weil er durch einen solchen Ausspruch die erforder-

Eine zweite Frage ist, ob nicht dem unschuldig Angeklagten itzt, da seine Unschuld gerichtlich anerkannt ist, eine Klage gegen seine ungerechten Ankläger zusteht? — Von einer Anklage gegen die gesammte Ständeversammlung oder die einzelne mit dem Klagerechte beauftragte Kammer kann natürlich unter keinen Umständen die Rede seyn. Weder kann diese Versammlung als solche ein Verbrechen begehen, noch aber wäre es denkbar und mit dem constitutionellen Systeme irgend vereinbar, daß ein Richter über eine ständische Handlung urtheilte. Eben so wenig kann von einer Klage auch nur gegen einzelne Mitglieder, z. B. gegen Antragsteller, Berichterstatter u. s. w., die Rede seyn, falls diese sich in der Ausübung ihres unzweifelhaften Rechtes keine besondere Rechtsverletzung haben zu Schulden kommen lassen. Denn die bloße Thatsache der Beantragung einer, später vom Richter als unbegründet erklärten, Staatsanklage ist keineswegs noch eine Rechtsverletzung, sondern vielmehr eine ihnen durch die Verfassung selbst zuerkannte Befugniß und sogar, falls sie subjectiv von der Schuld des Ministers überzeugt wären, Pflicht [5]). Wenn die Grundgesetze nicht selbst schon die Möglichkeit einer ungegründeten Anklage angenommen hätten,

---

liche öffentliche Achtung als Beamter verloren habe. S. Verh. derf., 1820, H. 1, S. 40. So richtig dieser Grund ist, so scheint es aber doch zweckmäßiger, wenn man doch einmal ein Gesetz über den Gegenstand giebt, lieber die ganze Einrichtung für Staatsprocesse aufzuheben.

5) Dieß erklärt z. B. die kurhessische Verf. Urk., §. 100, ausdrücklich und mit Recht.

so würden sie nicht erst einen Richter zur Entscheidung über dieselben gesetzt, sondern gleich den Ständen die Verurtheilung auszusprechen überlassen haben. Ueber die bloße Thatsache einer ungerechten Beschuldigung kann sich also der Minister unter keinen Umständen rechtlich beschweren. Der ihm dadurch drohende materielle Nachtheil ist durch die Freisprechung abgewendet; die moralische Unbill einer gründlosen Verdächtigung hat er durch seine siegreiche Vertheidigung und durch die öffentliche Darlegung der Untadlichkeit seiner Handlungsweise sogar in einen Triumph verwandeln können; und sollten auch nach seinem subjectiven Gefühle dennoch die Leiden einer falschen Begünstigung überwiegen, so war diese mögliche Erduldung derselben eine Bedingung seiner Uebernahme einer Ministerstelle in einem constitutionellem Staate. — Allein allerdings ist in diesem Rechte und dieser Pflicht der Anklage für die einzelnen Stände-Mitglieder nicht auch die Befugniß enthalten, gegen den verdächtig scheinenden Beamten Rechtsverletzungen zu begehen. Die Verfassung ermächtigt sie nicht zu Verläumdungen, Injurien, Fälschungen u. s. w.; und der Minister ist zwar schuldig, seine sämmtlichen Handlungen, welche den Schein einer Verletzung der Verfassung tragen, in jedem Augenblicke zu rechtfertigen: allein er ist nicht für vogelfrei und infam erklärt, so daß die Nairen der Ständeversammlung an ihm, dem Paria des Gesetzes, nach Belieben jede Kränkung vornehmen dürften. Unrichtige Voraussetzungen, zu welchen aber ein Scheingrund vorhanden war, muß er widerlegen; falschen Schlüssen hat er die richtigen Folgesätze entgegenzustellen; ein haltloses politisches System, nach dessen

Grundsätzen er als schuldig dargestellt werden will, soll er durch die Entwicklung der wahren Regeln der Staatsweisheit in seiner Blöße darstellen: gegen Verbrechen aber, welche man schuldhaft an seiner Person oder seiner Ehre begehen will, hat er Schutz anzusprechen. Auch er ist Bürger eines Rechtsstaates, und das höchste Mittel zur Erhaltung des Gesetzes darf nicht zu dessen offener strafloser Verletzung mißbraucht werden. Eine gerichtliche Klage über Injurien und Verläumdungen, so wie über materielle Fälschungen, welche zu seinem Nachtheile vorgenommen werden wollten, muß daher dem angeklagten Minister nach allen Forderungen des Rechtes gegen die einzelnen Ständemitglieder zustehen. Die gewöhnlichen Gerichte sind, je nach dem Gerichtsstande, welcher dem Ständemitglied persönlich zusteht, zuständig, und Verfahren sowohl als Strafe sind die durch die allgemeinen Landesgesetze vorgeschriebenen. Bei letzterer ist namentlich die große Oeffentlichkeit der zugefügten Ehrenkränkung in Rechnung zu nehmen. [6]) — Eine Schwürig-

6) In einer Reihe von deutschen Verfassungs-Urkunden ist dieß ausdrücklich anerkannt. S. die württembergische Verf., §. 185, wo Beleidigungen oder Verläumdungen der Regirung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechtes unterworfen werden; die k. sächsische, §. 83, welcher gemäß ein Mitglied vor dem ordentlichen Richter belangt werden kann, wenn eine Aeußerung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift; die hanövrische, nach welcher, §. 110, es sich von selbst versteht, daß dem Beleidigten der Weg Rechtes nicht versperrt werden kann, wenn ein Mitglied beleidigende Aeußerungen oder schwere Beschuldigungen vor-

keit kann nur in jenen Staaten stattfinden, welche unbedingt den Grundsatz aufstellen, daß ein Ständemitglied nirgends anders als in seiner Kammer selbst wegen der in derselben geschehenen Aeußerungen zur Verantwortung gezogen werden dürfe [7]), oder welche wenigstens eine solche auswärtige Klage gegen ein Ständemitglied nur mit der Genehmigung der betreffenden Kammer vorzunehmen gestatten [8]). In beiden

---

brachte. Nach der gh. hessischen Verf. Urk., Art 83, schützt das Recht der freien Aeußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung; und die kurhessische Verf. Urk., §. 87, nimmt ebenfalls den Fall der beleidigten Privatehre aus.

7) Dieser Grundsatz gilt z. B. im britischen Parliamente, s. Jefferson, Manual of parliamentary practice. Washingt., 1820, S. 14 und 24, und in Nachahmung derselben in den Vereinigten Staaten von N. A., sowohl in der Union, s. Verf. Urk., Art. 1, Abschn. 6, als in der großen Mehrzahl der einzelnen Bundesstaaten; ferner in Norwegen, Verf. Urk, §. 66; Spanien, Verf. von 1812, §. 128; Baiern, Verf. Urk., Tit. VII, §. 27; Portugal, Verf. von 1822, §. 93; Belgien, Verf. Urk., Art. 44.

8) Wie dieses z. B. vorgeschrieben ist in der französischen Charte von 1814, Art. 34 und 52; in der polnischen Verf. Urk. von 1815, §. 89; in der schwedischen Verf. Urk. von 1809, §. 110. In Baden, wo die Verf. Urk., §. 49, Freiheit von Verhaftung zusagte, wurde von einer Commission der ersten Kammer ausdrücklich ein (jedoch von der Kammer nicht angenommener) Antrag auf die gerichtliche Verfolgung von Mitgliedern durch beleidigte Privatpersonen nach erhaltener Erlaubniß der betreffenden Kammer gemacht. S. die Verh. ders., 1822, Bd. I, S. 313, 430 fg.

Fällen bleibt nichts übrig, als daß der Gekränkte sich an die Kammer wendet, und in der ersten Voraussetzung diese selbst um Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen angeht, in der anderen aber sie wenigstens um die Erlaubniß zu einer Klage bittet. Rechtsgefühl und Sorge für die eigene Ehre machen sowohl dort als hier die Gewährung der Bitte zur Pflicht.

3. Straf-Erkenntnisse.

§. 3.

a. Straf-Arten.

Die Nothwendigkeit einer in Beziehung auf Art und intensive Größe der Strafen ausgedehnten Befugniß des Richters in Staatsprocessen, kann von Niemand in Abrede gezogen werden, welcher den Grundsatz anerkennt, daß die Strafe der Verschuldung angepaßt werden muß, falls er einen Blick auf die unter sich so höchst verschiedenen Fälle einer Ministeranklage wirft (s. oben das zweite Kapitel). Weder kann das Recht erlauben, einen Staatsmann, welcher aus einer, freilich verschuldeten, unrichtigen Erklärung einer gesetzlichen Bestimmung sich gegen die Verfassung verfehlte, oder der durch die materielle Nützlichkeit einer verfassungsmäßig nur gemeinschaftlich mit den Ständen vorzunehmenden Maasregel sich zu einer einseitigen Ausführung derselben hinreißen ließ, eben so hart zu bestrafen, als jenen andern, welcher durch verrätherische Verbindung mit Fremden die Existenz

des Staates bedrohte, oder der sich durch Geld zu Verfassungs-Verletzungen bestechen ließ: noch aber kann die gelindere Strafe des nur Geringes Verschuldenden dem schweren Verbrecher zu Gute kommen. Unbedingt ist daher die von manchen Theoretikern vertheidigte und selbst von der Mehrzahl der Grundgesetze angenommenen Aushebung nur einer oder ganz weniger Strafarten als der austheilenden Gerechtigkeit zuwiderlaufend zu bezeichnen [1]). Eine solche Beschränkung kann in den meisten Fällen nur zu der Alternative, entweder zu gelinde oder zu hart bestrafen zu müssen, führen. Die zu gelinden Strafen erreichen aber den Zweck nicht; die zu harten sind um so ungerechter, als aus guten

---

1) Während das englische Recht durchaus keine eigenthümlichen Strafbestimmungen für die Staatsanklage enthält, sondern eine solche zu jeder gesetzlich erlaubten Strafe führen kann, hat zuerst die Constitution der Vereinigten Staaten von N. A. eine Beschränkung des Staatsgerichtshofes auf einige geringere Strafen angeordnet, (s. I, 3, 5, 6 und 7). Diesem Beispiele folgten denn nun nicht nur eine bedeutende Anzahl der einzelnen Bundesstaaten, sondern auch Württemberg, K. Sachsen, Hanover, Hohenzollern-Sigmaringen, u.s.w. Frankreich dagegen, Belgien, Kurhessen, blieben dem gemeinen Rechte ge reu. Von Theoretikern sind u. A. Hamilton im Föderalisten (Bd. II, S. 293 fg.), Rotteck im Aretins Staatsrecht, Bd. III, S. 226 fg., für Beschränkung auf ein geringes Strafmaas. B. Constant dagegen will auch die strengste Strafe zulassen; eben so G. Pagès (De la respons. minist., S. 56), und Buddeus, Minister-Verantwortlichkeit, S. 34 fg. Eckendahl in s. Staatslehre (Bd. I, S. 188) nimmt Tod, Verbannung und gefängliche Haft als zuläßig an.

Gründen (s. den folgenden §.) eine Begnadigung nicht stattfinden darf. Warum überhaupt hinsichtlich des Strafmaaßes ein solches Mißtrauen in die Einsicht oder in die Gerechtigkeitsliebe der ausgewählten Richter, denen man doch die weit schwürigere Leitung des Processes und die Entscheidung über die Hauptfrage, nämlich über das Daseyn einer Schuld, ruhig überläßt?

Noch auffallender aber ist es, wie die meisten Gesetzgeber, im Gefühle der Unzureichenheit eines so beschränkten Strafmaaßes, keine bessere Hülfe wußten, als dem falschen Hauptsatze durch einen noch tadelnswürdigeren Zusatz zu Hülfe zu kommen. Als solcher nämlich sind offenbar die beiden nicht selten getroffenen Bestimmungen zu bezeichnen, daß mit jeder Schuldigerklärung unter allen Umständen Entlassung vom Amte verbunden sey [2]), und daß der vom Staatsgerichtshofe Verurtheilte wegen derselben Handlung noch einmal vor die gewöhnlichen Gerichte gestellt und von diesen zu einer noch weiteren Strafe verurtheilt werden könne [3]). — Jene Bestimmung kann in einzelnen Fällen außerordentlich hart seyn, indem denn doch der Fall von einer leidenschaftlichen Verfolgung eines sonst sehr verdienten Ministers von Seiten der Stände, und das Aufgreifen einer einzigen Kleinigkeit, in welcher

---

2) Dieß ist angeordnet in der kurhessischen Verf. Urk., §. 100.

3) Alle oben bezeichneten Staaten, welche die Competenz des Staatsgerichtshofes auf nur geringere Strafarten beschränkten, haben diesen Fehler durch den zweiten des doppelten Processes gut zu machen gesucht.

er gefehlt hatte, denkbar ist. Hier kann der Richter nur zwischen einer, gegen seine Ueberzeugung und seinen Eid streitenden, völligen Freisprechung, oder einer ungerechten Strafe und der Verarmung des Staates nun einen tüchtigen Staatsmann wählen. Da der Richter immer, wenn er es nöthig findet, die Entlassung aussprechen kann, so ist die ganze Bestimmung völlig überflüssig, dagegen gewiß höchst unklug, ihn in diese Klemme zu versetzen, bei welcher das Recht in keinem Falle unverletzt bleiben kann. Bedenkt man vollends, daß ein für schuldig erkannter Minister, und wäre der Gegenstand auch nicht sehr bedeutend, doch in der Regel sein Amt wird niederlegen wollen und müssen aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung, so ist die in Frage stehende nothwendige Entsetzung um so weniger motivirt, indem sie nur dann mit jener Kraft eintritt, wenn gerade ihr Nichteintreten wünschenswerth wäre. — Welchen innern Widerspruch aber die Anordnung eines zweiten Processes vor den gewöhnlichen Gerichten enthält, darf wohl nicht erst gezeigt werden. Oder läßt es sich etwa begreifen, wenn auf der einen Seite ein eigener Staatsgerichtshof gebildet wird, weil die ordentlichen Gerichte des Staates aus irgend einer Ursache für minder tüchtig zur Entscheidung von Ministerklagen erachtet werden, dagegen aber auf der andern Seite diesem auserlesenen Richter nur eine für die unbedeutenderen Fälle ausreichende Strafgewalt gegeben, dem ordentlichen Richter aber die Befugniß eingeräumt wird, die wichtigeren Fälle mit schweren Strafen zu beendigen? Dieß ist aber um so mehr zu tadeln, als nicht nur zu gleicher Zeit der Grund-

satz, daß Niemand wegen derselben Handlung zweimal vor Gericht gestellt werden soll, verletzt wird; sondern auch, wenigstens lehr leicht, Widersprüche zwischen den Ansichten und Urtheilen der beiden Gerichte entstehen können, welche den Rechtspunct in Verwirrung zu bringen und die öffentliche Meinung ganz irre zu leiten geeignet sind. Von den großen Schwürigkeiten ganz abgesehen, welche wenigstens in vielen Fällen eine Trennung der in Einer Handlung vereinigten verschiedenen Verbrechen haben würde. Die zur Rechtfertigung der Maasregel beigebrachten Gründe [4]) sind aber nicht von der Art, um die Einwendungen zu beseitigen. Wenn nämlich einmal angeführt wird, daß die Furcht vor einer harten Strafe den Angeklagten zu einem gefährlichen verzweifelten Widerstande bringen könnte: so ist doch einleuchtend, daß ihm bei dieser Einrichtung eben so sehr, wo nicht noch mehr, die Gefahr einer hohen Strafe droht. Eben so ist der zweite Grund, nämlich die Annahme, daß der Staatsrichter leichter zu einer geringen als zu einer strengen Strafe zu bringen seyn möchte, ganz unstichhaltig, indem die Schwürigkeit in dem Aussprechen

---

4) S. den Fédéraliste, B. II, S. 293, und Rotteck, in Aretin's constit. Staatsrechte, Bd. III, S. 226 fg; Rotteck's Vortrag in der ersten badischen Kammer, s. Verh. derf., 1822, Bd. I, S. 347 fg. Dagegen mein württemb. Staatsrecht, Bd. I, S. 680; Zyllenhardt's Commissionsbericht in der ersten Kammer der badischen Ständeversammlung, in deren Verh., 1822, Bd. I, S. 319 fg.

der Schuld, gegen einen hochstehenden und vielleicht von der Regirung möglichst geschützten Mann, nicht aber in dem Maaße der Strafe besteht, und überdieß der Staatsrichter keineswegs genöthigt ist, gerade eine hohe Strafe auszusprechen, wenn er eine gelindere aus irgend einem Grunde angemessen findet. Und noch weniger kann der dritte Grund Billigung finden, die Behauptung nämlich, daß die Strafen des Staatsgerichtshofes deßhalb nicht höher steigen dürfen, als sie zu einer freiwilligen Erfüllung von Seiten des Fürsten sich eignen, weil eine höhere Machtvollstreckung hier fehle, und der Staatsgerichtshof nur ein durch Vertrag zwischen Fürst und Volk errichtetes Compromiß sey. Abgesehen davon, daß nicht einzusehen ist, warum das Staatsoberhaupt die gegen seine vertrauten Räthe ausgesprochene gelindere Strafe freiwillig vollziehen und sich nicht ebenfalls schon hier widersetzen sollte, so ist offenbar die Errichtung des ganzen Institutes eines Staatsgerichtes, welches allerdings (wie jeder andere Verfassungspunct) nur durch einen Vertrag zwischen Fürst und Volk zu Stande kommen kann, verwechselt mit der von dem einmal bestellten Gerichte im einzelnen Falle ausgehenden Entscheidung. Diese letztere ist kein Compromiß, sondern ein förmliches gerichtliches Urtheil, und ob gelinde oder strenge, so muß sie gelten und vollstreckt werden. Von wem? darüber im nächsten §. das Nähere.

Ist man denn aber auch hier für eine weitausgedehnte Strafbefugniß entschieden, so bleibt nun immer noch eine genauere Untersuchung der Frage, welche einzelne Arten von Strafen als die passendsten erscheinen, übrig. Je mehr die Anklage und Verurthei-

lung eines der höchsten Staatsbeamten dazu geeignet ist, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen und gährende Leidenschaften aufzurufen, desto weniger darf Unzweckmäßiges oder sonst Tadelnswerthes in irgend einem Theile des Verfahrens stattfinden.

Vorerst mögen diejenigen Straf-Arten hervorgehoben werden, welche als ganz und unter allen Umständen unpassend erscheinen.

Hier drängen sich vorerst und fast unwillkürlich die Geld-Strafen auf. Daß dieselben bei der großen Zahl jener Verfassungsverletzungen, welche nicht aus verbrecherischer Habsucht entstanden, ganz verwerflich wären, da sie die Triebfeder der verbotenen Handlungsweise nicht bekämpfen, ist klar. Bei vielen käme überdieß dazu, daß sie in gar keinem Verhältnisse zu der Größe der Verschuldung stünden. Und möchte es auch einzelne Fälle von Vergehen eines Ministers geben, in welchen eine Vermögensstrafe deßhalb passend gewählt erscheint, weil die Triebfeder der verbotenen Handlung Habsucht und der beabsichtigte Gewinn ein pekuniärer war: so sind doch wohl auch bei solchen überwiegende Gründe gegen die Anwendung dieser ganzen Strafgattung. Vor Allem ist nun einmal die ungeheure wirkliche Ungleichheit derselben bei äußerlich anscheinender Gleichheit nicht zu läugnen. Dieselbe Straffumme, welche den ärmeren Mann und seine Familie an den Bettelstab bringt, wird von dem Reichen gar nicht gefühlt oder wenigstens leicht verschmerzt. Daß aber die Ausmessung der Strafe nicht nach der individuellen Fähigkeit oder Beschwerlichkeit der Erstehung, sondern nach dem Grade der Schuld und der objectiven Größe der Gesetzesverletzung vorgenommen

werden kann, bedarf natürlich keines Beweises. Zweitens ermangelt die Ansetzung einer Geldstrafe jedes Eindruckes auf die Einbildungskraft, und ist somit nur wenig geeignet zu einer Beruhigung aufgeregter Volksleidenschaften beizutragen. Ferner giebt diese Strafe, falls sie nicht immer mit Amtsentfernung verbunden wird, so wenig eine Sicherheit gegen eine Wiederholung desselben Verbrechens durch denselben Staatsmann, daß sie vielmehr leicht zu einer weiteren und gefährlicheren Veruntreuung führen kann, um sowohl den erst beabsichtigten Zweck als eine Wiedererstattung der Buße herbei zu führen. — Gilt dieß aber schon von bestimmt ausgesprochenen Geldstrafen, so kann noch weniger von einer Vermögens-Einziehung die Rede seyn. Hier ist die Ungleichheit in objectiver Beziehung in noch höherem Grade vorhanden, so daß der bloße Zufall, nicht aber mehr eine vernünftige Berechnung, die Strafe verhängt. Ueberdieß werden in der Regel hauptsächlich Unschuldige, die Verwandten des Schuldigen, dadurch betroffen [5]).

---

5) Ausdrücklich ist die Anwendbarkeit von Geldstrafen nur in wenigen Staaten angeordnet, so z. B. in Württemberg (s. die Verf. Urk., §. 203); allein stillschweigend ist sie freilich in allen jenen Gesetzgebungen eingeräumt, in welchen die Strafbefugniß des Staatsgerichtshofes nicht genauer bezeichnet und begränzt ist, so z. B. in England, Frankreich, Kurhessen. In Enland sind auch würklich die Beispiele einer vom Oberhause ausgesprochenen Geldstrafe nicht ganz selten. Dagegen hat die erste badische Kammer den Antrag auf Anwendung von Geldbußen verworfen, und zwar einstimmig. S. deren Verh., 1820, H. 4, S. 689. Die Theoretiker über-

Wenn überhaupt bei einem in der Gesittigung vorgeschritteneren Volke körperliche Züchtigung ganz aus der Reihe der erlaubten und erträglichen Strafen entfernt wird, (allenfalls die Züchtigung von früh verdorbenen Jungen und von Landstreichern ausgenommen,) so kann natürlich von einer solchen Mißhandlung hier unter keinen Umständen die Rede seyn. Es ist sogar kaum zweifelhaft, daß in dem vorliegenden Falle auch jede Art von Zwangs-Arbeit mit gleicher Verwerfung zu belegen ist. Eine strenge, vielleicht selbst einsame, Beschäftigung der Strafgefangenen ist allerdings eine unerläßliche Bedingung eines guten Systemes der Freiheitsstrafen wegen gewöhnlicher Verbrechen; dieselbe dient zur Vervollständigung des beabsichtigten physischen Uebels, zur Erleichterung der Kosten, und zur Vorbereitung auf ein künftiges ehrliches Fortkommen nach wiedererlangter Freiheit. Und wenn sich auch nicht läugnen läßt, daß ein solcher

---

gehen entweder die Frage ganz, oder wenn sie dieselbe beantworten, so geschieht es mit einem Worte, vielleicht selbst nur mittelbar. So z. B. Eckendahl, Staatslehre, Bd. I, S. 188, und (Buddeus,) Minister-Verantwortlichkeit, S. 190, welche übrigens beide die Anwendbarkeit der Geldstrafen verwerfen. — Am wenigsten kann von der Nachahmung der englischen „corruption of blood“ die Rede seyn, jenes Gipfels einer irrationellen und ungerechten Strafe, welcher gemäß die Nachkommen eines wegen Hochverrathes Verurtheilten gar kein Recht erwerben können, auf welches sie durch ihre Abstammung von demselben einen Anspruch hätten, s. z. B. also keine Erbschaft von den Ascendenten entfernterer Grade. Hier wird offenbar der Unschuldige, und nur dieser, gestraft.

Zwang zu einer mechanischen Arbeit etwas Entwürdigendes hat, namentlich für den Mann von feinerer Bildung und höherem Range, so paßt er doch für die weit überwiegende Mehrzahl der Fälle; und es kann sogar der Grundsatz der Rechtsgleichheit ohne eine allzugroße Unbilligkeit auch gegen den Gebildeten deßhalb durchgeführt werden, weil ein Solcher in seiner Bildung einen weiteren Grund zu Vermeidung des Verbrechens hatte und somit auch intensiv strafbarer ist. Allein ganz anders verhält sich die Sache bei der Bestrafung eines Ministers wegen Staatsverbrechen. Daß die Strafe auch ohne den Zusatz von Zwangsarbeit strenge genug bemessen werden kann, bedarf keines Beweises. Selbst wenn die sittliche Schändlichkeit der Triebfeder eine Ehrenstrafe erfordert, so kann diese durch entehrende Entlassung vom Amte in hinreichendem Maaße gegeben werden, besonders da das ganze öffentliche Verfahren und die Thatsache der Verurtheilung schon als Ehrenstrafen betrachtet werden können. Der Beitrag zu den Unterhaltungskosten kommt einmal nicht viel in Betracht bei einem solchen Acte der politischen Gerechtigkeit, und anderentheils kann er in der Regel aus dem Vermögen des Verurtheilten bezogen werden. Von der Erlernung eines Gewerbes zum Behufe des künftigen Lebensunterhaltes ist ohnedem keine Rede. Es fehlt somit an jedem Grunde zur Zufügung dieser Art von Uebel. Eine unnöthige Herabwürdigung von Männern, welche mit der, freilich von ihnen mißbrauchten, Leitung der Staatsgeschäfte beauftragt waren, wirft überdieß wohl nach dem Gefühle der Meisten zunächst einen Schatten auf

die Ehre des ganzen Landes, und kann und muß die verkehrte Würkung haben, daß sie Mitleiden erweckt.

Endlich läßt sich wohl zeigen, daß die Verbannung keine zweckmäßige Strafe gegen verurtheilte Minister ist. Zwar würde in solchem Falle diese Strafe gegen Bürger angewendet, welche durch Verletzung der Verfassung ihre unsociale Richtung bewiesen haben; auch würde sie allerdings ihre Entfernung aus den Gränzen in der Regel von der Wiedergewinnung ihres alten schädlichen Einflusses abschließen: allein theils würde den Gestraften der ihrem Gefühle nach vielleicht bedeutendste und jeden Falles wohlverdiente Theil der Strafe, nämlich der einflußlose Aufenthalt unter dem früher von ihnen geleiteten Volke und der tägliche Anblick der itzt andern Händen übergebenen Staatsgeschäfte, erspart, theils dem Bürger das lebendige Beispiel der Folgen einer Verfassungsverletzung entzogen.

Dagegen sind folgende Strafen als passend zu erklären:

1. Verweis. — Leicht lassen sich Fälle denken, in welchen zwar eine Schuld aus Leichtsinn oder Gewaltthätigkeit klar vorliegt, dagegen entweder der Gegenstand der Verfehlung ein materiell ganz unbedeutender ist, oder dem Schuldigen wenigstens, sey es wegen des von ihm beabsichtigten Nutzens sey es wegen der Nebenumstände, bedeutende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen. Ungeahndet darf natürlich auch eine solche minder bedeutende Verletzung der Verfassung nicht bleiben. Allein unvernünftig und unbillig wäre es, deßhalb einen vielleicht sonst höchst tüchtigen Mann durch eine Entsetzung dem Vaterlande zu entziehen, und Gefängnißstrafe wäre, selbst in ihren leichteren Graden

und bei kürzerer Dauer, zu strenge. Hier bleibt denn wohl kaum etwas anderes übrig, als gerichtlicher Tadel. Derselbe stellt einerseits die Unerlaubtheit der begangenen Handlung fest, anderen Theils ist sein Gewicht und seine Schwere, wie gewiß wünschenswerth ist, nach dem sittlichen und rechtlichen Werthe der Handlung und des Mannes sehr verschieden. Leicht und ohne weitere nachtheilige Folgen für den sonst ehrenwerthen und nützlichen Mann, welcher in der Form fehlte und aus Partheihaß oder aus übertriebenem Eifer deßhalb angeklagt wurde, ist er minder drückend und politisch vernichtend bei schlechter Absicht oder niederträchtigen Mitteln. In letzterem Falle wird sich die öffentliche Meinung so sehr des gerichtlichen Ausspruches bemächtigen, daß sie damit den Getroffenen von seinem mißbrauchten Amte vertreibt, während im ersteren bald Alles vergessen ist außer der Warnung für den Betroffenen und für Andere [6]). — Uebrigens ist wohl zu bemerken, daß nicht jede Erklärung des Gerichtes, es sey der Angeklagte von dem Sinne der

---

6) Hoffentlich wird diese Unterscheidung zwischen den verschiedenen Fällen eines Verweises als psychologisch richtiger erkannt werden, denn die in den badischen Kammern vielfältig geäußerte (freilich auch widersprochene) Ansicht, daß ein Verweis ganz unverträglich mit der Beibehaltung des Amtes sey. S. z. B. die Verh. der zweiten Kammer 1822, Bd. X, S. 432 fg. Wäre dieß richtig, so wäre offenbar diese Ehrenstrafe im Gesetze ganz auszulassen und nur Dienstentlassung auch auf die leichtesten Vergehen zu setzen, was aber aller distributiven Gerechtigkeit zuwider wäre.

Verfassungsurkunde abgewichen, jede Zurechtweisung also, auch zu gleicher Zeit ein Verweis und somit eine Strafe ist. Es ist oben, Kap. 3, §. 1, nachgewiesen worden, daß es Fälle giebt, in welchen der Gerichtshof die von dem Angeklagten befolgte Auslegung des Grundgesetzes nicht als richtig anerkennen kann, ohne daß aber deßhalb jener eines Vergehens bei seiner Auslegungs- und Handlungs-Weise sich schuldig gemacht hätte, indem der Fall entweder würklich zweifelhaft war oder eine Pflichten-Collision eintrat, u. s. w. In diesen Fällen hat nun der Gerichtshof zwar das Recht und die Obliegenheit zu erklären, welches die richtige Verfahrensweise gewesen wäre, (wodurch natürlich für künftige Fälle eine ohne Schuld nicht zu verlassende Richtschnur gegeben wird:) allein wegen der vorhandenen Entschuldigungs- oder Rechtfertigungs-Gründe spricht er den Angeklagten von aller Strafe frei.

2. Entfernung vom Amte. — Die natürlichste Strafe für bedeutenderen Mißbrauch der Amtsgewalt ist begreiflich die Entziehung dieses Amtes. Wer das Vertrauen des Staates getäuscht hat, muß in die Unmöglichkeit versetzt werden, eine solche Pflichtverletzung zu wiederholen; dieß fordert schon die Selbstvertheidigung des Staates. Außerdem ist der Verlust des Einflusses, des Gehaltes, des Ranges und der Hoffnung noch Weiteres zu erreichen, ein bedeutendes Uebel, wenigstens nach den Ansichten und in den Verhältnissen der großen Mehrzahl. Daß er es für einen Minister seyn muß, welcher seine Stellung nicht nur gebrauchte, sondern sogar, sey es aus Eigensucht sey es aus politischer Leidenschaft, mißbrauchte, kann eben

so wenig einem Zweifel unterliegen, als daß gerade gegen einen mit so bedeutenden Mitteln versehenen Gegner die Verfassung fast ängstlich zu schützen ist. Es ist auch nicht Ein Staat, welcher nicht diese Strafe für passend bei Minister = Anklagen erachtet hätte. Uebrigens kann diese Strafe allerdings in verschiedenen Stufen von Härte auferlegt werden, welche verschiedenen Graden von Schuld entsprechen. Eine bloße Entlassung, ohne weitere ehrenrührige Erklärungen, aber natürlich mit Verlust aller Vortheile oder Ansprüche an Amt oder Ruhegehalt u. s. w., ist die mildeste Art der Entfernug. Entsetzung ist die schimpfliche Ausstoßung aus dem Amte, in der Regel auch noch verbunden mit dem Verluste bestimmter Ehrenrechte, z. B. von Orden u. dgl., oder gewisser staatsbürgerlicher Befugnisse, als da sind actives und passives Wahlrecht u. s. w. Daß die Anwendung der letzteren Art von Amtsentfernung bei solchen Verfassungsverletzungen, welche eine Niedrigkeit der Triebfeder beweisen oder durch sittlich verwerfliche Mittel erreicht werden sollten, ganz an der Stelle ist, kann nicht bezweifelt werden. Minder bestimmt mag man sich für diese Strafe erklären, wenn zwar die Verfehlung sehr bedeutend war und somit jeden Falles auch eine höhere Strafe verdiente, allein doch keine entschiedene Unehrenhaftigkeit in Gesinnung und Ausführung vorhanden ist. Doch spricht wohl am Ende für die Anwendbarkeit der Entsetzung in solchen Fällen nicht nur die Räthlichkeit eines kräftigeren Schutzes gegen besonders starke Angriffe, sondern auch namentlich die Erinnerung an den auf die Verfassung geleisteten Eid. An und für sich schließt die Entfernung von einem Amte

nicht auch zu gleicher Zeit die Unfähigkeit, später ein anderes zu erhalten, in sich. Allein nicht nur ist es möglich, daß das Gericht eine solche Unfähigkeit, sey es in Beziehung auf alle, sey es wenigstens hinsichtlich bestimmter Arten von Aemtern, ausdrücklich als weitere Strafe ausspricht; sondern nach der Gesetzgebung sehr vieler Staaten ist ein solcher beständiger Ausschluß die nothwendige Folge gewisser höherer Strafen, namentlich auch der Entsetzung. Wenn nun schon der Umstand, daß ein Amt mißbraucht wurde, kein Beweis ist, daß ein späteres auch mißbraucht werden wird; und wenn vielleicht überhaupt das ganze System mit einer Strafe auch noch ein weiteres mit der ersten in gar keinem natürlichen Zusammenhange stehendes Uebel als nothwenige Folge zu verbinden, gewichtigen Einwendungen ausgesetzt ist: so ist doch wohl diese Verbindung erlaubt und zweckmäßig bei einer förmlichen Entsetzung. Wer durch sein unehrenhaftes Betragen im Amte sich eine öffentliche Ehrenkränkung zugezogen hat, kann nicht mehr mit Staatsgeschäften beauftragt werden ohne eine offenbare Beleidigung gegen Untergebene und gegen die übrigen Staatsdiener. Dagegen wird mit bloßer Entlassung das Verbot der Wiederanstellung nur durch einen besonderen richterlichen Ausspruch im einzelnen Falle in Verbindung zu bringen seyn, wenn der Richter entweder überwiegende Gründe für die Gefahr einer Wiederholung der verbotenen Handlung findet, oder die einfache Entlassung nicht als hinreichende Strafe erscheint. In diesem Falle kann auch nur die Unfähigkeit zu einem bestimmten Amte oder einer gewissen Klasse von Aemtern ausgesprochen, und die Möglichkeit der Bekleidung der

übrigen, bei welchen nach der Persönlichkeit des Mannes oder den äußeren Verhältnissen nur geringe Gefahr des Mißbrauches ist, vorbehalten werden. Freilich wird bei einem Minister der einmal eingenommene Rang nur selten eine solche anderweitige Verwendung möglich machen [7]). Wird eine Unfähigkeit zur Bekleidung anderer Aemter ausgesprochen, so erfordert zweifelsohne die Schicklichkeit und die Rücksicht auf die Volksstimmung, daß hierunter auch die Hofämter begriffen sind. Allerdings ist in der constitutionellen Monarchie der Hofdienst Privatsache des Fürsten; die in ihm Angestellten haben keinen amtlichen Wirkungskreis im Staate, und sie erhalten auch ihren Gehalt aus der Civilliste. Die Anordnung und Be-

---

7) Buddeus, Minister-Verantwortlichkeit, S. 29, schlägt vor, daß einem Minister nicht als solchem ein Rang eingeräumt, sondern dem zu solcher Stelle Ernannten der zunächst folgende Rang im Staatsdienste (z. B. eines Präsidenten) vorbehalten werde, damit bei einer bloßen Entlassung der Minister um so leichter ohne Schande für ihn im Staatsdienste beibehalten werden könne. Da nun aber einer Seits diese Einrichtung doch wohl manche Unbequemlichkeiten hätte, wie z. B. eine Menge überzähliger Beamten dieses Grades; anderen Theiles aber Staatsprocesse an und für sich nur sehr selten sich ereignen, von diesen keineswegs alle Verurtheilungen zur Folge haben, unter den Verurtheilten wieder nur wenige gerade mit bloßer Entlassung mit der Fähigkeit weiterer Dienstleistung belegt werden werden, endlich unter diesen Manche weitere Dienste gar nicht verlangen werden: so scheint wenigstens durch die Verantwortlichkeit der Minister dieser Vorschlag nicht gehörig motivirt zu seyn.

setzung der Hofstellen liegt somit auch in der Regel ganz außerhalb des ständischen Würkungskreises und überhaupt außerhalb des öffentlichen Rechtes. Allein da es offenbar von der schlimmsten Würkung seyn müßte, wenn der Fürst den durch einen Act der National-Gerechtigkeit wegen seiner Angriffe auf die Freiheiten des Volkes Gebrandmarkten itzt erst in seine unmittelbare Nähe ziehen würde, und nun anstatt des offenen und somit leichter zu controlirenden Würkens ein geheimer Einfluß auf das Staatsoberhaupt zu besorgen wäre; da ferner leicht einer der Hauptzwecke der ganzen Idee der Ministerverantwortlichkeit, nämlich die Ableitung der Verantwortlichkeit und der Abneigung von dem Haupte des Fürsten auf das eines Unterthanen, dadurch vereitelt würde: so ist selbst im wohlverstandenen Interesse des Fürsten hier ein gesetzlicher Eingriff in seine Privatrechte wünschenswerth. Eben wenn die Person des Fürsten heilig und unverletzlich seyn soll, so muß er auch jeden persönlichen Zusammenstoß mit den Wächtern der öffentlichen Freiheit vermeiden [8]).

---

8) In manchen Verfassungs-Urkunden ist die vollständige künftige Unfähigkeit eines zur Entfernung vom Amte verurtheilten Ministers in Beziehung auf Staatsämter ausgesprochen, so z. B. in der württembergischen, §. 205, der k. sächsischen, §. 150, der hanövrischen, §. 152, (nur daß die beiden ersten dem Gerichte das Recht einräumen, eine weitere Anstellungsfähigkeit ausdrücklich vorbehalten zu dürfen): keine aber hat auf Hofämter irgend Rücksicht genommen. Nur in England ereignet sich nicht selten, daß das Parliament den König bittet, einen angeklagten Minister für immer aus seinem Rathe und seiner Gegenwart zu entfernen.

3. Freiheitsstrafe. — Die Eigenschaften, welche dieser Strafart so allgemeine Anwendbarkeit verschaffen, namentlich die intensive Größe des Uebels an sich und seine Nebenwürkungen, so wie die Leichtigkeit einer fast beliebigen Abstufung nach Dauer und Härte, endlich die Sicherung der Gesellschaft gegen neue Verbrechen während der Dauer des Haftes, machen sie auch besonders geeignet für die Erkenntnisse des Staatsrichters. Bei der großen Verschiedenheit der möglichen Verbrechen läßt sich, mit Ausnahme der oben, S. 553, gemachten Bemerkung über die Zwangsarbeit, etwas Allgemeines über die Art der Vollziehung nicht feststellen. In der Regel werden die Gesetze des Landes nach der Länge der zu erstehenden Gefängnißstrafen auch die Behandlung der Gefangenen und den Ort ihrer Haft ein für allemal bestimmt haben. Es ist kein Grund einer Abweichung von einer solchen Regel abzusehen. Ist nichts Allgemeines angeordnet, so hat das Urtheil das Nähere anzugeben. Sind mit der Verurtheilung zu gewisser Dauer oder Art des Gefängnisses nothwendige gesetzliche Folgen nach den Landesordnungen verbunden, so haben diese natürlich ebenfalls einzutreten. Hierher gehören: Entziehung bestimmter bürgerlicher oder politischer Rechte, Versetzung unter polizeiliche Aufsicht nach beendigter Haft, Verlust der Auszeichnungen, des Adelstandes u. s. w. — Wohl selten in das Strafgesetz aufgenommen, allein dennoch in einzelnen Fällen durch Milde und Würksamkeit zugleich sich empfehlend, ist die Freiheits-Beschränkung mittelst Eingränzung, und zwar in ihren beiden Arten, nämlich als Verweisung aus gewissen Oertlichkeiten bei

freiem Gebrauche des übrigen Staatsgebietes, oder als Beschränkung auf eine bestimmte Oertlichkeit mit Untersagung des ganzen übrigen Gebietes. Durch solche Entfernung von den Schauplätzen des politischen Treibens kann ein schädlicher Einfluß völlig gebrochen werden. Wenn also das zu bestrafende Vergehen nicht von der Art ist, daß es ein sehr fühlbares Strafübel erfordert, so dürfte die Wahl dieser Freiheitsbeschränkung von den Richtern nicht selten mit Billigkeit und Nutzen gewählt werden, falls ihnen entweder ganz freie Hand gelassen ist oder die gemeinen Strafgesetze schon diese Strafart kennen.

4. Todesstrafe. — Bekanntlich erheben sich neuester Zeit eine Menge von Stimmen gegen die Lebensberaubung als Strafe, das Recht zu ihrer Zufügung und den Nutzen derselben gleichmäßig in Abrede ziehend. Diesen Streitpunct hier gelegentlich zu erörtern und eine ausführlich begründete Entscheidung zu geben, wäre ganz unpassend, die Herbeiführung einer einstimmigen Ueberzeugung ohnedem undenkbar. Daher sey es gestattet nur kurz zu bemerken, daß, so achtenswerth die Bemühung der Menschlichkeit ist, unnöthige Lebensberaubungen zu verhindern, doch die Versuche auf gänzliche Aufhebung dieser Strafart die Billigung des Staatsmannes nicht zu verdienen scheinen. Abgesehen von den keineswegs seltenen oder leisen Stimmen jener Parthei, welche systematisch dem Staate jedes kräftige Vertheidigungsmittel gegen Umwälzungs-Versuche zu entziehen sucht, um bei den eigenen Anschlägen desto sicherer und ungefährteter zu gehen, welcher natürlich Todesstrafe vor Allem nicht gefallen mag, und die überhaupt bemüht ist, alle

Verbrechen gegen den Staat nur als Thatsachen, nicht aber als strafbare Rechtswidrigkeiten darzustellen, ist die unbedingte Scheue vor der Todesstrafe nichts anderes als eine folgerichtige Aeußerung jener gutmüthigen aber unpractischen Täuschung, welche durch gelinde und indirecte Mittel jeden Verbrecher zu einen rechtlichen Menschen bilden zu können hofft, im Strafrechte nur eine Gelegenheit zu Erziehungsmaasregeln nicht aber das Mittel zur Aufrechterhaltung der Rechtsidee erkennt, und welche hauptsächlich mit dem Verbrecher, nicht aber mit dem von ihm Verletzten und mit der bedrohten Gesellschaft Mitleiden hat. Ueberdieß ist die Inconsequenz, mit welcher man zugiebt, daß die Blüthe des Volkes in einem Kampfe um das Daseyn und die Unantastbarkeit des Staates und seiner Einrichtungen geopfert werden dürfe, dagegen aber das Blut eines für dieselben Interessen gefährlichen Verbrechers zu kostbar hält, doch gar zu handgreiflich. Die Todesstrafe ist allerdings ein großes Uebel, sowohl weil sie den Verlust aller Güter dieses Lebens in sich begreift, als wegen der ganz ungewissen Folgen derselben in anderen Zuständen: allein hieraus folgt keineswegs, daß sie nie, sondern nur, daß sie blos an der rechten Stelle angewendet werden dürfe. — Die Frage ist somit nur, ob dieselbe im Falle einer Ministeranklage wegen Verfassungs-Verletzung an der Stelle ist? Nun aber ist gewiß, daß es zwar barbarisch wäre, wenn wegen jeder materiell und formell noch so unbedeutenden Gesetzesverletzung der für schuldig erkannte Staatsmann hingerichtet werden wollte; daß aber auf der andern Seite es doch Fälle geben kann, in welchen nicht nur die Insociali-

tät des Thäters sich auf das Entschiedenste ausspricht, die Gefahr für die Rechte und die Freiheit des ganzen Volkes eine so große war, und die Mittel zu Erreichung des verbrecherischen Zweckes so schändlich erscheinen, daß nicht nur die härteste menschliche Strafe gerechtfertigt, sondern auch ein absolut sichernder Schutz gegen mögliche Wiederholungen sehr wünschenswerth ist.

So weit über die an und für sich geeigneten Strafarten. Nun bleibt aber noch die Frage zu erörtern, ob es zweckmäßiger ist, wenn schon das Gesetz für die einzelnen möglichen Fälle der Staatsverbrechen eines Ministers sogleich auch die Strafe genau festsetzt, oder wenn dem Staatsgerichtshofe freie Wahl zwischen den an und für sich erlaubten Strafen eingeräumt wird? Die Unmöglichkeit alle und jede einzelne Fälle eines ganzen Rechtstheiles zum Voraus aufzufinden und mit der Entscheidung gleich im Gesetze zu versehen, ist schon längst von der Gesetzgebungs-Politik anerkannt, eben so der manchfache Nachtheil, welchen der, nothwendigerweise unvollkommene, Versuch zur Folge haben muß, indem die Subsumtion des concreten Falles unter den verwandtesten der tauglichen Fälle eine weit schwürigere und viel leichter zu mißbrauchende logische Operation für den Richter ist, als die Subsumtion unter allgemeine Grundsätze. Die Fälle einer Minister-Verantwortlichkeit sind nun aber offenbar zahlreich genug, um diese Schwürigkeit in vollem Maaße darzubieten. Somit wird wohl der Gedanke an eine zum Voraus zu erlassende Bestimmung der einzelnen Strafansätze für alle denkbaren Fälle ganz

erlassen werden müssen. Es scheint aber sogar bei der großen Verschiedenheit der materiellen und formellen Wichtigkeit der möglichen Verletzungen, ferner bei den sehr zahlreichen Graden der Fahrläßigkeit und selbst der bösen Absicht eine schwere Aufgabe, auch nur für die ganzen Gattungen der Verfehlungen Spielraum für das richterliche Ermessen durch die Bestimmung einer höchsten und einer niedersten erlaubten Strafe abzugränzen. Entweder muß dieser Spielraum so groß gemacht werden, daß dann seine Feststellung bloße Förmlichkeit ist, und nie ein Gericht auch bei gänzlicher Freiheit denselben überschreiten würde; oder kann bei engeren Gränzen bald unverdiente Härte bald ungenügende Gelindigkeit nicht vermieden werden. Da nun überdieß Leidenschaft und böser Wille der inappellablen Richter, falls dergleichen vorhanden wären, sich selbst durch genaue Bestimmungen nicht nothwendigerweise besiegen ließe, so muß für volle Freiheit in Bemessung der Strafe — natürlich übrigens innerhalb der Zahl der von der Strafgesetzgebung des Staates überhaupt gekanntn Strafgattungen — entschieden werden [9]). Selbst nicht einmal für die Beschränkung kann man sich erklären, durch welche die Anwendung einer gewissen Strafe, z. B. der Todesstrafe, als nur bei bestimmten einzelnen Verbrechen-

---

9) Dieser Ansicht war auch die Commission der französischen Abgeordneten-Kammer, welche (s. Sitzung vom 20. April 1833) das Amendement vorschlug: „der Pairshof erkennt keine anderen, als die im Strafgesetzbuche vorkommenden Strafen; er stuft sie nach der Schwere des Falles und der Umstände ab."

Gattungen erlaubt erklärt wird. Können doch auch andere Handlungen eines angeklagten Ministers von der Art seyn, daß gerade diese Strafe auf sie am besten paßte. Mit Recht hat daher noch keine Verfassungs-Urkunde und kein Gesetz eine solche specielle Ausmessung der auf die jede einzelne Art von Verfassungsverletzung zu setzenden Strafe versucht [10]).

§. 4.

b. Die Vollziehung des Urtheiles.

Da ein ordentliches Rechtsmittel wenigstens bei den strafrechtlichen Erkenntnissen des Staatsgerichtshofes nicht besteht, so sind dieselben alsbald nach der Fällung auch vollziehbar, und zwar muß nach dem allgemeinen und sich selbst rechtfertigenden Grundsatze, daß jeder Richter seinem Urtheile selbst Folge zu geben habe, diese Vollziehung von dem Gerichtshofe ausgehen. Eine Uebertragung des Geschäftes an die Regirung würde theils in manchen Fällen zum fast unerträglichen Hohne werden, indem der Besiegte sich selbst zu exequiren hätte, theils aber keine völlige Zu-

---

10) Doch wird diese Beschränkung in dem Gesetzentwurfe der französischen Regirung vom J. 1834 (s. Sitzung vom 10. Jänner 1834) in Antrag gebracht, indem derselbe nach den in der vorangehenden Note angeführten, von der Regirung später adoptirten, Bestimmungen noch beisetzt: „übrigens kann Todesstrafe nur im Falle von Verrath erkannt werden."

verläßigkeit eines raschen und vollständigen Vollzuges gewähren.

Es lassen sich dreierlei Functionen bei diesem Geschäfte des Staatsrichters unterscheiden, nämlich: der Beschluß über die Art und Weise der Vollziehung; die Aufsicht auf die vorschriftmäßige vollständige Ausführung; endlich die Beseitigung von Hindernissen, welche von irgend einer Seite in den Weg gelegt werden möchten. — Den Beschluß über die Art und Weise der Vollziehung wird natürlich vom vollen Gerichte, und zwar am besten sogleich nach der Fällung des Urtheiles gefaßt. Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die von der Gesetzgebung im Allgemeinen gegebenen Vorschriften über die Vollziehungsweise der verschiedenen Strafarten, z. B. über die Art der Hinrichtung, die Behandlung der verschiedenen Arten von Gefangenen u. s. w., auch vom Staatsgerichte zu befolgen sind, eben weil dieselben allgemein seyn sollen. Nur wenn eine solche Vorschrift mit der eigenthümlichen Stellung oder dem Zwecke des Gerichtes nicht vereinbar wäre, müßte eine Abweichung beschlossen werden. — Die Aufsicht auf die richtige Vollziehung der Beschlüsse kann nicht wohl von Jemand sonst besorgt werden, als von dem Präsidenten (oder seinem Stellvertreter), nicht nur weil zur Anordnung und Beaufsichtigung von Einzelheiten zahlreiche Versammlungen nicht taugen, sondern weil wenigstens bei einigen Strafarten eine länger, vielleicht Jahre lang, dauernde Aufsicht erforderlich ist, während welcher Zeit der ganze Gerichtshof, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, gar nicht versammelt, somit zum Handeln auch nicht fähig ist. Na-

mentlich gehört hieher fortgesetzte Aufsicht, daß nicht der zur Entfernung vom Amte Verurtheilte dennoch später wieder dazu berufen werde; ferner die Aufsicht während der ganzen Dauer einer Gefängnißstrafe. Zu letzterm Behufe muß dem Präsidenten das Recht der eigenen Untersuchung, und der Bericht-Einziehung zustehen. — Dagegen ist es wieder Sache der ganzen Behörde zu handeln, wenn die Vollziehung ihres Urtheiles eine von dem Vorstande nicht wegzuräumende Verzögerung oder Widersetzlichkeit findet. Deßhalb muß denn der Vorstand das Recht und die Pflicht haben, in einem solchen Falle einen nicht beständig versammelten Staatsgerichtshof alsbald aus eigenem Rechte und ohne Jemands Aufforderung, so wie ohne daß es Jemand hindern könnte, einzuberufen und denselben zur Ergreifung der den Vollzug sichernden Maasregeln aufzufordern [1]). Ist es, wie oben bemerkt, Sache des Gerichtes seinen Urtheilen Vollziehung zu verschaffen, so folgt daraus auch, daß derselbe eine außerordentliche Jurisdiction über solche Personen erhält, welche diese Vollziehung hindern, auch wenn dieselben sonst der Gerichtsbarkeit des hohen Nationalgerichtes nicht unterworfen sind. Nur auf diese Weise ist die Würde des Gerichtes und die Ausführung seiner Urtheile gesichert. Auch wenn das Gesetz dieser Art von Zuständigkeit nicht ausdrücklich erwähnt, ist sie unbedenklich in Anspruch zu nehmen.

Eine genauere Untersuchung zeigt denn auch, daß die Vollziehung der verschiedenen, nützlicherweise zuzu-

---

1) Dieß ist ausdrücklich so angeordnet in der württemb Verf. Urk., §. 198.

erkennenden Strafe durch den Staatsrichter, so lange nicht das verfassungsmäßige Recht des Staatsgerichtshofes von der Regirung offen mit Füßen getreten wird, und sogar selbst in diesem Falle wenigstens theilweise, keinen unüberwindlichen Schwürigkeiten noch sonstigen Unzweckmäßigkeiten unterliegt. Geht man nämlich die Strafen einzeln durch; so findet sich gleich bei der ersten, nämlich beim Verweise, die größte Leichtigkeit der Vollziehung, für die Regirung aber die gänzliche Unmöglichkeit einer Verhinderung. Falls das Urtheil es nicht anders bestimmt, so wird der anwesende Verurtheilte vor das in öffentlicher Sitzung befindliche Gericht gefordert, um hier durch den Präsidenten, als das Organ des Collegiums, den beschlossenen Tadel zu erhalten; gegen einen Abwesenden aber wird ebenfalls der Verweis ausgesprochen und für dessen Bekanntmachung mittelst öffentlicher Blätter oder eigener Anschläge gesorgt. Selbst also den Fall angenommen, daß die Regirung die Sistirung des Angeklagten zum Behufe des persönlichen Empfanges der Strafe nicht förderte, ja selbst hinderte, würde das Urtheil seinen Vollzug völlig erhalten. — Die Entfernung vom Amte auszusprechen kann ebenfalls Niemand den Gerichtshof hindern. Was aber die würkliche Vollziehung, also den Austritt des Verurtheilten und die Niederlegung seiner bisherigen Amtsgewalt betrifft, so ist diese durch eine doppelte Maasregel zu bewirken. Vorerst ist natürlich dem Schuldigen selbst die Entsetzung anzukündigen und ihn die weitere Ausübung seines Amtes zu untersagen. Ein Ungehorsam würde ihn aufs Neue strafbar machen und den Gerichtshof, natürlich auch ohne daß ein Kläger dieserhalb aufträte, zu einem

zweiten Urtheile gegen ihn auffordern. Dann aber ist zweitens das Urtheil öffentlich bekannt zu machen und allen Bürgern das Recht und die Pflicht, dem Entsetzten in seiner amtlichen Eigenschaft keine Folge mehr zu leisten, ihn überhaupt als nicht mehr im Amte befindlich zu betrachtrn, einzuschärfen. Namentlich ist den ihn bisher untergeordneten Beamten bei eigener Verantwortlichkeit aufzulegen, jeden amtlichen Verkehr ihrer Seits mit ihm abzubrechen, etwaige Versuche von seiner Seite diesen Verkehr fortzusetzen als gar nicht geschehen zu betrachten. Je verbreiteter und tiefer eingedrungen in einem Volke die Anhänglichkeit an die Verfassung und die Einsicht in dieselbe ist, desto gewisser und leichter müssen an diesem allgemeinen passiven Widerstande alle Bemühungen des von einer verblendeten Regirung unterstützten Verurtheilten seyn [2]). Allerdings können dem Einzelnen durch einen solchen Widerstand mittelbar und unmittelbar Nachtheile zugehen: allein es ist auf eine gerechte Entschädigung durch die Gerichte zu zählen, sobald der, denn doch nur kurze Zeit mögliche, Versuch einer offenbaren gewaltsamen Verletzung der Verfassung durch die Regirung vorüber ist. Eben so ist richtig, daß die Regirung zwar zu der Entfernung des vom Staatsgerichtshofe Entlassenen, nicht aber unmittelbar zur Wiederbesetzung seiner Stelle gezwungen

---

2) Philipp II. von Spanien blieb seinem Hofnarren die Antwort schuldig auf die Frage: „Aber, was willst Du machen, Philipp, wenn sie alle: Nein! sagen?

werden kann, und daß unter solcher Nichtbesetzung die Interessen der Unterthanen manchfach leiden müßten: allein auch dieser Trotz wird sich der Nachtheile wegen, welche die Regirung sich selbst zufügt durch die Unthätigkeit eines wesentlichen Theiles des Staatsorganismus, gar bald lösen. Dieß sind untergeordnete Nachtheile, welche gegen die Nothwendigkeit und allgemeine Nützlichkeit des Zweckes nicht in Betrachtung kommen und als unvermeidlich zu tragen sind; wie denn überhaupt Der sich sehr täuschen würde, welcher in einer freien Verfassung unter allen Umständen bequeme Ruhe und einen vollständigen Rechtsschutz ohne Mithülfe und Gefahr von seiner Seite erwartete. — Mit größeren Schwürigkeiten verbunden zu seyn scheint die Vollziehung einer Freiheitsstrafe, falls die Regirung ihre Mitwürkung verweigern würde. Doch ist auch hier wenigstens theilweise Hülfe. Zwar es ist wohl bei der wahrscheinlichen Seltenheit der Fälle und schon vielleicht des öffentlichen Anstandes wegen nicht zuläßig, ein eigens nur unter der Verfügung des Staatsgerichtshofes stehendes Gefängniß bereit zu halten: allein erstens ist klar, daß der Justiz-Minister (oder welchem Departements-Chef sonst die Strafanstalt untergeordnet seyn mag) sich selbst einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe aussetzt, wenn er die Nichtaufnahme des Verurtheilten dem Gefängnißaufseher befehlen würde. Zweitens kann immerhin das Gesetz die Vorsteher der verschiedenen Strafanstalten in Beziehung auf die vom Staatsgerichtshofe ausgesprochenen Urtheile ausdrücklich jedes Gehorsames gegen die Regirung entbin-

den, und sie lediglich dem Gerichte unterordnen [3]). Freilich läßt sich nicht läugnen, daß durch diese Mittel eine thatsächliche Widersetzung der Regirung gegen die Vollziehung des Urtheiles weder verhindert noch besiegt werden kann: allein es ist überhaupt schwer, sich eine Einrichtung zu denken, durch welche eine solche Beschränkung der zu einem Mißbrauche nun einmal entschlossenen Inhaber der gesammten Staatsgewalt möglich würde. — Ganz ähnlich verhält es sich mit einer Todesstrafe. Zwar ist nichts leichter, als das Gesetz zu geben, daß der Gerichtshof oder dessen Vorstand die Anstalten anzuordnen und hierzu über das nöthige Personal und Material zu verfügen habe; aber auch hier liegt allerdings die Schwürigkeit vor, einer entschlossenen Weigerung der Staatsgewalt alsbald siegreich zu begegnen.

Es ist somit freilich möglich, daß in einzelnen Fällen die Regirung mit offener Gewalt der Vollziehung eines Urtheiles durch den Staatsgerichtshof entgegentritt, vielleicht sogar den Staatsgerichtshof hindert zusammenzutreten oder die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Allein auch damit ist der endliche Sieg des Rechtes noch keineswegs unmöglich gemacht, noch die Nothwendigkeit einer anderen Bestimmung über die Vollziehung der Sprüche des Staatsgerichtshofes begründet. Zwar hört itzt, da natürlich Maasregeln gegen die auf solche Weise verfassungswidrig handelnden Regirungs-Organe eben so wenig geduldet werden wür-

---

3) Wie dieß nicht selten bei Finanz-Beamten hinsichtlich der an die Schuldenzahlungskassen abzuliefernden Gelder der Fall ist.

den, die Würksamkeit des Gerichtes selbst auf, und es ist nun an Andern, die offen verletzte Verfassung zu vertheidigen und ihr den Sieg zu verschaffen. Diese sind aber die Stände-Versammlung, und, wenn auch diese nicht durchdringen könnte, die Gesammtmasse der verfassungsgetreuen Bürger. Die Stände haben in dieser Lage alle jene Mittel anzuwenden, welche die Verfassung ihnen an die Hand giebt, um eine ungesetzlich handelnde Regirung zur Achtung des Staatsgrundgesetzes zu nöthigen. Da eine Anklage sämmtlicher an einer solchen Gewaltregirung Antheil nehmender Minister, so erlaubt und selbst rechtlich nothwendig sie auch seyn mag, unter diesen Umständen kaum von einem unmittelbaren Erfolge seyn kann: so mag zwar immerhin mit ihr begonnen werden, allein es sind ihr alsbald noch die thatsächlich kräftigen Mittel beizufügen, über welche eine Ständeversammlung immer verfügen kann, wenn sie mit Festigkeit und Muth handelt. Die Verwerfung aller neuer Gesetzesanträge, durch welche einer so sehr zum Mißbrauche geneigten Regirung irgend neue Rechte gegeben würden; die Vorenthaltung aller nicht zur Erhaltung des Staates absolut nothwendiger Geldmittel; die Verweigerung aller der zahlreichen, von einer volksvertretenden Versammlung abhängenden Gefälligkeiten und Billigkeiten, werden sehr geeignet seyn, die Regirung zum Besinnen und zur Nachgiebigkeit gegen Pflicht und Verfassung zu bringen. Sollte aber auch ein solches Benehmen, mit Ernst und Folgerichtigkeit hinlänglich lange fortgesetzt, den Entschluß, die Verfassung in ihrem Schlußsteine zu verletzen und somit das ganze Gebäude einem Umsturze bloszugeben, bei der verblendeten und

verbrecherischen Staatsgewalt nicht zu beugen vermögen, sollte sie vielleicht selbst zu neuen Gewaltschritten gegen die Ständeversammlung oder deren Rechte sich hinreißen lassen: dann tritt das letzte, freilich traurige und, wie alle Gewaltschritte, unsichere Mittel ein, nämlich allgemeiner von der Ständeversammlung aufgerufener und geleiteter Widerstand des Volkes. Nun werden natürlich dem offenen Feinde alle Mittel zur Fortsetzung seines widerrechtlichen Beginnens verweigert, seine bewaffneten Angriffe mit bewaffneter Hand abgewiesen, und die Anstrengungen zu seiner Besiegung so lange fortgesetzt, bis das Staatsoberhaupt, welches mit Bruch seines Eides durch absichtlichen fortgesetzten und wesentlichen Bruch der Verfassung den Thron verwürkt hat, entfernt und sein nächster rechtmäßiger, zur Haltung der ihm obliegenden Pflichten bereiter Nachfolger an seine Stelle gesetzt ist. Nicht die Rache für das, ohne Zweifel dem Siege vorangegangene, vielfache Unheil, sondern die folgerichtige Durchführung des Grundsatzes und die Aufstellung eines zu künftiger Warnung hinreichenden Beispieles verlangt dann, daß die erste Bedingung der Wiederherstellung des Staatsvertrages die Vollziehung jenes Urtheiles des Staatsgerichtshofes sey, dessen Nichtachtung Ursache des ganzen Streites war [4]).

---

4) Es ist hier nicht der Ort, die Gründe für und gegen die ultima ratio populorum, nämlich die bewaffnete Widersetzlichkeit gegen Gewaltregirung, noch einmal auseinander zu setzen und abzuwägen. Es liegt ohnedieß dem unbefangenen Sinne auch ohne künstliche Beweisführung nahe, daß wenn Recht und Gnade, Verfassung und Willkühr verschiedene

§. 5.

c. Abolition und Begnadigung.

Mit sehr geringen Ausnahmen haben alle Grundgesetze ausdrücklich die Bestimmung getroffen, daß das Staatsoberhaupt in Beziehung auf die Anklage eines Ministers weder von seinem Rechte einen Proceß ganz niederzuschlagen, noch von dem Begna-

---

Dinge seyn sollen, blinde Unterwürfigkeit unter meineidige Verletzung des Grundgesetzes weder Schuldigkeit noch auch nur Erlaubniß seyn kann. Es ist freilich ein schreckliches und ein unsicheres Mittel: allein es läßt sich das Gottesurtheil des Kampfes trotz seiner Schmerzen und Aengsten nicht immer vermeiden, wenn, wie hier, der Rechtszustand vernichtet und der Fall einer Selbstvertheidigung mittelst roher Gewalt wieder eingetreten ist. Der Fluch und das Unrecht fallen auf Den, welcher zu solchem anarchischem Beginnen zwingt, nicht auf Die, welche dazu genöthigt werden. — Glücklicherweise kann der Fall einer solchen traurigen Nothwendigkeit in den Staaten des deutschen Bundes sich gar nicht ereignen, so lange die Art. 29 und 56 der Wiener Schluß-Acte, nach welchen im Falle einer Justiz-Verweigerung oder ihr gleichkommenden Verzögerung der Bund durch Eröffnung des Rechtsweges helfend einzuschreiten hat, und wodurch jede andere, als eine verfassungsmäßige Abänderung einer bestehenden Verfassung unbedingt untersagt ist, in Kraft bestehen und von der Bundesversammlung — wie ihr Recht, ihre Pflicht und ihr Vortheil ist — mit Ernst und Aufrichtigkeit gehandhabt werden. Hier muß also im Nothfalle der Bund die Vollziehung eines rechtsgültigen Urtheiles durch Executions-Maasregeln erzwingen.

digungs-Rechte einen Gebrauch machen dürfe. Jeden Falles ist wenigstens untersagt, daß die Begnadigung sich bis zur Belassung im Amte, wenn dessen Verlust vom Staatsgerichtshofe auferlegt wurde, erstrecke [1]). Und nicht der Bemerkung bedarf es dabei erst, daß, wenn und in so weit die Strafe selbst nicht aufgehoben werden kann, auch deren gesetzliche Folgen nicht erlassen werden können. Wenn also namentlich mit einem bestimmten Strafübel als nothwendige Folge bürgerliche Ehrlosigkeit, Unfähigkeit zu wählen und gewählt zu werden, Verlust der Orden und Ehrenzeichen u. s. w., verbunden ist, so kann dem Verurtheilten das Staatsoberhaupt auch diese Uebel im Gnadenwege nicht abnehmen, wenn es selbst die Strafe nicht erlassen kann.

Es ist einleuchtend, daß eine solche Beschränkung des Gnaden-Rechtes unumgänglich nothwenig ist, wenn nicht die gesammte Minister-Verantwortlichkeit zum bloßen Spiele werden soll. Da in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle anzunehmen ist, daß die dem Angeklagten Schuld gegebene Handlung nicht

---

1) Ausnahmen finden sich nur in folgenden Verfassungen: In England ist dem Könige zwar das Abolitions- nicht aber auch das Begnadigungs-Recht ausdrücklich untersagt. S. den berühmten Proceß gegen den Graven Danby in den State Trials, Bd. XI, S. 599 fg., und Hallam, Constit. history, Bd. III, S. 153 fg. (Pariser Ausg.) In der polnischen Verf. vom J. 1815 ist das Begnadigungsrecht dem Könige unumschränkt eingeräumt, s. §. 47 vergl. mit §. 152; derselbe Fall ist in Frankreich nach der Charte von 1830, Art. 58.

ohne Wissen und Billigung des Staatsoberhauptes vorgenommen wurde; da wenigstens in manchen der weiteren Fälle persönliche Anhänglichkeit oder falsches Ehrgefühl den Fürsten zur vollständigen Anwendung seiner Vorrechte zum Behufe der Rettung des Angeklagten bewegen würde; da sogar zum Voraus schon Abolition oder völlige Begnadigung dem Schuldigen zugesichert seyn könnte: so würde die Furcht vor Klage und Strafe zum Schutze der Verfassung kaum irgend etwas beitragen. Dagegen wäre um so mehr zu besorgen, daß die in ihren gerechten Erwartungen betrogene und nun keinem gesetzlichen Schutze der Verfassung mehr entgegensehende öffentliche Meinung bis zur Gewaltthat gegen verhaßte Räthe des Fürsten, wo nicht gegen dessen Person und Rechte selbst gesteigert würde. Der Zweck der ganzen Einrichtung wäre somit verfehlt. — Damit soll freilich nicht geläuguet werden, daß Fälle vorkommen können, in welchen diese Unmöglichkeit einer fürstlichen Gnade zu beklagen ist, nicht bloß im Interesse des zu einer unbillig harten Strafe Verurtheilten, sondern auch im öffentlichen Interesse. In keiner Art von Rechtssachen ist die Würkung der Leidenschaft, der Einschüchterung oder der Hoffnung so sehr zu fürchten, als hier. Rechtsmittel können nur gegen Mißachtung der Formen oder falsche Anwendung von Rechtssätzen Schutz gewähren; die übertriebene Härte eines Spruches können sie aber nicht entfernen. Eben so läßt sich nicht läugnen, daß der Monarch, welcher mit dem itzt verurtheilten Minister gemeinschaftliche Sache machte, und der itzt nur wegen seiner persönlichen Unverletzlichkeit derselben Verurtheilung entgieng, eine wenig be-

neidenswerthe Rolle spielt, wenn er den vielleicht nur allzu treuen Anhänger unthätig muß bestrafen sehen [2]). Allein offenbar ist hier einer der Fälle, in welchen nur zwischen zwei Uebeln zu wählen ist. Das kleinere Uebel aber ist eine zu strenge Handhabung der Minister-Verantwortlichkeit.

Selbst für ein beschränktes Begnadigungsrecht des Fürsten, so z. B., daß derselbe zwar die übrigen Strafen, nicht aber die Entfernung vom Amte oder die Unfähigkeit zu bestimmten öffentlichen Diensten zu erlassen berechtigt wäre, kann man sich nicht entscheiden. Ein solches theilweises Recht kann nämlich einer Seits beinahe eben so nachtheilig gebraucht werden als das volle, und somit dieselben Nachtheile haben, ohne daß es doch anderer Seits alle Unbilligkeiten gut zu machen oder dem Staate einen tüchtigen und durch Erfahrung itzt gewitzigten Beamten zurückzugeben im Stande wäre. Der kleine hierbei mögliche Krieg gegen die öffentliche Meinung und gegen die austheilende Gerechtigkeit ist eben so zu vermeiden als eine Hauptschlacht.

Daß eine Strafverwandlung einer Begnadigung in allen rechtlichen Beziehungen gleich zu stellen ist, bedarf wohl kaum der Bemerkung [3]).

---

2) Aus dieser Ursache hauptsächlich verlangt B. Constant, De la résponsab. des ministres; ch. XII, das volle Begnadigungsrecht für den Monarchen. Dieselbe Forderung, jedoch aus anderen Gründen, stellt Pagès, de la respons. minist., S. 93 fg.

3) S. An argument of the claim of the Crown to pardon on impeachment. Lond., 1791; Treatise of the Kings

So überwiegend nun die Gründe gegen ein dem Fürsten überlassenes Abolitions- oder Begnadigungsrecht auch sind, so gehen dieselben doch keineswegs so weit, daß sie überhaupt die Unmöglichkeit jeder Strafmilderung bei Staatsanklagen nachweisen. Im

---

power of the granting pardons in cases of impeachment. Lond., 1791; (Buddeus,) die Ministerverantwortlichkeit, S. 35 fg. Mit sonderbarer Inconsequenz behandelt Eckendahl, Staatslehre, Bd. I, S. 188 fg., die Frage über das Begnadigungsrecht in Staatsprocessen. Er geht einer Seits davon aus, daß die Rechtsfiction, der König könne kein Unrecht thun, auch hier erhalten und somit der Gedanke an eine unpassende Collusion zwischen Fürst und Minister ganz entfernt werden müsse; anderer Seits will er die Furcht vor der Gefahr der (auch von ihm als wahrscheinlich angenommenen) häufigen Begnadigungen dadurch entfernen, daß er die Amtsentfernung des verurtheilten Ministers als unabänderlich betrachtet. Will man nun auch davon absehen, daß die Regel: the King can do no wrong, hier in einem ganz falschen Sinne genommen ist, indem sie keineswegs heißen soll noch kann, der Fürst dürfe keiner unrechten Handlung für fähig erachtet werden, (denn wozu sonst alle constitutionellen Maasregeln?) sondern nur, daß er für keine seiner Handlungen persönlich verantwortlich sey: so ist doch jeden Falles klar, daß wenn das volle Begnadigungsrecht dem Fürsten bleiben muß, ihm auch die Wiedereinsetzung in das mißbrauchte Amt nothwendig frei steht. Wird aber diese ausgenommen, so ist die Fiction durchbrochen, und dann ist nicht abzusehen, warum man sie nicht noch weiter bei Seite setzen darf um sich völlig zu sichern. Ein Vorwurf von Feigheit und Undankbarkeit kann dem Fürsten in keinem Falle gemacht werden, wenn eine rechtliche Unmöglichkeit seinen Willen bindet.

Gegentheile sind nicht nur die Billigkeits- und Klugheits-Gründe, welche im Allgemeinen für eine Strafmilderung sprechen, auch hier von Bedeutung, sondern es lassen sich auch noch Fälle denken, in welchen wichtige politische Verhältnisse die Unterbrechung eines Processes oder die Wiederaufhebung der bereits ausgesprochenen Strafen dringend wünschen lassen. Es kann dieß z. B. die Bedingung oder doch das sicherste Mittel zu einer Aussöhnung zwischen Partheien seyn. Nur dem Fürsten persönlich und allein konnte das Recht nicht anvertraut werden. Wenn sich also ein Mittel auffinden läßt, welches die möglichen und selbst wahrscheinlichen Nachtheile der einseitigen landesherrlichen Begnadigung verhindert, und doch in Nothfällen die Vortheile verschafft, so ist dieses keineswegs zu versäumen. Ein solches Mittel dürfte aber unzweifelhaft darin bestehen, daß durch einen förmlichen Act der Gesetzgebung, also mit Theilnahme des Fürsten einer, und der Volksvertreter anderer Seits, ein Proceß abgeschnitten oder eine Strafe gemildert werden könnte. Hier ist ein Mißbrauch nur in dem einen Falle denkbar, wenn die Ständeversammlung ihrer Pflicht ganz untreu ist, ein zwar denkbarer Fall, von dessen unvermeidlichen Folgen aber die materielle Strafloſigkeit eines durch eine verdiente Anklage politisch und sittlich jeden Falles stark angegriffenen Ministers noch die geringste seyn dürfte.

§. 6.

4. Verurtheilung zu Schadensersatze.

Wesentlich verschieden von der (Einleit., §. 2, S. 28 fg., bereits abgehandelten) Frage, ob ein Groß-

beamter des Staates wegen einer Amtshandlung principaliter und ausschließlich im Civilwege in Anspruch genommen werden könne, ist die Frage, welche Folge eine Verurtheilung im Criminalwege hinsichtlich der Privatgenugthuung etwaiger Verletzter für ihn habe. Eine der rechtlichen Folgen eines begangenen Verbrechens ist nun unzweifelhaft die Verbindlichkeit zum Ersatze des dadurch veranlaßten materiellen Schadens. Natürlich muß, im Falle einer Weigerung von Seiten des Schuldigen, ein gerichtliches Urtheil sowohl den Umfang dieser Verbindlichkeit, als die Art der Leistung feststellen. Dieses Urtheil ist zunächst aber nicht das in der Hauptsache zu fällende = Straf = Erkenntniß, indem Schadensersatz keine Strafe, sondern die Erfüllung einer Verbindlichkeit des bürgerlichen Rechtes ist. Es ist somit eine bedeutende, lediglich durch die Rücksicht auf Schnelligkeit der Entscheidung herbeigeführte, Anomalie, wenn die Gesetzgebung mancher Staaten [1]) gestattet, daß von dem Strafgerichte zugleich mit der Strafe auch über die Verbindlichkeit zum Schadensersatze erkannt, somit auch vor demselben die nöthigen civilprocessualischen Verhandlungen zu gleicher Zeit mit dem Strafverfahren gepflogen werden dürfen.

Hinsichtlich der Anwendung eines solchen Verfahrens auf Minister = Anklagen ist nun zu unterscheiden

---

1) So z. B. das gemeine deutsche Recht, namentlich durch die Carolina, Art. 12, 99, 101, begründet; ferner das französische Recht. S. Mittermaier Strafverfahren, Bd. II, S. 448 fg.

zwischen denjenigen Staaten, welche in ihrer gewöhnlichen Gesetzgebung diesen Ausnahmesatz kennen, und denjenigen, welche bei der Regel stehen geblieben sind.

Bei jenen sind keine überwiegenden Gründe vorhanden, die einmal bestehende Analogie zu verlassen. Zwar sind allerdings, wie weiter unten näher ausgeführt werden wird, Nachtheile mit dieser Verbindung verschiedener Klagen verbunden, allein dieselben bilden nicht gerade ein wesentliches Hinderniß. Uebrigens ist dabei zweierlei wohl zu bemerken. Einmal, daß nur, wenn der Staat einen Verlust erlitten hat, und somit die Stände auch dieses Recht desselben zu wahren sich entschließen, die Entschädigungs-Forderung von dem Staatsgerichtshofe ausgesprochen werden kann, dagegen beschädigte Privaten unter allen Umständen sich an den gewöhnlichen Civilrichter des Beklagten zu wenden haben, weil ihnen die Befugniß als Parthei vor dem Staatsgerichtshofe aufzutreten ganz abgeht, und weil überhaupt ein Interventionsrecht da nicht stattfindet, wo kein Klagerecht vorhanden ist [2]) Zweitens aber, daß auch die Stände nicht genöthigt sind, den Civil-Punct mit der Staatsanklage zu verbinden, sondern daß sie entweder selbst nach ausgesprochenem Strafurtheile sich an den ordent-

---

2) Diese Ansicht führt auch aus der Commis. Bericht des Grafen Bastard an die französische Pairskammer über die Anklage der Minister Karl's X. Man sehe z. B. Proceß der letzten Minister Karl's X. Darmst., 1831, H. 3, S. 67 fg.

lichen Richter wenden, oder die Verfolgung des Anspruches dem Fiscus überlassen können.

Kennt dagegen das gemeine Recht eines Landes die Anhängung der Schadensersatz-Forderung nicht, so kann davon in keinem Falle die Rede seyn, eine solche ohne weiters in einem Staatsprocesse vorzunehmen. Wenn dieselbe auch, wie bemerkt, den aus der Natur der Sache sich ergebenden Grundsätzen über das Verfahren bei einer Ministeranklage nicht gerade zuwider läuft, so ist doch noch weniger aus demselben eine Nothwendigkeit abzuleiten.

Eben so ist es mehr als zweifelhaft, ob in einem für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe zu entwerfenden eigenen Gesetze, die Möglichkeit einer Verbindung des Civil-Punctes zweckmäßig erscheint. Allerdings sprechen für die Zulassung die dadurch zu erreichende Abkürzung des Civil-Processes und die Vermeidung abweichender Urtheile des Staatsgerichtshofes und des ordentlichen Civilrichters über die Schuld des Beklagten: allein auf der anderen Seite gehen dadurch für den letzteren die Appellations-Instanzen verloren, während die noch übrig bleibenden Rechtsmittel in endlose Schwürigkeiten verwickeln (s. unten); es sprechen, je nach der Zusammensetzung des Staatsgerichtes, über vielleicht schwürige Fragen des bürgerlichen Rechtes Männer, welche zwar wohl für einen politischen Proceß, nicht aber hiefür sich eignen; sodann erleidet wohl jeden Falles die Entscheidung der Haupsache durch die Zwischenverhandlungen über den Civilpunct eine Verzögerung, was in gar vielen Fällen nichts weniger als wünschenswerth ist; endlich ist nicht zu übersehen, daß wenigstens in manchen Fällen die zur

Entscheidung der Staatsanklagen berufenen Versammlungen auch noch anderweitige wichtige Staatsgeschäfte, z. B. gesetzgebende, zu besorgen haben, an denen sie durch die Entscheidung von weitläufigen Civilprocessen sehr gehindert würden [3]).

Kann oder soll aber die Vorbringung der Entschädigungs-Klage vor dem Staatsrichter stattfinden, so ergeben sich (in Ermanglung positiver Gesetzgebung) folgende Grundsätze aus der Natur der Sache:

Der Staatsproceß bleibt die Hauptsache, und es darf ihm durch die Schadensklage durchaus in nichts präjudicirt werden; namentlich wird das Urtheil über den Strafpunct sobald als möglich gesprochen, ohne daß dabei auf die noch nicht beendigte Civil-Procedur Rücksicht genommen würde, welche sodann abgesondert und, weil mit der Entscheidung über das dem Minister Schuld gegebene Verbrechen auch augenblicklich die Jurisdiction des Staats-Gerichtes aufhört, vor dem ordentlichen Richter beendigt wird. In dem Civil-Processe dürfen keine Beweismittel gebraucht werden, welche ausschließlich nur bei einem Strafverfahren vorkommen können; jedoch gelten natürlich die im letzteren ermittelten Thatsachen und Geständnisse des Beklagten auch zur Begründung des Anspruches auf Entschädigung, und es können die nur im Civil-Processe, aber nicht bei Strafsachen zu ge-

---

3) Es kann daher nicht anders als gebilligt werden, daß die französische Pairskammer hauptsächlich auf Pasquier's Antrag alle Intervention von Privaten, welche Schadenserſatz gegen einen angeklagten Minister verlangen möchten, vorwarf. S. Sitz. vom 15. April 1836.

brauchenden Mittel dazu angewendet werden. Daß eine Verurtheilung zu einer Entschädigung ausschließlich nur erfolgen kann, wenn der Beklagte in dem Strafprocesse für wenigstens theilweise schuldig erklärt wurde, versteht sich von selbst, denn nur diese Schuld kann ja das Fundament einer Verurtheilung zum Schadensersatze seyn. Glaubt ein Verletzter trotz der Freisprechung vom Strafrichter dennoch einen Grund zu einem Civilanspruche an den Beklagten zu haben, so mag er denselben ganz im gewöhnlichen Wege und als selbstständige Civil-Sache verfolgen [4]). Gegen das Urtheil können von beiden Partheien alle Rechtsmittel eingewendet werden, welche der Civil-Proceß gegen die Ausspräche eines obersten Gerichtes kennt, und es muß deßhalb der Staatsgerichtshof auch auf Verlangen des Verurtheilten alsbald durch den Präsidenten einberufen werden. Es versteht sich übrigens, daß das Urtheil auch über den Kostenpunct zu entscheiden, und einem muthwillig Processirenden die sämmtlichen Kosten, welche die Verfolgung des Rechtsmittels verursacht, zuzutheilen hat [5]).

---

4) S. soweit Mittermaier, a. a. O., S. 449 fg.; Stübel, Bd. III, §. 1324 fg.; Martin, Civil-Proceß, §. 253; Linde, Civil-Proceß, §. 364.

6) Es ist nicht zu läugnen, daß die Frage über Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen ein von einem Staatsgerichtshofe ausgesprochenes Urtheil auf Privatgenugthuung schwer auf völlig genügende Art zu entscheiden ist. Ein Urtheil ohne alle Möglichkeit irgend einer Rechtshülfe, selbst im Falle einer absoluten Nichtigkeit, ist rechtlich undenkbar. Eben so wenig ist es möglich, die Rechtsmittel gegen ein Urtheil des Staatsgerichtes vor einem andern Gerichte an-

§. 7.

5. Der Kosten-Punct.

Je bedeutender die durch einen Staatsproceß veranlaßten Kosten seyn können, desto wichtiger ist es,

---

bringen zu lassen. Dem widersetzt sich nicht nur die Würde jenes höchsten Gerichtes, sondern es wäre auch über eine ständische Kammer kein ordentliches Gericht zuständig. Sind aber Rechtsmittel und zwar vor dem Staatsgerichte selbst gestattet, so sind sie natürlich nicht blo dem Kläger, sondern auch dem Verurtheilten einzuräumen. Nun tritt aber, da in der Regel das Staatsgericht nicht beständig versammelt ist, wieder die Frage entgegen, ob dem Verurtheilten ein Recht eingeräumt werden soll, das Gericht zu einem Zusammentritte aufzufordern? Keine Verfassungs-Urkunde hat eines solchen Rechtes Erwähnung gethan, keine freilich aber auch dasselbe ausdrücklich verworfen. Die Rücksicht auf den Rechtsschutz muß zwar wohl hier für die Beantwortung der Frage den Ausschlag geben, daß, als stillschweigend in dem Gesetze erlaubt, auch dem Verurtheilten, welcher ein Rechtsmittel einlegen will, ein Convocationsrecht zustehe: allein es ist freilich nicht zu läugnen, daß die Sache auch so noch ihre Schwürigkeiten und Nachtheile hat, daß namentlich eine Einberufung des Staatsgerichtes wegen bloßer Geldinteressen wenig zu passen scheint. Da jedoch das Gericht selbst durch strenge Befolgung der Regel, dem Unterliegenden die (hier in der Regel höchst beträchtlichen) Kosten allein zuzuscheiden, offenbarem Mißbrauche wohl steuern kann, so dürfte dieß kein Grund zur Verwerfung des Grundsatzes seyn. Am wenigsten ist aber endlich abzusehen, wie eine klagende Ständeversammlung in einem solchen Lande, dessen Civil-Proceßordnung nicht die Ver-

bestimmte und richtige Grundsätze über die Verbindlichkeit dieselben zu tragen aufzustellen.

Wie überhaupt bei allem Strafverfahren, so sind auch hier die allgemeinen Criminal-Kosten von den besonderen zu unterscheiden. Zu jenen gehören die Auslagen für solche Anstalten, welche der Staat überhaupt zur Sicherung der Rechtspflege für nöthig gefunden hat, ohne dabei gerade einen bestimmten einzelnen Fall, am wenigsten aber gerade eine Minister-Anklage im Auge zu haben, also namentlich die Erbauung und Unterhaltung der Gerichtslocale und Gefängnisse, die Bezahlung der Gensdarmerie, der Gefangenwärter, des allenfalls verwendeten Militärs. Besondere Kosten sind dagegen alle diejenigen Auslagen, welche der bestimmte einzelne Fall verursachte, und welche ohne ihn gar nicht gemacht worden wären. Jeden Falles gehören hieher: die Unterhaltungs-Kosten des Verhafteten; die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen, gleichgültig ob sie für oder gegen die Klage gebraucht wurden; die Briefgelder und Schreibgebühren; die Vertheidigungs- und überhaupt Advocaten-Kosten aller Art; endlich die Druckkosten für die durch den Proceß gesetzlich veranlaßten Bekanntmachungen. Keinem Zweifel kann es ferner unterliegen, daß außerordentliche Bewachungskosten,

---

zichtmarime sondern Strafe im Falle eines Ungehorsames kennt, zur Einlassung auf die Verhandlung über ein vom Verurtheilten ergriffenes Rechtsmittel gegen ihren Willen gezwungen werden kann? Daß aber der Fall einer solchen Weigerung wenigstens möglich ist, wird Niemand läugnen wollen.

wenn z. B. Truppen hiezu besonders einberufen, für dieselben, sonst nicht nothwendige, Wachtlocale errichtet, oder ihnen Zulagen bewilligt werden mußten; ferner daß selbst die Taggelder und Reisekostenentschädigungen der Richter und des Kanzlei-Personales, falls der Staatsgerichtshof keine ständige und ein für allemal besoldete Behörde ist, hier aufzurechnen sind. Die einzige Schwürigkeit scheint die Erbauung oder Herstellung eines eigenen Gerichtssaales, welcher groß genug ist, um die Richter, die Partheien und die zum Behufe der Oeffentlichkeit der Verhandlungen zuzulassenden Zuhörer zu fassen, machen zu können. Diese Aufgabe wird allerdings nur durch den einzelnen Proceß veranlaßt: allein es ist doch wohl richtiger, sie zu den allgemeinen Criminal-Kosten zu rechnen, indem dem Staate billig zugemuthet werden mag, aus den allgemeinen Staatsgeldern für diejenigen Gelasse zu sorgen, welche zu den verschiedenen öffentlichen Zwecken gebraucht werden; davon ganz abgesehen, daß man in endlose Streitigkeiten mit dem zur Bezahlung Verurtheilten über den Umfang, die Ausrüstung, die Verzierungen und Bequemlichkeiten des Gebäudes verwickelt werden könnte.

Schon in dem Begriffe der allgemeinen Criminalkosten liegt es, daß diese vom Staate getragen werden müssen [1]). Nur mit schreiender Ungerechtigkeit könnte Demjenigen, welcher zufällig zuerst die Benützung der im Allgemeinen bereit gehaltenen Anstalten veranlaßte, die Auslagen für ganze, für alle

---

1) Vergl. Mittermaier, das deutsche Strafverfahren, Abth. II, S. 384, und die das. Angef.

künftige Zeiten und noch so viele spätere Fälle zureichende Anstalt zur Last gelegt werden. Ganz unthunlich aber wäre es, ihm nur seinen betreffenden Theil daran zahlen zu lassen, indem es nicht nur bei der gänzlichen Unwissenheit über Zahl, Umfang und Zeit der künftig erst sich ereignenden ähnlichen Fälle ganz an allem Vertheilungs-Maasstabe fehlen würde; sondern auch kaum ein Verhältniß zwischen den so seltenen Staatsprocessen und der großen Anzahl der beständig anhängigen gewöhnlichen Straffachen, für welche zunächst jene allgemeine Vorkehrungen bestimmt sind, sich festsetzen ließe. — Eben so klar ist dagegen auf der andern Seite, daß die besonderen Kosten von Demjenigen getragen werden müssen, welcher die Veranlassung dazu giebt. Dieser ist nun aber entweder der Angeklagte, wenn nämlich wirklich seine Handlungsweise gegründete Ursache zu einer ständischen Klage bietet, d. h. wenn er vom Gerichtshofe für schuldig erklärt wird; oder aber der Kläger, wenn der Richter die angefochtene Handlungsweise nicht für unerlaubt erklärt. Freilich wird in dem letzteren Falle der practische Erfolg immerhin wieder eine Uebernahme auf die allgemeine Staatscasse seyn, indem die Ständeversammlung keine anderen Einkünfte hat, als die ihr aus den allgemeinen Geldern gelieferten, unmöglich aber dem Antragesteller, oder den für die Anklage stimmenden Mitgliedern eine Privatverbindlichkeit anferlegt werden kann. Letztere Maasregel würde nicht nur in so fern eine sehr verderbliche seyn, als die Ständemitglieder dadurch sehr leicht sich von der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes und ihrer Vertheidigungspflicht abschrecken lassen könnten; sondern sie

wäre offenbar auch dem ganzen Geiste der Maasregel in so ferne zuwider, als das Gesetz nicht blos bei ganz unzweifelhaften Verfassungsverletzungen sondern schon bei nur wahrscheinlichen eine Klage erlaubt und verlangt, indem es sonst den Ständen nicht blos die Klage sondern kurzweg das Urtheil aufgetragen hätte. Ueberhaupt ist es eine nothwendige Folge des constitutionellen Systemes, daß das Volk die in gesetzlicher Form von seinen selbstgewählten Stellvertretern gethanen Schritte nach allen ihren Folgen zu tragen hat. Es hat zum Voraus in deren Beschlüsse eingewilligt [2]). Nur der Eine Fall würde eine Ausnahme machen, wenn Ständemitgliedern bewiesen werden könnte, daß sie wissentlich falsche Anschuldigungen gegen den betreffenden Minister vorgebracht haben.

Die Doctrin hat in Beziehung auf gewöhnliche Strafprocesse von dem Satze, daß eine Nichtverurtheilung des Angeklagten ihn von dem Kostenersatze befreie, nicht selten zwei Ausnahmen machen wollen, nämlich einmal bei einer bloßen Entbindung von der Instanz, und zweitens, wenn der Beschuldigte durch unbesonnenes oder verdächtiges Benehmen den Verdacht einer unerlaubten Handlungsweise auf sich gezogen habe [3]). Es wäre zu beklagen, wenn diese Ansicht bei einem Staatsgerichtshofe Grund gewönne. Will man nämlich auch darauf kein Gewicht legen,

---

2) Also nicht blos: Quidquid delirant reges plectuntur Achivi.

3) S. Mittermaier, a. a. O., S. 390 fg.; der württemb. Entwurf einer Straf-Proceß-Ordnung von 1828, Art. 377.

daß überhaupt die Entbindung von der Instanz besser gar nicht vorkäme, sondern entweder volle Lossprechung oder volle Verurtheilung eintreten sollte, so ist jeden Falles dieselbe nur ein vorläufiges Abbrechen bis auf besseren Beweis. Einem nicht nur möglicherweise, sondern sogar, wie itzt wenigstens die Sache liegt, aus überwiegenden Gründen für unschuldig zu Erachtenden mit einer Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zu belegen, ist aber die höchste Ungerechtigkeit. Der einzig richtige Ausspruch kann hier die Aufschiebung des Kostenersatzes bis zu schließlicher Erledigung der Sache seyn. Was aber die Zutheilung wegen unvorsichtigen Betragens betrifft, so kann doch, da kein Gesetz der Welt dem Bürger ein Betragen vorschreibt, welches Niemand irre leiten könnte, da Niemand überdieß gegen ungegründetes Mißtrauen und verkehrten Scharfsinn, oder gegen falschen Schein des Zufalles geschützt ist, da endlich es Pflicht des Klägers gewesen wäre, durch genauere Prüfung des Scheines das ganze unnöthige Verfahren zu vermeiden, nimmermehr ein, möglicherweise so höchst bedeutender und selbst die Strafe im Falle der Schuld weit übertreffender, Nachtheil von Rechts wegen darauf gesetzt seyn. Höchstens, (und noch lassen sich gewichtige Gegengründe anführen) könnte ein solches Betragen den Anspruch auf Entschädigung für unschuldig erduldete Leiden und Verluste entziehen, nie aber die Folgen der Schuld aufbürden. — Nicht einmal einem Zweifel kann unterliegen, daß von einer Verurtheilung in die Kosten gar keine Rede seyn kann, sey es wenn der Angeklagte vor Fällung des Urtheiles stirbt, sey es wenn Verjährung die Schuld getilgt hat. In beiden Fällen

kann die unerläßliche Grundlage einer Verurtheilung in die Kosten, nämlich eine Verurtheilung in der Hauptsache, gar nicht eintreten; und im letzteren Falle noch besonders war es lediglich Schuld des Klägers, daß ein unmöglich zu einer Verurtheilung führender Proceß angefangen wurde.

Während die Verurtheilung in die Kosten bei zureichendem Vermögen des Schuldigen zu keinen besonderen Bemerkungen oder Anständen Anlaß geben kann, werfen sich allerdings wichtige Fragen für den Fall auf, wenn das Vermögen nicht zureicht. Vor Allem fragt sich, ob eine Samntverbindlichkeit Mitschuldiger eintritt? Es ist zu unterscheiden. Der Urheber muß für die Gehülfen unter allen Umständen einstehen, denn ohne seine unrechtliche Handlung wären sie dem Staate nie zur Last gefallen. Umgekehrt dagegen kann der bloße Gehülfe nie mit den Folgen der Handlungen des Urhebers belastet werden. Bei Gleichschuldigen aber kommt es auf die Art der Kosten an. Diejenigen Kosten, welche die Person des einzelnen Schuldigen verursacht, also namentlich Unterhalt im Gefängnisse und Vertheidigungskosten, können nicht als von dem Mitschuldigen veranlaßt angesehen werden; wogegen alle auf den Proceß im Ganzen verwendeten Kosten auch schon durch die Handlung jedes einzelnen veranlaßt worden wären, und somit jedem von Rechtswegen zugeschieden werden können [4]) — Falls

---

4) Die Frage über die solidarische Verbindlichkeit Mitschuldiger ist controvers, s. Stübel, Criminalverfahren, §. 531; Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, Bd. III, S. 686: Kleinschrod, im Neuen

zwar des Verurtheilten Vermögen zum Ersatze der Kosten nicht hinreicht, allein die zu seiner Erhaltung verbundenen Personen die nöthigen Mittel besitzen, so können diese allerdings zur Uebernahme der Unterhaltungs-Kosten angehalten werden. Zu weiterem sind sie nicht verpflichtet [5]). — Reicht das Vermögen des Verurtheilten nicht so weit, daß aus demselben sowohl die Proceßkosten als die Entschädigungsforderungen der Verletzten befriedigt werden können, so steht der Staat mit den Proceßkosten nach. Hierfür spricht nicht nur die Billigkeit, indem leichter Alle als ein Einzelner einen Verlust ertragen, sondern es muß überhaupt der Satz aufgestellt werden, daß der Staat vor Allem die Rechte seiner Bürger zu schützen hat, ehe er dem Wiedererſatze seiner Gerichtskosten nachzutrachten hat. [6]).

Archive für Crim. Recht, Bd. II, S. 568; Mittermaier, das deutsche Strafverfahren, Abth. II. S. 391. Eben so sind die neuen legislativen Ansichten über diesen Punct sehr verschieden. Während z. B. der hanövrische Entwurf einer Criminal-Ordnung, §. 347, nur Vertheilung nach dem Grade der Schuld anerkennt, läßt der württembergische Entwurf von 1828, Art. 380, zwischen Urhebern, und bei dem Urheber für Gehülfen Sammtverbindlichkeit eintreten.

5) Vergl. württemb. Entw., Art. 381.

6) S. Tittmann, Handb. der Strafrechtsw., Bd. I, §. 180; württemb. Entw., Art. 383.

Zweites Buch.

Geschichtliches.

Erstes Kapitel.

England.

§. 1.

1. Einleitung.

In dem Vaterlande des constitutionellen Staatsrechtes finden sich auch die frühesten und die zahlreichsten Fälle von Staatsanklagen, angestellt vor dem Unterhause gegen Großbeamte der Krone und gerichtet von den Lords. Hier sehen wir denn auch die ganze Einrichtung sich aus schwankenden und veränderlichen, allein mit dem ganzen Rechtszustande des Landes zusammenhängenden Anfängen allmählig und gleichsam bewußtlos entwickeln, erst nach und nach bestimmt von ähnlichen Proceduren sich absondern und eigenthümliche unwandelbare Form gewinnen. In allen andern Staaten ist die ständische Ministeranklage als ein in sich abgeschlossenes und äußerlich bereits geordnetes System mit Einemmale durch einen Act der Gesetzgebung, welche die Erfahrung Englands nach ihrem Belieben benützte, eingeführt worden, mehr als ein theo-

retischer Versuch oder in Nachgiebigkeit gegen Theoretiker, als weil ein unmittelbares practisches Bedürfniß sich fühlbar gemacht hätte: hier dagegen wurzelt sie tief in dem allgemeinen Rechtszustande des ganzen Landes und bildet einen integrirenden Bestandtheil desselben. Daher denn auch die große Verschiedenheit in den Schwürigkeiten, welche die vollständige Entwicklung der Einrichtung hier und dort finden mußte. Während nämlich in den Staaten des Festlandes (und selbst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika) die Aufgabe seyn mußte, die „exotische Pflanze" einzugewöhnen, die fremdartige Einrichtung in eine wenigstens äußerliche Uebereinstimmung mit der übrigen Gerichtsverfassung und selbst mit widerstrebenden materiellen Rechtssätzen zu bringen; eine Aufgabe, welche nicht einmal überall glücklich gelöst werden konnte: bestand in England die Schwürigkeit darin, das seinem Gegenstande nach Eigenthümliche auch bestimmt nach Form und persönlichen Berechtigungen auszuscheiden aus der Masse der gewöhnlichen Processe, namentlich der gegen die verschiedenen Arten von Staatsverbrechen gerichteten. Dieß wurde nur stückweise und wie in einem einzelnen Falle Gelegenheit und Nothwendigkeit sich darbot gethan, und daher erst nach Jahrhunderten völlig zu Stande gebracht, und auch so noch umfaßt das impeachment mehr Personen und mehr Vergehen, als irgend ein Gesetz sonst der ständischen Anklage zugewiesen hat. Bis in die kleinsten Einzelnheiten finden wir also überall den mächtigen inneren Unterschied zwischen der aus einzelnen Bedürfnissen und Erfahrungen, aus allgemeinen Rechtsgewohnheiten und aus der Lebensansicht des Volkes hervorgegangenen,

somit zwar nicht systematisch und theoretisch zugeschnittenen, allein allen örtlichen und nationellen Forderungen durchaus genügenden britischen Verfassung, und den zuerst im Studierzimmer logisch folgerichtig ausgesonnenen, dann mit Einem Schlage in die Würklichkeit gerufenen Verfassungen der übrigen europäischen Staaten, in welche sich nun das ganze Volk erst hineinleben muß, vorläufig noch in manchen Räumen des ungewohnten Gebäudes beengt und unwohl sich fühlend, andere dagegen noch ganz leer lassend.

Der Hergang in England scheint [1]) nun aber folgender gewesen zu seyn:

So weit die Geschichte des englischen Parliaments hinaufgeht, übt der König gemeinschaftlich mit dem Oberhause Gerichtsbarkeit aus, theils überhaupt in

---

1) Der Verf. dieser Abhandlung kann sich keines solchen genauen Studiums der frühesten Staats- und Rechts-Geschichte Englands rühmen, daß er die sämmtlichen feineren Beziehungen und Anknüpfungspuncte richtig und mit Schärfe aufgefaßt zu haben versichern möchte. Von Vorgängern war er gar nicht unterstützt, indem selbst Hallam's Geschichte der Verfassung und Phillips Reichs- und Rechtsgeschichte Englands hier völlig im Stiche läßt, und die seltneren literarischen Hülfsmittel zur Kenntniß dieses Theiles des öffentlichen Rechtes, namentlich die Schriften über die Gerichtsbarkeit des Parliaments, z. B. das Werk von Hale, ihm trotz manchfacher Bemühungen nicht zu Gebote standen. Er macht daher nur einen Versuch, dessen Berichtigung, Vervollständigung und Ausführung besser Unterrichtete unternehmen mögen. — Die Belege für das Gegebene finden sich in den unten folgenden einzelnen Erzählungen.

in wichtigen Fällen, theils aber namentlich über die Mitglieder des Hauses, welche durch ihre Pairs gerichtet zu werden das Recht hatten. Falls wegen Staatsverbrechen eine Anklage geschehen sollte, wurde sie entweder im Namen des Königes durch einen seiner Beamten oder von einem Pair selbst eingebracht. Von einem Rechte der Gemeinen eine Anklage bei dem Oberhause anzubringen, sey es gegen wen es wolle, war anfangs gar keine Rede, und es ist eine ganze Reihe von Hochverraths-Processen aller Art auf uns gekommen, an welchen das Unterhaus gar keinen Antheil hatte.

In dem letzten Jahre Eduard's III. findet sich das erste Beispiel der Ausübung eines Klagerechtes von Seiten der Gemeinen. Schon häufiger kommen die Fälle unter der nächsten Regirung, der unglücklichen des zweiten Richard's. Merkwürdig ist, daß dieses Recht anfänglich nur ein Beweis von schmählicher Abhängigkeit des Unterhauses von einzelnen grossen Vasallen war, welche ihren eigenen Gewaltthätigkeiten durch diese Theilnahme der Volksvertreter einen Anstrich von Volksthümlichkeit und Gerechtigkeit geben wollten. Wie denn überhaupt, aus leicht einzusehenden Gründen, es immer die unruhigsten und ungeordnetsten Zeiten waren, in welchen sich das Klagerecht der Gemeinen und überhaupt das ganze gerichtliche Verfahren gegen hohe Staatsbeamte ausbildete.

Dadurch, daß unter Eduard III. der gesetzliche Begriff des Hochverrathes genau begränzt, unter Heinrich IV. aber den Pairs das Recht entzogen wurde, ihres Gleichen vor dem Oberhause anzuklagen (to ap-

peal), mußte sich das Recht der Gemeinen ausbilden und ausdehnen. Das erstere Gesetz machte eine präcisere Fassung der Klage, eine genauere Beweisführung und somit auch bestimmtere Formen nöthig, welche sodann ebenfalls auf die minder schweren Verbrechen angewendet wurden. Durch das zweite Statut aber wurde (wenn es schon noch einigemale verletzt wurde) eine häufigere Anwendung des Klagerechtes des Unterhauses nöthig, weil von nun an die Anklage nicht mehr im Oberhause geschehen konnte. Freilich waren auch itzt noch die wesentlichsten Grundsätze des Verfahrens unbestimmt. Entzog doch selbst noch Heinrich VI. dem Oberhause das Urtheil in einem völlig durchgeführten Processe um selbst zu entscheiden.

Vielleicht wäre die ganze Einrichtung wieder eingegangen, denn während des ganzen 15ten und 16ten Jahrhunderts findet sich nicht Ein Beispiel dieser Art von Gerichtsbarkeit, wenn nicht der unter den Stuarts das immer mächtigere Vordringen des Selbstgefühles der Bürger und der Anhänglichkeit an die politische Freiheit das alte Recht hätte wieder aufsuchen und von nun an sehr häufig gebrauchen lassen. Von den itzt nicht nur selbstständigen sondern sogar übermächtigen Gemeinen wird die Anklage von der Regirung Jacobs I. an gebraucht, um gerade die mächtigsten Männer zu stürzen; und wenn auch itzt noch zuweilen ein Gewaltschritt dem Processe ein Ende macht anstatt einem rechtskräftigen Urtheile, so bildete sich doch das Gewohnheitsrecht immer mehr aus. Die Frage ob und wann Verhaft statt finde; die Befugniß der Vertheidigung durch rechtsgelehrte Beistände;

die Ungültigkeit einer königlichen Abolition kam nach und nach zur Sprache und Entscheidung.

Das mit glücklichem Erfolge gebrauchte Mittel war von itzt an für die um die Oberhand streitenden Partheien von großer Bedeutung, und immer finden sich denn auch fortan in solchen Zeiten lebhaften Kampfes Beispiele von Staatsanklagen, durch welche entweder ein besiegter allein noch furchtbarer Gegner gänzlich niedergeworfen, oder ein noch im Besitze der Herrschaft Befindlicher unversehens an einer schwachen Seite angefaßt werden sollte. Nicht, als wären die sämmtlichen Anklagen seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts alle ungerecht und in üblem Glauben angestellt; sie wurden nicht selten gegen würkliche Verbrechen des Gegners, und folglich mit Recht und juristischer Ueberzeugung geführt: allein unbestreitbar ist, daß auch die an sich gerechten jeden Falles als bloßes Kampfmittel nebenbei gebraucht wurden, und daß man überhaupt diese Art des Angriffes ihrer Sicherheit und der vielen erfolgreichen Vorgänge wegen vorzugsweise gerne wählte. Dieß beweist sehr deutlich die Geschichte der während der Regirung der letzten Stuarts und in den ersten Zeiten nach der Revolution von 1688 so sehr gehäuften Staatsprocesse, so wie die jüngste gegen einen Minister eingebrachte Klage, nämlich die gegen den Amtsgenossen Pitt's den Lord Melville. Und selbst, wenn zwischen hinein einzelne Processe ihren unmittelbaren Grund nicht in den Partheistreitigkeiten, sondern in würklichen oder vermeintlichen isolirten Verbrechen des Angeklagten hatten, wie z. B. die große Anklage gegen Warren Hastings, so bemäch-

tigte sich auch ihrer nur gar zu leicht die Partheileidenschaft.

Bei der großen und und selbst übertriebenen Achtung der Engländer vor Beispielen und Vorgängen, und namentlich bei der abergläubischen Achtung vor den Entscheidungen und Verfahrens = Maximen der gewöhnlichen Gerichte, konnte von wesentlichen Aenderungen und Verbesserungen des Verfahrens, das dem der ordentlichen Gerichte nachgebildet und schon so oft eingehalten worden war, nicht mehr die Rede seyn; vielmehr wurde bei allen zweifelhaften Fragen ängstlich die Geschichte der früheren Verfahrensweisen durchgegangen, und die Gewohnheit der niedern Gerichte erwogen, um sich enge an dieselben anzuschließen. Selbst in solchen Puncten, wo das gemeine englische Recht offenbar schlecht und unvernünftig ist, wie z. B. in dem ganzen Beweisverfahren, wurde kein eigens einer objectiv richtigen Gerechtigkeitspflege entsprechendes Gesetz entworfen oder befolgt. Und in verhältnißmäßig nur wenigen Fällen nöthigten die Umstände eigenthümliche noch unerörterte Puncte neu festzustellen, so z. B. Grundsätze über die Würksamkeit einer königlichen Begnadigung, und über die Fortsetzung einer Anklage trotz einer dazwischen kommenden Parliaments = Auflösung. Und auch dieß geschah nur nach hartem Kampfe, und namentlich zuweilen nur nach heftigen Erörterungen zwischen den beiden auf gleichstehende Rechtsstufe eifersüchtigen Häusern.

2. Einzelne Fälle. [1])

§. 2.

a. Anklage gegen den Kammerherrn Lord Latimer, Lord Nivil und Andere,

wegen verschiedener Vergehen.

Der erste Fall einer von dem Unterhause gegen die Räthe des Königs ausgehenden Anklage ereignete

---

1) In der Aufzählung der einzelnen Fälle habe ich mich, was hoffentlich keinem Tadel unterliegen wird, strenge an den Begriff der vom Unterhause ausgehenden gerichtlich entschiedenen Staatsanklage (impeachment) gegen einen Minister gehalten. Es sind daher sowohl die im Wege der Gesetzgebung (durch eine bill of attainder) erledigten Bestrafungen eines Staatsmannes, gleichgültig ob der Antrag hierzu im Oberhause oder im Unterhause zuerst gemacht wurde; ferner alle auf eine Namens des Königes angestellte Klage (indictment) eingeleiteten Processe, vor welches Gericht sie gebracht seyn mochten; alle im Oberhause von Mitgliedern selbst gegen andere Mitglieder vorgebrachten Klagen (appeals); alle von Privatpersonen bei irgend einem Gerichte gegen einen Staatsmann angestellten Klagen, und selbst die vom Unterhause gegen Andere als hohe Staatsbeamten beim Oberhause angebrachten impeachments (z. B. die gegen Sacheverell, Lord Lowat u. s. w.) übergangen. Nur da wurde eine Ausnahme gemacht, wo entweder zum Verständniß der Erzählung Rücksicht auf ein anderweitiges Verfahren genommen werden mußte, oder wo eine im regelmäßigen Wege eingeleitete Klage eine andere Wendung in der Form nahm. Da übrigens

sich gegen das Ende der Regirung Eduards III. So glänzend die früheren Jahre dieses Fürsten gewesen waren, so wenig Glück hatte er in seinem Alter. Die Besitzungen in Frankreich giengen alle wieder verloren bis auf wenige Reste. Nur ungern wurden

---

der Begriff „Minister" in England ein anderer und weiterer ist, als bei der Real-Organisation der Verwaltung nach französischem Muster, so wurden alle höheren Beamten, welche selbstständig eine zu einer Staatsanklage Anlaß gebende Regirungs-Handlung unternommen hatten, als solche hier betrachtet. — Die Grundlage der folgenden Erzählung ist in der Regel der in der berühmten, für englisches Strafrecht, Geschichte und Staatsrecht unschätzbaren Sammlung der State Trials enthaltene Bericht: doch wurden andere Quellen oder Bearbeitungen nicht vernachläßigt, in so ferne dieselben durch einen ziemlich ausgedehnten Verkehr mit benützbaren großen Büchersammlungen beizubringen waren. Von den State Trials ist die neueste, fünfte, Auflage benützt, nämlich: Cobett's Complete collection of State Trials and Proceedings for high treason and other crimes and misdemeanours, from the earliest period to the present time. Lond., Bagshaw etc. 1809 — 1826, vol.I — XXXIII, Imp. 8. (vom 11ten bis 21sten Bande a. u. d. T.: A complete collection of St. T., with notes and other illustrations, compiled by T. B. Howell; vom 22sten bis 33sten Bande: continued by Th. J. Howell.) Als ganz unbrauchbar erfand sich folgende flüchtige Gelegenheitsarbeit, welche nicht selten selbst die Thatsache schief darstellt: Paquis et Clodon, Procès des Ministres anglais accusés de haut trahison et traduits devant le Parlement, précédés de considérations sur l'accusation et la mise en jugement des derniers Ministres de Charles X. Par., ch. Costes, 1830, 8. (XVI. und 227 sehr weit gedruckte Seiten.)

unter diesen Umständen die Steuern bezahlt, und das Haus der Gemeinen fühlte sich stark genug, mit der Bewilligung neuer Geldhülfen immer Bedingungen zu verknüpfen. So ließ es namentlich am 28. April 1376 durch seinen Sprecher Sir Th. de la Mare ernsthafte Vorstellungen über die Verschwendungen machen, und klagte dabei, daß Diejenigen, in deren Händen die Geschäfte seyen, sich Erpressungen erlauben, für Geld ungesetzliche Begünstigungen verschaffen, schlechte Schulden aufkaufen um sie im Nennwerthe von der Schatzkammer bezahlen zu lassen, u. s. w. Auf diese Klage ward dann der Oberkammerherr Lord Latimer seiner Aemter beraubt und zur Haft verurtheilt; Lord Nivil seiner Aemter entsetzt; die Pächter der Zölle wurden ins Gefängniß geworfen und zur Verfügung des Königs gestellt. — Näheres über die Formen des Verfahrens, selbst über das Gericht findet sich aber nicht von den Geschichtschreibern angemerkt; doch ist kein Zweifel, daß das Oberhaus über seine Genossen zu Recht gesessen, und daß also dieser Fall die erste etwas regelmäßige vom Unterhause vor dem Oberhause gegen einen hohen Beamten wegen Amtsverbrechen angestellte Staatsanklage ist [2]).

---

2) S. Rapin, Geschichte von England. Halle, 1752, Bd. II, S. 591; Lingard, Geschichte von England, übers. von Salis, Bd. IV, S. 122 fg.

§. 3.

b. gegen Michael de la Pole, Graven von Suffolk, Kanzler von England,

wegen grober Verbrechen und Vergehen.

Nicht lange stand es an, daß das einmal gegebene Beispiel wiederholt wurde, nämlich im J. 1386, unter der unruhigen Regirung Richard's II.

Dieser unglückliche Fürst suchte gegen den Trotz und die Herrschaft der übermächtigen Vasallen und namentlich seiner Oheime, welche die während der Minderjährigkeit ausgeübte Herrschaft nicht aus den Händen lassen wollten, darin Schutz, daß er Männer seiner Wahl und meistens von niederer Geburt zu seinen Räthen erhob; so unter andern Michael de la Pole, den Sohn eines Londoner Kaufmannes, den er zum Graven von Suffolk und Kanzler von England ernannte. Allein das Mittel half nicht nur nichts, sondern machte sogar die Sache noch schlimmer, indem der Adel dadurch nur erbittert, das Volk aber — sey es aus Schwäche und Gewohnheit des Gehorsams gegen die Großen, oder würklich wegen Mißhandlungen von Seiten der Günstlinge — nicht gewonnen ward. So kam es denn, daß der Adel den König nöthigte, auf den 1. Oct. 1386 ein Parliament zur Abstellung seiner angeblichen Beschwerde einzuberufen.

Unmittelbar nach dessen Eröffnung wurde auf Anstiften des Herzoges von Glocester, eines der Ohei-

me des Königs, welcher den unbedingtesten Einfluß auf Ober- und Unter-Haus hatte, gegen den Kanzler eine Anklage von den Gemeinen beim Oberhause eingebracht, und er in sieben Artikeln habsüchtiger und pflichtwidriger Erwerbung von Kronländereien oder sonstiger Einkünfte des Königes, der Nichtvollziehung von Parliamentsschlüssen, ordnungswidriger Verwendung von bewilligten Geldern, ungesetzlicher Ausstellung von Gnadenbriefen an Verbrecher, und des schuldhaften Verlustes der Stadt Gent bezüchtigt. Den übrigen Ministern drohte dasselbe Loos. Der König glaubte anfänglich, sich und seine Räthe dadurch zu retten, daß er die Londoner zu einem Aufstande zu bewegen suchte, und als dieses mißlang, sich von Westminster entfernte. Allein das Parliament sendete eine Abordnung an ihn, um ihm zu erklären, daß es sich ohne Bewilligung von Subsidien trennen werde, wenn er sich nicht wieder einfinde. Zu gleicher Zeit wurde sogar auf die Möglichkeit einer Absetzung hingedeutet. Hierdurch erschreckt gieng der König das Versprechen wieder zurückzukehren unter der Bedingung ein, daß außer der bereits begonnenen Anklage gegen den Kanzler keine weitere angestellt würde. — Diese letztere hatte denn aber ihren Fortgang, und der Angeschuldigte suchte theils selbst, theils durch einen Vertheidiger auf jeden einzelnen Artikel zu antworten, Einiges in Abrede stellend, Anderes entschuldigend und mildernd; worauf die Gemeinen wieder, wo sie es nöthig fanden, eine Erwiderung übergaben. Die Verhandlungen scheinen mündlich und zwar in Gegenwart des Königes geführt worden zu seyn, und die Geschichtschreiber sind über die Bedeutsamkeit der Anklage und

die Bündigkeit des Beweises verschiedener Ansicht. Jeden Falles gieng die Sache zum Nachtheile des Beklagten aus.

Das von den Lords gefällte Urtheil war: Entsetzung vom Amte; Einziehung aller seiner Güter und Gefängniß im Schlosse von Windsor. Wenigstens den letzten Theil der Strafe ließ ihm jedoch der König bald darauf wieder nach [1]).

§. 4.

c. Gegen die Anhänger Richard's II., wegen Hochverrathes.

Die gegen die Minister Richard's II. verbündeten Großen hielten ihr Versprechen (s. den vorangehenden §.) in so ferne, als sie die gedrohte Staatsanklage nicht weiter fortsetzten: dagegen suchten sie die königliche Gewalt selbst zu vernichten. Sie beschlossen eine Commission von 14 Mitgliedern zu ernennen, welche das Recht und die Pflicht hätten, dem Könige während des nächsten Jahres zu rathen, und auf deren Rath er achten müsse. Trotz der Protestation des Königes wurde der Beschluß durchgeführt und er dadurch thatsächlich der Regirung entsetzt. Natürlich war er und seine Umgebung mit diesem Zu-

1) S. State Trials, Bd. I, S. 89 fg.; Hume, History of England, (ed. Bas.,) Bd. III, S. 368 fg.; Lingard, Geschichte, Bd. IV, S. 240 fg.

stande höchst unzufrieden; allein gleich der erste Versuch, sich von dem Joche der Aristokratie zu befreien, fiel verderblich aus. Fünf der ersten Barone, nämlich der Herzog von Glocester, und die Graven von Arundel, Warwick, Derby, und Nottingham, zogen im Nov. 1388 ihre Truppen zusammen und klagten die ersten Rathgeber des Königes, nämlich A. Nevil, Erzbischof von York, Rob. de Vere, Herzog von Irland, Michael de la Pole, Graven von Suffolck (den ehemaligen Kanzler), Rob. Tresilian, Lord-Oberrichter, und Rich. Brambre, Lord-Major von London, des Verrathes an. Sie erschienen mit bewaffnetem Gefolge im Parliamente, übergaben ihre sogenannte Appeal (Anklage eines Lords durch einen andern Lord vor dem Oberhause) und ließen auch alsbald diejenigen ihrer Gegner, welcher sie habhaft geworden waren, nämlich Tresilian und Brambre, beinahe ohne nur einen Schein von Verfahren, und obgleich sie als Commoners der Gerichtsbarkeit des Oberhauses ohne eine Anklage des Unterhauses gar nicht unterworfen waren, hinrichten. Die drei übrigen entflohen.

Nun wurde aber auch das, diesen mächtigen Vasallen völlig unterwürfige, Haus der Gemeinen bewogen, eine Rolle in der Verfolgung der Vertheidiger der königlichen Gewalt zu übernehmen.

Am 2. März 1389 wurde von den Gemeinen beim Oberhause des Verrathes angeklagt die Richter: Robert Belknap, John Holt, Roger Fulthorpe, William Burleigh, John Carey, und der Sergeant John Lockton. Der Anklage-Grund gegen

sie war, daß sie auf Befragen der bereits verurtheilten Hochverräther dem Könige ein Gutachten gestellt hätten, in welchem sie das die Commission anordnende Statut für einen Hochverrath erklärt, dem Könige aber das Recht zugesprochen hätten, Parliamente nach Belieben aufzulösen, die Besorgung seiner Geschäfte vor Allem vom Parliamente zu verlangen, und nur mit seiner Zustimmung eine Staatsanklage gegen Räthe oder Richter vor sich gehen zu lassen. — Die Angeklagten suchten sich dadurch zu entschuldigen, daß sie mit Gewalt zu der Ausstellung dieses Gutachtens genöthigt worden seyen: allein die Lords fanden sie schuldig, da sie nur nach dem Gesetze hätten antworten sollen. Während die Bischöfe sich entfernten, um an keiner Verurtheilung Antheil zu nehmen, wurden sie von den weltlichen Pairs zum Tode und zur Vermögens-Einziehung verurtheilt. Der König wurde genöthigt seine Einwilligung zu geben. Auf Bitten der Bischöfe jedoch ließen sich die fünf verbündeten Lords erweichen, und es wurde dem Könige gestattet, ihnen das Leben zu lassen und sie nur nach Irland zu verbannen.

Am 3. März wurde John Blacke und Thomas Uske von den Gemeinen angeklagt, die Fragen im geheimen Rathe des Königes abgefaßt zu haben, welche den Tags zuvor verurtheilten Richtern vorgelegt worden waren. Ihre Entschuldigung bestand darin, daß der König es ihnen befohlen habe. Das Oberhaus verwarf aber diese Entschuldigung, weil sie wohl gewußt hätten, daß es es nicht der Wille des Königs, sondern nur der der bereits verurtheilten Minister gewesen sey. Sie wurden am 4. März zum

Tode verurtheilt, und noch desselben Tages hingerichtet.

Am 6. März wurde Thomas Bischof von Chichester, der Beichtvater des Königes, von den Gemeinen angeklagt, als anwesend bei der Stellung und Beantwortung der mehrerwähnten Fragen und überhaupt als Genosse und Gehülfe der verurtheilten Hochverräther. Auf die Vertheidigung des Angeklagten, welcher jeder besonderen Theilnahme und allen merklichen Einfluß auf den König in Abrede zog, beschlossen die Lords das Urtheil reiflich zu bedenken, so daß es zur Ehre Gottes und zum Vortheile des Königes und Königreiches ausfallen möchte. Am 12. Mai wurde er jedoch ebenfalls zum Tode verurtheilt, in Betrachtung seiner Würde aber begnadigt und nur nach Irland verbannt.

Endlich klagten noch die Gemeinen die Mitglieder des geheimen Rathes Simon de Burleigh, John de Bauchamp, James Baroverse und John Salisbury in sechzehn Artikeln an. Es wurde ihnen Mitwissen und Theilnahme an dem verrätherischen Plane der Minister gegeben, und namentlich waren die beiden erstgenannten als hauptsächliche Mitschuldige bezeichnet. Es dauerte mehrere Monate, ehe ein Urtheil zu Stande kam, indem auf der einen Seite für Simon Burleigh der König, die Königin, die Graven von Derby und von Nottingham und sein Oheim, der Prior des Maltheser-Ordens, Rettungs-Versuche machten; auf der andern Seite aber der Herzog von Glocester, so wie Arundel und Warwick, und von ihnen geführt das ganze Haus der Gemeinen, dessen Verurtheilung verlangten.

Als endlich auch ein Volksaufstand, namentlich in der Gegend von Kent, zu seinen Gunsten ausbrach, so wurde er schnell selbst von seinen bisherigen Beschützern verlassen, am 5. Mai zum Tode verurtheilt und alsbald hingerichtet; am 12. d. M. folgten ihm seine Mitangeklagten nach [1]).

§. 5.

d. Gegen Thomas Fitz-Allan, Erzbischof von Canterbury,

wegen Hochverrathes.

Als sich einige Jahre später die Verhältnisse geändert hatten, und der König Herr seiner bisherigen Unterdrücker geworden war, so ließen sich die Gemeinen mit derselben Gefügigkeit, mit welcher sie dem aristokratischen Hochmuthe und dem wilden Blutdurste der letztern gedient hatten, nun auch gegen dieselben gebrauchen. Am 20. Sept. 1397 klagten sie den Bruder des Graven von Arundel, Fitz-Allan Erzbischof von Canterbury, der Theilnahme an der Commission an, durch welche hochverrätherisch in des Königs Rechte eingegriffen worden sey.

Der König und die weltlichen Pairs, für die Bischöfe aber Sir Thomas Piercy ihr Stellvertreter, erklärten auch würklich den Erzbischof für einen

---

1) S. State Trials, Bd. I, S. 94 fg.; Lingard, Bd. IV, S. 251 fg.

Verräther und verurtheilten ihn zur Verbannung aus dem Königreiche und zur Vermögens-Einziehung [1]).

§. 6.

e. Gegen William de la Pole, Herzog von Suffolk,

wegen Hochverrathes und anderer Verbrechen.

Lange Jahre scheint das neue Recht der Gemeinen eine Staatsanklage zu veranstalten, nicht mehr geübt worden zu seyn. Erst in der Mitte des 15ten Jahrhunderts findet sich wieder ein Fall, dessen unregelmäßiger Verlauf aber den Mangel an Theorie und Gewohnheitsrecht deutlich beurkundet. — Die Regirung Heinrich's VI. war durch den Verlust der französischen Provinzen, namentlich aber auch durch die Ermordung des beim Volke sehr beliebten Herzogs von Glocester, sehr verhaßt geworden. Ein bedeutender Theil dieser Volksabneigung fiel auf den ersten Minister den Herzog von Suffolk. Er war wegen der großen Begünstigungen, welche er vom Könige

---

1) S. State Trials, Bd. I, S. 123 fg. — Die übrigen Mitglieder der Commission und die Anhänger der gewaltthätigen Vasallen entgiengen einer Anklage von dem Unterhause; allein sie wurden von anderen Pairs vor dem Oberhause angeschuldigt, (mittelst eines appeal). Die Graven von Arundel und von Warwick wurden verurtheilt und hingerichtet; den Herzog von Glocester aber, seinen Oheim, ließ der König vor dem Processe ermorden. S. Lingard, Bd. IV, S. 280 fg.

erhielt, beneidet; wegen mancher Willkührlichkeit gefürchtet; vom Volke (wiewohl ohne Zweifel mit Unrecht) einer verrätherischen Verbindung mit Frankreich bezüchtigt; von den Großen aber, als der Urenkel eines Kaufmannes, ungerne an der Spitze des Staates gesehen. Alles dieses ließ einen Sturm voraussehen, der bei der allgemeinen Gährung gefährlich werden konnte.

Es schien somit dem Herzoge gerathen, demselben durch eine freiwillige Aufforderung von seiner Seite zuvorzukommen. Am 22. Jänner 1451 stund er im Oberhause auf, beschwerte sich über die gegen ihn umlaufenden Gerüchte, rühmte seine Verdienste und die seiner Familie und forderte am Ende seine Feinde zu einer Anklage heraus. — Dieses Mittel schlug aber fehl. Schon am 26. erschienen die Gemeinen wie es scheint von dem heftigsten Gegner des Herzogs, dem Lord Cromwell, aufgemuntert, mit dem Sprecher an der Spitze und verlangten, daß der Herzog verhaftet werde. Als dieses Verlangen jedoch vorläufig noch abgeschlagen wurde, als so lange unbegründet bis bestimmte Klagepuncte vorgebracht seyen: so erschien der Sprecher wieder am 28. d. M., erklärte, daß der Herzog beschuldigt sey, das Land an Frankreich verkauft zu haben und sich in einem seiner Schlösser zur Vertheidigung zu rüsten. Nun wurde Suffolk würklich verhaftet und in den Tower geschickt.

Am 7. Februar überbrachte der Sprecher eine Anklage-Acte, in welchem der Herzog des Hochverrathes in 8 Artikeln angeklagt war. Diese beschuldigten ihn, seinen Sohn mit Hülfe der Franzosen zum Könige von England haben machen zu wollen; den

Franzosen verrätherisch zur Wiedereroberung der überseeischen Provinzen behülflich gewesen zu seyn; die Staats-Geheimnisse an dieselben, namentlich an den Bastard von Orleans Graven Dunois, verrathen; einen nachtheiligen Frieden geschlossen zu haben, welcher den König von Aragon und den Herzog von Bretagne auf die Seite der Feinde gebracht habe, u. s. w.

Nicht zufrieden mit diesen Beschuldigungen, oder vielleicht im Bewußtseyn, daß dieselben mehr aus bloßen, wahrscheinlich sogar ungegründeten, Gerüchten bestehen und somit nicht zu erweisen seyen, brachte das Unterhaus schon am 9. Februar neue Klagen ein, welche den Herzog theils wieder unerlaubten und verrätherischen Zusammenhaltens mit Frankreich, theils mancher Mißbräuche in der inneren Verwaltung beschuldigten, so namentlich einer Verschwendung des Staatsschatzes, der Begünstigung von notorischen Verbrechern, der Erwerbung großer Geschenke von dem Könige, u. s. w. — Der Herzog wurde an diesem Tage aus dem Tower vorgeführt, und ihm, nach Verlesung der Klagepuncte, eine Abschrift derselben zur Vorbereitung seiner Vertheidigung gegeben.

Am 14. März erschien der Herzog vor dem Oberhause um sich zu vertheidigen. Er läugnete den ihn in der ersten Anklage Schuld gegebenen Verrath. Theils zog er die angeblichen Thatsachen ganz in Abrede; theils wies er nach, daß sie keineswegs von ihm, wenigstens nicht von ihm allein, ausgegangen seyen. Ob er auch auf die zweite Klage antwortete, ist nicht aufgezeichnet. Sey es nun, daß diese Vertheidigung an und für sich nicht genügend schien, man der Stim-

mung der Pairs nicht traute, und daß der Hof ein Mittel suchte, um die Gefahr von dem Beklagten abzuwenden: oder sey es, daß eine Uebereinkunft unter den Partheien statt fand: am 17. d. M. wurde der Gefangene wieder vorgeführt, und er vom Kanzler gefragt: auf welche Weise er gerichtet seyn wolle, da er sich in seiner Vertheidigung nicht auf seine Rechte als Pair berufen habe? Er antwortete knieend, daß er glaube sich vollständig gereinigt zu haben und daß er sich lediglich auf des Königs Gnade und Urtheil verlasse. Nun erklärte der Kanzler Namens des Königs, daß derselbe hinsichtlich des beschuldigten Hochverrathes zweifelhaft geblieben sey; daß er aber wegen der übrigen minderen Vergehen den Angeklagten, nicht sowohl als Richter mit Beirath der Lords, als weil der Herzog sich seinem Ausspruche unterworfen habe, auf fünf Jahre des Landes verweise.

Alsbald erhob sich Lord Beaumont, Lord Groß-Constable, und verlangte, daß zu Protokoll genommen werde, es sey dieses Urtheil nur des Königs eigener Wille, nicht aber mit der Zustimmung der Pairs gegeben, und es verwahre sich das Haus gegen alle nachtheiligen Folgen, welche hieraus gegen seine Rechte und Privilegien gezogen werden möchten; was denn auch geschah. — Es scheint nicht, daß das Unterhaus gegen diesen Ausgang seiner Klage Schritte gethan hätte.

Uebrigens half die gebrauchte Ausflucht dem zum Untergange Bestimmten nichts. Er wurde bei der Ueberfahrt nach Frankreich auf der See von einem Schiffe angehalten und alsbald in einem Boote ent-

hauptet. Nie wurde gegen die Thäter eine Untersuchung verhängt [1]).

§. 7.

f. Gegen Lord Kanzler Bacon von Verulam, Viscount von St. Albans,

wegen Geschenkeannahme und schlechter Amtsführung.

Hundert und siebenzig Jahre steht es an, ehe wieder ein Beispiel von einer durch das Unterhaus veranstalteten Anklage aufstoßt. — Schon unter der Regirung Jacob's I. fieng der Geist der politischen Unabhängigkeit an sich zu rühren, und die Führer der Volksparthei, weit entfernt von der demüthigen Unterwürfigkeit des Parliamentes unter den Tudors, suchten durch kühne Aufdeckung von Mißbräuchen dem Gemeinwesen zu nützen, vielleicht auch sich selbst geltend zu machen.

Am 15. März 1620 trug eine zur Untersuchung der in den Gerichtshöfen eingerissenen Mißbräuche niedergesetzte Unterhaus-Comité verschiedene, von ihr vorläufig untersuchte, Fälle von Bestechlichkeit des berühmten Lord Kanzlers von England, Lord Bacon, Viscount von St. Albans, vor. Am 17. d. M. beschloß das Haus, eine Klage von einer Commission

---

1) S. State Trials, Bd. I, S. 271 fg.; Hume, History, Bd. IV, S. 158 fg.; Lingard, Bd. V, S. 147 fg.

(an welcher der berühmte Rechtsgelehrte Sir E. Cooke Antheil nahm) entwerfen und den Lords in einer Zusammenkunft mit ihnen vortragen zu lassen. Der König (Jacob I.) ließ, als er von dem Antrage hörte, dem Unterhause den Vorschag machen, während der nächst bevorstehenden Vertagung des Parliaments durch eine gemischte Untersuchungs-Commission von 6 Lords und 12 Gemeinen die Sache näher erörtern zu lassen: es wurde aber ausweichend geantwortet, und der Zusammentritt des Oberhauses mit der Anklage-Commission der Gemeinen fand statt. Die Unterhaus-Commission legte dabei die Beweise vor, verlangte strenge Untersuchung und entweder Strafe gegen den Kanzler, falls er schuldig sey, oder, würde er unschuldig erfunden, gegen die Ankläger; die Lords aber versprachen sich der Sache eifrig und schleunig anzunehmen, und verlangten die Beweisstücke, welche ihnen auch übersendet wurden. Von beiden Seiten wurde anständig und leidenschaftlos verfahren.

Schon am 20. März wurde der Bericht über die von den Gemeinen in dem Zusammentritte übergebenen Klageartikeln vom Lord-Schatzmeister im Oberhause erstattet. Der Lord-Admiral (Buckingham) übergab dabei einen Brief von Bacon, in welchem er sich einem gerechten und milden Urtheile empfahl, worauf ihm das Oberhaus zu wissen that, daß es erfreut seyn werde, wenn er sich reinigen könne, daß er aber sich auf seine Vertheidigung vorbereiten möge. — Am 21. d. M. übersendete das Unterhaus eine neue Botschaft mit vier weiteren Klagepuncten. Die Lords untersuchten aber die verschiedenen Beschwerden theils im vollen Hause, theils überwiesen sie dieselben

an ein besonderes Comité, welches denn auch in Kürze berichtete, und eine Zusammenstellung von 22 einzelnen Geschenkeannahmen, im Betrage von 8,716 Pf. St. übergab, sammt den Beweisen für die einzelnen Puncte.

Der Angeschuldigte sah ein, daß er verloren sey, und suchte nur noch die öffentliche Verhandlung abzuschneiden. Am 24. April übergab daher der Prinz von Wales dem Oberhause ein weitläufiges Schreiben von ihm, in welchem er erklärt: er habe die gegen ihn vorgebrachten Klagen und die Beweise derselben auf nichtamtlichem Wege in Erfahrung gebracht, und wisse auch, daß eine Rechtfertigung von ihm erwartet werde. Diese bestehe aber nur in einem Bekenntnisse manchfacher Verfehlungen. Er wolle sich dabei ganz dem Urtheile seiner edlen Richter überlassen und das, was etwa im Einzelnen zu seiner Rechtfertigung oder gar Entschuldigung angeführt werden könnte, gar nicht vorbringen. Schließlich bat er, ihn nur zum Verluste des Amtes nicht aber zu weiterer Strafe aus Gnade zu verurtheilen. — Das Oberhaus war aber mit diesem allgemeinen, kein einzelnes Vergehen besonders anerkennenden und überhaupt nur theilweisen Geständnisse nicht zufrieden, sondern setzte ihm einen Termin bis zum 30. April zu einer unumwundeneren Erklärung. Diese erfolgte denn auch an dem bestimmten Tage, und enthielt nicht nur das wiederholte allgemeine Bekenntniß der Geschenkeannahme, sondern auch besondere, theils unbedingte theils bedingte, Geständnisse hinsichtlich der einzelnen Puncte. Noch immer beobachtete das Haus die höchste Rücksicht in der Form und sendete, anstatt den Kanzler

persönlich vor sich zu fordern, zwölf Lords, theils Bischöfe theils Laien, an ihn ab, mit der Frage, ob diese Erklärung von ihm herrühre, von ihm unterschrieben sey und ob er bei ihr beharre? Auf seine Bejahung aller dieser Fragen begab sich nun dieselbe Commission mit dem Prinzen von Wales an der Spitze und verstärkt durch einige andere Mitglieder zum Könige, und bat ihn, dem Lord-Kanzler die Siegel abzunehmen; was denn auch alsbald geschah.

Am 2. Mai wurden die Beamten des Hauses zu dem Kanzler geschickt, um ihn auf den folgenden Tag vor das Haus zu fordern, damit das Urtheil über ihn gesprochen werde. Sie fanden ihn im Bette, und er lehnte persönliches Erscheinen unter dem Vorwande von Krankheit ab. Dessenungeachtet sendeten die Lords am folgenden Tage eine Botschaft an die Gemeinen: daß sie bereit seyen Urtheil zu sprechen gegen den letzten Lord-Kanzler, wenn die Gemeinen mit ihrem Sprecher es verlangten. Auf dieses erschien das Unterhaus; der Sprecher trat vor die Schranke und verlangte das Urtheil. Der Lord-Oberrichter aber sprach dasselbe dahin aus: „daß der Viscount St. Albans in eine Geldstrafe von 40,000 Pf. St. verurtheilt; nach des Königs Gutbefinden im Gefängnisse zu behalten; fürder zu allen Staats-Aemtern unfähig erklärt, und ihm untersagt sey, im Parliamente oder in der Nähe des Hofes zu erscheinen.“

Der König ließ ihm bald die Gefängnißstrafe nach, nach einigen Jahren auch den übrigen Rest der Strafe, und verlieh ihm sogar, durch wenig ehrenwerthes Drängen und Bitten des Mannes veranlaßt, einen Gnadengehalt. Doch wurde er unter Jacob I. nicht

zum Parliamente mehr einberufen. Unter Karl I. geschah es zwar, allein schon am 9. April 1626 starb er, der erste Mann seiner Zeit nach Talent und Gelehrsamkeit, den aber Schwäche des Characters und schlechter Haushalt in Unglück und Schande gebracht hatte [1]).

§. 8.

g. Gegen Sir Henry Yelverton, General-Anwalt,

wegen Ausfertigung ungesetzlicher Monopolien.

Zu derselben Zeit, als das Haus der Gemeinen den Kanzler Bacon anklagte, hatte es auch eine Klage gegen Giles Mompesson und Sir Francis Mitchell erhoben, welche sich, gemeinschaftlich mit einem Bruder des Marquis von Buckingham, höchst lästige Monopolien in Beziehung auf Wirthschaftgerechtigkeit, Verfertigung von Gold- und Silber-Borten u. s. w, zu verschaffen gewußt hatten und dieselben im hohen Grade mißbrauchten; auch waren die Angeklagten würklich vom Oberhause hart gestraft worden [1]). In dieser Klage wurde nun von

---

1) S. State Trials, Bd. II, S. 1087 — 1115; Hume, History, Bd. VIII, S. 138 fg.; Lingard, Bd. IX, S. 210 fg.; Mallet's Life of Lord Bacon, (in dem ersten Bande der sämmtlichen Werke B's. Lond., 1740, 4 Bde., Fol.); Biographia Britannica.

1) S. die State Trials, Bd. II, S. 1119 fg. — Aus welchem Grunde diese Klage gegen Privatpersonen und

den Gemeinen auch der General-Anwalt Sir H. Yelverton verwickelt, weil er die Patente für diese Monopolien ausgefertigt und dieselben angerathen habe. Er wurde zuerst vor dem Unterhause gehört und hatte sich am 18. und 30. April 1621 vor dem Oberhause, vor welchem jedoch nicht die Gemeinen sondern ein Königs-Anwalt die Klage aufrecht erhielt, zu vertheidigen. Der Angeklagte (welcher übrigens zu gleicher Zeit wegen eines verwandten Gegenstandes von der Sternkammer zum Verluste seines Amtes, einer harten Geldstrafe und zum Gefängniß verurtheilt war,) behauptete in seiner Vertheidigung, er sey zur Ausfertigung der angefochtenen Urkunden durch die Drohungen des Marquis von Buckingham genöthigt worden und habe bei denselben auch noch den Willen des Königes zu befolgen geglaubt. Er werde itzt nur aus Rache von dem Günstling verfolgt, weil er sich anfänglich widersetzt habe.

Wegen dieser Aeußerungen gegen Buckingham direct und gegen den König indirect wurde er am 15. und 16. Mai vom Oberhause zu einer Geldstrafe von 10,000 Mark gegen den König, und von 5000

---

wegen Handlungen, welche unter keinen Umständen als Hochverrath ausgegeben werden konnten, an das Oberhaus im Wege des impeachment kamen, ist schwer einzusehen; es müßte denn seyn, daß in allen Fällen, wo ein gewöhnliches Geschworenen-Gericht als nicht kräftig genug erschien, das Oberhaus zu Hülfe genommen wurde. Und hier war allerdings Buckingham mittelbar betheiligt, somit ein unpartheiischer Richterspruch nicht so leicht zu erhalten.

Mark gegen den Marquis, ferner zu Gefängniß und zur Abbitte gegen Beide verurtheilt. — In der Hauptsache selbst wurde vom Oberhause, welches wohl die Zwischenstrafen für genügend erachtete, kein Urtheil gegen ihn gefällt, und auch die Geldstrafen wurden später nachgelassen [2]).

§. 9.

h. Gegen den Lord Schatzmeister Graven von Middlesex, wegen Betrügerei, Bestechung und sonstiger Amtsmißbräuche.

Am 15. April 1624 verlangte das Unterhaus eine Conferenz, um in derselben verschiedene Klagepuncte gegen den Lord Schatzmeister Graven von Middlesex (Lionel Cranfield) vorzubringen. Die Zusammenkunft wurde bewilligt, und am folgenden Tage berichtete der Lord Siegelbewahrer über die, von Sir E. Cooke vorgetragenen, Klagepuncte. Der Gegenstand derselben ist weder von allgemeinem Interesse, noch in Kürze anzugeben; es mag somit die allgemeine Angabe genügen, daß gegen den Schatzmeister verschiedene Bestechungen, unerlaubte Zuwendung von Vortheilen u. s. w. vorgebracht und, wie es scheint, wenigstens theilweise auch würklich erwiesen wurden. Während der ziemlich langen Verhandlungen, welche

---

2) S. State Trials, Bd. II, S. 1135; Hume, History, B. VIII, S. 138, Note 24.

König Jacob I. vergeblich durch eine gut gemeinte aber ziemlich abgeschmackte Rede zu beseitigen suchte, wurde der Angeklagte auffallend hart vom Oberhause behandelt. Er mußte nicht nur immer persönlich erscheinen, sondern sogar beim Eintritte niederknieen bis er die ausdrückliche Erlaubniß zum Aufstehen erhielt. Als er sich wegen Krankheit einmal entschuldigte, wurde eine Commission mit einem Arzte zu ihm geschickt, welche ihn auch zum Erscheinen nöthigte. Er mußte 8 Stunden lang an den Schranken stehen bis er umzusinken drohte, u. s. w. Es wurde ihm der Beistand von Rechtsfreunden versagt, angeblich als gegen die Geschäftsordnung des Hauses [1]); ferner Abschriften von den Zeugen-Aussagen. Seine lauten Beschwerden über diese Behandlung nützten zwar ihm nichts, (außer daß mehrere Lords eine Verwahrung zu Protocoll gaben gegen dieses unmenschliche Verfahren,) allein sie hatte wenigstens die gute Folge, daß

---

1) Der Prinz von Wales (nachm. Karl I.) und der damals vorübergehend in hoher Volksgunst stehende Herzog von Buckingham sollen Schuld an dieser Mißhandlung und überhaupt an der ganzen eifrigen Verfolgung gewesen seyn, weil Middlesex die übermäßige Verschwendung bei der berüchtigten Reise nach Spanien nicht gutgeheißen habe. Jacob I. habe vergeblich gegen dieses üble Beispiel der vielen Staatsanklagen gewarnt und namentlich seinem Sohne gesagt: er werde noch an Staatsanklagen übrig genug in seinem Leben bekommen. Viel trug wohl zu dieser harten Behandlung auch die Abneigung der Geburts-Aristokratie gegen den Emporkömmling bei. Middlesex war nämlich der Sohn eines Londoner Kaufmannes.

das Haus beschloß in künftigen Fällen dem Beklagten auf sein Begehren Abschriften der gegen ihn angebrachten Beschwerden und den Beistand von Rechtsfreunden zu gestatten [2]).

Die Anklage wurde wieder nicht von Unterhausmitgliedern geführt, sondern von zwei Kron-Anwälten.

Nach weitläufigen Verhandlungen wurde am 13. Mai den Gemeinen angezeigt, daß die Lords bereit seyen Urtheil zu sprechen, wenn jene es wünschen. Sie erschienen an der Schranke, und als auch der Angeklagte herbeigebracht worden war, sprach der Lord Siegelbewahrer das Urtheil dahin aus, daß der Lord-Schatzmeister aller Aemter und Würden beraubt und zur Bekleidung solcher künftig unfähig seyn solle; daß er im Gefängnisse des Towers bleibe, bis der König seine Freilassung anordne; daß er dem Könige 50,000 Pf. St. Strafe zu entrichten habe; endlich, daß er nie wieder im Parliamente oder im Bereiche des Ho-

---

2) Als im J. 1626 dem, vom Könige verschiedener Vergehen angeklagten, Graven von Bristol Rechtsfreunde vom Oberhause gestattet werden wollten, erklärte sich der König in einer besonderen Botschaft dagegen, weil es dem alten Gewohnheitsrechte des Landes zuwider sey in Fällen von Verrath und schweren Verbrechen (felony) Rechtsfreunde zuzulassen. Das Oberhaus berief sich dagegen auf einen Beschluß, daß künftig allen vor dem Parliamente Angeklagten Rechtsfreunde gestattet seyn sollen, was denn aber der König nicht auf todeswürdige Verbrecher ausgedehnt wissen wollte. Doch gab er in diesem Falle nach.

fes erscheinen dürfe. — Es waren 62 Stimmende; wie es scheint, alle mit dem Urtheile einverstanden [3]).

§. 10.

1. Gegen den Großadmiral u. s. w., Herzog von Buckingham,

wegen grober Vergehen.

Gleich das erste von dem unglücklichen Karl I. zusammenberufene Parliament wurde, wegen Verweigerung der nöthigen Subsidien, aufgelöst. Von keinen freundlicheren Gesinnungen beseelt war das zweite im J. 1626 einberufene. Wenn sich schon im Oberhause ein Streben nach Volksgunst sichtbar machte, so war noch weit mehr das Unterhaus zu Feindseligkeiten gegen die Regirung entschlossen. Theils war es mißtrauisch und aufmerksam gemacht durch den immer stärker um sich greifenden Geist des Puritanismus; theils war der allmächtige Günstling Buckingham schnell eben so allgemein verhaßt geworden als er früher vergöttert worden war; theils und hauptsächlich endlich sahen die Führer der Volkspartei ein, daß es nöthig sey einen entschiedenen Kampf um die Wahrung der Volksfreiheiten zu beginnen, wenn sie nicht schon sehr heruntergebracht durch die Tudors, unter

3) S. State Trials, Bd. II, S. 1183 — 1254; Hume, History, Bd. VIII, S. 184 fg.; Lingard, Bd. IX. S. 259 fg.

den überspannten Ansichten der Stuarts über die königliche Machtvollkommenheit ganz erliegen sollten. Ihr Talent war dem Unternehmen gewachsen; denn es waren Pym, Digges, Wentworth, Selden, Cooke, Phillips, Seymour unter ihnen.

Alsbald nach der Einberufung des Parliaments begannen Anträge und Debatten gegen den Herzog von Buckingham, und dauerten fort, trotz dem, daß der König wiederholt seinen Unwillen hierüber dem Unterhause zu erkennen gab und selbst zu Drohungen gegen die Verfassung schritt. Zu einer förmlichen Staatsanklage kam es jedoch erst, als im Oberhause die beiden persönlichen Feinde Bristol und Buckingham sich, gegen das Statut 1 Hen. IV, c. 14, wegen der Anklage im Oberhause [1]), gegenseitig förmlich des Hochverrathes wegen der spanischen Angelegenheiten anklagten. Am 20. April beschlossen dann auch die Gemeinen, alle andern Geschäfte bei Seite zu setzen und Vor- und Nachmittags die große Angelegenheit wegen des Herzogs zu betreiben, bis sie zu Ende sey. Als sie die Anklage-Puncte abgefaßt hatten, schickten sie zwei Mitglieder an den Herzog, um ihm die Gegenstände derselben mündlich anzukündigen und ihm zwei Tage zu einer allenfallsigen Antwort anzuberaumen. Er weigerte sich derselben, weil das Oberhaus seinen Mitgliedern untersagt habe, sich vor den Gemeinen zu vertheidigen. Nachdem noch ein weiterer (lächerlicher) Klagepunct zugefügt worden war, ernannte das Unterhaus am 8. Mai die Commissäre

---

1) S. Statutes of the Realm. Offic. Ausgabe, Bd. II, 1816, S. 116.

zur Verfolgung der Anklage vor den Lords; 'es wurden acht Mitglieder dazu bestimmt und sechzehn Stellvertreter derselben; zu gleicher Zeit wurde auch ein Zusammentritt der beiden Häuser zur Vorbringung der Anklage begehrt. Das Oberhaus bewilligte alsbald einen Zusammentritt beider voller Häuser in der Form von Ausschüssen, und ernannte ebenfalls acht Mitglieder, welche bei dieser Conferenz die bessern Plätze einnehmen und dann später über dieselbe an das Haus berichten sollten [2]).

Die Conferenz dauerte zwei Tage. Die Gemeinen brachten eine Anklage in dreizehn Artikeln vor, und zwar so, daß einer der Commissäre (managers) eine Eingangsrede hielt, die einzelnen Puncte sodann von andern Commissären ausführlicher auseinandergesetzt wurden, und einer von ihnen endlich zum Schlusse sprach. Die dreizehn Anklagepuncte warfen aber dem Herzoge vor: 1) Aemterhäufung; 2) Kauf der Admirals-Stelle; 3) Kauf der Stelle des Oberaufsehers über die fünf Häfen; 4) Nichtbeschützung der See; 5) ungesetzliche Anhaltung eines Schiffes; 6) Erpressung von 10,000 Pf. St. von der ostindischen Gesellschaft; 7) Ueberlassung einiger Schiffe an Frankreich; 8) Versuch diese Schiffe gegen La Rochelle zu verwen-

---

2) Bekanntlich ist im englischen Parliamente die Sitte, daß sich das ganze Haus in einen Ausschuß verwandelt, um eine freiere Debatte möglich zu machen. Von den Vorfällen und Beschlüssen eines solchen Comité des ganzen Hauses ist aber eben so Bericht an das in regelmäßiger Sitzung wieder versammelte Haus zu erstatten, wie von dem in einem gewählten Ausschusse Vorgefallenen.

den; 9) Zwang gegen Lord Truro einen Titel zu kaufen; 10) Verkauf von Gerichtsstellen; 11) Verschwendung der Einkünfte des Königes; 12) Begünstigung seiner Verwandten; 13) Anmaßung, dem Könige Jacob I. Arznei gegen den Rath der Aerzte zu geben. — Vergeblich suchte der Angeklagte in der Rede des ersten Commissärs, Sir Dudley Digges, hochverrätherische Ausdrücke aufzufinden; nach langen und heftigen Debatten zog das Oberhaus dieß in Abrede. Unbegreiflicherweise erschien dennoch am 11. Mai der König in Person im Oberhause, um sich über die geringe für seine Ehre hier gezeigte Sorgfalt zu beschweren. Und noch weniger war es zu billigen, daß die zwei Unterhausmitglieder, welche die Eingangs- und die Schluß-Rede gehalten hatten, Sir D. Digges und Sir John Elliot auf Befehl des Königes in den Tower abgeführt wurden, was natürlich nur das Unterhaus erbitterte und doch, nachdem die beiden Häuser erklärt hatten, die den Verhafteten Schuld gegebenen Aeußerungen über den König nicht gehört zu haben, und das Unterhaus überdieß jede Geschäftshandlung bis nach erfolgter Entlassung der beiden Verhafteten ausgesetzt hatte, mit alsbaldiger Freilassung endigte.

Der Herzog fragte nun an, ob er nur auf die von den Gemeinen übergebenen Anklagepuncte antworten solle, oder auch auf die weiteren Ausführungen, welche von den Commissären in der Conferenz zugefügt worden seyen. Der Beschluß gieng dahin, daß er in der Regel nur auf die schriftlichen Anklage-Puncte zu achten habe, ausgenommen, wenn er selbst eine in den Ausführungen enthaltene Behauptung wi-

derlegen zu sollen glaube, oder wenn das Oberhaus es ausdrücklich bei einem Puncte verlange.

Am 8. Juni übergab Buckingham seine Vertheidigung nach einer kurzem Empfehlungsrede mittelst einer schriftlichen (angeblich von Sir Nicholas Hide verfaßten) Ausführung. Er suchte darin jeden einzelnen Artikel zu widerlegen, und zeigte auch bei allen, nach Hume's Urtheil, theils die Unbedeutendheit, theils die Unwahrheit, theils endlich die Vereinigung von Beiden. Am Schlusse berief er sich auf alle Fälle auf die beiden allgemeinen Amnestieen, welche Jacob I. und Karl I. bei ihrer Krönung erlassen hätten und von denen er nicht ausgenommen worden sey. — Es wurde den Gemeinen Abschrift von der Vertheidigung mitgetheilt, allein ehe etwas weiteres in der Sache gethan, namentlich ehe nur eine bereits entworfene Antwort übergeben werden konnte, und trotz der Vorstellungen der Lords um nur geringen Aufschub, löste der König das Parliament am 15. Juni auf.

Im nächsten Parliamente kamen zwar sehr heftige Anträge gegen den Herzog vor und namentlich wurde vom Könige seine Entfernung verlangt: allein die gerichtliche Anklage war noch nicht wieder aufgenommen, als der Herzog am 23. August 1626 von Felton ermordet wurde, ein Verbrechen, zu welchem die heftigen Reden im Unterhause gegen den Herzog nicht wenig beigetragen zu haben scheinen [3]).

---

3) S. State Trials, Bd. II, S. 1267 — 1450; Hume, History, Bd. VIII, S. 272 fg.; Lingard, Bd. IX, S. 300 fg.

§. 11.

k. Gegen den Lord-Lieutenant von Irland, Graven von Strafford,

wegen Hochverrathes.

Wenige Staatsanklagen sind von solchem Interesse, als die gegen Lord Strafford, den ersten Minister Karl's I., unternommene. Sie beweist namentlich, daß die Formen des gerichtlichen Verfahrens selbst in Zeiten der höchsten Parthei-Aufregung noch solchen Schutz gewähren können, daß die ihren Willen unter allen Umständen erstrebende Partheiwuth zu andern Mitteln, den Feind zu verderben, schreiten muß, als zur Anklage vor dem Staatsgerichte.

Es wäre eben so sehr umständlich als überflüßig, die Geschichte des Mißvergnügens und endlich der Unruhen unter Karl I. zu erzählen. Es genügt daran zu erinnern, daß einer der talentvollsten Führer der Volksparthei während der ersten Regirungsjahre des Königes, Thomas Wentworth, später auf die Seite der Regirung trat, und hier nun, zum Graven von Strafford erhoben, die wichtigsten Stellen, namentlich die des Lord-Lieutenants von Irland und Befehlshabers der nördlichen Gravschaften von England, bekleidete und das unbedingte Vertrauen des Königes genoß. Seinen Rathschlägen wurden denn von dem wegen seines Uebertrittes erbitterten Volke die theils würklichen, theils auch nur gefürchteten Eingriffe in die Gesetze und Freiheiten des Landes zugeschrieben. Mancher gewaltthätigen Handlung machte er sich übri-

gens offenkundig schuldig in diesen Zeiten der Partheikämpfe und selbst offener Empörung, bei noch wenig festgestellten Grundsätzen über die Gränzen der königlichen Gewalt. Je mehr aber von seinem Talente, seiner Gewandtheit und Entschlossenheit für die Volkspartheі zu fürchten war, und je sicherer man davon überzeugt war, daß er gegen einige ihrer Häupter eine Staatsanklage beabsichtige, desto fester wurde sein Untergang beschlossen. Sie sahen, daß es zum offenen Bruche mit dem König kommen müsse, und beschlossen deßhalb, denselben seiner besten Stütze zu berauben, koste es was es wolle und auf welchem Wege es sey.

Auf wiederholten Befehl des Königes und auf die bestimmtesten Versicherungen seines Schutzes gegen feindliche Angriffe kam Strafford am 9. Novemb. 1640 von dem gegen die Schotten im Felde stehenden Heere nach London um seinen Sitz im Oberhause einzunehmen: allein schon am 11. wurde im Unterhause ein Antrag auf Anklage gestellt. Damit er gegen diesen entscheidenden Schlag ganz unvorbereitet sey, schloß der Sprecher des Unterhauses ehe die Motion gemacht wurde persönlich die Thüre und nahm den Schlüssel zu sich, so daß kein Mitglind das Haus verlassen und Nachricht geben konnte. Augenblicklich, nachdem der Beschluß gefaßt war, begab sich das ganze Unterhaus mit dem Sprecher an der Spitze vor das Oberhaus, um seinen Entschluß einer Staatsanklage zu erklären und die alsbaldige Verhaftung des Graven zu verlangen. Der auf die Nachricht Herbeigeeilte wurde vorerst aus dem Saale gewiesen und mußte sodann auf den Knieen den Beschluß des Hau-

ses, daß er von dem Thürsteher mit dem schwarzen Stabe zu verhaften sey, anhören.

Am 25. Nov. fand ein Zusammentritt beider Häuser statt, in welchem das Unterhaus die gegen Strafford beschlossene Anklage und die zum Beweise derselben dienenden 28 einzelnen Beschuldigungs-Puncte übergab. Es klagte ihn des Hochverrathes und zwar hauptsächlich deßhalb an, weil er versucht habe, die Grundgesetze des Staates umzustossen und an die Stelle derselben eine tyrannische und willkürliche Regirung zu setzen; weil er dem Könige den Rath ertheilt habe, durch Waffengewalt seine getreuen Unterthanen hierzu zu nöthigen; weil er sich ungewöhnliche und ungesetzliche Macht habe geben lassen, welche er denn auch zur Unterdrückung vieler Unterthanen gebraucht habe; endlich weil er den König gegen das Parliament und dessen Rechte aufzuhetzen suche. Die verschiedenen zur Unterstützung dieser Anklage bestimmten Puncte waren jedoch nicht von der Art, daß der einzelne würklich eine solche Absicht bewiesen hätte, sondern sie sollten nur in ihrer Verbindung und Zusammenstellung den Hochverrath bilden. Ein nicht nur an sich ungerechtes, sondern namentlich auch bisher im englischen Rechte unerhörtes Verfahren, indem nur einzelne vollkommen concludende Handlungen bis itzt benützt worden waren und nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (25 Edw. III, c. 2) benützt werden sollten. Diese gewaltthätige und ungesetzliche Begründung der Anklage war aber für die Gemeinen deßhalb nothwendig, weil sie durch die Anklage wegen geringer Vergehen, (welche natürlich leichter aufzufinden und zu beweisen gewesen wären,) wohl eine

Strafe, allein keine Vernichtung des Todfeindes hätten bewirken können.

Die Anklagepuncte wurden Strafford mitgetheilt und von ihm vorläufig schriftlich beantwortet. Nach manchen weitläufigen Verhandlungen über die Form des Processes wurde beschlossen, daß er in der Westminster-Halle stattfinden, daß das ganze Unterhaus mit dem Sprecher an der Spitze auf einem eigenen Gerüste anwesend jedoch unbedeckt bleiben solle, und daß die, aus eilf Mitgliedern bestehende, Commission zur Vorbereitung der Anklage itzt auch das Wort zu führen und dieselbe zu verfolgen habe. In dem Oberhause traten die sämmtlichen Bischöfe, angeblich wegen der Scheue der Kirche vor Blut, in der That aber aus Furcht, ihre ohnedem schon gefährdete Stellung noch mehr zu verschlimmern, von jedem Antheile vom Processe zurück. Und als die Gemeinen verlangten, daß auch sämmtliche seit dem Beschlusse der Staatsanklage ernannten Pairs sich einer Theilnahme enthalten sollten, fügten sich auch von diesen Viele feigerweise dem Verlangen, während Andere blieben, ohne daß ihnen deßhalb später etwas eingewendet oder zugestoßen wäre. — Ungefähr 80 Pairs nahmen Sitz im Gerichte. Für den König und seine Familie war eine vergitterte Loge zu ungesehener Anwesenheit bereitet. Der Angeklagte hatte keine Rechtsfreunde, so lange es sich von dem Beweise der Thatsachen handelte, dagegen wurden ihm vier zugelassen bei Erörterung des Rechtspunctes.

Am 22. März 1641 begann die Verhandlung über die einzelnen Klage-Artikel. Unerwarteterweise brachte dabei Pym, der erste Anklage-Commissär,

nach der weiteren Auseinandersetzung des bisherigen Antrages noch drei weitere Anklagepuncte vor. Strafford verlangte anfänglich Zeit zu deren Widerlegung, fügte sich aber doch der Ansicht des Oberhauses, daß diese neuen Puncte nicht von solcher Bedeutung zu seyn scheinen, um eine Vorbereitung zu erfordern. Die sämmtlichen Commissäre (unter ihnen waren Pym, Glyn, St. John, Selden, Hampden) nahmen der Reihe nach über die einzelnen Artikel das Wort, so daß er sich gegen Alle zu vertheidigen hatte. Er führte seine Vertheidigung mit großer Geistesgegenwart und Ueberlegenheit, obgleich in dem großen Nachtheile einer augenblicklich nöthigen Erwiderung auf lange vorbereitete Angriffe. Nicht nur suchte er die Thatsachen häufig anders darzustellen, als von seinen Anklägern geschehen war; sondern er faßte die schwache Seite der ganzen Anklage sehr scharf auf, nämlich die dem bisherigen englischen Rechte zuwider laufende Neuerung, aus einzelnen an und für sich nicht hochverrätherischen noch in einem Gesetze verbotenen Handlungen einen Angriff auf die Verfassung zu construiren. Vierzehn Tage dauerte auf diese Weise der Kampf.

Sein Betragen und seine Vertheidigung gewannen Strafford sehr viele Stimmen in den beiden Häusern, und die Leiter der herrschenden Faction mußten befürchten ihr Opfer entschlüpfen zu sehen. Schon bei Gelegenheit des Verlangens der Ankläger, nach dem Schlusse der Debatten noch in Beziehung auf einen Artikel nachträglich Beweise beizubringen, entstanden sehr heftige Scenen zwischen ihnen und den Lords, welche dieses nur unter der Bedingung gestatten wollten, daß auch dem Angeklagten das Recht zu-

gestanden werde, ihm beliebige Artikel noch einmal vorzulesen. Doch wurde äußerlich der Sturm wieder beschwichtigt, und es hielten am 13. April der Angeklagte und der erste Anklage-Commissär ihre Schlußreden über die Thatsachen. Als aber auch itzt wieder Strafford durch seine meisterhafte Beredsamkeit unzweifelhaft den Sieg davon getragen hatte und seine Verurtheilung dadurch immer ungewisser wurde, namentlich da der noch rückständige Theil der Verhandlung, nämlich die Untersuchung des Rechtspunctes, offenbar zu seinem Vortheile ausschlagen mußte: so beschlossen die Leiter der Volksparthei, nun mit Einemmale den bisherigen Proceß formell fallen zu lassen und anstatt ein gerichtliches Urtheil über ihre Anklage wegen bestimmter in dem Strafgesetze ausdrücklich berücksichtiger Vergehen weiter zu verfolgen, nun mittelst einer bill of attainder im Wege der Gesetzgebung den Angeklagten kurzweg für schuldig zu erklären. Sie erlangten dabei, wenn sie sich über die Ungerechtigkeit erheben konnten, einen Gegner, der die gerichtliche Klage siegreich abgeschlagen hatte, nun durch eine Maasregel der Gesetzgebung wehrlos zu vernichten, den bedeutenden Vortheil, daß sie itzt jede Thatsache als bewiesen annehmen konnten, und namentlich, daß der Mangel an bestimmten gesetzlichen Strafdrohungen sie nicht hindern konnte, eine Strafe in Antrag zu bringen. Die, allerdings nicht freiwillig zu erwartende, Einwilligung des Königes und des Oberhauses beabsichtigten sie mit Gewalt zu erzwingen.

Sie erklärten daher am 15. April, daß sie fortan mit einer bill of attainder die Sache zu erledigen

gedächten, und drohten zugleich itzt schon im Falle einer Verwerfung durch das Oberhaus mit allgemeinem Bürgerkriege. Als die Lords hierauf antworteten, daß sie jeden Falles den Angeklagten mit seiner Vertheidigung über den Rechtspunct zu hören gedächten, und die Gemeinen hierzu einladen: so gaben diese zwar ihre Einwilligung dabei zu erscheinen, allein sie erklärten, daß sie sich in keine Besprechung mehr einlassen würden, indem die neue Bill bereits bei ihnen durchgegangen sey. Deßhalb traten denn auch die Anklage-Commissäre gar nicht auf gegen die am 17. April von den Anwälten des Angeklagten vorgetragene Erörterung der Rechtsfrage, sondern es setzten ohne alle Rücksicht auf diese Fortsetzung des Processes im Oberhause die Gemeinen die Verhandlungen über die Bill weiter fort. Um die Freunde Strafford's einzuschüchtern wurde das Volk aufgeregt und durch eine Menge von beunruhigenden und aufreizenden Gerüchten Angst und Gährung verbreitet, so daß mit dem Widerspruche von nur 59 Stimmen die Bill im Unterhause durchgieng.

Am 29. d. M. überbrachte St. John, ein Mitglied der frühern Anklage-Commission, mit einer höchst ausführlichen Rede diese Bill, in welcher auf Todesstrafe und Vermögens Einzug angetragen war wegen Versuches der Verfassungs-Verletzung. Den Beweis der Nothwendigkeit der Maasregel suchte das Unterhaus wieder dadurch zu führen, daß es aus einer Reihe von einzelnen, an und für sich nicht sehr bedeutenden, Handlungen die Absicht des Hochverrathes ableitete (constructive treason). Vergeblich bat Strafford noch einmal um das Wort; die Sache wurde als in

dem, itzt formell aufgegebenen, Anklageproceß bereits hinlänglich verhandelt erklärt; die letzte Aeußerung aber gebühre in solchem Falle dem Unterhause.

Abermals versuchte itzt Karl I. einen der, von ihm so häufig gemachten und in der Regel so übel abgelaufenen, namentlich aber in diesem Falle von Strafford selbst ernstlich mißrathenen, persönlichen Schritte. Er erschien am 30. April im Oberhause, ließ das Unterhaus ebenfalls vorfordern und erklärte dann: daß er einer Seits die Ungesetzlichkeit der Handlungen Straffords zugebe und denselben künftig in keinem Staatsamte mehr verwenden wolle, „nicht einmal als Constabel;" daß er aber anderer Seits keinen Hochverrath in diesen Handlungen sehen könne, und somit seine Zustimmung zu der Bill nie zu geben entschlossen sey. Er forderte daher das Parliament auf, einen andern Ausweg zur Beilegung dieser Sache zu finden, indem er eben so den Unschuldigen nöthigenfalls mit seinem Blute vertheidigen, als den Schuldigen strafen wolle. — Nichts konnte unglücklicher ausfallen, als dieser Versuch, dem Günstling das Leben zu retten. Nicht nur erklärten die Gemeinen, als kaum der König das Haus verlassen hatte, daß dieß der unerhörteste Eingriff in die Rechte des Parliaments und eine Verhöhnung der Rechtspflege sey, wenn der König Kenntniß nehme von Geschäften, welche noch unerledigt vor einem der Häuser liegen, und daß jeder Vaterlandsfreund bei dem einmal gefaßten Beschlusse beharren müsse; sondern es wurde nun offene Gewalt bereitet, um das Durchgehen der Bill durch das Oberhaus und ihre Billigung durch den König zu erzwingen. Alle Kanzeln ertönten am nächsten

Sonntage von der Nothwendigkeit einer Bestrafung großer Verbrecher, und als am 8. Mai endlich die Abstimmung im Oberhause erfolgen sollte, waren alle Zugänge von einem wüthenden bewaffneten Pöbelhaufen bedeckt, welcher mit Drohungen von jedem Pair „Gerechtigkeit" verlangte. Die Namen der 59 Unterhausmitglieder, welche gegen die Bill im Unterhause gestimmt hatten, wurden an verschiedenen Stellen in London als „Straffordianer und Volksfeinde" öffentlich angeschlagen. Dadurch ließen sich nun so viele Mitglieder schrecken, daß nur 45 Pairs im Hause erschienen, und obgleich 19 den Muth hatten, gegen die Bill zu stimmen, so wurde sie doch von 26 angenommen. — Als nun aber der König immer noch zur Weigerung bestimmt entschlossen schien, so sammelte sich derselbe aufrührerische Haufe vor Witehall; die Gemeinen nahmen eine immer drohendere Stellung ein; Strafford selbst schrieb (in welcher letzten geheimen Absicht mag dahin gestellt bleiben) an den König, um ihm zur Einwilligung in seine Hinrichtung zuzusprechen; die, dem Verurtheilten immer abgeneigt gewesene, Königin so wie die ganze Umgebung, mit einziger Ausnahme des Bischofs Juxon, zeigte die Gefahr eines unmittelbaren allgemeinen Ausbruches und den Mangel an Mitteln ihm zu begegnen: kurz Karl war endlich nach Kopf und Herz schwach genug, gegen seine Ueberzeugung nachzugeben. Am 10. Mai ertheilte eine Commission in seinem Namen die Einwilligung. — Noch machte er am 11. einen neuen schwachen Versuch in einem Schreiben an das Oberhaus, Gnade vor Recht, oder wenigstens einen Aufschub von nur wenigen Tagen eintreten zu lassen:

allein auch dieses wurde abgeschlagen, wie zu erwarten stand. Und somit bestieg Strafford am 12. Mai 1644 das Blutgerüste. Er starb standhaft, hochherzig und fromm [1]).

---

1) S. The Trial of - - Earl of St., shewing the form of Parliamentary Proceedings in an impeachment. Lond., 1640. Fol.; State Trials, Bd. III, S. 1381 — 1536: Clarendon, History of the rebellion, Bd. II, (Basl. Ausg.) S. 5 fg.; Hume, History of England, (Basl. Ausg.) Bd. IX, S. 156 fg.; Lingard, Bd. X, S. 102 fg. Außerdem finden sich noch die Titel von folgenden auf diesen Proceß bezüglichen Schriften: The Lord Digby's Speech to the Bill of Attainder of the E. of St., torn in pieces and blown away. Lond., 1641; Report from the Comitee appointed to consider of the printing of the Lord Digby's Speech. Lond., 1641; The Earl of Strafford's Trial and Speech on the Scaffold. Lond., 1641. Lord Strafford's Trial. Lond., 1659. Argument on the Bill of Attainder against the E. of St. Lond., 1691. Außerdem noch einzelne Abdrücke der verschiedenen Reden, Briefe u. s. w. — Wenn sich keine bessere Rechtfertigung des Betragens der Volksführer auffinden läßt, als Godwin, (History of the Commonwealth, Bd. I, S. 86 fg.) vorbringt, daß das allgemeine Wohl auch einen offenbaren Justiz-Mord rechtfertige und die Gesetze nur für die gewöhnlichen Fälle bestimmt seyen; so bleibt Strafford's Verurtheilung immer ein schwarzer Flecken in der englischen Geschichte. So vertheidigte Marat auch die Septembermorde. — Zu bemerken ist noch, daß zu gleicher Zeit, als Strafford vor dem englischen Unterhause angeklagt wurde, seine vertrauten Freunde und Anhänger in Irland als seine Mitschuldigen von dem irischen Unterhause vor dem dortigen Oberhause ebenfalls wegen Hochverrathes angeklagt wurden.

Die dem Könige vorgespiegelte, und von ihm vielleicht getheilte, Hoffnung, daß die Aufopferung des Freundes die Ruhe wieder herstellen und ihm mit dem Unterhause aussöhnen würde, täuschte natürlich. Bald mußte Karl I. das Haupt dem nämlichen Beile darbieten.

§. 12.

1. Gegen den Siegelbewahrer Lord Finch,

wegen Hochverrathes.

Kaum hatte das Haus der Gemeinen den Graven von Strafford angeklagt und zur Haft gebracht, so entschloß es sich auch gegen den Lord Siegelbewahrer Finch eine Staatsanklage zu erheben. Derselbe war in hohem Grade verhaßt, weil er in dem berühmten Processe gegen Hampden die Richter vermocht hatte, sich für den Anspruch des Königes auf die einseitige Umlegung von Schiff-Geld zu erklären.

Am 14. Dec. 1640 wurde ein Ausschuß niedergesetzt, um eine Anklage gegen ihn zu bereiten. Kaum hatte er davon Kenntniß, als er sich vom Oberhause die Erlaubniß geben ließ vor dem Unterhause zu erscheinen, das letztere aber bat, ihn zu hören ehe es einen Beschluß fasse. Nach scharfer Debatte erhielt er die Erlaubniß und erschien denn auch am 21. Dec. an den Schranken. Seine ausführliche Entschuldigungs-Rede machte jedoch keinen Eindruck, denn noch in der nämlichen Sitzung wurde er für einen Verräther erklärt aus vier Gründen: 1) weil er einst (als Spre-

cher des Unterhauses) sich geweigert habe, einen Beschluß des Hauses zu vollziehen; 2) weil er die Richter bewogen, beredet und eingeschüchtert habe, für die Erhebung des Schiff-Geldes ein Gutachten zu stellen; 3) wegen verschiedener ungesetzlicher Handlungen in Forstsachen; 4) weil er dem Könige zur Auflösung des letzten Parliamentes und zur Bekanntmachung der deßhalb erlassenen Proclamation gerathen habe.

Lord Finch fand nicht für gut, den Erfolg der Sache abzuwarten, sondern floh (vielleicht nicht ohne mittelbare Beihülfe der Häupter der Volkspartei) gleich am andern Morgen nach Holland. Dessen ungeachtet wurde der Entschluß, ihn anzuklagen, dem Oberhause angezeigt und in einem dazu verlangten Zusammentritte der Ausschüsse beider voller Häuser die Klage in 10 Artikeln näher begründet. — Am 30. Jänner 1641 gab das Oberhaus den Gemeinen die Erlaubniß, die Richter vor sich zu fordern, um sie wegen des Angeklagten, nicht aber auch zu ihrer eigenen Anschuldigung, zu befragen; und am 15. Februar erließ das Oberhaus eine Vorladung des Flüchtigen.

Damit aber blieb die Sache liegen in der Verwirrung des bald ausbrechenden Bürgerkrieges. Lord Finch erlebte die Restauration Karl's II. [1]).

---

1) S. State Trials, Bd. IV., S. 1 fg. Eine Vertheidigung des Angeklagten scheint erschienen zu seyn unter dem Titel: An answer to the articles against E. Lord Finch. 1651. — Ganz zu derselben Zeit flüchtete auch der Staatssecretär Windebank nach Frankreich, weil er eine Anklage im Unterhause erwartete. Es scheint jedoch nicht, daß die entworfene Klage wirklich vom Unterhause beschlossen oder gar vor das Oberhaus gebracht wurde.

§. 13.

m. Gegen Sir Edward Herbert, General-Anwalt des Königes,

wegen großer Verbrechen und Missethaten.

Unter anderen falsch angelegten und unglücklich abgelaufenen Versuchen, sich des immer feindseliger werdenden Parliamentes zu erwehren, ließ sich Karl I. auch dazu verleiten, Lord Kimbolton und die fünf Mitglieder des Unterhauses Hollis, Haßelrig, Pym, Hampden und Strode am 3. Jänner 1641 durch seinen General-Anwalt Herbert vor dem Oberhause des Hochverrathes anzuklagen, und sogar dieselben in eigener Person, umgeben von seiner Wache, im Unterhause zum Behufe ihrer Verhaftung aufzusuchen. Das Unterhaus war nun aber damit, daß diese Anklage zu einer wahren Niederlage des Königes wurde [1]), nicht zufrieden; gieng nicht einmal auf die späteren Anerbietungen des Königes ein, Genugthuung wegen des Eingriffes in die Parliaments-Privilegien zu geben: sondern verlangte als unerläßliche Bedingung der Ausgleichung die Nennung des Rathgebers zu diesem Schritte. Auf die abschlägige Antwort des Königes beschlossen die Gemeinen, den Kron-Anwalt, welcher auf Befehl des Königes die Anklage im Oberhause vorgebracht hatte, deßhalb in Anklage zu versetzen, damit künftig Jedem die Lust vergehe,

---

1) S. den Proceß in den State Trials, Bd. IV, S. 83 fg. vergl. ferner Hume, History, Bd. IX, S. 247 fg.

Mitglieder der Volksparthei vor die Gerichtsschranken zu stellen. Dieß geschah denn auch würklich am 14. Februar 1642.

Am 22. Februar gab Herbert seine Erklärung im Oberhause ab, natürlich die Thatsache zugebend, dagegen jede Strafbarkeit der Handlung abläugnend, theils weil er auf Befehl des Königes nur seine Amtspflicht gethan habe, theils weil in Fällen von Verrath eine Erlaubniß des betreffenden Hauses zur Anklage und Verhaftung nach altem Rechte nicht erforderlich sey. Ohne auf einen Brief des Königes zu achten, welcher an das Oberhaus schrieb, um ihm die Unschuld Herbert's zu bezeugen, wurde in der Sache fortgefahren und von dem Anklage-Ausschusse am 8. März die Anklage aufrecht erhalten. Die Rede des Commissärs Wylde ist deßhalb höchst merkwürdig, weil hier zuerst die ganze Lehre von der Minister-Verantwortlichkeit in ihrem letzten Grundsatze und seiner Begründung vorgetragen wurde, indem der Redner die Berufung auf einen königlichen Befehl ausdrücklich als ganz unzuläßig darstellt. Ungesetzliche Befehle des Fürsten seyen von Rechtswegen ungültig, namentlich in Straffachen, da derselbe nicht wegen eines Unrechtes mit einer Straf- oder Entschädigungs-Klage belangt werden könne. Es wäre Sache des Kron-Anwaltes gewesen, sich zu weigern und dadurch das ganze Uebel zu verhindern.

Als nun die Rechtsfreunde des Angeklagten gehört werden sollten, entstand ein widriger, die Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit der Gemeinen hinreichend bezeichnender Auftritt. Sie behaupteten, daß es gegen ihre Würde sey, einen Rechtsfreund gegenüber von

sich auftreten zu lassen, und bedrohten Jeden, der es wagen würde, mit ihrer (keineswegs leicht zu nehmenden) Ungnade. Zwar blieb das Oberhaus fest; allein dennoch weigerten sich, durch die Drohungen eingeschüchtert, mehrere der vom Angeklagten gewählten Advocaten, welche sodann dafür von den Lords in den Tower geschickt wurden, so recht eigentlich zwischen Hammer und Ambos zermalmt.

Da die Behauptung eines Bruches der Parliaments-Vorrechte nicht gegründet schien, überdieß der Grundsatz der Verantwortlichkeit für die Handlungen des Fürsten noch nicht allgemein zugegeben wurde: so wurde anfänglich der Angeklagte durch eine starke Mehrheit freigesprochen, namentlich entschieden, daß er seine Stelle nicht verlieren solle. Allein erschrocken über den furchtbar ausbrechenden Grimm des Unterhauses begieng das Oberhaus die Feigheit, einige Tage später, die negative Fassung des ersten Urtheils benützend, ein zweites Urtheil zu fällen, durch welches Herbert zum Tower verurtheilt und der Fähigkeit Parliamentsmitglied zu seyn so wie eine Stelle zu bekleiden, einzig die des Kron-Anwaltes ausgenommen, beraubt wurde!! Durch diese beispiellose Entscheidung erlangten übrigens die Furchtsamen ihren Zweck keineswegs. Die Gemeinen waren mit dieser lächerlichen halben Maasregel nicht minder unzufrieden [2]). — Uebrigens wurde Herbert später, unter Karl II., durch dieses Urtheil nicht gehindert, Großsiegelbewahrer zu werden.

---

2) S. State Trials, Bd. IV, S. 119 fg., Clarendon, History of the rebellion, Bd. III, S. 192.

§. 14.

n. Gegen J. W. Laud, Erzbischof von Canterbury,

wegen Hochverrath und schweren Vergehen.

Noch höher und unbedingter vielleicht als Straf-ford selbst stand in der Gunst des Königes der Erzbischof von Canterbury, Laud. Ein Mann von Sittenreinheit, Unbestechlichkeit, Talent und Kenntnissen, allein von heftiger und herrischer Gemüthsart, ehrgeizig, und bis zur Grausamkeit bigott. Er nahm an den harten Entscheidungen der Sternkammer, an den gewaltthätigen und verfassungswidrigen Beschlüssen des Cabinetes, an dem unklugen Versuche, die bischöfliche Kirche in Schottland wieder einzuführen, und an der Verfolgung der geistlichen Gerichte gegen die Sectirer eifrigen Antheil. Es bedurfte somit nicht einmal des blutdürstigen Vernichtungshasses der letztern gegen ihren Widersacher, um ihn höchst unbeliebt zu machen. Kein Wunder daher, daß die siegreichen und erbarmungslosen Gemeinen alsbald nach Staffords Anklage auch zu der des Erzbischofes schritten. Das Verfahren in beiden Fällen war sehr ähnlich, nur allerdings gegen den alten wehrlosen Prälaten noch unverantwortlicher.

Am **18. Dec. 1640** beschlossen die Gemeinen, den Erzbischof von Canterbury im Allgemeinen des Hochverrathes anzuklagen, und verlangten vom Oberhause vorläufige Ausschließung desselben von den Sitzungen und Verhaftung. Beides wurde ihnen an demselben Tage bewilligt, nachdem auch noch

zum Ueberflusse die schottischen Commissäre ihn als einen Urheber des Bürgerkrieges angeklagt hatten. Am 26. Febr. 1641 übergab eine Abordnung der Gemeinen 14 Klageartikel, dabei längere Frist zu deren Beweise verlangend. Diese Artikel zerfielen aber in drei Hauptclassen. Einmal war der Erzbischof, wie Strafford, des Versuches angeklagt, die Grundgesetze und Regirungsweise des Königreiches umzustoßen und eine tyrannische und willkürliche Herrschaft an deren Stelle zu setzen. Zweitens sollte er einer Begünstigung des Pabstthumes schuldig seyn. Drittens endlich war er angeklagt, die Rechte des Parliamentes angegriffen und den König durch Verläumdungen gegen dasselbe aufgebracht zu haben. Nachdem Pym, der Sprecher der Abordnung, im Allgemeinen die Anklage gerechtfertigt, der Erzbischof sich ebenfalls im Allgemeinen und aus dem Stegreife vertheidigt hatte, wurde der Beschluß gefaßt, den Angeklagten aus der Gewahrsam der Thürhüter mit dem schwarzen Stabe in den Tower zu bringen.

Da das Parliament mit anderen wichtigeren und dringenderen Gegenständen beschäftigt war, so blieb die Sache in diesem Stande und ohne daß der Angeklagte über die einzelnen Artikel auf vorgängige Vorbereitung irgend gehört worden wäre, bis zum Oct. 1643 liegen, der Erzbischof aber die ganze Zeit über im Gefängnisse. Seine Einkünfte waren mit Beschlag belegt, seine fahrende Habe wurde zerstreut und verkauft, die von ihm abhängigen Pfründen durfte er nur mit Erlaubniß des Parliaments besetzen. Nur persönliche Rache und fanatische Wildheit einer, und unvorsichtige Starrköpfigkeit anderer Seits können es erklären, daß

nach so langer Zeit die Gemeinen nicht nur die Anklage wieder aufnahmen, sondern eine nachträgliche Anklage von 10 weiteren Artikeln einbrachten, in welchen übrigens nichts Neues von Bedeutung enthalten war. Zur Entwerfung dieser Artikel bediente sich das Unterhaus eines von dem Angeklagten früher persönlich verfolgten Mannes, Prynne, welcher denn auch nicht nur mit Eifer, sondern selbst mit Niederträchtigkeit seines Amtes wartete, und unter Anderm so weit gieng, daß er dem Angeklagten die zu seiner Vertheidigung von ihm gesammelten Papiere, selbst sein Tagebuch, wegnahm und aus denselben Beschuldigungs-Puncte zog, ihm aber diese Materialien zu seiner Vertheidigung nicht wieder zurückgab; daß er die Zeugen förmlich abrichtete, u. s. w. Laud beschwert sich sogar wiederholt in der von ihm aufgesetzten Geschichte seines Processes über Fälschungen und Verstümmlungen der Urkunden [1]).

Vorerst erfolgte eine Reihe von Fristverlängerungs-Gesuchen und processualischen Förmlichkeiten. Laud verlangte z. B. Rechtsbeistände, welche ihm verwilligt wurden; dann eine Entscheidung darüber, welche einzelne Artikel Hochverrath, welche andere aber gewöhnliche Verbrechen enthalten, damit er hiernach seine Vertheidigung einrichten könne. Das Oberhaus weigerte sich aber, hierüber eine Entscheidung zu geben, ehe die Sache verhandelt sey, u. s. w. So kam der 12. März 1644 heran, ehe das Zeugenverhör und

---

1) Prynne hatte sogar die Schändlichkeit, nach der Hinrichtung seines Feindes dessen Tagebuch absichtlich und auf eine boshafte Weise verstümmelt drucken zu lassen.

die eigentliche Verhandlung begann. Die Zahl der vom Unterhause zur Betreibung des Processes abgesendeten Commissäre war fünf, außerdem hatte Prynne für das Zeugenverhör zu sorgen. Das Oberhaus war zu jener Zeit schon so herab gekommen, daß während der ganzen Verhandlung nie mehr als 14 Mitglieder anwesend waren. An der Schlußabstimmung nahmen sogar nur 7 Theil.

In vierzehn, übrigens oft durch längere Zwischenräume getrennten, Sitzungen vom 12. März bis zum 29. Juli wurden von den Anklägern die einzelnen Beweise für die allgemeinen Anklage-Artikel beigebracht und von dem Angeklagten beantwortet. Es wurden allein gegen 150 Zeugen abgehört; die vom Erzbischofe beschiedenen übrigens ohne Beeidigung. Jedesmal eröffneten die Ankläger Morgens die Sitzung mit ihren Beweisen; Nachmittag antwortete der Angeklagte, oft spät in den Abend hinein. Laud vertheidigte sich mit Geistesgegenwart und Talent; daß aber manche gewaltthätige Rathschläge, unvorsichtige Aeußerungen und harte, wo nicht verfassungswidrige, Handlungen nicht von ihm weggeläugnet werden konnten, war natürlich. Uebrigens gewann er wieder in den Augen unpartheiischer Zuhörer durch seine Geduld in der Ertragung manchfacher roher und fast unmenschlicher Aeußerungen von Seiten der Anklage-Commissäre, und dadurch, daß sehr zweifelhafte Beweismittel, namentlich schlecht prädicirte Zeugen, gegen ihn benützt wurden.

Am Schlusse des Beweisverfahrens bat Laud, 1) daß ihm die Erlaubniß werde, seine Vertheidigung noch einmal zusammenzufassen; 2) daß seine Anwälte

über den Rechtspunct gehört würden; 3) daß die wegen des schottischen Krieges verkündigte Amnestie (act of oblivion) auf ihn Anwendung finde, so weit dadurch eine von den Gemeinen zur Anklage benützte Handlung straflos werde. Alle drei Verlangen wurden ihm gewährt. — Am 2. Sept. hielt er seine Schlußvertheidigung; am 11. September aber einer der Commissäre eine Zusammenfassung der Anklagepuncte. Am 11. Octob. sprachen die Rechtsfreunde des Erzbischofes über die Rechtsfrage, und zwar drehte sich ihre ganze Argumentation um die (durch Strafford's Verurtheilung bereits ominös gelöste) Frage, ob eine Summe von verhältnißmäßig unbedeutenden Handlungen zusammen Hochverrath bilden könne?

Die Vertheidigung Laud's war, namentlich was den Rechtspunct betrifft, der Anklage so bestimmt überlegen, daß die Gemeinen, so tief das Oberhaus auch gesunken war, doch wenige Hoffnung, eine Verurtheilung wegen Hochverrathes in dem Wege des gerichtlichen Verfahrens von ihnen zu erhalten, haben konnten. Daher entschlossen sie sich auch hier wieder, wie bei Strafford, im Wege der Gesetzgebung ihr Ziel zu erreichen. Zu dem Ende wurde vor Allem veranstaltet, daß eine Petition an das Parliament zahlreich in London unterzeichnet wurde, gegen die großen Verbrecher, namentlich gegen Laud, strenge Gerechtigkeit zu üben. Von allen Kanzeln der Nonconformisten wurde zur Unterzeichnung aufgefordert. Nun wurde der Angeklagte ganz unvermuthet und gegen alle Regeln am 2. Nov. vor das Unterhaus berufen und ihm hier angekündigt, daß das Haus zu einer Verurtheilung

mittelst eines besonderen Gesetzes (ordinance of attainder) zu schreiten beabsichtige, doch noch einmal eine Uebersicht über die Anklagepuncte und, wenn er es verlange, eine Vertheidigung von seiner Seite hören wolle. Beides geschah denn auch in derselben Sitzung. Laud sprach lange und mit großem Talente. Am 13. Nov. wurde er noch einmal vorgeführt, um die (unbedeutende) Erwiderung eines der Commissäre auf seine Vertheidigung zu hören Kaum aber war er nach Beendigung derselben, und ohne daß er das Wort noch einmal erhalten hätte, weggeführt worden, so gieng der Gesetzes-Entwurf zu seiner Verurtheilung wegen Hochverrathes durch.

Noch war die Möglichkeit, daß die Lords nicht zustimmten. Anfänglich schien es auch würklich, daß diese den Muth hiezu haben würden. Als nämlich schon am 16. Nov. die Gemeinen den Beschluß an das Oberhaus mittheilten, verschob dieses von einem Tage zum andern die widrige Entscheidung, und selbst dadurch ließ es sich nicht bewegen, daß ein Mitglied des Unterhauses, welches abgesendet wurde um zur Beschleunigung anzutreiben, die Frechheit hatte geradezu zu sagen: sie würden wohl daran thun, dem Beschluß beizutreten, damit nicht das Volk komme und sie dazu nöthige. Als am 17. Dec. endlich die drei Fragen gestellt wurden: ob Laud des Versuches auf Umsturz der Gesetze; ob er eines Angriffes auf die protestantische Religion; endlich, ob er der Feindschaft gegen das Parliament schuldig sey? so wurde er zwar in allen drei Beziehungen für schuldig erklärt, jedoch nun der Beschluß gefaßt, erst die Richter zu

befragen: ob dieß Hochverrath sey? Als es diese einstimmig verneinten, erklärte auch wirklich das Oberhaus, daß es dem Beschlusse seine Zustimmung nicht geben könne, außer wenn es die Gemeinen davon überzeugen, daß der Erzbischof nach dem Gesetze Hochverrath begangen habe. — Damit aber hatte auch der Widerstand ein Ende. Das Unterhaus ergriff das ihm in der abschlägigen Antwort selbst angedeutete Mittel, und schickte am 2. Jänner 1645 eine Abordnung, um diesen Beweis zu führen; zu gleicher Zeit wurden die Drohungen gegen das Oberhaus für den Fall einer längeren Weigerung so verstärkt, daß der Wille sich länger zu widersetzen, gebrochen und der Beschluß auch vom Oberhause — jedoch nur von sechs stimmenden Pairs — angenommen wurde.

Am 10. Jänner starb Laud männlich und ergeben den Henkerstod [2]).

---

2) S. History of W. Laud's troubles and trial, written by himself; to which is prefixed his Diary. Lond., 1695. Fol. Canterburie's Doom; or the first part of a compleate history of the commitment, charge, tryall, condemnation and execution of W. L. Lond., 1646; State Trials, Bd. IV, S. 315 — 626; Biographia Britannica; Lingard, Bd. X, S. 241 fg. Selbst Godwin (B. I, S. 428 fg.) giebt die gänzliche Unrechtmäßigkeit und Nutzlosigkeit dieses Processes und Todes unumwunden zu.

§. 15.

o. Gegen den Lord-Kanzler Graven von Clarendon, wegen Hochverrathes und schwerer Vergehen.

Einer der ausgezeichnetsten Männer, welche den unglücklichen und vertriebenen Stuarts treu blieben und selbst ins Ausland folgten, war Edward Hyde, später Grav von Clarendon. Schon im langen Parliamente leistete er Karl I. sehr gute Dienste, folgte dem Sohne in die Verbannung, betrieb dort vielfache Unterhandlungen und trug nächst Monk und Sandwich am meisten zur Wiedereinsetzung Karl's II. bei. Der schon in der Verbannung geführte Titel eines Kanzlers von England wurde itzt zur Wahrheit, und er war lange Jahre der bedeutendste Minister des Königes. Die Aufgabe, welche er sich setzte, war keine leichte, noch eine leicht zu Beliebtheit führende. Auf der einen Seite war er der unerschütterliche Verfechter der königlichen Rechte gegenüber von den auch itzt noch sehr zahlreichen und mächtigen Gegnern; auf der andern Seite aber suchte er das Vaterland vor dem Leichtsinne und der Grundsatzlosigkeit Karl's II. zu schützen. Er war es z. B., welcher unter der Hand verhinderte, daß der König in Geldsachen nicht unabhängig vom Parliamente gemacht wurde, wohl einsehend, daß hiervon bei dem Character des Königes Gewaltherrschaft und offenes Bekenntniß zur katholischen Kirche, somit eine neue Umwälzung, die unvermeidliche Folge wäre. Er verhinderte ferner die Trennung des Königes von seiner Gemahlin und die Ver-

bindung mit Lady Stuart; ein von Karl nie verziehenes Vergehen. Da er sich zugleich persönlich stolz und rücksichtslos betrug, der Neid überdieß durch die Verbindung seiner Tochter mit dem Herzog von York, (Jacob II.,) rege ward: so war er allerdings nichts weniger als beliebt, und namentlich brauchten die Maitressen und Günstlinge die bei Karl II. nie fehlende Waffe des Spottes so lange gegen ihn, bis der undankbare und unüberlegte Fürst selbst den Sturz seines treuesten und nützlichsten Rathes wünschte.

Schon am 10. Juli **1663** machte Grav Bristol (ein talentvoller, allein unruhiger und folgeloser Mann, das Haupt der Katholiken, längst aus Privat-Gründen ein Feind des Lord-Kanzlers) im Oberhause den Antrag auf eine Staatsanklage gegen ihn. Er beschuldigte den Kanzler der verrätherischen Absicht, dem Könige die Zuneigung seiner Unterthanen durch wiederholte Aeußerungen über eine angebliche Hinneigung desselben zum Katholicismus entziehen zu wollen; in dieser Absicht namentlich so weit zu gehen, daß er dem Könige — gegen dessen Willen — zu Unterhandlungen mit Rom aurathe, besonders um dem Lord Aubigny einen Cardinalshut zu verschaffen. Außerdem klagte er ihn an: den Katholiken das Versprechen gemacht zu haben, alle Strafgesetze gegen sie aufzuheben; über des Königs Lebenswandel sich ungebührlich zu äußern; zwischen dem Könige und dem Herzoge von York Zwietracht zu erwecken; pflichtvergessenerweise zum Verkaufe von Dünkirchen und zum Rückzuge der englischen Besatzungen aus Schottland gerathen; endlich sich auf unerlaubte Weise bereichert zu haben. — Diese theils in sich widersprechende, theils

namentlich in dem Munde Bristol's empörende Anklage verwarf aber das Oberhaus, nach angehörtem Gutachten der Richter, einstimmig: erstens, weil es gegen das Statut 1 Hen. IV., c. 14, sey, daß ein Pair gegen den andern vor dem Oberhause eine Staatsanklage anstelle; zweitens, weil jeden Falles die Anklage materiell keinen Hochverrath enthalte [1]).

Einige Jahre später aber, als die Abneigung des Königes gegen den Graven noch mehr gewachsen war, und zu gleicher Zeit das über die im Innern verschwenderische und heillose, gegen Außen verächtliche Regirung Karl's II. immer steigende Mißvergnügen des Volkes beschwichtigt werden zu müssen schien: wurde Clarendon zum Opfer bestimmt. Noch vor Eröffnung des Parliamentes im J. 1667 nahm der König dem Kanzler die Siegel ab und erklärte sogar in der Thronrede, daß ein besseres Verständniß zwischen dem Parliamente und ihm itzt stattfinden werde, da er die Person aus seinem Rathe entfernt habe, welche dieses bis itzt verhindert habe. — Schon wenige Tage darauf, am 26. Oct., wurde der auf solche Weise Preisgegebene im Unterhause von einem Mitgliede schwerer Verbrechen angeklagt, und manche Mitglieder wollten, in Erinnerung an die gewaltthätigen Vorgänge im langen Parliamente, alsbald die förmliche Anklage beim Oberhause erheben, ehe die Beschuldigungen auch nur genauer bestimmt, noch weit weniger irgend untersucht waren: doch fiel

---

1) S. State Trials, Bd. VI, S. 291 fg.; Clarendon, Life, written by himfelf, (Basl. Ausg., Bd. III, S. 170 fg.); Biographia Britannica.

der Beschluß dahin aus, daß ein Ausschuß einzelne Anklage-Artikel vorbereiten solle. Am 6. Nov. wurden dieselben eingebracht, 17 an der Zahl. Die Hauptbeschuldigungen waren: Der Kanzler habe dem Könige gerathen, mittelst eines stehenden Heeres zu regiren und das Parliament aufzuheben; er habe den König verläumdet, als sey er im Herzen papistisch gesinnt; er habe willkürliche Verhaftungen vorgenommen und sonst Ungerechtigkeiten gegen Einzelne begangen; eine willkürliche Regirungsweise in den Colonieen eingeführt; er sey im verrätherischen Verkehre mit dem Feinde gestanden, habe die Staats-Geheimnisse an denselben verkauft, und namentlich zur Abtretung von Dünkirchen gerathen; er habe vielfach auf unerlaubte Weise Geld genommen. — Der älteste Sohn des Kanzlers, Lord Cornbury erklärte, daß wenn man seinem Vater Einen dieser Puncte beweisen könne, wolle derselbe sich schuldig in Beziehung auf alle bekennen.

Zuerst entspann sich eine Debatte darüber, ob erst die einzelnen Artikel von dem Hause näher untersucht werden sollen, ehe die förmliche Anklage beim Oberhause mit dem Verlangen der Verhaftung des Angeschuldigten eingebracht worden sey, oder ob dieselbe nur kurz durchgegangen und beschlossen werden solle. Letzteres wurde, trotz aller Vorstellungen über die Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens, mit 194 gegen 128 Stimmen beschlossen, und dann auch schon vom 9. bis 11. Nov. jeder einzelne Artikel angenommen auf die unbelegte und ganz allgemeine Versicherung irgend eines Mitgliedes, daß er Zeugen für die Wahrheit desselben werde stellen können. Zuerst wurde der

Beschluß gefaßt, der Sprecher soll, begleitet vom ganzen Hause, die Anklage den Lords überbringen; allein später wurde dieß, damit es keine Streitigkeiten über Förmlichkeiten gebe, dem ersten Antragesteller überlassen. Dieser führte am 12. Nov. den Auftrag dahin aus, daß er mit wenigen Worten den Beschluß des Unterhauses, eine Anklage auf Hochverrath anstellen zu wollen, anzeigte, die allgemeinen Klageartikel übergab und die vorläufige Ausschließung des Angeklagten aus dem Parliamente und Verhaftung desselben verlangte.

Als aber am 15. Nov. das Oberhaus erklärte, es habe den Grafen von Clarendon nicht in Verhaft genommen, weil die Anklage zu allgemein sey: so entstand über diese abschlägige Antwort ein großer Lärm in dem Unterhause und die Gegner des Kanzlers drangen auf das Bestimmteste darauf, daß das Unterhaus nach den verschiedenen während des Langen Parliamentes ereigneten Vorgängen das Recht habe, die Verhaftung zu verlangen, und daß auf diesem Rechte im vorliegenden Falle bestanden werden müsse. Es mag dabei dahin gestellt bleiben, ob diese, jeden Falles aus allgemeinem Gesichtspuncte zu mißbilligende, Befugniß dem Unterhause würklich so sehr am Herzen lag, oder ob die von den Anhängern Clarendon's geäußerte Vermuthung richtig ist, es sey schon die Forderung der Verhaftnahme absichtlich deßhalb gestellt worden, weil man einer abschlägigen Antwort von Seite des Oberhauses gewiß gewesen sey, diese nun aber dazu habe benützt werden können, den ganzen Proceß an dieser Förmlichkeit scheitern zu machen, indem man

wohl gewußt habe, daß eine gänzliche Freisprechung hätte erfolgen müssen, wenn es würklich zum Beweise gekommen wäre. — Vergebens wurden verschiedene Conferenzen zwischen beiden Häusern gehalten um den Streitpunct zu erledigen. Die Lords blieben bei ihren Beschlüssen, keinen Verhaft wegen einer blos allgemeinen und unbestimmten Anklage zu erkennen; die Gemeinen aber beharrten ebenfalls auf ihrem Verlangen als auf einem Rechte, und drohten gegen das Oberhaus wegen Justiz-Verweigerung Schritte zu thun.

In der Absicht (oder unter dem Vorwande) einen gefährlichen Bruch zwischen beiden Häusern zu vermeiden, ließ der König dem Angeklagten, welcher leisere Winke nicht hatte verstehen wollen, durch dessen Schwiegersohn, den Herzog von York, den förmlichen Befehl mittheilen, sich in das Ausland zu begeben. Ungerne entschloß sich dieser zu dem Schritte, welcher das Bewußtseyn einer Schuld zu beweisen schien. Von Calais aus schrieb er eine Vertheidigung seines Betragens und seiner Flucht, welche aber dem Unterhause so sehr mißfiel, daß es dieselbe durch den Henker verbrennen zu lassen beschloß, und das Oberhaus zum Beitritte zu dieser lächerlichen Sentenz bewog. — Somit war die Absicht, den unbequem gewordenen Freund und den scharfsichtigen und festen Gegner zu entfernen, erreicht. Allein um auch die Möglichkeit einer Wiederkehr zu verhindern, wurde im Oberhause eine Bill eingebracht, welcher zu Folge Clarendon für immer verbannt und selbst jeder Briefwechsel mit ihm als Verrath erklärt seyn sollte. Sie gieng durch

beide Häuser und erhielt, natürlich, die Zustimmung des Königes [2]).

Der Verfolgte brachte seine letzten Lebensjahre in Frankreich zu beschäftigt mit schriftstellerischen Arbeiten. Er starb am 9. Dec. 1674 in Rouen.

§. 16.

p. Gegen E. Seymour, Esq., Parliamentsglied und Marine-Schatzmeister,

wegen großer Verbrechen, Vergehen und Verfehlungen.

Ein nach Talent und Geburt allein weniger — wie es scheint — dem Character nach ausgezeichnetes Mitglied des Hauses der Gemeinen unter der Regirung Karl's II. und seiner Nachfolger war E. Seymour, der erste Nichtjurist, welcher Sprecher des Unterhauses wurde. Bei der Anklage des Kanzlers Clarendon hatte er eine Hauptrolle übernommen.

Am 20. Nov. 1680 wurde er im Unterhause großer Amtsvergehen im Allgemeinen angeklagt. Er selbst sagte, da der Parliamentsgebrauch wolle, daß die Vorlesung von Anklage-Artikeln von noch einem Mitgliede unterstützt seyn müsse, so wolle er dieses seyn,

---

2) S. Clarendon's Life., Bd. IV, S. 94 fg. Discourse by way of vindication of himself from the charge of high-treason; State Trials, Bd. VI, S. 310 — 394; Hume, History, Bd. XI, S. 200; Lingard, Bd. XII, S. 244 fg.; Biographia Britannica.

damit die Anschuldigung öffentlich bekannt werde. Es wurden nun vier Beschuldigungen gegen ihn vorgebracht: 1) er habe von den lediglich für die Marine bestimmten Geldern 80,000 Pf. St. zur Beibehaltung des Heeres geliehen, welches gesetzlich hätte aufgelöst werden sollen, so daß zwei Parliamentsacten verletzt worden seyen und überdieß die Nation eine Mehrausgabe von 200,000 Pf. gehabt habe; 2) er habe willkürlich und gegen das Gesetz eine Klasse von Liferanten anstatt einer andern bezahlt; 3) er habe, als er Sprecher gewesen sey, außer seinem Gehalte als Marineschatzmeister auch noch 3000 Pf. St. jährlich aus den Geldern für geheime Dienste erhalten; 4) er habe im Jahre 1666 eine den Holländern abgenommene Prise als mit Zucker beladen angegeben und berechnet, während sie mit weit kostbareren Waaren beladen gewesen sey.

Am 25. Nov., dem dazu festgesetzten Tage, gab Seymour die Thatsache der drei ersten Anklagepuncte theilweise zu, suchte jedoch dieselben zu rechtfertigen; den vierten Punct zog er ganz in Abrede und beschwerte sich über die gänzliche Unbestimmtheit desselben. Die Debatte drehte sich itzt zuerst mehrere Tage um die Frage, ob itzt gleich der Beschluß einer Anklage gefaßt oder ob vorher genauere Untersuchung in einem Ausschusse vorgenommen werden solle. Es wurde endlich (nach dem Vorgange in Lord Clarendon's Anklage) beschlossen, ohne weitere Untersuchung auf die bloße Versicherung der Antragsteller, daß sie Beweise für ihre Behauptungen haben, die Anklage beim Oberhause anzubringen. Nun kam die zweite Frage zur Sprache, ob der Angeklagte alsbald in Haft zu

nehmen sey; was denn endlich ebenfalls bejaht wurde, jedoch mit dem Beisatze, daß der Serjeant at Arms Bürgschaft annehmen dürfe. Es boten sich sogleich eine Menge von Mitgliedern an, diese zu leisten.

Am 21. Dec. wurde die Klage beim Oberhause von einer Commission überbracht, auch Seymour sogleich vorgefordert und ihm die Anklage vorgelesen. Er erhielt drei Tage Zeit zur Antwort, welche er denn auch in wenigen kurzen Sätzen gab. Am 3. Jänner 1681 bat er um schleunige Entscheidung und verlangte den Beistand von Rechtsanwälten. In letzter Beziehung wurde ihm willfahrt, in der ersten aber das Unterhaus aufgefordert, sich zu beeilen, was denn auch mittelst der Wahl eines Ausschusses zur Vorbereitung der Anklage geschah. Am 8. Jänner setzte das Oberhaus den Anfang des Verfahrens auf den 15. d. M. fest: allein das Parliament wurde vor diesem Tage vertagt und sodann ganz aufgelöst. Später ließ man die ganze Sache beruhen [1]).

§. 17.

q. Gegen den Lord-Schatzmeister Graven von Danby, wegen Hochverrathes.

Zu den in der ganzen Geschichte beinahe beispiellosen Heillosigkeiten Karl's II. von England gehört

---

1) S. State Trials, Bd. VIII, S. 127 fg.

namentlich, daß er sich von Ludwig XIV. heimlich bezahlen ließ und darüber den Vortheil seines Landes gegenüber von Frankreich absichtlich vernachläßigte. Diese Schändlichkeit gab zu einer, auch in anderer Beziehung bemerkenswerthen, Staatsanklage Veranlassung [1]).

Am 26. Dec. 1678 übergab Montague, — früher englischer Botschafter in Paris, ein erbitterter persönlicher Feind des Lordschatzmeisters Lord Danby, ein ränkevoller und schlechter Mann, der völlig an Frankreich verkauft war und dessen Papiere der Minister wegen seiner unerlaubten Verbindung mit dem französischen Hofe hatte in Beschlag nehmen lassen, — dem Unterhause zwei vom Graven Danby unterzeichnete Briefe, aus denen hervorgieng, daß dieser Minister ihm dem Gesandten im Namen des Königes Befehl gegeben hatte, auf drei Jahre lang sechs Millionen für Karl II. heimlich als Preis der Nichtunterbrechung des Friedens zu verlangen; welcher Handel dann um so schmutziger erschien, als die Regirung vom

---

1) Folgende Flugschriften erschienen über diesen Proceß. Zuerst wurde der Angeklagte vertheidigt in: A lettre to a member of the House of Commons, or impartial state of the case of the Earl of Danby; dagegen erschien sodann: An examination of the E. of D's. case; hierauf antwortete der Angeklagte selbst: The E. of D's. Answer to the Examiner; nun folgte: Sir R. Howard, Account of the state of H. M. Revenue asit was left by the E. of D. at Lady-Day 1679; endlich: The E. of D's Answer to Sir Robert Howard. Alle diese Schriften sind abgedruckt in dem State Trials, Bd. XI, S. 634 fg.

Parliamente unter dem Vorwande des Krieges große Summen bezogen hatte, welche freilich anders verwendet worden waren. So wenig nun der Minister ganz zu entschuldigen war, indem er sich durch den Befehl des Königs hatte bewegen lassen, einen Befehl amtlich auszufertigen, gegen welchen er sich privatim auf das äußerste gesetzt hatte: so war doch die Niederträchtigkeit Montague's über alle Begriffe, denn er war es gerade gewesen, welcher dem Könige den Antrag zu der ganzen Sache zuerst gemacht hatte, und nicht Danby sondern er war mit Frankreich im verbrecherischen Verkehre gestanden. Allein theils war er des Schutzes der, dieses unedle Mittel zum Sturze des Ministers nicht verschmähenden, Opposition im Unterhause sicher, theils kannte er seinen Gegner hinreichend um zu wissen, daß dieser sich nicht auf eine Weise vertheidigen würde, welche den König — und dadurch auch ihn, den Kläger — bloszustellen geeignet wäre. Das Unterhaus gieng über die moralische Seite der Verhältnisse weg, hielt sich blos, und selbst mit Leidenschaft, an die rechtliche, und beschloß alsbald eine Staatsanklage gegen Danby, welche auch am 23. Dec. dem Oberhause zugesendet wurde. Die Klage hatte, um die Person des Königs aus dem Spiele zu lassen, in der Hauptsache die Wendung erhalten, daß der Grav sich hochverrätherisch königliche Rechte angemaast und ohne das Wissen des Königes, seiner Minister oder des Parliamentes mit fremden Mächten in verbrecherischer Absicht verkehrt habe. Außerdem wurde er noch der Hinneigung zum Papismus, der Verschwendung des Schatzes und der Er-

werbung von Krongütern beschuldigt. — Das Unterhaus verlangte die Verhaftung des Angeschuldigten.

Gleich bei der Uebergabe der Klageartikel hielt Lord Danby eine zwar weitläufige, allein, aus dem angegebenen Grunde, nur vage Vertheidigungsrede, in welcher er Alles läugnete und von seinem Kläger, den er mit Verachtung überschüttete, Beweise verlangte. Die Mehrzahl des Oberhauses war gegen eine Verhaftung, weil keines der angeschuldigten Vergehen Hochverrath sey, und setzte dem Groß-Schatzmeister einen Tag zur Verantwortung an.

Vorerst wurden indirecte Mittel versucht, um den Sturm zu beschwichtigen. Der König löste das Parliament, welches itzt achtzehn Jahre gesessen hatte, auf, theils weil man hoffte, daß damit die bisherige Klage niedergeschlagen sey, theils um jeden Falles durch die neuen Wahlen eine günstigere Mehrheit zu bekommen. Als aber Beides gänzlich mißlungen war, indem vor der Auflösung das Oberhaus den, neuen, Grundsatz aufstellte, daß auch durch eine Auflösung eine Staatsanklage nicht unterbrochen werde, die Wahlen aber ganz ungünstig gegen den Hof ausfielen, so bewog Danby noch den König, seinen Bruder den Herzog von York aus dem Lande zu schicken, um den Beweis zu liefern, daß der Regirung mit Unrecht Hinneigung zum Papismus Schuld gegeben werde. Allein auch diese Demonstration schlug fehl. Am 20. März 1670 beschlossen die Gemeinen einstimmig, die Lords an die Anklage zu erinnern und abermals die Verhaftung des Angeklagten zu verlangen. Nun wurde das Unterhaus aufgefordert, am 22. März vor dem Könige im Oberhause zu erscheinen, und Karl II. hatte

die Stirne zu erklären, daß die Briefe auf seinen Befehl geschrieben seyen; daß er dem Graven eine vollständige Begnadigung unter dem großen Siegel vor Eröffnung des Parliamentes ausgestellt habe, wie er dieß keinem seiner Minister abschlage; daß übrigens Danby bereits, aus andern Gründen, aller Aemter für immer entlassen sey. Er forderte daher das Parliament auf, diese Sache liegen zu lassen und nöthigere Geschäfte zu besorgen.

Kaum waren die Gemeinen zurückgekehrt, so wurde nach heftiger Berathung einstimmig der Beschluß gefaßt, auf diese königliche Begnadigung, (Abolition des Processes) als im Falle einer Staatsanklage unwürksam, gar keine Rücksicht zu nehmen, sondern die Lords an die Förderung des Processes und an die Verhaftung des Angeklagten zu mahnen; an den König wurde eine, übrigens später doch nicht übergebene, Adresse beschlossen, in welcher die Unregelmäßigkeit und Ungesetzlichkeit der dem Graven von Danby zu Theil gewordenen Begnadigung und überhaupt die nachtheiligen Folgen der Begnadigung eines vom Unterhause Angeklagten vorgestellt werden sollten. In einer spätern Sitzung beschloß sogar das Unterhaus, daß jeder Commoner (also auch jeder Rechtsfreund des Angeklagten,) welcher die Gültigkeit des Gnadenbriefes behaupten würde, als ein Verräther an den Rechten der englischen Gemeinen anzusehen sey.

Das Oberhaus entschloß sich nun endlich zur Verhaftung des Angeklagten. Als sich aber dieser ihr entzog, so wollte Jedes der beiden Häuser einen verschiedenen Weg einschlagen. Das Oberhaus beabsich-

tigte ihn durch eine Parliamentsacte zu verbannen, und gab eine deßhalb durchgegangene Bill an die Gemeinen. Diese aber beschlossen die volle Strafe des Hochverrathes durch ein Special-Gesetz (attainder) gegen ihn zu erkennen, falls er sich nicht vor dem 1. Mai stelle. Nach manchfachen Verhandlungen und Streitigkeiten war endlich der Plan der Gemeinen durchgegangen, als sich (am 16. April) Danby stellte und itzt würklich in Verhaft gebracht wurde. Er erhielt einen Tag zur Beantwortung der Anklage und die Erlaubniß Rechtsfreunde beizuziehen.

Am 25. April gab Danby seine Vertheidigung ein, welche aber lediglich in einer Berufung auf seine Begnadigung bestand. Nach langer Berathung beschlossen die Gemeinen am 5. Mai nochmals, daß sie den Gnadenbrief als ungesetzlich ansehen und somit die Fortsetzung des Processes verlangen. Die Lords waren zwar in der Hauptsache einverstanden, allein es entstanden nun Zwistigkeiten über Formfragen, welche die Durchführung des Processes ganz verhinderten. Als nämlich das Oberhaus den Gemeinen anzeigte, daß es vom Könige die Ernennung eines High Steward zum Vorsitze im Pairsgerichtshofe erbeten habe, damit die Gültigkeit der Begnadigung verhandelt werde, so gab es schon hierüber sehr heftige Debatten im Unterhause, welches sich dahin gegen die Lords aussprach, daß es bei einem impeachment keines High Steward bedürfe; und kaum hatte das Oberhaus diesen Satz zugegeben, so entstand ein neuer Streit darüber, ob die Bischöfe in Hochverrathssachen richten dürfen: die Gemeinen läugneten es, die Stimmenmehrheit im Oberhause war dafür, und als

nun jene erklärten, keinen Schritt zu thun, so lange die Bischöfe eine Stimme in Anspruch nehmen, löste der König das Parliament auf [2]).

Graf Danby blieb fünf Jahre im Tower, ohne daß die Klage wieder aufgenommen worden wäre, bis er endlich, als eine Aenderung in der Partheistellung und eine Milderung der öffentlichen Meinung dieß erlaubte, gegen eine sehr große Bürgschaftssumme von den Richtern auf freien Fuß gesetzt wurde, unter der Bedingung sich vor dem Oberhause zu stellen, wenn er vorgefordert würde. Dieß geschah nun nicht, und er wurde sogar später von Wilhelm III. noch zum Herzoge von Leeds ernannt.

§. 18.

8. Gegen Thomas Herzog von Leeds, Präsidenten des Geheimenrathes,

wegen Bestechlichkeit.

Am 27. April 1695 beschloß das Haus der Gemeinen, daß in Folge eines Berichtes von einem beiden Häusern gemeinschaftlichen Ausschusses Ursache vorhanden sey, den Präsidenten des Geheimrathes, Thomas Herzog von Leeds grober Verbrechen und Vergehen anzuklagen. Die ihm Schuld gegebene Pflichtwidrigkeit bestand darin, von der englisch-ostindischen

---

2) S. State Trials, Bd. XI, S. 599 — 874; Hume, History of England, Bd. XI, S. 320 fg.; Lingard, Geschichte, Bd. XIII, S. 104 fg.

Gesellschaft mit 5500 Guineen bestochen worden zu seyn, um derselben eine Bestätignng ihres Freibriefes auszuwürken. Durch eine Abordnung wurde noch an demselben Tage das Oberhaus von dem Beschlusse in Kenntniß gesetzt. Der Herzog war gerade in einer Vertheidigungsrede über sein Verfahren begriffen, als die Botschaft des Unterhauses überbracht wurde. Augenblicklich brach er ab, begab sich in das Gebäude des Unterhauses und verlangte Gehör von den Gemeinen. Die erhaltene Erlaubniß benützte er zu einer kurzen Rede, in welcher er die Thatsache rund weg läugnete. Ohne sich hiedurch umstimmen zu lassen, überschickte das Unterhaus am 29. April die förmliche Anklage-Acte, welche dem Beschuldigten zur Beantwortung mitgetheilt wurde. Letztere erfolgte schon am folgenden Tage; der Herzog läugnete einfach und in wenigen Worte die Wahrheit des Bezüchtes. Die Gemeinen beschlossen auf die Mittheilung dieser Schrift, daß ein Ausschuß über das weitere Verfahren zu berichten habe. Schon am 2. Mai beklagte sich aber der Angeklagte, (welcher indessen denjenigen Bedienten, durch dessen Hände das Geld gegangen seyn sollte, auf das Festland geschickt und dadurch die juristische Beweisführung sehr erschwert hatte,) über unerlaubte Zögerung des Unterhauses; und noch mehr am folgenden Tage, als das Unterhaus zwar erklärte, zur Durchführung seiner Klage bereit zu seyn, dagegen sich über die Entfernung des wichtigen Zeugen beklagte und dessen Beifahung durch königliche Proclamation verlangte. Das Ganze sey, behauptete er, nur eine bösartige Chikane, um ihn in der öffentlichen Meinung ungerecht zu verderben.

Sey es, daß das Unterhaus aus Mangel an Beweisen die Sache nicht weiter treiben konnte, sey es, daß — wie einige Geschichtschreiber behaupten — in diese Bestechungen der ostindischen Gesellschaft so viele bedeutende Männer verwickelt waren, daß ohne das größte Aufsehen nichts geschehen konnte: jeden Falles blieb die Sache Jahre lang ganz liegen, bis endlich das Oberhaus, bei seinen Streitigkeiten mit den Gemeinen über die Anklage gegen den Graven von Portland u. s. w. (s. den nächsten §.), am 24. Juni 1701 auch die Anklage gegen den Herzog von Leeds als vom Kläger nicht verfolgt und erwiesen für niedergeschlagen erklärte [1]).

§. 19.

s. Gegen William Graven von Portland, John Lord Sommers, Edward Grafen von Orford und Charles Lord Halifax,

wegen schwerer Verbrechen und Vergehen.

Die bittern und im Ganzen wenig ehrenhaften Partheikämpfe der Whigs und Tories unter der Regirung Wilhelms III. sind bekannt. Eine der auffallendsten Scenen ist die Anklage, welche die im Unterhause übermächtigen Whigs gegen die im Ministerium befindlichen Tories, die Lords Portland, Sommers,

1) S. State Trials, B. XIII, S. 1263 fg.; Smollett, History of England, Book I, ch. 5, §. 3 fg.

Orford und Halifax beschlossen. Zwar führte diese Klage zu keinem eigentlichen Urtheile, wohl aber gab sie, da das Oberhaus sich der Angeklagten nicht wieder leidenschaftlich annahm als sie von den Gemeinen partheiisch verfolgt wurden, zu einem lebhaften Streite zwischen den beiden Häusern Anlaß, welcher in der Geschichte der Minister-Verantwortlichkeit immer merkwürdig bleiben wird [1]).

Das Unterhaus beschloß am 1. April 1701 die vier genannten Minister anzuklagen, zunächst wegen ihrer Theilnahme an dem sog. Partage-Vertrage, welcher gegen den deutschen Kaiser feindselig und für die Ruhe von Europa gefährlich gewesen sey, sodann noch wegen angeblicher Eigennützigkeiten und unerlaubten Gelderwerbungen. Es setzte hievon das Oberhaus durch vier verschiedene Abordnungen in Kenntniß.

Gleich vom Anfang zeigte sich aber Zwiespalt und feindliche Gesinnung zwischen den beiden Häusern, welche bis zu einem völligen Bruche zwischen ihnen anstiegen, ohne daß einer von beiden Theilen ganz schuldlos erklärt werden kann. — Die erste Ursache zu Zwistigkeiten war, daß während das Unterhaus,

---

1) Ueber diesen Streit s. State of the Proceedings in the H. of C., with relation to the impeached Lords and what happened thereupon between the two Houses. Lond., 1701, 61. S., kl. Fol.; The several proceedings and resolutions of the H. of P., in relation to the Lords impeached or charged. Lond., 1701, 100 S. kl. Fol.; State Trials, B. XIV, S. 234 — 350. Vergl. auch die von der folgenden etwas abweichende Darstellung in Smollett, History, Book I, ch. 6, §. 50 fg.

sich nicht mit der Anklage begnügend, den König in einer Adresse angieng, die Beschuldigten aus seinem Rathe und seiner Gegenwart zu entfernen, das Oberhaus, hierüber mit Recht entrüstet, im Gegentheile den König bat, gegen die Angeschuldigten vor Ausgang des Processes keinerlei Nachtheil oder Strafe verhängen zu wollen. — Sodann entspann sich ein immer bösartiger werdender Streit zwischen den beiden Häusern darüber, daß die Pairs vom 5. Mai an sehr häufig und in ganz kurzen Zwischenräumen das Unterhaus zur Eingebung der speciellen Anklagepuncte aufforderten, weil es ein Unrecht gegen die Angeschuldigten sey, die Anklage so lange obschweben zu lassen. Anfänglich nahm das Unterhaus die Mahnungen geduldig hin, übergab auch die geforderte ausführliche Begründung der Klage gegen Orford, Sommers und Halifax würklich und in kurzer Zeit: allein endlich wurde ihm, und wohl mit Recht, des Drängens zu viel und es erklärte sich dagegen als gegen ein unparlamentarisches und unpassendes Verfahren in den stärksten Ausdrücken. Nur sie, die Kläger, können beurtheilen, wann die Klage gehörig vorbereitet sey. — Ein dritter Streitpunct erwuchs daraus, daß das Oberhaus ohne vorläufige Vernehmung der Gemeinen Tagfahrten zum Beginne des Processes ansetzte, das Unterhaus aber theils diese dictatorische Weise unparlamentarisch und unhöflich fand, theils sich über zu kurze Termine beschwerte. — Ferner entstand darüber Zwiespalt, daß die Gemeinen eine Conferenz beider Häuser verlangten, um über die Art und Weise des Verfahrens zu berathen, die Lords aber sich längere Zeit derselben weigerten, weil ihnen, als den Richtern,

die Feststellung der Formen zustehe. Namentlich wurden darüber bittere Zuschriften gewechselt, daß das Oberhaus, allerdings unschicklich genug, die Angeklagten selbst in allen diesen Verhandlungen mitstimmen ließ und sie sogar im Ausschusse zur Berichterstattung und Begutachtung wählte. — Endlich kam noch dazu, daß bei der, mit vielem Widerwillen bewilligten, Zusammenkunft beider Häuser sich die Gemeinen durch die Aeußerung eines Lords (Haversham) welcher ihnen Partheilichkeit gegen die Angeklagten vorwarf, um so mehr verletzt fanden, als der Tadel allerdings gerecht war. Sie klagten den Beleidiger alsbald an und verlangten strenge Bestrafung desselben, widrigenfalls sie allen Verkehr mit dem Oberhause abbrechen würde.

Ehe noch irgend einer dieser Streitpuncte erledigt war, kam der 17. Juni heran, auf welchen Tag das Oberhaus den Anfang des Processes gegen Lord Sommers festgestellt hatte. Unerachtet das Unterhaus nochmals an dem Tage selbst auf das kräftigste gegen das dictatorische Verfahren der Lords protestirte, begaben sich letztere (jedoch) mit dem Widerspruche von 32 Mitgliedern) in die Westminsterhalle, ließen die Anklageacte verlesen und forderten die Kläger auf, ihren Beweis zu führen. Als nun von Seiten des Unterhauses Niemand erschien noch antwortete, wurde Lord Sommers mit 56 Stimmen gegen 32 von der Klage förmlich entbunden.

Tags darauf benachrichtigten die Lords das Unterhaus, daß am 23. d. M. der Proceß gegen Oxford beginnen werde. Als Antwort hierauf erklärten die Gemeinen, sie hätten bereits mitgetheilt, daß

sie zuerst gegen Lord Sommers zu verfahren gedächten; sie seyen hiezu bereit, jedoch erst nachdem sie Genugthuung wegen der von Lord Haversham empfangenen Beleidigung erhalten hätten und die von ihnen längst verlangte Zusammenkunft vorgenommen worden sey. Das Oberhaus antwortete ihnen, daß der Proceß gegen Lord Sommers bereits durch dessen Freisprechung zu Ende sey; daß eine Zusammenkunft nicht statt finden könne, und daß sie gegen Lord Haversham vor Ende der dießjährigen Parliaments-Sitzung ihre Klage ausführen möchten, widrigenfalls er freigesprochen werden werde. Nachdem in der Zwischenzeit noch weitere gegenseitige Feindseligkeiten stattgefunden hatten, wurde am 23. würklich Lord Orford freigesprochen, da Niemand die Klage gegen ihn ausführte.

Am 24. sprach das Oberhaus auch Lord Haversham frei; eben so die Lords Portland und Halifax, und bei dieser Gelegenheit sogar auch den seit mehreren Jahren ungerichtet angeklagten Herzog von Leeds (s. den vorangehenden §.).

§. 20.

t. Gegen Henry Viscount Bolingbroke, James Herzog von Ormond, Thomas Graven von Strafford und Robert Graven von Oxford,

wegen Hochverrathes und schwerer Verbrechen und Vergehen.

Wenige Abschnitte der Geschichte Großbritaniens, wenn überhaupt einer, sind für die National-Ehre

so schimpflich, als die letzten Jahre der in ihrem Anfange so glänzenden Regirung der Königin Anna. Nicht nur erreichte der Partheienkampf im Innern an Heftigkeit und Schlechtigkeit die äußerste Höhe; sondern es wurden in dem Augenblicke, in welchem der endliche Sieg über Frankreich nach jahrelangem blutigem und kostspieligem Kriege sicher war, die wichtigsten Interessen Englands und Europa's auf die niederträchtigste Weise verrathen. Die geheimen Unterhandlungen mit dem gedemüthigten Ludwig XIV. während des Krieges, der Verrath der eigenen Plane und der der Verbündeten an den Feind, der durch den, selbst für Englaad schimpflichen, Frieden von Utrecht an Holland und am deutschen Reiche begangene Treubruch, bilden eine seltene Kette von Verbrechen und Fehlern. Dazu noch die offenbare Richtung des Ministeriums, die protestantische Thronfolge wieder umzustoßen.

Kein Wunder daher, daß die Urheber und Ausführer aller dieser Gesetz- und Pflichtwidrigkeiten der öffentlichen Rache verfallen sollten, sobald Georg I. durch die Festigkeit der Whigs, die Ehrenhaftigkeit Schrewsbury's und die laute Zustimmung des größten Theiles der Nation den Thron bestiegen hatte. Zwar konnte gegen keinen derselben, aus verschiedenen Gründen, ein richterliches Urtheil erzielt werden: allein das mit dem Anklagerecht ausgerüstete Unterhaus that wenigstens seine Schuldigkeit, und schon dieß reichte hin, die Schuldigen für künftig unschädlich zu machen und Anderen zur Warnung zu dienen. Diese Häupter der gesprengten Intrigue waren aber: der Staatssecretär Bolingbrocke (St. John), der glän-

zendste und talentvollste, allein auch der gewissenlo=seste Mann seiner Zeit; der Großschatzmeister Oxford (Harley), eben so gewandt als zweizüngig; der Nach=folger Marlborough's beim Heere in den Niederlan=den, Ormond, ein erklärter Jacobit; und Straf=ford, der Gesandte im Haag und beim Friedens=congresse. Allerdings wurden dieselben nicht in der=selben Anklage=Acte zusammengefaßt, auch nahm der Proceß gegen sie ein verschiedenartiges Ende: allein es ist doch erlaubt, dieselben hier zusammenzu=fassen.

Am 10. Juni 1715 beschloß das Unterhaus auf den Bericht seines geheimen Ausschusses, den Viscount Bolingbrocke des Hochverrathes und anderer schwe=rer Verbrechen und Vergehen anzuklagen. Am 4. Aug. legte Walpole im Namen jenes Ausschusses die einzelnen Anklage=Artikel (sechs an der Zahl) vor, welche das Haus auch genehmigte. Sie beschuldigten ihn verrätherischer Verbindungen und Unterhandlungen mit Frankreich während des Krieges, des Verrathes der Interessen des Vaterlandes und der Verbündeten desselben, namentlich der Beihülfe zur Einnahme von Tournay durch die Franzosen. — Bolingbrocke wagte nicht, das Gericht über sich ergehen zu lassen, sondern floh nach Frankreich und trat hier in Dienste des Prätendenten. Er wurde deßhalb durch eine bill of attainder als Hochverräther verurtheilt und seiner Würden und Güter beraubt. Erst zehn Jahre später begnadigte ihn eine Parliaments=Acte, ohne ihm je=doch seinen Sitz im Oberhause wieder einzuräumen.

Am 21. Juni beschloß das Unterhaus gegen den Herzog von Ormond eine Staatsanklage anzustellen.

Am 5. Aug. brachte ebenfalls Walpole die sechs einzelnen Anklagepuncte Namens des geheimen Ausschusses in Antrag. Er wurde in denselben theils im Allgemeinen des Einverständnisses mit den hochverrätherischen Planen Bolingbrocke's, theils einzelner bestimmter Handlungen, durch welche er das englische und das verbündete Heer dem Feinde blosstellte und deren Plane begünstigte, beschuldigt. Alle Puncte wurden vom Hause genehmigt, allein auch dieser Verräther war entflohen und konnte nur durch eine bill of attainder abwesend verurtheilt werden. Er beschloß sein Leben im Dienste des Prätendenten.

Am 22. Juni wurde die Anklage gegen den Graven von Strafford beschlossen und am 31. die Anklage-Acte von Walpole eingebracht und vom Hause genehmigt. In sechs Artikeln beschuldigten sie ihn theils überhaupt verrätherischer Begünstigung des Feindes in Gemeinschaft mit Bolingbrocke, besonders aber ward ihm seine Theilnahme an dem für die Sicherheit und den Vortheil Englands so schädlichen, für dessen Ehre so schimpflichen und gegen die treuen Verbündeten so hinterlistigen Frieden von Utrecht angeklagt. — Strafford hatte den Muth, dem Sturme zu trotzen. Er erbat sich einen Monat Zeit zu seiner Vertheidigung und die Benützung aller nöthigen amtlichen Papiere. Da das Parliament prorogirt worden war, so übergab er erst am 9. Jänner 1716 eine schriftliche sehr ausführliche Vertheidigung, in welcher er theils die böshliche Absicht läugnete, theils sich auf Befehle der Regirung berief, theils einzelne Thatsachen in Abrede zog. — Diese Antwort wurde dem Unterhause am 17. Jänner mitgetheilt. Obgleich das-

selbe am 12. Juni beschloß, auf einen Bericht seines geheimen Ausschusses, bei der Anklage zu beharren, und diesen Beschluß auch einige Tage später dem Oberhause mittheilte: so geschah doch von itzt an unter stillschweigender Zustimmung von allen Seiten kein weiterer Schritt in dieser Sache, obgleich sich Straford bei den Verhandlungen gegen Bolingbrocke und Ormond seiner Mitschuldigen laut und selbst unvorsichtig annahm.

Auch das gegen Lord Oxford eingeleitete Verfahren führte zu keinem der Handlungsweise desselben und dem anfänglichen Eifer seiner Ankläger entsprechenden Ergebnisse. Derselbe hatte ebenfalls gewagt dem Sturme zu trotzen und war nicht entflohen. Es erfolgte auch würklich nicht nur die Anklage des Unterhauses gegen ihn, sondern er wurde auch in den Tower gefangen gesetzt. Gegen ihn als den einflußreichsten und ersten Minister der Königin während ihrer letzten Jahre war die Erbitterung besonders groß, und dieser entsprach auch die Thätigkeit und die Sprache der Mitglieder des zur Vorbereitung der Anklagepuncte beauftragten geheimen Ausschusses und namentlich Walpole's. In 16 Artikeln und 6 Zusatz-Artikeln ward er des Hochverrathes und grober Verbrechen und Vergehen angeklagt, theils wegen seiner geheimen Verbindung mit Frankreich, des daraus hervorgehenden Friedens von Utrecht mit allen seinen Nachtheilen und seinem Schimpfe für Großbritanien, theils wegen eines von ihm im J. 1711 vorgenommenen Pairsschubes, theils endlich wegen einiger unerlaubter Gelderwerbungen. Das Oberhaus theilte ihm die Anklageacte mit und er beantwortete sie,

zwar ausführlich und mit vielem Talente, allein der Sache nach ganz ungenügend. Seiner Verurtheilung schien somit kaum etwas im Wege zu stehen. Dennoch erfolgte sie nicht. Es hatte sich, gleichgültig itzt aus welchem Grunde [1]), die Entschlossenheit ihn zu verderben so sehr abgekühlt, daß am Ende — weil ein offenbares Zurücktreten oder eigentliches Verlassen der früher so laut und heftig besprochenen Anklage unmöglich, die Kraft der bereits gesammelten Beweise aber allzustark war — ein Kunstgriff von seinen Gegnern selbst angewendet wurde, um ihm die Verurtheilung ganz zu ersparren. Als er nämlich beinahe zwei volle Jahre im Gefängnisse gewesen war, bat er das Oberhaus um endliches Gericht. Anscheinend wurde hierzu würklich der 24. Juni 1717 anberaumt und in der Westminsterhalle das Verfahren feierlich eröffnet. Als aber nach der Verlesung der Anklageartikel, der Beantwortung des Angeklagten und eines besondern Beschlusses der Gemeinen die Anklage-Commissäre der letztern sich eben anschickten, den Beweis des ersten Artikels zu liefern, wurde ihnen vom Ober-

---

1) Es fehlt nicht an zahlreichen Erklärungen dieser auffallenden Sinnesänderung des Ministeriums nnd der Whigs. Theils wird sie der Zeit und der Abstumpfung zugeschrieben; theils der Besorgniß, zu Viele in die Verrätherei verwickelt zu sehen; theils einer Drohung von Seite Oxford's gegen den Herzog von Marlborough einen geheimen Briefwechsel mit dem Hofe von St. Germain zu erweisen, u. s. w. Hier ist die Ursache gleichgültig, die Thatsache genügt.

hause die Weisung gegeben, daß sie zuerst die Anklage des Hochverrathes zu erweisen hätten, ehe sie die Beschuldigungen wegen großer Verbrechen und Vergehen erörtern dürften, indem das Verfahren in beiden Fällen ganz verschieden sey, dem Oberhause aber in seiner richterlichen Eigenschaft die Bestimmung der Reihenfolge zustehe. Die Anklage-Commissäre gaben alsbald die weitere Verhandlung auf, um das Unterhaus von dem Verlangen der Lords in Kenntniß zu setzen, und es folgte nun in den nächsten Tagen eine Reihe von Zusammentritten beider Häuser in dem gemalten Zimmer um die Frage zu erledigen, ob die Kläger oder die Richter die Art und Weise der Klage zu bestimmen haben. Als aber am 1. Juli keine Uebereinstimmung erzielt war, so versammelte sich das Oberhaus noch Abends in der Westminsterhalle, befahl die Anklage zu eröffnen und sprach, als fünfzehn Minuten lang Niemand im Namen des Unterhauses auftrat, mit 106 Stimmen gegen 33 den Angeklagten frei. Das Haus der Gemeinen aber bat den König, den Graven von Oxford von der allgemeinen Amnestie, welche gerade vorbereitet wurde, auszunehmen, was denn auch geschah, ohne, daß jedoch weitere Folgen für Oxford daraus entstanden wären [2]).

---

2) S. das Actenmäßige dieser Staatsprocesse in den State Trials, Bd. XV., S. 994 — 1195, und in der History of the impeachment of the last Ministres, with a large introduction, shewing the reasons and necessity of the said impeachment. Lond., 1716. Ueber die geheimen Gründe sowohl der Handlungen der Angeklagten als der Ankläger sehe man die zahlreichen Schriften über die Geschichte jener

§. 21.

4. Gegen den Lord Kanzler Graven von Macclesfield, wegen schwerer Verbrechen und Vergehen.

Am 9. Februar 1725 eröffnete eine königliche Botschaft dem Unterhause, daß der König von Mißbräuchen in dem Kanzleigerichte unterrichtet und dadurch bewogen worden sey, Untersuchungen anzustellen; er theile die an ihn erstatteten Berichte zur Belehrung des Hauses mit. Ein Mitglied trug nun darauf an, den Graven von Macclesfield, (welcher erst wenige Wochen zuvor sein Amt als Lord-Kanzler niedergelegt hatte,) vor dem Oberhause wegen groben Betruges und Eigennutzes anzuklagen; und, obgleich auf die Gefahr aufmerksam gemacht wurde, Staatsprocesse auf Veranlassung der Krone zu beginnen, fiel der Beschluß der Mehrheit würklich für eine solche Anklage aus. Am 6. Mai 1725 begann in der Westminsterhalle der Proceß. Der Angeklagte war in 21 Artikeln beschuldigt: Stellen im Kanzlei-Gerichtshofe für große Summen verkauft, deßhalb bei der Besetzung weder auf Tauglichkeit und Rechtlichkeit, noch auf ein die nöthige Sicherheit für die vom Gerichte verwalteten Gelder leistendes Vermögen der Bewerber Rücksicht genommen, und zur Bedeckung der

---

Zeit, z. B. Smollett, History, Book II, ch. I, §. 15 fa.; Coxe's Leben von Marlborough; dessen Memoiren über Walpole; die Biographia Britannica; Schlosser's Geschichte des 18. Jahrhunderts, 2te Ausg. u. s. w.

Folgen dieses Verfahrens zu Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten seine Zuflucht genommen zu haben.

Lord Macclesfield läugnete die Thatsachen in der Hauptsache nicht, sondern suchte sie nur als durch Gewohnheit gerechtfertigt oder sonst in einem milderen Lichte darzustellen. — Obgleich die Anklage-Commissarien es nicht einmal der Mühe werth fanden, für alle in der Anklage enthaltenen Artikel den Beweis beizubringen, weil schon ein Theil zur Ueberweisung des Schuldigen hinzureichen schien, so nahm doch die Abhörung der Zeugen eilf Sitzungen weg. In drei weiteren wurde vom Oberhause das Urtheil berathen. Einstimmig wurde der Angeklagte für schuldig erklärt; nur mit Stimmenmehrheit aber die Strafe bestimmt, nämlich 30,000 Pf. St. Geldbuße, (welche der König, auf Bitten des Unterhauses, den durch den Angeklagten vernachtheiligten Partheien zukommen ließ). Hinsichtlich der ebenfalls vorgeschlagenen Unfähigkeit zur Bekleidung irgend einer Stelle oder Würde ergab sich Stimmengleichheit (je 42!), so daß nach der bestehenden Geschäftsregel die Frage verneint werden mußte. Der König strich jedoch seiner Seits den Verurtheilten aus dem Verzeichnisse der Geheimenräthe [1]).

---

1) S. State Trials, Bd. XVI, S. 767 — 1402; Smollett, History, Book II, ch. 3, §. 20 fg.

§. 22.

v. Gegen Warren Hastings, General-Gouverneur von Indien, wegen grober Verbrechen und Vergehen.

Die beispiellose Erweiterung des Gebietes der englisch-ostindischen Gesellschaft seit der Mitte des 18. Jahrhunderts war nicht ohne manchfaches Unrecht vor sich gegangen. Die englisch-indische Regirung war bald gewaltthätig bald treulos gegen die eingeborenen Fürsten gewesen; einzelne Beamte hatten sich durch Erpressung schmachvoll bereichert: die Directoren der Gesellschaft aber hatten weder Jenes gemißbilligt und die Früchte des Unrechtes herausgegeben, noch diese zur Verantwortung gezogen. Dazu kamen die großen Geld-Verlegenheiten der Gesellschaft, in welche sie durch ihre Eroberungs-Kriege gestürzt wurde. Nach und nach erhob sich die öffentliche Stimme in England so laut gegen diese Mißbräuche; außerdem war die Nothwendigkeit, eine Handelsgesellschaft von Unterthanen, welche ein mächtiges Reich erworben hatten, in einem für das Mutterland unschädlichen Unterthanen-Verhältnisse zu erhalten, so einleuchtend: daß noch während des Krieges mit Amerika ein Ministerium um das andere Hülfe versprach und jede Widerspruchs-Parthei damit einverstanden war.

Lange hatte jedoch die Sache keinen rechten Fortgang. Abgesehen von dem Schicksale der verschiedenen Bills zur besseren Einrichtung der indischen Regirung, (welcher Gegenstand nicht hierher gehört,) hatten auch

die gegen einzelne Beamte der Gesellschaft beabsichtigten Maasregeln anfänglich keine Erfolge. Schon im im J. 1776 hatte das Unterhaus von den Directoren der Gesellschaft die Zurückberufung des Gouverneurs von Bengalen Warren Hastings verlangt, ohne daß aber die große Versammlung der Actionäre darauf eingegangen wäre. Eben so setzte zwar im April und Mai 1782 Dundas, der Vorstand des neuerrichteten Controle-Collegiums, eine lange Reihe von Beschlüssen in dem Unterhause durch, welche bitteren Tadel gegen die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte in Indien enthielten, und brachte in deren Folge gegen den Präsidenten von Madras Sir Th. Rumbold eine Bestrafung durch Gesetz (eine Bill of pains and penalties), gegen den Generalgouverneur Warren Hastings und den Präsidenten von Bombay Hornby aber Zurückberufung durch die Direction in Antrag: allein Beides kam ebenfalls nicht zur Ausführung. Die Anklage gegen Rumbold wurde während zweier Sessionen nachläßig betrieben und am Ende stillschweigend aufgegeben. Die Zurückberufung von Hastings aber scheiterte zum zweitenmale an dem Beschlusse der großen Versammlung, welche die dem Willen des Unterhauses entsprechende Verfügung der Directoren cassirte.

Die heftigen parliamentarischen Kämpfe des Jahres 1784 verhinderten das Unterhaus den Maasregeln gegen Hastings weitere Aufmerksamkeit zu schenken: als aber derselbe am 16. Juni 1785 freiwillig nach England zurückgekehrt war, so kündigte Burke alsbald an, daß er die Anklage gegen ihn aufnehmen werde, wenn sich sonst Niemand bereit zeige. Dieß

geschah endlich auch am 17. Febre. 1786. Da aber Vorfragen heftig bekämpft wurden, der Beschuldigte (am 1. Mai) persönlich vor dem Hause sich vertheidigte, gleich der erste und wohl sehr bedeutende Anklagepunct, sogar durch Widersetzung des Ministeriums, verworfen worden war, so konnte in der dießjährigen Sitzung nur erst Ein Anklagepnnct vorläufig beschlossen werden. In der Session von 1787 wurde der Gegenstand wieder aufgenommen, und endlich am 10. Mai etwas flüchtig und in Bausch und Bogen beschlossen, eine Anklage gegen den bisherigen General-Gouverneur von Indien wegen grober Verbrechen und Vergehen beim Oberhause einzubringen. Die Gegenstände derselben waren: verschiedene Mißhandlungen und Unterdrückungen indischer Fürsten und deren Familien; Erpressungen und Bestechlichkeit; Verschwendung öffentlicher Gelder; Zugrunderichtung ganzer Provinzen. Das Material war in zwanzig, zum Theile wieder sehr ausführliche, Anklagepuncte vertheilt. Burke erhielt die Leitung der Anklage, zu deren einzelner Betreibung ihm noch 19 andere Mitglieder, unter denen die ersten Redner der Opposition: Fox, Sheridan, Windham u. s. w. waren, beigegeben wurden. — Nachdem der Angeklagte eine vorläufige Antwort dem Oberhause überreicht, das Unterhaus aber auf seiner Anklage beharrt hatte, so beschloß am 10. Dec. das Oberhaus, daß der Proceß am 13. Februar 1788 in der Westminsterhalle beginnen solle. Der Angeklagte war in der Zwischenzeit der Form wegen vom Serjeant at Arms des Unterhauses verhaftet und dem Thürsteher mit dem schwarzen Stabe

zu Handen des Oberhauses übergeben, von den Lords aber gegen Bürgschaft freigelassen worden.

Am 13. Febr. wurde der Proceß eröffnet, welcher sowohl wegen der Größe der Sache, als wegen der ausgezeichneten Persönlichkeit des Angeklagten und der Ankläger die allgemeinste Aufmerksamkeit bis in die höchsten Stände der Nation in Anspruch nahm, und nur durch seine beispiellos lange Dauer derselben nach und nach verlustig wurde [1]). Nicht weniger als 186

---

1) Es dürfte selbst in England schwer seyn, ein vollständiges Verzeichniß der zahlreichen über den Hastings'schen Proceß erschienenen Schriften zusammenzubringen. Im Folgenden sind diejenigen genannt, von denen ich Kunde erhalten konnte. Die über die Fortsetzung des Processes trotz einer dazwischengekommenen Auflösung des Parliaments erschienenen Streitschriften sind oben, S. 248, Note 8, bereits angeführt und werden daher hier übergangen.

a) Geschichte des Processes:

Tomson, Introduction to the Trial of Warren Hastings. Lond., 1788, 8. The Trial of W. H., before the Court of Peers in Westminster-Hall, on an impeachment delivered by the H. of C. of Great Britain. Lond., 1788, 1, 8.; Broome, Letter from Simkin the 2d to his brother in Wales, giving a full account of all the most material points in the Trial of W. H. in the three Sessions of P. Lond., 1790, 8.; — The proceedings upon the Trial of W. H. Lond., 1791, 8.; William Hastings Trial (by himself). Lond., 1796, 8.; The History and Trial of W. H., before the the High Court of Parliament. Lond., Debrett, 1799, 8. (das Hauptwerk). Außerdem ist noch zu erwähnen, daß zum ausschließlichen Gebrauche der Mitglieder des Oberhauses auf den Grund der von Schnellschreibern aufgenommenen Notizen sehr voluminöse Minutes of evidence gedruckt worden sind.

Pairs waren als Richter in der ersten Sitzung anwesend, unter ihnen vier königliche Prinzen. Die Kö-

---

b) Einzelne Actenstücke.

The answer of W. H. to the articles exhibited by the Knights, Citizens and Burghesses in Parliament assembled, in the name of themselves and of all the Commons, delivered at the bar of the House of Peers, Nov. 28, 1782. Lond,, 1783, 8.; Minutes of evidence, taken before of a Committee of the whole House, appointed to consider the charges against W. H. Lond., 1786 — 1788, Fol. and 8; The Debate in the H. of C. on the charge relative to W. H's. conduct to Cheyt Sing at Benares, Jan. 13, 1786. Lond., 1786, 8.; The defense of W. H at the bar of the H. of C. upon the matters of several charges brought against him in the year 1786. Lond., 1786, 8.; Observations of the Court of Directors on the conduct of W. H., Sir J. Clavering, C G. Minson, R. Barwell and Ph. Francis in the service of the East India Company. Lond., 1787, 4.; J. Sc. Waring, Speech in the H. of C. on the fourth charge against W. H. Lond., 1787, 8.; Wilkes, Speech in exculpation of W. H. Lond. 1788; W. Hastings, Speech in the High Court of Justice in Westminster-Hall. 1891, 8; Debates in the House of Lords; with the Proceedings of the East-India Company in consequence of the acquital of W. H. Lond., 1791, 4.; Waring, the Debate in the H. of C., June 20, 1794, on the motion of thanks to the Managers of the Trial of W. H., 1794, 8.; Report from the Committee of the H. of C. appointed to inspect the Lords Journals in relation to their proceedings on the Trial of W. H. Lond., 1794, 8.

c) Kritische Beleuchtungen:

J. Sc. Waring, The conduct of H. M's. Cabinet Ministres, as it affected the East-India-Company and W. H. Lond., 1784, 8.; Letters of Albanicus to the peo-

nigin mit ihren Töchtern befand sich unter den Zuhörern. Nach zweitägiger Bereinigung von Formgegenständen eröffnete Burke am 15. Febr. 1788 die Anklage mittelst einer vier Tage lang dauernden Rede über die Gesammtheit der Klagepuncte. Hierauf legte Fox den Plan vor, welchen die Anklage-Commissäre zu verfolgen beabsichtigen, nämlich, ~~jeden den~~,

---

ple of England on the partiality and injustice of the charges brought against W. H. Lond., 1786, 8.; Observations on Mr. H's. narration of his transactions at Benares in 1781. Lond., 1786, 8.; An answer to the anonymous remarks etc. Lond., 1786, 8.; Observations on the last Debate on the Dëlhy negociations and the impeachment of W. H. Lond., 1786, 8.; Observations on the Defense made by W. H. Lond., 1787, P, I, 8.; An appeal to the people of England and Scottland in behalf of W. H. Lond., 1787, 8.; True Policy; or help to a right decision on the principles advanced in defense of W. H. Lond., 1787, 8.; W. Thomson, Appeal to the people of England, on behalf of Mr. Hastings. Lond., 1788, 8.; The Tribunal: adressed to the Peers of Great Britain, about to sit in judgment of W. H. Lond., 1788, 8.; Broome, Elucidations of the articles of impeachment against W. H. Lond., 1790, 8.; Letters of one of the Commons on the subject of W. H's. impeachment, as first published in the Gazette, Lond., 1790, 8.; Broome, Examitation of the expediency of continuing the present impeachment. Lond., 1791, 8.; Observations on the Report of the Committee of the H. of C. (s. oben). Lond., 1794, 8.; Remarks on the Observations etc. Lond., 1794, 8. Remarks on Mr. Fox's Speech in reply on the articles of present on the Trial of W. H. Lond., 1794, 8.; A Lettres to Mr. Fox, on the duration of the Trial of W. H. Lond., 1794, 8.

jeden einzelnen Anklagepunkt einzeln zu erweisen und dann die Vertheidigung des Angeklagten hierüber zu erwarten. Diesem Plane widersetzten sich aber die Vertheidiger des Beschuldigten, weil dadurch theils Wiederholungen nöthig gemacht, theils ihre Vertheidigungsmittel vorzeitig bekannt würden. Das Oberhaus entschied sich, wohl sehr unzweckmäßig, für die letztere Ansicht. Am 22. begann nun, da sich die Commissäre ohne weitere Einreden wenn schon ungerne fügten, Fox die Ausführung des ersten Artikels; er und andere seiner Genossen leiteten die Zeugenaussagen, wobei sie mit der großen Schwürigkeit zu kämpfen hatten, daß die meisten Zeugen bei den dem Generalgouverneur vorgeworfenen Unthaten selbst betheiligt oder sonst für ihn eingenommen waren. In der 14. Sitzung (15. April) begann Adams den zweiten Klagepunct, dessen Zeugenbeweis bis zur 31. Sitzung währte, worauf denn, am 31. Mai, Sheridan seine weltberühmte viertägige Rede (über die Behandlung der Prinzessinnen von Oude) zum Schlusse dieses Abschnittes hielt. Hiermit war aber auch die Sitzung des Parliamentes abgelaufen und die Lords verschoben die Fortsetzung auf die nächste Sitzung. — Im Laufe der Verhandlungen klagte Hastings beim Unterhause, daß Burke ihn eines in den Anklage-Artikeln nicht aufgeführten Verbrechens, eines angeblichen Mordes, beschuldigt habe, und das Unterhaus beschloß würklich einen Tadel gegen den hierzu nicht befugten Commissär.

Am 5. Mai 1789 eröffnete das Oberhaus die Fortsetzung des bereits zur 39. Sitzung vorgeschrittenen Processes. Burke begann, mit Uebergehung

einiger unbedeutender oder bereits gelegentlich abgehandelter Klagepuncte, einen neuen Artikel. Er sprach zwei Tage, worauf der Beweis begann. Hierbei erhob sich nun aber zwischen den Vertheidigern des Angeklagten und den Anklage-Commissären ein Streit über die Beweismittel, welcher während der ganzen übrigen Anklage-Ausführung sich bei jeder Gelegenheit wiederholte und theils unmittelbar an der Verschleppung der Sache den größten Antheil hatte, theils durch die vom Oberhause ertheilte und trotz aller Versuche der Commissäre beständig aufrecht erhaltene Entscheidung zu der endlichen Freisprechung des Angeklagten sehr viel beitrug. Die Vertheidiger bestanden nämlich darauf, daß kein Beweismittel zugelassen werden dürfe, welches nicht der von den ordentlichen englischen Gerichten befolgten Theorie des Beweisverfahrens in Strafsachen vollkommen entspreche. Die Commissäre dagegen behaupteten, daß die Regeln für die untern Gerichte keine Vorschrift für den hohen Parliamentsgerichtshof seyen, sondern daß hier die Grundsätze des natürlichen Rechtes, entkleidet von allen blos technischen Formalitäten, um so mehr gelten müssen, als diese Formen auf den vorliegenden Fall und auf Handlungen und Personen in Indien vernünftigerweise keine Anwendung erleiden können. Das Gericht, namentlich von dem eifrigen Beschützer Hastings, von Lord Thurlow, dazu vermocht, sprach sich nicht blos für die Forderung der Vertheidiger fast in jedem einzelnen Falle aus, wodurch natürlich die Anklage ihrer besten Stützen beraubt wurde, sondern es weigerte sich auch, noch einen allgemeinen Grundsatz ein für allemal festzustellen, so daß

die Commissäre nie mit Sicherheit ihren Plan zu machen vermochten. Alle Bemühungen und Beschwerden der Commissäre vermochten keine Aenderung in diesem, mindestens gesagt beschränkten und unbilligen, Verfahren des Gerichtshofes zu erzeugen, welcher dabei von den zwölf Richtern, deren Meinung er eilfmal über solche Fragen einholte, auf das Bestimmteste unterstützt wurde. Dieser Streit war es hauptsächlich, welcher verhinderte, daß die Anklage, obgleich man bis zur 55. Sitzung gelangt war, auch in dem zweiten Jahre nicht beendigt werden konnte.

Im dritten Jahre, 1790, begannen die Verhandlungen am 16. Febr., mit ihnen aber auch wieder der Streit über die Beweismittel. Somit konnte nur der im verflossenen Jahre schon begonnene Artikel in der dießjährigen Parliaments-Session von den Commissären zu Ende gebracht werden. Fox hielt am 7. und 9. Juni (in der 68. und 69. Sitzung) die Schlußrede über denselben. Während dieses Jahres wurde ein Mitglied des Unterhauses zu einem Verweise verurtheilt wegen injuriöser Aeßerungen über die Geschäftsführung des leitenden Commissärs Burke.

Nun ereignete sich aber, daß das Parliament aufgelöst wurde, und es war erst zu entscheiden, ob eine Staatsanklage trotz dieses Actes von Rechtswegen fortdauere. Erst nach langen Kämpfen, in welchen sich das Ministerium mit der Opposition gegen die Rechtsgelehrten vereinigte, wurde diese Frage in beiden Häusern bejaht und damit die Möglichkeit gegeben, in dem vierten Jahre den Proceß weiter zu verfolgen. — Am 13. Mai 1794 war die erste Sitzung des Gerichtshofes, und am 30. desselben Monates dem 13.

Tage schlossen die Commissäre die Anklage, indem sie auf die Verfolgung der weiteren Artikel vrrzichteten. Nun aber begann die Vertheidigung des Beschuldigten, welche jedoch in diesem Jahre nur in einer vorläufigen kurzen Anrede der Richter, abgelegt von Hastings selbst, bestand.

Das fünfte Jahr des Processes wurde mit der 75. Sitzung am 14. Februar 1792 eröffnet. Drei Tage sprach der erste Vertheidiger des Angeklagten, Law, über den Proceß im Allgemeinen, und dann der zweite Sachwalter fünf Tage über den ersten Anklagepunct. Der Beweis für die Vertheidigung währte bis zur 95. Sitzung, zum Theile durch die Einwendungen der Anklagecommissäre, welche dem von ihnen so vielfach und mit Recht gerügten Beispiele ihrer Gegner auf sehr unlöbliche Weise folgten, so sehr verschleppt. Hierauf vertagte das Oberhaus die Fortsetzung auf das sechste Jahr.

Am 15. Februar 1793 begann die Vertheidigung gegen die weiteren Klagepuncte. Auch dießmal hielten die Vertheidiger wiederholt mehrtägige Vorträge zur Einleitung in ihren Gegenbeweis oder zum Schlusse desselben. Hastings selbst, kein Redner, nahm nur selten das Wort, und auch dieß nur um sich über die unerträgliche Dauer des Processes und die ihm dadurch zugehenden ungeheuren Kosten und sonstige Nachtheile zu beklagen. Er that dieß zuweilen in einem Tone gegen das Unterhaus und gegen die Commissäre insbesondere, welcher ihm scharfe Zurechtweisungen zuzog. Am 28. Mai 1793, der 117. Sitzung des Gerichtes, endigte der Angeklagte seine Vertheidigung, und nun sollten die Commissäre ihre Entgeg-

nung vorbringen. Das Oberhaus setzte anfänglich einen kurzen Termin hierzu, hierauf einen etwas längern, allein am Ende mußte es, da sich die Commissäre für unbedingt unfähig erklärten, in so kurzer Zeit einen solchen Stoff zu gewältigen, den Anfang derselben auf das nächste Jahr verschieben.

Mit dem **13.** Febr. **1794** trat der endlose Streit in sein siebentes Jahr. Als aber die Commissäre nach unbedeutenden Zwischenverhandlungen, ihre Widerlegung des vom Angeklagten beigebrachten Gegenbeweises vorzubringen begannen, wurde wieder mit Streitigkeiten über ihre Beweismittel die Zeit verbracht, und so schleppte sich die Antwort des Unterhauses bis zum **28.** Mai, an welchem Tage Burke eine neuntägige Schlußrede begann. Im Oberhause wurde jedoch in diesem Jahre nicht weiter in der Sache gehandelt und das Unterhaus beschloß nur noch eine Danksagung an die Commissäre, welche sich noch vorher durch einen sehr heftigen Bericht gegen den Vorwurf der absichtlichen Verschleppung der Sache zu rechtfertigen und die Schuld theils auf die Chikane der Vertheidiger, theils auf die unbilligen und selbst partheiischen Entscheidungen des Oberhauses zu wälzen gesucht hatten.

Endlich im achten Jahre eröffnete das Oberhaus am **15.** Jänner **1795** seine Berathungen über die zur Abstimmung zu bringenden Fragen und über das für jede derselben zu erlassende Urtheil. Die Debatte war noch lange, verwirrt und leidenschaftlich, die gewählte Behandlung schien beinahe absichtlich schleppend und unzweckmäßig, so daß erst am **23.** April **1795**, in der **122.** Sitzung das Urtheil gefällt werden konnte.

Sechzehn Fragen wurden vom Lordkanzler gestellt und alle von einer bedeutenden relativen Mehrheit (23 gegen 6) zu Gunsten des Angeklagten beantwortet, somit derselbe völlig freigesprochen und nur ihm die, von ihm selbst aufgewendeten Proceßkosten nicht abgenommen [2]). Auch diese aber — sie sollen sich auf 70,000 Pf. St. belaufen haben — ersetzte ihm die ostindische Gesellschaft reichlich.

Während dieses langen Verfahrens war eine merkwürdige Aenderung in der öffentlichen Meinung zu Gunsten des Angeklagten vorgegangen. Der anfänglich als eine Schande für das ganze britische Volk Verabscheute, zu dessen Untergang sich die erbittersten Gegner im Unterhause vereinigt hatten, ward allmählich bemitleidet und am Ende als ein unschuldiger und selbst als ein um das Vaterland

---

2) Die lange Dauer dieses Proceß:s macht es begreiflich, wie so wenig Richter an dem Spruche Theil nehmen konnten, da alle nach Eröffnung der Anklage erst eingetretenen Pairs sich der Abstimmung enthielten. Es waren nicht weniger als 180 Personal-Veränderungen im Oberhause in diesen 8 Jahren vorgekommen. 87 Pairs waren gestorben oder (als schottische Pairs) nicht wieder gewählt worden; 44 waren neu creirt worden, Bischöfe mit eingerechnet: 49 waren durch Erbrecht gefolgt. Von den 20 Commissären des Unterhauses waren im Augenblicke des Urtheiles 1 todt; 3 nicht mehr im Parliamente; 2 im Auslande; 2 ins Oberhaus eingerückt. Das anfänglich so große Interesse an der Sache war nach und nach so geschwunden, daß z. B. in der 70. Sitzung am 25. Mai 1791, nur 18 Pairs anwesend waren.

höchst verdienter Mann angesehen, und beinahe wendete sich die allgemeine Stimme itzt eben so bestimmt gegen seine Ankläger, namentlich gegen Burke, wie zuerst gegen ihn selbst. Manche Gründe trugen hierzu bei. Theils war nicht zu läugnen, daß Hastings würklich eine glänzende Verwaltung geführt und England vielleicht sein indisches Reich gerettet hatte, so daß, namentlich da die unbedeutende Größe seines Vermögens den Verdacht von Habsucht von seinen harten Maasregeln entfernte, der eigene Vortheil milder über die Mittel urtheilen ließ; theils mußten die manchfachen Uebertreibungen und Declamationen, so wie die fast rohe Härte, welche sich die Commissäre, namentlich Burke, gegen ihn zu Schulden kommen ließen, gerade das Gegentheil von der beabsichtigten Würkung erzeugen; theils endlich mag auch die Gunst, in welcher der talentvolle und interessante Mann bei der vornehmen Welt, namentlich bei der königlichen Familie selbst, stand, allmählig günstig auf die Menge gewürkt haben: davon nicht zu reden, daß er die, seinen Vertheidigern mindestens eben so viel als den Anklägern zur Last fallende, unerhörte Dauer des Processes sehr geschickt zur Erweckung von Mitgefühl und Unwillen auszubeuten verstand. — Er starb erst **1814 in seinem 85 Jahre.**

§. 23.

w. Gegen Henry Viscount Melville, ersten Lord der Admiralität,

wegen grober Verbrechen und Vergehen.

Die nächste Staatsanklage betraf einen Mann, welcher lebhaft an der Verfolgung gegen Hastings Antheil genommen hatte. — Ohne allen Zweifel war Henry Dundas, später Lord Melville, einer der geistvollsten und thätigsten Gehülfen Pitt's. Er begleitete und unterstützte ihn auf seiner ganzen glänzenden Laufbahn, theilte die höchsten Würden im Staate, trat wiederholt zu gleicher Zeit mit ihm von der politischen Bühne ab, und war nur darin unglücklicher, daß er, während den großen Führer der Tod frühzeitig dahin raffte, durch eigene Schuld schmachbedeckt fiel und seine Ehre überlebte.

Lord Melville war vom J. **1782** bis zum J. **1800** Schatzmeister der Marine gewesen und hatte sich in diesem Amte unzweifelhaft große Verdienste erworben. Er war es namentlich, welcher im J. **1785** eine Parliaments-Acte beantragt und durchgesetzt hatte, welcher zu Folge, um Unterschleife zu verhindern, die für die Seemacht bestimmten Staatsgelder in der Bank von England, und nur in derselben, bis zum würklichen Gebrauche niedergelegt seyn sollten. — Mehrere Jahre später, als er das erwähnte Amt zuerst mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten später

gegen andere Stellen vertauscht hatte, setzte das Parliament einen Ausschuß nieder, welcher manchfache in der Marine eingerissene Mißbräuche untersuchen und darüber Bericht erstatten sollte. Unter diesen Berichten beschuldigte nun einer (der zehnte) den Lord Melville eines wahrscheinlichen Mißbrauches der Amtsgelder, und diese Beschuldigung wurde durch einen Brief, welchen der Minister an den Ausschuß schrieb, nichts weniger als weggeräumt.

Eifrig ergriff die Opposition diese Gelegenheit, um mit dem ganzen Eifer der Vertheidigung des Rechtes und des öffentlichen Wohles dem ohnedem schon sehr schwankenden Ministerium Pitt's einen tödlichen Stoß beizubringen. Zwar war der Schatzmeister nicht beschuldigt noch zu beschuldigen, daß er einen Ausfall in der Kasse verschuldet habe, — das Endergebniß seiner Rechnung war richtig, — allein er hatte gegen das von ihm selbst betriebene Gesetz amtliche Gelder bei Privatbankiers niederlegen und den großen daraus sich ergebenden Nutzen jeden Falles vertraute Untergeordnete genießen lassen, höchst wahrscheinlich sogar, wenigstens mittelbar, einen Antheil hiervon selbst nicht verschmäht. Allerdings war dieser Unfug früher in allen Zweigen des Staatsdienstes ganz allgemein gewesen, allein Niemand weniger als Lord Melville durfte sich darauf als auf eine Entschuldigung berufen. Er mußte, wie Licinius Stolo, durch sein eigenes wohlthätiges Gesetz fallen.

So trug denn am 8. April 1805 das berühmte Oppositions-Mitglied Whitbread im Unterhause auf eine Reihe von Beschlüssen des Inhaltes an, daß

Lord Melville theils die ungesetzliche Ueberlassung von Staatsgeldern dem Unterzahlmeister (A. Trotter) nachgesehen und diesem Gewinn daraus gestattet habe, theils auch über einige nicht unbedeutende Summen unter nichtigem Vorwande keine Rechenschaft geben wolle. Pitt suchte sich seines Amtsgenossen anzunehmen: allein als nach einer die ganze Nacht dauernden stürmischen Berathung sich die Stimmen (je 216) theilten, so entschied der Sprecher gegen den Beschuldigten. Whitbread machte nun den Antrag, dem Könige die Beschlüsse des Unterhauses vorzulegen und ihn zu bitten, Lord Melville aus seinem Rathe zu entfernen. Pitt wußte es zwar dahin zu bringen, daß der Beschluß auf die nächste Sitzung verschoben wurde, und kündigte in dieser sodann an, daß der Beschuldigte seine Stelle als erster Lord der Admiralität niedergelegt habe: allein es wurde dennoch beliebt, die erwähnten Beschlüsse an den König zu bringen, und durch späteres Drängen von Seite der Opposition sah sich der erste Minister würklich zu dem Versprechen genöthigt, Lord Melville aus der Liste der Geheimenräthe ausstreichen zu lassen.

Vergebens hatten die Freunde des Angeklagten gehofft, daß es bei dieser Maasregel sein Bewenden behalten werde. Am 25. April wurde aber im Unterhause der bedenkliche Vorschlag gemacht, einen Ausschuß zu wählen, um weitere Untersuchungen über die Unordnungen in dem Geldwesen der Marine anzustellen und darüber zu berichten. Der Vorschlag wurde auch, trotz des Widerstrebens Pitts, angenommen und sogar Whitbread zum Vorstande dieses Aus-

schusses ernannt. Nun war für die Freunde des bedrohten Ministers nur noch eine Möglichkeit übrig, um wenigstens eine Criminal-Klage abzuwenden, nämlich die Einleitung der Ansprüche an ihn auf dem Civilwege. Anfangs glückte ihnen auch die List. Das durch den Antrag überraschte und gerade nicht zahlreich versammelte Haus beschloß den General-Anwalt damit zu beauftragen, im Wege des Civil-Processes die von Lord Melville allenfalls schuldigen Summen für den Schatz beizutreiben. Allein bald machten die Ankläger ihre Uebereilung wieder gut, indem vor Beginnen dieses Civilprocesses Whitbread auf eine förmliche Anklage vor dem Oberhause antrug. Anfänglich fiel zwar der Antrag, nachdem Melville persönlich um Gehör gebeten und in langer Rede seine Unschuld vertheidigt hatte, mit bedeutender Stimmenmehrheit durch, und es wurde nur eine gewöhnliche durch den General-Anwalt vor dem ordentlichen Gerichte anzustellende Criminalklage beschlossen: allein am **25.** Juni kamen die Gegner besser vorbereitet zum Sturme zurück und setzten nun würklich den Beschluß einer Staatsanklage vor dem Oberhause durch, welche denn auch noch an demselben Tage angekündigt wurde.

Am **9.** Juli wurden die, von einem Ausschusse unter Whitbread's Vorsitz entworfenen, zehn Anklage-Artikel dem Oberhause übergeben. Durch dieselben war der ehemalige Minister beschuldigt, theils einige Summen ungesetzlicherweise zu anderen Zwecken als für die Marine verwendet und dem Unterhause sogar die Nachweisung über die Art dieser Verwen-

dung verweigert, theils aber gestattet zu haben, daß der Unterzahlmeister, welcher zugleich sein Privat-Vermögensverwalter gewesen sey, große Summen von Staatsgeldern ungesetzlich einem Privatbankier zu seinem Vortheil übergeben habe, woraus auch ihm, dem Minister, mittelbarer Vortheil erwachsen sey.

Die Vertagung des Parliaments hinderte eine Uebergebung der Antwort Lord Melville's vor dem 22. Jänner 1806. Nach verschiedenen minder wichtigen Zwischenverhandlungen erklärte das Unterhaus am 25. März, daß es, der versuchten Rechtfertigung des Beschuldigten unerachtet, die Anklage zu erweisen gedenke.

Am 29. April begann endlich der eigentliche Proceß. Whitbread führte Namens der Gemeinen das Wort und leitete namentlich das Zeugenverhör. Der Angeklagte selbst sprach gar nichts, sondern überließ seinem gewandten und beredten Anwalte (Plumer) die ganze Leitung seiner Sache. Fünfzehn Sitzungen, bis zum 17. Mai, dauerten die Zeugenverhöre und die, zum Theile meisterhaften, Reden und Gegenreden der Patheien. Das ganze Unterhaus wohnte den Sitzungen an; unter den Pairs hatten die sämmtlichen Söhne des Königes ihre Sitze eingenommen. — Der unbefangen Prüfende kann kaum anders, als von der Schuld des Angeklagten vollständig überzeugt seyn. Allein nach langen Debatten und wiederholten Gutachten der sämmtlichen zwölf Oberrichter Englands, (welche sich für den Angeklagten aussprachen,) wurde er vom Oberhause für unschuldig in Beziehung auf alle zehn Anklagepuncte erklärt, zum Theile je-

doch nicht mit bedeutender Stimmenmehrheit. Die Prinzen waren in ihrer Abstimmung beinahe gleich getheilt gewesen [1]).

---

1) S. A compendious report of the Trial of Henry Visc. M., upon the impeachment . . . Lond., 1806; Trial of L. M. before the H. of Peers, for High Crimes and Misdemeanours. Lond., 1806; State Trials, T. XXIX, S. 549 — 1482; Hansard, Parliam. Debates, Jahrg. 1805 und 1806; Report at large of the Debate on a Motion made by S. Whitbread for the impeachment of H. V. M. June 11., 1805. Lond,, 1805. Vertheidigungsschriften für den Angeklagten sind: An exposure of the persecution of L. M., in a letter to an intimate acquaintance. Lond., 1805; Address to the Public, containing a review of the Charges exhibited against L. M. Lond., 1805. Außerdem ist noch eine Anzahl von satyrischen Gedichten u. dgl. über den Angeklagten und den Proceß erschienen.

Zweites Kapitel.

Frankreich.

§. un.

Anklage gegen die letzten Minister Karl's X. wegen Hochverrathes.

In mehr als vierzigjährigen Partheikämpfen hatte Frankreich keinen Staats-Proceß gegen einen Minister führen sehen, trotz der von allen Partheien der Reihe nach gemachten und empfangenen Vorwürfen der Verfassungsverletzung. Die von der gesetzgebenden Versammlung gegen einige Minister Ludwigs XVI. mit mehr Leidenschaft als Grund beschlossenen Anklagen beendigte vor Eröffnung irgend eines Verfahrens die Pike der Septembermörder in Versailles. Unter dem Convente erledigte das Fallbeil des Umwälzungs-Gerichtes, unter dem Directorium die Verbannung nach Cayenne alle Vorwürfe, welche die herrschende Parthei den Häuptern der Besiegten über Bruch der Grundgesetze machte. Gegen Napoleon's Minister Staatsanklagen zu wagen, lag im Reiche der Unmöglichkeit.

Die Drohung einer Anklage gegen den Herzog Decazes wegen Begünstigung der Ermordung des Herzoges von Berry war wahnsinnige Partheiwuth oder plumper Kunstgriff, und kein Mensch dachte an deren Vollziehung; die gegen das Ministerium Villele in Antrag gebrachte Klage aber, wenn schon ernstlicher gemeint, wurde nie über die ersten Anfangsschritte hinaus verfolgt. Sie war ohne Zweifel mehr gegen die Zukunft als gegen die Vergangenheit gerichtet.

Es war den Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 vorbehalten, auch diese Erscheinung herbeizuführen. Und zwar weist die Geschichte der constitutionellen Minister-Verantwortlichkeit nur wenige Fälle auf, in welchen so viele Angeklagte zumal vor die Schranken gefordert wurden, keinen Fall aber, dessen Veranlassung von solcher weltgeschichtlicher Wichtigkeit gewesen wäre.

Die Ereignisse, welche die Juli-Revolution herbeigeführt haben, sind noch zu neu und haben sich durch ihre ungeheuren Folgen und die noch weit größeren weiteren Möglichkeiten allzusehr dem Gedächtnisse eingeprägt, als daß es nöthig seyn sollte, dieselben hier ausführlich zu erwähnen. Jeder weiß, daß sich in Frankreich seit der Wiederherstellung der Bourbone Fürst und Volk nicht zu verstehen, zu nähern und zu vertrauen wußten, und daß die durch die Charte Ludwigs XVIII. neubelebte constitutionelle Regirungsweise zum Angelpuncte des bald heftigeren, bald auf kurze Zeiträume matteren Kampfes der Partheien ward. Dieser Kampf war allerdings von Anfang an in so fern ungleich, als der zurückgekehrten Königsfamilie und ihren wenigen Anhängern die große

Masse der Nation, geführt von fast allen Illustrationen der letzten 25 Jahre, gegenüberstand: allein verzweifelt war es deßhalb noch keineswegs. Das Bedürfniß der Ruhe, die Erinnerung an kaum überstandene Gräuel, die großen der Regirung eines mächtigen Staates zu Gebote stehenden Mittel, der Rückhalt des damals ausnahmlos durchgeführten europäischen Systemes gaben einen bedeutenden Halt gegenüber von blos negativen Tendenzen und Forderungen. Die in jeder repräsentativen Monarchie vorhandenen Folgen des Dualismus dieser Verfassungsform waren somit allerdings hier besonders fühlbar: allein immerhin war doch die Möglichkeit, bei kluger und fester Benützung der ebenfalls außerordentlichen Mittel dem Principe der Regirung die thatsächliche und gesetzliche Oberhand zu gewinnen. Wenn man dem Gegner das Unvermeidliche zugab, so daß er nicht mit offenbarem Rechte klagen konnte, so nahm man ihm die Möglichkeit, seiner Seits im Kampfe um das ihm würklich Gehörige gelegentlich Weiteres zu erwerben. Schien es doch, daß die welterfahrene und gemäßigte Handlungsweise Ludwig's XVIII. die Aufgabe würklich zu lösen verstünde. Allein als die Verblendung, Kurzsichtigkeit und Halsstarrigkeit seines Nachfolgers und seiner aus einer handvoll Junker und Pfaffen bestehenden unmittelbaren Umgebung die einzige haltbare Stellung verkannte, und als sie außerhalb des positiven Rechtes und der nun einmal allmächtigen Ideen der Zeit ihren Stützpunct nahmen: so mußte Alles verloren seyn. Im parlamentarischen und juristischen Kampfe waren sie, die nicht einmal ihre eigenen Grund-

lagen anerkannten, geschlagen, ehe sie nur begannen; ein materieller Krieg konnte mit blos gemachten und künstlichen Mitteln gegen die unermeßliche Kraft der Nation auf die Dauer wenigstens nicht anders als verloren gehen. Der Gipfel der Thorheit aber war es, nach dem augenblicklichen gänzlichen Verluste der parlamentarischen Schlacht nun zu thatsächlichen Feindseligkeiten zu schreiten, ohne auch nur im mindesten zu denselben vorbereitet zu seyn, so daß auch hier nicht einmal ein Kampf, sondern nur eine Niederlage war.

Solche thatsächliche Feindseligkeiten aber waren die drei berüchtigten Ordonnanzen vom 25. Juli, durch welche die Preßfreiheit und das Wahlgesetz aufgehoben und eine noch nicht einmal zusammengetretene Abgeordneten-Kammer für aufgelöst erklärt wurde. Die Verfassungs-Verletzung war handgreiflich, der Vertrag zwischen Fürst und Volk zerrissen, und ein Straßenaufruhr beseitigte in wenigen Stunden auch den letzten Rest des selbst aufgegebenen Rechtes.

Glücklicherweise für Frankreich und für Europa erhob sich alsbald auf den Trümmern des gestürzten Königshauses ein neues. Selbst die Verfassung wurde im Wesentlichen und jeden Falles in ihren Formen beibehalten. — Da nun das Recht eine Bestrafung der Minister forderte, welche die verfassungswidrigen Angriffe gemacht hatten, da Klugheit der neuen Regirung eine stillschweigende Begnadigung verbieten mußte, und da die Einrichtungen zu einem geordneten Verfahren wenigstens in der Hauptsache vorhanden waren: so war gleich die erste Handlung des neugegründeten Königthumes eine Staatsanklage gegen die

Minister, welche die Ordonnanzen vom 25. Juli unterzeichnet hatten [1]).

---

1) Dieser Proceß hat zu einer sehr großen Anzahl von Schriften Veranlassung gegeben. Sie zerfallen in vier Klassen. Erstens in die ausführlichen, die sämmtlichen Thatsachen und Actenstücke (natürlich mehr oder minder genau) mittheilenden Erzählungen; zweitens in die kürzeren Auszüge, zunächst für das Bedürfniß der ungebildeten Klasse berechnet; drittens in die kritischen Beleuchtungen des Verfahrens; viertens in die das Ereigniß nur im Allgemeinen besprechenden Flugschriften.

1. Die ausführlichen Erzählungen sind:

Procès des derniers Ministres de Charles X., contenant les dévelopemens etc. Par., ch. Didot; 1830, I. II., 8.; Procès des Ex-Ministres, relation exacte et détaillée, etc. Par., 1830, ch. Roret, I—II, 18: 3me édit., 1831; Procès des Ministres de Charles X. Par., 1830, ch. Lequien, I. II, 8; nouv. édit. 1831, 1 vol. 8.; Procès criminel des Ex-Ministres. Par., 1830, ch. Terry, I. II, 18.; Procès des anciens Ministres. Par., 1830, imp. de Lectère, cah. I—III, 8.; Procès des derniers Ministres de Charles X., par une société d'hommes impartiaux, sous la direction de Mr. Boltz. Par., 1830, imp. de Goëtschy, I. II., 8.; Procès des derniers Ministres de Charles X. Lyon, 1831, imp. de Pitrat, 8.; Procès des Ex-Ministres de Charles X. Par., 1831, ch. Pinard, I—III, 8.; Procès des Ministres de Charles X. Lyon, 1831, ch. Lions, I. II., 12.; Procès des Ex-Ministres. Avallon, 1831, ch. Comynet, I. II., 8.; Procès des derniers Ministres français du Roi Charles X. Hambg., ch. Campe, cah. I—III, 8.; Haupt, Hochverraths-Proceß der Minister Karl's X. von Frankreich. Frankf., 1831, I—IX. Bdch., 16.; Proceß der letzten Minister Karl's X. Darmst., 1831, H. I—IV, 12.

Am 7. Aug. nahm Ludwig Philipp die Krone an. Am 8. August stellte der Abgeordnete E. Sal-

---

2. Die kürzeren und populären Darstellungen:

Procès des anciens Ministres de Charles X., contenant les interrogatoires des accusés etc. Avignon, 1831, ch. Chaillot, 18.; Procès des derniers Ministres de Charles X, depuis leur mise en accusation jusqu'au jugement. Par., 1831, imp. ch. Doyen. 18.; Procès criminel et scandaleux des Ex-Ministres de Charles X. Par., 1831, ch. Lebigre, 18.; Procès des Ex-Ministres. Extrait du Moniteur. Par., 1831, Imp. de Chassaignon, 8.; Procès des Ex-Ministres, précédé des notices historiques etc. par E. Baboeuf. Par., 1831, ch. Hocquart, 18.; Précis du Procès des derniers Ministres de Charles X. Toulouse, imp. ch. Corne, 18.; Cour des Pairs. Procès des Ex-Ministres. Strasb., 1831, ch. Silbermann, 8.

3. Die kritischen Beleuchtungen.

Montbel, Protestation contre la procédure instruite contre lui etc. Bordeaux, 1831, ch. Lobrechon, Par., ch. Dentu, 8. (auch ins Deutsche übers., Leipzig, 1831, bei Hartmann); Peyronnet, Questions de jurisdiction parlémentaires, ou examen juridique de l'accusation. Par., 1831, ch. Janet, 3me. édit. 8.; Auch Buddeus, Ministerverantwortlichkeit, S. 118 — 143 liefert eine, bittere, Beurtheilung des Verfahrens gegen die Minister Karl's X.

4. Die leichteren Flugschriften:

Le Procès des quatre Ministres. Par., 1830, ch. Delauney. 36 S. 8.; De nos grands criminels. Par., 1830, 8 S. 8.; Du Procès des Ministres, de l'abolition de la peine de mort et des siffleurs au Palais. Lettre de Niger, teinturier, etc. Lyon, 1830, imp. de Rossary, 16 S. 8.; Du grand jugement, qui se prépare. Par., 1830, ch. Duverger, 4 S. 12.; Montlosier, De l'accusa-

verte den Antrag, die letzten Minister der gestürzten Dynastie des Hochverrathes vor der Pairskammer anzuklagen. Am 12. entwickelte der Antragsteller seine Motion in ausführlicher Rede. Da die wenigen Anhänger der Bourbone die Sitzung mieden, so wurde gegen nur drei Stimmen ein Ausschuß zur Berichterstattung gewählt und somit in der Hauptsache die Ansicht der Kammer ausgesprochen.

So offenkundig und einfach nun auch die Thatsache war, wegen welcher die Klage stattfinden sollte, so waren doch nicht unbedeutende rechtliche Zweifel und Schwürigkeiten über manche wichtige Fragen zu lösen und zum Theile thatsächlich zu beseitigen. Wollte man nämlich auch ganz von dem, alsbald für die Angeklagten vorgebrachten, Trugschlusse absehen, daß von

---

tion intentée contre les Ministres. Par quelle loi et quel tribunal ils doivent être jugés., Par., 1830, ch. Dufay, 16 S. 8.; Valblette, Observations préliminaires pour la défense. Par., imp. d'Everat, 48 S. 8.; De la nécessité de venger la France. Par., 1830, ch. Landois et Bigot, 16 S. 8.; Mise en accusation devant la Chambre des Pairs de MM. de Polignac etc. Par., 1830, ch. Gauthier, 16 S. 8.; Polignac et ses confrères, jugés par le Dey d'Algier. Par., 1830, imp. de Poussin, 12 S. 8.; Journal, Réflexions sur l'accusation résolue á la Chambre des Députés etc. Lyon, 1830, ch. Gayot, 100 S. 8. Frappez, mais écoutez. Les Ministres de Charles X. ne sont pas coupables. Par., 1830, ch. Delossy, 8 S. 8.; Jugement des Ministres prévaricateurs, par la nation française. Proposition - - - du nouveau genre de supplice etc. Coulommier, 1831, imp. de Brodard, 8 S. 8.

Ministerverantvortlichkeit nur unter der Bedingung der Unverletzlichkeit des Fürsten die Rede seyn könne, letztere aber notorisch in dem vorliegenden Falle nicht beachtet worden sey: so blieben doch immer noch sowohl für die Kammer der Abgeordneten, als für die der Pairs einige bedeutende und schwürige Fragen. — Das einzige Gesetz über Ministeranklagen war, da spätere ausführliche Entwürfe, welche die Charte selbst angeordnet hatte, nicht durch die Kammern gegangen waren, (s. oben, Einleitung, §. 6, S. 88 fg.) in den kurzen Bestimmungen der Charte enthalten. Diese aber bestimmte nichts, als daß Minister wegen Hochverrath und Erpressung angeklagt werden können, und daß bei der Kammer der Abgeordneten das Klagerecht, bei den Pairs aber das Urtheil sey. Aus diesem Mangel an näheren Bestimmungen, und da auch nicht einmal ein Vorgang vorhanden war, entstand also die Verlegenheit, daß das Verfahren und die materiellen Entscheidungsnormen im einzelnen Falle und für denselben von Klägern und Richtern beschlossen und alsbald ausgeführt werden mußten. Für die Deputirten-Kammern waren es namentlich drei Fragen. Erstens, welche Handlungen die Charte mit dem, im französischen Gesetze sonst unbekannten, Ausdrucke Hochverrath (trahison) habe bezeichnen wollen, und ob die von den Ministern Karl's X. begangenen Handlungen solcher Art waren? Zweitens, ob die klagende Kammer das Recht und die Pflicht habe, eine Untersuchung zu veranstalten, hierzu Zeugen vorzufordern, Urkunden von den Behörden zu verlangen, u. s. w., oder ob sie sich auf die bloße unmotivirte und unvorbereitete Anklage zu beschränken habe? Drittens, ob

und wie sie die Klage vor dem Pairshofe weiter zu verfolgen, oder ob sie dieß einem Staatsanwalte oder wem sonst zu überlassen habe? Für die Pairskammer aber war die erste Aufgabe, zu bestimmen, von wem die zum richterlichen Beschlusse, daß ein Proceß statt zu finden habe, und zur Vorbereitung der öffentlichen Verhandlungen nothwendigen Voruntersuchung zu führen sey? Zweitens hatte sie darüber mit sich ins Reine zu kommen, ob sie auf eine im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Handlung eine Strafe setzen könne?

Am 19. August beschloß die Kammer der Abgeordneten, eine von ihr gewählte Commission zur Vorbereitung des Endentschlusses über den Antrag zur Anklage mit allen Rechten zu versehen, welche den Untersuchungsrichtern und Rathskammern gesetzlich zustehen: ein Beschluß, gegen dessen Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit gewiß nichts, gegen dessen Legalität aber (da hierzu ein Gesetz offenbar nothwendig gewesen wäre) gar viel einzuwenden war. Am 23. September erstattete der mit solcher Vollmacht ausgestattete Ausschuß seinen Hauptbericht. In demselben wurde nach weitläufiger Erzählung der Thatsachen und einer, ziemlich dürftigen, Beweisführung, daß ein Complott zur Veranstaltung von Bürgerkrieg, die Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte und die Behinderung einer gesetzlich öffentlichen Korporation Hochverrath seyen, die würkliche Anklage der sieben Unterzeichner der Ordonnanzen, nämlich der HH. von Polignac, Peyronnet, Chantelauze, Guernon-Ranville, Haussez, Capelle und Montbel (von denen aber nur die vier ersten in Verhaft waren,) so

wie die Verfolgung der Anklage durch drei aus der Mitte der Kammer zu wählenden Commissäre beantragt. — Am 27. und 28. September wurde der Bericht berathen, und, nachdem erst ein Vorschlag entfernt war, welcher die Auslassung derjenigen Anklagepuncte beabsichtigte, die eine Todesstrafe zur Folge haben könnten, eben so ein zweiter, welcher in die nähere Begründung, daß Hochverrath begangen sey, gar nicht einzugehen, sondern die Anklage nur kurzweg auf dieses Verbrechen zu stellen antrug, wurde zuerst in offener Abstimmung die Anklage im Allgemeinen beschlossen, sodann dieselbe in geheimer Abstimmung über jeden einzelnen der sieben unterzeichnenden Minister ausgedehnt. Am 29. Sept. erfolgte die Wahl der drei Commissäre, welche Namens der Abgeordneten-Kammer die Anklage vor dem Pairs-Gerichtshofe verfolgen sollten. Die Anklage-Puncte waren übrigens im Einzelnen:

1) daß die Minister ihre Gewalt mißbraucht hätten, um die Wahlen zu verfälschen und die Bürger der freien Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte zu berauben;

2) daß sie willkürlich und gewaltsam die Gesetze des Königreiches geändert hätten;

3) daß sie sich eines Complottes gegen die Sicherheit des Staates schuldig gemacht haben;

4) daß sie zum Bürgerkriege angereizt hätten, indem sie die Bürger gegen einander bewaffneten oder sich zu bewaffnen und Verheerung über die Hauptstadt und mehrere andere Gemeinden zu bringen aufregten.

Die Pairskammer, (welche indessen schon am 21. August die vorläufige Verhaftnehmung des Fürsten von

Polignac gutgeheißen hatte, constituirte sich am 1. Oct. als Pairs-Gerichtshof, nachdem die Einwendung durch Stimmenmehrheit beseitigt war, daß nur durch die königliche Aufforderung, weil vom Könige alle Gerechtigkeit ausgehe, nicht aber aus eigener Machtvollkommenheit und auf bloße Aufforderung der Abgeordneten-Kammer diese Constituirung eingeleitet werden könne. Am 4. Oct. wurde die Form des Verfahrens berathen und beschlossen, und hierbei zuerst die Anwesenheit eines Staatsanwaltes, in Betracht der Anwesenheit der Commissäre der Abgeordneten-Kammer, für überflüßig erachtet, hierauf dem Präsidenten der Auftrag ertheilt, den Proceß zu instruiren, wozu er nach Belieben Mitglieder des Gerichtshofes sich beigeben könne. Von dieser Erlaubniß Gebrauch machend, nahm der Präsident drei Gehülfen zur Seite, von welchen denn auch einer (Grav Bastard) am 29. Nov. den sehr ausführlichen Bericht der Instructions-Commission vorlegte, nach dessen Anhörung der Gerichtshof würklich die Anklage als zuläßig erkannte und die vier verhafteten Minister in seinen Gewahrsam übernahm.

Am 15. Dec. begannen die öffentlichen Verhandlungen, ganz nach der Art des gewöhnlichen französischen Strafverfahrens. Es wurden somit zuerst die Angeklagten selbst gehört, sodann die Zeugen, endlich die Vertheidiger [2]). Die Reden der letztern sind zum Theile Mei-

---

2) Es ereignete sich hier der bemerkenswerthe Umstand, daß der Fürst von Polignac ein Mitglied der Abgeordneten-Kammer, den Vicomte Martignac, zu seinem Vertheidiger gewählt hatte. Dieser nahm, obgleich politisch

sterstücke der Beredsamkeit. Nachdem noch einmal die Commissäre der Abgeordneten-Kammer kurz geantwortet hatten, erfolgte am 21. Dec. der Spruch des Gerichtshofes, wodurch der Fürst von Polignac zum bürgerlichen Tode und der Deportation, die Graven Peyronnet, Chantelauze und Guernon-Ranville aber zu lebenslänglichem Gefängnisse, außerdem alle vier solidarisch in die Kosten verurtheilt wurden.

Später wurden auch noch die drei nicht zur Haft gebrachten Minister Haußez, Capelle und Montbel in contumaciam verurtheilt, und die vom Pairshofe nicht angenommene Civilklage wegen Schadensersatzes vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht.

Im J. 1836 trat eine Milderung der Strafvollziehung gegen die Verurtheilten ein, im J. 1837 vollständige Begnadigung.

---

verschiedener Ansicht und sogar von Polignac aus dem Ministerium vertrieben, den Antrag vorläufig an, und erhielt dann auch von der Kammer einstimmig die Erlaubniß hierzu; nur entsagte er natürlich jedem Antheil an den Verhandlungen über die Anklage in der Kammer.

Drittes Kapitel.

Deutschland.

§. un.

Anklage gegen den kurhessischen Minister Hassenpflug, wegen Verfassungs-Verletzung.

Trotz der großen Zahl der in den deutschen Bundesstaaten nach und nach eingeführten Repräsentativ-Verfassungen und der keineswegs immer und überall freundlichen Verhältnisse zwischen Regirung und Ständen ist denn doch bis itzt — die Ursachen mögen hier unerörtert bleiben — nur in Einem Staate von dem Rechte einer gerichtlichen Staatsanklage gegen einen Minister würklich Gebrauch gemacht worden. In Baiern verwarf einen darauf gehenden Antrag die zweite Kammer selbst; in Nassau erlangte der schon gefaßte Beschluß der zweiten Kammer die verfassungsmäßige Zustimmung der Herrenbank nicht [1]). Nur

1) Ueber diesen Streit sehe man: Ueber die Vermehrung der ersten Kammer der nassauischen Stände. Ein Privat-

die kurhessischen Stände fanden für gut, so weit zu gehen.

Die neue Verfassung des Kurfürstenthumes Hessen, vom 5. Jänner 1831, war in Mitte der Bewegungen entstanden, welche nach der französischen Juli-Revolution einen Theil von Deutschland durchzuckten. Nicht gerade durch offene Empörung hervorgerufen, schien sie doch das einzige Mittel zu seyn, um einer solchen zu begegnen. Daß ihr materieller Inhalt an die Zeit ihrer Entstehung mahnt, ist natürlich; und zwar ist dieß in doppelter Beziehung der Fall, nämlich einmal hinsichtlich der weit gehenden Beschränkung der fürstlichen Gewalt, zweitens aber durch die nicht immer genugsam erwogene und dadurch zweifellos gemachte Fassung einzelner Bestimmungen.

Die Folgen dieser Verhältnisse und Zustände waren leicht vorauszusehen. Die Regirung, in der Ueberzeugung die äußersten Gränzen der Nachgiebigkeit bereits erreicht zu haben, mußte sich bemühen, wenigsteus nichts Weiteres zu verlieren. Die Ständeversammlung, oder vielmehr die im Geiste jener aufgeregten Zeit handelnde Mehrheit derselben, suchte

---

gutachten u. s. w. Zweibrücken, 1831, 8. (räth zur Anklage gegen den Minister von Marschall;) Vortrag des von der Herrenbank ... bestellten Ausschusses zur Prüfung der in der zweiten Kammer vorgenommenen Anklagepuncte gegen den dirig. Staatsminister von Marschall. Wiesb., 1832, 8.; Betrachtungen über die Anklagen höherer Staatsbeamten. Mit Rücksicht auf die Verhandlungeu der nassauischen Landstände über die Anklage u. s. w. (in Zövfl's Microcosmus, Heidelb., 1832, H. 2, S. 1 fg., (heftige Widerlegung des „Vortrages").

das Gewonnene zu befestigen und weiter zu entwickeln. Beiden gab die Unvollständigkeit und Zweifelhaftigkeit so mancher Bestimmung Gelegenheit genug zur Anwendung ihres Systemes. Daher denn ein beständiger Kampf um Idee, Sinn und Auslegung dieses und jenes einzelnen Punctes des Grundgesetzes, in welchem die Regirung unveränderlich den Buchstaben festhielt und den Ständen kein weiteres Recht blos nach Analogie oder aus Gründen eines angeblichen allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes einräumte, die Stände dagegen sich unabläßig bemühten, den zweifelhaften Stellen eine ihren Forderungen entsprechende ausdehnende Erklärung zu verschaffen, und zwar immer wieder von dem, offenbar unrichtigen, Grundsatze ausgehend, daß die einzig richtige Erklärung die sey, welche sie aufstellen und weil sie dieselbe aufstellen. — Natürlich entstand aus so ganz verschiedenen Richtungen bald die gewaltsamste Spannung, welche alles Fortschreiten der Gesetzgebung und Verwaltung hinderte, und eine gegenseitig immer steigende Erbitterung erzeugte. Zwar gab die Verfassungs-Urkunde scheinbar ein leichtes Mittel an die Hand, Allem friedlich und billig abzuhelfen: allein keiner der streitenden Theile wagte es sich desselben zu bedienen. Die kurhessische Verfassung gehört nämlich zu denen, welche ein Schiedsgericht für den Fall einer Meinungsverschiedenheit über den Sinn einer ihrer Bestimmungen anordnen. Dieses Schiedsgericht ist jedoch auf eine höchst unpassende Weise angeordnet, so daß wenigstens sehr leicht das Loos und nicht das Recht noch auch selbst nur die nummerisch übermächtige Ansicht entscheidet. Daher suchte die Regirung sich, jedoch ganz verge-

gebens, durch wiederholte Auflösungen der Stände-Versammlung zu helfen; die Stände aber kamen auf den, in der Geschichte der constitutionellen Staaten wohl unerhörten und außerdem unter den vorliegenden Umständen juristisch ganz hoffnungslosen Gedanken, durch Anklagen vor dem Staatsgerichtshofe alle diese einzelnen Streitfragen, seyen sie an und für sich auch noch so unbedeutend, zur Entscheidung zu bringen. Als Gegenstand ihrer Verfolgung aber wählten die Kläger den Minister des Innern und der Justiz, H. D. L. F. Hassenpflug, theils weil die ständischen Angelegenheiten zunächst in seinem Geschäftskreise lagen und somit gewisse Regirungsmaasregeln von ihm contrasignirt waren, theils wohl auch, weil gerade er den ständischen Forderungen am bestimmtesten entgegen trat [2]).

Die kurhessische Verfassung bestellt das höchste Gericht des Landes, das Oberappellationsgericht in Kassel, zum Staatsgerichtshofe. Da sie für den Fall einer Staatsanklage kein eigenthümliches Verfahren festsetzt, so gilt natürlich der gewöhnliche Straf-Proceß auch hier, d. h. es wird auf den Grund der schriftlich eingebrachten Klage von einer Gerichtsdeputation eine Untersuchung vorgenommen, hierauf der Angeklagte zu ebenfalls schriftlicher Vertheidigung veranlaßt und endlich in der vollen Versammlung aller

---

2) S. Actenstücke die landständischen Anklagen gegen den kurhessischen Staatsminister Hassenpflug betreffend. Ein Beitrag u. s. w. Die Vertheidigungsschriften von dem Angeklagten selbst und von Prof. R. Mohl in Tübingen. Stuttg. u. Tüb., 1836, gr. 8.

Gerichtsmitglieder auf Vortrag von einem Referenten und einem Correfenten bei verschlossenen Thüren und in Abwesenheit der Partheien das Urtheil gefällt, welches sodann sammt den Entscheidungsgründen in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird. Das Verfahren muß unter diesen Umständen nothwendig schleppend seyn, und es ist dabei von keinem dramatischen Interesse und von keiner Enwickelung von Rednertalenten und Geistesgegenwart die Rede. — Es wird erlaubt seyn, von den drei in kurzer Zeit von ständischer Seite gegen den Minister Hassenpflug vorgebrachten Klagen nur das Wesentliche so wie den Erfolg anzuführen, mit Uebergehung aller früheren Streitverhandlungen so wie der einzelnen Beweis- und Gegenbeweis-Gründe. Von welcher Wichtigkeit diese Puncte auch für das betreffende Landesstaatsrecht seyn mögen, für die Theorie der Minister-Verantwortlichkeit im Allgemeinen sind sie von lediglich keiner Bedeutung.

Erste Anklage. — Am 4. März 1833 übergab der permanente ständische Ausschuß bei dem Staatsgerichtshofe eine Schrift, in welcher er den Vorstand der Ministerien des Innern und der Justiz einer verfassungswidrigen Richtung im Allgemeinen, im Besonderen aber einer Verletzung der Verfassung in drei benannten Puncten anklagte und dringend um alsbaldige richterliche Hülfe bat. Die drei in ausführlicher Begründung dargelegten Anklagepuncte waren: 1) daß die am 26. Juli 1832 aufgelöste Ständeversammlung von dem Minister an der Entscheidung einer Instruction für den permanenten Ausschuß gehindert worden sey; 2) daß er den letztern

nicht erlaubt habe, noch andere ständische Mitglieder bei wichtigen Berathungen zu Hülfe zu ziehen; 3) daß er sich bei der im Jänner 1833 einzuberufenden Versammlung unbefugt in das Legitimationsgeschäft gemischt und dadurch die rechtzeitige Eröffnung der Sitzungen verzögert habe. Der Antrag gieng auf Entlassung des Angeschuldigten und auf Verurtheilung desselben in die Kosten der Verzögerung des Landtages. — Die, wenige Tage darauf und ehe noch von Seiten des Gerichtes ein Schritt geschehen war (am 8. März), eintretende Eröffnung der vollen Ständeversammlung bewürkte keine Aenderung der Dinge, vielmehr übergab, als auch die neue Versammlung schon am 18. desselben Monats wieder aufgelöst wurde, der neue permanente Ausschuß noch an diesem Tage selbst eine Eingabe bei dem Staatsgerichtshofe, in welcher er erklärte, von den Ständen, am 14. in geheimer Sitzung, zur Aufnahme und Weiterverfolgung der von dem letzten Ausschusse angebrachten Klage besonders angewiesen zu seyn. Das Gericht zögerte ziemlich lange selbst mit dem einleitenden Schritte. Erst am 13. Juni 1833 erkannte es nämlich, daß auf diese Klage hin Grund zur Vornahme einer Untersuchung vorhanden sey [3]). Die Vernehmung des Ange-

---

3) Durch einen andern Beschluß von demselben Tage wies der Staatsgerichtshof eine zweite unter dem 6. April vom ständischen Ausschusse gegen den Minister Hassenpflug angebrachte Klage wegen mangelnder Activ-Legitimation des Ausschusses gänzlich ab. In dieser, ausführlich motivirten, Klage waren nicht weniger als dreizehn einzelne Klagepuncte enthalten und außerdem noch der An-

geklagten fand dann auch würklich, jedoch ebenfalls erst ziemlich spät, nämlich am 10. Juli, vor einer Deputation des Staatsgerichtshofes statt; war jedoch blos als Formsache zu betrachten, da die in Frage stehenden Regirungsacte und deren Unterzeichnung durch den Minister des Innern notorisch und nnbestritten, die ihm vorgelegten Fragen nur unbedeutend waren. Bei Gelegenheit dieser Vernehmung übergab übrigens der Angeklagte auch eine von ihm selbst verfaßte vorläufige Vertheidigungsschrift, in welcher er theils die Legitimation des Ausschusses zur Vornahme der Klage bestritt, theils die gegen ihn vorgebrachten Beschwerden materiell zurückzuweisen versuchte. In diesem Stande der Dinge, nnd ehe von dem Gerichte ein weiterer Schritt geschah, machte die Regirung bei der neugewählten Ständeversammlung einen Versuch zu gütlicher Ausgleichung der obschwebenden Streitfragen. Derselbe scheiterte jedoch völlig, und es erklärte vielmehr die Ständeversammlung unter dem 21. Sept. in einer eigenen Eingabe an den Staatsgerichtshof ihre vollständige Zustimmung zu der Klage vom 4. und 18. März. Unter dem 29. Oct. wies das Gericht die von dem Angeklagten vorgeschützte Einrede der den Klägern mangelnden Legitimation zur Sache,

---

trag gestellt, den Angeklagten vorläufig vom Amte zu entfernen. Da nach dem Urtheile des zuständigen Gerichtes diese Klage gar nicht als eine ständische zu betrachten ist, so kann hier keine Rücksicht auf sie genommen werden. S. dieselbe übrigens in den: Actenstücken die Landstände-Anklage gegen Hassenpflug betreffeud u. s. w., S. 165 fg.

im Hinblick auf diesen neuesten Beschluß der Stände zurück und setzte ihm einen Termin zur Eingabe der Hauptvertheidigung. Derselbe übergab die Arbeit einem auswärtigen Rechtsgelehrten (dem Verfasser dieser Abhandlung) und war in den Stand gesetzt, sie am 5. Jänner **1834** dem Richter überreichen zu können. Der Vertheidiger suchte darzuthun, daß vor Allem erst den Bestimmungen der kurhessischen Verfassung gemäß ein Schiedsgericht zu sprechen habe, ehe von einer Staatsanklage die Rede seyn könne; eventuell widerlegte er die einzelnen Anklagepuncte. — Am **14.** Mai, somit **14** Monate nach Uebergebung der Klage, sprach der Staatsgerichtshof den Minister in allen Puncten völlig frei.

Zweite Anklage. — Noch während dieser Proceß unentschieden schwebte hatte aber die Ständeversammlung am **31.** Oct. **1833** eine zweite ausführliche Klagschrift übergeben, in welcher sie denselben Minister nicht nur wiederholt einer verfassungswidrigen Tendenz beschuldigte, sondern auch sechs neue besondere Klagepuncte gegen ihn vorbrachte. Drei dieser Anklagen betrafen das von der Regirung, der Meinung der Kläger nach in verfassungswidriger Ausdehnung, angewendete Recht der Urlaubsverweigerung gegenüber von Staatsdienern, welche in die Ständeversammlung gewählt waren; zwei andere beschuldigten den Minister einseitiger Aufhebung von Gesetzen; in einem weitern wurde ihn die Verweigerung von Auskunft an den ständischen Ausschuß als verfassungswidrige Lähmung der amtlichen Thätigkeit desselben angerechnet. Schließlich stellte die Versammlung den

Antrag auf alsbaldige Suspension des Beklagten, weil es des Gerichtes und der Stände unwürdig sey, ihn während eines Strafverfahrees über sich oder gegenüber zu sehen. — Noch langsamer als im ersten Falle verlief dieser zweite Staatsproceß. Am 29. April 1834 nämlich wieß der Richter aus formellen und materiellen Gründen drei von den Klagepuncten ganz, einen anderen theilweise zurück, eben so den Antrag auf Suspension des Ministers; wegen der übrigen ordnete er Untersuchung an. Nachdem letztere, ebenfalls wieder — der Natur der Sache nach — ohne bedeutendes Ergebniß, vorgenommen worden war, blieb die ganze Sache ruhen, bis unter dem 5. Mai 1835 der Angeklagte in einer kurzen Vertheidigungsschrift die noch übrigen Klagepuncte widerlegte. Am 11. Jänner 1836 erfolgte endlich das Urtheil des Gerichtes, welches auch dießmal völlig zu Gunsten des Angeklagten lautete ihn von jeder Schuld frei sprechend.

Dritte Anklage. — Abermals wartete der ständische Ausschuß den Erfolg der, bisher besprochenen, schwebenden Anklage nicht ab, um denselben Minister zum drittenmale vor den Staatsgerichtshof zu stellen. Am 7. Dec. 1835 reichte er nämlich beim Oberappellationsgerichte eine Klage deßhalb ein, weil eine von dem Minister contrasignirte Verordnung vom 7. April desselben Jahres die Ständeversammlung ohne einen, von der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen, Landtagsabschied entlassen habe. Am 9. April 1836 wies jedoch der Staatsgerichtshof auch diese Anklage als unstatthaft zurück, freilich aus blos formellen Gründen und ohne daß in der Sache selbst

gesprochen worden wäre, nämlich über die Frage, ob ein solcher Landtagsabschied durchaus nothwendig sey, auch wenn — wie in dem vorliegenden Falle — Regirung und Stände über die Fassung sich nicht vereinigen können [4])?

---

4) S. Auszug aus den Verhandlungen des permanenten Ausschusses, die Entlassung der letzten Ständeversammlung betreffend; Beilage zur Kassel'schen Allgem. Zeit. vom 16. April. 1836.

Viertes Kapitel.

Norwegen.

§. un.

Anklage gegen den Staatsminister Löwenskiold.

Durch königliche Entschließung vom 2. Juli 1836 wurde der Storthing am 8. d. M. aufgelöst, weil er er sich nicht mit den ihm obliegenden Geschäften befasse, sondern seine Zeit minder Nützlichem zuwende und sogar verfassungswidrig königliche Anträge kurz und ohne gehörige Vorbereitung von der Hand gewiesen habe. Der Storthing ließ es hiergegen nicht bei einer, sehr starken, Rechtfertigung an den König bewenden, sondern es beschloß auch das Odelsthing den beim Könige anwesenden Staatsminister Löwenskiold vor das Reichsgericht zu fordern, weil er jene, dem Lande nachtheilige, Entschließung dem Könige nicht widerrathen habe.

Am 11. Juli versammelte sich das Reichsgericht (nach §. 86 der Verf. Urk. bestehend aus den Mit-

gliedern des Lagthinges — wenigstens 16, höchstens 25 an der Zahl — und aus den, wenigstens 7, Mitgliedern des höchsten Gerichtes) zur Berichtigung von Vorfragen. Nachdem der Angeklagte einige Mitglieder recusirt hatte, wurden am 21. August die Verhandlungen eröffnet. Als Ankläger erschien ein Advocat, dem aber eine Comité des Odelsthings beigegeben war; für den Angeklagten trat ebenfalls ein Sachwalter auf. Der Beklagte suchte vor Allem die fori-declinatorische Einrede geltend zu machen, daß erst der nächste Storthing eine Klage wegen der in Frage stehenden k. Verfügung anzustellen berechtigt sey, indem theils dieselbe nach ihren Folgen beurtheilt werden müsse, was itzt noch nicht möglich sey, theils nicht die Mitglieder eines persönlich betheiligten Lagthinges als Richter sitzen können. Am 30. August verwarf nach längeren Verhandlungen das Reichsgericht diese (wie es scheint allerdings sehr begründete) Einrede und ordnete Verhandlung in der Sache selbst an. Der Kläger verlangte itzt, daß der Angeklagte zur Amtsentsetzung und außerdem zum Ersatze der durch die Auflösung herbeigeführten Unkosten so wie der Proceßkosten verurtheilt würde; der Anwalt des Beklagten suchte zu begründen, daß sein Client freizusprechen, ihm selbst aber ein geeignetes Honorar zuzuerkennen sey.

Am 9. Sept. fällte das Reichtsgericht das Urtheil, daß der Beklagte, weil er nicht gegen den königlichen Beschluß Verwahrung eingelegt habe, eine Geldbuße von 1000 Speciesthalern an die Staatscasse und die (geringen) Proceßkosten zu erlegen habe.

Die Regirung nahm dieses Urtheil hoch auf, und in einer ausführlichen königlichen Erklärung wurde

nicht nur das volle Recht des Königes, den Storthing aufzulösen, in Anspruch genommen und dem Reichsgerichte, welches zum größten Theile aus betheiligten Storthigsmitgliedern bestanden habe, Incompetenz und Ungerechtigkeit vorgeworfen, sondern auch der Entschluß angekündigt, dem nächsten ordentlichen Storthinge Gesetzesentwürfe vorlegen zu wollen, welche die Wiederholung ähnlichen Verfahrens zu verhindern geeignet seyen. Als solche werden bezeichnet: eine Revision der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Reichstagsmitglieder und die Oeffentlichkeit ihrer Abstimmungen; über die Amtsvergehen der Mitglieder des Staatsrathes, des Storthings und des Reichsgerichtes; endlich eine Verdeutlichung der Verfassung zur Bewürkung eines Schutzes der Beamten gegen willkürliche Behandlung. — Von einem Erfolge ist bis itzt (Mai 1837) nichts bekannt geworden [1]).

---

1) Ueber diesen Staatsproceß standen keine anderen Quellen, als die oft ungenügenden Artikel in den öffentlichen Blättern, namentlich in der Allgemeinen Zeitung, zu Gebote.

BIBLIOTECA
CENTRALA
UNIVERSITARA

Gedruckt bei E. Tr. Eifert,
in Tübingen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

SEB. SIMMEL
Buchbindermeister
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mohl, Robert <<von>>,

Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt

Tübingen 1837

Pol.g. 654 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769994-3